

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Jutta Elz

Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung

Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem
Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 66

Der Bericht widmet sich zunächst dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland vom 17.11.2009 und der darauf zurückgehenden nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung, greift dabei Themen wie die Entschädigung für konventionswidrige Freiheitsentziehung und die Dauerobservation von Entlassenen auf und stellt dar, wie sich die Bundesländer auf und für die „neue“ Sicherungsverwahrung einrichten.

Dem schließen sich Ausführungen zu jenen Altfällen an, deren Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB anlässlich einer vor dem 31.01.1998 begangenen Straftat erstmalig angeordnet worden war, die sich am 10.05.2010 in der Unterbringung befunden hatten und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens am 31.12.2010 abgelaufen war.

Die dargestellten Daten basieren auf einer Analyse der Gefangenenpersonalakten. Von zentraler Bedeutung war bei deren Erhebung, ob es während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung zu therapeutischen und vollzugsöffnenden Maßnahmen gekommen war. Einen anderen Schwerpunkt bildete die Frage, in welcher Phase nach dem Kammerurteil und (damit) unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Fortdauer der Unterbringung geprüft worden war. Für jene Probanden, bei denen die Verwahrung endete, wurde zudem erhoben, wohin sie entlassen wurden und mit welchen Weisungen dies geschah.

ISBN 978-3-945037-02-7

€ 29,—

Elz

Rückwirkungsverbot und
Sicherungsverwahrung

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Band 66

Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung

Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem
Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland

von

Jutta Elz

Wiesbaden 2014

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KrimZ KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen
ISBN 978-3-945037-02-7

Vorwort

Am Anfang des Forschungsprojektes, über das im Folgenden berichtet wird, stand das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland vom 17.11.2009 und mit ihm die Annahme, dass es allein in dessen Folge, also unabhängig von prognostischen Erwägungen, zu zahlreichen Entlassungen so genannter Alt-, Parallel- bzw. Vertrauensschutzfälle aus der Sicherungsverwahrung kommen könnte. Die damit verbundene Hoffnung auf ein Realexperiment zerschlug sich jedoch, da weit weniger Personen als erwartet auf diesem Weg in die Freiheit gelangten. Stattdessen zeitigte das Kammerurteil etliche unerwartete Konsequenzen, insbesondere in Form des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2011 sowie, diesem folgend, der gesetzlichen Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung.

So widmet sich der Bericht in seinem ersten Teil dann auch nicht nur dem Kammerurteil, sondern zudem der darauf zurückgehenden nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung, greift dabei Themen wie die Entschädigung für konventionswidrige Freiheitsentziehung und die Dauerobservation von Entlassenen auf und stellt dar, wie sich die Bundesländer auf und für die „neue“ Sicherungsverwahrung einrichten.

Die weiteren Kapitel sind den Daten zu jenen „Altfällen“ vorbehalten, deren Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB anlässlich einer vor dem 31.01.1998 begangenen Straftat erstmalig angeordnet worden war, die sich am 10.05.2010 – bei Rechtskraft des Kammerurteils – in der Unterbringung befunden hatten und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens am 31.12.2010 abgelaufen war.

Bei der Analyse der Gefangenenpersonalakten dieser Probanden war – auch angesichts der Verpflichtung durch das BVerfG, die Unterbringung (künftig) therapiegerichtet und freiheitsorientiert zu gestalten – von zentraler Bedeutung, ob und gegebenenfalls zu welchen therapeutischen und vollzugsöffnenden Maßnahmen es gekommen war. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Frage, in welcher Phase nach dem Kammerurteil und (damit) unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Fortdauer der Unterbringung geprüft wurde, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet war, wie die Vollstreckungsgerichte die Vorgaben des BVerfG vom 04.05.2011 umsetzten. Für jene Probanden, deren Unterbringung tatsächlich ausgesetzt oder deren Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wurde, wurde zudem erhoben, wohin sie entlassen wurden – was auch eine Einrichtung zur Unterbringung nach dem ThUG gewesen sein konnte – und mit welchen Weisungen dies geschah.

In allen bisherigen Forschungsprojekten waren meine Erfahrungen mit jenen Institutionen und Personen, auf deren Unterstützung ich angewiesen war, ausschließlich positiv. Dennoch hatte ich Bedenken, ob das erneut so sein wird.

Schließlich handelte es sich um

- Verfahren, die im Erhebungszeitraum justiz- und vollzugsintern sowieso für viel Arbeit sorgten und deren Akten in Bewegung waren. Würde man für meine Bitten um Dokumente dennoch Verständnis haben und sich die Zeit nehmen?
- Verfahren, denen eine brisante, von den Medien im wahrsten Sinne des Wortes verfolgte Thematik zugrunde lag. Würde man mir als Externer dennoch jene Daten geben, die ich benötige?
- Verfahren, deren Auswertung in Justizvollzugsanstalten, konzentriert auf einige Einrichtungen mit etlichen Vorgängen, erfolgte. Würde man mir wochenlang im wörtlichen und übertragenen Sinn immer wieder Türen öffnen?

Ich hätte mir keine Sorgen machen müssen. Und so darf ich mich erneut bei vielen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etlicher Justizvollzugsanstalten dafür bedanken, dass sie mir durch ihr Engagement die Aktenanalyse ermöglicht haben.

War schon das nicht „nur“ Arbeit, sondern auch ein großer Vertrauensbeweis, so galt letzteres noch einmal mehr für die vielen Gespräche mit den Genannten, aber auch mit anderen „Insidern“, wie Vollstreckungsrichtern und Strafverteidigerinnen, Bewährungshelfern und ehrenamtlichen Betreuerinnen. Diesen Kontakten verdanke ich nicht nur wichtige Informationen und Einsichten. Auf ihnen begründet sich auch meine Hoffnung, dass eine auf die Wiedererlangung der Freiheit ausgerichtete Unterbringung kein Papiertiger sein wird.

Wiesbaden, im November 2014

Jutta Elz

Inhalt

1. Das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland und seine „Parallelfälle“	11
1.1 Der „Fall M.“	12
1.2 „Parallelfälle“ der rückwirkend verlängerten Sicherungsverwahrung	15
1.3 „Parallelfälle“ der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung	21
2. Die Sicherungsverwahrung im Licht des Kammerurteils des EGMR im Fall M. ./ Deutschland	24
2.1 Die Befristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung im Jahr 1975	24
2.2 Der Ausbau der Sicherungsverwahrung in den Jahren 1998 bis 2008	30
2.3 Die Entfristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung im Jahr 1998	34
2.4 Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010	40
2.4.1 Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung	41
2.4.2 Das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter als begleitende Regelung	43
2.5 Die Rechtsprechung nach dem Kammerurteil des EGMR	51
2.5.1 Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs vor dem 04.05.2011	51
2.5.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011	55
2.5.3 Gerichtliche Präzisierungen nach dem 04.05.2011	64
2.6 Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012	74

2.7	Die Sicherungsverwahrung in den Bundesländern	80
2.7.1	Landesgesetzliche Regelungen	80
2.7.2	Einrichtungen gemäß § 66c StGB	81
2.7.3	In Sicherungsverwahrung Untergebrachte	84
2.7.4	Entschädigungszahlungen wegen über zehnjähriger Unterbringung	92
2.7.5	Observation als polizeiliche Konsequenz	97
3.	Fragestellung und Anlage des Projektes	105
4.	Die Probanden in Strafvollzug und Unterbringung	111
4.1	Die Probanden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Alter	111
4.2	Die Urteile: Entscheidungsjahre, Anlasstaten und Freiheitsstrafen	114
4.3	Die Unterbringung: Dauer und widerrufenen Aussetzungen	127
4.4	Therapeutische Maßnahmen	130
4.4.1	Therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug	135
4.4.2	Therapeutische Maßnahmen in der Unterbringung	152
4.4.2.1	Überweisungen nach § 67a II StGB	158
4.4.2.2	Verlegungen in sozialtherapeutische Ein- richtungen	167
4.4.2.3	Therapeutische Maßnahmen in Justizvollzugs- anstalten	176
4.4.3	Fazit	189
4.5	Vollzugsöffnende Maßnahmen	190
4.5.1	Vollzugsöffnende Maßnahmen im Strafvollzug	193
4.5.2	Vollzugsöffnende Maßnahmen in der Unterbringung	195
5.	Die abschließenden Entscheidungen nach dem EGMR- sowie dem BVerfG-Urteil	207
5.1	Phasen und Grundlagen der abschließenden Entschei- dungen	207
5.2	Erledigung, Aussetzung oder Fortdauer?	210
5.3	Rechtsmittelverzicht bzw. -rücknahme	212
5.4	Anlass der Verfahren und Überschreiten gesetzlicher Fristen	216
5.5	Dauer der Verfahren und Überschreiten der vom BVerfG gesetzten Frist	220

5.6	Die Entscheidungsphasen	225
5.6.1	Die Anfangsphasen: „Relevanz des Kammerurteils des EGMR?“ sowie „Divergenzvorgabe“	225
5.6.2	Die Phase der BGH-Vorgaben als jene der Begutachtungen	235
5.6.3	Die Phase der BVerfG-Vorgaben als jene der „unverzöglichen“ Überprüfungen	240
5.6.4	Die Prüfung der BGH- und BVerfG-Vorgaben durch die Strafvollstreckungsgerichte	242
5.6.4.1	„Hochgradige Gefahr“	242
5.6.4.2	„Schwerste Gewalt- oder Sexualverbrechen“	249
5.6.4.3	„Aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten“	260
5.6.4.4	„Psychische Störung i. S. von § 111 ThUG“	264
5.6.4.5	Zweck mit weniger einschneidenden Maßnahmen nicht erreichbar	282
5.6.5	Zusammenfassung	286
6.	Die Entlassung	288
6.1	Zeitpunkt der Entlassung	289
6.2	Erster Wohnsitz nach der Entlassung	291
6.3	Weisungen für die Zeit nach der Entlassung	300
7.	Zusammenfassung und Fazit	306
Anhang		
	Abkürzungen	313
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	315
	Rechtsprechungsdatenbanken	317
	Literaturverzeichnis	319

1. Das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland und seine „Parallelfälle“

„Rechtliche und praktische Konsequenzen“ eines Urteils erforschen zu wollen, die zur Zeit der Projektkonzipierung¹ noch nicht abschließend feststehen und die sich deshalb nicht ausschließlich rückwirkend betrachten lassen, ist gewagt; und das schon unter Annahme, dass sie lediglich eine bestimmbar Gruppe von Menschen – nennen wir sie „M. und die Parallelfälle“ – betreffen, deren Weg man forschend begleiten will.

Hätte man bei der Wahl des Projekttitels nur ansatzweise erahnt, welche Folgen das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.11.2009², rechtskräftig seit 10.05.2010, haben würde, hätte man insbesondere mit dem „Paukenschlag-Urteil“³ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2011⁴ als „Konsequenz“ gerechnet, mit dem das bestehende System der Sicherungsverwahrung insgesamt für verfassungswidrig erklärt wurde – und dann weiter mit dessen Auswirkungen, etwa in Form von bundes- und landesgesetzlicher Gesetzgebung und reger Bautätigkeit in den meisten Bundesländern, von der Entwicklung neuer Behandlungskonzepte für Sicherungsverwahrte und von Fragen wie jener, ob eine Unterbringung, wie sie im Rahmen des Abstandsgebotes für Sicherungsverwahrte nun zwingend ist, nicht ebenso für Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe (ob mit oder ohne angeordneter Sicherungsverwahrung) zu gelten habe, bei denen eine Aussetzung nur deshalb nicht erfolgt, weil „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht verantwortet werden kann“⁵: Es hätte einen anderen, weniger ambitionierten Untertitel gegeben. Aber auch wenn man klargestellt hätte, dass es um jene Konsequenzen geht, die sich für M. und dessen „Parallelfälle mit primärer Sicherungsverwahrung“ ergeben, wäre man aus Gründen der Verständlichkeit nicht umhin gekommen, sich mit der Sicherungsverwahrung als solcher zu befassen; dies obwohl oder gerade

1 Hierzu S. 105 ff.

2 Individualbeschwerde Nr. 19359/04; dieses Urteil sowie die meisten im Weiteren zitierten EGMR-Entscheidungen stehen in nichtamtlicher Übersetzung unter [www.bmjv.de] ein, ansonsten in der Datenbank des EGMR; diese sowie weitere, nationale Rechtsprechungsdatenbanken können einem Verzeichnis im Anhang entnommen werden.

3 So etwa BILD am 05.05.2011 in einem Artikel mit dem Titel „500 Mörder und Sex-Bestien warten auf Freilassung“ [www.bild.de/news/inland/sicherungsverwahrung/kosten-pruefung-500-moerder-sex-verbrecher-17744246.bild.html (01.10.2014)]; als „Paukenschlag“ bezeichneten aber auch andere die Entscheidung, etwa Hörnle (2011, 488) sowie Renzikowski (2013, 1639).

4 2 BvR 2365/09; hierzu S. 55 ff.

5 Hierzu etwa Arloth (2013a, 207); auch S. 92.

weil „sämtliche Vorschriften im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung [...] inzwischen derart komplex [sind, J. E.], dass sie nur noch für Eingeweihte in glücklichen Stunden verständlich sind“⁶. Dabei steht das Kammerurteil des EGMR – schließlich eine Reaktion auf eine (rückwirkende) Änderung des Rechts der Sicherungsverwahrung – chronologisch zwar nicht am Beginn der „Geschichte“. Da es aber Ausgangspunkt des vorliegenden Forschungsprojektes ist, soll es am Anfang des Berichtes stehen; dies auch in der Hoffnung, in dessen Licht und durch sein „Thema“ die vielen möglichen Ausführungen zur Sicherungsverwahrung limitieren zu können.

1.1 Der „Fall M.“

M. war im Jahr 1986 wegen versuchten Mordes und Tateinheitlich begangenen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Zudem hatte das Gericht – M. gegenüber erstmals – Sicherungsverwahrung angeordnet, deren gesetzliche Höchstdauer gemäß § 67d I StGB a. F. zur Tatzeit zehn Jahre betrug. Im Jahr 1998 wurde diese Befristung vom Gesetzgeber jedoch aufgehoben und in Art. 1a EGStGB normiert, dass die Änderung „uneingeschränkt“ Anwendung findet, also auch auf Personen, die ihre Tat vor Inkrafttreten der Entfristung begangen hatten.⁷ Somit wurde M. nicht – wie es der Fall gewesen wäre, wenn die Befristung (für ihn) gegolten hätte – spätestens nach zehnjähriger Unterbringung und damit im September 2001 entlassen. Stattdessen durchlief er den Rechtsweg – eine „Station“ war seine Verfassungsbeschwerde, die das BVerfG am 05.02.2004⁸ als unbegründet zurückwies, weil das Rückwirkungsverbot des Art. 103 II GG Maßregeln der Besserung und Sicherung und damit die Sicherungsverwahrung nicht umfasse – bis eben zur Individualbeschwerde beim EGMR. Angesichts der folgenreichen Erschütterungen, die das dazu ergangene Kammerurteil auslöste, erstaunt es in seiner schlichten Begründung:⁹

Nach Art. 5 I Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jeder Mensch das Recht auf Freiheit, die nur in den abschließend aufgezählten Fällen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden darf.

6 So wiederholt *Kinzig*, etwa am 09.08.2013 [<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-urteil-bvr-2302-11-therapieunterbringungsgesetz-sicherungsverwahrung-psychische-stoerung>] (01.10.2014).

7 Genauer hierzu S. 34 ff.

8 2 BvR 2029/01.

9 Zum Kammerurteil etwa *Müller* (2010), *Jung* (2010) sowie *Kleszczewski* (2010); allgemein zum Niveau der Begründungen des EGMR *Renzikowski* (2011, 532 f.) sowie *Hörnle* (2011, 490).

- Gemäß Art. 5 I a EMRK ist eine Freiheitsentziehung „nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht“ zulässig, wobei sich der Freiheitsentzug *aus* der Verurteilung ergeben muss. Das trifft bei M. zwar auf die ursprüngliche Sicherungsverwahrung zu, da sie auf das Urteil aus dem Jahr 1986 zurückging. Zu dieser Zeit ordnete das Gericht im Rahmen der bestehenden Gesetze aber eine auf zehn Jahre befristete Sicherungsverwahrung an. Jene Beschlüsse der Vollstreckungsgerichte – die keine neuerlichen Verurteilungen sind, da es ihnen an den dafür erforderlichen Schuldfeststellungen fehlt –, mit denen die Sicherungsverwahrung auch noch nach zehnjähriger Unterbringung aufrecht erhalten wurde, waren hingegen nur aufgrund der 1998 erfolgten Änderung des § 67d StGB möglich, weswegen es ab September 2001 an der erforderlichen Kausalität zwischen Freiheitsentzug und Verurteilung fehlte.¹⁰
- Die Inhaftierung einer Person kann zudem nach Art. 5 I c EMRK gerechtfertigt sein, „wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat zu hindern“, wobei jedoch erforderlich ist, dass die potentiellen Straftaten „hinreichend konkret und spezifisch“¹¹ sind. Bekräftigt werde diese Auslegung durch Art. 5 III EMRK, wonach jeder Mensch, dem die Freiheit nach Art. 5 I c EMRK entzogen wird, unverzüglich einem Richter vorzuführen ist und einen Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung hat. All das treffe auf die Sicherungsverwahrung nicht zu.¹²
- Eine rechtmäßige Unterbringung des M. über September 2001 hinaus wäre ansonsten – so der EGMR – nur noch gemäß Art. 5 I e EMRK als „psychisch Kranker“ in Betracht gekommen. Zum einen habe das OLG aber im Jahr 2001 [im Rahmen der Aufhebung einer Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 67a StGB, J. E.] festgestellt, dass M. nicht mehr an einer schweren seelischen Störung leide. Zum anderen sei keine der Entscheidungen, ihn weiter unterzubringen, je damit begründet worden, dass er psychisch krank sei.¹³

Weiter darf nach Art. 7 I EMRK niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war bzw. niemand deswegen mit einer schwereren als der zur Tatzeit angedrohten Strafe belegt werden.

10 EGMR, Kammerurteil vom 17.11.2009, Nr. 19359/04, RN 94 ff.

11 Ebd., RN 102.

12 Ebd., RN 102 ff.

13 Ebd., RN 103.

Bei der Prüfung, ob es sich bei der Sicherungsverwahrung um eine Strafe i. S. von Art. 7 I EMRK handelt, ist der EGMR nicht an innerstaatliches und damit deutsches Recht gebunden. Nach Erhebung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Praxis der Sicherungsverwahrung in Deutschland¹⁴ – dies insbesondere im Hinblick auf deren tatsächlichen Vollzug – stufte der Gerichtshof die Sicherungsverwahrung als Strafe ein.¹⁵ Somit unterfällt diese dem Rückwirkungsverbot, weshalb sie nur verhängt werden darf, wenn sie schon zur Tatzeit in der entsprechenden Form geregelt war. Da dies – wie ausgeführt – nur für die zehnjährige Sicherungsverwahrung der Fall war, stellte deren jeweilige Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht lediglich die Vollstreckung einer früheren gerichtlichen Entscheidung dar, sondern war eine zusätzliche Strafe aufgrund eines zur Tatzeit noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes.

Demnach verletzte die Unterbringung des M. in der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus Art. 5 I und Art. 7 I EMRK.¹⁶ Da sich M. seit dem 08.09.2001 konventionswidrig in Haft befand, sprach der EGMR ihm nach Art. 41 EMRK für diese Zeit eine „gerechte Entschädigung“ in Höhe von 50.000 € zu, die von Deutschland zu leisten war.¹⁷

Wenn das BVerfG formuliert: „[...] am 10. Mai 2010 wurde das Urteil rechtskräftig. Der Individualbeschwerdeführer M. wurde entlassen“,¹⁸ ist das im Ergebnis richtig, vermittelt aber den falschen Eindruck, dass dies unmittelbar aufgrund und direkt nach Rechtskraft des Kammerurteils geschah. Zunächst lehnte es die zuständige Staatsanwaltschaft (StA) ab, die Vollstreckung, wie von M. beantragt, zu beenden. Die von ihm angerufene Strafvollstreckungskammer (StVK) erklärte am 17.05.2010 die weitere Vollstreckung für unzulässig, wogegen die StA aber sofortige Beschwerde einlegte, die erst am 24.06.2010 vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/Main verworfen wurde.¹⁹

14 Dies auch im Vergleich mit „Systemen zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern“ in anderen Vertragsstaaten (ebd., RN 69 ff.); ein internationaler Vergleich findet sich bei Koch (2011), ein solcher für europäische Staaten im Bericht der Arbeitsgruppe „Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung“ (2010) sowie bei Stefanopoulou (2013); speziell zu England und Wales Völlm (2013), zu Tschechien Válková & Bohata (2012) sowie zur niederländischen „Überlassung mit behördlicher Unterbringung“ Tak (2011).

15 Individualbeschwerde Nr. 19359/04, RN 117 ff., 133.

16 Ebd., RN 105, 137; schon daraus ergibt sich, dass die Sicherungsverwahrung als solche nicht konventionswidrig ist. Daran ändert sich im Grundsatz auch nichts – wie zwei über 70-jährige BF erfahren mussten –, wenn Untergebrachte im fortgeschrittenen Alter und/oder bei schlechter Gesundheit sind (Individualbeschwerden Nr. 48038/06 sowie Nr. 28527/08).

17 Ebd., RN 141; zum Prozesskostenhilfeantrag des M. zur Durchführung einer Klage gegen das Land Hessen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes: S. 97.

18 2 BvR 2365/09, RN 25.

19 3 Ws 485/10. M. sei sofort auf freien Fuß zu setzen, was dann auch geschah.

1.2 „Parallelfälle“ der rückwirkend verlängerten Sicherungsverwahrung

Dem Leiturteil zu M. folgten etliche weitere Entscheidungen des EGMR, die „Parallelfälle“²⁰ betrafen²¹ und die es ihm zudem ermöglichten, da einige nach dem BVerfG-Urteil vom Mai 2011²² ergingen, die dortigen Konsequenzen seiner eigenen Rechtsprechung darzulegen und diese zu „begrüßen“, nämlich „den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, die Bestimmungen des Grundgesetzes auch im Lichte der Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofs auszulegen [...]. Der Gerichtshof teilt die Auffassung der Regierung, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil die Feststellungen, die der Gerichtshof in seinen vorgenannten Urteilen zur deutschen Sicherungsverwahrung getroffen hatte, in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt habe.“²³ Allerdings lagen den Beschlüssen der Vollstreckungsgerichte, auf denen die beanstandeten Unterbringungen basierten, noch nicht die neuen Maßstäbe des BVerfG-Urteils vom Mai 2011 zugrunde.

Unter diesen Parallelfällen befanden sich auch drei Beschwerdeführer (BF), bei denen – im Gegensatz zu und nach den Erfahrungen mit M. ./ Deutschland – von der Bundesregierung vorgebracht wurde und aufgrund der Sachlage auch eher vorgebracht werden konnte, dass es sich um die Unterbringung von psychisch Kranken handele; mit der vermeintlichen Folge, dass die Maßnahme über die Zehnjahresgrenze hinaus nun nach Art. 5 I e EMRK gerechtfertigt sei. Bei allen drei BF waren (dissoziale) Persönlichkeitsstörungen unterschiedlicher Schwere angenommen worden, wobei der EGMR es letztlich offen ließ, ob es sich dabei um eine „psychische Krankheit“ i. S. von Art. 5 I e EMRK handelt bzw. handeln kann. Denn zum einen fehle es jeweils schon an anderen Voraussetzungen, zum anderen lasse sich – so der EGMR – „der Begriff ‚psychisch Kranke‘ [...] nicht genau definieren [...], weil seine Bedeutung sich mit dem Fortschreiten der psychiatrischen Forschung ständig verändert“²⁴.

Nicht verändert haben sich jedoch die Formulierungen, die der Gerichtshof sowohl vor als auch nach dem BVerfG-Urteil vom Mai 2011 – hier aus einer

20 Also Personen, bei denen die Dauer der ersten Sicherungsverwahrung zur Tatzeit noch auf zehn Jahre befristet gewesen war und die sich seit über zehn Jahren in der Unterbringung befanden. In den Entscheidungen ging es nicht um die unbefristete – also möglicherweise lebenslange – Sicherungsverwahrung an sich.

21 Individualbeschwerden Nr. 17792/07 (13.01.2011); Nrn. 27360/04 und 42225/07 (13.01.2011); Nr. 20008/07 (13.01.2011); Nr. 30060/04 (14.04.2011); Nr. 4646/08 (24.11.2011) sowie Nr. 21906/09 (19.01.2012).

22 Hierzu S. 55 ff.

23 Individualbeschwerde Nr. 21906/09, RN 59.

24 Individualbeschwerde Nr. 3300/10, RN 80.

Entscheidung vom 28.06.2012 – zur Darlegung der Bedingungen für eine rechtmäßige Unterbringung nach Art. 5 I e EMRK verwendet:

„Einer Person kann wegen ‚psychischer Krankheit‘ die Freiheit nur entzogen werden, wenn die drei folgenden Mindestvoraussetzungen vorliegen: Erstens muss die psychische Krankheit zuverlässig nachgewiesen sein, d. h. eine tatsächliche psychische Störung muss aufgrund objektiver ärztlicher Fachkompetenz vor einer zuständigen Behörde festgestellt werden; zweitens muss die psychische Störung der Art oder des Grades sein, die eine Zwangsunterbringung rechtfertigt; drittens hängt die Fortdauer der Unterbringung vom Fortbestehen einer derartigen Störung ab.“²⁵ Dabei ist „der maßgebliche Zeitpunkt, zu dem die psychische Erkrankung einer Person [...] nachgewiesen sein muss, [...] der Tag des Erlasses der Maßnahme, mit der jener Person aufgrund dieses Zustands die Freiheit entzogen wird.“²⁶ Schließlich „ist die ‚Freiheitsentziehung‘ einer Person wegen psychischer Krankheit nur dann [...] ‚rechtmäßig‘, wenn sie in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt“.²⁷

Dabei sei bezüglich der „Entscheidung, ob einer Person wegen ‚psychischer Krankheit‘ die Freiheit entzogen werden sollte, [...] anzuerkennen, dass die nationalen Behörden über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, weil in erster Linie die nationalen Behörden zuständig sind, die ihnen beigebrachten Beweise in einem bestimmten Fall zu würdigen; [allerdings besteht, J. E.] die Aufgabe des Gerichtshofs [...] darin, im Lichte der Konvention die Entscheidungen dieser Behörden zu überprüfen.“²⁸

Im ersten²⁹ der drei genannten Fälle waren zwar sowohl das erkennende Gericht als auch die Strafvollstreckungskammern (StVKn) davon ausgegangen, dass der BF an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung leide und deshalb von ihm weitere Straftaten zu erwarten seien. Das Erkenntnisgericht vertrat aber die Auffassung, dass dennoch keine krankhafte seelische Störung mit der Folge einer verminderten Schuldfähigkeit vorliege; und die StVK sah – trotz eines entsprechenden Antrages des BF – davon ab, ihn nach § 67a II StGB in ein psychiatrisches Krankenhaus (PKH) zu überweisen. Letztlich haben alle Gerichte – so der EGMR – immer nur darüber befunden, ob von dem BF aufgrund seines Hanges weitere Straftaten zu erwarten seien, wobei unerheblich war, ob dieser Hang auf eine psychische Krankheit zurückging. Deshalb war der

25 Ebd.

26 Ebd., RN 81.

27 Ebd., RN 82.

28 Ebd., RN 81.

29 Individualbeschwerde Nr. 17792/07, RN 53 ff.

EGMR auch „nicht überzeugt“, dass eine psychische Störung bei dem BF überhaupt i. S. von Art. 5 I e EMRK „festgestellt“ worden war.³⁰

Bei den beiden anderen BF³¹ war die Sicherungsverwahrung zeitweise aufgrund von Beschlüssen der StVKn nach § 67a II StGB in einem PKH vollzogen, diese Entscheidung aber nach jeweils etwa drei Jahren gemäß § 67a III StGB aufgehoben und der BF in die Justizvollzugsanstalt (JVA) rückverlegt worden. Hierzu führte der EGMR aus, dass – unterstellt, die zuvor genannten Voraussetzungen seien überhaupt erfüllt – die Unterbringung in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen für psychisch Kranke geeigneten Einrichtung auch dann zu erfolgen habe, wenn der Untergebrachte selbst eine Behandlung ablehne.³² Davon, dass die bei den beiden BF in Rede stehende JVA eine therapeutische Einrichtung sei, die sich für Menschen eigne, denen wegen einer psychischen Krankheit die Freiheit entzogen werde, war der EGMR erneut „nicht überzeugt“³³. An dieser Stelle könne er nicht umhin, dem Urteil des BVerfG vom Mai 2011 zu folgen, wonach für Sicherungsverwahrte individuell zugeschnittene und intensive Therapie- und Betreuungsangebote vorgeschrieben seien.³⁴

Eine weitere Entscheidung, einen „Parallelfall“ nach § 66 StGB betreffend, die der EGMR am 19.03.2013 traf,³⁵ erweckte den Eindruck, dass die Bundesregierung statt weiterer Verurteilungen nunmehr einvernehmliche Lösungen anstrebe. In diesem Verfahren war eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten gemäß Art. 39 EMRK nur deshalb gescheitert, weil der BF mit der Höhe der von Deutschland angebotenen Entschädigung nicht einverstanden war. Die Regierung war deshalb bereit, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, wonach sie anerkenne, den BF dadurch in seinen Rechten aus Art. 5 EMRK verletzt zu haben, dass er (ab September 2006) länger als zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung untergebracht gewesen war. Zudem beantragte sie, das Verfahren unter der Bedingung der Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 23.000 € gemäß Art. 37 I c EMRK aus dem Register des EGMR zu streichen. Angesichts des „Eingeständnisses“ der Regierung, der Höhe der angebotenen Entschädigung – die den Beträgen entsprach, die in vergleichbaren Fällen vom EGMR zugesprochen wurden –,³⁶ der Tatsache, dass die Feststellungen

30 Ebd., RN 55.

31 Individualbeschwerden Nr. 4646/08 sowie Nr. 21906/09.

32 Ebd., RN 79; ebd., RN 72.

33 Ebd., RN 87; ebd., RN 80.

34 Ebd., RN 89; ebd., RN 82.

35 Individualbeschwerde Nr. 27081/09.

36 Zum Schadensersatz wegen konventionswidriger Sicherungsverwahrung: S. 92 ff.

aus dem Urteil M. ./.. Deutschland durch die Entscheidung des BVerfG vom Mai 2011 in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt wurden, sowie des Umstands, dass sich der BF nicht mehr in Sicherungsverwahrung befand, sei – so der EGMR – „eine weitere Prüfung der Beschwerde [...] nicht gerechtfertigt“³⁷, weswegen die Rechtssache nach Art. 37 I c EMRK aus dem Register gestrichen werde.

Am 28.11.2013 musste der EGMR jedoch erneut über die Beschwerde eines Parallelfalles entscheiden, bei dem die über den Zehnjahreszeitpunkt (26.10.2011) hinausgehende Sicherungsverwahrung nun nach den Maßstäben des BVerfG-Urteils vom Mai 2011 angeordnet worden war.³⁸ Erneut ging es v. a. darum, ob die Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung nach Art. 5 I e EMRK erfüllt waren. Von zentraler Bedeutung war wieder die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung im Sinne dieser Norm. Konkret war bei dem BF durch einen Sachverständigen unter Verwendung von Instrumenten zur Klassifikation psychischer Störungen (etwa ICD-10³⁹) Pädophilie sowie eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden, wobei diese aber nicht als krankhaft anzusehen seien; dem waren die Vollstreckungsgerichte gefolgt.

In seiner Entscheidung griff der EGMR zwar wieder auf die zuvor dargestellten Grundsätze zu Art. 5 I e EMRK zurück und bekräftigte diese, beleuchtete sie aber ausdrücklich auch im Hinblick auf jene Punkte, die zunächst im Kontext des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG),⁴⁰ verstärkt nach dem BVerfG-Urteil vom Mai 2011⁴¹ sowie einer weiteren BVerfG-Entscheidung aus dem September 2011⁴² diskutiert worden waren. So schloss sich der EGMR jenem Argument – das auch der BF vorbrachte –, wonach in Folge des Kammerurteils problematische Untergebrachte nun als psychisch Kranke „reklassifiziert“ würden, um sie über zehn Jahre hinaus in Sicherungsverwahrung belassen zu können, nicht an. Dagegen spreche schon der Vortrag der Bundesregierung, wonach 88 von 102 Parallelfällen zwischen dem 10.05.2010 – also nach

37 Individualbeschwerde Nr. 27081/09, Rechtliche Würdigung, A. 2.

38 Individualbeschwerde Nr. 7345/12.

39 Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision; darin Kapitel V (F): Internationale Klassifikation psychischer Störungen. Klinisch diagnostische Leitlinien (*Dilling et al.* [Hrsg.] 2014).

40 Hierzu S. 42 ff.

41 2 BvR 2365/09; hierzu S. 55 ff.

42 2 BvR 1516/11; hierzu S. 64 ff.

Rechtskraft des Kammerurteils vom 17.11.2009 – und Mitte 2012 entlassen worden sein sollen.⁴³

Im vorliegenden Fall sei jedenfalls zunächst jene Voraussetzung erfüllt, nach der durch eine zuständige Behörde unter Zuhilfenahme ärztlicher Kompetenz eine psychische Störung – hier im Sinne des deutschen Rechts – festgestellt werden müsse. Allerdings sei zu konstatieren, dass der Begriff des „psychisch Kranken“ („person of unsound mind“) i. S. von Art. 5 I e EMRK wohl enger sei als jener der „psychischen Störung“ i. S. des ThUG.⁴⁴ Deshalb sei weiter zu prüfen, ob die diagnostizierte psychische Störung auch eine psychische Erkrankung i. S. von Art. 5 I e EMRK sei. Dafür greift der EGMR zunächst eine ebenfalls umstrittene Frage auf, nämlich ob erforderlich ist, dass die psychische Störung zu einer Einschränkung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB geführt hat. Dies verneint er – wie zuvor schon der BGH⁴⁵ und das BVerfG⁴⁶ – mit der Begründung, dass der Begriff des psychisch Kranken (der im Übrigen weiterhin aus den bekannten Gründen nicht genau definiert sei) eine eigenständige Bedeutung habe, bei dessen Interpretation der EGMR nicht an nationales Recht gebunden sein könne.⁴⁷

Allerdings gelte ebenfalls weiterhin, dass eine psychische Störung i. S. des ThUG einen gewissen Schweregrad aufweisen müsse, um als „echte“ psychische Störung i. S. von Art. 5 I e EMRK gelten zu können. Dies ergebe sich schon aus der weiteren Voraussetzung, wonach die Störung eine Behandlung in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung erforderlich machen muss. Dass allein die dissoziale Persönlichkeit⁴⁸ des BF in diesem Sinne ausreichend schwerwiegend sei, bezweifelt der EGMR, wobei allerdings zu bedenken sei, dass von den Vollstreckungsgerichten zusätzlich eine sexuelle Deviation in Form einer (nicht krankhaften) Pädophilie und insgesamt ein Behandlungsbedarf festgestellt worden sei.

43 Individualbeschwerde Nr. 7345/12, RN 63, 87; sofern dies belegen soll, dass bei Altfällen selten psychische Störungen diagnostiziert wurden: Ein erheblicher Teil der Entlassungen bei hiesigen Probanden erfolgte aus anderen Gründen, etwa weil Vollstreckungsgerichte eine Erledigung der Sicherungsverwahrung aufgrund des Kammerurteils für zwingend erachteten oder weil es an der für eine Unterbringung erforderlichen Gefährlichkeit mangelte (hierzu v. a. S. 207 ff. sowie S. 242 ff.); zudem sagt eine aufgrund vollstreckungsgerichtlicher Beschlüsse hohe Entlassungsrate nichts darüber aus, ob diese auch politisch gewollt war.

44 Ebd., RN 87.

45 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10, RN 7 (23.05.2011); hierzu S. 64.

46 2 BvR 1516/11, RN 36 (15.09.2011); hierzu S. 64 f.

47 Individualbeschwerde Nr. 7345/12, RN 83.

48 Ebd., RN 88 (in der Entscheidung wurde die den BF betreffende Diagnose sowohl „dissocial personality disorder“ als auch nur „dissocial personality“ genannt).

Letztlich müsse er – der EGMR – jedoch keine abschließende Antwort auf die Frage geben, ob der BF als psychisch Kranker zu klassifizieren sei (so dass auch die strittige Frage, ob eine dissoziale Persönlichkeitsstörung an sich eine „echte“ psychische Störung i. S. von Art. 5 I e EMRK sein kann, weiter offen bleibt). Denn sogar wenn man dies unterstelle, gelte weiterhin, dass eine Freiheitsentziehung, die – wie bei dem BF der Fall – in einer JVA erfolgt, nicht die Voraussetzungen von Art. 5 I e EMRK erfülle. Daran ändere auch nichts, dass der BF zu dem in Frage stehenden Zeitraum in der JVA in einem separaten Flügel für Sicherungsverwahrte untergebracht war und sich die dortige Unterbringung, etwa bezüglich Zellenausstattung oder Freizeitangeboten, vom Strafvollzug unterschied; stattdessen wäre ein medizinisch-therapeutisches Umfeld erforderlich gewesen.⁴⁹

Aufgrund des Vorbringens der Bundesregierung räumte der EGMR zwar ein, dass einem Staat Übergangsfristen zuzugestehen seien, innerhalb derer er sein Recht den sich aus der EMRK ergebenden Anforderungen anpassen kann – im vorliegenden Fall geschehen durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012,⁵⁰ die landesgesetzlichen Regelungen⁵¹ sowie die Vorhaltung von Einrichtungen gemäß § 66c StGB n. F.,⁵² in denen die „reformierte“⁵³ Sicherungsverwahrung seit dem 01.06.2013 zu vollziehen ist. Allerdings sei während dieser Übergangszeit die Entlassung des BF nicht die einzige Alternative zu einer konventionswidrigen Unterbringung gewesen; vielmehr sei nach § 67a II StGB eine Überweisung in ein PKH in Betracht gekommen.⁵⁴

Die – vom EGMR mehrfach gelobten – Maßnahmen, die Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung in der Übergangszeit mit dem Ziel in die Wege geleitet hatten, die Sicherungsverwahrung mit GG und EMRK in Einklang zu bringen, blieben dennoch nicht unberücksichtigt: Sie „drückten“ die dem BF zugesprochene „gerechte Entschädigung“ nach Art. 41 EMRK auf 3.000 €.⁵⁵

49 Ebd., RN 94 ff. (deshalb war die Sicherungsverwahrung des BF in dieser Zeit auch als Strafe zu klassifizieren, so dass zudem eine Verletzung von Art. 7 I EMRK vorlag; ebd., RN 130).

50 Hierzu S. 74 ff.

51 Hierzu S. 80 f.

52 Hierzu S. 81 ff.

53 BT-Drs. 17/9874, 11 (alle Drucksachen und Plenarprotokolle des Bundestages stehen unter <http://pdok.bundestag.de> als Volltexte ein).

54 Individualbeschwerde Nr. 7345/12, RN 104; zudem weist der EGMR auf die Möglichkeit einer Unterbringung nach dem ThUG hin (hierzu S. 42 ff.), sofern eine weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wegen eines Rückwirkungsverbotes ausscheidet.

55 Ebd., RN 135; zu Berechnung und Höhe der Entschädigung nach Art. 41 EMRK in anderen Fällen konventionswidriger Sicherungsverwahrung: S. 97 ff.

1.3 „Parallelfälle“ der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung

Mit dem Kammerurteil, M. betreffend, und den genannten Folgeentscheidungen hatte der EGMR also die rückwirkende Verlängerung der zur Tatzeit befristeten Sicherungsverwahrung für konventionswidrig erklärt und nicht – wie im Kontext der Entlassung von Parallelfällen immer wieder zu lesen war – die nachträgliche Sicherungsverwahrung; was jedoch auch daran liegen mag, dass der EGMR in der Regel von der „nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung“ spricht.

Bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die 2004 in § 66b StGB⁵⁶ eingeführt wurde, stellte sich nicht nur die Frage, ob eine Anwendung auf Personen, die ihre Straftat vor der Gesetzesänderung begangen hatten – also eine rückwirkende Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – konventionskonform ist. Es wurde vielmehr grundsätzlich bezweifelt, dass diese Form der Sicherungsverwahrung als solche mit der EMRK in Einklang steht.⁵⁷

Der EGMR hat sich damit in Folge von fünf Individualbeschwerden beschäftigt. Dem ersten Urteil vom 13.01.2011⁵⁸ lag allerdings noch eine nachträgliche Unterbringung nach einem der Landesgesetze zugrunde, die Anfang der 2000er Jahre in einigen Bundesländern „zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern“ – so etwa der Titel des bayerischen Gesetzes – erlassen worden waren.⁵⁹ Dieser Entscheidung folgten im Jahr 2012 vier weitere, die nun § 66b StGB a. F. zum Gegenstand hatten, und zwar einmal⁶⁰ in jener Version, in der sich die Sicherungsverwahrung an den Strafvollzug anschließt (§ 66b II StGB a. F., inzwischen aufgehoben), und dreimal⁶¹ in jener, in der sie der Unterbringung in einem PKH nachfolgt, nachdem letztere für erledigt erklärt wurde, weil „der die Schuldfähigkeit ausschließende oder

56 Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.07.2004; (BGBl. I 1838); hierzu S. 32 f.

57 Etwa *Streng* (2006, 98), *Ullenbruch* (2006, 1378) sowie *Bender* (2007, 163 ff.).

58 Individualbeschwerde Nr. 6587/04.

59 Hintergrund: Einige Bundesländer, die sich seit Mitte der 1990er Jahre erfolglos um die Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Bundesebene bemüht hatten, verabschiedeten sog. Straftäterunterbringungsgesetze. Letztlich führte das insofern zum ursprünglichen Ziel, als dass das BVerfG diese Gesetze für unvereinbar mit dem GG, aber bis zum 30.09.2004 für anwendbar erklärte. Die Frist solle dem Bund Gelegenheit geben, die „ihm zukommende Entscheidung darüber zu treffen, ob eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist“ (2 BvR 834/02RN 166), was das in FN 56 genannte Gesetz zur Folge hatte; zur „Sicherungsverwahrung durch Landesrecht“ *Arloth* (2004, 332 ff.).

60 Individualbeschwerde Nr. 61272/09.

61 Individualbeschwerden Nr. 61827/09, Nr. 65210/09 sowie Nr. 3300/10.

vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte“, nicht (mehr) besteht (§ 66b III StGB a. F., inzwischen alleiniger Text von § 66b StGB).

Unter Zugrundelegung und in Weiterentwicklung seiner Grundsätze kommt der EGMR zunächst zu dem Ergebnis, dass eine Anordnung nach § 66b StGB – da es sich bei der Sicherungsverwahrung, wie festgestellt, um eine Strafe i. S. von Art. 7 I EMRK handelt – dann gegen das Rückwirkungsverbot verstößt, wenn sie in einem Fall angeordnet wird, bei dem diese gesetzliche Möglichkeit zur Tatzeit noch nicht bestanden hatte.⁶²

Das gilt ausdrücklich auch in Fällen nach § 66 III StGB a. F., wobei dies die Frage einschloss, ob es sich denn bei der Sicherungsverwahrung im Vergleich zur (vorherigen) Unterbringung in einem PKH tatsächlich um eine „schwerere“ Strafe handele. Nach Ansicht der Bundesregierung – damit damals dem BVerfG⁶³ folgend – sei dies vielmehr lediglich eine Überweisung von einer unbefristeten Maßregel in eine andere unbefristete, aber passendere.

Allerdings hatten die Vollstreckungsgerichte – wie es das BVerfG formuliert – „im Wege der Rechtsfortbildung und in analoger Anwendung des § 67c Abs. 2 Satz 5 StGB den Rechtssatz entwickelt, dass sich bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 StGB die Unterbringung erledigte und nicht weiter vollstreckt werden durfte, so dass der Untergebrachte sofort zu entlassen war, selbst wenn von ihm erneute Straftaten in der Freiheit zu erwarten waren“⁶⁴. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erlaubte (eben auch rückwirkend) demzufolge erst das, was die Regierung nur eine Überweisung nannte: eine Person, statt sie zu entlassen, in Sicherungsverwahrung unterzubringen, und damit – so wieder der EGMR – eine neue Strafe zu verhängen.⁶⁵

In diesem Kontext musste sich der EGMR auch mit dem immer wieder vorgebrachten Argument der Regierung befassen, wonach die Auslegung von Art. 7 I EMRK die Schutzpflichten eines Staates gegenüber seinen Bürgern zu berücksichtigen habe (Art. 2, 3 EMRK).⁶⁶ Hierzu merkt er an, dass „die Konvention staatliche Behörden [...] weder verpflichtet noch ermächtigt, Einzelpersonen vor Straftaten einer Person durch Maßnahmen zu schützen, die

62 Etwa Individualbeschwerden Nr. 61827/09, RN 79 sowie Nr. 65210/09, RN 75.

63 2 BvR 2098/08; 2 BvR 2633/08, RN 31.

64 Ebd., RN 3; diese „Sicherheitslücke“ sollte ja gerade durch die nachträgliche Sicherungsverwahrung geschlossen werden.

65 Etwa Individualbeschwerden Nr. 61827/09, RN 85 ff. sowie Nr. 65210/09, RN 76 ff.

66 Zur „Sicherungsverwahrung als Verfassungsauftrag“ *Grosse-Brömer & Klein* (2010); zum Anspruch auf Schutz vor gefährlichen Personen sowie zu den „Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Schutzgewährleistung“ *Kammeier* (2012).

deren Recht aus Artikel 7 Abs. 1, nicht mit einer schwereren als der zur Tatzeit anwendbaren Strafe belegt zu werden, verletzen.⁶⁷

Auch wenn es noch längere Zeit in diesem Sinne „Parallelfälle“ geben wird – zumal die aufgehobenen Absätze 1 und 2 des § 66b StGB a. F. nach Art. 316e I, 316f II EGStGB (wenn auch unter einschränkenden Voraussetzungen⁶⁸) für solche Personen weiterhin gelten, die ihre Taten vor dem 31.12.2010 begangen haben: „Irgendwann“⁶⁹ wird sich das Problem, was den Verstoß gegen Art. 7 I EMRK betrifft, auf natürlichem Weg erledigen. Hinzu kommt, dass sich die bisher unbeantwortete Frage stellen wird, ob eine Sicherungsverwahrung, die nach den neuen gesetzlichen Regelungen⁷⁰ vollzogen wird, vom EGMR überhaupt noch als Strafe angesehen würde.

Eine „natürliche Erledigung“ gibt es hingegen im Hinblick auf Art. 5 I EMRK und das dort normierte Recht auf Freiheit nicht. Denn in den Entscheidungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung stellt der EGMR fest, dass keiner der grundsätzlich in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe nach den Buchstaben (a), (c) und (e) des Art. 5 I EMRK die nachträgliche Sicherungsverwahrung tatsächlich trägt. Demnach ist § 66b StGB (auch für Neufälle) „an und für sich teilweise konventionswidrig“⁷¹.

67 Individualbeschwerde Nr. 61272/09, RN 88; das gilt ebenso für Art. 5 EMRK: „Artikel 2 und 3 der Konvention erlauben es einem Staat nicht, Einzelpersonen vor Straftaten einer Person durch Maßnahmen zu schützen, die gegen die Konventionsrechte dieser Person, insbesondere gegen das in Artikel 5 Abs. 1 garantierte Recht auf Freiheit, verstoßen.“ (Individualbeschwerde Nr. 61827/09, RN 88).

68 Art. 316f II 2 EGStGB: „Die Anordnung oder Fortdauer der Sicherungsverwahrung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, oder eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die nicht die Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voraussetzt, oder die Fortdauer einer solchen nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung ist nur zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird.“

69 Nach *Schöch* (2012a, 119) könnte es solche Fälle aber bis ins Jahr 2045 hinein geben.

70 Hierzu S. 74 ff.

71 *Zimmermann* (2013a, 172); dieser auch zum Diskussionstand bzgl. der Vereinbarung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) mit der EMRK (171).

2. Die Sicherungsverwahrung im Licht des Kammerurteils des EGMR im Fall M. ./ Deutschland

2.1 Die Befristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung im Jahr 1975

Mit dem am 01.01.1934 in Kraft getretenen *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung*¹ war in § 20a Reichsstrafgesetzbuch (RStGB)² eine Strafschärfung eben für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ eingeführt worden. § 42e RStGB regelte sodann: „Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“³ Dabei war, so § 42f RStGB, die Dauer der Unterbringung an keine Frist gebunden, sondern währte – im Gegensatz zu anderen stationären Maßregeln – auch bei erstmaliger Anordnung „so lange, als ihr Zweck es erfordert“. Ob dieser Zweck entfiel und deshalb die Entlassung anzuordnen war, hatte das Gericht alle drei Jahre zu prüfen.

Zwar wurde mit dem am 01.04.1970 in Kraft getretenen 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts (StrRG)⁴ § 20a gestrichen, zudem wurden in § 42e StGB die Anordnungsvoraussetzungen strenger gefasst und der Begriff des Gewohnheitsverbrechers durch den des Hang(-Täters) ersetzt,⁵ außerdem in § 42f StGB die Überprüfungsfrist auf zwei Jahre reduziert. Die Einführung einer Höchstfrist wurde aber aufgrund folgender Überlegung dem 2. StrRG vorbehalten:

1 RGBl. I 1933, 995 ff.; zum Gewohnheitsverbrechergesetz *Müller* (1997); zur Entwicklung bis 1998 auch *Schewe* (1999), *Jansing* (2004) sowie *Baumann* (2006).

2 „(1) Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, [...] auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. [...] (2) Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. (3) [...] (4) [...]“.

3 Die durch das Gesetz erst eingeführten „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ wurden in § 42a RStGB aufgezählt, neben der Sicherungsverwahrung u. a. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegenanstalt bzw. einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt.

4 BGBl. I 1969, 645.

5 Wobei das Reichsgericht in Strafsachen die Frage, was „unter einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu verstehen“ ist, schon 1934 folgendermaßen beantwortete: „Gewohnheitsverbrecher ist also eine Persönlichkeit, die in Folge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung oder durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begeht und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neigt.“ (RGSt. 68, 149 ff. [155]).

Bisher hätten die Gerichte es häufig, wenn die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt worden und es zu einer neuen Straftat gekommen war, bei dem Widerruf der Aussetzung belassen, die Maßregel also auch dann kein zweites Mal angeordnet, wenn das möglich gewesen wäre. Eine sofortige Befristung „könnte deshalb dazu führen, daß Täter, bei denen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung schon mehrfach wegen neuer Straftaten widerrufen werden mußte, bei Ablauf von insgesamt zehn Jahren Verbüßung trotz fortbestehender Gefährlichkeit zu entlassen wären, weil es sich formell immer noch um die ‘erste Unterbringung’ [...] handelte. In der Übergangszeit wird darauf zu achten sein, daß in den geschilderten Fällen [...] gegebenenfalls eine erneute Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt, die auch nach dem Inkrafttreten des 2. StrRG unbefristet sein wird.“⁶

Im noch 1969 verkündeten, erst am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen 2. StrRG⁷ wurde nicht nur § 42e StGB zu § 66 StGB, sondern in § 67d StGB auch geregelt, dass die erste Sicherungsverwahrung die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen darf. Dem waren jahre-, ja jahrzehntelange Diskussionen voraus gegangen:

Als die Befristung dergestalt Eingang in den Regierungsentwurf eines StGB vom 04.10.1962 (E 1962)⁸ fand, dass in § 89 ein Absatz eingefügt wurde, nach dem die erstmalige Sicherungsverwahrung die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen dürfe, war dies nicht vorrangig Grundsätzen wie dem der Verhältnismäßigkeit geschuldet. Zwar heißt es in der Begründung, dass „aus rechtsstaatlichen Gründen [...] gewisse Höchstgrenzen für die Unterbringung“⁹ gesetzt würden. Noch etwas verhalten scheint aber schon ein anderer Grund durch: Zudem könne „die Befristung [...] dazu beitragen, der Zurückhaltung entgegenzuwirken, welche die Praxis in den letzten Jahren bei der Anwendung der Sicherungsverwahrung gezeigt hat“¹⁰. Im Sonderausschuss für die Strafrechtsreform führte ein Vertreter des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) dann klarer aus: Man nehme an, dass die richterliche Zurückhaltung ihren Grund auch darin habe, dass manche Gerichte keinen möglicherweise

6 BT-Drs. V/4094, 22.

7 BGBl. I 1969, 717.

8 BT-Drs. IV/650.

9 BT-Drs. IV/650, 218.

10 Ebd., 219; das einzige andere Argument war, dass die Befristung „zu einem Ansporn für den Verwahrten werden [kann, J. E.]. Er sieht ein sicheres Ende seiner Verwahrungszeit ab und muß sich bemühen, nicht rückfällig zu werden, um der unbefristeten Sicherungsverwahrung zu entgehen.“ Das wurde von den Anstalten in den 1970er Jahren umgekehrt gesehen: Die durch Befristung sichere Entlassung vor Augen, würden Untergebrachte „jede Mitwirkung an der Behandlung verweigern und zum Teil [...] eine Kastration ablehnen“ (Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 17. Sitzung, 741).

lebenslangen Freiheitsentzug und deshalb keine Sicherungsverwahrung anordnen wollen.¹¹ „Der rechtspolitische Sinn“¹² der Befristung sei deshalb, so „das Institut der Sicherungsverwahrung zu aktivieren“¹³.

Angesichts solcher Überlegungen – eine Befristung war letztlich nicht gewollt, sondern wurde nur in Kauf genommen – verwundert es nicht, dass man eine Hintertür für erstmalige, aber dennoch unbefristete Sicherungsverwahrungen offen halten wollte. Und so gab es in § 89 einen dritten Absatz: „Das Gericht kann die erste Sicherungsverwahrung auch unbefristet anordnen, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert.“ In einer späteren Sitzung des Sonderausschusses stellte *Rollmann*, ein Abgeordneter der CDU/CSU, allerdings den Antrag, besagten Absatz zu streichen, was letztlich von der Mehrheit des Ausschusses mitgetragen wurde.¹⁴ Einig waren sich dessen Mitglieder nämlich in einem Punkt: Dass sich kaum ein Gericht werde finden lassen, „das feststellen werde, dass ein Angeklagter noch nach zehn Jahren unbedingt in der Sicherungsverwahrung bleiben müsse“¹⁵. Während dies sowie die Ansicht, die „Sicherungsverwahrung verträge nach ihrem Zweck von vorneherein keine Befristung“¹⁶, jene Ausschussmitglieder gegen Absatz 3 einnahm, die stattdessen weiterhin eine allgemein unbefristete Sicherungsverwahrung anstrebten, lehnten andere den Absatz ab, weil über diesen die unbefristete Sicherungsverwahrung, die „gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße“¹⁷, letztlich bestehen bleibe.

Damit standen die Vertreter des BMJ mit dem Rücken zur Wand. Sie argumentierten einerseits, dass Absatz 3 „keine große praktische Bedeutung erlangen [werde, J. E.], weil es dem Richter schwerfallen werde, eine Prognose über einen Zeitraum von zehn Jahren hinaus zu stellen. Es seien allerdings theoretisch Fälle denkbar, z. B. bei abartigen Sittlichkeitsverbrechern, in denen von vornherein gesagt werden könne, dass der Verurteilte noch nach zehn Jahren gefährlich sein werde“.¹⁸ Diese Argumente veranlassten den Ausschussvorsitzenden *Güde* (CDU/CSU) jedoch nur zu der Äußerung, dass er den

11 Ein späteres Gegenargument war, dass eine Befristung bei Gerichten die Neigung wecken könnte, in schwierigen Fällen statt der angebrachten Sicherungsverwahrung die Unterbringung in einem PKH – als unbefristete und deshalb sicherere Maßregel – anzuordnen (Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 17. Sitzung, 742).

12 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. WP, 3. Sitzung, 14.

13 Ebd.

14 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 5. WP, 23. Sitzung, 431.

15 Ebd., 428.

16 Ebd.

17 Ebd.

18 Ebd.

Absatz „mit Rücksicht darauf für nicht unbedingt notwendig [hält, J. E.], dass es in dreißig Jahren vielleicht einmal einen Fall geben werde, in dem die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung vorliegen würden“¹⁹.

Ein Vertreter des BMJ befürwortete, im Falle einer Streichung des 3. Absatzes die Befristung auf fünfzehn oder zwanzig Jahre zu erweitern, wenn man von ihr schon nicht ganz abkomme. Zur Begründung führte er aus, dass das BMJ „täglich aus allen Kreisen der Bevölkerung Schreiben [erhalte J. E.], in denen gesagt werde, dass die heutige Gesetzgebung den Schutz der Allgemeinheit gegenüber Schwerverbrechern vernachlässige [...]. Wenn hier der Schutz der Allgemeinheit vor dem Schwerverbrecher verringert werde, werde die Allgemeinheit dafür kein Verständnis haben.“²⁰ Dem hielt *Rollmann* entgegen: „Wenn der Sonderausschuss versuchen wollte, das neue Strafrecht entsprechend den aus dem Volk geäußerten Wünschen zu gestalten, werde er nie zu einem Strafrecht kommen, das mit den modernen Erkenntnissen der Wissenschaft und der Praxis übereinstimme.“²¹ Somit fand – nur – die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung Eingang in das 2. StrRG.

Doch schon 1973 – also bevor das Gesetz überhaupt in Kraft trat – lebte die Debatte um die Höchstdauer wieder auf. Anlass waren die Arbeiten an einem Einführungsgesetz zum StGB (EGStGB), für das von der Bundesregierung im Mai 1973 ein Entwurf²² über den Bundestag in den Sonderausschuss gelangte, der an sich dazu diente, erforderlich gewordene Anpassungen anderer Gesetze vorzunehmen. Allerdings wurde es auch zur Revision des 2. StrRG genutzt. So sollte in § 67d StGB ein Absatz eingefügt werden, wonach Führungsaufsicht eintritt, wenn „der Untergebrachte wegen Ablaufs der Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen“²³ wird. In diesem Zusammenhang hatten die Landesjustizverwaltungen dem BMJ gegenüber „der Sorge Ausdruck gegeben, daß diese Regelung [Befristung der ersten Sicherungsverwahrung, J. E.] für die öffentliche Sicherheit bedenklich sein könnte“,²⁴ und gebeten, das Problem dem Sonderausschuss erneut vorzulegen.

In einer Sitzung im Oktober 1973 diskutierte der Ausschuss die Frage abermals, nun vor dem Hintergrund einer Auswertung von Akten, die dem BMJ von den Ländern zur Verfügung gestellt worden waren. Diese Analyse – so der Vertreter des BMJ – hätte zwar ergeben, dass die Unterbringung in der

19 Ebd., 430.

20 Ebd., 429.

21 Ebd., 430.

22 BT-Drs. 7/550.

23 BT-Drs. 7/1232.

24 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 17. Sitzung, 739.

Sicherungsverwahrung im Schnitt lediglich drei bis fünf Jahre dauere.²⁵ Zurzeit gäbe es aber sieben²⁶ Sicherungsverwahrte, die – obwohl die Anstalten ihnen schlechte Prognosen stellten –, am 01.01.1975 entlassen werden müssten, wenn es bei der Befristung bleibe.

Während der Vorschlag zur Führungsaufsicht auch bei Erledigung der Sicherungsverwahrung (also nicht nur bei deren Aussetzung) vom Ausschuss angenommen wurde, sah dieser sich „nicht in der Lage“²⁷, für den Abschlussbericht zum EGStGB-Entwurf eine Entscheidung über die Befristung zu treffen. Im November 1973 legte er seinen Bericht deshalb dem Bundestag unter Zurückstellung strittiger Punkte – darunter die „mögliche Neufassung des § 67 d StGB [...] im Hinblick auf die umstrittene Höchstfrist“²⁸ – mit dem Antrag vor, den Entwurf in der Ausschussfassung zu beschließen. Über die offenen Fragen werde im Ausschuss noch vor dem 01.01.1975 entschieden.

Nach Durchlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde das EGStGB²⁹ am 02.03.1974 in der genannten Fassung verkündet. Im Mai und Juni 1974 befasste sich der Sonderausschuss erneut mit der Befristung. Dabei wurden die Mitglieder genauer über die acht Untergebrachten,³⁰ ihre Taten und Prognosen informiert, um „im Lichte dieser Fälle“³¹ die – altbekannten – Argumente auszutauschen. Das veranlasste den Abgeordneten *von Schoeler* (FDP) dann auch zu der Bemerkung, dass neu an der Diskussion lediglich sei, „daß das Risiko, das man 1969 bewusst eingegangen sei, sich jetzt zu konkretisieren drohe“³². „Etwas merkwürdig“³³ fand er zudem, dass die neuerliche Befassung auf eine Intervention der Landesjustizverwaltungen zurückginge, da deren „Versagen bei der Ausstattung [der Sicherungsverwahrung, J. E.] in finanzieller, personeller und therapeutischer Hinsicht“³⁴ mitursächlich dafür sei, dass die

25 Ebd., 740; allerdings müsse man annehmen, dass die durchschnittliche Dauer der Unterbringung zunehme, da es sich – wegen der gestiegenen Anforderungen an die Anordnung – bei den Anlassdelikten nun um schwerwiegendere Taten handele.

26 Später, nachdem die Akten vollständig vorlagen, erhöhte sich die Fallzahl auf acht.

27 BT-Drs. 7/1261, 8.

28 BT-Drs. 7/1232, 3.

29 BGBI. I 469.

30 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 17. Sitzung, 740 f.; wobei ausgeführt wurde, dass in einem Fall zurzeit ein Gutachten mit einer (im Vgl. zu früheren) günstigeren Prognose vorliege, „über das das Gericht noch nicht entschieden hat“; in einem anderen Fall werde gerade die Entlassung erwogen.

31 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 17. Sitzung, 741.

32 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 33. Sitzung, 1695.

33 Ebd., 1696.

34 Ebd.

Sicherungsverwahrung „ihre Aufgabe nicht in dem Maße erfüllen könne, wie es vom Gesetzgeber angestrebt werde“³⁵.

Ein Argument, nämlich dass „prognostische Überlegungen höchst problematisch [sind, J. E.], die sich auf einen längeren Zeitraum in atypischer Situation beziehen, wie sie der Strafvollzug oder der Maßregelvollzug darstellen“³⁶, konnte durch die Aktenauswertung allerdings noch an Tiefe gewinnen. Die Analyse habe nämlich ergeben, dass bei den vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen über eine Aussetzung der Unterbringung meist „dieselben Argumente benutzt [werden, J. E.], die bereits zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt haben“³⁷. Auch das frühere Gegenargument, dass sich Untergebrachte ihre Entlassung eben „verdienen“ müssten, könne man so nicht stehen lassen, da die Akteneinsicht gezeigt habe, dass „bei fast all diesen Betroffenen gute Führung vorgelegen hat [...]. Dennoch hielt man es nicht für möglich, [...] eine positive Prognose herzuleiten“³⁸. Auch im Fazit, nämlich dass es sich letztlich um eine Wertentscheidung dahingehend handle, ob man das Risiko eines Rückfalls in Kauf nehmen wolle – vielleicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sogar müsse –, spielte die Aktenauswertung eine Rolle. Denn diese hatte ergeben, dass fünf der acht Untergebrachten, die am 01.01.1975 mindestens zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung sein würden, wegen „Unzucht mit Kindern, begangen ohne Gewaltanwendung“³⁹ verurteilt worden waren. Deshalb sei in die Abwägung nicht nur das Leid potentieller Opfer einzustellen, sondern „auch das auf Seiten des Verurteilten“, weswegen man sich auch fragen müsse, „ob die Gefahr – es ist nur eine Gefahr, keine Sicherheit –, daß jemand sich künftig noch einmal an Kindern vergreift, es rechtfertigt, ihn länger als, sagen wir, 13 oder 14 Jahre seiner Freiheit zu berauben“⁴⁰.

In seinem abschließenden Bericht vom 10.06.1974⁴¹ empfahl der Ausschuss, es bei der Befristung zu belassen, so dass die Vorschrift am 01.01.1975 in Kraft treten könne. Zur Begründung schrieb er den „verantwortlichen Stellen“ einiges ins Stammbuch, das an Aktualität nichts verloren hat:

„Dem Prinzip, daß staatliche Gewalt, insbesondere im Bereich des Strafrechts, auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden soll, wird die zeitliche

35 Ebd.

36 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 17. Sitzung, 742.

37 Ebd.

38 Prot. des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, 7. WP, 33. Sitzung, 1695.

39 Ebd., 1693.

40 Ebd., 1695.

41 BT-Drs. 7/2222.

Begrenzung der ersten Unterbringung eher gerecht. Das Anliegen, jede Sanktion so bestimmt wie möglich zu gestalten und für den Verurteilten das Ende erkennbar zu machen, ist hier in besonderem Maße begründet. [...] Gegen die zeitliche Begrenzung der erstmaligen Unterbringung spricht, daß Fälle, in denen selbst nach dieser Zeit keine günstige Prognose für den zu Entlassenden gestellt werden kann, unausbleiblich sein werden. [...] Bei der Einschätzung des Sicherheitsrisikos für die Allgemeinheit ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Zahl der kritischen Fälle offensichtlich immer gering sein wird. Selbst in diesen Fällen muß es nicht zum Rückfall kommen. Denn auch eine negative Prognose kann sich meist nur auf sehr weit zurückliegende Vorgänge [...] sowie auf das Verhalten des Untergebrachten in einer von der Lebenswirklichkeit völlig verschiedenen (Haft-)Situation stützen; sie kann mithin nur Möglichkeiten aufzeigen, aber keine Sicherheit geben. [...]. Das aufgezeigte Risiko erscheint jedoch nicht so groß, daß es dazu drängen würde, die nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit [...] einmal getroffene Entscheidung wieder rückgängig zu machen, noch ehe sie erprobt ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn die verantwortlichen Stellen alle nach Sachlage gebotenen Maßnahmen ergreifen.

Dazu gehört [...], daß der Vollzug der Sicherungsverwahrung erheblich sinnvoller und effektiver als bisher ausgestaltet wird. [...] Bei der geringen Zahl von kritischen Fällen, die durch eine Reform des Straf- und Verwahrungsvollzugs u. U. noch verringert werden kann, muß es möglich sein, die Entlassungen besonders sorgfältig vorzubereiten und sich mit den betreffenden Personen auch nach der Entlassung besonders intensiv zu befassen.“⁴²

2.2 Der Ausbau der Sicherungsverwahrung in den Jahren 1998 bis 2008

Von 1975 bis 1998 hatte das Recht der Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik Deutschland⁴³ im Wesentlichen⁴⁴ Bestand. In den folgenden zehn Jahren kam es dann gleich durch sechs Gesetze zu erheblichen Erweiterungen in Form neuer Anordnungsmöglichkeiten. Allerdings sind diese Regelungen

42 Ebd., 2 f.

43 In der DDR galten bis 1952 die §§ 20a, 42e RGStGB weiter, also die Strafschärfung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und daran anknüpfend die Möglichkeit, Sicherungsverwahrung anzuordnen. Als das Oberste Gericht der DDR § 20a für ungültig erklärte, entfiel auch die Sicherungsverwahrung; hierzu *Kinzig* (1997).

44 Mit dem am 01.08.1995 in Kraft getretenen *Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung* (BGBl. I 818) wurde Art. 1a EGStGB dahingehend geändert, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung in den Neuen Bundesländern anlässlich nach diesem Datum begangener Taten angeordnet werden konnte.

zu ebenfalls erheblichen Teilen aufgrund zweier Gesetze, die 2011⁴⁵ bzw. 2013⁴⁶ in Kraft traten, schon wieder Makulatur (sieht man davon ab, dass durch sehr komplexe und komplizierte Vorgaben die Anwendung früherer Versionen auf „Altfälle“ normiert wurde, dies ersichtlich auch von der Sorge getragen, in den Augen des BVerfG oder des EGMR wieder einen „Fehler“⁴⁷ zu machen). Schon deshalb werden nur die wesentlichen (damaligen) Neuerungen, die dem jeweiligen Gesetz meist auch seinen Namen gaben, kurz angesprochen, um einen Eindruck dieser Gesetzgebungsphase zu vermitteln.⁴⁸ Im Anschluss wird auf die hier im Vordergrund stehende Entfristung einzugehen sein.

- Durch das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* vom 26.01.1998⁴⁹ wurde mittels Einfügung eines neuen dritten Absatzes in § 66 StGB eine fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Verbrechen und Katalogtaten unter erleichterten formellen Voraussetzungen möglich.
- Mit dem *Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung* vom 21.08.2002⁵⁰ wurde durch § 66a StGB die Möglichkeit geschaffen, im Urteil die Anordnung der Maßregel vorzubehalten, sofern die formellen Voraussetzungen für deren Anordnung nach § 66 StGB gegeben sind, die Gefährlichkeit des Verurteilten i. S. von § 66 I 3 StGB jedoch noch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist. Über die Anordnung selbst ist zu einem späteren Zeitpunkt⁵¹ zu entscheiden.

45 *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* vom 22.12.2010 (BGBl. I 2300), am 01.01.2011 in Kraft getreten; hierzu S. 40 ff.

46 *Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* vom 5.12.2012 (BGBl. I 2425), am 01.06.2013 in Kraft getreten; hierzu S. 74 ff.

47 Etwa *Ahrend* in der Beratung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes: „Wir haben 1998 den ersten Fehler gemacht, als die Zehnjahresfrist abgeschafft wurde [...]. Ein weiterer relevanter Punkt war 2004 die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung [...]“ (BT-PI 17/204, 24802).

48 In Gänze dazu: *Bartsch* (2010) sowie *Elz* (2011), für die Änderungen 1998-2004: *Milde* (2006), Tabelle zu Entwicklung der Sicherungsverwahrung 1933-2008: *Becker* (2009, 117 ff.); Literaturhinweise zu den einzelnen Gesetzen jeweils dort.

49 BGBl. I 160; dazu etwa *Eisenberg & Hackethal* (1998), *Hammerschlag & Schwarz* (1998), *Harbou* (1999), *Schöch* (1998) sowie *Schüler-Springorum* (2000).

50 BGBl. I 3344; hierzu etwa *Kinzig* (2002), *Müller-Metz* (2003), *Böllinger* (2005), *Finger* (2008) sowie *Ullenbruch* (2008), der sich für eine „schnellstmögliche Abschaffung“ von § 66a StGB aussprach (S. 11), während *Kreuzer* (2010a, 89) für eine „einheitliche vorbehaltene Sicherungsverwahrung“ plädierte.

51 Spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Strafreistaussetzung möglich ist, muss das erkennende Gericht über die Anordnung entscheiden (§ 275a StPO); die Einhaltung der Frist ist materiellrechtliche Voraussetzung der Anordnung; std. Rspr., etwa BGH 3 StR 323/07.

Durch die Streichung des Wortes „zeitig“ in § 66 I, II StGB wurde zudem die Anordnung von Sicherungsverwahrung neben ausschließlich lebenslanger Freiheitsstrafe ermöglicht.⁵²

- Im *Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften* vom 27.12.2003⁵³ wurde in § 106 III JGG für Heranwachsende, die unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts verurteilt wurden, die Möglichkeit einer modifizierten vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eingeführt.
- Das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung* vom 23.07.2004⁵⁴ regelte in Absatz 1 und 2 des neuen § 66b StGB, dass die Anordnung von Sicherungsverwahrung auch „nachträglich“ in Betracht kommt, nämlich wenn während des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar werden, die eine gewisse Erheblichkeit aufweisen, in einem prognostisch relevanten Zusammenhang mit der Anlassverurteilung stehen und schon für sich allein auf eine entsprechende Gefährlichkeit des Inhaftierten hindeuten.⁵⁵

Der dritte Absatz des § 66b StGB enthielt eine Regelung für nach § 63 StGB Untergebrachte. Bei diesen kommt eine nachträgliche Sicherungsverwahrung dann in Betracht, wenn die Unterbringung nach § 67d VI StGB wegen (nun) uneingeschränkter Schuldfähigkeit für erledigt erklärt wird und die Anlassdelikte oder eine Vortat bestimmte Voraussetzungen erfüllen.⁵⁶

-
- 52 Damit sollte der Widerspruch aufgelöst werden, dass die Anordnung neben lebenslanger Freiheitsstrafe nur möglich war, wenn diese als Gesamtstrafe eine ausreichende zeitige umfasste. Zwar war es für das BVerfG (2 BvR 578/02, RN 81) „nicht denkbar“, dass eine lebenslange Strafe ausgesetzt und eine angeordnete Sicherungsverwahrung wegen Gefährlichkeit vollstreckt wird (dazu *Kett-Straub* 2009, 586 ff.). Nach dem BVerfG-Urteil vom 04.05.2011, wonach Sicherungsverwahrung (längstens bis zum 31.05.2013) nur angeordnet werden darf, wenn sie unerlässlich ist, entschieden einige BGH-Senate für § 66 II StGB, dass ein Nebeneinander von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung nicht unerlässlich und deshalb rechtsfehlerhaft sei (2 StR 111/12; 3 StR 330/12; 5 StR 129/13); ausdrücklich anders der 4. Senat für § 66 I StGB nach Ablauf der Übergangsphase (4 StR 124/13); hierzu *Kemme* (2014).
- 53 BGBl. I 3007; hierzu etwa *Goerdeler* (2004) sowie *Funcke-Auffermann* (2007).
- 54 BGBl. I 1838; hierzu etwa *Rissing-van Saan* (2006), *Schneider* (2006), *Bender* (2007), *Flaig* (2008) sowie *Alex* (2013); zu dieser Regelung war der Gesetzgeber vom BVerfG „getragen“ worden (s. S. 21, FN 59).
- 55 So die std. Rspr., etwa BGH (1 StR 476/05 RN 18/28; 1 StR 618/08, RN 14); zur Rechtsprechung bzgl. der nachträglichen Sicherungsverwahrung 2006-2009 *Leygraf* (2010).
- 56 Dazu etwa *Heering & Konrad* (2007), *Hofstetter & Rohner* (2007) sowie *Koller* (2007).

Schließlich wurden § 106 JGG zwei Absätze angefügt, mittels derer die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf Heranwachsende unter Anwendung des allgemeinen Strafrechts ausgeweitet wurde; und zwar in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Voraussetzungen, wie dies in § 66b StGB geschehen war.

- Das *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung* vom 13.04.2007⁵⁷ erweiterte durch eine Ergänzung in § 66b I StGB den Anwendungsbereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung dahingehend, dass diese auch bei Tätern angeordnet werden konnte, bei denen sie zum Urteilszeitpunkt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht gekommen war.⁵⁸

In § 106 V JGG wurde ein Satz eingefügt, durch den in Fällen, in denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung mangels nach dem 01.04.2004 begangener Straftat nicht gem. § 106 III 2 JGG vorbehalten werden konnte, unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Anordnung möglich wurde.

Zudem erstreckten sich durch Streichungen in Art. 315 EGStGB die Vorschriften zur primären Sicherungsverwahrung nun auch auf Täter, die ihre Taten noch in der DDR begangen hatten.

- Durch das *Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht* vom 08.07.2008⁵⁹ wurde die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung auch unter Anwendung von Jugendstrafrecht grundsätzlich möglich, und zwar sowohl nach einer Freiheitsstrafe also auch nach der Erledigung einer Unterbringung nach § 67d VI StGB.

57 BGBl. I 513; dazu etwa *Peglau* (2007).

58 Hierzu stellte das BVerfG fest, dass zwar „für vor dem 1. August 1995 im Beitrittsgebiet begangene Taten [...] von schutzwürdigem Vertrauen der höchsten Stufe“ zu sprechen sei, aber der Gesetzgeber wegen der „gebotenen Begrenzung auf Extremfälle [...] von einem Überwiegen der Allgemeinwohlbelange“ ausgehen könne (2 BvR 749/08, RN 36 f.).

59 BGBl. I 1212; etwa *Brettel* (2009, 2010), *Kinzig* (2008), *Nestler & Wolf* (2008), *Wüstenhagen* (2008), *Eisenberg* (2009) sowie *Karmrodt* (2012). Diese Erweiterung zielte v. a. auf „einen sehr problematischen Einzelfall“ (BT-Drs. 16/9643, 8); gemeint war *Daniel I.*, der wenige Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes nach § 7 II JGG untergebracht wurde. Zur BGH-Entscheidung (1 StR 554/09), mit der die Revision gegen das anordnende Urteil verworfen wurde, *Kreuzer* (2010b). Zwei Verfassungsbeschwerden von *Daniel I.* waren auch Gegenstand des BVerfG-Urteils vom Mai 2011; hierzu S. 55 ff.

2.3 Die Entfristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung im Jahr 1998

Die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Ausbau der Sicherungsverwahrung hatten also zunächst die damals einzige, in § 66 StGB geregelte Version zum Gegenstand.⁶⁰ Und so verwundert es nicht, dass sich der Gesetzgeber schon zu Beginn und damit im Jahr 1997 auch mit der Befristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung befasste. Allerdings war die Maßregel nicht das einzige Thema der damaligen strafrechtspolitischen Diskussionen und Vorhaben; ja, sie war nicht einmal deren Ausgangs- oder gar Mittelpunkt. Den bildeten vielmehr Stichworte wie „Sexualstraftaten“ bzw. „Sexualstraftäter“.

So lag zu dieser Zeit etwa der von CDU/CSU und FDP eingebrachte Entwurf eines *Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)*⁶¹ vor, der den Zweck hatte, „Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte zwischen den Strafen für Körperverletzungs-, Tötungs- und Sexualdelikte einerseits sowie für Eigentums-, Vermögens- und Urkundendelikte andererseits“ zu beseitigen, zudem vom Bundesrat der Entwurf eines *Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)*⁶², der u. a. darauf zielte, durch Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) Schutz und Stellung der Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren zu verbessern. Hinzu kamen weitere Anträge, die den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zum Gegenstand hatten.⁶³ Und auch in jenen Gesetzentwürfen, in denen es um „gefährliche“ Straftaten bzw. Straftäter ging, war die Sicherungsverwahrung nur ein Thema unter vielen.⁶⁴

Diese Debatte fand, worauf durchgängig hingewiesen wurde, auf dem Hintergrund zweier Sexualmorde an Kindern⁶⁵ statt, die von einschlägig vorbestraften ehemaligen Strafgefangenen begangen worden waren, bei denen zuvor jeweils ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden war. Wie bedeutsam bis ins Detail solche Ereignisse sein können, lässt sich etwa daran

60 Später wurde die in § 66 StGB geregelte Sicherungsverwahrung – zur Abgrenzung von den neuen Formen – als „klassische“ oder „traditionelle“, „originäre“ oder „primäre“ bezeichnet.

61 BT-Drs. 13/7164.

62 BT-Drs. 13/6899.

63 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt verbessern“ (BT-Drs. 13/7087); SPD: „30-Punkte-Programm: Gesamtkonzept zum Schutz unserer Kinder vor sexueller Gewalt“ (BT-Drs. 13/7092).

64 Eine Ausnahme bildete nur der aus 1995 stammende, erst 1997 beratene Gesetzentwurf der PDS, der auf eine Abschaffung der Sicherungsverwahrung zielte (BT-Drs. 13/2859).

65 Zu den Taten an zwei Mädchen war es im September 1996 in Bayern und im Januar 1997 in Niedersachsen gekommen; dies wenige Monate, nachdem in Belgien die Taten des einschlägig vorbestraften Marc Dutroux bekannt geworden waren.

ersehen, dass die Bundesregierung, als in einer Vorlage des Bundesrates die Entfristung der ersten Sicherungsverwahrung zur Diskussion stand, dafür u. a. deshalb keinen Bedarf sah, weil schließlich „in keinem der Fälle, die die Öffentlichkeit in den letzten Monaten bewegt haben, [...] der Täter zuvor – nach oder vor Ablauf der Höchstfrist – aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden“⁶⁶ war.

Letzteres wird auch der Grund dafür gewesen sein, dass in der zentralen Vorlage der Regierungsfractionen für ein *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten*⁶⁷ vom 11.03.1997 von einer Entfristung keine Rede war. Stattdessen setzte der Entwurf, „um insbesondere die Gefahr von Wiederholungstaten zu reduzieren, [...] auf eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter im Strafvollzug, die Hervorhebung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Entscheidung über die Strafre斯塔ussetzung zur Bewährung sowie verstärkte Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Sexualstraftäter“⁶⁸. Mit Letzterem war gemeint, dass „in schweren Fällen bereits bei dem ersten einschlägigen Rückfall die Unterbringung des Täters in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann“⁶⁹.

Bei acht Gesetzesvorlagen sowie drei Anträgen stand bei der ersten Beratung auch des letztgenannten Entwurfs am 13.03.1997⁷⁰ mit einer vereinbarten dreistündigen Aussprache nicht viel Zeit für viele Themen zur Verfügung. Dennoch ließen es sich einige Redner nicht nehmen, nebenbei anzumerken, dass „ein unverbesserlicher Verbrecher [...] lebenslang in Sicherungsverwahrung gehalten werden“⁷¹ muss.

Dem kam eine Vorlage der Bayerischen Staatsregierung für ein *Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern* entgegen. In dieser wurde auch die Entfristung der erstmaligen Sicherungsverwahrung thematisiert, denn, so *Leeb*, Bayerischer Staatsminister der Justiz, in der Plenarsitzung des Bundesrates: „Es kann nicht angehen, dass die Höchstdauer der erstmals angeordneten Sicherungsverwahrung strikt auf zehn

66 BT-Drs. 13/7559; Anlage 3, 18.

67 BT-Drs. 13/7163; dieser wurde am 25.09.1997 wortgleich von der Bundesregierung vorgelegt (BT-Drs. 13/8586).

68 BT-Drs. 13/7163, 2.

69 Ebd.

70 BT-PIPt. 13/163, 14626 ff.

71 So etwa von *Stetten* (CDU/CSU) (BT-PIPt. 13/163, 14639) oder *Goll* (FDP): „[...] geboten, schon die 1. Sicherungsverwahrung ausnahmsweise unbefristet zu vollziehen, wenn sich trotz zehnjähriger Verwahrung nach der Strafe zeigt, daß mit aller Wahrscheinlichkeit weitere Sexualstraftaten zu befürchten sind“ (ebd., 14649).

Jahre begrenzt ist. Das führt zu dem schon fast absurd zu nennenden Ergebnis, daß ein anerkannt hochgefährlicher Straftäter nach zehn Jahren zwingend aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen ist und daß dann im Extremfall abgewartet werden muß, bis er sich erneut in schwerwiegender Weise vergangen hat.⁷²

Am 14.03.1997 beschloss der Bundesrat, den Entwurf mit einigen kleinen Änderungen beim Bundestag einzubringen.⁷³ Bezüglich der Befristung wurde vorgeschlagen, § 67d I StGB a. F., wonach die erste Unterbringung zehn Jahre nicht übersteigen darf, nicht zu ändern, der Vorschrift aber einen dritten Absatz folgenden Inhalts anzufügen: „Bei der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung prüft das Gericht vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist, ob die Fortdauer der Unterbringung anzuordnen ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung unbefristet an, wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert.“⁷⁴ Diese Lösung – also statt einer generellen Streichung der Befristung eine einzelfallbezogene Prüfung – habe man, so die jetzige Begründung, in Anlehnung an § 89 i. d. F. des E 1962⁷⁵ gewählt. Sonst wäre „zu besorgen, daß die Gerichte vom Institut der Sicherungsverwahrung noch zurückhaltender Gebrauch machen würden als dies bereits nach geltendem Recht der Fall“⁷⁶ sei. Allerdings sollten, anders als im E 1962, nicht schon die erkennenden Gerichte, sondern zu einem späteren Zeitpunkt die Vollstreckungsgerichte⁷⁷ über die Entfristung der Sicherungsverwahrung entscheiden, wobei für die Prüfung die während des Vollzugs und der Unterbringung „gewonnenen Erfahrungen“⁷⁸ heranzuziehen seien. Wie diese Lösung die genannte Sorge des zurückhaltenden Gebrauchs mindern sollte, erschließt sich nicht. Denn diese Besorgnis fußte ja darauf,⁷⁹ dass erkennende Gerichte möglicherweise keinen *potentiell* unbefristeten Freiheitsentzug verhängen und deshalb keine unbefristete Sicherungsverwahrung anordnen wollen. Die Idee des E 1962 war deshalb gewesen, es dem erkennenden Gericht zu überlassen, ob aus seiner Sicht im Einzelfall eine über zehnjährige Sicherungsverwahrung angezeigt sei. Nach dem nunmehrigen Vorschlag – ob die grundsätzliche Befristung nun weiter im Gesetz steht oder nicht – hieß jede Anordnung aus Sicht des erkennenden Gerichts, dass die Sicherungsverwahrung *potentiell* unbefristet ist; ob sie es tatsächlich

72 BR-PIPt. 706 (29.11.1996), 637.

73 BR-PIPt. 710 (14.03.1997), 87.

74 BT-Drs. 13/7559.

75 Wohl gemeint: der gestrichene 3. Absatz, siehe dazu S. 26 ff.

76 BT-Drs. 13/7559, 11.

77 Die sachliche Zuständigkeit der StVK sollte durch eine ebenfalls im Entwurf enthaltene Änderung des GVG begründet werden.

78 Ebd. BT-Drs. 13/7559, 11.

79 Hierzu S. 24 ff.

sein wird, lag, wie vor der Strafrechtsreform auch, in den Händen der Vollstreckungsgerichte. Allerdings näherte sich die Vorlage des Bundesrates damit schon dem an, was letztlich als Gesetz beschlossen werden würde.

Aber zunächst lehnte die Bundesregierung – wie ausgeführt – den Vorschlag ab; es bestehe kein Bedürfnis für eine „Möglichkeit zur Verlängerung der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die bisherige Höchstfrist von zehn Jahren hinaus“⁸⁰. Nicht nur, dass keine der aktuellen Taten von einem entlassenen Sicherungsverwahrten begangen worden sei. Der Bundesrat gehe zudem ja selbst davon aus, dass Fälle, in denen ein hochgradig gefährlicher Sicherungsverwahrter wegen Fristablaufs entlassen werden muss, „in der Praxis [...] sehr selten“⁸¹ seien, weswegen die Änderung „nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt“⁸² sei.

Auch über das Rückwirkungsverbot machte sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme Gedanken. Anknüpfungspunkt war die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung von Art. 1a EGStGB a. F., um so zu erreichen, dass die geplanten Neuerungen „ohne Einschränkungen in ganz Deutschland“⁸³ in Kraft treten können. Zwar gelte das Rückwirkungsverbot nach § 2 VI StGB – so die Bundesregierung – „an sich“⁸⁴ nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dies erscheine ihr aber „im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung nicht unproblematisch“. Denn auch wenn das BVerfG bisher nicht darüber entschieden habe,⁸⁵ ob das Rückwirkungsverbot aus Art. 103 II GG auch für Maßregeln der Besserung und Sicherung gelte, dürfte es entsprechend dem dortigen Grundgedanken und wegen der „sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Anforderungen an die Voraussesbarkeit gesetzlicher Maßnahmen im Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung [...] erforderlich sein, bei der Sicherungsverwahrung nur solche Änderungen vorzusehen, auf die sich der – regelmäßig voll schuldfähige⁸⁶ – Täter mit seinem künftigen

80 BT-Drs. 13/7559; Anlage 3, 18.

81 Ebd., 11.

82 Ebd., Anlage 3, 18.

83 Ebd., 15.

84 Ebd., Anlage 3, 21.

85 2004 geschehen: „Das absolute Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG umfasst die Maßregeln der Besserung und Sicherung des Strafgesetzbuchs nicht.“ (2 BvR 2029/01, RN 127).

86 Hierbei handelt es sich um einen Irrtum, der sich wohl aus der Vorstellung herleitet, dass, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, bei vermindert Schuldfähigen statt einer Anordnung nach § 66 StGB eine solche nach § 63 StGB erginge. Bei 43 % der hiesigen Probanden hatte das erkennende Gericht jedoch eine verminderte Schuldfähigkeit bei Tatbegehung zumindest nicht auszuschließen können; dazu S. 275 ff.

Verhalten noch einstellen kann⁸⁷. Diese Überlegungen werden aber lediglich auf die *Anordnung* der Sicherungsverwahrung anlässlich vor der neuen Regelung begangener Taten bezogen.

Da die Vorlage des Bundesrates erst nach der o. g. Beratung beim Bundestag einging, wurde sie im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuss weitergeleitet. Dieser befasste sich mehrfach mit den Vorlagen, bevor er im November 1997 Bericht und Beschlussempfehlung für ein *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* vorlegte.⁸⁸ Danach sollte von § 67d I StGB a. F., wonach „die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zwei Jahre und die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre“ nicht übersteigen dürfen, nur die erstgenannte Frist erhalten bleiben. Das Argument, dass eine solche Entfristung nur wenige Fälle betreffe, kehrte sich nun in sein Gegenteil um. Denn im Bericht des Rechtsausschusses heißt es als lapidare Begründung: „In Einzelfällen hat sich [...] gezeigt, daß auch nach Verbüßung der Strafe und einer zehnjährigen Sicherungsverwahrung die hochgradige Gefährlichkeit von Tätern fortbestehen kann.“⁸⁹

Um längere Unterbringungen auf „die unabweisbar notwendigen Fälle“⁹⁰ zu reduzieren, solle – so der Rechtsausschuss – in § 67d StGB ein Absatz folgenden Inhalts eingefügt werden: „Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte in Folge seines Hanges⁹¹ erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“⁹² Diese Formulierung hätte zur Folge, dass es „in Fällen gewaltloser Eigentums- und Vermögenskriminalität [...] bei der Beschränkung der ersten [...] Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre bleibt“⁹³. Zumindest in den Plenen⁹⁴ nicht weiter diskutiert

87 BT-Drs. 13/7559; Anlage 3, 21.

88 Bericht: BT-Drs. 13/9062; Beschlussempfehlung: BT-Drs. 13/8989.

89 BT-Drs. 13/9062, 10.

90 Ebd.

91 „In Folge seines Hanges“ wurde durch das *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* vom 22.12.2010 gestrichen.

92 Den steigenden Anforderungen an die Unterbringung würde auch dadurch entsprochen, dass in § 463 StPO die Beauftragung eines Gutachters sowie bei einem unverteidigten Untergebrachten die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Entscheidungen nach § 67d III StGB verpflichtend werden solle.

93 BT-Drs. 13/9062, 10; bei einem Probanden ging die Anordnung auf Betrugstaten zurück; er wurde letztlich „regulär“ nach § 67d III StGB entlassen; bei zwei Probanden war die Anordnung anlässlich von Wohnungseinbrüchen ergangen (s. FN 103).

94 Es hatte auch eine Anhörung stattgefunden; die dazu erstellten Protokolle des Rechtsausschusses sind jedoch nicht (mehr) auf der Website des Bundestages eingestellt.

wurde die sich weiterhin ergebende Konsequenz, die das BVerfG später so formuliert: „Das Gesetz geht davon aus, dass sich die Gefährlichkeit nach Ablauf von zehn Jahren regelmäßig erledigt. [...] Die Erledigung der Maßregel wird nicht von einer positiven, sondern ihr Fortbestand von einer negativen Prognose abhängig gemacht.“⁹⁵

Zudem schlug der Rechtsausschuss vor, auch in Art. 1a EGStGB einen neuen dritten Absatz einzufügen, der schließlich die Parallelfälle i. S. der oben dargestellten EGMR-Kammerentscheidungen und damit die Probandengruppe dieser Untersuchung produzierte: „§ 67d des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten [...] findet uneingeschränkt Anwendung.“ Denn während man sich der Rückwirkungsproblematik im Hinblick auf die Anordnung der neuen fakultativen Sicherungsverwahrung nach § 66 III StGB bewusst war und deshalb einfügen wollte, dass sie nur bei jenen Tätern zulässig sei, die zumindest *eine* Anlasstat nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen hatten, sah man das bei der Entfristung nicht so eng: Da nur die Dauer, nicht die Anordnung der Sicherungsverwahrung betroffen sei, seien „an den Rückwirkungsschutz von Verfassungen wegen nicht dieselben hohen Anforderungen wie im Fall des § 66 Abs. 3 StGB-E zu stellen“⁹⁶.

Schon am 14.11.1997 fand die 2. und 3. Lesung des Entwurfs statt. Da sich inzwischen weitere Gesetzentwürfe und Anträge zu dem Gesamthema „Sexualstraftaten“ bzw. „-täter“ angesammelt hatten – die Tagesordnungspunkte mit jeweils mehreren Entwürfen und Anträgen, die für die Beratung zusammen gefasst wurden, reichten von 17 a) bis e) – und man sich auf eine lediglich zweistündige Aussprache geeinigt hatte, wundert es nicht, dass die Entfristung nur in wenigen Beiträgen von Koalitionsabgeordneten kurz, aber positiv konstatiert wurde.⁹⁷ Nachdem der Entwurf in der Ausschussfassung angenommen worden war, stand nur noch dessen Beratung im Bundesrat an.⁹⁸ *Leeb*, der als einziger die Entfristung ansprach, stellte an den Anfang seiner inhaltlichen Ausführungen, dass es auch darum gegangen sei, „einige Grundsatzentscheidungen der sogenannten Großen Strafrechtsreform der 70er Jahre ganz oder teilweise zu revidieren, die allzu sehr von der Rücksicht auf den Täter und der Hoffnung auf dessen Resozialisierung geprägt waren“⁹⁹. Was die Entfristung betreffe, so sei es zwar erfreulich, dass es zu einer solchen gekommen sei,

95 2 BvR 2029/01, RN 110 f; 2 BvR 1044/08, RN 41.

96 BT-Drs. 13/9062, 10.

97 BT-PIPt. 13/204, 18431 ff.

98 BR-PIPt. 720 (19.12.1997), 587 ff.

99 Ebd., 590.

denn das geltende Recht sei an dieser Stelle „geradezu unverantwortlich“¹⁰⁰. Deshalb habe Bayern durch seine Vorlage den Gerichten ermöglichen wollen, „den anerkannt gefährlichen Täter weiterhin aus der Gemeinschaft auszuschließen“¹⁰¹. Der Gesetzgeber habe sich nun für eine andere Lösung entschieden. Allerdings gehe er – *Leeb* – davon aus [meint wohl: hoffe er, J. E.], dass mit der jetzigen Version der „gefährliche Serientäter, der in Wohnungen einbricht, obwohl sich die Inhaber zur Tatzeit in der Wohnung aufhalten“,¹⁰² vom Anwendungsbereich der unbefristeten Sicherungsverwahrung nicht ausgeschlossen sei.¹⁰³ Da das Gesetz „dringliche Schritte in die richtige Richtung“ enthalte, werde ihm die Bayerische Staatsregierung zustimmen,¹⁰⁴ und weil auch sonst niemand die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragte, konnte das *Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten* am 31.01.1998 in Kraft treten.¹⁰⁵

2.4 Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010

„Bereits zu Beginn der [17., J. E.] Legislaturperiode hatte die Bundesregierung beschlossen, die Sicherungsverwahrung zu reformieren und wieder rechtsstaatlicher zu fassen. Die Reform [...] war notwendig geworden, nachdem in den Jahren zuvor in oft hektischer Reaktion auf einzelne spektakuläre Straftaten das Recht der Sicherungsverwahrung einer Vielzahl von Änderungen unterzogen worden war, die das harmonische Gesamtgefüge des Maßregelrechts auf rechtsstaatlich bedenkliche Weise zu beeinträchtigen drohte. Was blieb war ein unübersichtliches und praxisuntaugliches Stückwerk – ein untragbarer Zustand vor dem Hintergrund, dass die Sicherungsverwahrung das schärfste Mittel

100 Ebd.

101 Ebd., 591.

102 Ebd.

103 Bei zwei Probanden war die Anordnung anlässlich von (Wohnungs-)einbruchsdiebstählen ergangen, wobei es nie zu Übergriffen auf Geschädigte gekommen war. In solchen Fällen hätte wohl schon nach einer früheren Entscheidung des BVerfG als der vom Mai 2011 für eine über zehnjährige Unterbringung festgestellt werden müssen, dass nicht nur mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erneute Einbrüche zu erwarten sind, sondern auch, dass es dabei – dargelegt für den Einzelfall – „jederzeit zu Gewaltdelikten kommen“ kann (2 BvR, 1044/08, RN 45 f.); der eine wurde unter Anwendung von Art. 316e III EGStGB entlassen (zu diesem: S. 42 ff.), bei dem anderen (Proband G, S. 233) ging die Entlassung auf die unmittelbare Anwendung des Kammerurteils zurück.

104 BR-PIPt. 720 (19.12.1997), 591.

105 BGBl. I 160.

ist, das der Staat gegen seine Bürger einsetzen kann.“¹⁰⁶ Dieser Text, der sich noch 2014 auf der Website des BMJV finden lässt, fasst jene Kritik zusammen, die es an den Weiterungen der Jahre 1998 bis 2008 gegeben hatte.¹⁰⁷

Am 09.06.2010 stellte das BMJ „Eckpunkte zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung“ vor, die wenige Wochen später um „begleitende Regelungen“ erweitert wurden,¹⁰⁸ wobei die Ergänzung im Wesentlichen die Einführung einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) eines unter Führungsaufsicht Stehenden¹⁰⁹ sowie das *Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)* vorsah. Ein durch das Gesetzgebungsverfahren gejagter¹¹⁰ Gesetzentwurf wurde mit einigen Änderungen am 31.12.2010 verkündet¹¹¹ und trat am 01.01.2011 in Kraft.

2.4.1 Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung

Hinsichtlich der Sicherungsverwahrung brachte die „Neuordnung“ unter drei Leitbegriffen¹¹² im Wesentlichen das Folgende:¹¹³

- *Konsolidierung*: Die Anordnung primärer Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) ist nur noch bei einem eingeschränkten Katalog von Anlass- und Vortaten zulässig.
- *Ausbau*: Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB) kann auch bei Ersttätern angewendet werden.
- *Beschränkung*: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB) kommt nur noch nach Erledigung der Unterbringung in einem PKH wegen (nun) uneingeschränkter Schuldfähigkeit in Betracht.¹¹⁴

106 [http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Sicherungsverwahrung/Sicherungsverwahrung_node.html] (01.10.2014).

107 Etwa Böllinger (2005); Bartsch (2007) sowie Kreuzer (2010b).

108 Gemeinsame Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte_Sicherungsverwahrung.pdf?__blob=publicationFile] (01.10.2014).

109 Heute geregelt in § 68b I Nr. 12 StGB.

110 Alex (2011) nannte die Anhörung im Bundestag (keine 14 Tage, nachdem der Entwurf dort eingebracht worden war) einen „Beispielsfall für die parlamentarische Geringschätzung von Sachverständigen“.

111 BGBl. I 2300.

112 BT-Drs. 17/3403, 2.

113 Ausführlicher etwa Koller (2011) sowie Kreuzer (2011a).

114 Die Möglichkeit, nachträgliche Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nach §§ 7 II, 106 V, VI JGG anzuordnen, wurde hingegen nicht beschränkt.

Insgesamt – so die Koalitionsfraktionen in ihrem Entwurf – sei die Vorlage „mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. [...] Weiterer Prüfbedarf ergäbe sich [...], falls der EGMR [...] weitere Vorgaben zur Sicherungsverwahrung machen würde. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich der EGMR ausdrücklich zur Zulässigkeit [...] der nachträglichen Sicherungsverwahrung äußern sollte.“¹¹⁵ Dabei sollte die Konventionskonformität der neu geordneten Sicherungsverwahrung (nur) dadurch erreicht werden, dass – so im neuen Art. 316e EStGB geregelt – alle Neuerungen lediglich auf „Neufälle“ anzuwenden seien, d. h. auf Personen, die ihre Anlasstat (bei mehreren zumindest eine von diesen) nach dem 31.12.2010 begehen. Für alle anderen solle hingegen das bisherige Recht weitergelten. Diese rechtliche Gestaltung vermeide „von vornherein Rückwirkungsprobleme, die insbesondere dadurch entstehen können, dass nach Ansicht des EGMR die Sicherungsverwahrung [...] als Strafe im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 EMRK anzusehen ist“¹¹⁶.

Da man es als ein „Gebot der Gerechtigkeit“¹¹⁷ ansah, den künftig eingeschränkten Anwendungsbereich von § 66 StGB allen zugutkommen zu lassen, wurde in Art. 316e III EStGB geregelt, dass eine vor Inkrafttreten des Gesetzes angeordnete Sicherungsverwahrung bis zum 01.07.2011 gerichtlicherseits für erledigt zu erklären sei, wenn die Anordnung ausschließlich auf Taten beruht, die nach § 66 StGB nun nicht mehr Grundlage einer solchen Entscheidung sein können. Einem Probanden¹¹⁸ aus der Untersuchungsgruppe brachte das die Freiheit, wobei er in zweifacher Hinsicht Glück hatte:

1. Sowohl die StVK als auch das OLG Nürnberg¹¹⁹ waren der Ansicht, dass es auf die Vortaten – hier u. a. Vergewaltigung – nicht ankomme. Da es sich bei den Anlasstaten ausschließlich um Wohnungseinbruchsdiebstähle gehandelt hatte, aufgrund derer die Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht mehr möglich sei, sei diese für erledigt zu erklären.¹²⁰
2. Der Beschluss des OLG Nürnberg war wohl der erste, der zu einem sog. Mischfall¹²¹ erging; dadurch war das OLG Frankfurt/Main, nach dessen Ansicht die Vortaten zu berücksichtigen waren, durch die seit dem

115 BT-Drs. 17/3403, 20; laut *Renzikowski* (2011, 532) habe der Gesetzgeber bei seiner Reform Art. 5 I EMRK „ausgeblendet“; ähnlich *Kinzig* (2011, 180).

116 BT-Drs. 17/3403, 49.

117 Ebd., 50.

118 Dennoch war seine Verfassungsbeschwerde Gegenstand des BVerfG-Urteils vom Mai 2011.

119 1 Ws 118/11.

120 Bei dem 2. Probanden mit Einbrüchen als Anlasstaten erfolgte die Erledigung in unmittelbarer Anwendung des Kammerurteils (Proband G, S. 233).

121 Zu Art. 316e III EStGB und dort auch zu „Mischfällen“ *Pollähne* (2011a).

30.07.2010 bestehende Vorlagepflicht¹²² in einem vergleichbaren Fall gehindert, eine Erledigungserklärung der StVK aufzuheben.

Das OLG Frankfurt legte die Sache deshalb dem BGH vor, der entschied, dass in Verfahren nach Art. 316e III 1 EGStGB „die nach § 66 StGB a. F. angeordnete Sicherungsverwahrung nur dann für erledigt zu erklären [ist, J. E.], wenn alle für die Anordnung der Sicherungsverwahrung kausalen Taten aus den Anlass- und den Vorverurteilungen nicht mehr in den Katalog des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB in der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Fassung fallen.“¹²³ Das lege der Wortlaut der Norm nahe, da in Fällen, in denen die Anordnung nach § 66 I StGB a. F. erfolgte, diese sowohl auf den Anlass als auch auf den Vortaten „beruht“. Dies entspreche dem Willen des Gesetzgebers, wie die Begründung des Gesetzentwurfs zeige, und stehe – da keine übergeordnete Norm vorliege, die eine bestimmte Regelungen erzwingen – in dessen Ermessen. Dieser habe im Wege „typisierender Betrachtung“ für Fälle, bei denen keine der Anlass- und Vortaten die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB n. F. erfüllen, praktisch ausgeschlossen, dass bei einer individuellen Prüfung eine den Maßstäben des § 66 StGB genügende Gefährlichkeit des Täters festgestellt werden könne, so dass eine solche auch nicht erforderlich sei. Ansonsten bleibe es bei Einzelfallprüfungen, die die StVKn bei einschlägigen Fällen von Amts wegen einzuleiten hätten und in deren Rahmen die Maßgaben des (inzwischen ergangenen) BVerfG-Urteils vom 04.05.2011 zu beachten seien. Deshalb komme aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein weiterer Vollzug wohl nicht mehr in Betracht, wenn sich die Gefährlichkeit nur noch auf Taten bezieht, anlässlich derer nach § 66 StGB n. F. die Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht mehr möglich sei.

2.4.2 Das Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) als begleitende Regelung

Laut der *Gemeinsamen Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums des Innern für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen* sollte das *Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)* als „Altfall-

122 Die Einführung der Vorlagepflicht nach § 121 I Nr. 2, II Nr. 3 GVG war Folge des unterschiedlichen Umgangs der OLGe mit dem Kammerurteil des EGMR; sie wird deshalb im Kontext dieser Rechtsprechung behandelt (S. 51 ff.).

123 5 StR 451/11, RN 26; dabei hätte der BGH eine „Übergangsregelung im Sinne einer Erledigung aller rechtskräftig angeordneten Sicherungsverwahrungen, die nach neuem Recht nicht mehr die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB erfüllen würden, unter den Gesichtspunkten der materiellen Gerechtigkeit, der Rechtsklarheit und der Verfahrensökonomie für vorzugswürdig erachtet“.

regelung [...] dafür sorgen, dass insbesondere Verurteilte, die von der EGMR-Rechtsprechung als ‚Parallelfälle‘ (Wegfall der 10-Jahres-Grenze) [...] betroffen sind, nach Möglichkeit den Weg in ein Leben ohne Straftaten finden, wie es auch dem berechtigten Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit entspricht“¹²⁴.

Nach dem ThUG¹²⁵ kann ein wegen einer Straftat nach § 66 III StGB¹²⁶ Verurteilter, der wegen des Rückwirkungsverbotes aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden muss,¹²⁷ durch eine zivilgerichtliche Anordnung in „Therapieunterbringung“ kommen, sofern er an einer „psychischen Störung“¹²⁸ leidet, wegen derer er gefährlich ist (§ 1). Die Unterbringung erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung, die räumlich und organisatorisch vom Strafvollzug getrennt ist und bei medizinisch-therapeutischer Ausrichtung eine Behandlung der psychischen Störung gewährleisten kann (§ 2).¹²⁹ Eingeleitet wird das Verfahren durch einen Antrag der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde oder – sofern sich der Betreffende noch in Sicherungsverwahrung befindet – durch einen solchen der Einrichtung (§ 5).¹³⁰ Zur Frage, ob der Proband an einer psychischen Störung leidet und ob deshalb von ihm mit hoher Wahrscheinlichkeit gravierende Straftaten zu erwarten sind, müssen zwei

-
- 124 [http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Eckpunkte_Sicherungsverwahrung.pdf?__blob=publicationFile] (01.10.2014).
- 125 Als Art. 5 des *Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* trat das ThUG ebenfalls am 01.01.2011 in Kraft (BGBl. I 2300).
- 126 Damit werde dem „verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung“ getragen, wobei „nicht erforderlich“ sei, dass „die abgeurteilte Tat [...] auch ‚Anlasstat‘ war“ (BT-Drs. 17/3403, 53).
- 127 Durch den am 28.12.2012 eingeführten Art. 316e IV EGSStGB wurde das ThUG auch auf Personen anwendbar, bei denen es zu keiner Unterbringung gekommen war, weil zwar im 1. Rechtszug Sicherungsverwahrung angeordnet, in einer Revisionsentscheidung vor dem 04.05.2011 darin aber ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot gesehen worden war (BGBl. I 2756). Dies ermöglichte eine „Lösung“ des Falles „Walter H.“, wobei es sich – so BGH (V ZB 201/12, 23) – aber nicht um ein Einzelfallgesetz, sondern um die „nachträgliche Einbeziehung einer bei seinem Erlass überschenen Fallgruppe in ein Gesetz“ handelte; zu „Walter H.“ *Ullenbruch* (2012, 2013, 2014). sowie FN 151, 179, 480, 494.
- 128 Hiermit knüpfe man an Art. 5 I EMRK an, da dieser „eine Freiheitsentziehung ‚bei psychisch Kranken‘“ erlaubt, worunter vom EGMR „auch abnorme Persönlichkeitszüge gefasst [werden, J. E.], die nicht einer Geisteskrankheit gleichkommen“ (BT-Drs. 17/3403, 53).
- 129 Laut Begründung könne „eine solche Form des Freiheitsentzuges [...] nicht mehr als Strafe angesehen werden mit der Folge, dass darauf auch das Rückwirkungsverbot des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 EMRK keine Anwendung findet“ (BT-Drs. 17/3403, 21).
- 130 *Nußstein* (2011, 1194) weist zutreffend darauf hin, dass die StA kein Antragsrecht hat; in der Praxis prüfte diese aber häufig, ob bzgl. des ThUG „etwas zu veranlassen“ sei; bei einem Probanden ging ihr Engagement so weit, dass sie ½ Jahr, nachdem die Sicherungsverwahrung ausdrücklich unabhängig vom Kammerurteil nach § 67d III StGB für erledigt erklärt und er entlassen worden war, nun aber das ThUG in Kraft getreten war, Aktenteile an den zuständigen Landkreis schickte mit der Anregung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Gutachten eingeholt werden (§ 9). Die Unterbringung endet nach maximal 18 Monaten, sofern sie nicht zuvor verlängert wird (§ 12).

Das ThUG war somit die entscheidende Reaktion des Gesetzgebers auf das Kammerurteil des EGMR – und hatte erhebliche Konsequenzen für einige der hiesigen Probanden. Insofern kann die „Geschichte“ nicht ohne das ThUG erzählt werden. Allerdings endet diese damit, dass das BVerfG das ThUG am 11.07.2013 faktisch zu Grabe trug.¹³¹ Adelung und Todesstoß zugleich: Die Feststellung, dass das ThUG mit dem GG vereinbar ist – allerdings „mit der Maßgabe [...], dass die Unterbringung oder deren Fortdauer nur angeordnet werden darf, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Unterbrachten abzuleiten ist.“¹³² Womit, wie auszuführen sein wird, für das ThUG als subsidiäre Regelung kein Anwendungsbereich bleibt. Der Entscheidung des BVerfG vorausgegangen – und deren Begründung deshalb voranzustellen – waren etliche „Aktivitäten“:

- Vorwürfe, dass es sich um einen „Etikettenschwindel“¹³³ handle: Mit dem ThUG würde die Psychiatrie dazu missbraucht, „als Ersatzreserve für das Strafrecht [...] den Freiheitsentzug für Menschen zu begründen, die bis dahin explizit nicht als Adressaten psychiatrischer Fürsorge gegolten haben“¹³⁴;
- Kritik, die sich v. a. am Begriff der „psychischen Störung“ festmachte,¹³⁵ aber auch bezweifelte, dass so lange ohne (erfolgreiche) Behandlung Unterbrachte nun in einem „Schnellverfahren“ therapiert werden könnten;¹³⁶

131 Einen „Nekrolog auf den jüngsten historischen Irrläufer zur deutschen Sicherungsverwahrung“ gibt es von *Ullenbruch* (2014).

132 2 BvR 2302/11; 2 BvR 1279/12; zum ThUG und dem verfassungsrechtlichen Strafbegriff, zugleich eine Besprechung der Entscheidung, *Höffler* (2014).

133 So etwa *Pollähne* (2011b) sowie *Ziethener Kreis* (2011).

134 *Leygraf* (2010, 6); ähnlich *Konrad* (2013, 198) „[...] erst nach dem EGMR-Urteil wird nun eine ‚psychische Störung‘ gesehen, weil es keinen anderen Weg gibt, sie weiter zu verwahren als über das Störungslabel [...].“

135 Einerseits ging es – wie *Morgenstern* (2011, 974) formuliert – um die „Deutungsheoheit; inwieweit kann es eine psychische Störung im Rechtssinne geben, die vom forensisch-psychiatrischen/psychologischen Verständnis abweicht?“ Andererseits war die Frage, ob die Auslegungen des Begriffs der „psychischen Störung“ „vor den Augen“ des EGMR bestehen könnten. Mit diesen Fragen befassten sich etwa *Kröber* (2011a), *Saß* (2011), *Höffler & Stadlman* (2012) sowie *Mahler & Pfäfflin* (2012); hierzu S. 59 ff.

136 *Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde* (2011a); *Kröber* (2011b, 64) hält es für „grotesk“, nach „Entlassung“ aus Haft und Sicherungsverwahrung (in der ThUG-Unterbringung) Therapie anzubieten. Wenn Therapie, dann müsse „gleich am Anfang der Haftzeit für baldige Therapie geworben und motiviert werden“.

- Bedenken, ob die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt;¹³⁷
- Prognosen, dass das ThUG „entweder in der Praxis bedeutungslos sein oder einem verfassungs- oder menschenrechtlichen Verdikt unterfallen“¹³⁸ werde;
- landesgesetzgeberische Aktivitäten, mit denen Ausführungsgesetze zum ThUG verabschiedet oder zumindest Ergänzungen in Unterbringungsgesetzen eingefügt wurden;¹³⁹
- bauliche Maßnahmen, um Unterbringungen nach dem ThUG zu ermöglichen;¹⁴⁰
- Anträge auf Durchführung eines ThUG-Verfahrens¹⁴¹ durch JVA-Leitungen¹⁴², das häufig auf Veranlassung der Landesjustizverwaltungen und oft zu einem Zeitpunkt, zu dem eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Erledigung der Sicherungsverwahrung noch in weiter Ferne lag;¹⁴³

137 Es sei nicht möglich, eine Annexkompetenz aus Art. 74 I 1 GG („das Strafrecht“) in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig einen möglichst geringen Bezug zum Strafrecht herzustellen, um so auf der Grundlage von Art. 5 I e EMRK die Unterbringung von psychisch Gestörten zu regeln; laut *Renzikowski* (2010, 11) ein „Dilemma“, dem das Gesetz „nicht entkommen“ könne.

138 *Kinzig* (2011, 182); ähnlich *Kreuzer* (2011b, 12).

139 Etwa *Hessisches Ausführungsgesetz zum Therapieunterbringungsgesetz* vom 17.11.2011 (GVBl. I S. 686) bzw. *Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes* vom 10.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.31/2012) bzw. Art. 28a im *Bayerischen Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung*, eingefügt am 20.07.2011 (GVBl., 309).

140 Dafür beispielhaft Oberhausen (NRW): In einer JVA – nach Verlegung der dort einsitzenden Strafgefangenen, Umbau, Einstellung von Personal und Entwicklung eines Behandlungskonzeptes [<http://www.lvr.de/app/presse/index.asp?NNr=7694>] (01.10.2014) Unterbringung eines „Altfalls“ ab 09/2011; da zu 12/2012 die Schließung der Einrichtung zugesagt worden war, wurde der Betreffende nach Bayern verlegt; zu dem Verfahren *Ullenbruch* (2014, 177 f.).

141 (Erst) für 2012 lässt sich der vom *Statistischen Bundesamt* herausgegebenen Statistik zum Geschäftsanfall bei Zivilgerichten entnehmen, dass in diesem Jahr 36 Anträge auf Anordnung der Therapieunterbringung (§ 5 ThUG) und fünf auf deren Verlängerung (§ 12 ThUG) gestellt wurden; die OLGe mussten über fünf Beschwerden (§ 16 ThUG) entscheiden.

142 Da Anträge durch untere Verwaltungsbehörden auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Entlassung möglich sind, waren diese nicht systematisch zu erheben. Allerdings war der Eindruck, dass eigenständige Anträge der Verwaltungen die Ausnahme waren. So auch *Nußstein*, Vorsitzender einer mit ThUG-Verfahren befassten Kammer (2011, 1194).

143 Nach § 10 ThUG kann eine Entscheidung in der Hauptsache zwar erst ergehen, wenn die in § 1 I ThUG vorausgesetzte Entscheidung rechtskräftig ist; zuvor ist aber eine einstweilige Anordnung nach § 14 II ThUG möglich. Häufig wurde zwischen Antragsteller und Gericht die Vereinbarung getroffen, „erst mal abzuwarten“. Dass Verfahren aneinander vorbei liefen war insofern unwahrscheinlich, als nach den Geschäftsverteilungen der Gerichte die Zivilkammern (LG) bzw. Zivilsenate (OLG) für Entscheidungen nach dem ThUG üblicherweise mit Strafvollstreckungsrichtern besetzt wurden.

- überwiegend zurückweisende Entscheidungen der Gerichte, wobei die Ablehnungen nicht nur auf das Fehlen von Voraussetzungen in der Person des Unterzubringenden zurückgingen,¹⁴⁴ sondern auch darauf, dass keine geeignete Einrichtung zur Verfügung stehe¹⁴⁵ oder – nach dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011¹⁴⁶ – weil eine Anwendung des ThUG nun nicht mehr in Betracht komme; Letzteres entweder, weil eine Entlassung jetzt grundsätzlich nicht mehr „auf einem Verbot rückwirkender Verschärfungen im Recht der Sicherungsverwahrung“ beruhe,¹⁴⁷ oder weil jene Gründe, die zur Erledigung der Sicherungsverwahrung führen, nun dieselben seien, wegen derer sich eine Unterbringung nach dem ThUG verbiete.¹⁴⁸

Anders hingegen v. a. das OLG Nürnberg, das wiederholt entschied, dass „der strenge Maßstab, der bei einer Weiterführung bei einer über zehn Jahre hinausgehenden Sicherungsverwahrung anzulegen ist und eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten verlangt, [...] nicht auf den Tatbestand des § 1 ThUG übertragbar“¹⁴⁹ sei; u. a. reiche eine „hohe Wahrscheinlichkeit“, entsprechend dem Maßstab in § 66b I Nr. 2 StGB. Dieser Ansicht folgte das Schleswig-Holsteinische OLG (das im entscheidungserheblichen Fall aber dennoch keine ausreichende Gefährlichkeit für eine Unterbringung nach dem ThUG feststellen konnte), dies auch mit der Begründung: „Läge es anders, bestände für das Therapie- und Unterbringungsgesetz nämlich kein eigenständiger Anwendungsbereich.“¹⁵⁰

So fand eine „Therapieunterbringung“ fast ausschließlich in Bayern und dort in forensisch-psychiatrischen Bezirkskrankenhäusern statt,¹⁵¹ weswegen auch praktisch nur dort eine letzte Änderung des ThUG, die zum 01.06.2013 in Kraft trat, (kurzzeitig) eine Rolle spielte: Mit dem *Gesetz zur bundesrechtlichen*

144 Etwa OLG Hamm (23 W 3/11).

145 Etwa OLG Karlsruhe (14 Wx 20/11, 14 Wx 24/11): keine Unterbringung nach dem ThUG in einem Gebäude, das auf dem nach außen gesicherten Gelände einer JVA steht.

146 Hierzu S. 55 ff.

147 LG Freiburg i.Br. (7 O 1/12 TH, 7 O 1/12).

148 LG Regensburg (7 AR 8/11 ThUG) (nicht veröff., s. in OLG Nürnberg, 15 W 2002/11 ThUG); OLG Karlsruhe (nicht veröff., s. in BGH, V ZB 104/13). Nur noch einen schmalen Anwendungsbereich sahen auch *Schröder & Starke* (2011, 257) sowie *Schöch* (2012b, 252), erstere für Fälle, in denen es nach der Entlassung zu einer wesentlichen Verschlechterung der Gefährlichkeitsprognose kommt, letzterer für solche, in denen die Sicherungsverwahrten aufgrund der Entscheidung des EGMR bereits entlassen wurden.

149 OLG Nürnberg (15 W 2355/11 ThUG, 15 W 2356/11 ThUG, RN 39).

150 17 W 13/11, RN 15.

151 Auch der in NRW Untergebrachte (FN 140) war in Bayern in Sicherungsverwahrung gewesen, die ThUG-Entscheidung dort ergangen; hinzu kamen, soweit ersichtlich, nur je eine ThUG-Anordnung in Niedersachsen und im Saarland („Walter H.“ FN 127, 179, 480, 494).

Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012¹⁵² wurde § 2 ThUG dahingehend ergänzt, dass als „geeignete geschlossene Einrichtungen“ nun auch solche i. S. des § 66c I StGB gelten; also jene, in denen die „reformierte“¹⁵³ Sicherungsverwahrung künftig zu vollziehen ist. So schien sich der Kreis des ThUG zu schließen. Und mancher der nach ThUG Untergebrachten hätte wohl schon diese Verlegung als „Befreiung“ empfunden, denn – so ein inzwischen aus der Unterbringung in einem forensisch-psychiatrischen Bezirkskrankenhaus Entlassener: „Die letzten zwei-einhalb Jahre hier waren schlimmer, als es in jedem Zuchthaus der Fall wäre.“ Selbst die Sicherungsverwahrung in der JVA Straubing sei besser gewesen: „Drüben im Knast, da war es hart, aber ehrlich!“, sagt er. [...] Am schlimmsten [...] sei für ihn das Fernhalten von den psychisch kranken Straftälern gewesen. [...] Das Bezirkskrankenhaus Straubing sieht sich da allerdings nicht in der Verantwortung und verweist auf ‚Bestimmungen‘ des Sozialministeriums zur Umsetzung des ThUG in Bayern. Allerdings hatten die Bezirke selbst auf solch eine Regelung gedrängt – aus der Sorge heraus, ausgebuffte Kriminelle könnten die dort einsitzenden Patienten aufwiegeln oder für ihre Zwecke missbrauchen.“¹⁵⁴

All das wurde durch den Beschluss des BVerfG vom 11.07.2013¹⁵⁵ über die verbundenen Verfassungsbeschwerden von „Walter H.“¹⁵⁶ jedoch Makulatur. Zwar habe dem Gesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Art. 72 I i. V. mit Art. 74 I Nr. 1 GG zum Erlass des ThUG zugestanden.¹⁵⁷ Auch schaffe das ThUG durch die Vorgaben in § 2 die „notwendige Voraussetzung dafür, dass die Therapieunterbringung nicht als Strafe im Sinne des Art. 7 Abs. 1 EMRK einzuordnen ist“¹⁵⁸. Zudem würden die Voraussetzungen von Art. 5 I e EMRK erfüllt, da das „Tatbestandsmerkmal der psychischen Störung im Sinne des § 1 Abs. 1 ThUG [...] nicht in Widerspruch zu den Wertungen“¹⁵⁹ von Art. 5 I e EMRK stünde, und schließlich genüge das

152 BGBl. I 2425; hierzu S. 74 ff.

153 BT-Drs. 17/9874, 11.

154 „Schlimmer als in jedem Zuchthaus“; 30.07.2013 [<http://www.sueddeutsche.de/bayern/nachder-sicherungsverwahrung-angst-vor-der-freiheit-1.1733840-2>] (01.10.2014).

155 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12.

156 Zu „Walter H.“ FN 127, 151, 179, 480, 494.

157 Ebd., RN 53 ff.

158 Ebd., RN 84.

159 Ebd., RN 88. Zimmermann (2013b, 1110) nennt die „Exegese durch das BVerfG letztlich [...] Kaffeesatzleserei“; zu den späteren Ausführungen des EGMR, wonach der Begriff des „psychisch Kranken“ i. S. von Art. 5 I e EMRK wohl enger sei als jener der „psychischen Störung“ i. S. des ThUG, hierzu S. 15 ff.

ThUG den „weiteren konventionsrechtlichen Anforderungen an eine rechtmäßige Unterbringung“¹⁶⁰ nach Art. 5 I e EMRK.

Das ändere aber nichts daran, dass eine Unterbringung nach dem ThUG „eine nachträglich angeordnete freiheitsentziehende Maßnahme [ist, J. E.], die hinsichtlich der Eingriffsintensität der Sicherungsverwahrung entspricht“¹⁶¹. Zwar sei der Gesetzgeber noch davon ausgegangen, dass sich die Therapieunterbringung „fundamental von Strafe, aber auch von der Sicherungsverwahrung“ unterscheide.¹⁶² Dieser Bewertung hätten aber noch die strafähnlichen Vollzugsbedingungen der Sicherungsverwahrung zugrunde gelegen, wie sie der EGMR auch in seinem Kammerurteil festgestellt hat. Unter Beachtung des vom BVerfG in seinem Urteil vom Mai 2011 benannten Abstandgebotes zur Straftat bestünde „ein fundamentaler Unterschied zwischen der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Sicherungsverwahrung [...]“¹⁶³ nun nicht mehr. Deshalb sei auch „der mit der Therapieunterbringung verbundene und durch Vertrauensschutzbelange verstärkte Eingriff in das Freiheitsgrundrecht nur verhältnismäßig, wenn der gebotene Abstand zur Straftat gewahrt wird, eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Unterbrachten abzuleiten ist und die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK erfüllt sind“¹⁶⁴.

Somit führt die verfassungskonforme Auslegung zu jenem Schluss, den einige Gerichte – wie dargestellt – schon früher gezogen hatten: Wird die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt, weil die vom BVerfG im Mai 2011 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, bleibt kein Raum für eine Unterbringung nach dem ThUG.¹⁶⁵ Dieses Ergebnis stehe – so das BVerfG – dieser Auslegung jedoch nicht entgegen, da die Therapieunterbringung „nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 ThUG und dem Willen des Gesetzgebers [...] subsidiär zur Sicherungsverwahrung ausgestaltet [ist, J. E.] mit der Folge, dass ein Zurücktreten hinter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im

160 Ebd., RN 108.

161 Ebd., RN 71.

162 BT-Drs. 17/3403, 20 f.

163 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12, RN 73.

164 Ebd., RN 69.

165 Anders der niedersächsische ThUG-Fall; bei diesem hatte das OLG – soweit geprüft – die Voraussetzungen des BVerfG vom 04.05.2011 für eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zwar bejaht, die Sicherungsverwahrung aber dennoch für erledigt erklärt, weil die StVK nicht in der vom BVerfG gesetzten Frist (31.12.2011) über die Fortdauer entschieden hatte (Ob sich der Proband noch in der Unterbringung befindet, ist nicht bekannt; zumindest Ende 2012 war er es wohl noch; Niedersächs. Landtag, Drs. 16/5478).

Gesetz selbst angelegt ist¹⁶⁶. Das ThUG sei zu einem Zeitpunkt erlassen worden, als nach dem Kammerurteil des EGMR mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung noch unklar war, wie mit Parallelfällen zu verfahren sei. Nun, da „die Möglichkeit eröffnet wurde, in den Grenzen der Verfassung und der Konvention den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Gewalt- oder Sexualstraftätern im Recht der Sicherungsverwahrung zu gewährleisten“, sei ein Rückgriff auf das ThUG nicht mehr erforderlich.¹⁶⁷

Am 13.08.2013 heißt es in einer Pressemitteilung des OLG Nürnberg: „Nach den jetzigen rechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts steht [...] eine Entlassung im Raum. Eine Entscheidung haben die zuständigen Gerichte für morgen angekündigt.“¹⁶⁸ Weiteres muss man anderen Medien entnehmen; so am 14.08.2013: „Alle acht Schwerekriminellen in Bayern, die nach den Vorgaben des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) verwahrt waren, durften die Bezirkskrankenhäuser [...] verlassen.“¹⁶⁹ Am 13.11.2013 gab das BVerfG einer Verfassungsbeschwerde statt, mit der einer der Entlassenen Beschlüsse angegriffen hatte, in denen im Jahr 2013 seine seit April 2011 laufende Therapieunterbringung verlängert worden war. Aufgrund des erheblichen Eingriffs in sein Recht auf Freiheit habe der BF auch nach seiner Entlassung ein „schutzwürdiges Interesse an einer nachträglichen verfassungsrechtlichen Überprüfung“¹⁷⁰. Mit der bloßen Feststellung, dass von ihm „mit hoher Wahrscheinlichkeit die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung anderer Personen zu erwarten“ sei, sei ein falscher Maßstab angelegt worden, wobei unerheblich sei, dass den Gerichten dies – da die Beschlüsse vor den Ausführungen des BVerfG vom 11.07.2011 ergingen – nicht vorzuwerfen war.

Was bleibt vom ThUG? Nicht viel mehr als ein Verweis – wenn auch des BVerfG –, wonach bei einem „Vertrauensschutzfall“ für eine weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch erforderlich ist, dass der Betroffene „an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter [...] leidet“.¹⁷¹

166 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12, RN 81.

167 Ebd.

168 [<http://www.justiz.bayern.de/gericht/olg/n/presse/archiv/2013/04059/index.php>] (01.10.2014).

169 [<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/entlassung-nach-thug-reform-straftaeter-freigelassen-a-916600.html>] (01.10.2014); von den hiesigen Probanden hatten sich zehn aufgrund einer Hauptsache-Entscheidung in der ThUG-Unterbringung befunden, davon neun (letztlich) in Bayern, wobei einer von ihnen 2012 wegen seines schlechten Gesundheitszustands (widerprüflich) in ein Altenheim entlassen wurde.

170 2 BvR 1797/12, RN 9.

171 2 BvR 2365/09, Tenor III. 2. a); hierzu S. 55 ff.

2.5 Die Rechtsprechung nach dem Kammerurteil des EGMR

2.5.1 Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs vor dem 04.05.2011

Die Verabschiedung des *Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* – und dabei insbesondere die des ThUG – eilte auch deshalb, weil zwar einige OLGe auch nach Rechtskraft des Kammerurteils des EGMR am 10.05.2010 die Beschlüsse von StVKn bestätigten,¹⁷² mit denen bei „Parallelfällen“ die Fortdauer der Unterbringung über zehn Jahre hinaus angeordnet wurde, andere aber durch Erledigungserklärungen und in deren Folge Entlassungen schon Fakten schufen.¹⁷³ Zumindest vordergründig schieden sich die Geister der Vollstreckungsgerichte an der Frage, ob eine konventionskonforme Auslegung der innerstaatlichen Regelungen „im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“¹⁷⁴ möglich sei – wozu die Gerichte dann verpflichtet wären – oder ob es an einer solchen Möglichkeit fehle und deshalb (nur) der Gesetzgeber berufen sei, den Konventionsverstoß zu beenden.

So stellte etwa das OLG Koblenz am 07.06.2010 zwar fest, dass „der Gesetzgeber aufgrund der von dem Urteil des EGMR ausgehenden Bindungswirkung die vor dem 31. Januar 1998 gültig gewesene Zehnjahresdauer bei Regelung der ‚Altfälle‘ wieder beachten“¹⁷⁵ müsse. Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine Gesetzesauslegung mit der Folge der Entlassung nach den Grundsätzen des BVerfG aus dem Jahr 2004 jedoch nicht möglich, weswegen „der Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Unterbrachten bis zu einer gesetzlichen Neuregelung [...] bzw. bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den bereits anhängigen Hauptsacheverfahren [...] hinzunehmen ist“.¹⁷⁶ Hinzu trat die etwa vom OLG Nürnberg am 24.06.2010 vertretene Argumentation, dass „die gebotene Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR [...] ihre Grenze dort [findet, J. E.], wo in gleichrangiger Anwendung der EMRK und

172 Etwa OLG Celle (2 Ws 169/10; 2 Ws 170/10) sowie OLG Köln (2 WS 428/10; 2 Ws 431/10); Besprechung dieser und anderer Entscheidungen: *Gaede* (2010).

173 *Pollähne* (2010) titelte dazu: „Zwischen Renitenz und Konsequenz: zur Umsetzung der EGMR-Entscheidung“.

174 BVerfG (2 BvR 1481/04, RN 47): „Zur Bindung an Gesetz und Recht gehört [...] die Berücksichtigung der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Entscheidungen des Gerichtshofs im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische ‚Vollstreckung‘ können deshalb gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen.“

175 1 Ws 108/10, RN 21.

176 Ebd., RN 22.

der Grundrechte des Grundgesetzes ein unauflösbarer Zielkonflikt zwischen verschiedenen Grundrechtsträgern entsteht“¹⁷⁷. Diese Grenze sei überschritten, wenn eine Auslegung dazu führt, „dass selbst hochgefährliche Sicherungsverwahrte aus der Unterbringung entlassen werden müssten, [da dies, J. E.] weder mit dem staatlichen Schutzauftrag für die Grundrechte Dritter noch mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar“¹⁷⁸ sei.

Demgegenüber stellte der 4. Senat des BGH in einem Verfahren, das sich auf einen „Altfall“ nach § 66b StGB bezog, schon mit Beschluss vom 12.05.2010¹⁷⁹ fest, dass das StGB im Einklang mit Art. 7 I EMRK, wie dieser vom EGMR im seinem Kammerurteil interpretiert wurde, ausgelegt werden könne und müsse. Nach § 2 VI StGB sei über Maßregeln der Besserung und Sicherung zwar nach jenem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der gerichtlichen Entscheidung gelte; dies jedoch nur, „wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt“ sei. Art. 7 I EMRK in der Auslegung des EGMR gelte aber als eine solche andere Bestimmung, so dass die Sicherungsverwahrung in diesem Sinne als Strafe anzusehen sei, auf die das Rückwirkungsverbot Anwendung finde, mithin § 66b III StGB nicht rückwirkend auf vor seinem Inkrafttreten begangene Taten angewendet werden dürfe, vielmehr die Maßregel aufzuheben und der Betroffene „auf freien Fuß zu setzen“¹⁸⁰ sei.

In diesem Sinne entschieden auch mehrere OLGe bei Altfällen mit über zehnjähriger Unterbringung in erstmaliger primärer Sicherungsverwahrung. Die erste Entscheidung erging durch das OLG Hamm am 12.05.2010, wobei der StVK-Beschluss, gegen den sich die sofortige Beschwerde richtete, noch auf der regulären Anwendung von § 67d III StGB beruhte, dem Kammerurteil in der Entscheidung des OLG jedoch „entscheidendes Gewicht“ zukam: Auch wenn dieses unmittelbar nur zwischen den Beteiligten gelte, hätten Vollstreckungsgerichte dennoch „zu verhindern, dass es in gleichgelagerten Fällen zu einer entsprechenden Verletzung der EMRK kommt“¹⁸¹. Auf dieser Linie erklärte das OLG Hamm die Unterbringung in weiteren Parallelfällen für erledigt

177 1 WS 315/10, RN 41; ähnlich OLG Stuttgart (1 Ws 57/10).

178 1 WS 315/10, RN 33.

179 4 StR 577/09, RN 14 ff.; wieder geht es um Walter H.; zu diesem *Ullenbruch* (2012, 2013, 2014), sowie FN 127, 151, 480, 494.

180 4 StR 577/09, RN 7; obwohl der BGH in der Sache am 11.02.2010 beschlossen hatte, von einer Entscheidung abzusehen, bis der EGMR endgültig „über die Frage des Strafcharakters von Sicherungsverwahrung“ entschieden hat, und die nun getroffene Entscheidung in diesem Beschluss angelegt war, gab es keinerlei Entlassungsvorbereitungen (*Hipp & Rosenbach* 2010, 33 ff.).

181 4 Ws 114/10; nach *Grabenwarter* (2010, 857, 868) die sog. „Nichtwiederholungspflicht“, die sich in den Altfällen zu einer Beendigungspflicht konkretisiere, da die Konventionsverletzung nur durch die Freilassung behoben werden kann.

und führte aus, dass „die Verantwortung auf die Gerichte abgeschoben werden“ soll, weshalb der Senat auch keinen Anlass sehe, „eine Entscheidung des Gesetzgebers zur Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abzuwarten [...]“¹⁸². Auch das OLG Frankfurt/Main erklärte nicht nur bzgl. M. die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung für unzulässig,¹⁸³ sondern tat dies noch mehrfach¹⁸⁴ bei Parallelfällen. Das gilt ebenso für das OLG Karlsruhe¹⁸⁵ sowie das Schleswig-Holsteinische OLG¹⁸⁶, beide ebenfalls mit der Begründung, dass Art. 7 I EMRK in der Auslegung durch den EGMR eine andere gesetzliche Bestimmung i. S. von § 2 VI StGB sei, weshalb § 67d I StGB in der alten Fassung anzuwenden und die Sicherungsverwahrung wegen Fristüberschreitung für erledigt zu erklären sei.

Um angesichts dieser unterschiedlichen Meinungen und Folgen zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen, erweiterte der Gesetzgeber § 121 II GVG dahingehend, dass die OLGe verpflichtet wurden, dem BGH eine Sache vorzulegen, wenn sie in einem Verfahren „über die Erledigung einer Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder über die Zulässigkeit ihrer weiteren Vollstreckung von einer nach dem 1. Januar 2010 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen“ wollen (sog. Divergenzvorlage). Da „die Umsetzung eilt“¹⁸⁷, wurde die Änderung in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren integriert, das ebenfalls eine Aktualisierung des GVG zum Gegenstand hatte. Dies führte dazu, dass die neue Regelung schon am 30.07.2010 in Kraft trat.¹⁸⁸

Schon am 21.07.2010 hatte der für die Divergenzvorlagen zuständige 5. Senat des BGH¹⁸⁹ die Konstruktion von Art. 7 I EMRK (in der Auslegung des EGMR) als andere gesetzliche Bestimmung i. S. des § 2 VI StGB abgelehnt; das Rückwirkungsverbot entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers, der § 66b I 2 StGB schon „als ‚Altfallregelung‘ geschaffen“¹⁹⁰ habe. Allerdings seien bei der Abwägung die Wertungen der EMRK zu berücksichtigen, wobei vom grundsätzlichen Überwiegen des Freiheitsrechts und Vertrauensschutzes

182 4 WS 157/10, RN 18 f.

183 3 Ws 485/10.

184 3 Ws 539/10; 3 Ws 485/10.

185 2 Ws 458/09; 2 Ws 44/10; 2 Ws 227/10.

186 1 Ws 267/10; 1 Ws 268/10.

187 BT-PIPt. 17/51, 5318.

188 BGBl. I 976.

189 5 StR 60/10.

190 Ebd., RN 15.

(Art. 5 I, 7 I EMRK) des Untergebrachten auszugehen sei, weshalb die – im zu entscheidenden Fall – nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung „allenfalls bei höchstgefährlichen Verurteilten in Betracht kommen [könne, J. E.], bei denen sich die Gefahrenprognose aus konkreten Umständen in der Person oder ihrem Verhalten ableiten lässt“¹⁹¹.

Bis November 2010 waren beim 5. Senat „15 gleichartige Vorlegungsverfahren anhängig“¹⁹². Für drei verbundene Verfahren wollte der Senat entscheiden, dass sich aus der EMRK in ihrer Auslegung durch den EGMR „für die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung keine die Rückwirkung generell hindernde andere Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB“¹⁹³ ergibt. Weil die Frage des Rückwirkungsverbotes für § 67d III 1 StGB aber nicht anders beantwortet werden könne als in § 66b III StGB, sah sich der Senat durch den o. g. Beschluss des 4. Senats vom 12.05.2010 an einer entsprechenden Entscheidung gehindert und fragte deshalb gemäß § 132 III GVG beim 4. Senat an, ob dieser an seiner Rechtsprechung festhalte.¹⁹⁴ Zugleich reichte er alle vorgelegten Akten an die OLGe zurück, verbunden mit folgenden Anmerkungen: Mit Blick auf das Kammerurteil sei § 67d III 1 StGB bei Altfällen insofern einschränkend auszulegen, als die erstmalige Unterbringung nach zehnjährigem Vollzug für erledigt zu erklären sei, „sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“.¹⁹⁵ Die OLGe hätten unabhängig vom Ausgang der Vorlegungsfrage, aber unter Zugrundelegung des zuvor Genannten über die Fälle zu entscheiden, dazu Gutachten einzuholen, die sich an den engeren Kriterien orientieren. Da es denkbar sei, dass das Verfahren nach § 132 GVG „zum Ergebnis genereller Unzulässigkeit weiterer Maßregelvollstreckung gelangt“¹⁹⁶, was eine sofortige Entlassung aller Parallelfälle nach sich ziehe, sei für diese „eine vorsorgliche Vorbereitung sofort umsetzbarer, im Entlassungsfall angezeigter – insbesondere fürsorglicher – Maßnahmen zwingend geboten. [...] Auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken, ist auch Aufgabe der im Erledigungsverfahren tätigen Vollstreckungsgerichte sowie der vorliegenden Oberlandesgerichte.“¹⁹⁷

191 Ebd., RN. 22.

192 BGH (5 StR 390/10, RN 3).

193 BGH (5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10).

194 5 StR 394/10; zudem wurde bei den anderen Senaten angefragt, ob sie der Rechtsauffassung des 5. Senats zustimmen; 1. und 2. Senat taten dies noch im Dezember 2010 (1 ARs 22/10, 2 ARs 456/10), der 3. Senat beschloss im Februar 2011, es nicht zu tun (3 ARs 35/10).

195 So etwa 5 StR 390/10, RN 3; wortgleich in allen Vorlegungsverfahren.

196 Ebd., RN 9.

197 Ebd.

Am 18.01.2011 teilte der 4. Senat mit, dass er an seiner Rechtsprechung festhalte,¹⁹⁸ weshalb die Sache gemäß § 132 II GVG dem Großen Senat für Strafsachen vorzulegen gewesen wäre, wozu es aber vor dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 nicht mehr kam – und danach hatte sie sich erledigt.¹⁹⁹

2.5.2 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011

Dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011²⁰⁰ waren schon mehrere Beschlüsse vorausgegangen, mit denen es jeweils den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hatte. Ziel der Anträge war immer eine sofortige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (nach über zehnjähriger Unterbringung oder bei nachträglicher Anordnung) gewesen, begründet wurden diese mit dem Kammerurteil vom 17.12.2009. Einem Antrag blieb schon am 22.12.2009,²⁰¹ zwei anderen am 19.05.2010²⁰² bzw. 30.06.2010²⁰³ der Erfolg versagt. Laut BVerfG habe die bei „offenem Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens“²⁰⁴ erforderliche Folgenabwägung zu dem Ergebnis geführt, dass „das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit gegenüber dem Freiheitsgrundrecht des Beschwerdeführers“²⁰⁵ überwiege. Die durch das Kammerurteil aufgeworfenen Rechtsfragen seien im Hauptsacheverfahren zu klären. Letzteres geschah auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung vom 08.02.2011, wobei das BVerfG für das Verfahren fünf Verfassungsbeschwerden²⁰⁶ zur gemeinsamen Entscheidung verbunden hatte. Von diesen richteten sich zwei gegen die rückwirkende Entfristung der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

198 4 ARs 27/10.

199 5 StR 394/10.

200 2 BvR 2365/09.

201 2 BvR 2365/09; bei diesem BF wurde die Sicherungsverwahrung unter Anwendung von Art. 316e III EStGB für erledigt erklärt, hierzu S. 42 f.

202 2 BvR 769/10; diesem BF wird *an diesem Tag* die Ablehnung wohl egal gewesen sein, da die StVK an ebendiesem seine Unterbringung für erledigt erklärte – allerdings wurde der Beschluss einen Monat später aufgehoben. Im Juli 2011 erfolgte eine neuerliche Erledigungserklärung, die vor dem OLG hielt. Nach seiner Entlassung wurde der Proband zwar vorläufig nach dem ThUG untergebracht, in der Hauptsache eine Unterbringung aber abgelehnt.

203 2 BvR 571/10.

204 Ebd., RN 1.

205 Ebd., RN 1.

206 Zwei der Verfassungsbeschwerden stammten von *Daniel I.* (s. FN 59). Nach der Zurückweisung ordnete die StVK am 03.08.2012 erneut die nachträgliche Sicherungsverwahrung an. Die Revision wurde laut PM des BGH (Nr. 38/2013 vom 17.03.2013) am 04.03.2013 ohne weitere Begründung verworfen; ob zwischenzeitlich über die erneute Verfassungsbeschwerde [www.spiegel.de/panorama/justiz/sicherungsverwahrung-wohin-mit-den-sogenannten-altfaellen-a-899101.html] (01.10.2014) entschieden wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

und drei gegen deren nachträgliche Anordnung. Zwar wandten sich die BF unmittelbar nur gegen die entsprechenden vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen, aber bei „sachgerechter Auslegung der jeweiligen Begehren“²⁰⁷ – so das BVerfG – mittelbar auch gegen jene Vorschriften, die diesen zugrunde lagen, mithin §§ 66b II, 67d III 1 StGB sowie § 7 II JGG. Sogar Autoren, die in der Verhandlung anwesend waren und eine Prognose wagten,²⁰⁸ gingen nicht davon aus, dass das BVerfG – wie dann geschehen – das gesamte bisherige System der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklären würde.

Dabei wurde die Bedeutung der EMRK (in der Auslegung durch den EGMR) schon bei der Prüfung der Zulässigkeit thematisiert: Hinsichtlich jener Normen, deren Verfassungsmäßigkeit das BVerfG bereits am 05.02.2004²⁰⁹ bestätigt hatte, bestehe eben dadurch an sich ein Prozesshindernis. Dieses entfalle aber – so dass die Verfassungsbeschwerden im Wesentlichen zulässig waren –, weil durch das Urteil des EGMR eine rechtserhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten sei. Denn auch wenn eine solche Entscheidung die Rechtslage nicht unmittelbar ändere, könne sie dennoch für die Auslegung des GG bedeutsam sein, da das BVerfG Konventionsverstöße durch Nutzung eventuell vorhandener Spielräume vermeiden wolle.²¹⁰ Aufgabe und Ziel sei jedoch keine „schematische Parallelisierung der Aussagen des Grundgesetzes mit denen der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern ein Aufnehmen der Wertungen der Europäischen Menschenrechtskonvention [...], soweit dies methodisch vertretbar und mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist“²¹¹.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt sei dabei „das Verhältnismäßigkeitsprinzip als verfassungsimmanenter Grundsatz.“²¹² Da es sich bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung – im Gegensatz zum Vollzug einer Freiheitsstrafe – um einen schuldunabhängigen, rein präventiven Eingriff in das Freiheitsgrundrecht handele, sei sie „nur zulässig, wenn der Schutz hochwertiger Rechtsgüter dies unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordert“²¹³. Sie sei deshalb „in deutlichem Abstand zum Strafvollzug („Abstandsgebot“) so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der

207 2 BvR 2365/09, RN 80.

208 Etwa *Sonnen* (2011, 44): „Was blieb nach einem langen [...] Verhandlungstag [...] als Einschätzung? Die Erwartungen damals unterschieden sich erheblich vom Ergebnis. Dachten die Beobachter damals, es bliebe bei Randkorrekturen [...].“

209 2 BvR 2029/01.

210 2 BvR 2365/09, RN 82.

211 Ebd., RN 86.

212 Ebd., RN 94.

213 Ebd., RN 98.

Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt²¹⁴. Diese „ohnehin geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen“²¹⁵ würden gestützt und verstärkt durch Art. 7 I EMRK, da der EGMR die Sicherungsverwahrung aufgrund ihrer Regelung und Ausgestaltung – etwa deren Vollzug in regulären JVAen oder das Fehlen besonderer, auf Sicherungsverwahrte gerichteter Maßnahmen zur Risikominimierung – als Strafe eingestuft habe. Letzteres sei nicht nur im Hinblick „auf die Auslegung des Vertrauensschutzbots“²¹⁶ – heißt bezüglich der Parallelfälle, dazu unten – bedeutsam, sondern auch für „die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit einer Freiheitsentziehung durch Sicherungsverwahrung“²¹⁷. Der Gesetzgeber habe jedoch seit 1998 – so konstatiert das BVerfG mithin jenseits der Parallelfälle – „die Sicherungsverwahrung immer mehr ausgeweitet, ohne [...] – entgegen den Vorgaben des Senats in seinem Urteil vom 5. Februar 2004²¹⁸ – ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept für die Unterbringung zu entwickeln, das dem Abstandsgebot gerecht geworden wäre“²¹⁹. Defizite bestünden sowohl im normativen Bereich als auch beim tatsächlichen Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Da „der Gesetzgeber [...] Regelungen über die Anordnung und Dauer dieser Maßregel von Verfassungen wegen nur als integrale Bestandteile eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts treffen“²²⁰ dürfe, es an einem solchen Konzept aber fehle, würden „die Betroffenen [...] gleichsam ‚sehenden Auges‘ einer verfassungswidrigen Freiheitsentziehung unterworfen“²²¹. Bundes- und Landesgesetzgeber stünden deshalb nun „gemeinsam in der Pflicht, ein normatives Regelungskonzept zu schaffen, welches den [...] Anforderungen genügt. [...] Dabei ist der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 GG darauf beschränkt [...], die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. [...] Die Landesgesetzgeber wiederum haben [...] das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.“²²²

214 Ebd., RN 101.

215 Ebd., RN 100.

216 Ebd., RN 102.

217 Ebd.

218 2 BvR 2029/01; dort hieß es noch, es sei „nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, insoweit konkrete Richtlinien vorzugeben“ (RN 125).

219 2 BvR 2365/09, RN 120.

220 Ebd., RN 128.

221 Ebd.

222 Ebd., RN 130.

Dabei seien die Gesetzgeber – trotz ihres Gestaltungsspielraums – wegen der „Bedeutung, die diesem Konzept für die Verwirklichung des Freiheitsrechts des Untergebrachten zukommt“²²³, zu einer Regelungsdichte verpflichtet, „die keine maßgeblichen Fragen der Entscheidungsmacht von Exekutive oder Judikative überlässt“²²⁴. Dazu gibt ihnen das BVerfG noch einige zu beachtende Aspekte mit auf den Weg, die inzwischen „die sieben Gebote“²²⁵ genannt werden.

Anstatt die mit dem GG unvereinbaren Normen²²⁶ für nichtig zu erklären – was v. a. zur Folge gehabt hätte, dass mangels Rechtsgrundlage alle Sicherungsverwahrten zu entlassen gewesen wären –, belässt das BVerfG es bei einer Unvereinbarkeitserklärung und ordnet die Weitergeltung der bestehenden Regelungen bis längstens zum 31.05.2013 an.²²⁷ Während dieser Übergangszeit sei aber der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung in der jetzigen Form um einen verfassungswidrigen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht handle. Deshalb dürften die Normen nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewandt werden, der „in der Regel [...] nur unter der Voraussetzung gewahrt sein [wird, J. E.], dass eine Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen abzuleiten ist“²²⁸.

Erst in einem zweiten Schritt wandte sich das BVerfG jenen Personen zu, die sich – wie die BF – entweder anlässlich einer vor der Entfristung der Sicherungsverwahrung begangenen Straftat seit über zehn Jahren in der ersten Unterbringung befanden oder bei denen die Unterbringung auf eine nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung zurückging. Bei diesen werde zusätzlich und schwerwiegend in das gemäß Art. 2 II 2 i. V. mit Art. 20 III GG geschützte Vertrauen – nämlich auf eine Ende der primären bzw. eine Nichtanordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung – eingegriffen. In solchen „Vertrauensschutzfällen“ müsse deshalb „der legitime gesetzgeberische Zweck der angegriffenen Vorschriften, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu

223 Ebd., RN 110.

224 Ebd.

225 Ebd., RN 112-118, was Schäfer (2013, 161) „eine Art Checkliste“ für den Gesetzgeber nennt: (1) ultima-ratio-Prinzip, (2) Individualisierungs- und Intensivierungsgebot, (3) Motivierungsgebot, (4) Trennungsgebot, (5) Minimierungsgebot, (6) Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot, (7) Kontrollgebot; hierzu etwa Bartsch (2013a, 17 ff.) sowie Drenkhahn & Morgenstern (2012, 194 ff.); zur fast wortwörtlichen Umsetzung durch den Gesetzgeber: S. 76 f.

226 Dabei handelt es sich um das komplette Sanktionenrecht der Sicherungsverwahrung mit Ausnahme von §§ 67a II, 67c, 67d II 2, III 2; 67g StGB sowie Art. 316c III EGStGB.

227 Ebd., RN 170.

228 Ebd., RN 172.

schützen, weitgehend²²⁹ zurücktreten. Dabei umfasse die Fallgruppe der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung auch alle Neufälle, „denn diese Vorschriften ermöglichen bereits tatbestandlich eine nachträgliche Anordnung einer Freiheitsentziehung“.²³⁰

Eine entsprechende Anordnung bzw. Verlängerung der Unterbringung sei deshalb bei Vertrauensschutzfällen nur ausnahmsweise verhältnismäßig und damit zulässig. Neben der Einhaltung des Abstandsgebotes sei erforderlich, dass „eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten“²³¹ sei. Weiter müssten konventionsrechtlich die Voraussetzungen von Art. 5 I e EMRK erfüllt sein,²³² also v. a. eine „zuverlässig nachgewiesene psychische Störung [...] vorliegen, „die eine zwangsweise Unterbringung erfordert [...] und die fort dauert [...]“²³³. Nach der Rechtsprechung des EGMR falle darunter zwar nicht „lediglich sozial abweichendes Verhalten“²³⁴; anderes könne aber für „eine dissoziale Persönlichkeitsstörung oder eine Psychopathie“²³⁵ gelten. Da der nationale Gesetzgeber den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum zur Bestimmung des – bisher nicht abschließend definierten – Begriffs der psychischen Störung genutzt habe, indem er im ThUG „erstmalig die besonderen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK konkretisiert“²³⁶ habe, sei hierauf zurückzugreifen. Deshalb sei bei einem

229 Ebd., RN 156; einer verfassungskonformen Auslegung seien die Vorschriften nicht zugänglich, insbesondere scheide eine Auslegung von § 2 VI StGB dahingehend aus, dass Art. 5 bzw. Art. 7 EMRK eine „andere gesetzliche Bestimmung“ sei. Nur der Gesetzgeber könne entscheiden, „ob sämtliche von der Rückwirkungsproblematik betroffenen Sicherungsverwahrten freizulassen sind oder lediglich diejenigen, in deren Fall dies verfassungsrechtlich zwingend ist“ (RN 162).

230 Ebd., RN 149; BVerfG zum bejahten Vertrauensschutz bei § 66b III StGB i. d. F. des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23.07.2004 (2 BvR 2122/11 - 2 BvR 2705/11) sowie bei § 66b I StGB i. d. F. des Gesetzes zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007 (2 BvR 2000/12); demgegenüber am 20.06.2012 (2 BvR 1048/11): § 66a I, II StGB i. d. F. des Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 verstößt nicht noch aus anderen als den im Urteil vom 04.05.2011 genannten Gründen gegen Bestimmungen des GG (Leitsatz). Die mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a II StGB a. F. verbundene Freiheitsentziehung finde ihre Rechtfertigung in Art. 5 I 2 a EMRK (RN 94).

231 Ebd., RN 156.

232 Ebd., RN 143.

233 Ebd., RN 152.

234 Ebd.

235 Ebd.

236 Ebd., RN 173; das ThUG war „keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen“.

Vertrauensschutzfall für eine weitere Unterbringung zudem erforderlich, dass dieser „an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 [...] des ThUG [...] leidet“²³⁷.

Dazu ist jedoch festzustellen, dass das ThUG den Begriff der psychischen Störung nur verwendet, aber nicht definiert. Auch das BVerfG tut dies nicht, sondern führt lediglich aus, „dass der deutsche Gesetzgeber [...] eine weitere Kategorie für die Unterbringung psychisch gestörter Personen mit durch ihre Straftaten indiziertem Gefährdungspotential schaffen wollte, die nicht an die Schuldfähigkeit im vergangenen Zeitpunkt der Begehung der Straftaten geknüpft ist, sondern auf den aktuellen psychischen (Dauer-)Zustand der Betroffenen [...] abstellt.“²³⁸ Womit – wie auch das OLG Hamm feststellt –²³⁹ nicht gesagt ist (was die 3. Kammer des BVerfG aber später – am 15.09.2011 – nachholt²⁴⁰), ob bei der „aktuellen“ psychischen Störung das Gewicht einer schweren seelischen Abartigkeit i. S. von § 20 StGB erreicht sein muss.

Insofern ist es erforderlich, die Gesetzesbegründung zum ThUG heranzuziehen. Dort setzt der Gesetzgeber – anders als das BVerfG – nicht bei der psychischen Störung („true mental disorder“), sondern bei „psychisch Kranken“ („persons of unsound mind“) an, denen die Freiheit unter den sonstigen Voraussetzungen von Artikel 5 I e EMRK entzogen werden könne. „Unter diesen Begriff“²⁴¹ [Psychisch Kranke? Psychische Krankheit? Psychische Störung? J. E.] habe die Europäische Menschenrechtskommission schon 1976 „auch abnorme Persönlichkeitszüge gefasst, die nicht einer Geisteskrankheit gleichkommen“²⁴². 2003 bzw. 2004 habe der EGMR entschieden, dass „weiterhin abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten eines verurteilten Straftäters“²⁴³ ausreiche und dass „strafrechtliche Verantwortlichkeit“²⁴⁴ kein Ausschlusskriterium sei. Daran, so der Gesetzgeber, wolle man anknüpfen, „in diesem Sinne“²⁴⁵ sei der Begriff der psychischen Störung zu verstehen.

Nach diesen Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR band man sich (zunächst) in wissenschaftlicher Hinsicht: Mit dem Begriff der psychischen

237 Ebd., Tenor III. 2. a).

238 Ebd., RN 173.

239 4 Ws 207/10, RN 68.

240 Hierzu S. 64 ff.

241 BT-Drs. 17/3403, 53.

242 Ebd.

243 Ebd.

244 Ebd., 54.

245 Ebd.

Störung lehne man sich „zugleich“²⁴⁶ an die in der Psychiatrie genutzten Diagnoseklassifikationssysteme ICD-10 bzw. DSM-IV²⁴⁷ an. Danach sei erforderlich, „dass sich ein klinisch erkennbarer Komplex von solchen Symptomen oder Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die mit Belastungen und Beeinträchtigungen auf der individuellen und oft auch der kollektiven oder sozialen Ebene verbunden sind“²⁴⁸. Fehle es an „persönliche[n] Beeinträchtigungen der betroffenen Person“, liege keine psychische Störung vor.²⁴⁹ Allerdings könnten sich „spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz, der Impuls- oder Triebkontrolle [...] als psychische Störung darstellen. Dies gilt insbesondere für die dissoziale Persönlichkeitsstörung und verschiedene Störungen der Sexualpräferenz, etwa die Pädophilie oder den Sadomasochismus.“²⁵⁰ Dann läuft es noch mehr ins Ungefähre, wenn es weiter heißt: „Letztlich deckt der Begriff der ‚psychischen Störung‘ ein breites Spektrum von Erscheinungsformen ab, von denen nur ein Teil in der psychiatrisch-forensischen Begutachtungspraxis als psychische Erkrankung gewertet wird“²⁵¹.

Zurück zum Urteil des BVerfG: Da die von den BF angefochtenen Beschlüsse auf verfassungswidrigen Normen beruhten, waren sie aufzuheben und die Rechtssachen zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. In diesen und allen anderen Vertrauensschutzfällen hätten die „Vollstreckungsgerichte [...] unverzüglich nach Verkündung dieses Urteils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Fortdauer einer Sicherungsverwahrung [...] gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ordnen die Vollstreckungsgerichte die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 an.“²⁵²

Auch in diesen Vorgaben ist – wie schon in der Tenorierung²⁵³ – von einer Kausalität zwischen psychischer Störung und hochgradiger Gefahr keine Rede; vielmehr hätten die Gerichte zunächst Letztere zu prüfen, dabei „insbesondere den jeweiligen Grad der Gefährlichkeit der Beschwerdeführer zu würdigen

246 BT-Drs. 17/3403, 54.

247 Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 4. Auflage [dt. Ausgabe von *Saß et al.* (2003)], im Mai 2013 von der 5. Auflage abgelöst.

248 Ebd.

249 Ebd.: „Soziale Abweichungen oder soziale Konflikte allein, ohne persönliche Beeinträchtigungen der betroffenen Person, werden danach nicht als eine psychische Störung bezeichnet.“

250 Ebd.

251 Ebd.

252 2 BvR 2365/09, Tenor III. 2. b).

253 Ebd., III. 2 a): „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten [...] und [...] an einer psychischen Störung [...] leidet.“

und zu entscheiden [...], ob vor diesem Hintergrund die Prüfung einer relevanten psychischen Störung überhaupt notwendig erscheint. Erst im letzten Schritt wird zu fragen sein, ob eine solche vorliegt.²⁵⁴ [...] Im Übrigen werden die Fachgerichte auch die Möglichkeiten einer Führungsaufsicht auszuloten und sich damit auseinanderzusetzen zu haben, ob und inwieweit der Gefährlichkeitsgrad des jeweiligen Beschwerdeführers hierüber reduziert werden kann.²⁵⁵

Zudem verkürzte das BVerfG bis zu einer Neuregelung für alle Vertrauensschutzfälle die weiteren Überprüfungsfristen für Aussetzung oder Erledigung der Sicherungsverwahrung (abweichend von § 67e II StGB) auf ein Jahr bzw. (abweichend von § 7 IV JGG) auf sechs Monate.²⁵⁶

Mit Recht stellte *Hörnle* in ihrer Anmerkung zur Entscheidung des BVerfG fest: „Das Urteil weist eine Fülle von diskussionswürdigen Aspekten auf.“²⁵⁷ Dazu gehören – um nur einige zu nennen – dessen grundsätzliche Bedeutung für das Verhältnis von EGMR und BVerfG,²⁵⁸ die Vorgaben für die „schon wieder erforderliche Gesetzesreform“²⁵⁹, das Schweigen zur Prognoseproblematik,²⁶⁰ vermutete Auswirkungen für Unterbringungen nach § 63 StGB²⁶¹ sowie immer wieder jene Bedenken, die den Begriff der psychischen Störung schon im Zusammenhang mit dem ThUG begleiteten. Dabei hatte sich die Situation insofern verschärft, als das BVerfG durch seinen Verweis das bisher bei den Zivilgerichten bestehende Problem nun auch den Strafvollstreckungsgerichten bereitete. Vor die Klammer gezogen hieß das Fazit vieler: „Gewissheit besteht wohl nur darüber, was mit der Verwendung des Begriffs durch den Gesetzgeber

254 Anders BGH (1 StR 160/12, RN 27) am 25.09.2012 bzgl. eines Urteils, mit dem die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung abgelehnt worden war: „Eine Prognose, die ohne Berücksichtigung der psychischen Störung des Probanden abgegeben wird, hat keinen forensisch relevanten Wert. Denn der Zustand und die Befindlichkeit des zu Beurteilenden sind unerlässliche Faktoren für die Prognoseentscheidung.“

255 Ebd., RN 176.

256 Ebd., Tenor III. 2. c).

257 2011, 489.

258 Dazu etwa *Volkman* (2011) sowie *Satzger* (2013).

259 *Hörnle* (2011, 489); hierzu auch *Streng* (2011, 833) sowie *Peglau* (2012a).

260 2 BvR 2365/09, RN 99: „Auch in diesem Zusammenhang [§ 7 II JGG, J. E.] beseitigen die bestehenden Unsicherheiten der Prognose, die Grundlage der Unterbringung ist, weder die Eignung noch die Erforderlichkeit des Freiheitseingriffs, sie haben aber Auswirkungen auf die Mindestanforderungen an Prognosegutachten und deren Bewertung im Zusammenhang mit dem Übermaßverbot.“ Dabei – so *Streng* (2011, 828) – könne es einen Vorrang der Allgemeininteressen nur geben, wenn die Verlässlichkeit der Prognosen unterstellt werden kann.

261 Etwa *Wolf* (2011) sowie *Reck* (2012).

[...] und durch das Bundesverfassungsgericht [...] beabsichtigt war.“²⁶² Eher spekulativer Natur war die Diskussion, ob – um vor dem EGMR „bestehen“ zu können – höhere Anforderungen an das Störungsbild zu stellen sind²⁶³ bzw. die psychische Störung zu einer verminderten Schuldfähigkeit geführt haben muss.²⁶⁴ Die zum Beleg der einen wie der anderen Ansicht herangezogenen früheren EGMR-Entscheidungen halfen dabei nicht weiter, wie schon die z. T. unterschiedlichen Bewertungen ein und desselben Urteils zeigen.²⁶⁵

Damit in Zusammenhang stand die Kritik, dass, wenn eine (dissoziale) Persönlichkeitsstörung für eine Unterbringung ausreiche, dem Kriterium der psychischen Störung „kaum eine Filterfunktion“²⁶⁶ zukomme. Denn schon im „normalen“ Strafvollzug seien hohe Quoten von Inhaftierten mit Persönlichkeitsstörungen ermittelt worden,²⁶⁷ für langzeitinhaftierte Gewalt- und Sexualstraftäter schätzt *Schöch* diese auf „bis zu 70 %“.²⁶⁸ Zu ähnlichen Ergebnissen kamen Studien, die sich mit Sicherungsverwahrten befassten,²⁶⁹ laut *Konrad* gebe es „kaum einen Sicherungsverwahrten, bei dem keine Diagnose gemäß ICD-10 [...] gestellt werden kann“²⁷⁰. So blieb der Vorwurf, dass Straftäter rückwirkend „psychiatrisiert“ würden, um sie weiter verwahren zu können.²⁷¹

262 *Pfister* (2011, 71).

263 Etwa *Schöch* (2012c, 50): „Wenn eine psychische Störung eindeutig einer Diagnose nach ICD-10 oder DSM IV zugeordnet werden kann, dürfte sie höchstwahrscheinlich auch vom EGMR anerkannt werden.“ Anders *Streng* (2011, 832): „Auch wenn die Rechtsprechung des EGMR [...] wenig stringent erscheint, dürfte eindeutig sein, dass damit nicht etwa bloße Persönlichkeitsstörungen gemeint sein können.“

264 Laut *Dittmann* (2011, 148) sei „zweifelhaft“, „ob die unterhalb der Schwelle zum § 21 StGB liegenden Störungen [...] den nach EMRK und EGMR zu fordernden Schweregrad erreichen können.“ Nach *Merkel* (2011, 210) sei „das Kriterium der psychischen Störung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe e EMKR [...] allenfalls in den Fällen erfüllt [...], in denen ohnehin bereits eine Verlegung in eine Klinik nach § 67a Abs. 2 StGB erfolgt ist.“

265 Die Rspr. des EGMR zum Terminus „unsound mind“ fasst *Dittmann* (2011, 144 f.) zusammen.

266 *Mosbacher* (2011, 226).

267 Eine Quote von ca. 50 % persönlichkeitsgestörten Inhaftierten stellten *Frädrich & Pfäfflin* (2000, 95 ff.) für den offenen Vollzug, *Schönfeld et al.* (2005, 229 ff.) für den geschlossenen fest.

268 (2012c, 52); die *Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde* (2011b) geht sogar davon aus, dass „80 bis 90% der Strafgefangenen“ von dem Kriterium der psychischen Störung erfasst werden.

269 *Elz* (2011, 213 f.): Bei 36 von 54 Sexualstraftätern, bei denen 1999/2000 eine Anordnung nach § 66 StGB ergangen war, hatten Sachverständige im Hauptverfahren eine dissoziale/antisoziale Persönlichkeit(-sstörung) diagnostiziert; *Gairing et al.* (2011) stellten bei 21 von 26 Sicherungsverwahrten der JVA Straubing eine antisoziale Persönlichkeitsstörung fest.

270 2013, 198.

271 Etwa *Kreuzer & Bartsch* (2011, 473) sowie *Hörnle* (2011, 490).

2.5.3 Gerichtliche Präzisierungen nach dem 04.05.2011

Schon am 23.05.2011 entschied der 5. Senat des BGH abschließend und „umfassend im Sinne der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts“²⁷² über drei verbundene Vorlageverfahren²⁷³ zur Handhabung der Altfälle. Dort merkte er an:²⁷⁴

- Die zu prüfende psychische Störung „muss nicht zu einer Einschränkung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB geführt haben“.
- Die erforderliche psychische Störung dürfte „im Hinblick auf Persönlichkeitsstörungen“ in allen drei verbundenen Sachen vorliegen.

Am 21.06.2011 verwarf der BGH erstmals nach dem Urteil des BVerfG eine Revision gegen die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.²⁷⁵ Das anordnende LG hatte schon den erhöhten Gefährlichkeitsmaßstab zugrunde gelegt, die Entscheidung aber noch in Unkenntnis über das weitere Merkmal der psychischen Störung i. S. von § 1 ThUG getroffen. Es war zu dem Ergebnis gekommen, dass bei dem BF eine „dissoziale Persönlichkeitsstörung mit paranoiden Zügen“ vorliege. Er „fühle sich nur gut und stark, wenn er anderen Menschen wehtun, sie beleidigen oder kränken könne; die Verletzung anderer befriedige ein inneres Bedürfnis und sei nicht bloße Begleiterscheinung zielstrebigem Verhaltens.“²⁷⁶ Laut BGH ergaben sich daraus „die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e MRK mit Eindeutigkeit“. Da „zweifelsfrei auszuschließen“ sei, dass das Landgericht in positiver Kenntnis der Vorgaben des BVerfG anders entschieden hätte, sei hier „trotz der Maßstabsverengung – ausnahmsweise – eine sofortige Verwerfung der Revision“²⁷⁷ möglich.

Der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG bot sich am 15.09.2011 durch die Verfassungsbeschwerde in einem weiteren Vertrauensschutzfall die Gelegenheit, sich vertieft zum Begriff der psychischen Störung zu äußern. Dabei hatte sich – was auch das BVerfG nicht übersieht – die Beschwerde lediglich „gegen die Bestimmung des Termins für die Entlassung aus der Unterbringung“²⁷⁸

272 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10; unter Verweis auf die Grundsätze aus den verbundenen Verfahren ergingen am 24.05.2011 Beschlüsse in 16 weiteren Vorlageverfahren.

273 Zu den sog. Divergenzvorlagen nach § 132 II VGG: S. 53 ff.

274 Ebd., RN 7.

275 5 StR 52/11.

276 5 StR 52/11, RN 25.

277 Ebd., RN 26.

278 2 BvR 1516/11, RN 1.

gerichtet. Denn das OLG Hamm²⁷⁹ hatte im Juni 2011 – unter Aufhebung des StVK-Beschlusses – die Unterbringung des BF mangels psychischer Störung i. S. von § 1 I ThUG²⁸⁰ für erledigt erklärt, die Entlassung zwecks deren Vorbe-
 reitung aber erst zum Dezember 2011 angeordnet.

Das BVerfG gab der Verfassungsbeschwerde statt, hob die Beschlüsse von StVK und OLG auf und verwies die Sache an die StVK zurück. Der Beschluss der StVK entspreche nicht den Anforderungen des BVerfG, während das OLG, da es die vom BVerfG aufgestellten Voraussetzungen als nicht gegeben angesehen hatte, „zwingend die unverzügliche Entlassung“²⁸¹ hätte anordnen müssen. Denn die Fristsetzung zum 31.12.2011 sei nur dem „Prüfungsaufwand der Strafvollstreckungskammern“ geschuldet und erlaube den Gerichten nicht, den „Entlassungstermin innerhalb des verbleibenden Zeitraums [...] nach Ermessen zu bestimmen“.²⁸² Zudem sah sich das BVerfG – weil das OLG „Sinn und Tragweite“²⁸³ des Urteils vom Mai 2011 verkenne –, „veranlasst“, einige Hinweise zu geben, die in weiten Teilen aus wörtlicher Wiedergabe der Gesetzesbegründung zum ThUG bestehen, darüber jedoch hinausgehen:

- Eine psychische Störung i. S. des ThUG setze „gerade nicht voraus, dass der Grad einer Einschränkung der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB erreicht wird“.²⁸⁴
- Da es zum Störungsbild der dissozialen oder antisozialen Persönlichkeitsstörung gehöre, dass Betroffene „keinen oder nur einen geringen Leidensdruck empfinden und sich subjektiv in ihrer Lebensführung nicht behindert fühlen“, schließe das – also das Fehlen subjektiven Leids – eine psychische Störung nicht aus. „Entscheidend“ sei „der Grad der objektiven Beeinträchtigung der Lebensführung in sozialer und ethischer Hinsicht. Dieser Grad ist anhand des gesamten – auch des strafrechtlich relevanten – Verhaltens der Betroffenen zu bestimmen.“²⁸⁵
- Zudem könne „auch ein ‚weiterhin abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten eines verurteilten Straftäters‘ – und zwar unabhängig vom Vorliegen einer im klinischen Sinn behandelbaren psychischen

279 4 WS 207/10.

280 Nach Auffassung des OLG müsse die psychische Störung das Gewicht einer schweren seelischen Abartigkeit im Sinne von § 20 StGB erreichen, was hier nicht der Fall sei.

281 2 BvR 1516/11, RN 27 f.

282 Ebd.

283 Ebd., RN 34.

284 Ebd., RN 36.

285 Ebd., RN 40.

Krankheit – nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e) EMRK eine Freiheitsentziehung rechtfertigen [...] und in diesem Sinne auch der Begriff der psychischen Störung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG zu verstehen²⁸⁶ sein.

- Zwar sei der Begriff der psychischen Störung i. S. des ThUG „mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich“, die Frage nach dem Vorliegen einer solchen sei jedoch „regelmäßig nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu beantworten“.²⁸⁷

Dass für die Diagnose einer anti- oder dissozialen Persönlichkeitsstörung kein subjektives Leiden erforderlich sein soll, erstaunt insofern, als es im ThUG, auf das man sich gerade bezieht, heißt: „[...] wenn sie an einer psychischen Störung leidet.“ Und auch die psychiatrischen Klassifikationssysteme, auf die sich wiederum der Gesetzgeber bezieht (genauer: an die er sich „anlehnt“), setzen ein persönliches Leid bei den genannten Störungen – nicht ohne Grund²⁸⁸ – voraus. Insofern ist die Feststellung, dass der Begriff der „psychischen Störung“ in § 1 I ThUG „mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist“, konsequent.

Dazu passt, dass es eine den psychiatrischen Klassifikationssysteme unbekannt psychische Störung (i. S. des ThUG) namens „abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten“ geben soll. Denn wenn es in den Medien unter der Überschrift „Wegschließen leicht gemacht“ zu dem BVerfG-Beschluss heißt, dass nun „eine Persönlichkeitsstörung mit ‚abnorm aggressivem und ernsthaft unverantwortlichem Verhalten‘ genügt“²⁸⁹, wäre das – trotz aller Kritik auch daran – noch eher hinnehmbar. Stattdessen soll aber dieses Verhalten selbst als „psychische Störung“ i. S. des ThUG zu verstehen sein.

Unabhängig von Fragen wie jenen, was ein „abnorm“ aggressives Verhalten ist und was man unter einem „ernsthaft“²⁹⁰ unverantwortlichen Verhalten zu verstehen hat: Dass das bisherige „strafrechtlich relevante“ Verhalten der Vertrauensschutzfälle „unverantwortlich“ war, wird schon angesichts der Straftaten, die als Vor- und Anlassdelikte zur Sicherungsverwahrung führten, niemand in Abrede stellen. Und unbelastet von dem Erfordernis einer psychiatrischen Diagnosestellung fällt es nicht schwer, die Verwahrten durchweg und oft in bemitleidenswerter Weise als „sozial beeinträchtigt“ zu bezeichnen.

286 Ebd., RN 37.

287 Ebd., RN 39; da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele, obliege die rechtliche Beurteilung der festgestellten Tatsachen aber allein den Gerichten.

288 Kröber (2012a, 61) zum subjektiven Leiden als Legitimation einer therapeutischen Intervention.

289 [<http://www.taz.de/!79467/>] (01.10.2014).

290 Als Synonym wird für „ernsthaft“ u. a. vorgeschlagen: aufrichtig, eindringlich, seriös, bedeutungsvoll, ungünstig, entschlossen, bedrohlich, humorlos [<http://synonyme.woxikon.de>].

Blicke im einzelnen Fall nur noch zu prüfen, ob von einem solchen Verhalten „weiterhin“ auszugehen ist – was zur Gefährlichkeit führt. Und damit schliesse sich der Kreis: Die Rechtsprechung des BVerfG erweckt nicht lediglich den *Eindruck*, dass eine psychische Störung (i. S. des ThUG) mit Gefährlichkeit gleichgesetzt wird; sie tut es tatsächlich, da ein „weiterhin abnorm aggressives und ernsthaft unverantwortliches Verhalten“ beides begründet.²⁹¹

Hinsichtlich des Beschlusses der 3. Kammer vom 15.09.2011 bleibt festzustellen, dass er für das Gros der hiesigen Verfahren bezüglich der Frage nach einer „psychischen Störung“ zu spät kam oder schlicht unerheblich war. Wenn er Bedeutung hatte, dann in der Form, dass das bei den Gerichten – wie eben auch beim OLG Hamm – übliche Vorgehen, einen Entlassungstermin zwecks Vorbereitung für mehrere Wochen nach der Entscheidung anzusetzen, aufgegeben wurde bzw. dass Probanden, die sich nach einem Erledigungsbeschluss schon in dieser Vorbereitungsphase befanden, doch noch von einem Tag auf den anderen entlassen wurden – sofern sie nicht selbst darauf verzichteten.

Über allem darf der BF nicht vergessen werden. Zwar wurde das Vorgehen des BVerfG „rechtstaatlich fatal“²⁹² bzw. der „rechtsstaatliche Flurschaden beträchtlich“²⁹³ genannt und *Krehl* kam zu dem Schluss: „Mit Einlegung einer Verfassungsbeschwerde [...] entsteht [...] ein rechtstaatlich gebotener Vertrauensschutz mit der Folge, dass ein möglicher Verfassungsverstoß nicht zur Korrektur einer möglicherweise fehlerhaften Ausgangsentscheidung führen kann.“²⁹⁴ Das half dem BF aber nicht. Am 29.11.2011 ordnete die StVK – angesichts der Hinweise des BVerfG nicht überraschend – seine weitere Unterbringung an, das OLG verwarf das von ihm eingelegte Rechtsmittel.²⁹⁵

291 Angesichts des Eindrucks, man habe „es“ einfach nicht verstanden, beruhigt, dass *Fischer* noch 2013 schreibt: „Was eine psychische Störung in diesem Sinne ist, ist [...] weiterhin ungeklärt.“ Da nach § 66c StGB nun *alle* Untergebrachten, die nur die Voraussetzungen des § 66 StGB verbindet, zu „therapieren“ seien, sei das zu Behandelnde wohl der Hang, „eine Unterscheidung zwischen diesem [...] und der ‚psychischen Störung‘ [...] dürfte nicht bestehen [...]“ (2013a, 155).

292 *Ullenbruch* (2012, 44).

293 *Bock & Sobota* (2012, 107).

294 2012, 29.

295 Im weiteren Verlauf setzte die StVK am 30.01.2014 die Unterbringung nach § 67d II StGB wegen fehlender Betreuungsangebote aus. Das OLG Hamm (4 Ws 80/14) hob diesen Beschluss am 13.03.2014 auf. Laut PM des Justizministeriums NRW führe die „gebotene Gesamtabwägung [...], so der Senat, angesichts der allenfalls geringfügigen Abweichung der angebotenen zu den geforderten Förderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht zu dem Ergebnis, dass der weitere Vollzug der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig sei“. [http://www.justiz.nrw.de/JM/Presse/presse_weitere/PresseOLGs/14_03_2014/index.php] (05.05.2014); zur Aussetzung mangels ausreichender Betreuungsangebote nach § 67d II StGB: S. 77 f.

Zumindest der BGH legt bei der psychischen Störung nach § 111 ThUG wohl Wert darauf, dass es sich bei dieser (wenigstens) um „eine Persönlichkeitsstörung im klinischen Sinn“ handelt. Dies lässt sich einem Urteil vom 08.11.2011²⁹⁶ entnehmen, bei dem sich der erkennende Senat den Ausführungen des Generalbundesanwalts anschloss. Dabei ging es um die vom LG abgelehnte Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung bei einem Mann, der zweimal wegen Totschlags – an seiner Ehefrau sowie seiner Lebensgefährtin – zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden war. Der dagegen eingelegten Revision war der Generalbundesanwalt nicht beigetreten, weil – so dessen Ausführungen entsprechend der Urteilsfeststellungen – bei dem Verurteilten „keine Dissozialität, keine Psychopathie, keine sexuelle Deviation oder irgendeine andere psychische Erkrankung [bestünden, J. E.] [...]. Bei ihm sei lediglich eine besondere Empfindlich- und Selbstgerechtigkeit als Persönlichkeitszüge erkennbar, die eine Tataufarbeitung bislang verhindert hätten [...]. [Diese seien, J. E] aber nicht derart ausgeprägt, dass sie eine Persönlichkeitsstörung im klinischen Sinn begründen könnten.“²⁹⁷ Leider konnte es sich der Senat nicht versagen, seiner Feststellung, dass die Entscheidung des Gerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei, den Halbsatz anzufügen: „[...] wenn auch eine gewisse Gefährlichkeit des Verurteilten nicht zu verkennen ist.“²⁹⁸

Letzteres weist schon darauf hin, dass – auch wenn der Fokus weitgehend auf der psychischen Störung liegt – weitere Voraussetzungen zu klären und zu präzisieren waren. Seitens des BGH ist dies – was die Vertrauensschutzfälle betrifft – aber nur begrenzt möglich, da lediglich (wenige) Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung den Weg dorthin finden können. Der „strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung“, die als Prinzip allen nach den Vorgaben des BVerfG zu beurteilenden Fällen gemeinsam ist, hat der BGH jedoch inzwischen „normative Konturen“²⁹⁹ gegeben. Danach sind die höheren Anforderungen nicht nur an die Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten, sondern auch an deren Wahrscheinlichkeit zu stellen.³⁰⁰ Zudem sei die Ableitung „aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen“ nicht dasselbe wie die bisherige „Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten“³⁰¹.

296 1 StR 231/11.

297 Ebd., RN 21.

298 Ebd., 22; und das, obwohl der Bundesanwalt weiter ausführt: „[...] ist nach den Feststellungen des Urteils, insbesondere auf Grund der Stellungnahmen der beiden Sachverständigen [...], eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten [...] auszuschließen. Danach ist noch nicht einmal von einer überwiegenen Gefahr für solche Delikte auszugehen.“ (RN 21).

299 5 StR 431/12, RN 21.

300 So etwa 3 StR 175/11; 5 StR 189/11; 2 StR 328/11.

301 3 StR 208/11.

Was zunächst die Erheblichkeit der Straftaten betrifft, so ist zwar daran zu erinnern, dass laut BVerfG während der Zeit der Weitergeltung der an sich verfassungswidrigen Normen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Gefahr *schwerer* Gewalt- oder Sexualstraftaten i. d. R. für all jene Fälle notwendig, aber auch hinreichend ist, bei denen nur eine Verletzung des Abstandsgebotes in Rede steht, während bei Vertrauensschutzfällen *schwerste* Gewalt- oder Sexualstraftaten drohen müssen.³⁰² Dennoch sind auch die – zumal zahlreicheren – gerichtlichen Ausführungen zum Begriff der *schweren* Taten relevant; und sei es i. S. eines Erst-Recht-Schlusses.

So wurde grundsätzlich festgestellt, dass nicht jede „erhebliche Straftat“, durch die ein Opfer „seelisch oder körperlich schwer geschädigt wird“, zugleich eine schwere Gewalt- oder Sexualstraftat i. S. des BVerfG-Urteils sei,³⁰³ sich auch aus der Abstufung der Anlassdelikte in § 66 StGB „allenfalls eine erste Orientierung“³⁰⁴ ergäbe. Wesentlich sei vielmehr die „Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes sowie die mögliche Verletzungsintensität“³⁰⁵.

Zunehmend wurden aber bestimmte Deliktgruppen als grundsätzlich „schwere Sexualstraftaten“ gewertet, so der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176a II StGB)³⁰⁶ ebenso wie die Vergewaltigung, letztere zunächst „unabhängig von körperlicher Gewaltanwendung allein schon im Hinblick auf die damit regelmäßig verbundenen psychischen Auswirkungen für das Opfer“³⁰⁷, womit er – der BGH – anerkenne, „dass auch Prognosestaten, die typischerweise (lediglich) schwerwiegende und nachhaltige psychische Schäden bei ihren Opfern hervorrufen, die Vorgaben der Weitergeltungsanordnung des BVerfG erfüllen können“.³⁰⁸ Bei Gewaltstraftaten handele es sich lediglich bei vorsätzlichen Tötungsdelikten und Vorsatzdelikten mit qualifizierender Todesfolge grundsätzlich um schwere Taten,³⁰⁹ ansonsten müsse sich dies aus einer Gesamtschau ergeben, „die insbesondere das Motiv der Gewaltanwendung, ihre Art und

302 2 BvR 2365/09, RN 172 f.

303 3 StR 208/11.

304 5 StR 535/11.

305 5 StR 431/12; 2 StR 305/11; 5 StR 525/11.

306 3 StR 208/11; 5 StR 267/11; dass eine Gewaltanwendung nicht zwingend erforderlich sei, ergäbe sich schon daraus, dass das BVerfG Sexualstraftaten ausdrücklich neben Gewaltstraftaten nenne (5 StR 617/12). Nach (1 StR 465/12) sollen – abhängig vom Einzelfall – auch Taten nach § 176 I StGB „schwere Sexualstraftaten“ sein können, etwa bei Wiederholungstätern mit der Qualifizierung nach § 176a I StGB; gegen Letzteres in einer Anmerkung *Renzikowski* (StV 2014, 137 ff.).

307 3 StR 175/11.

308 5 StR 431/12.

309 5 StR 535/11.

ihr Maß sowie die durch sie verursachten oder zumindest konkret drohenden physischen und/oder psychischen Folgen beim Opfer umfasst³¹⁰. Bis zu einer Vorlage nach § 121 II Nr. 3 GVG brachte es die Frage, ob „zu erwartende Raubtaten mit Scheinwaffe“ die Fortdauer der Sicherungsverwahrung begründen können. Das wurde vom BGH letztlich dann bejaht, „wenn aufgrund ihrer vorhersehbaren individuellen Umstände mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Schäden oder psychisch vermittelten körperlichen Folgen bei den Opfern zu rechnen ist“³¹¹.

Bezüglich *schwerster* Sexual- und Gewaltstraftaten gab es auf höchstrichterlicher Ebene zunächst nur den Beschluss des 5. Senats des BGH vom 09.11.2010, auf den er selbst am 23.05.2011 verwies.³¹² Dort war zwar erstmals von dem Erfordernis zu erwartender „schwerster“ Gewalt- und Sexualverbrechen die Rede,³¹³ ohne dass diese aber definiert wurden. Stattdessen musste man sich mit der Schilderung der von den drei Verurteilten begangenen Anlasstaten und mit dem Schluss, dass nach einer Entlassung „schwerste Straftaten“ drohen,³¹⁴ zufrieden geben.

Welche Vorstellungen das BVerfG von „schwersten“ Sexualstraftaten hat, lässt sich zwei Beschlüssen aus dem Jahr 2013 entnehmen, mit denen Verfassungsbeschwerden in Vertrauensschutzfällen stattgegeben wurde. So führte das Gericht am 07.05.2013 aus, dass zwar „in Fällen des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB angesichts einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren eine ‚schwerste Sexualstraftat‘ im Sinne der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 vorliegen kann“³¹⁵. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass es „noch schwerere, mit höheren Strafdrohungen verbundene [...] Sexual- und Gewaltdelikte gibt [...]. Die sexuelle Nötigung gemäß § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB ist daher allenfalls dem mittleren Bereich der schwersten Taten einzuordnen.“³¹⁶ Im zweiten Beschluss vom 29.10.2013 war der BF 1997 wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 I StGB verurteilt worden, wobei die Taten laut Gutachten aus 2011 „ohne Gewalteinwirkung oder körperliche Verletzungen der Opfer begangen wurden [...] und Anhaltspunkte dafür, dass mit Gewaltsteigerungen zu rechnen wäre, nicht vorliegen“³¹⁷. In einem solchen

310 3 StR 175/11; 1 StR 93/11.

311 5 StR 431/12.

312 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10, RN 4 (23.05.2011).

313 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10, RN 42 (09.11.2010).

314 Ebd., RN 43.

315 2 BvR 1238/12, RN 21.

316 Ebd.

317 2 BvR 1119/12, RN 21.

Fall genügt es laut BVerfG nicht, wenn die Vollstreckungsgerichte lediglich feststellen, dass „ähnliche Taten wie die Anlasstaten zu erwarten“ seien, um i. V. mit dem Hinweis, dass dann mit schweren, v. a. psychischen Folgen für die Opfer zu rechnen sei, zu einer (hochgradigen) Gefahr schwerster Sexualstraftaten zu gelangen. Dies gelte im Übrigen selbst dann, wenn von einem drohenden schweren sexuellen Missbrauch nach § 176a I StGB ausgegangen würde.³¹⁸

Beim Erfordernis der „konkreten Umstände“ war man zunächst auf den BGH angewiesen, der im genannten Beschluss vom 09.11.2010 zu dieser Voraussetzung zwei „Fallgruppen“ gebildet hatte, nämlich einerseits Untergebrachte, bei denen sich „aus dem Vollzugsverhalten [...] konkrete Anhaltspunkte“ ergeben, und andererseits solche, bei denen „die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nur dann angeordnet werden [kann, J. E.], wenn der Verurteilte – etwa mit hoher Rückfallgeschwindigkeit, während gewährter Lockerungen oder bereits im Vollzug geplant – mehrere Vortaten im genannten Sinn begangen hat und sich im Rahmen des Vollzugs [...] keine positiven Anhaltspunkte ergeben haben, die eine Reduzierung der im Vorleben des Verurteilten dokumentierten massiven Gefährlichkeit nahelegen“.³¹⁹ Allerdings hatte der 5. Senat schon am 21.07.2010 festgestellt, dass es nicht ausreicht, wenn „die fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten im Ergebnis aus der dissozialen Prägung seiner Persönlichkeit und seines Lebensweges abgeleitet [wird, J. E.], die sich in den von ihm begangenen Straftaten niedergeschlagen hat, verbunden mit dem Umstand, dass er nie zu einer therapeutischen Aufarbeitung seiner Straftaten bereit war“.³²⁰ Das OLG Celle kam am 21.06.2011 zu dem Ergebnis, dass das BVerfG im Mai zwar auf die Rechtsprechung des BGH Bezug genommen habe. Dennoch könne „nach der insoweit eindeutigen Entscheidung“ des BVerfG eine Fortdauerentscheidung nicht darauf gestützt werden, dass es – wie bei der obigen zweiten Fallgruppe des BGH – lediglich keine positiven Anhaltspunkte für eine Reduzierung der durch schwerste Vortaten dokumentierten Gefährlichkeit gebe.³²¹ Erforderlich seien vielmehr positive Hinweise (im Verhalten oder in der Person des Untergebrachten), dass die Gefährlichkeit, die sich in den Anlasstaten ausgewirkt hat (und „die durch seine psychische Störung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG begründet“ sei), unvermindert und aktuell fortbesteht, wobei „reine Passivität“ und die „Weigerung zur therapeutischen Aufarbeitung des Tatgeschehens“

318 Ebd., RN 19.

319 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10, RN 43 f.

320 5 StR 60/10, RN 25.

321 2 Ws 150/115, RN 25.

nicht ausreiche.³²² Ergänzend könnten „Erkenntnisse über das Verhalten des Untergebrachten vor dem Vollzug, namentlich die Rückfallgeschwindigkeit nach früheren Strafvollstreckungen“, aber auch „der konkrete soziale Empfangsraum nach Entlassung“³²³ herangezogen werden.

Zu der Frage, wann eine Gefahr „hochgradig“ ist, findet sich beim BGH sogar in jener Entscheidung, auf die bezüglich dieses Prognosemaßstabes wiederholt verwiesen wird, nur eine negative Abgrenzung. Im Fall hatte das LG die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung laut BGH u. a. mit folgender Begründung abgelehnt: Zwar sei „bei ‚ungünstiger situativer Verquickung‘ persönlichkeitsbedingt durchaus mit der Gefahr der Begehung auch schwerster Gewalttaten zu rechnen. Doch könne eine gefahr begründende negative Entwicklung der Lebens- und Partnerschaftssituation des B. nur rein spekulativ angenommen werden. [...] Da der Eintritt von – eine prognoserelevante Gefahr auslösenden – Lebensumständen [...] jedenfalls nicht mit einer zumindest überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, sei aus heutiger Sicht das Bestehen einer hochgradigen Gefahr [...] im Ergebnis nicht anzunehmen.“³²⁴ Dazu stellte der BGH fest: „Bei einer Prognose kann nicht verlangt werden, dass zukünftige Ereignisse oder Zustände zur vollen richterlichen Überzeugung feststehen. [...] Ein solcher Maßstab ist wegen zu hoher Anforderungen rechtsfehlerhaft. Die Urteilsausführungen [...] legen nahe, dass das Landgericht für erforderlich erachtet hat, von einer ungünstigen Entwicklung konstellierender Faktoren in vollem Umfang überzeugt sein zu müssen. Das ist rechtlich nicht geboten; es genügt eine hochgradige Wahrscheinlichkeit.“³²⁵

Zum „erforderlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ äußerte sich dann auch das BVerfG. Demnach sei nicht zu beanstanden, wenn Gerichte davon ausgehen, dass der Grad der Gefährlichkeit „nicht an einer festen Prozentgrenze festgemacht werden könne, sondern das Gewicht der prognostizierten Delikte in die Betrachtung mit einzubeziehen sei, [so dass, J. E.] ein Weniger des einen in engen Grenzen durch ein Mehr des anderen ausgeglichen werden“ könne.³²⁶ Diese vom OLG zugrunde gelegte „Wechselwirkung zwischen Rückfallrisiko

322 Ebd.; so wurden in dem zu entscheidenden Fall als Beleg für die Impulsivität und Aggressivität des Untergebrachten u. a. angesehen: Morddrohungen gegenüber einem AVD-Mitarbeiter, körperliche Auseinandersetzungen mit einem Mithäftling, Randalieren im Haftraum, massive verbale Aggressivität in der Anhörung (ebd., RN 27 ff.).

323 Ebd., RN 25.

324 1 StR 160/12, RN 22.

325 Ebd., RN 26.

326 2 BvR 2302/11, RN 137.

und Deliktsschwere³²⁷ habe das Gericht in dem von ihm zu prüfenden Fall aber selbst außer Acht gelassen, als es von einer mindestens 50-prozentigen Rückfallwahrscheinlichkeit bezüglich ähnlicher Taten wie den bisher begangenen und damit solchen nach § 177 IV Nr. 1 StGB ausging. Denn da es sich bei solchen um – wie o. g. ausgeführt – im „mittleren Bereich der schwersten Taten“ einzuordnende Delikte handele, wäre zu prüfen gewesen, ob die genannte Rückfallwahrscheinlichkeit tatsächlich ausreicht, um eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten annehmen zu können“³²⁸. Insgesamt – so das BVerfG – hätten jedenfalls auch bei der Annahme einer Wechselwirkung einerseits ‚Delikte unterhalb der Schwelle ‚schwerster Gewalt- oder Sexualdelikte‘ außer Betracht zu bleiben“ und müsse andererseits „auch für die denkbar schwersten Gewalt- oder Sexualstraftaten immer eine signifikante Eintrittswahrscheinlichkeit bestehen“³²⁹.

Schließlich bleibt die Frage, „ob und inwieweit der Gefährlichkeitsgrad“ eines Untergebrachten reduziert werden könne. Hier wies das BVerfG im Mai 2011 nur auf „die Möglichkeiten einer Führungsaufsicht“ hin,³³⁰ während der BGH am 23.05.2011 feststellte, dass in Altfällen auch eine Aussetzung der Maßregel zur Bewährung nach § 67d II StGB in Betracht komme. Eine solche sei jedenfalls „aus den im Anfragebeschluss [...] angeführten Gründen unter den dort genannten Voraussetzungen [...] nicht schlechthin ausgeschlossen“³³¹. Nach diesem Beschluss kann eine Aussetzung erwogen werden, „wenn eine hochgradige Gefahr [...] zwar prognostiziert wird, diese aber durch den Widerrufsdruck und mit einer Aussetzung zur Bewährung zu verbindende Weisungen so weit reduziert werden kann, dass angenommen werden kann, der Verurteilte könne von der Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen abgehalten werden [...]. In solchen Konstellationen stellt die Aussetzung zur Bewährung anstelle einer sonst zwingend fortdauernden Vollstreckung die ‚konventionsfreundlichste‘ Maßnahme dar.“³³²

327 2 BvR 1238/12, RN 21.

328 Ebd.

329 Ebd.

330 2 BvR 2365/09, RN 176.

331 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, RN 7 (23.05.2011).

332 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, RN 47 (09.11.2010).

2.6 Das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 05.12.2012³³³

Angesichts der „sieben konkrete Gebote“³³⁴ des BVerfG sowie den immer wieder betonten „intensiven Beratungen mit den Ländern“³³⁵ wundert es nicht, dass das Gesetz in seinen Kernfragen im Wesentlichen unstreitig war;³³⁶ im Zentrum der Diskussion standen eher der Zeitplan,³³⁷ vor allem aber die vom Bundesrat sowie der SPD-Fraktion im Bundestag als „Ergänzung“ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung beantragte Einführung einer „nachträglichen Therapieunterbringung“.³³⁸ Diese soll zwar nicht das Gleiche wie die nachträgliche Sicherungsverwahrung sein,³³⁹ aber die „eklatante Schutzlücke“³⁴⁰ oder auch „gravierende Lücke“³⁴¹ schließen, die deren weitgehende Abschaffung zum 01.01.2011 hinterlassen habe. Letztlich handelte es sich – so *Anders* – um „einen Hybrid aus § 66b StGB a. F. [...] und den Ausnahmevorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 für Vertrauensschutzfälle“³⁴². Dementsprechend würde – so der Bundesrat – die erforderliche psychische Störung auch „nicht voraus[setzen, J. E.], dass durch sie eine Einschränkung der Schuldfähigkeit gemäß den §§ 20, 21 bewirkt worden ist“³⁴³. Wie üblich, war ein Argument von Befürwortern und Gegnern, dass es (nur) wenige Fälle gebe. Dass der Bundesrat selbst nicht davon ausging, dass die Notwendigkeit einer psychischen Störung ein limitierendes Element bildet, kann man seiner Begründung entnehmen, mit der er eine Änderung des § 67a II StGB ablehnte:

333 BGBl. I 2425; in Kraft getreten am 01.06.2013.

334 BT-Drs. 17/9874, 11.

335 BT-PIPt. 17/184, 21925.

336 So heißt es auch im Bericht einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe: „Am 7. März 2012 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes beschlossen, der hinsichtlich der vollzugsrechtlichen Aspekte von den Ländern weit überwiegend mitgetragen wird.“

337 BT-PIPt. 17/164, 19469.

338 SPD-Antrag: BT-Drs. 17/8760; Bundesrat: Stellungnahme zu BT-Drs. 17/9874, 37 ff. (Anlage 4); *Anders* (2012a) zu Vorgeschichte und Kritik der nachträglichen Therapieunterbringung.

339 *Kolb*: „Mir ist durchaus bewusst, dass die Forderung nach einer nachträglichen Maßnahme den Eindruck erwecken könnte, dass die [...] zum 1. Januar 2011 weitgehend abgeschaffte nachträgliche Sicherungsverwahrung klammheimlich wieder eingeführt werden soll. Das ist aber gerade nicht der Fall.“ (BR-PIPt. 896 [11.05.2012], Erklärung zu TOP 31, Anlage 20).

340 BT-PIPt. 17/184, 21934.

341 BT-PIPt. 17/204, 24804.

342 2012b, 5.

343 BT-Drs. 17/9874, 38 (Anlage 4).

„[...] es dürfte bei allen Straftätern, bei denen bereits im Urteil die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde, zumindest eine dissoziale Persönlichkeitsstörung oder/und eine Suchtproblematik (Alkohol, Drogen) vorliegen [...]“³⁴⁴.

Am 14.06.2012 wurde der Gesetzentwurf im Bundestag in 1. Lesung beraten,³⁴⁵ wobei es immer wieder um die genannte Schutzlücke ging und deutlich wurde, dass auch die CDU/CSU-Fraktion auf eine nachträgliche Therapieunterbringung „nicht verzichten“³⁴⁶ wollte. Allerdings irrte *Schöch*, als er prognostizierte, dass die damalige Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) eine – wie immer gestaltete – nachträgliche Unterbringung (wie zuvor das ThUG) nicht werde verhindern können, diese vielmehr „durchgeboxt“ werde.³⁴⁷ Denn das BMJ blieb dabei, dass „das Risiko, dass das deutsche Recht vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abermals nicht besteht, [...] unbedingt vermieden werden“³⁴⁸ müsse. Die angehörten Sachverständigen beurteilten dieses Risiko unterschiedlich.³⁴⁹ Der Rechtsausschuss empfahl sodann in seinem Bericht vom 07.11.2012, den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit kleinen Änderungen anzunehmen und den Antrag der SPD – und damit die Einführung der nachträglichen Therapieunterbringung – abzulehnen,³⁵⁰ was am 08.11.2012 geschah.³⁵¹

344 Ebd., 42 (Anlage 4).

345 BT-PIPt. 17/184; wobei die einstündige Aussprache einen weiteren Gesetzentwurf zum Gegenstand hatte, in dem es um den „Warnschussarrest“ im JGG ging; auf den Sinn dieser Kombination wurde mehrfach eingegangen, etwa von *Mayer* (CDU/CSU): „In beiden Fällen geht es um die Frage der Angemessenheit und der Ausgestaltung von staatlichen Sanktionen für strafbares Verhalten.“ (21935); anders *Wawzyniak* (DIE LINKE): „Beide Gesetze sind ein Beleg für eine repressive, populistische und an den Stammtischen orientierte Rechtspolitik.“ (21929).

346 BT-PIPt. 17/184; 21933.

347 2012a, 121.

348 BT-PIPt. 17/145, 17273.

349 *Kinzig* (2012, 8) „[...] erneut ein hohes Risiko eingehen, gegen Art. 5 EMRK zu verstoßen.“ *Peglau* (2012b, 12) „[...] nach Art. 5 Abs. 1 lit e) EMRK gerechtfertigt sein dürfte. [...] Auch ein Verstoß gegen Art. 7 EMRK wird zu verneinen sein [...]“ *Radtke* (2012, 16) „Die Frage der Vereinbarkeit einer solchen nachträglichen Therapieunterbringung mit Art. 5 Abs. 1 lit e) EMRK ist [...] für mich offen.“

350 BT-Drs. 17/11388, 2.

351 Im Koalitionsvertrag von *CDU*, *CSU* und *SPD* vom 27.11.2013 heißt es nun: „Zum Schutz der Bevölkerung vor höchstgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt- und Sexualstraftätern, deren besondere Gefährlichkeit sich erst während der Straftat herausstellt, schaffen wir die Möglichkeit der nachträglichen Therapieunterbringung.“ (S. 145); ein Arbeitskreis aus Wissenschaft und Praxis, der dieses Vorhaben ablehnt, sandte dazu einen Offenen Brief an die Hausleitung des BMJV [http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php?action=archiv_beitrag&thema_id=4&beitrag_id=667&gelesen=667] (01.10.2014).

Der Bundesrat entschied mit Stimmenmehrheit, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Dafür, dass man sich damit gegen die Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates³⁵² stellte, gab es wohl mehrere Gründe. Zunächst drängte die Zeit, da in der vom BVerfG gesetzten Frist, also bis zum 31.05.2013, noch Landesgesetze zu schaffen waren.³⁵³ Bayern speziell habe – so der nordrhein-westfälische Justizminister – dem eigenen Antrag nicht zugestimmt, „um dem Koalitionspartner FDP zu gefallen“³⁵⁴. Und dann gab es noch ein Angebot des BMJ: Werde der Ausschuss nicht angerufen, würde die Bundesregierung „für eine „Sonderkonstellation [...], die wohl vor allem im Saarland virulent“ sei, dem Bundestag „die Einführung einer entsprechenden Übergangsregelung empfehlen und dies heute in einer Protokollerklärung zusagen“³⁵⁵.

Hinsichtlich der sonstigen Neuerungen bestand weitgehend Einigkeit. Da das BVerfG nicht die wesentlichen Inhalte des geltenden Rechts, sondern nur das Defizit an Regelungen zur Erfüllung des Abstandsgebotes beanstandet habe, könne das Konzept von den am 01.02.2011 in Kraft getretenen Änderungen³⁵⁶ ausgehen, wobei die vom BVerfG aufgestellten „sieben Gebote“ in Form von Leitlinien umzusetzen seien, und zwar im Wesentlichen durch Vorgaben

- bezüglich jener Einrichtungen, in denen die Unterbringung erfolgt;
- hinsichtlich des vorangehenden Vollzugs der Freiheitsstrafe;
- zwecks Absicherung eines verfassungskonformen Vollzugs von Sicherungsverwahrung und vorheriger Strafhaft sowie
- betreffend der Behandlung von Taten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden.³⁵⁷

352 BR-Drs. 689/1/12.

353 BR-PIPt. 903, 516; zeitlich eng war es v. a. in Niedersachsen wegen der dort anstehenden Landtagswahl. Von dort hieß es deshalb, man solle das Gesetz „erst einmal passieren lassen. Für Nachbesserungen ist danach noch Zeit“.

354 PM des Justizministerium NRW [http://www.jm.nrw.de/JM/Presse/PresseJM/archiv/2012_02_Archiv/12-11-23_PE_BR_SV/index.php] (01.10.2014).

355 Am 28.12.2012 wurde Art. 316e EGStGB geändert (BGBl. I 2756); dabei soll es sich laut BGH (V ZB 201/12, 23) aber nicht um ein Einzelfallgesetz handeln; dazu FN 127.

356 Hierzu S. 41 ff.

357 Zudem vollzog das Gesetz die 2011 erfolgte Neuordnung der Sicherungsverwahrung (hierzu S. 41 ff.) nun für das JGG nach, was v. a. Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach vorheriger Jugend- bzw. Freiheitsstrafe (§§ 7 II, 106 V JGG), Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte sowie Modifikation dieser Sicherungsverwahrung für nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilte Heranwachsende (§§ 7 II, 106 III, IV JGG) bedeutet; zur Änderung von § 2 ThUG: S. 47 f.

Kernstück ist der neue § 66c StGB – „Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs“ –, mit dem fünf der sieben „Gebote“³⁵⁸ des BVerfG – z. T. wörtlich – umgesetzt werden:

- **Individualisierungs- und Intensivierungsgebot sowie Motivierungsgebot:** Den Unterbrachten ist auf der Grundlage einer Behandlungsuntersuchung und eines fortzuschreibenden Vollzugsplans (VP) Betreuung anzubieten. Die Maßnahmen – v. a. psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen – müssen geeignet sein, die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Lassen standardisierte Formen keinen Erfolg erwarten, müssen individuelle Angebote entwickelt werden (§ 66c I Nr. 1a StGB).
- **Trennungsgebot:** Die Unterbringung hat – vom Strafvollzug getrennt – in besonderen Gebäuden oder Abteilungen zu erfolgen, sofern nicht ausnahmsweise aus behandlerischen Gründen etwas anderes erforderlich ist. Sie muss den Unterbrachten so wenig wie möglich belasten, grundsätzlich den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst sein und jenen Erfordernissen entsprechen, die sich aus der anzubietenden Betreuung ergeben (§ 66c I Nr. 2 StGB).
- **Minimierungsgebot:** Soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, sind vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren und Entlassungsvorbereitungen zu treffen. In Freiheit ist zudem eine nachsorgende Betreuung zu ermöglichen (§ 66c I Nr. 3 StGB).
- **Ultima-ratio-Prinzip:** Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist schon im Strafvollzug eine Betreuung, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten (§ 66c II StGB).³⁵⁹

358 2 BvR 2365/09, RN 112-118: (1) ultima-ratio-Prinzip, (2) Individualisierungs- und Intensivierungsgebot, (3) Motivierungsgebot, (4) Trennungsgebot, (5) Minimierungsgebot, (6) Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot, (7) Kontrollgebot.

359 Gestützt wird das Prinzip dadurch, dass die nach § 67a II StGB seit 2007 mögliche „Vorab-Überweisung“ einer Person mit angeordneter Sicherungsverwahrung, die sich noch im Strafvollzug befindet, nun auch bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung erfolgen kann. Zudem muss für die Überweisung kein „Zustand nach § 20 oder 21“ bestehen, sie vielmehr „zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur angezeigt“ sein. Zwar wurde die Änderung weitgehend begrüßt (etwa *Pollähne*, 2013, 252); die *BAG der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser* wandte sich jedoch an den Bundesrat mit der Bitte um Intervention. Dieser beantragte eine engere Formulierung, um übermäßige Belastungen des Maßregelvollzugs zu vermeiden, was die Bundesregierung mit dem Hinweis ablehnte, dass Überweisungen nach § 67a II StGB im Jahr „weniger als 0,1 Prozent der Gesamtzahl aller ‚regulär‘ im Maßregelvollzug Unterbrachten ausmachen“ (BT-Drs. 17/9874, 43 f.).

Ziel der Maßnahmen ist es, die Gefährlichkeit von Untergebrachten bzw. Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung so zu mindern, dass bei ersteren die Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt werden kann, bei letzteren die Vollstreckung der Maßregel oder deren Anordnung entbehrlich wird.

Zur Absicherung eines solchen Behandlungsvollzugs ist eine (weitere) Unterbringung wegen Unverhältnismäßigkeit zur Bewährung auszusetzen, wenn

- sich bei der Prüfung nach § 67c StGB ergibt, dass dem Strafgefangenen „bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs“ keine ausreichende Betreuung i. S. des § 66c II i. V. mit § 66c I Nr. 1 StGB angeboten wurde (§ 67c I Nr. 2 StGB) oder
- das Gericht während der Unterbringung feststellt, dass dem Untergebrachten keine ausreichende Betreuung im genannten Sinne angeboten wurde und dies trotz einer gerichtlichen Fristsetzung von maximal sechs Monaten weiterhin nicht geschieht (§ 67d II StGB).³⁶⁰

Zudem haben die Gerichte bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung während des Strafvollzugs gemäß § 119a StVollzG von Amts wegen zu prüfen, ob dem Betreffenden eine Behandlung angeboten wurde. War das nicht der Fall, setzt das Gericht fest, welche „bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde“ anzubieten hat.³⁶¹

Zur Umsetzung des vom BVerfG ebenfalls vorgegebenen Kontrollgebotes wurden die in § 67e II StGB geregelten Prüffristen gekürzt, und zwar von zwei Jahren auf ein Jahr, ab zehnjähriger Unterbringung auf neun Monate.³⁶² Dem verbleibenden Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot wurde dadurch Rechnung getragen, dass bei allen Entscheidungen nach § 67c I StGB ein Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwaltes besteht (§ 463 V, VIII StPO, §§ 109 III, 119a VI StVollzG).³⁶³

360 Diese „Sanktionierung“ einer schlechten Vollzugspraxis“ – so *Renzikowski* (2013, 1640) – wurde zwar begrüßt, dabei aber auch kritisiert, dass statt der Aussetzung keine Erledigung erfolgt, so etwa *Kinzig* (2012, 3) sowie *Pegla* (2012b, 5).

361 Kommen die Einrichtungen ihren Verpflichtungen nicht nach, können die Gerichte diese durch den nun in § 120 I 1 StVollzG enthaltenen Verweis auf § 172 VwGO mittels Zwangsgeld durchsetzen; zu den Änderungen im StVollzG *Lesting & Feest* (2013), speziell zum Zwangsgeld *Schäfersküpfer & Schmidt* (2014).

362 Der Gesetzentwurf ging noch von einer sechsmonatigen Prüffrist aus; in der Anhörung kam aus der Vollzugspraxis aber der Hinweis, dass solche kurze Fristen, die nach § 463 III 4 StPO zudem jeweils mit einer Begutachtung verbunden sind, unter behandlerischen Aspekten auch kontraproduktiv sein können (*Endres* 2012, 3; *König* 2012, 2).

363 Zu den genannten Regelungen im Detail sowie zu weiteren etwa *Bartsch* (2013b), *Pollähne* (2013) sowie *Renzikowski* (2013).

Im Gegensatz zur nachträglichen Therapieunterbringung wurde die Frage, wie mit zukünftigen „Vertrauensschutzfällen“ umzugehen sei, in den Debatten nur am Rande angesprochen. Das mag auch daran liegen, dass im Zusammenspiel alter und neuer Normen eine kaum überschaubare Fülle möglicher Konstellationen entstanden ist,³⁶⁴ der BGH nennt sie „überaus kompliziert ausgestaltete Übergangsvorschriften“.³⁶⁵ Diese betreffen Personen, die ihre Anlasstat vor der Entfristung begangen hatten und irgendwann zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung untergebracht sein werden, weiter jene, bei denen die an sich abgeschaffte nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Straftat durch den zum 01.01.2011 eingefügten Art. 316f EGStGB noch angeordnet werden kann, und schließlich solche, bei denen die Anordnung von Sicherungsverwahrung anlässlich vor dem 31.05.2013 begangener Straftaten geprüft wird.

Letztlich ist gemäß Art. 316f II 1 EGStGB i. V. mit Art. 316e I 1 EGStGB von einer Fortschreibung der Vorgaben des BVerfG für alle Vertrauensschutzfälle auszugehen.³⁶⁶ Demnach ist die Anordnung bzw. Fortdauer der Sicherungsverwahrung auf Grund einer gesetzlichen Regelung, die zur Zeit der letzten Anlasstat noch nicht in Kraft getreten war, oder eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, die nicht die Erledigung einer Unterbringung in einem PKH voraussetzt, oder die Fortdauer einer solchen nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung (nur) zulässig, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt³⁶⁷ und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten die hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird.³⁶⁸

364 Hierzu *Renzikowski* (2013) sowie *Zimmermann* (2013a, 170 ff.).

365 5 StR 563/13, RN 12.

366 BGH (5 StR 563/13, RN 13) zur Anordnung von Sicherungsverwahrung anlässlich vor dem 31.05.2013 begangener Straftaten: „Indem der Gesetzgeber in der Übergangsvorschrift ausdrücklich auf die bisherigen Vorschriften abgestellt hat, hat er [...] die zur Tatzeit geltende Rechtslage fortgeschrieben, damit aber auch die Einschränkung aufgrund der Weitergeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts. Der Wortlaut der Übergangsvorschrift muss, da er die bisherige Rechtslage hervorhebt, vom Normadressaten nach Auffassung des Senats im Sinne eines solchen Vertrauensschutzes verstanden werden.“

367 Man beachte die Änderung im Vergleich zum ThUG: Die psychische Störung muss „vorliegen“, der Betreffende also nicht mehr an ihr „leiden“; hier bezieht sich die Begründung auf den BVerfG-Beschluss vom 15.09.2011, wonach „die dissoziale oder antisoziale Persönlichkeitsstörung [...] keinen ‚Leidensdruck‘ des Betroffenen voraussetzt [...]“ (BT-Drs. 17/9874, 31); hierzu S. 64 ff.

368 In der Anhörung dienten Art. 316e, 316f EGStGB v. a. als Beleg dafür, wie unüberschaubar das Recht der Sicherungsverwahrung (erneut) ist; etwa *Kinzig* (2012, 5) und *Peglau* (2012b, 2).

2.7 Die Sicherungsverwahrung in den Bundesländern

2.7.1 Landesgesetzliche Regelungen

Laut BVerfG war es nun also Aufgabe der Landesgesetzgeber, „das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten“³⁶⁹. Dabei sei eine Regelungsdichte erforderlich, „die keine maßgeblichen Fragen der Entscheidungsmacht von Exekutive oder Judikative überlässt“³⁷⁰. Daher beschlossen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder noch im Mai 2011, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die „gesetzliche Grundlagen zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unter Einbeziehung der Entscheidung des BVerfG vom 4. Mai 2011 und der vom Bundesgesetzgeber festzulegenden Leitlinien“³⁷¹ erarbeiten sollte.

Die von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorschläge stellen sich in der Zusammenfassung folgendermaßen dar: „Neben einer Präzisierung des Vollzugsziels wird [...] ein konsequent freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgegeben, um durch eine effektive Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Sämtliche Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Kontakte nach außen werden konsequent im Abstand zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert. Die Vergütung für Arbeit, die nicht mehr verpflichtend zu leisten ist, wird wie das Taschengeld für Bedürftige deutlich erhöht. Das System der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Unterbringungseinrichtung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes. Schließlich wird auch die Behandlung Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung therapieorientiert ausgerichtet, um die Gefährlichkeit der Gefangenen schon in der Strafhaft so zu mindern, dass eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe nicht mehr erforderlich ist.“³⁷²

In diesem so genannten Grundlagenentwurf (GE-SVVollzG) sahen die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer Konferenz im Juni 2012 „eine geeignete Grundlage für die zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 auf Landesebene zu schaffenden

369 2 BvR 2365/09, RN 130.

370 Ebd.

371 Zu TOP II. 9 der Justizministerkonferenz [http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrenskonferenz11/II_9.pdf] (01.10.2014).

372 (2012, 3 f.) [<http://www.mj.niedersachsen.de/download/69093>] (01.10.2014); zum GE-SVVollzG (im Vergleich zum StVollzG) *Schäfersküpper & Grote* (2013).

Rechtsgrundlagen³⁷³. Trotz diverser Unterschiede im Detail³⁷⁴ – insbesondere das Absehen von der Arbeitspflicht war umstritten³⁷⁵ gehen die meisten Landesgesetze, die, mit Baden-Württemberg beginnend,³⁷⁶ zwischen November 2012 und Mai 2013 verabschiedet wurden und alle zum 01.06.2013 in Kraft traten, doch wesentlich auf diesen GE-SVVollzG zurück.³⁷⁷

2.7.2 Einrichtungen gemäß § 66c StGB

Dass die bauliche Umsetzung des Abstandsgebotes kostenintensiv ist, erstaunt nicht. Rechnet man die – im Rahmen einer Länderumfrage gemeldeten³⁷⁸ – entstandenen bzw. kalkulierten Beträge zusammen und schlägt noch die für Nordrhein-Westfalen in der Abfrage fehlenden, aber anderweitig geschätzten 60 - 70 Mio. €³⁷⁹ hinzu, so kommt man auf einen Betrag von über 180 Mio. €. Dabei reichen die „Preise“ von weniger als einer Mio. € (so etwa Baden-Württemberg) über mehrfach solche im Bereich von 10 bis 15 Mio. € bis hin zu 26 Mio. € (Bayern) und dem für Nordrhein-Westfalen geschätzten Betrag. Wesentlicher Faktor ist dabei sicher, wie viele Unterbringungsplätze geschaffen werden sollen. Hinzu kommt aber auch, ob es sich um einen Neu- oder Umbau handelt (was sich etwa hälftig verhält), wie die Funktions- und Außenbereiche beschaffen sind und welche Ausstattung die einzelnen Zimmer haben. So ist nach dem GE-SVVollzG für jeden Untergebrachten „ein baulich abgetrennter

373 [http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2012/fruehjahrskonferenz/12/II_8.pdf] (01.10.2014).

374 Einen vergleichenden Überblick, insbesondere bzgl. der Aspekte „Behandlung und Vollzugsplan“, „Wohnen und Essen“, „Arbeit und Vergütung“, „Vollzugsöffnende Maßnahmen“, „Außenkontakte“ sowie „Disziplinarmaßnahmen“ gibt *Dessecker* (2013a, 314 ff.).

375 Eine Arbeitspflicht wurde nur in Bayern beibehalten, dort heißt es im *Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung* (GVBl 2013, 275) in Art. 36: „Sicherungsverwahrte sind verpflichtet, eine ihnen aus behandlerischen Gründen zugewiesene, angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.“

376 *Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg* vom 20.11.2012 (GBl. BW 2012, 581); tabellarische Zusammenstellung aller Landesgesetze bei *Dessecker* (2013a, 313).

377 Letztlich wird von wesentlicher Bedeutung sein, welche Behandlungskonzepte (einschließlich Entlassungsvorbereitung) mit welchem Personal(-schlüssel) umgesetzt werden; hierzu *Arloth* (2013b) in einer Länderumfrage, in der diese beiden Aspekte zwei von vier Fragen stellen; zum Behandlungskonzept im bayerischen Vollzug *Endres & Breuer* (2011); allgemein zur „Behandlung in der Sicherungsverwahrung“ *Suhling & Wischka* (2013).

378 *Arloth* (2013b); dabei scheinen jene Gelder nicht berücksichtigt zu sein, die in einigen Bundesländern, in denen die Einrichtungen nicht zum Stichtag fertig waren, in Übergangslösungen investiert werden mussten.

379 [<http://www.welt.de/regionales/duesseldorf/article110361333/NRW-baut-zentrales-Gebaeude-fuer-Sicherungsverwahrte.html>] (01.10.2014).

Sanitärbereich“ (§ 14 II) vorgesehen, was in Hamburg – wo schon vor dem BVerfG-Urteil vom Mai 2011 ein Umbau erfolgt war³⁸⁰ – weder ins Gesetz übernommen wurde noch tatsächlich der Fall ist. Während ein abgetrennter Sanitärbereich in den anderen Einrichtungen zum „Standard“ gehört, gibt es in diesen – was die Kochmöglichkeiten betrifft – hingegen Versionen von (ausschließlicher) Gemeinschaftsküche über „Kochgelegenheit“ im Zimmer bis zu eigener „Küchenzeile mit zwei Induktions-Herdplatten, Kühlschrank, Spülbecken und Küchenschränken“.³⁸¹

Ein letzter wesentlicher Unterschied bleibt, aufgrund dessen sich die Kosten nur schätzen lassen: Lediglich ein Teil – wenn auch der überwiegende – der Einrichtungen war spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesgesetze bezugsfertig und konnte entsprechend belegt werden. In Hessen und Berlin sollte das Mitte 2014,³⁸² in Brandenburg Ende 2014, in Nordrhein-Westfalen schließlich erst Ende 2015³⁸³ der Fall sein. Letzteres, i. V. mit einem Beschluss des OLG Naumburg,³⁸⁴ der nicht nur die Politik in Aufruhr versetzte,³⁸⁵ sondern zumindest über die BILD-Zeitung mit der Schlagzeile: „Kriegen Schwerverbrecher bald solche Luxus-Zellen? 20 Quadratmeter - Einzelbad - Küchenzeile“³⁸⁶ auch die Untergebrachten erreicht hatte, führte zu

- 380 Hierzu *Karras* (2010); Im *Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz* (HmbGVBl. 2013, 211) heißt es in § 19 III: „Ausreichender Raum [...] steht erst dann nicht mehr zur Verfügung, wenn die Zimmer einschließlich einer Waschgelegenheit und einer Toilette kleiner als 15 Quadratmeter sind.“
- 381 Letzteres in Bayern, s. *Arloth* (2013b, 219), ansonsten bei den jeweiligen Länderangaben.
- 382 In Berlin war am 04.07.2014 „feierliche Schlüsselübergabe“ [<http://www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20140704.1100.398331.html>] (01.10.2014), in Hessen am 05.08.2014 [<http://www.hna.de/lokales/schwalmstadt/hessische-sicherungsverwahrung-schwalmstadt-ingeweiht-3756615.html>] (01.10.2014), wobei sich die tatsächliche Belegung in beiden Ländern noch hinzog.
- 383 *Arloth* (2013b).
- 384 In dem Beschluss (1 Ws 64/11) ging es um die von der JVA verweigerte Zulassung eines Fernsehers, den ein verlegter Untergebrachter mitgebracht hatte. Von diesem Gerät kam das OLG über die Frage der Übersichtlichkeit des Raumes zu seinem (nicht entscheidungserheblichen und nicht begründeten) Hinweis: „Der Senat hält eine Mindestgröße des Verwahrortes von 20 qm zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Unterbringung für geboten.“
- 385 Nach Ansicht des Niedersächsischen Justizministers beeinflusste die vom OLG Naumburg vorgenommene Einschätzung die Planungen der Länder; es sei erforderlich „konkrete Vorgaben hinsichtlich der Appartementgrößen“ gesetzlich zu regeln [http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3745&article_id=101179&psmand=13] (01.10.2014). Der GESV-VollzG enthält keine Regelung, in einigen Landesgesetzen wurden Mindestgrößen vorgegeben, etwa im *Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz* (GVBl. I 46): „18 Quadratmeter [...] einschließlich Sanitärbereich“ (§ 67 IV).
- 386 Es heißt tatsächlich *Küchenzeile* [<http://www.bild.de/news/inland/sicherungsverwahrung/kriegenschwerverbrecher-bald-solche-luxuszellen-21414784.bild.html>] (01.10.2014).

einer Welle von Rechtsbeschwerden: In der JVA Werl Untergebrachte hatten beantragt, in Räume verlegt zu werden, die den Vorgaben des OLG Naumburg entsprechen (also u. a. 20 qm groß sind), was von der JVA abgelehnt worden war. Die dagegen eingelegten 19 Rechtsbeschwerden³⁸⁷ wies das OLG Hamm als unbegründet zurück, da die wesentlichen Kernbereiche des Abstandsgebotes in der JVA erfüllt seien; die Hafträume – einziger Beschwerdegegenstand – betrafen lediglich einen Randbereich, wobei sie zudem größer als die der Strafgefangenen und zur alleinigen Nutzung überlassen seien.³⁸⁸

Letztlich ist allen Einrichtungen eines gemeinsam: Sie befinden sich auf dem Gelände einer bestehenden JVA. Dabei sind Sicherungsverwahrte aus vier Bundesländern auf der Grundlage länger bestehender oder nun geschlossener Verwaltungsvereinbarungen in anderen Bundesländern untergebracht.³⁸⁹ Da die Unterbringung in Nordrhein-Westfalen künftig nur noch auf dem Gelände der JVA Werl (und nicht mehr zusätzlich in der JVA Aachen³⁹⁰) erfolgen soll, wird es für männliche³⁹¹ Sicherungsverwahrte nach Abschluss aller Maßnahmen bundesweit zwölf Einrichtungen nach § 66c StGB geben.

Neben den großen Stadtstaaten Berlin und Hamburg, bei denen das zwangsläufig der Fall ist, sind auch die Bundesländer mit den größten Kapazitäten, nämlich Baden-Württemberg (Freiburg), Bayern (Straubing), Hessen (Schwalmstadt), Nordrhein-Westfalen (Werl) und Rheinland-Pfalz (Diez), „standorttreu“ geblieben. Das trifft zudem auf Sachsen-Anhalt (Burg) zu, während in Niedersachsen die Unterbringung jetzt in Rosdorf statt in Celle, in

387 PM des OLG Hamm vom 23.01.2013 [http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/archiv/2013_pressearchiv/06_Sicherungsverwahrung.pdf] (01.10.2014).

388 Z.B. 1 Vollz (Ws) 520/12; zudem beabsichtige die JVA „den baldigen Einbau einer Toilettenkabine“ (RN 31). So heißt es dann Ende 2012 in einem Artikel über die Sicherungsverwahrung in der JVA Werl: „Um jede Toilette in jeder Zelle muss ein eigenes kleines Häuschen gebaut werden; Kosten für die Übergangslösung: 60.000 Euro.“ [<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/letzte-station-sicherungsverwahrung-wo-andere-aufhoeren-fangen-wir-erst-an-11916589.html>] (01.10.2014). Anfang 2014 entschied das OLG Hamm (1 Vollz (Ws) 438/13), dass eine Raumgröße von 10,43 m² zzgl. eines baulich abgetrennten Sanitärbereichs von 1,20 m² ausreichend im Sinne von § 14 Abs. 2 SVVollzG NRW sei. Zudem gebiete das Abstandsgebot „lediglich eine generell abstrakte Besserstellung der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen“, weshalb gegen dieses nicht allein dadurch verstoßen werde, dass – wie in Werl der Fall – die Räume der Gefangenen gleich groß sind. Zur Notwendigkeit einer (gesetzlich normierten) Mindestgröße: *Köhne* (2014) sowie *Krä* (2014).

389 Aufgrund bestehender Vereinbarungen: Sicherungsverwahrte aus Bremen in Niedersachsen, solche aus dem Saarland in Rheinland-Pfalz; aufgrund neuer Vereinbarungen: Sicherungsverwahrte aus Schleswig-Holstein (bisher: im eigenen Land) in Hamburg, solche aus Thüringen (bisher: Sachsen-Anhalt) in Hessen.

390 Dort wurden stattdessen Motivations- und Behandlungsabteilungen für Strafgefangene mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung eingerichtet (*Skirl* 2013, 361).

391 Zu weiblichen Sicherungsverwahrten: FN 394.

Mecklenburg-Vorpommern in Bützow statt in Waldeck erfolgt. Es bleiben Sachsen, das – nach Auslaufen der Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen-Anhalt und Thüringen, aufgrund dererer sächsische Sicherungsverwahrte in Burg untergebracht waren – den Standort Bautzen wählte, sowie Brandenburg, das seine Sicherungsverwahrten in Brandenburg an der Havel unterbringt.³⁹²

2.7.3 In Sicherungsverwahrung Untergebrachte

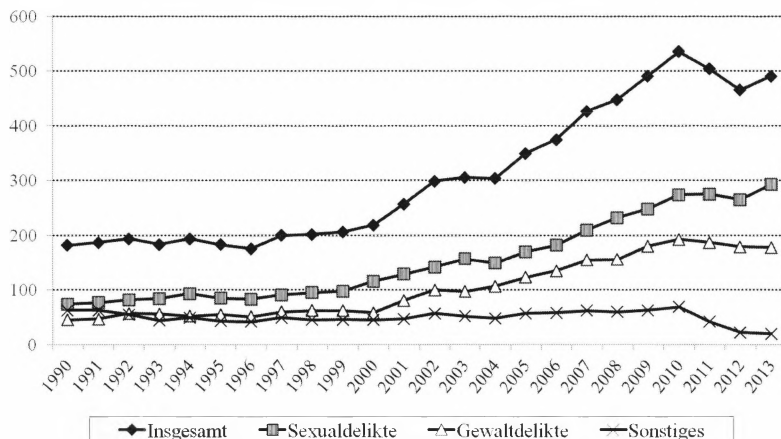
Eine durch alle rechtlichen Konsequenzen des Kammerurteils mitschwingende „gefühlte“ Folge ist, dass Sicherungsverwahrung zukünftig tatsächlich seltener angeordnet, öfter nicht angetreten, nach kürzerer Dauer ausgesetzt werden wird. Einen Hinweis darauf schien zunächst die Strafvollzugsstatistik (StVollz-Stat) des *Statistischen Bundesamtes* zu geben, die jährlich zum 31. März u. a. die Zahl der in Sicherungsverwahrung Befindlichen ausweist. Denn dort zeigte sich – nach Jahren des Anstiegs³⁹³ – zwischen 2010 und 2012 ein Rückgang von 536 auf 466 Untergebrachte.³⁹⁴ Wie sich Abbildung 1 entnehmen lässt, stellte sich das am Stichtag in 2013 aber schon wieder anders dar: Mit 491 Personen hat sich die Zahl der Untergebrachten wieder erhöht, wobei der Anstieg v. a. auf Unterbringungen zurückzuführen ist, bei denen die Anordnungen anlässlich von Sexualstraftaten ergingen.³⁹⁵

392 Im März 2014 schlossen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg einen Staatsvertrag über die Bildung eines Vollzugsverbundes, dem beide Landtage zustimmten. Nach dem dazu beschlossenen Verwaltungsabkommen werden in Mecklenburg-Vorpommern Gewaltstraftäter, in Brandenburg Sexualstraftäter aus beiden Ländern untergebracht. Brandenburg „hält außerdem spezielle Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen für Sicherungsverwahrte mit kognitiven Einschränkungen sowie für lebensältere Sicherungsverwahrte vor“ [www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_8700/8738.pdf].

393 Für die Jahre zuvor: *Elz* (2011, 74 ff.).

394 Darunter damals zwei weibliche; im Herbst 2012 kam eine 3. Frau hinzu, die zu der in Frankfurt/Main Untergebrachten verlegt wurde, wo Hessen in der Frauen-JVA eine Station mit fünf Plätzen für weibliche Sicherungsverwahrte eingerichtet hat (die an die sozialtherapeutische Abteilung grenzt, an deren Angeboten die Frauen teilnehmen können). Nach dem Stichtag wurde die dort zuerst Untergebrachte entlassen, ebenso wie die seit 2008 in Baden-Württemberg Verwahrte (zu dieser: FN 410); zurzeit gibt es demnach bundesweit eine weibliche Sicherungsverwahrte. Eine solche Situation bedenkend, wurde in § 68 V HSVVollzG geregelt, dass, wenn „die Zahl weiblicher Untergebrachter so gering [ist, J. E.], dass eine getrennte Unterbringung einer Absonderung gleich käme, [...] auf Antrag der Untergebrachten in der Einrichtung auch [...] Strafgefangene mit deren Zustimmung aufgenommen werden“ können.

395 Am 31.03.2013 setzte sich die Gruppe der 491 Untergebrachten bzgl. ihrer Anlasstaten wie folgt zusammen: Sexualstraftaten (293); Raub, Erpressung, räub. Angriff auf Kraftfahrer (88); Straftaten gg. das Leben (55); Straftaten gg. die körperliche Unversehrtheit (35); Straftaten gg. die persönliche Freiheit (12); gemeingefährliche Straftaten (7); Diebstahl im bes. schweren Fall (1).

Abb. 1: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte 1990-2013

Quelle: StVollzStat 1991-2013

Änderungen in den Unterbringungszahlen können grundsätzlich sowohl auf einen geringeren bzw. stärkeren Zufluss von die Unterbringung Anretenden als auch auf einen vermehrten bzw. rückgängigen Abfluss bei den Entlassenen zurückgehen. Die rückläufigen Zahlen von 2010 bis 2012 waren zweifellos vornehmlich Entlassungen geschuldet. Dafür sprechen nicht nur die Ergebnisse des hiesigen Projektes, sondern auch diejenigen der „Länderübergreifenden Bestandsaufnahme“, nach der die Entlassungsquote von etwa 3 % im Jahr 2009 über 6 % (2010) und 15 % (2011) auf 22 % im Jahr 2012 gestiegen war.³⁹⁶ Dabei lassen sich die Entlassenen grob in drei Fallgruppen³⁹⁷ einteilen:

1. Personen, die nach mindestens zehnjähriger erstmaliger Unterbringung unmittelbar aufgrund des Kammerurteils vom 17.12.2009 oder in dessen Folge nach den strengeren Vorgaben zunächst des BGH,³⁹⁸ dann des BVerfG³⁹⁹ entlassen wurden;⁴⁰⁰

396 *Ansorge* (2013, 43); der Wert ergibt sich jeweils aus der Zahl der Entlassenen, bezogen auf die Zahl der Untergebrachten am davor liegenden Stichtag. Da die Daten erst seit 2009 erhoben werden, fehlt die Zahl der 2008 Untergebrachten; weil diese allerdings nicht niedriger gewesen sein wird als 2009, wurde letztere zugrunde gelegt, so dass 3 % eher zu hoch sein könnte.

397 Alle „Fallgruppen“ mit divergierenden rechtlichen Bedingungen, die sich nach dem *Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung* ergaben, zeigt *Mosbacher* (2011) auf.

398 5 StR 390/10, RN 3; wortgleich in allen Vorlegungsverfahren; hierzu S. 53 f.

399 2 BvR 2365/09; hierzu S. 55 ff.

400 Nach der länderübergreifenden Bestandsaufnahme kam es 2010 - 2012 zu 67 Entlassungen aufgrund von „Erledigungserklärungen im Hinblick auf das EGMR-Urteil“ (*Ansorge* 2013, 43).

2. Personen, bei denen anlässlich der von ihnen begangenen Straftaten die Anordnung von Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB n. F. nicht mehr zulässig wäre und die deshalb gemäß Art. 316e III EGStGB⁴⁰¹ entlassen wurden oder bei denen dies im Rahmen einer individuellen Prüfung geschah;⁴⁰²
3. „regulär“ Untergebrachte, die ebenso „regulär“ entlassen wurden bzw. bei denen dies wegen der Verletzung des Abstandsgebotes in der Weitergeltungszeit bis zum 31.05.2013 unter Heranziehung der strengeren Anforderungen⁴⁰³ des BVerfG geschah.⁴⁰⁴

Eine weitere Gruppe hätten „Untergebrachte mit nachträglich angeordneter Sicherungsverwahrung und Entlassung in Folge der strengeren Vorgaben des BVerfG-Urteils“ bilden können; nach allen recherchierbaren Informationen handelt es sich dabei aber nur um wenige Fälle. Das liegt zunächst schon daran, dass eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zwischen 2004 und 2011 – so das BMJ – „weniger als 20 Mal angeordnet“⁴⁰⁵ wurde. Und auch wenn danach noch Fälle hinzugekommen sein sollten:⁴⁰⁶ Bei diesen müssten die Vorgaben des BVerfG schon bei der Anordnung beachtet worden sein,⁴⁰⁷ so dass eine Entlassung – wenn denn überhaupt so schnell – nicht wegen dieser strengeren Anforderungen erfolgt wäre. Ein solcher Vertrauensschutzfall lässt sich recherchieren, weil der aus nachträglich angeordneter Sicherungsverwahrung Entlassene, gleichzeitig erster Proband mit einer EAÜ in Bayern, rückfällig und deshalb – im so genannten „Fußfesselprozess“ – im Herbst 2013 erneut

401 Für die länderübergreifende Bestandsaufnahme wurden 25 Entlassungen nach „Erledigungserklärungen im Hinblick auf Art. 316e Abs. 3 EGStGB“ gemeldet (*Ansorge* 2013, 43).

402 Hierzu S. 42 f.

403 2 BvR 2365/09; hierzu S. 55 ff.

404 Nach der länderübergreifenden Bestandsaufnahme kam es 2010 bis 2012 zu 97 Entlassungen nach Aussetzung zur Bewährung (§ 67d II StGB) bzw. zu 27 aufgrund von Erledigungserklärungen (§ 67d III StGB) (*Ansorge* 2013, 43).

405 (2011, 2); in der vom *Statistischen Bundesamt* zu den Strafgerichten herausgegebenen Statistik, die bis zum Berichtsjahr 2011 vorliegt, werden nur die „Verfahren zur Anordnung der nachträglichen oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung“ erhoben, nicht deren Ausgang. Aber schon diese Zahl ist von 113 (2007) auf 29 (2011) zurückgegangen.

406 Bei Altfällen nach § 66b StGB a. F., ansonsten nach Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus unter den Bedingungen von § 66b StGB n. F.

407 So etwa der BGH am 21.06.2011 (5 StR 52/119); in dieser Sache erklärte die StVK die Sicherungsverwahrung zwar am 19.04.2013 für erledigt, das Beschwerdegericht sah am 07.01.2014 – unter Anwendung von Art. 316f II EGStGB – die Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung (insbesondere eine psychische Störung i.S. des ThUG) aber als gegeben an, weshalb die Sicherungsverwahrung fortzudauern habe (KG Berlin 2 Ws 266/13).

verurteilt wurde.⁴⁰⁸ Eine zweite Entlassung lässt sich einer Entscheidung über Prozesskostenhilfe für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs entnehmen.⁴⁰⁹ Zudem bestätigte im November 2013 ein Beschwerdegericht die Erledigung einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung, die eine Frau betraf.⁴¹⁰ In einem anderen Fall hatte eine im Februar 2009 angeordnete nachträgliche Sicherungsverwahrung noch vor dem BGH gehalten, war aber im Juni 2011 vom BVerfG aufgehoben, die Sache zurückverwiesen worden;⁴¹¹ Medienberichten zufolge kam es im Juli 2011 nach entsprechender gerichtlicher Entscheidung zur Entlassung.⁴¹² Genau genommen ging es in diesem Fall also nicht um die weitere Unterbringung, sondern darum, ob diese überhaupt hätte angeordnet werden dürfen. Schließlich gab das BVerfG 2013 drei Verfassungsbeschwerden statt, die sich gegen Entscheidungen gewandt hatten, mit denen die Fortdauer einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung angeordnet worden war.⁴¹³ Allerdings ließ sich nicht ermitteln, wie nach Rückverweisung jeweils entschieden wurde.

Für zwei der drei genannten Fallgruppen ist jedenfalls festzustellen, dass sie im Wesentlichen „abgearbeitet“ sind. Das gilt v. a. für jene, nach der eine Entlassung unter Anwendung von Art. 316e III EGStGB erfolgt war, da eine solche bis zum Juli 2011 stattzufinden hatte. Dementsprechend befand sich laut StVollzStat⁴¹⁴ am Stichtag 31.03.2013 keine Person anlässlich von Straftaten aus der Gruppe „Betrug und Untreue“ und nur eine anlässlich solcher aus der Gruppe „Diebstahl und Unterschlagung“ in der Unterbringung,⁴¹⁵ während am

408 [<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fussfessel-prozess-andreas-r-kommt-wieder-in-sicherungsverwahrung-a-922498.html>] (01.10.2014).

409 OLG Hamm, I-11 W 75/12.

410 Ende 2013 zerstörte die Entlassene ihre EAÜ und tauchte unter. Bald darauf soll sie einen Supermarkt in Brand gesteckt haben (Schaden: ein leicht Verletzter, mehrere 100.000 € Sachschaden). Als die Polizei sie festnehmen wollte, verschanzte sie sich und gab erst nach längeren Verhandlungen auf. Seitdem befindet sie sich in Untersuchungshaft. Im September 2014 hat am LG Ravensburg die bis Ende November terminierte Hauptverhandlung begonnen.

411 2 BvR 2846/09.

412 [<http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/sicherungsverwahrung-gewalttaeter-klagte-sich-aus-gefaengnis/4375196.html>] (01.10.2014).

413 Zwei verbundene Verfassungsbeschwerden (2 BvR 2122/11; 2 BvR 2705/11) betreffen § 66b III StGB i.d.F. vom 23.07.2004; in beiden Fällen hatte der *EMRK* schon im Juni 2012 einen Verstoß gegen Art. 7 EMRK festgestellt (Nr. 65210/09 und 61827/09), die dritte betrifft § 66b I StGB i.d.F. vom 13.04.2007 (2 BvR 2000/12).

414 *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 4.1.

415 Dabei könnte es sich um den angesprochenen „Mischfall“ (S. 42 f.) handeln, zu dem der BGH (5 StR 451/11) im Rahmen einer Divergenzvorlage entschieden hatte, dass eine Erledigung in einem Verfahren nach Art. 316e III I EGStGB nur erfolgen kann, wenn auch die Vortaten nicht in den Katalog des § 66 I Nr. 1 StGB i.d.F. vom 1. Januar 2011 fallen.

31.03.2010 noch 40 Unterbringungen auf Straftaten aus diesen beiden Gruppen zurückgegangen waren. Und die erste Gruppe, also die der Altfälle, wird – nach Bewältigung des aufgelaufenen Berges – künftig nur noch aus einigen alten und einzelnen neuen Fällen bestehen; nämlich aus jenen, die trotz der mit dem „Altfall-Status“ verbundenen erhöhten Anforderungen an eine weitere Unterbringung nicht entlassen wurden (und es vielleicht nie werden), sowie solchen mit Anlasstat vor dem 31.01.1998, die zukünftig die Zehnjahresgrenze in der erstmaligen Unterbringung erreichen werden und für deren weiterer Verbleib in der Sicherungsverwahrung dann ebenfalls der strenge Maßstab des BVerfG gelten wird.

Was die Gruppe der „regulär“ Untergebrachten betrifft, so wird zwar erst die Zukunft genauer zeigen, ob und in welchem Ausmaß sich deren Unterbringungszeiten verkürzen; sei es nach § 67d II 1 StGB, weil sich ihre Gefährlichkeit aufgrund einer erfolgreichen Behandlung (früher) reduziert; sei es nach § 67d II 2 StGB, weil mangels ausreichender Behandlungsangebote trotz Fristsetzung eine Aussetzung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat; oder schlicht, weil die nun ein- statt zweijährige Prüffrist die Wahrscheinlichkeit einer Entlassung erhöht.⁴¹⁶ Zusammen mit der Verpflichtung, nun schon Inhaftierten mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung Behandlung anzubieten, spricht jedoch einiges dafür, dass Strafgefangene tatsächlich anteilig häufiger als früher die Sicherungsverwahrung nicht antreten müssen bzw. Untergebrachte früher entlassen werden.

Dabei ist – auch angesichts der wieder ansteigenden Unterbringungszahlen – zu bedenken, dass der vom BVerfG geforderte freiheitsorientierte und therapiegerichtete Vollzug erst vor wenigen Monaten in Gesetzesform gegossen wurde. Sogar wenn man von dessen Erfolg überzeugt wäre, kann man einen solchen jetzt noch nicht erwarten; mittelfristig allerdings schon. Insofern erstaunt es auf den ersten Blick, dass sich die Bundesländer wohl längerfristig auf höhere Belegungszahlen eingestellt haben. Denn zählt man die für die Länderumfrage gemeldeten Zahlen zusammen,⁴¹⁷ werden bundesweit künftig mehr als 640 Plätze in Einrichtungen nach § 66c StGB vorgehalten. Sogar wenn man – wie es für den Strafvollzug mit dessen höherer Fluktuation geschieht –⁴¹⁸ von einer Vollbelegung bei maximal 90 % ausginge, bestünde, ausgehend von den im

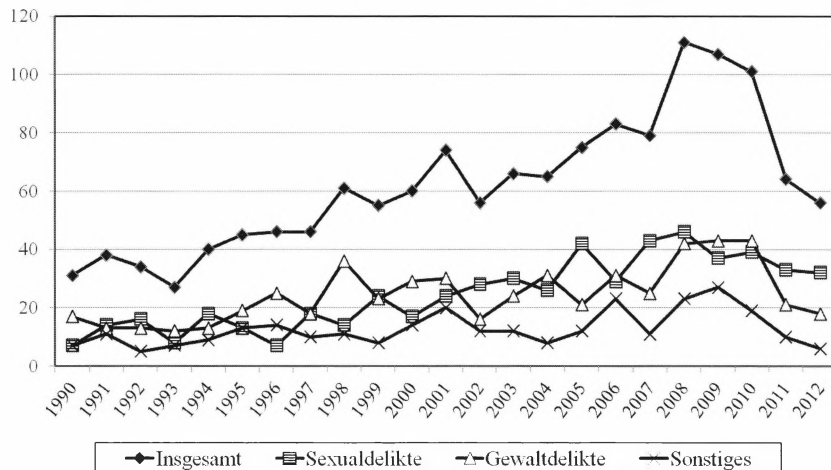
416 OLG Nürnberg (1 WS 361/13) zu den durch die neue Rechtslage erhöhten Anforderungen an eine Fortdauerentscheidung, insbesondere im Hinblick auf ausreichendes und aktuelles Tatsachenmaterial (hier bezüglich der Stellungnahme der JVA).

417 Arloth (2013b).

418 Dünkel & Geng (2003, 147); „[...] ist unter Vollzugspraktikern unbestritten, dass Gefängnisse bei einer Auslastung von 85-90 % bereits als vollbelegt anzusehen sind.“ Auch Drenkhahn (2013, 77) geht von einer „Vollbelegung ab einer Auslastung von 85 %“ aus.

Jahr 2013 etwa 490 Untergebrachten, immer noch eine Überkapazität von etwa 90 Plätzen. Zu fragen ist deshalb auch, in welchem Umfang Neuzugänge auf die Einrichtungen zukommen könnten – wie also die Anordnungspraxis aussieht, wobei diese aufgrund des Vorwegvollzugs der Freiheitsstrafen erst um einige Jahre⁴¹⁹ zeitversetzt Bedeutung für die Unterbringungspraxis erlangt.

Abb. 2: Angeordnete Sicherungsverwahrungen 1990-2012



Quelle: StVerfStat 1991-2012

Zwar weist die Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) des *Statistischen Bundesamtes* – wie aus Abbildung 2 ersichtlich – mit nur 56 Anordnungen im aktuellen Berichtsjahr 2012 gegenüber noch 111 im Jahr 2008 – eine Halbierung der jährlichen Anordnungen aus. Nimmt man aber die Zahlen der letzten Dekade – also 2003 bis 2012 – zusammen und berücksichtigt dabei wegen der seit 01.01.2011 bestehenden Beschränkung der möglichen Anlasstaten nur jene Anordnungen, die anlässlich von Sexual- oder Gewaltdelikten (einschließlich gewaltsamer Eigentumsdelikte) ergingen, gelangt man zu gut 650 Strafgefangenen im Wartestand zur Sicherungsverwahrung.⁴²⁰ Stellt man dem die davor liegende Dekade 1993 bis 2002 gegenüber – und damit v. a. Fälle, die schon

419 So waren Personen, deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Jahr 2011 endete, in dieser Sache zuvor im Mittel knapp sieben Jahre in Straftat gewesen (*Dessecker* 2013b, 95).

420 Zu bedenken ist zudem, dass der seit 2002 bzw. 2004 mögliche Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a StGB, 106 III JGG) (hierzu S. 31 ff.) in der StVerfStat nicht erfasst wird; wie die Daten der länderübergreifenden Bestandsaufnahme zeigen, betraf dies in den dort erhobenen Jahren 2009 bis 2012 jedoch jeweils weniger als 20 Inhaftierte als weitere „potentielle Sicherungsverwahrte“ (*Ansorge* 2013, 44).

in der Unterbringung angekommen sein dürften –, ergeben sich hingegen nur knapp 400 „bereinigte“ Anordnungen. Es ist demnach davon auszugehen, dass – auch wenn in Zukunft tatsächlich anteilig häufiger als früher Strafgefangene eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung nicht antreten müssen⁴²¹ bzw. Untergebrachte nach kürzerer Dauer entlassen werden – die absoluten Unterbringungszahlen auch in den nächsten Jahren weiter ansteigen werden.

Dabei sehen wohl v. a. die neuen Bundesländer, in denen die Sicherungsverwahrung erst 1995 eingeführt wurde,⁴²² einen wachsenden Bedarf: Obwohl laut StVollzStat am 31.03.2013 bzw. laut Bestandstatistik am 31.08.2013⁴²³ nur gut 10 % aller bundesweit Sicherungsverwahrten in den östlichen Bundesländern (ohne Berlin) untergebracht waren, werden dort etwa 17 % der Plätze in Einrichtungen gemäß § 66c StGB zur Verfügung stehen.⁴²⁴ Unterschiede bestehen, was die Zahl der am 30.03.2013 Untergebrachten⁴²⁵ im Vergleich mit den (geplanten) Plätzen betrifft, auch zwischen westlichen Bundesländern. Dort gibt es solche, bei denen beide Zahlen im Wesentlichen übereinstimmen⁴²⁶ – was, wenn man die in der Unterbringung zwar geringe, aber vorhandene Fluktuation bedenkt, bedeuten müsste, dass man von einem Rückgang der Zahl der Unterzubringenden (in Einrichtungen nach § 66c StGB) ausgeht –, während in anderen die Zahl der Plätze die der zum Stichtag dort Untergebrachten um 25 %⁴²⁷ bis 50 %⁴²⁸ übersteigt; in Bayern stehen 49 Sicherungsverwahrten 84 Plätze gegenüber.⁴²⁹

Solche Unterschiede mögen u. a. mit ebensolchen zwischen den in den Ländern noch einsitzenden „potentiellen Sicherungsverwahrten“ – also Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung – und/oder damit

421 Laut *Skirl* (2010, 7 f.) kommt es nach seiner Erfahrung (als Anstaltsleiter der JVA Werl) „in kaum 5 % der Fälle“ dazu, dass die Unterbringung nach § 67c I StGB ausgesetzt wird.

422 Durch das *Gesetz zur Rechtsvereinheitlichung der Sicherungsverwahrung* (BGBl. I 818).

423 *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 4.1. und 4.2.

424 Darunter auch jene Plätze, die Thüringen in Hessen belegen kann; zudem will Sachsen-Anhalt nach den Angaben zur Länderabfrage (*Arloth* 2013b, 226) ab 2021 um sechs weitere auf „die im Jahr 2025 benötigten 24 Plätze“ aufstocken.

425 *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 4.1 und 4.2.

426 Baden-Württemberg: 68 Untergebrachte, 63 Plätze (*Arloth* 2013b, 218); Hamburg (inkl. Schleswig-Holstein): 31 Untergebrachte, 31 Plätze (ebd., 221); Hessen: 50 Untergebrachte, 60 Plätze (ebd., 222), davon 15 für Thüringen gedacht.

427 Niedersachsen (inkl. Bremen): 38 Untergebrachte, 45 Plätze (ebd., 223); Nordrhein-Westfalen: 115 Untergebrachte, 140 Plätze (ebd., 224).

428 Rheinland-Pfalz (inkl. Saarland): 43 Untergebrachte, 64 Plätze (ebd., 224); Berlin: 41 Untergebrachte, 60 Plätze (ebd., 219).

429 Ebd., 219.

zusammenhängen, wie man zum „Behandlungsoptimismus“ des BVerfG steht.⁴³⁰ Aber auch die künftige Konzentration auf Einrichtungen gemäß § 66c StGB als solche wird sich in den Bundesländern (unterschiedlich) auswirken. Um zwei Beispiele zu nennen:

Durchweg ist in den Landesgesetzen aus dem GE-SVVollzG übernommen worden, dass eine sozialtherapeutische Behandlung „in der Einrichtung [nach § 66c StGB, J. E.] erfolgen“ soll (§ 12) – aber auch, dass davon ausnahmsweise abgesehen werden kann, insbesondere für eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 13 II). Insofern dürfte die Kapazitätsfrage für die jeweilige Einrichtung nach § 66c StGB auch davon abhängig gewesen sein, ob einrichtungsintern eine sozialtherapeutische Abteilung aufgebaut⁴³¹ bzw. wie häufig von der Verlegungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Das wird wiederum u. a. von den zur Verfügung stehenden Plätzen in externen sozialtherapeutischen Einrichtungen, deren Auslastung sowie der bisherigen Vorgehensweise und Erfahrung bei der Aufnahme von Sicherungsverwahrten abhängig sein.⁴³²

Und wenn auch erst kürzlich⁴³³ die Möglichkeit einer Überweisung von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in ein PKH oder eine Entziehungsanstalt (EZA) nach § 67a II StGB erweitert wurde: Angesichts der nun bestehenden Verpflichtung, Behandlungsangebote in Einrichtungen nach § 66c StGB vorzuhalten und anzubieten, spricht einiges dafür, dass es künftig seltener zu Überweisungen kommen wird. Auch dies wird – abhängig von der regional unterschiedlichen

430 Hierzu etwa Höffler (2012, 106 ff.); Arloth (2013c, 212): „Diese ‚Therapiegläubigkeit‘ [des BVerfG im Mai 2011, J. E.] ist durchaus kritisch zu sehen, zumal das BVerfG noch 2004 [...] auf sog. ‚hoffnungslos Verwahrte‘ hinwies [...]“. So seien in der JVA Straubing etwa 15 % der Sicherungsverwahrten themaprotiviert; der Umstand, dass in der Einrichtung nach § 66a StGB Sozialtherapie stattfinden könne – Untergebrachte also nicht wechseln müssten – lasse zwar einen Anstieg erwarten; dennoch sei davon auszugehen, dass es „eine nicht unbedeutende Gruppe“ geben wird, die zu einer Therapie nicht bereit oder nicht fähig ist.

431 So etwa in Straubing (Arloth 2013c, 213); in Werl sind drei sozialtherapeutische Abteilungen mit je 15 Zimmern geplant (Skirl 2013, 356), im Sommer 2013 begann in der ersten (mit 9 Plätzen) die Belegung; insgesamt befanden sich am 31.03.2014 bundesweit 132 Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung sowie 79 Sicherungsverwahrte in sozialtherapeutischen Einrichtungen (Elz 2014, 12); zur „Sozialtherapie bei Sicherungsverwahrung“ nach der neuen Rechtslage Wischka (2014).

432 Zur Verteilung der zum Stichtag 31.03.2014 verfügbaren 2.365 Haftplätze auf die 68 bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen Elz (2014, 44 f.).

433 Hierzu FN 359.

Überweisungspraxis –⁴³⁴ bei der Frage nach der Zahl der erforderlichen Plätze in Einrichtungen nach § 66c StGB zu bedenken gewesen sein.

Ob zudem im wahrsten Sinne des Wortes „vorgebaut“ wird für eine weitere Gruppe, die bemüht sein könnte, in die „besseren“ Einrichtungen nach § 66c StGB zu gelangen, muss dahinstehen. Sie umfasst zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, die nach Mindestverbüßungsdauer mangels positiver Prognose nicht entlassen werden, wobei sich diese weiter unterteilen in solche ohne bzw. mit zusätzlich angeordneter Sicherungsverwahrung. Letzteres traf laut *Ansorge*⁴³⁵ 2012 auf 94 der „potentiellen Sicherungsverwahrten“ zu. Schon Ende 2011 vertrat die StVK am LG Marburg in einem Fall *ohne* angeordnete Sicherungsverwahrung, dass die vom BVerfG für eine Unterbringung aufgestellten Vorgaben „in gleicher Weise für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe [gelten, J. E.], wenn die [...] Mindestverbüßungszeit abgelaufen ist, weil der Verurteilte dann, wie ein Sicherungsverwahrter [...], aus Gründen der weiteren Gefährlichkeit in Haft gehalten wird [...]“⁴³⁶. Der BGH stellte in einem im Oktober 2013 entschiedenen Fall *mit* angeordneter Sicherungsverwahrung lediglich, aber immerhin fest, dass er in der Sache nicht darüber befinden müsse, „ob ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung Verurteilter, dessen Entlassung nach der Mindestverbüßungsdauer allein die Nichterstellbarkeit einer positiven Legalprognose entgegensteht, [...] in den Vollzug der Unterbringung nach § 66 StGB zu überweisen ist, um den zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlichen weiteren Freiheitsentzug unter den freiheits- und therapieorientierten Bedingungen des Maßregelvollzugs (Abstandsgebot) fort dauern zu lassen“⁴³⁷.

2.7.4 Entschädigungszahlungen wegen über zehnjähriger Unterbringung

M. und jenen Personen, die sich wegen über zehnjähriger konventionswidriger Unterbringung ebenfalls an den EGMR gewandt hatten, wurden „gerechte Entschädigungen“ (Art. 41 EMRK) zugesprochen, da durch die Unterbringung nach Fristablauf Art. 5 I EMRK bzw. Art. 7 I EMRK verletzt wurde, was „einen immateriellen Schaden wie etwa Kummer und Frustration verursacht haben [muss, J. E.], der nicht allein durch die Feststellung von Verstößen kompensiert werden kann“⁴³⁸. Die Höhe der Beträge war von der Dauer der

434 Nach den Ergebnissen der KrimZ-Erhebungen zur Dauer der Sicherungsverwahrung hat sich – so *Dessecker* (2013b, 48) – „die frühere Konzentration von Verlegungen Sicherungsverwahrter in den psychiatrischen Maßregelvollzug auf Bayern relativiert [...]“.

435 2013, 44.

436 7 StVK 305/11, RN 35; ähnlich *Schäfer* (2013, 163).

437 4 StR 124/13, RN 31.

438 Individualbeschwerde Nr. 19359/04, RN 141.

konventionswidrigen Unterbringung abhängig – wobei grundsätzlich⁴³⁹ pro Monat 500 € angesetzt wurden – und variierte deshalb; so erhielt M. 50.000 €, ⁴⁴⁰ andere 20.000 €⁴⁴¹ oder 70.000 €⁴⁴². Gemäß Art. 46 I EMRK hatte der Bund als Partei die Entschädigungen zu leisten. Sofern zudem Schadensersatz wegen Verdienstausfalls geltend gemacht worden war,⁴⁴³ war dieser Anspruch mangels nachgewiesenen Kausalzusammenhangs zwischen Konventionsverletzung und Schaden abgewiesen worden.

Im Rahmen der Entlassungsentscheidungen hatten andere Personen gemäß §§ 1, 8 *Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen* (StrEG) beantragt, die Vollstreckungsgerichte mögen eine Entschädigungspflicht des Staates für die überlange Unterbringung feststellen. Dafür wäre nach § 1 StrEG aber erforderlich, dass die Verurteilung, auf die der Schaden zurückgeht, „im Wiederaufnahmeverfahren⁴⁴⁴ oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird“. Die die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteile seien – so die Gerichte – aber weder durch das Urteil des BVerfG noch durch Erledigungserklärungen fortgefallen. Auch eine analoge Anwendung komme nicht in Betracht, da andere (Zivilrechts-) Wege zur Geltendmachung von Entschädigungen, etwa nach Art. 5 V EMRK, zur Verfügung stünden.⁴⁴⁵

Dem folgten vier Männer, die acht bis zwölf Jahre über die Zehnjahresfrist hinaus in der JVA Freiburg untergebracht gewesen waren: Sie verklagten das Land Baden-Württemberg vor einer Zivilkammer auf Haftentschädigung. Am 24.04.2012 gab ihnen das LG Karlsruhe dem Grunde nach Recht.⁴⁴⁶ Das beklagte Land hatte im Wesentlichen vorgebracht:

439 Am 28.11.2013 sprach der EGMR einem BF statt der geforderten 25.000 € (für über zwei Jahre konventionswidrige Sicherungsverwahrung) nur 3.000 € zu, da zu berücksichtigen sei, dass in der dem Gesetzgeber zugestandenen Übergangszeit Maßnahmen in die Wege geleitet wurden, um die Sicherungsverwahrung mit GG und EMRK in Einklang zu bringen (Individualbeschwerde Nr. 7345/12).

440 Individualbeschwerde Nr. 19359/04, RN 141.

441 Individualbeschwerde Nr. 4646/08.

442 Individualbeschwerden Nr. 27360/04 und Nr. 42225/07.

443 Etwa Individualbeschwerde Nr. 17792/07 sowie Nr. 20008/07.

444 Dazu, ob eine Wiederaufnahme (§ 359 StPO, § 79 I BVerfGG) möglich ist, wenn das BVerfG die Unvereinbarkeit einer Norm mit dem GG ausgesprochen, aber deren befristete Weitergeltung angeordnet hat: OLG Köln (2 Ws 81/13) vs. OLG München (1 Ws 499/13, 1 Ws 594/13).

445 Etwa OLG Nürnberg (2 Ws 320/11) sowie OLG Celle (2 Ws 32/12).

446 2 O 278/11, 2 O 330/11; 2 O 279/11, 2 O 316/11 (nicht veröffentlicht).

- Es bestehe kein Anspruch nach § 839 BGB, da es an einer schuldhaften Amtspflichtverletzung fehle; die Beschlüsse der Vollstreckungsgerichte seien nach damals geltenden Rechtslage ergangen und die vom BVerfG festgestellte Verfassungswidrigkeit führe nicht dazu, dass diese Entscheidungen nachträglich amtspflichtwidrig würden.
- Auch an den Voraussetzungen eines Anspruchs nach Art. 5 V EMRK mangle es, da dafür ein innerstaatliches oder Konventionsorgan im Einzelfall die Verletzung von Art. 5 EMRK feststellen müsse, was erst durch jene Beschlüsse geschehen sei, die zu den Entlassungen führten.
- Jedenfalls müsse sich ein Anspruch nach Art. 5 V EMRK statt gegen das Land gegen den Bund richten, da die Beschlüsse nach § 67 III StGB und somit aufgrund eines Bundesgesetzes ergangen seien.
- Und schließlich hätten die Kläger durch die Entscheidungen der Gerichte, mit denen die Konventionswidrigkeit der über zehnjährigen Sicherungsverwahrung festgestellt wurde und die zu den Entlassungen geführt haben, „bereits ausreichende Genugtuung erfahren“⁴⁴⁷.

Zwar bestehe – so das LG Karlsruhe – mangels schuldhafter Amtspflichtverletzung tatsächlich kein Anspruch aus § 839 BGB; ein solcher nach Art. 5 V EMRK könne aber bei den nationalen Gerichten geltend gemacht werden, ohne dass zuvor von anderer Stelle ein Verstoß festgestellt werden müsse. Nach den Vorgaben des BVerfG komme bei Altfällen eine über zehnjährige Unterbringung nur noch unter engen Voraussetzungen in Betracht, die bei den Klägern nicht vorlagen. Damit seien die Beschlüsse zur Fortdauer über zehn Jahre hinaus verfassungswidrig gewesen, die Freiheitsentziehung unter Verletzung von Art. 5 EMRK erfolgt, Ansprüche aus Art. 5 V EMRK deshalb begründet.⁴⁴⁸ Dass die Vollstreckungsgerichte das Urteil des EGMR vom 17.12.2009 nicht berücksichtigen konnten, sei unerheblich, da es sich bei Art. 5 V EMRK um einen Anspruch aus Gefährdungshaftung handele.

Der Anspruch richte sich auch gegen das beklagte Land, da die Sicherungsverwahrung aufgrund von Beschlüssen der Vollstreckungsgerichte des Landes in einer JVA des Landes vollzogen wurde, mithin die Freiheitsentziehung durch das Land erfolgte.⁴⁴⁹ Bei der Höhe der Entschädigung orientierte sich das

447 2 O 330/11; RN 14.

448 Zur „Entschädigung ehemals Sicherungsverwahrter nach Art. 5 Abs. 5 EMRK“ Kies (2012).

449 Ob daneben ein Anspruch gegen den Bund besteht, müsse es – so das LG – nicht entscheiden, da dieser nicht verklagt wurde.

LG nicht am StrEG und den dortigen Tagessätzen⁴⁵⁰ – u. a. weil ein Anspruch nach diesem Gesetz gerade nicht bestehe –, sondern an der Rechtsprechung des EGMR. Es ging deshalb von 500 € je Monat aus und sprach den Klägern mit Beträgen von 49.000 € bis 73.000 € etwa die Hälfte bis zwei Drittel der jeweils eingeklagten Summe zu.

Erwartungsgemäß schlugen die Urteile hohe Wellen; so ließ sich der bayerische Innenminister *Herrmann* wie folgt ein: „Diese Entscheidung kann der Normalbürger nicht verstehen. Die Opfer dieser perversen Gewalttäter fühlen sich verhöhnt.“⁴⁵¹ Der *Bund Deutscher Kriminalbeamter* warnte deshalb – wenn auch etwas unglücklich formuliert – davor, „Öl ins Feuer der öffentlichen Diskussion um den Umgang mit Sicherungsverwahrten zu gießen“; es dürfe „nicht der Eindruck entstehen, dass man rauben, morden und vergewaltigen kann und am Ende dann noch eine Haftentschädigung steht“.⁴⁵²

Während die Kläger, so der Rechtsanwalt von dreien, auf Rechtsmittel verzichteten – „Sie brauchen das Geld jetzt und nicht in einigen Jahren“⁴⁵³ –, legte das Land Berufung ein. Am 29.11.2012 wies das OLG Karlsruhe diese, unter Zulassung der Revision, zurück.⁴⁵⁴ Die Entscheidungen des LG seien „in der Begründung wie im Ergebnis zutreffend“⁴⁵⁵. Der Vorsitzende Richter meinte, noch anmerken zu müssen: „Es hindert sie niemand daran, mit dem Geld den Schaden wieder auszugleichen.“⁴⁵⁶ Zudem kritisierte er, dass das Land keine Sprungrevision eingelegt hatte, womit man sich die Verhandlung vor dem OLG und hohe Anwaltsgebühren erspart hätte.⁴⁵⁷ Diese Kritik fand ihre späte Berechtigung auch darin, dass der baden-württembergische Justizminister *Stickelberger* – nachdem (wie noch auszuführen ist) in dieser Sache der BGH entschieden hatte – es begrüßte, dass „die umstrittene Frage der Entschädigung

450 Die Tagessätze nach § 7 III StrEG betragen bis 04.08.2009 11,00 €, seitdem 25,00 €; für das OLG Hamm (I-11 W 75/12) sprachen im Rahmen einer Entscheidung über Prozesskostenhilfe „gewichtige Gründe“ dafür, die Höhe der Entschädigung nach § 7 III StrEG zu bemessen, anstatt sich an Beträgen des EGMR zu orientieren.

451 [http://www.bild.de/news/inland/schmerzensgeld/240-000-euro-fuer-sex-verbrecher-23833_bild.html] (01.10.2014).

452 [<http://www.bdk.de/der-bdk/aktuelles/pressemitteilungen/schmerzensgeld-nicht-fur-vergewaltigung-mord-und-totschlag/>] (01.10.2014).

453 [<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/sicherungsverwahrung-landgericht-karlsruhe-spricht-schmerzensgeld-zu-a-829444.html>] (01.10.2014).

454 12 U 60/12 (zu LG Karlsruhe, Az: 2 O 278/11); 12 U 61/12; 12 U 62/12; 12 U 63/12 (nicht veröffentlicht).

455 [<http://www.olgkarlsruhe.de/pb/,Lde/1149787/?LISTPAGE=1149731>] (01.10.2014).

456 [<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-karlsruhe-urteil-12-u-60-12-sicherungsverwahrung-entschaedigung-schmerzensgeld/>] (01.10.2014).

457 Ebd.

der früheren Sicherungsverwahrten nun höchstrichterlich für das gesamte Bundesgebiet geklärt ist⁴⁵⁸; somit ein typischer Fall für eine Sprungrevision.⁴⁵⁹ Eine solche hätte aber auch etwas anderes gespart, nämlich jene Zeit, in der den Klägern die Entschädigungen nicht gezahlt werden mussten.⁴⁶⁰

Anders nun, nachdem der BGH die Berufungsurteile am 19.09.2013 bestätigt hat:⁴⁶¹ Es liege eine rechtswidrige Freiheitsentziehung i. S. von Art. 5 EMRK vor, aus der nach Art. 5 V EMRK ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens erwachse. Werde dieser innerstaatlich geltend gemacht, ergebe sich der Verpflichtete aus Art. 34 GG.⁴⁶² Demnach sei jener Träger verantwortlich, unter dessen Hoheit es zur rechtswidrigen Freiheitsentziehung kam; dies war, wie von den Vorgerichten festgestellt, das Land.⁴⁶³ Schließlich brachte Baden-Württemberg noch vor, dass die Kläger erst gegen den jeweils letzten StVK-Beschluss Beschwerde eingelegt und deshalb durch ihr „passives Verhalten“ Mitschuld an der Unterbringungsdauer hätten. Diese Auffassung – so der BGH – ginge schon deshalb fehl, weil den Klägern kein schuldhaftes Versäumnis vorzuwerfen sei; schließlich habe das BVerfG die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung noch am 05.02.2004 als rechtmäßig angesehen.⁴⁶⁴

In anderen Bundesländern waren zumindest zum Zeitpunkt der BGH-Urteile Parallelverfahren anhängig. In Hessen und Schleswig-Holstein soll es sich dabei – laut einer dpa-Umfrage – um jeweils fünf Klagen gehandelt haben,⁴⁶⁵ in Bayern waren neun Verfahren anhängig;⁴⁶⁶ andere Länder hielten sich an

458 PM des baden-württembergischen Justizministeriums vom 19.09.2013 [http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/_Lde/1575833/?LISTPAGE=1145843] (01.10.2014).

459 § 566 ZPO: Eine Sprungrevision soll gerichtlicherseits nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat bzw. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

460 Die Urteile waren zwar vorläufig vollstreckbar, so dass die Kläger die Beträge an sich die ihnen zugesprochenen Beträge hätten verlangen können; dazu hätten sie aber Sicherheit in Höhe von 110 % der jeweiligen Summe leisten müssen.

461 III ZR 405 bis 408/12.

462 *Breuer* (2013, 1164) kritisiert, dass der BGH die Funktion des Art. 34 GG grundlegend umgestalte, indem er die „Anspruchsverlagerungsnorm“ als „Zurechnungsnorm“ verwende.

463 Zwar stimmt *Breuer* (2013, 1166) dem BGH im Ergebnis aus Gründen der Rechtsschutzeffektivität zu, fordert aber die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Regressansprüche des Landes an den Bund, damit der „haftungsrechtliche Gleichklang zwischen der Haftung nach Art. 5 Abs. 5 EMRK und nach Art. 41 EMRK herbeigeführt“ wird.

464 2 BvR 2029/01.

465 [<http://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Laender-muessen-ehemalige-Sicherungsverwahrte-entschaedigen-id27063802.html>] (01.10.2014).

466 [http://www.focus.de/regional/muenchen/unrechtmassige-sicherungsverwahrung-27-straftaeter-in-bayern-koennen-auf-entschaedigung-hoffen_aid_1106197.html] (01.10.2014).

dieser Stelle ob genauer Zahlen bedeckt. In Berlin wurde das Abgeordnetenhaus im Oktober 2013 darüber informiert, dass von acht Klagen gegen das Land eine erstinstanzlich abgewiesen wurde, den verbleibenden Klägern insgesamt 187.000 € zugesprochen wurden.⁴⁶⁷ Medienberichten zufolge sprach das LG Nürnberg-Fürth im September 2013 einem Kläger, der 2009 nach über 12 Jahren aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden war, in der er sich anlässlich von Eigentumsdelikten befunden hatte, gut 20.000 € zu, darunter – neben den bekannten 500 € pro Monat – auch Schadensersatz, „weil ihm eine Arbeitsstelle mit 400 Euro Monatslohn entging“⁴⁶⁸.

Die Zahl derjenigen, für die eine Entschädigung in Betracht kommen könnte, wird zwar nur geschätzt, soll sich aber auf etwa 100 belaufen. Dazu könnten weitere Personen kommen, die man möglicherweise nicht „auf der Rechnung“ hatte, nämlich jene, die sich mit ihrer Individualbeschwerde schon eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK erstritten haben. Denn M. hatte wegen der Ablehnung einer beantragten Prozesskostenhilfe, die der Durchführung einer Klage gegen das Land Hessen auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen Freiheitsberaubung dienen sollte, das OLG Frankfurt angerufen. Dieses hob im April 2013 die vorhergehende Entscheidung auf und verwies die Sache zurück. Begründung: Die Rechtsfrage, ob durch eine Zahlung nach Art. 41 EMRK eine solche nach Art. 5 V EMRK abgegolten sei, sei noch nicht geklärt, eine Klage deshalb nicht ohne hinreichende Erfolgsaussicht.⁴⁶⁹

2.7.5 *Observation als polizeiliche Konsequenz*⁴⁷⁰

Auch die Innenministerkonferenz befasste sich mehrfach mit den „Auswirkungen der jüngsten EGMR-Rechtsprechung zur Sicherungsverwahrung“⁴⁷¹. Im Mai 2010 setzte sie eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag ein, „Möglichkeiten zur Fortdauer der Unterbringung unter Präventionsgesichtspunkten sowie

467 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/20416; man stünde mit dem BMJ „im Dialog über die Frage, inwieweit dem Land Berlin Regressansprüche gegen den Bund zustehen“.

468 [<http://www.nordbayern.de/nuernberger-nachrichten/nuernberg/mann-erhalt-20-250-euro-fur-zu-lange-haft-1.3189447>] (01.10.2014).

469 15 W 2/12; laut BVerfG vom 26.12.2013 (1 BvR 2531/12) darf über die Entschädigungspflicht des Staates wegen Menschenwürdeverletzungen nicht ohne Weiteres schon im Prozesskostenhilfverfahren entschieden werden.

470 Eine weitere, v. a. unter gefahrenabwehrrechtlichen Aspekten geführte Diskussion betrifft „staatliche Warnungen“ vor entlassenen (Sexual-)Straftätern; dies verstärkt seit der PM eines Landrats, der – als Leiter der Kreispolizeibehörde – vor „Karl D.“ (FN: 480, 494) warnte (bei dem im Frühjahr 2009 eine Anordnung nach § 66b StGB mangels „neuer Tatsachen“ abgelehnt worden war); zu dieser Thematik *Nioka* (2013) sowie *Moimi* (2013).

471 *Arbeitsgruppe „Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung“* (2010, 4).

nach dem Polizei- und Unterbringungsrecht⁴⁷² zu prüfen. Diese beschloss, zudem „weniger einschneidende Maßnahmen auch außerhalb einer Unterbringung zu beleuchten“⁴⁷³. In ihrem im Oktober 2010 vorgelegten Bericht betonte sie vorab, dass „das Recht der Sicherungsverwahrung [...] ausschließlich und originär im Zuständigkeitsbereich der Justizressorts [liegt, J. E.]. [...] Die Beschäftigung mit dem Themenkomplex Sicherungsverwahrung ist also allein der faktischen Belastung der Sicherheitsbehörden mit den Folgen der EGMR-Rechtsprechung geschuldet [...]“⁴⁷⁴.

Denn mit der Entlassung aus der Unterbringung stellt sich nicht mehr die Frage nach dem Recht der Sicherungsverwahrung, sondern dem der Gefahrenabwehr. Diese polizeiliche Kernaufgabe ist jedoch rechtlich und tatsächlich nicht auf Dauermaßnahmen angelegt, während von außen die Erwartung bestand, es komme bei entlassenen Altfällen zu einer „Verlängerung der Sicherung mit polizeilichen Mitteln“⁴⁷⁵, sozusagen zu „mobiler Sicherungsverwahrung“⁴⁷⁶. So griff man vor Ort zum Mittel der längerfristigen Beobachtung, der sog. Observation, in offener Form⁴⁷⁷ und stützte sich dabei entweder auf in den Landespolizeigesetzen geregelte vermeintliche Spezialermächtigungen⁴⁷⁸ oder auf entsprechende Generalklauseln. Dabei wurden zur Zeit der Tätigkeit der Arbeitsgruppe nicht nur etliche entlassene Altfälle offen observiert,⁴⁷⁹ die Maßnahme war auch schon gerichtshängig: In drei Bundesländern hatten Verwaltungsgerichte in Eilverfahren – also nach summarischer Prüfung – entschieden, dass eine längerfristige Observation der Betroffenen rechtmäßig sei;⁴⁸⁰ das jedoch – bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens – nur aufgrund einer Güterabwägung und für eine Übergangszeit. Zweifel bestanden v. a. an der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage. So kam die Arbeitsgruppe

472 Ebd.

473 Ebd., 5.

474 Ebd., 4.

475 *Singelstein* (2013, 1).

476 So die Überschrift von *Kornmeier*, womit sie einen Observierten zitiert (2013).

477 Wobei das VG Hamburg (13 K 1715/13) die Frage aufwarf, ob eine „Observation“ nicht schon begrifflich immer eine *verdeckte* Beobachtung meint (S. 10).

478 *Söllner* (2011, 10) zu den jeweiligen Landesnormen.

479 *Mandera* (2014, 51) konnte in ihrer Befragung von Bewährungshelfern und -helferinnen entlassener Altfälle ermitteln, dass 25 der 59 Probanden (auch) offen observiert wurden.

480 VG Aachen (6 L 28/10) betraf die Observation eines Angehörigen, bei dem „Karl D.“ (FN 470, 494) zunächst lebte, das VG Saarlouis (6 L 746/10) entschied über die Observation von Walter H. (FN 127, 151, 179, 494); der Beschluss des VG Freiburg (4 K 917/11) führte zu der in diesem Kapitel dargestellten BVerfG-Entscheidung (1 BvR 22/12).

dann auch zu dem Ergebnis, dass sich „hinsichtlich der Dauerobservation eine zunehmend kritische Haltung der jüngsten Verwaltungsrechtsprechung an[deutet, J. E.]“⁴⁸¹.

Allerdings deutete die Formulierung des VG Aachen von der „strukturellen Ähnlichkeit von Sicherungsverwahrung und längerfristiger Observation“⁴⁸² auch an, wie sich eine „Beobachtung“ praktisch gestaltet: Dem Observierten wird – so das BVerfG – „durch die fast lückenlose Präsenz der ihn außerhalb seines Zimmers überwachenden Polizisten die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben zu führen, weitgehend genommen“⁴⁸³. Am 08.11.2012 gab es der Verfassungsbeschwerde eines Entlassenen, der seit zwei Jahren observiert wurde,⁴⁸⁴ statt.⁴⁸⁵ Der BF sei durch die Entscheidungen im Eilverfahren in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 IV GG verletzt worden, da die Gerichte „das besondere grundrechtliche Gewicht des Begehrens des Beschwerdeführers nicht ausreichend gewürdigt“⁴⁸⁶ hätten.

Die Generalklausel als Ermächtigungsgrundlage⁴⁸⁷ wurde *an dieser Stelle* nicht als das Problem gesehen. Vielmehr ermögliche sie „den Behörden, auf unvorhergesehene Gefahrensituationen [...] vorläufig zu reagieren“⁴⁸⁸, weshalb sie im vorläufigen Rechtsschutzverfahren als ausreichende Grundlage einer Observation angesehen werden könne. Bei einer langfristigen Beobachtung handele es sich aber „wohl um eine neue Form einer polizeilichen Maßnahme, die bisher vom Landesgesetzgeber nicht eigens erfasst worden ist und aufgrund ihrer weitreichenden Folgen möglicherweise einer ausdrücklichen, detaillierten Ermächtigungsgrundlage bedarf“⁴⁸⁹. Es liege nun „in der Verantwortung des Gesetzgebers, hierauf zu reagieren oder in Kauf zu nehmen, dass solche Maßnahmen von den Gerichten auf Dauer als von der geltenden Rechtslage nicht gedeckt angesehen werden“⁴⁹⁰.

481 Arbeitsgruppe „Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung“ (2010, 18).

482 6 L 28/10, RN 112.

483 1 BvR 22/12, RN 23.

484 Dem lag eine polizeiliche Anordnung zugrunde, die zunächst für die Dauer von vier Wochen erging und jeweils verlängert wurde; zu diesem Fall *Kornmeier* (2013), zur „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ von in Freiburg Entlassenen *Amann & Steinle* (2011).

485 1 BvR 22/12.

486 Ebd., RN 24.

487 Die Observation wurde zudem auf § 22 I Nr. 1, III PolG BW gestützt, der aber „möglicherweise nur eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung bildet, um die es den Polizeibehörden im Fall der Beobachtung des Beschwerdeführers jedenfalls nicht vorrangig geht“ (ebd., RN 25).

488 Ebd.

489 Ebd.

490 Ebd., RN 26.

Die Verwaltungsgerichte – so das BVerfG – hätten aber nicht der auch beim einstweiligen Rechtsschutz gebotenen Prüfungsintensität genügt, weil sie sich auf „im Wesentlichen nicht mehr aktuelle Erkenntnisse“⁴⁹¹ gestützt hätten. Damit war ein Prognosegutachten vom März 2010 gemeint, auf das die Gerichte bis in den November 2011 hinein Bezug genommen hatten und das damit nicht lediglich älteren Datums war, sondern auch aus jener Zeit stammte, als der BF noch untergebracht gewesen war, weshalb der Gutachter „allenfalls vermuten [konnte, J. E.], wie der Beschwerdeführer sich nach Jahrzehnten der Haft und der Sicherungsverwahrung in Freiheit verhalten würde. Nunmehr lebt der Beschwerdeführer aber seit geraumer Zeit unter vollständig veränderten Umständen, die es nicht angezeigt erscheinen lassen, eine so weitreichende Entscheidung [...] auf veraltete Vermutungen zu stützen.“⁴⁹² Trotz erfolgreicher Verfassungsbeschwerde wurde der BF zunächst weiter überwacht, bis das VG Freiburg – nach Zurückverweisung durch das BVerfG – am 14.02.2013 das beklagte Land verurteilte, „es zu unterlassen, die [...] Observation [...] weiterhin durchzuführen“,⁴⁹³ da es an einer Rechtsgrundlage mangle.⁴⁹⁴

Möglicherweise ist es mancher Landespolizei nicht unlieb, dass eine Dauerbeobachtung zurzeit mangels gesetzlicher Grundlage (außer in Hamburg, dazu im Folgenden) als unzulässig angesehen wird. Denn die Ausführungen des BVerfG zur „lückenlosen Präsenz“ deuten schon an, was die genannte Arbeitsgruppe als weiteres Problem formulierte, nämlich dass es sich „um besonders personalintensive und organisatorisch schwierig umzusetzende und dauerhaft aufrechtzuerhaltende Maßnahmen handelt“⁴⁹⁵. Bei etwa 20 zu Observierenden würden „ca. 420 Polizeibeamtinnen und -beamte dauerhaft gebunden werden. Dies entspräche monatlichen Personalkosten in Höhe von ca. 1,65 Mio. €.“⁴⁹⁶

Zudem würden wohl einige aus Polizeikreisen einem Polizeidirektor zustimmen, der nach 18 Monaten Dauerbeobachtung eines Entlassenen im Januar 2012 meinte, es sei „das dümmste, was man tun konnte, weil man aus der Nummer

491 Ebd.

492 Ebd.

493 4 K 1115/12.

494 Als sich die Verfahren von Karl D. (FN 470, 480) und Walter H. (FN 127, 1151, 179, 480) in der Hauptsache in 2. Instanz befanden (OVG NRW, A 607/11; OVG Saarland, 3 A 13/13), war die Observation bei beiden schon beendet; bei D. nach zwei Jahren, weil er – nachdem es ihm nicht gelungen war, eine Wohnung anzumieten – „freiwillig“ in eine SothA zog, wo er heute noch lebt; bei H. nach 14 Monaten wegen seiner (inzwischen beendeten) Unterbringung nach dem ThUG.

495 *Arbeitsgruppe „Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung“* (2010, 15).

496 Ebd.; ausgehend von der damals für NRW möglich erscheinenden Entlass-Situation.

nicht mehr raus kommt“⁴⁹⁷. Der Observierte könne nicht beweisen, dass er ohne Polizeikontrolle auch straffrei bleibe; und die Polizei nicht, dass es auch ohne sie funktioniere. So wartete man damals im dortigen Landkreis auf die gerichtliche Entscheidung über den von der Landrätin gestellten Antrag auf Unterbringung nach dem ThUG; wobei man eher von einer Ablehnung mangels ausreichender Gefahr ausging, dann aber „sofort, noch am gleichen Tag, die Observierung stoppen“⁴⁹⁸ wollte – wie es auch kam.

In den Innenministerien der Länder wurde dennoch v. a. im Frühjahr 2013 diskutiert, ob und in welcher Form eine gesetzliche Regelung erforderlich sei. So meldete der rheinland-pfälzische Innenminister *Lewentz* für die Frühjahrssitzung eines Unterausschusses der Innenministerkonferenz Beratungsbedarf bezüglich der Frage an, „ob in den Ländern die Polizeigesetze infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geändert werden sollen“,⁴⁹⁹ demgegenüber teilte der baden-württembergische Innenminister *Gall* im Mai mit, „er strebe an, dafür im Strafgesetzbuch eine Rechtsgrundlage zu schaffen“.⁵⁰⁰ Während auch die Wissenschaft darüber diskutierte, ob die Landespolizeigesetze um eine neue Standardmaßnahme oder ob § 68b StGB um eine weitere Weisung ergänzt werden solle,⁵⁰¹ war dazu unmittelbar aus dem BMJ nichts zu hören. Laut Medienberichten sei man dort Anfang 2013 „der Ansicht [gewesen, J. E.], dass der Bund eher nicht zuständig ist, da die Dauerobservation im Strafrecht eher schlecht zu regeln sei“.⁵⁰² Den veröffentlichten Beschlüssen der Innenministerkonferenzen 2013/2014 lässt sich zu der Thematik nichts entnehmen, jedoch dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene vom 27.11.2013, in dem es heißt: „Die längerfristige Observation von entlassenen Sicherungsverwahrten stellen wir auf eine gesetzliche Grundlage.“⁵⁰³ Laut Medienberichten sei dies „auf Wunsch der Länder“⁵⁰⁴ aufgenommen worden.

497 [<http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-soest-lippstadt-moehnesee-und-ruethen/polizei-muss-sexualstraftaeter-aus-werl-wohl-laufen-lassen-id6235802.html>] (01.10.2014).

498 Ebd.

499 [<http://www.landtag.rlp.de/landtag/vorlagen/2369-V-16.pdf>] (01.10.2014).

500 [<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gall-fordere-einheitliche-regelung-zur-dauerueberwachung-ehemaliger-sicherungsverwahrter>] (01.10.2014).

501 *Zimmermann* (2013b, 1111) m. w. N; *Krüper* (2014, 127) etwa vertritt die Ansicht, dass statt einer polizeirechtlichen Regelung „verfassungsrechtlich Erfolg versprechender [...] eine Erweiterung der Regelungen über die Führungsaufsicht“ wäre.

502 *Kornmeier* (2013, 4); danach die Pressesprecherin des BMJ weiter: „Wie sollte man das formulieren? Die Führungsaufsicht arbeitet ja mit Weisungen. Die Weisung auszusprechen, ‚lasse dich überwachen‘ wäre aber wohl etwas schief.“

503 S. 145.

504 [<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-hamburg-urteil-dauerobservation-ex-sicherungsverwahrte-rechtsgrundlage>] (01.10.2014).

Bei der Prüfung, ob eine – wie auch immer zu formulierende – Weisung in § 68b StGB eingeführt werden soll, wäre nicht nur zu fragen, ob es sich um eine Materie des Strafrechts handelt. Zudem wäre zu bedenken, was in einigen Verfahren hiesiger Probanden nach dem BVerfG-Urteil vorgebracht worden war, nämlich dass man den Betreffenden nach einer Entlassung doch dauerhaft observieren könne. Damit ließe sich seine Gefährlichkeit so reduzieren, dass eine Entlassung möglich und – weil die Observation ein im Vergleich zur Unterbringung milderer Mittel ist –⁵⁰⁵ deshalb zwingend wäre. Mit diesem Vorbringen drang damals niemand durch, da – so exemplarisch eine StVK im November 2011 – die Beobachtung nach geltender Rechtslage „nicht durch die Strafvollstreckungskammer im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung der Führungsaufsicht angeordnet [wird, J. E.]. Vielmehr erfolgt die Observation auf der Grundlage des Polizeigesetzes [...]. Somit hat die Strafvollstreckungskammer auch keinen Einfluss auf die Dauer und konkrete Ausgestaltung dieser polizeilichen Observierung und kann sie damit auch nicht zum Gegenstand ihrer Abwägung machen.“⁵⁰⁶

Hamburg jedenfalls hat mit der Einfügung von § 12c in das *Hamburger Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG)*⁵⁰⁷ schon Fakten geschaffen, auch wenn die dort geregelte Dauerbeobachtung euphemistisch „Polizeiliche Begleitung“ genannt wird. Der Gesetzesänderung war ein Urteil des VG Hamburg vom 27.11.2013 voraus gegangen, in dem dieses über die Klage eines im Februar 2012 entlassenen und seitdem observierten ehemals Untergebrachten entschieden hatte: Sofern die Maßnahme überhaupt Übergangsweise auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden könne, sei das – ein Jahr nach dem Hinweis des BVerfG an den Gesetzgeber – inzwischen jedenfalls nicht mehr möglich. Da eine Spezialnorm fehle, habe die Stadt es zu unterlassen, den Kläger zu observieren.⁵⁰⁸ Das Urteil war für die Hamburger Innenbehörde zwar „kein Anlass, die Maßnahme einzustellen“⁵⁰⁹, die Beobachtung solle vielmehr bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung fortgesetzt werden. Eine solche war aber – nach Vorlage der Urteilsgründe am 30.12.2013 und eingelegter Berufung – absehbar. Damit keine „Überwachungslücke“⁵¹⁰

505 An sich scheint das nicht zweifelhaft zu sein; tatsächlich haben Landkreise aber Anträge auf eine Unterbringung nach dem ThUG auch damit begründet, dass es sich dabei um eine gegenüber der laufenden Observation weniger belastende Maßnahme handele.

506 Hinzu kam immer das Kosten- bzw. Kapazitätsargument.

507 HmbGVBl. S. 34.

508 13 K 1715/13

509 [<http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-hamburg-urteil-dauerobservation-ex-sicherungsverwahrte-rechtsgrundlage>] (01.10.2014).

510 So im Titel von *Kornmeier* (2014a).

entstehe, stellte die SPD-Fraktion am 08.01.2014 den Antrag auf Einfügung des § 12c in das SOG.⁵¹¹ Dieser wurde von der Hamburgischen Bürgerschaft schon am 22.01.2014 in 1. und 2. Lesung mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP⁵¹² angenommen und auf Antrag der SPD erst nachträglich an den Innenausschuss überwiesen, um die bisher unterbliebene Ausschuss-Beratung nachzuholen.⁵¹³

In der Sache darf eine Person gemäß § 12c I SOG von der Polizei „begleitet“ werden, wenn sie „wegen einer vor dem 31. Januar 1998 begangenen, gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Straftat in der Sicherungsverwahrung untergebracht worden war und sich für die Dauer von mehr als zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung befunden hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist“.

Die Formulierung ist wohl nicht nur dem Umstand geschuldet, dass das Gesetz schnell und ohne gründliche Beratung verabschiedet wurde, sondern auch, weil man letztlich *einen* Fall vor Augen hatte, den man regeln wollte.⁵¹⁴ Jedenfalls ist fraglich, ob so tatsächlich eine Beschränkung auf jene Personen erfolgt, die die SPD erfassen will, nämlich „als gefährlich eingestufte und aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung entlassene ehemalige Sicherungsverwahrte“⁵¹⁵. Denn nach dem Gesetzeswortlaut könnte die Regelung auch nach Entlassungen aus Vertrauensschutzgründen Anwendung finden, da die Anordnung der Observation und damit die Feststellung der „Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen“, nach § 12c III SOG dem Polizeipräsidenten obliegt. So hatten dann auch die GRÜNEN und die LINKEN nicht nur einen Richtervorbehalt gefordert.⁵¹⁶ Letztere wiesen zudem – unter Hinweis auf o. g. BVerfG-Entscheidung⁵¹⁷ und die danach vermeintlich⁵¹⁸ erforderliche aktuelle

511 Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 20/10443.

512 Bei Enthaltung der Angeordneten der GRÜNEN und gegen die Stimmen der Abgeordneten der LINKEN (Hamburgische Bürgerschaft PIpt. 20/77, 5763).

513 „Sollten dann [...] Argumente vorgetragen werden, die noch einmal Anlass zur Beratung geben, dann haben wir diese Möglichkeit.“ (ebd.). Laut *Kormmeier* (2014b, 243) hat der Innenausschuss zwar noch über das Gesetz debattiert. „Änderungsvorschläge hatte die Mehrheit der Abgeordneten am Ende allerdings keine.“

514 Nachdem die Observation eines 2. Entlassenen schon 2012 eingestellt worden war, wurde nur noch (die) eine Person beobachtet (Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 20/9620).

515 Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 20/10443.

516 Hamburgische Bürgerschaft PIpt. 20/77, 5759 f.

517 1 BvR 22/12.

Begutachtung als Voraussetzung der Observation – darauf hin, dass das Rückfallrisiko des jetzt Begleiteten laut einem 2011 erstellten Gutachten „unter dem kritischen Wert liege“⁵¹⁹; dazu heißt es vom VG Hamburg genauer: „Das Rückfallrisiko liege [...] erheblich unter dem Wert, der sich aus dem Static-99-Verfahren ergebe und der für die nächsten fünf Jahre bei 33 % liege.“⁵²⁰

Zwar ist nach § 12c SOG bei der polizeilichen Begleitung „der Kernbereich privater Lebensgestaltung [...] zu wahren“. Gerade für Hamburg ist jedoch nicht anzunehmen, dass es eine – wie auch immer – „gelockerte“ Observation geben wird. Musste der Senat 2013 doch einräumen, dass sich der Begleitete „am 7. Oktober 2013 für circa 9,5 Stunden der Beobachtung entziehen“⁵²¹ konnte. Nach einer Rekonstruktion jener Stunden war bekannt, wo sich „die Person“ aufgehalten hatte: „unter anderem bei ihrer Mutter und zu einem festen Gesprächstermin bei ihrem Therapeuten.“⁵²²

518 Das BVerfG hatte zwar die Heranziehung des älteren Gutachtens bemängelt. Von der Notwendigkeit einer aktuellen *Begutachtung* war aber nicht die Rede, vielmehr von einer „aktuellen Tatsachengrundlage“ (ebd., RN 27).

519 Hamburgische Bürgerschaft PIPt. 20/77, 5760.

520 13 K 1715/13, 6.

521 Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 20/9620.

522 Ebd.

3. Fragestellung und Anlage des Projektes

Für die Medien stand schnell fest: Wegen des Kammerurteils müssen nun „hochgefährliche Mörder, Sex-Gangster oder Gewalttäter“¹ entlassen werden. In der KrimZ sah man hingegen – anstatt ungeprüft von der „Hochgefährlichkeit“ der gemeinten Altfälle auszugehen – die Gelegenheit für ein so genanntes Realexperiment²: Käme es allein infolge des Urteils, also unabhängig von prognostischen Erwägungen, bald zu zahlreichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung, wollte man – so die ersten Projektplanungen – erheben, ob solchermaßen Entlassene, von denen die Gerichte bis dato zwangsläufig angenommen hatten, dass „die Gefahr besteht“, dass sie in Freiheit „erhebliche Straftaten begehen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“ (§ 67d III StGB), tatsächlich in diesem Sinne rückfällig werden – oder ob es sich um so genannte „falsch Positive“³ handelt, mithin um Personen, denen fälschlicherweise eine ungünstige Prognose gestellt wurde, welche ihre Entlassung und damit die Widerlegung der Rückfallvorhersage verhinderte.⁴

Zu jedem Probanden sollte dessen Gefangenenpersonalakte (GPA) analysiert, für die zunächst zentrale Forschungsfrage – also die nach einer eventuellen Rückfälligkeit – dessen Bewährungshelfer bzw. -helferin schriftlich befragt werden.

-
- 1 [\[http://www.bild.de/regional/stuttgart/prof-dr-ulrich-goll/gerichtshof-fuer-menschenrechte-verbietet-dauer-knast-12620356.bild.html\]](http://www.bild.de/regional/stuttgart/prof-dr-ulrich-goll/gerichtshof-fuer-menschenrechte-verbietet-dauer-knast-12620356.bild.html) (01.10.2014).
 - 2 In Deutschland führte *Rusche* (2004) ein Realexperiment durch, indem er die Rückfälligkeit von männlichen psychisch kranken Gewalttätern untersuchte, die in der DDR nach dem dortigen Einweisungsgesetz untergebracht gewesen waren. Diese waren nach der Wiedervereinigung in den Maßregelvollzug verlegt worden, was das BVerfG (2 BvR 1541/91; 1437/93) für verfassungswidrig erklärte, weshalb sie zu entlassen oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – zivil- bzw. öffentlichrechtlich unterzubringen waren (S. 33 ff.). 15 dieser 32 Betroffenen waren von den Kliniken „prognostisch ungünstig oder zweifelhaft beurteilt“ worden; von diesen wurden vier mit Sexual- bzw. Gewaltdelikten rückfällig, auf die mit Freiheitsstrafen und/oder stationären Maßregeln reagiert wurde (S. 114, 123). Zu zwei in den Vereinigten Staaten erfolgten Realexperimenten nach der Entlassung von etwa 1.000 bzw. über 400 als gefährlich eingestuften Straftätern etwa *Baltzer* (2005, 223 f.).
 - 3 Hierzu ausführlich etwa *Pollähne* (2006, 245 ff.) sowie *Döbele* (2014, 79 ff.).
 - 4 In diese Richtung auch *Alex* (2013) mit einer Untersuchung der Rückfälligkeit von Strafgefangenen, bei denen die beantragte nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 66b StGB a. F.) abgelehnt worden war und die daraufhin entlassen wurden. Bei 57 der 126 (in zwei Erhebungen) erfassten Probanden waren Sachverständige von einer hohen Rückfallgefahr ausgegangen. Von diesen 57 waren laut eingeholter Bundeszentralregisterauszüge (bei einem allerdings überwiegend unter dreijährigen Beobachtungszeitraum) 18 (32 %) mit Straftaten rückfällig geworden, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe geführt hatten; darunter befanden sich acht, bei denen zudem Sicherungsverwahrung angeordnet wurde (S. 121, 147).

Bei der GPA handelt es sich also um die „Personalakte“ eines Strafgefangenen bzw. Verwahrten. Nach den Vollzugsgeschäftsordnungen der Länder (dort meist in §§ 47, 48 geregelt) sind zu dieser alle Schriftstücke zu nehmen, die sich auf den Gefangenen beziehen.⁵ Dafür wird sie

- bei der Erstaufnahme in der aufnehmenden JVA angelegt,
- bei einer Verlegung in eine andere JVA dorthin abgegeben und
- bei dem endgültigen Verlassen der JVA (dort) weggelegt.

Auch wenn die GPA demnach nicht für Forschungszwecke angelegt wird, ist sie für diese dennoch nutzbar, da sie einerseits Auskunft gibt bzw. geben soll⁶ über offizielle Vorgänge und deren Inhalte – wie Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans, vollstreckungsgerichtliche Beschlüsse nebst Stellungnahmen der JVA und Gutachten externer Sachverständiger, Dokumentationen angeordneter Disziplinar- oder besonderer Sicherungsmaßnahmen –, andererseits viele ungefilterte Informationen enthält. Zwar wird etliches – bewusst oder unbewusst – unter der Dokumentationsschwelle bleiben, manches apokryph sein. Aber auch der völlige Ausfall oder die um Jahre verspätete Mitteilung von Informationen, wie etwa zu Fragen der Behandlung, lässt Schlüsse zu.⁷

Beide Forschungsmethoden wurden eingesetzt, dafür Erhebungsinstrumente entwickelt. Allerdings führten die dargestellten Konsequenzen des Kammerurteils zu Überarbeitungen und Erweiterungen der Forschungsfragen und letztlich zu einer Verschiebung des Forschungsschwerpunktes.

So war bei der GPA-Analyse schließlich – auch angesichts der Verpflichtung durch das BVerfG, die Unterbringung (künftig) therapiegerichtet und freiheitsorientiert zu gestalten – von zentraler Bedeutung, ob und gegebenenfalls zu welchen therapeutischen und/oder vollzugsöffnenden Maßnahmen es gekommen war. Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Frage, in welcher Phase und (somit) unter welchen rechtlichen Voraussetzungen über die weitere Unterbringung des Probanden entschieden wurde, wobei ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet war, wie die Vollstreckungsgerichte die Vorgaben des BGH vom 09.11.2010 bzw. des BVerfG vom 04.05.2011 umsetzten.

5 Mit Ausnahme solcher Schriftstücke, die in einer gesonderten Akte, etwa der Gefangenen-gesundheitsakte, abzulegen sind.

6 In etlichen GPAen fehlten wesentliche Dokumente, bis zu hin zu einem schon länger zurückliegenden Beschluss, mit dem das OLG den (abgehefteten) Aussetzungsbeschluss der StVK aufgehoben haben soll, mithin die Grundlage der weiteren Unterbringung. Auf Nachfrage war die Antwort immer: „Das wurde wahrscheinlich falsch [in einer anderen GPA, J. E] abgelegt.“ Angesichts der Tatsache, dass sich in den analysierten GPAen im Gegenzug häufig Dokumente anderer Gefangener fanden, eine nicht von der Hand zu weisende Annahme.

7 Dazu S. 132 f.

Und auch bei der Befragung der Bewährungshelfer und -helferinnen zu den ihnen unterstellten Altfällen ergaben sich inhaltliche Änderungen. So wurde zwar auch erfragt, ob und gegebenenfalls welche neuerlichen Straftaten die Entlassenen begangen hatten. Die ehemals zentrale Frage der Rückfälligkeit trat aber aus zwei Gründen etwas zurück: Zum einen waren nur wenige Altfälle tatsächlich unmittelbar und unabhängig von prognostischen Fragen in Folge des Kammerurteils entlassen worden. Zum anderen hatte sich die Entlassung jener, bei denen die Aussetzung der Unterbringung bzw. Erledigung der Sicherungsverwahrung entweder regulär nach § 67d II, III StGB oder nach den Vorgaben von BGH bzw. BVerfG erfolgt war, bis in das Jahr 2012 gezogen. Für eine dezidierte Rückfalluntersuchung stand somit keine einheitliche Probandengruppe und kein einheitlicher, aber v. a. kein ausreichend langer Beobachtungszeitraum zur Verfügung.⁸ Dafür galt es, weitere Themen aufzugreifen, die sich nach dem EGMR- und BVerfG-Urteil ergeben hatten bzw. diskutiert wurden, etwa zum Übergangmanagement, zu ambulanten therapeutischen Maßnahmen oder zu polizeilichen Aktivitäten, u. a. Dauerobservationen. Die Ergebnisse dieses Projektteils wurden inzwischen online publiziert.⁹

Die Probandengruppe sollte – parallel zu M. – aus jenen Personen bestehen, die sich am 10.05.2010 (Rechtskraft des Kammerurteils) wegen einer vor dem 31.01.1998 (Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem die erste Sicherungsverwahrung entfristet wurde) begangenen Anlasstat in der Unterbringung der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung befunden hatten und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens zum 31.12.2010 abgelaufen war.

Auf entsprechenden Antrag waren der KrimZ von den Landesjustizverwaltungen etwa 120 Personen gemeldet worden, auf die diese Vorgaben zutreffen sollten. Zudem wurde mitgeteilt, in welcher Vollzugeinrichtung der jeweils Genannte untergebracht war. Diese Zahl reduzierte sich zunächst um zehn Personen, bei denen sich nach ersten Auswertungen herausstellte, dass sie die genannten Vorgaben nicht erfüllen; das meist, weil ihre laufende Unterbringung auf eine *zweite* angeordnete Sicherungsverwahrung zurückging oder weil eine längere Unterbrechung der Unterbringung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bei der Berechnung der Unterbringungsdauer nicht berücksichtigt worden war. Fünf weitere mussten im Projektverlauf entnommen werden, weil ihre GPA dauerhaft nicht oder nur bruchstückhaft erhältlich war.

8 Dabei hatte die Befragung gegenüber einer Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen noch den Vorteil, dass auch Straftaten erfasst werden konnten, bei denen das Verfahren (noch) nicht mit einem Urteil beendet bzw. dieses noch nicht im Register eingetragen war.

9 Manderla (2014).

Schließlich war eine weitere Reduzierung der Probandenzahl aus Zeit- und Kostengründen nicht zu vermeiden. Denn nicht nur, dass die GPA-Analyse breiter aufgestellt wurde (und deshalb mehr Zeit in Anspruch nahm) als ursprünglich geplant. Die „Konsequenzen“ des Kammerurteils erschwerten die Auswertungen zudem ganz praktisch. So war man zwar von Anfang an davon ausgegangen, dass eine Übersendung der Akten in die KrimZ schon angesichts des vermuteten und dann bestätigten Umfangs nicht in Betracht kommen wird; schließlich dokumentierte manche GPA bis zu drei Jahrzehnte Vollzug, weshalb 25 bis 35 Bände je Proband nicht unüblich waren. Hinsichtlich der deshalb erforderlichen Analyse vor Ort (also in den JVAen) war aber angenommen worden, dass die GPA des jeweiligen Probanden – wie es bei einer baldigen Entlassung nach dem Kammerurteil grundsätzlich der Fall gewesen wäre – dauerhaft in den Archiven jener JVA lagert, aus der heraus er entlassen wurde. Stattdessen befanden sich viele Akten – zumindest in wesentlichen Teilen – immer wieder in diversen Gerichtsgängen, sei es wegen regulärer Verfahren nach § 67d StGB oder solcher, die nach dem BVerfG-Urteil „unverzüglich“ zu erfolgen hatten, sei es in zivilgerichtlichen Verfahren wegen einer Unterbringung nach dem ThUG oder der Geltendmachung von Haftentschädigung. Das führte dazu, dass etliche Vorgänge – anstatt in einem „Gesamtpaket“ mit den anderen GPAen der jeweiligen JVA – nur in kleinen Zeitfenstern bzw. in mehreren Schritten analysiert werden konnten.

Als sich das abzeichnete, wurden zu jedem Probanden zwei zentrale Dokumente, nämlich das die Sicherungsverwahrung anordnende Urteil und das dazu nach § 246a StPO erstattete Gutachten (sofern in vorläufiger Form schriftlich vorliegend), bei den zuständigen Staatsanwaltschaften (StA) erbeten, um so die stundenintensive Arbeit in den JVAen etwas zu reduzieren. Das erwies sich im Ergebnis zwar als hilfreich, war aber zunächst mit einem erheblichen und nicht geplanten organisatorischen Aufwand verbunden.

Deshalb wurden schließlich ausschließlich jene Altfälle berücksichtigt, die nicht nur die genannten Voraussetzungen erfüllten, sondern die zudem am 10.05.2010 in einer JVA – und nicht in einem PKH oder einer EZA aufgrund einer Überweisung nach § 67a II StGB –¹⁰ eines Flächenstaates¹¹ untergebracht waren. Damit bestand die Probandengruppe aus 84 Personen.

10 Hätte man diese 14 Probanden berücksichtigt, hätten Akten in weiteren zwölf Einrichtungen (PKH) analysiert werden müssen. Enthalten sind hingegen jene 16, bei denen eine zwischenzeitliche Überweisung nach § 67a II StGB wieder aufgehoben worden war, hierzu S. 158 ff.

11 Damit entfielen – da in Bremen keine Sicherungsverwahrung vollstreckt wird – jene Altfälle, die in Hamburg oder Berlin untergebracht waren. Diese Beschränkung war auch deshalb hinnehmbar, weil die Altfälle aus Berlin Gegenstand der Studie von *Kröber et al.* (2013) waren.

Für die GPA-Analyse wurde ein insgesamt 65-seitiger Erhebungsbogen¹² entwickelt, dessen Variablen sich folgenden drei Bereichen zuordnen lassen:

- dem die Sicherungsverwahrung anordnenden Urteil und dem dazu nach § 246a StPO erstatteten Gutachten,
- dem Geschehen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie der Sicherungsverwahrung,
- dem Verfahren, das entweder nach dem 10.05.2010 zur Entlassung oder nach dem 04.05.2011 zu weiterer Unterbringung geführt hatte.

So wurde zu und aus dem nach § 246a StPO erstatteten Gutachten u. a. erhoben:

- Fragestellung bei der Beauftragung,
- verwendete Quellen und angewandte Methoden,
- Feststellungen zu (welchen) psychischen Auffälligkeiten bzw. Störungen,
- Ausführungen zur Rückfall- und Behandlungsprognose.

Wesentliche Daten zu und aus dem anordnenden Urteil waren

- Datum und Dauer der Hauptverhandlung,
- Art der abgeurteilten Straftat(en) sowie Dauer der Freiheitsstrafe,
- Feststellungen zum Tatgeschehen (inkl. Intoxikation des Probanden),
- Feststellungen zur Schuldfähigkeit,
- Begründung des Hanges sowie der Gefährlichkeit i. S. v. § 66 StGB,
- Ausführungen zur Behandlungsprognose (inkl. solchen zu §§ 63, 64 StGB).

Hinsichtlich des Vollzugsverlaufs wurde mit identischen Variablen zum einen die Zeit der Freiheitsstrafe, zum anderen die der Unterbringung analysiert. Neben allgemeinen Daten (etwa Beginn und Ende der jeweiligen Phase, Verlegung in eine SothA, aufgehobene Überweisung nach § 67a II StGB, widerriefene Aussetzung der Unterbringung) wurden insbesondere solche erhoben zu

- therapeutischen Maßnahmen,
- Freizeit- und intramuralem Kontaktverhalten,
- intramuralen Zwischenfällen,
- Verurteilungen wegen intra- und/oder extramuraler neuerlicher Straftaten,
- Außenkontakten,
- vollzugsöffnenden Maßnahmen.

12 Aufgrund dieses Umfangs wird von einem Abdruck abgesehen. Bei Interesse kann der Bogen bei der KrimZ angefordert werden.

Zusätzlich wurde der letzte vor dem 10.05.2010 ergangene Fortdauerbeschluss mit den dazu vorliegenden Gutachten externer Sachverständiger und Stellungnahmen der JVA analysiert.

Schließlich wurde zu jenem Verfahren, das entweder nach dem 10.05.2010 mit einer Aussetzung der Unterbringung bzw. Erledigung der Sicherungsverwahrung oder nach dem 04.05.2011 mit der Fortdauer der Unterbringung beendet worden war, v. a. erhoben:

- allgemeine Daten zum Verfahrensverlauf (Anlass des Verfahrens, Fristen, Rechtsmitteleinlegung, Divergenzvorlage, entscheidendes Gericht),
- rechtskräftiger Beschluss: Datum, Grundlage und Inhalt der Entscheidung, einschließlich erstatteter Gutachten externer Sachverständiger und Stellungnahmen der JVA,
- sofern dieser Beschluss nach den Vorgaben des BGH bzw. des BVerfG ergangen war: gerichtliche Ausführungen zu den einzelnen Kriterien,
- sofern die Unterbringung ausgesetzt bzw. die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt worden war: Datum der Entlassung, eventuelle Unterbringung nach dem ThUG, Weisungen nach § 68b StGB.

Parallel wurde zu jedem Probanden ein umfangreicher Fließtext erstellt, in dem der Verfahrensablauf einschließlich anhand des Erhebungsbogens nicht erfassbarer individueller Besonderheiten festgehalten wurde. Diese Dokumente bilden die Grundlage der im Folgenden wiederholt angeführten Beispiele.

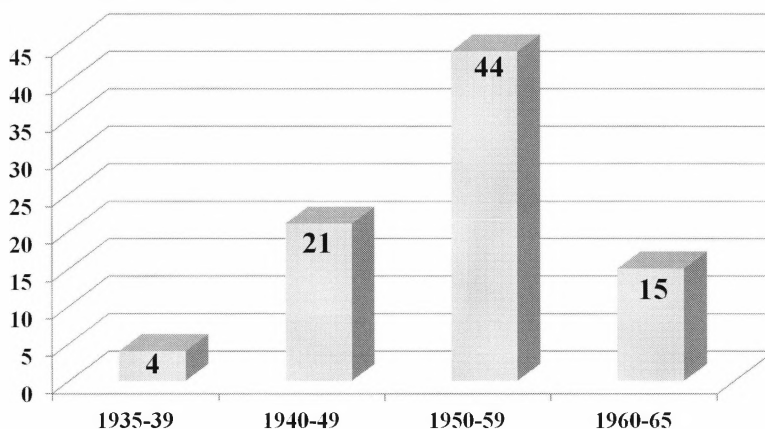
Dabei dienen letztere vornehmlich dazu, die Daten einzelner Themenfelder zu illustrieren, weshalb sich teilweise Auszüge zu ein und demselben Probanden an verschiedenen Stellen finden lassen, wobei eine Zusammenführung durch entsprechende Verweise in den Fußnoten möglich ist. Umgekehrt bedeutet dieser thematische Ansatz aber auch, dass etwa Proband „A“ nicht ein und derselbe ist, die Probanden vielmehr in jedem Kapitel neu durchbuchstabiert werden. Um eine Identifizierung der Beteiligten zumindest zu erschweren, wurden – sieht man von veröffentlichten Entscheidungen ab – keine örtlichen Gegebenheiten angeführt.

4. Die Probanden in Strafvollzug und Unterbringung

4.1 Die Probanden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Alter

Erwartungsgemäß handelte es sich bei den 84 Probanden ausschließlich um Männer.¹ Angesichts der Tatsache, dass der Anteil von Ausländern bzw. Staatenlosen an allen Untergebrachten laut StVollzStat über die letzten Jahre zwar leicht angestiegen ist, aber am 31.03.2013 immer noch bei unter 4 % lag,² verwundert es auch nicht, dass mit Ausnahme eines Staatenlosen³ alle Probanden über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten.

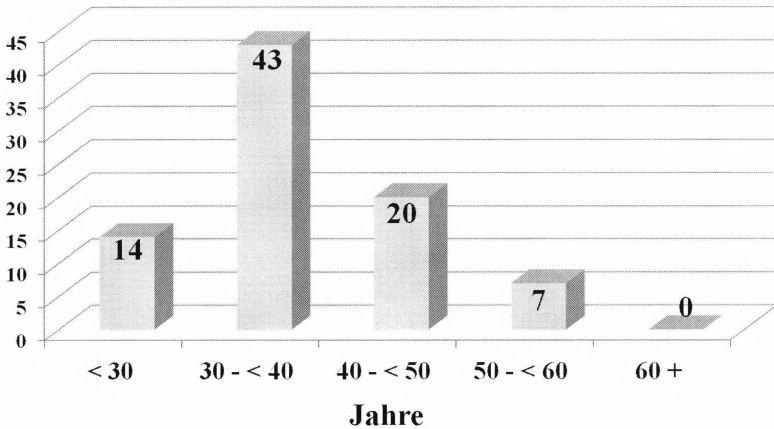
Abb. 3: Geburtsjahr der Probanden (N = 84)



-
- 1 Zu jenen drei Frauen, die sich 2013 (zeitweise) in Sicherungsverwahrung befanden, FN 394.
 - 2 Am 31.03.2013 waren laut StVollzStat 18 der 491 Untergebrachten „Ausländer oder Staatenlose“; bei Ausländern dürfte die Unterbringung meist in Folge aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen nach § 456a StPO enden. Zur Verletzung von Art. 14 i. V. m. Art. 5 EMRK durch die Verweigerung von Therapiemaßnahmen und Vollzugslockerungen bei einem ausländischen Untergebrachten mit gegen ihn verfügbarer Ausweisung: EGMR, Individualbeschwerde Nr. 5123/07.
 - 3 Dabei erschließt sich nicht, weshalb der in Deutschland Geborene im Urteil als „staatenlos“ bezeichnet wird, da es nur heißt, dass seine ledige Mutter „polnische Staatsangehörige“ war (weshalb er nach dem auch damals geltenden polnischen Recht deren Staatsangehörigkeit erworben haben müsste). Die ersten beiden Lebensjahre lebte er in einem Heim, dann dauerhaft in einer Pflegefamilie, mit seiner Mutter hatte er später sporadischen Kontakt.

Wie sich aus Abbildung 3 ergibt, streuen die Geburtsjahre der Probanden hingegen breit: Die beiden ältesten waren schon 1935 geboren – zu einem von ihnen im Folgenden –, der jüngste 30 Jahre später, also 1965. Das Jahr 1954 war mit sieben Probanden nicht nur das geburtenstärkste; es markierte auch in etwa die Mitte: 38 Probanden waren vor, 39 nach diesem auf die Welt gekommen.

Abb. 4: Alter der Probanden bei Urteilsverkündung (N = 84)



Trotz der im Folgenden darzustellenden Streuung auch bei den Jahren, in denen die anordnenden Urteile ergingen: Stellt man auf das Alter der Probanden zu diesem Zeitpunkt ab, ergeben sich – wie aus Abbildung 4 ersichtlich – ähnliche Gruppengrößen wie bei den Geburtsjahrgängen: Wieder sammelte sich in einer Dekade (mit 43 von 84) über die Hälfte der Probanden, die bei der Anordnung dann 30- bis unter 40-jährig gewesen waren. Und während eine weitere Gruppe, nun die der 40- bis unter 50-Jährigen, erneut etwa ein Viertel stellt, sind Ältere nur halb so häufig wie unter 30-Jährige vertreten.⁴

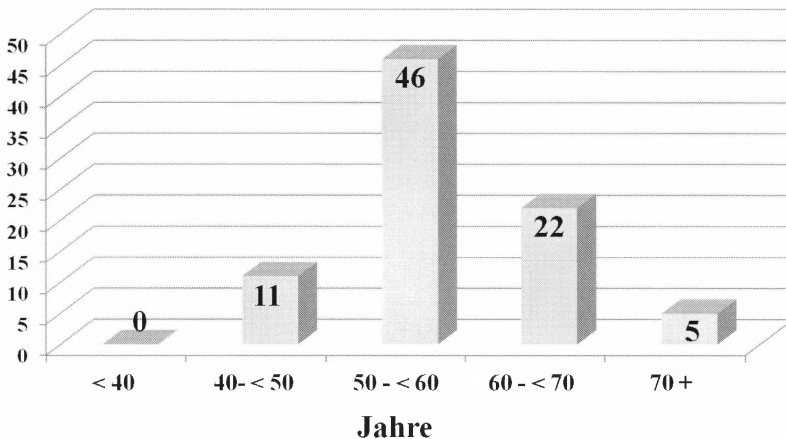
Am 10.05.2010 – also bei Rechtskraft des Kammerurteils und damit am Beginn jener Phase, in der unmittelbar oder mittelbar infolge dieser Entscheidung die Aussetzung der Unterbringung bzw. die Erledigung der Sicherungsverwahrung geprüft wurde – ergibt sich die in Abbildung 5 dargestellte Altersverteilung, wobei, in Entsprechung zu obigen Geburtsjahren – der jüngste Proband 45, der älteste 75 Jahre⁵ alt war. Differenziert man nach (später) Entlassenen

4 Bei Urteilsverkündung war der jüngste Proband 24 Jahre, der älteste 56 Jahre alt gewesen.

5 Zu diesem: S. 299.

und (weiter) Untergebrachten,⁶ zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede: Der Median lag für erstere bei 56, für letztere bei 55 Jahren; und während der Jüngste sowie der Älteste entlassen wurden, belief sich die Altersspanne bei den weiter Untergebrachten auf 46 bis 74 Jahre.

Abb. 5: Alter der Probanden am 10.05.2010 (N = 84)



Dass sich Entlassene und weiter Untergebrachte hinsichtlich ihres Alters kaum unterscheiden, liegt zum einen daran, dass es bei 19 von ihnen schon deshalb irrelevant war, weil ihre Sicherungsverwahrung unmittelbar in Folge des Kammerurteils für erledigt erklärt wurde.⁷ Aber auch bei den anderen spielte das Alter allein – i. S. eines eventuell protektiven Faktors – selten eine Rolle, dann eher unter dem Tenor, dass der Proband „so alt“ noch nicht sei oder dass er, auch wenn „schon älter“, weiterhin (hoch-)gefährlich sei. So stellte das BVerfG im Rahmen der Verfassungsbeschwerde eines Probanden – welche erfolgreich war, weil die Vollstreckungsgerichte aus anderen Gründen gegen das Gebot bestmöglicher Sachaufklärung verstoßen hatten – dann auch fest, dass das „fortgeschrittene Alter“ des 1942 Geborenen sowie seine „erhebliche körperliche Beeinträchtigung“ – ihm war 2010 ein Bein oberhalb des Knies amputiert worden – eingehender hätte betrachtet werden können.⁸

6 Von den 84 Probanden wurden 65 aus der Unterbringung der Sicherungsverwahrung entlassen, 19 blieben (zunächst) weiter untergebracht; hierzu S. 210 ff.

7 Hierzu S. 207 ff.

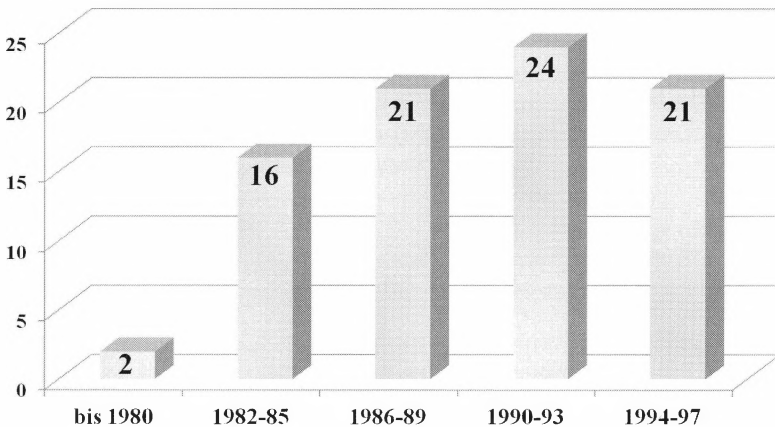
8 2 BvR 553/12, RN 28; zu diesem: Proband B, S. 246 f.

Tatsächlich war das Alter praktisch nur im Zusammenhang mit gesundheitlichen Einschränkungen bedeutsam, wobei sich solche in beide Richtungen auswirken konnten, wie der Fall eines Probanden mit einer für eine Entlassung noch nicht „ausreichenden“ Demenz⁹ zeigt. War der Betreffende *körperlich* eingeschränkt, wurde geprüft, ob er dennoch der Anlasstat vergleichbare Delikte¹⁰ begehen könnte. So wurde bei einem, der bei einigen Straftaten mit dem Einsatz eines gezeigten Messers gedroht hatte, davon ausgegangen, dass er ein solches künftig wirklich einsetzen könnte. Und bei einem anderen, der früher wiederholt ihm fremde Kinder sexuell missbraucht hatte, nachdem er sie mit Zuwendung und Geschenken in seine Wohnung gelockt hatte, nahm man an, dass er, der inzwischen auf einen Rollator angewiesen war, dennoch – im Sinne eines netten Opas – für Kinder von Interesse sein könnte.

4.2 Die Urteile: Entscheidungsjahre, Anlasstaten und Freiheitsstrafen

In Abbildung 6 zeigt sich die Spannweite bei den Urteilsjahren: Während die Anordnung bei zwei Probanden schon vor 1980 – nämlich 1965 und 1977 – ergangen war, kam es zur letzten Entscheidung erst am 16.12.1997.¹¹

Abb. 6: Jahr der Anordnung der Sicherungsverwahrung (N = 84)



9 Dies Proband D, S. 274 f.

10 Bei der Prognose „schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen“ wurde i. d. R. geprüft, ob Straftaten „vergleichbar der (Vor- und) Anlasstaten“ drohen; dazu S. 249 ff.

11 Da alle Probanden spätestens am 31.12.2010 zehn Jahre in der Unterbringung gewesen sein mussten (dazu S. 105 ff.), weisen solch späte Entscheidungen schon darauf hin, dass die zuvor zu verbüßenden Freiheitsstrafen zum Teil von nicht allzu langer Dauer gewesen sein können.

Die früheste Anordnung betraf einen der beiden 1935 Geborenen. Sie war zu einer Zeit ergangen, als auch die erstmalig angeordnete Sicherungsverwahrung noch unbefristet gewesen war.¹² Deshalb hatte sich das OLG Celle in diesem – von ihm so genannten – „Uralt-Fall“ die (bejahte) Frage gestellt, ob die Vorgaben des BVerfG auf solche Fälle überhaupt übertragbar seien.¹³

- Dieser Proband A war 1965 wegen „Notzucht, Nötigung zur Unzucht in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung, wegen versuchter Nötigung zur Unzucht in einem weiteren Fall und wegen versuchter Nötigung sowie wegen schweren Diebstahls in sieben Fällen“ zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden. 1976, nur wenige Monate nach Beginn der Sicherungsverwahrung, sollte die Unterbringung ausgesetzt werden, ein entsprechender Beschluss war schon ergangen. Bis zur Entlassung sollten A Ausgänge gewährt werden. Während eines solchen „spannte“ er auf der Damentoilette eines Kaufhauses. Wegen seiner erheblichen Widerstandshandlungen bei der Festnahme wurde A zu einer zehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, der Beschluss widerrufen. 1982 und erneut 1992 wurde A bedingt aus der Unterbringung entlassen. Beide Male beging er wieder gewaltsame Sexualdelikte, wegen derer er 1983 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren, 1995 zu einer solchen von vier Jahren Dauer verurteilt, außerdem jeweils die Aussetzung widerrufen wurde. Nach Vollstreckung der Strafen und der anschließenden neuerlichen Unterbringung befand A sich am 08.02.2001 zehn Jahre in Sicherungsverwahrung.

Am 30.05.2011 erklärte das OLG die Sicherungsverwahrung für erledigt; A leide zwar an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung,¹⁴ aber es mangle an „konkreten Umständen“.¹⁵ Deshalb könne offen bleiben, „ob man die gutachterlich prognostizierte Gefährlichkeit [...] als ‚hochgradig‘ einstuft“.¹⁶ In der Anhörung soll der Gutachter laut Beschluss gesagt haben, dass das Risiko erneuter Sexual- und Gewaltdelikte „im mittleren Bereich“ liege und ein solches „bei ca. 50 % einzuordnen“¹⁷ sei. A sollte zu seiner

-
- 12 Zur Befristung der 1. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das 2. StrRG, am 01.01.1975 in Kraft getreten, S. 24 ff.
- 13 2 Ws 423/10; zwar sei die aktuelle Rspr. des EGMR auf A nicht anwendbar und es deshalb „auch nicht selbstverständlich“, dass das für das BVerfG-Urteil vom Mai 2011 gelte. Das BVerfG habe sich jedoch v. a. auf den Vertrauensschutzgrundsatz bezogen, auf den sich A berufen könne, da auch er von 1973 bis 1998 darauf vertrauen durfte, dass seine Unterbringung nach zehn Jahren beendet sein wird.
- 14 Für die Gesamtgruppe zur „psychischen Störung i. S. des ThUG“: S. 264 ff.
- 15 Für die Gesamtgruppe zur Ableitung der Gefährlichkeit „aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten“: S. 260 ff.
- 16 Für die Gesamtgruppe zur „hochgradigen Gefahr“: S. 242 ff.
- 17 Zu „50 %“ als „mittleres Risiko“: S. 244 ff.

geschiedenen Ehefrau, die sich zur Aufnahme bereiterklärt hatte, entlassen werden. Als Termin setzte das OLG den 01.11.2011 fest. Zwar hätte es die Belastbarkeit der freundschaftlichen Beziehung gerne über einen längeren Zeitraum in selbständigen Vollzugslockerungen¹⁸ geprüft – bis dahin war A nur ausgeführt worden –, was wegen der Fristsetzung des BVerfG zum Jahresende 2011 jedoch nicht möglich sei.

Sollte sich vor der Entlassung zeigen, dass ein Zusammenleben doch nicht in Betracht komme, bestehe aber noch die Option der Wohnsitznahme in einer Betreuten Einrichtung. Dass das OLG von einem „Heim für Suchtkranke“ sprach, lag nicht daran, dass es bei A ein entsprechendes Problem gegeben hätte. Vielmehr hatte die Sozialarbeiterin berichtet, dass sie bei der Suche nach einer aufnahmebereiten Einrichtung bisher „etwa zehn Absagen erhalten“ habe. Aktuell gebe es nur das Angebot eben eines Heimes für Suchtkranke – und das auch nur für einen ersten Besprechungstermin. In Folge der BVerfG-Entscheidung vom 15.09.2011¹⁹ beschloss die StVK am 18.10.2011, dass A „unverzüglich“ zu entlassen sei.

Wie sich aus Tabelle 1a ergibt, waren 65 der 84 Probanden und somit etwas mehr als drei Viertel (auch) wegen der Begehung von Sexualstraftaten verurteilt worden.²⁰ In keinem Fall war die Anordnung der Maßregel ausdrücklich *nicht* wegen dieser Delikte, sondern wegen zudem verwirklichter anderer Straftatbestände erfolgt. Lediglich bei 19 Probanden gingen die verhängten Freiheitsstrafen und angeordneten Sicherungsverwahrungen *ausschließlich* auf die Begehung sonstiger Straftaten zurück. Von letzteren wird in Tabelle 1a jeder nur einmal, und zwar unter dem schwersten von ihm verwirklichten Straftatbestand, erfasst, weshalb etwa eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung auch noch einen Diebstahl umfassen kann. Demgegenüber kann ein Proband mit (auch) Sexualstraftaten in mehreren der genannten vier Untergruppen [„darunter“] gezählt worden sein. So wird z. B. jener, der wegen – so die Urteilsformel –,versuchten Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung und [schweren, J. E.] sexuellen Missbrauchs eines Kindes sowie wegen einer weiteren Vergewaltigung in Tateinheit mit [schwerem, J. E.] sexuellem Missbrauch eines Kindes“ verurteilt wurde, in drei Unterkategorien (§§ 177 II - IV, 176a, 211 [22] StGB) geführt.

18 Zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen der Gesamtgruppe: S. 190 ff.

19 Zu dieser Entscheidung: S. 64 ff.

20 Die vom erkennenden Gericht angewandten Straftatbestände wurden – soweit erforderlich – im Rahmen der Aktenanalyse aktualisiert, deshalb etwa der Beischlaf mit einem Kind nicht nach § 176 III Nr. 1 StGB a. F., sondern nach § 176a II StGB erfasst.

Tab. 1a: Anlasstaten, gesamt (N = 84)

	(N = 84)
(Auch) Sexualstraftaten	65
<i>darunter: (auch) § 177 II - IV StGB</i>	51
<i>darunter: (auch) § 176a StGB</i>	13
<i>darunter: i. V. mit §§ 249 ff. StGB</i>	10
<i>darunter: i. V. mit §§ 211 f. (22) StGB</i>	3
Ausschließlich sonstige Straftaten	19
§§ 250, 255 StGB	5
§§ 211 f. (22) StGB	3
§§ 224, 226 StGB	3
§ 306a StGB	2
§§ 242 f. StGB	2
§ 227 StGB	1
§ 239 StGB	1
§ 263 StGB	1
§ 323a StGB [Rauschtaten: § 224 StGB]	1

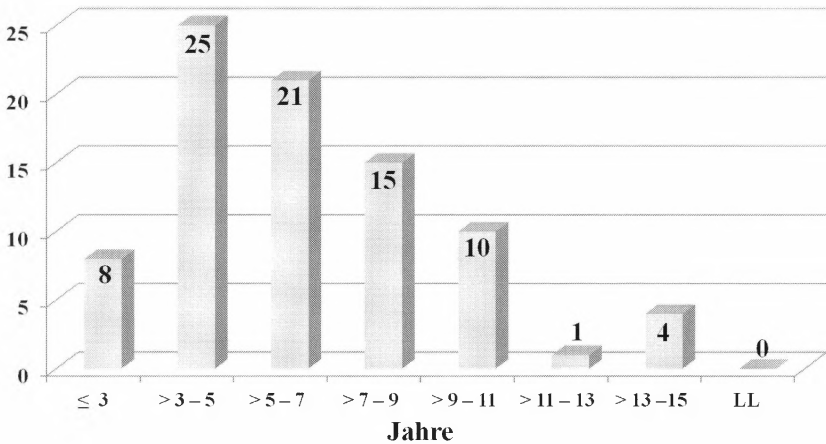
Zehn der 65 Probanden mit Sexualstraftaten fielen hingegen in *keine* der vier Unterkategorien, da ihre Sexualdelikte, wie in Tabelle 1b dargestellt, ausschließlich nach §§ 176 I, 177 I StGB sanktioniert wurden und es sich bei gleichzeitig abgeurteilten sonstigen Straftaten (so in sechs Verfahren) im schwersten Fall um eine „einfache“ Körperverletzung gehandelt hatte. Dementsprechend beliefen sich, wie ebenfalls in Tabelle 1b erfasst, die gegen diese zehn Probanden verhängten Freiheitsstrafen auf lediglich drei bis fünf Jahre.

Tab. 1b: Anlasstaten, Untergruppe „§§ 176 I, 177 I StGB“ (n = 10)

Angewandte Straftatbestände	Anzahl der Sexualdelikte	Strafhöhe in Monaten
4 x ausschl. § 176 I StGB und/oder § 177 I StGB	je eine Tat	36 / 42 / 46 / 54
3 x § 177 I StGB i. V. m. §§ 223, 229 StGB	1 / 1 / 3 Tat(en)	42 / 48 / 60
2 x § 177 I / § 176 I StGB i. V. m. § 185 StGB	je eine Tat	36 / 39
1 x § 176 StGB i. V. m. § 142 StGB	zwei Taten	45

Und dabei handelt es sich noch nicht um die kürzesten Strafen, die gleichzeitig mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung verhängt wurden. Vielmehr waren, wie sich aus Abbildung 7 ergibt, insgesamt acht Probanden zu einer solchen von maximal drei Jahren Dauer verurteilt worden, die kürzesten Strafen beliefen sich dabei auf 33, 32 sowie zweimal auf 30 Monate. Zwei von diesen vier gingen jeweils auf eine versuchte Vergewaltigung,²¹ zwei ausschließlich auf sonstige Straftaten zurück; zum einen auf vorsätzlichen Vollrausch in zwei Fällen, zum anderen auf eine versuchte schwere Brandstiftung, letztere von Proband B begangen.

Abb. 7: Dauer der verhängten Freiheitsstrafe (N = 84)



- Der 1955 in der DDR geborene **B** war mit 16 Jahren wegen versuchter Republikflucht inhaftiert und mit 21 Jahren in die BRD, in der er niemanden kannte, abgeschoben worden. Bald kam es zu ersten Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten,²² aber auch zu vier wegen (versuchter) Brandstiftungen, wobei B sich teilweise selbst angezeigt hatte.

Im Sommer 1988 zündete er im Treppenhaus einer Wirtschaft, in der er Gast war, eine Gardine an, blieb aber in der Nähe. Als Zeugen kamen, löschte er das Feuer mit den Händen; ca. 4 cm² des Stoffs waren verkohlt. B blieb bis zum Eintreffen der Polizei und war geständig. Seine gemessene Blutalkoholkonzentration (BAK) betrug 1,9 ‰. Der Gutachter, der B schon

21 Zu einem dieser Fälle: Proband A, S. 262 ff.

22 1978 wurde er auch wegen Betrugs verurteilt: Er hatte sich mehrfach in Kliniken wegen nur vorgetäuschter körperlicher Beschwerden aufnehmen lassen und habe sich so medizinische Leistungen erschlichen.

1986 in einem Verfahren wegen Brandstiftung untersucht hatte, war damals zu dem Ergebnis gekommen, dass B in Konfliktsituationen Feuer lege. Nun konnte er – wohl weil in der Kneipe nichts Besonderes vorgefallen war – eine solche Situation nicht erkennen. Mithin zündete B „ohne Motiv“, weshalb Pyromanie zu diagnostizieren sei. Wohl auf die Frage des Gerichts in der Hauptverhandlung, was gelte, wenn B die Tat begangen habe, um wieder ins Gefängnis zu kommen, gab der Gutachter – so das Urteil – an, dass dann ein Motiv und deshalb keine Störung vorläge.²³ Jedenfalls handle es sich bei B um einen „labilen, haltschwachen, triebhaften und weltanschaulich ungebundenen Mensch“. Da er „sich in absehbarer Zeit nicht wandeln wird“, müsse er „nach wie vor als gefährdet in bezug auf Brandstiftungen angesehen werden“. Anfang 1989 wurde B unter der Annahme voller Schuldfähigkeit zu der genannten 30-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, zudem Sicherungsverwahrung angeordnet. Auf die Begründung letzterer verwendete das Gericht eine Seite.

Während des Strafvollzugs hieß es im Vollzugsplan (VP)²⁴, dass zu wenig Zeit für irgendwelche Maßnahmen zur Verfügung stünde. Während der Strafverbüßung fügte B sich mehrfach Schnittwunden zu und drohte neben Suizid auch mit Brandstiftungen, was beides besondere Sicherungsmaßnahmen²⁵ zur Folge hatte. Zudem wurde B auf den Psychologischen Dienst (PsychD)²⁶ hingewiesen, dessen Hilfe er aber ablehnte, „weil das eh‘ nichts bringt“. Mitarbeiter des AVD²⁷ beschrieben B als gehemmt und unsicher.

Gegen Ende des Strafvollzugs zündete B in der Abteilungsküche. Da kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt. Nach Beginn der Unterbringung, Anfang 1991, schrieb B an die Leitung der JVA und gestand die Tat. In ihm entstehe ein Druck, der sich im Feuerlegen entlade. Er sei fast wieder so weit, deshalb solle man ihn unter Verschluss

-
- 23 Über „Brandstifter und ihre Taten“, dabei auch zur Pyromanie, *Schätz* (2014).
- 24 Dieser ist erst seit 1977 im dann in Kraft getretenen StVollzG (§ 7) geregelt; er enthält Angaben zu individuellen Behandlungsmaßnahmen, etwa bzgl. Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie therapeutischer Behandlung.
- 25 Solche sind nach § 88 StVollzG etwa bei Selbst- und/oder Fremdgefährdung möglich und umfassen z. B. die Absonderung von anderen Gefangenen (in „unausgesetzter“ Form als „Einzelhaft“, § 89 StVollzG) oder die „Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft- raum ohne gefährliche Gegenstände“.
- 26 Nach § 155 II StVollzG sind für jede JVA Bedienstete bestimmter Berufsgruppen, darunter Psychologen, vorzusehen. Diese bilden den „Psychologischen Dienst“ und sind als solcher für diagnostische und prognostische Fragen, aber auch für entsprechende Beratung und Behandlung der Gefangenen und Unterbrachten zuständig.
- 27 Der Allgemeine Vollzugsdienst (AVD) ist in einer JVA zuständig für die Beaufsichtigung, Versorgung und Betreuung der Gefangenen bzw. Unterbrachten.

halten. Erneut wurden besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen, die so weit gingen, dass B – so der Gutachter im neuen Strafverfahren – „nur noch bei der Essensausgabe Kontakt“ zu Menschen habe, was die sowieso nur „rudimentären Ansätze sozialer Kompetenz verkümmern“ lasse. B wurde wegen Sachbeschädigung, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Im VP hieß es 1991, dass die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (SothA)²⁸ zwar indiziert sei, diese aber an der Sicherungsverwahrung als solcher sowie an der fehlenden Behandlungsmotivation des B scheitere. 1992 „erklärte sich B bereit“, monatliche Gespräche mit einem Mitarbeiter des PsychD zu führen, dem er aber – so dieser – immer nur berichtete, dass er „keine Probleme“ habe. 1993 musste der Psychologe einräumen, dass er B „aus den Augen verloren“ habe; er wolle es noch einmal mit Gesprächen versuchen. Diese führten bei ihm zu der Erkenntnis, dass er zu B „keinen Draht“ finde. 1994 befürwortete ein Gutachter deshalb eine Einzeltherapie durch einen externen Therapeuten. Das lehnte die JVA aber ab; B müsse – wie von der Aufsichtsbehörde vorgegeben – wenigstens zur Abklärung des Behandlungsbedarfs in eine SothA verlegt werden. Aber auch einer nur kurzzeitigen Verlegung widersprach B vehement, v. a. mit der Begründung, dass er dort nicht sicher eine Einzelzelle erhalte; dann bliebe er eher (die damals noch) zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung. Lange Zeit war eine therapeutische Maßnahme kein dokumentiertes Thema mehr.

Im Jahr 1995²⁹ steckte B Vorhänge in der Aula der JVA an. Nun schickte er einen anonymen Brief, in dem er weitere Brände ankündigte und schrieb: „Stoppt mich!“ Nach seiner Ermittlung war B geständig. In dem Kontext wurde auf Initiative der JVA auch geprüft, ob eine Überweisung nach § 67a II StGB in ein PKH sinnvoll sei. Der Gutachter verneinte dies, da B eine Behandlung weiter verweigere und dieses Problem auch in einem PKH nicht gelöst werden könne. Erneut wurde B wegen Sachbeschädigung, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit, verurteilt, nun zu

28 Sozialtherapeutische Einrichtungen stellen eine Sonderform des Strafvollzugs dar. Sie sind für Gefangene bzw. Untergebrachte bestimmt, für deren Resozialisierung der Einsatz der dortigen besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen angezeigt ist. Seit 1998 sind Personen, die wegen bestimmter Sexualstraftaten zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, (sofern „angezeigt“) in eine SothA zu verlegen, während andere Gefangene (mit ihrer Zustimmung) dorthin verlegt werden können (§ 9 StVollzG); zu den Ergebnissen der seit 1997 von der KrimZ jährlich durchgeführten Stichtagserhebung in sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen: www.krimz.de > Publikationen > Jährliche Erhebungen.

29 In diesem Jahr kam es auch zu einem der (nur) zwei disziplinarrechtlich relevanten Vorfälle in der ganzen Zeit: B wurde positiv auf den Konsum von Haschisch getestet.

12 Monaten. Wie bei der vorherigen Strafe wurde die Unterbringung für deren Vollstreckung unterbrochen.

Im Jahr 1999, nach der Entfristung, gab B an, dass er sich eine externe Einzeltherapie vorstellen, diese aber nicht bezahlen könne. Die JVA teilte mit, dass eine solche nur finanziert würde, wenn die Behandlung in einer SothA aus anderen Gründen als fehlender Behandlungsbereitschaft scheitere, was bei B nicht der Fall sei. Wieder ruhte die Behandlungsfrage, zumal es von 2002 bis 2005 wegen der „versehentlich unterbliebenen Wiedervorlage“ zu keiner VP-Konferenz³⁰ gekommen war. Zwischenzeitlich, im Mai 2003, hatte B zehn Jahre in der Unterbringung befunden. 2007, im Kontext einer anstehenden Entscheidung der StVK, teilte der PsychD mit, B lehne seit Jahren alle Gesprächsangebote „höflich ab“. Der Sozialdienst (SozD)³¹ meldete hingegen, dass B komme, sobald er Fragen oder Hilfebedarf habe. Aus diesen Kontakten heraus sei es nun erstmals gelungen, mit ihm ein „zukunftsorientiertes Gespräch“ zu führen. Insgesamt wies die JVA auf seine positive Entwicklung hin; insbesondere habe B eine „größere Gelassenheit“ entwickelt. Deshalb sei er auch erstmals ausgeführt worden.

Der Sachverständige – und in dessen Folge die StVK – kam 2008 zu dem Ergebnis, dass B zwar nicht an einer psychischen Störung, aber unter Ängsten vor „Draußen“ und dem nicht erfüllten Wunsch nach Geborgenheit leide. Nach einer so langen Haftzeit würden alle Gefangenen Symptome von Hospitalismus aufweisen, welche bei B aber „besonders ausgeprägt“ seien. Er habe zwar weiterhin nicht das Bedürfnis, sein Handeln zu verstehen und sein Verhalten zu stabilisieren. Aber er wünsche sich „draußen“ pädagogische Unterstützung, was sein Problembewusstsein und seine Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, zeige. Eine Entlassung komme aber nur in eine betreute Einrichtung und dort in ein Einzelzimmer in Betracht. Außerdem benötige B eine ihm dann schon vertraute Kontaktperson, die ihm beim Aufbau einer Tagesstruktur helfen, potentielle Frustrationen mit ihm „weitsichtig überlegen und besprechen“ sowie ihn bei deren Eintritt ich-stützend begleiten könne. Insofern sei eine Entlassung gut vorzubereiten, da B sonst „rasch in eine Überforderungssituation geraten und erneut erhebliche Straftaten begehen würde“. Gegen den Fortdauerbeschluss legte B kein

30 Zwar gibt es im StVollzG keine Vorgabe, in welchen Abständen die Konferenz „zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes“ (§ 159 StVollzG) zu tagen hat. Der VP ist nach § 7 III StVollzG jedoch „in angemessener Frist“ zu aktualisieren; einige Landes-StVollzG enthalten dafür nun Mindestfristen, etwa Art. 9 II BayStVollzG: „Der Vollzugsplan ist jeweils nach Ablauf eines Jahres [...] anzupassen.“ Zu Konferenzen im Strafvollzug *Hausmann* (2012).

31 Nach § 155 II StVollzG sind für jede JVA Bedienstete bestimmter Berufsgruppen, darunter Sozialarbeiter, vorzusehen. Diese bilden den „Sozialdienst“ und sind als solcher für die psychosoziale Beratung und Begleitung der Gefangenen und Untergebrachten zuständig.

Rechtsmittel ein. Das galt auch für die nächste Fortdauerentscheidung vom November 2010, die erging, nachdem sich die als optimal geltende Unterkunft, in der B schon zum Probewohnen gewesen war, gegen eine Aufnahme entschieden hatte – was nach Ansicht aller Beteiligten nicht an B gelegen hatte. Ein Jahr später erklärte die StVK die Sicherungsverwahrung für erledigt, die StA verzichtete auf Rechtsmittel. Da der Gutachter nur eine „Persönlichkeitsakzentuierung mit vorwiegend abhängigen Anteilen“³² festgestellt habe, fehle es an einer psychischen Störung i. S. des ThUG; das Gericht ließ es dahinstehen, ob eine Gefahr „hochgradig“ und eventuell drohende Straftaten „schwerste“ wären. Entlassen wurde er in eine nicht optimal geeignete, aber kurzfristig aufnahmebereite Einrichtung.

B und den anderen „Kurzstrafigen“ (aber lange Untergebrachten) stehen – wie schon Abbildung 7 zu entnehmen ist – fünf Probanden mit über elfjährigen, zeitigen Freiheitsstrafen gegenüber. Angesichts von, wie in Tabelle 1a erfasst, sieben Probanden mit (versuchten) Tötungsdelikten spricht einiges dafür, dass sich darunter jene mit den längsten Strafen befinden. Diese Taten hatten sich 1975 bis 1986 ereignet, die Verurteilungen waren 1977 bis 1987 erfolgt. Bei den *vollendeten* Tötungen handelte es sich um

- zwei tatmehrheitliche Morde,³³
- Mord i. V. mit versuchtem sexuellem Missbrauch des kindlichen Opfers,³⁴
- Totschlag i. V. mit versuchter Vergewaltigung des Opfers,³⁵
- Körperverletzung mit Todesfolge.³⁶

32 Damit sind Merkmale wie jene bei einer „abhängigen Persönlichkeitsstörung“ (F60.7) gemeint, etwa die eingeschränkte Fähigkeit, Alltagsentscheidungen zu treffen; Angst, auf sich selbst angewiesen zu sein; Unterordnung eigener Bedürfnisse unter die anderer Personen, zu denen eine Abhängigkeit besteht.

33 Proband D, S. 257 f.

34 Proband B, S. 254 f.

35 1982 hatte der alkoholisierte 28-Jährige eine 19-jährige Radfahrerin angehalten und sie (wohl sexuell gefärbt) angesprochen. Sie verbat sich das und gab ihm eine Ohrfeige. Er versuchte daraufhin mit massiver Gewalt, den Geschlechtsverkehr auszuführen, was ihm wegen ihrer Gegenwehr in einem längeren Kampf nicht gelang. Dann erwürgte er sie. Die Tat war als Mord angeklagt, das Gericht sah jedoch kein Motiv und (deshalb) kein verwirklichtes Mordmerkmal. 2011 sagte der Proband: „Ich wollte die Macht und sie gab mir eine Ohrfeige – da bin ich ausgetickt.“

36 Abgeurteilt wurde zudem eine Körperverletzung: Er hatte seinen Bewährungshelfer geschlagen, weil dieser ihm kein Geld leihen wollte; Proband C, S. 257.

Die beiden „Mörder“ waren demnach nicht, wie es § 211 StGB für den Regelfall vorgibt, „mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft“ worden.³⁷ Stattdessen war, da bei ihnen von (nicht ausschließbar) verminderter Schuldfähigkeit bei Tatbegehung³⁸ – einmal wegen einer überdauernden psychischen Störung, einmal wegen einer akuten Problemlage i. V. mit Alkoholkonsum – ausgegangen worden war, nach §§ 21, 49 I StGB von der Möglichkeit einer Milderung Gebrauch gemacht und jeweils eine zeitige Freiheitsstrafe von 15 bzw. 14 Jahren verhängt worden. Auch der voll schuldfähige Proband, der wegen Totschlags verurteilt worden war, hatte eine 14-jährige Freiheitsstrafe erhalten, während sich jene des Probanden, dessen Opfer in Folge der Körperverletzung zu Tode gekommen war, auf zehn Jahre belief, dies bei nicht auszuschließender verminderter Schuldfähigkeit wegen akuter Intoxikation.

Es bleiben drei Probanden mit *versuchten* Morden:

- 1975 war der 25-jährige C – erst am Vortag aus der Haft entlassen –³⁹ zwei 12- und 13-jährigen Mädchen gefolgt, hatte sie unter Bedrohung mit einem Messer⁴⁰ in einen Park gezwungen und dort gegen ihren Willen mit beiden nacheinander den Geschlechtsverkehr ausgeübt; das zunächst wartende zweite Opfer hielt er dadurch vom Weglaufen ab, dass er für diesen Fall androhte, die Freundin zu töten. Während der sich später auf eine alkoholbedingt „absolute Erinnerungslücke“ berufende C auf dem ersten Mädchen lag, stieß er diesem – so das Gericht –, „um seine geschlechtliche Lust zu steigern“, das Messer 15 cm tief in die Brust, wobei es an den Rippen abglitt. Der Gutachter stellte bei C eine „Behinderung des psycho-sozialen Reifungsprozesses“ sowie eine „mangelnde Integrierung der sexuellen Bedürfnisse“ fest, was i. V. mit einem „Mangel an Bestätigung als Mann“ zu „gegen das weibliche Geschlecht gerichteten Aggressionen“ führe. Dazu,

37 Zumind. bei jenem Probanden, der ausschließlich nach § 211 StGB verurteilt worden war, wäre zum Urteilszeitpunkt neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine Anordnung nach § 66 StGB auch nicht möglich gewesen. Nicht ausgeschlossen war das – auch vor 2002 –, wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe eine ausreichende zeitige umfasste (dazu S. 32, FN 52). Nach *Ansorge* (2013, 44) waren 2012 dann auch 94 Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe *und* angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Strafvollzug. Dass sich unter hiesigen Probanden (mit allerdings über zehnjähriger Unterbringung) dennoch keiner mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe befand, lässt vermuten, dass das, was das BVerfG für „nicht denkbar“ hält, bisher auch nicht gedacht wurde: eine lebenslange Strafe auszusetzen und eine angeordnete Sicherungsverwahrung wegen Gefährlichkeit zu vollstrecken.

38 Zur Schuldfähigkeit der Probanden bei Begehung der Anlasstat: S. 275 ff.

39 Wobei übersehen worden war, dass der Widerruf einer Strafrechtsaussetzung aus einer anderen Sache rechtskräftig war.

40 Das Messer (sowie ein Beil) hatte sich in jenem Koffer befunden, mit dem C zur letzten Haft eingerückt, der in der JVA für ihn verwahrt und bei der Entlassung an ihn herausgegeben worden war.

dass der Stich dem Lustgewinn dienen sollte und (deshalb) das Vorliegen von Sodomasochismus zumindest zu prüfen wäre, findet sich im Gutachten hingegen nichts. „Alle Normabweichungen im charakterlichen Bereich und im Triebverhalten“ hätten zwar – so das Gericht – keinen Einfluss auf die Schuldfähigkeit gehabt. Jedoch könne wegen erheblicher Alkoholisierung zur Tatzeit (BAK 1,77 %) ⁴¹ eine verminderte Schuldfähigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden. Das Gericht milderte die Strafe nur wegen des Versuchs und verhängte – statt einer lebenslangen – mit der 15-jährigen die höchstmögliche zeitige Freiheitsstrafe. ⁴²

- Der 34-jährige D hatte wohl schon während seiner Vorinhaftierung einen gemeinsamen Banküberfall mit dem darin sehr erfahrenen Mitgefangenen X besprochen. 1986, wenige Monate nach seiner Entlassung ⁴³ und kurz nach einer Verurteilung, die zu einer primär ausgesetzten Freiheitsstrafe geführt hatte, besorgte D – wie vereinbart – die Schusswaffen, X einen Wagen. Beim Auskundschaften der Bank verhielten sie sich aber so auffällig, dass die dortigen Mitarbeiter die Bank schlossen und die Polizei informierten. Auf ihrer Flucht wurde das gemeldete Fahrzeug von der Besatzung eines Streifenwagens gesehen, welche die beiden daraufhin verfolgte. Nachdem D und X sich in einem Acker festgefahren hatten, schossen sie gezielt auf die beiden Polizisten, ohne diese zu treffen. Sie flüchteten zu Fuß weiter, wurden aber gestellt. Laut Gericht sei X zwar die treibende Kraft, D von diesem aber in keiner Weise abhängig gewesen. Letzteres war auch eine Reaktion auf die Feststellung eines Sachverständigen, wonach D eher ängstlich und „feminin-passiv“ sei. Letztlich gelangten die zwei Gutachter aber zu der Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, wobei sie diese im Wesentlichen mit den Vorstrafen des D begründeten; das galt auch für die materiellen Voraussetzungen des § 66 StGB, zu denen sie nur feststellten: „Die Gefährlichkeit in Folge eines Hanges [...] kann angesichts der umfangreichen Strafliste bejaht werden.“ D und X wurden wegen versuchten Mordes in zwei tateinheitlichen Fällen verurteilt. ⁴⁴ Die neben

41 Das verletzte Opfer konnte sich wegschleichen und Hilfe holen. C wurde kurz nach der Tat festgenommen. Eine Blutprobe mit ca. zweistündiger Rückrechnung führte zu der BAK.

42 Als C im Oktober 2010 in Folge des Kammerurteils entlassen wurde, hatte er sich in dieser Sache 34 Jahre und 10 Monate in der JVA befunden.

43 D hatte sich vor der Anlasstat etwa zehn Jahre praktisch durchgängig im Strafvollzug befunden, wobei dies auf mehrere Freiheitsstrafen zurückging; neben widerrufenen Strafstaussetzungen handelte es sich um solche, die wegen Straftaten verhängt worden waren, welche er während einer Entweichung begangen hatte.

44 X wurde zudem wegen zuvor begangener Banküberfälle verurteilt; seine Freiheitsstrafe betrug 12 Jahre. Sicherungsverwahrung wurde ebenfalls angeordnet, wobei es für ihn die zweite war. 2003 suizidierte er sich in der JVA.

der angeordneten Sicherungsverwahrung verhängte Freiheitsstrafe des D belief sich auf neun Jahre.⁴⁵

- E befand sich zum Tatzeitpunkt in einem PKH. Die Anordnung nach § 63 StGB war 1979 ergangen und 1981 aufrechterhalten worden, wobei der Gutachter im zweiten Verfahren der Ansicht gewesen war, dass es keine Hinweise mehr gebe, dass E an einer krankhaften Geistesstörung leide. Die Anordnungen und die zugleich verhängten Freiheitsstrafen gingen zurück auf zwei im Jugendstrafvollzug begangene (gefährliche) Körperverletzungen, einmal eines Mitarbeiters des AVD, einmal eines Mitgefängenen. Im Jugendstrafvollzug hatte E sich wiederum u. a. wegen versuchten Mordes und gemeinschaftlichen Raubes befunden. Nach Verbüßung von sieben Jahren – nicht seine erste Inhaftierung – kam der 27-Jährige 1984 in das PKH, neun Monate später geschah die Anlasstat.

Sein Opfer war eine ehrenamtliche Betreuerin, mit der E seit fünf Jahren Kontakt hatte. Nachdem sie E schon bei seinem ersten Ausgang begleitet hatte, der ohne Zwischenfälle verlaufen war, führte er sie nun beim zweiten in eine menschenleere Gegend, überfiel und würgte sie. Sein Plan sei gewesen – so das Gericht –, ihr die Handtasche zu rauben und mit der Beute zu fliehen. Dann habe E entschieden, dass er, damit seine Flucht erfolgreich sein kann, sein Opfer töten müsse. Abgelassen habe er von diesem nur, weil sich Zeugen genähert hätten. E bestritt das objektive Geschehen nicht, behauptete aber, dass er sein Opfer nicht bis zum Tode habe würgen wollen und er zudem all das lediglich getan habe, um erneut begutachtet zu werden und in Folge einer neuen Verurteilung in eine JVA zu gelangen, statt weiter in dem PKH zu bleiben: „Wenn ich jetzt eine Haftstrafe kriegen würde plus Sicherungsverwahrung, wäre ich damit einverstanden. Was ich nicht akzeptiere, ist der 63.“⁴⁶ Dem entsprach – dem Gutachter folgend – das Gericht: Zwar weise E eine „neurotisch-psychopathische Persönlichkeitsstruktur“ auf, die der „anderen seelischen Abartigkeit“ nach § 20 StGB zuzuordnen sei. Allerdings sei diese nicht mehr von ausreichender Schwere und habe deshalb keinen Krankheitswert, so dass nicht von verminderter Schuldfähigkeit auszugehen sei. Während es an dieser Stelle hieß, dass für die „kalt geplante Tat“ zudem die mit der Persönlichkeitsstruktur verbundene „Neigung zu Aggressionsreaktionen“ gerade *nicht* relevant gewesen

45 Die Strafvollstreckung wurde 20 Monate für den Vollzug widerrufenen Straf(rest)aussetzungen und zweier Freiheitsstrafen wegen im Vollzug begangener Straftaten (§ 223 StGB, § 29 BtMG) unterbrochen. Die ersten drei Jahre der Unterbringung verbrachte D nach einem Beschluss gemäß § 67a II StGB in einem PKH. 25 Jahre nach seiner Festnahme wurde D aus der Sicherungsverwahrung entlassen, dann aber nach dem ThUG untergebracht.

46 Tatsächlich legte E gegen die Anordnung Revision ein, die jedoch verworfen wurde.

sei, wurde zur Begründung der (neben einer fünfjährigen Freiheitsstrafe) angeordneten Sicherungsverwahrung darauf abgestellt, dass zu erwarten sei, dass „sich derartige spontane Gewaltausbrüche wiederholen“ werden.⁴⁷

Damit waren bei vier der sieben Probanden mit (versuchten) Tötungsdelikten mit je zwei 15- und 14-jährigen Freiheitsstrafen tatsächlich die längsten aus der Untersuchung verhängt worden. Die zwölfjährige Freiheitsstrafe wurde aber wegen anderer Straftaten ausgeurteilt:

- **F** war – wie schon **B** – nach § 306a StGB verurteilt worden, er allerdings wegen (versuchter) schwerer Brandstiftung in insgesamt acht Fällen:⁴⁸ Er hatte sich in seinem Wohnort zwischen Mitte 1985 und Anfang 1988, teilweise nach Kneipenbesuchen und immer alkoholisiert, Zugang zu Wohnhäusern verschafft, Feuer gelegt – indem er etwa dort gelagerte Matratzen anzündete – und den unmittelbaren Tatort verlassen. Teilweise blieb er in der Nähe, teilweise ging er nach Hause. Bei einem Brand, bei dem etwa 30 Personen evakuiert werden mussten, nahm ihn seine Nachbarin zum „Zugucken“ mit. Diese und andere Zuschauer lud F danach mit den Worten, dass „das Ganze doch jetzt einen Wein wert“ sei, zu sich ein.

Da der nicht geständige F eine Exploration verweigert hatte, hörte das Gericht als sachverständigen Zeugen einen Psychiater, der F sieben Jahre zuvor, ebenfalls in einem Verfahren wegen Brandstiftung, begutachtet hatte. Dessen Ausführungen wurden im 200-seitigen Urteil vom Februar 1990⁴⁹ als diejenigen eines Sachverständigen dargestellt (während die beauftragte Gutachterin am Ende der 23-tägigen Hauptverhandlung nur eine Stellungnahme abgab). Danach handele es sich bei F um eine „abnorme Persönlichkeit mit asozialer Störanfälligkeit und antisozialer Grundhaltung [...] und neurotisch-hysterischer Charakterstruktur“, der „Alkohol und Tabletten im Übermaß“ konsumiere. Deshalb – so laut Urteil der sachverständigen Zeuge –

-
- 47 Seine Strafe hatte E 1991 voll verbüßt. Die sich anschließende Unterbringung wurde 1995 durch die Nichtrückkehr von einem Ausgang für drei Wochen unterbrochen, bis E sich bei der Polizei stellte (E: Er habe nur mal Urlaub machen wollen; ein Sachverständiger: Das war ähnlich dumm wie die Anlasstat, da die Aussetzung schon absehbar war). E wurde im Juni 2010 in unmittelbarer Folge des Kammerurteils entlassen.
- 48 Wohl über 60 Menschen waren bei den Brandstiftungen evakuiert worden, mindestens sieben mussten sich wegen Rauchvergiftungen in ärztliche Behandlung begeben. Der gesamte Sachschaden wurde auf umgerechnet 300.000 € geschätzt. Bezüglich einiger weiterer angeklagter (versuchter) Brandstiftungen erfolgten mangels Tatnachweis Freisprüche.
- 49 Da F zuvor zwei (!) Jahre in Untersuchungshaft gewesen war, begann die Unterbringung trotz 12-jähriger Freiheitsstrafe schon im Januar 2000; da diese nicht unterbrochen wurde, befand sich F somit Anfang 2010 zehn Jahre in Sicherungsverwahrung.

„und in Verbindung mit den seit 1958 begangenen Straftaten⁵⁰ kann von einem Hang gesprochen werden“. Eine möglicherweise verminderte Schuldfähigkeit wurde ausschließlich wegen der unterstellten erheblichen Alkoholisierung bei Begehung der Taten ausgegangen. Die Frage nach einem Motiv wurde nur insofern gestellt, als geprüft wurde, ob zwischen F und den 44 Opferzeugen Streitigkeiten o. Ä. bestanden hatten, was nicht der Fall gewesen war.⁵¹

4.3 Die Unterbringung: Dauer und widerrufenen Aussetzungen

Wenn es in Abbildung 8, in der die Unterbringungsdauer der Probanden zur Zeit des jeweils abschließenden vollstreckungsgerichtlichen Beschlusses ausgewiesen wird, für acht der 84 heißt, dass sie sich „10 Jahre“ in der Unterbringung befunden haben, weist das auf ein grundsätzliches Problem hin: Diese acht waren als „Altfälle“ gemeldet worden, weil sie sich am 31.12.2010 *tatsächlich* länger als zehn Jahre in der Unterbringung befunden hatten. Das aber nicht, weil es einen Fortdauerbeschluss nach § 67d III StGB gegeben hätte, sondern weil es an einem solchen – der bei den acht erstmalig anstand – gerade fehlte. Insofern handelt es sich eigentlich „nur“ um das Überschreiten gesetzlicher Prüffristen; für die acht Probanden aber um sieben bis 18 Monate.⁵²

Es wäre demnach durchaus möglich gewesen, dass es bei ihnen auch ohne das Kammerurteil und dessen Konsequenzen, allein aufgrund der strengeren Anforderungen des § 67d III StGB im Vergleich zu § 67d II StGB, noch zu (verspäteten) Entlassungen gekommen wäre. Und tatsächlich wurde einigen Erledigungserklärungen ausdrücklich der „alte“ § 67d III StGB zugrunde gelegt;⁵³ wobei nicht auszuschließen ist, dass auch das mittelbare Folge des Kammerurteils gewesen war; und sei es, weil mancher Proband erstmals seit zumindest langer Zeit gegen einen Fortdauerbeschluss Rechtsmittel eingelegt und somit eine Entscheidung durch das OLG erhalten hatte.

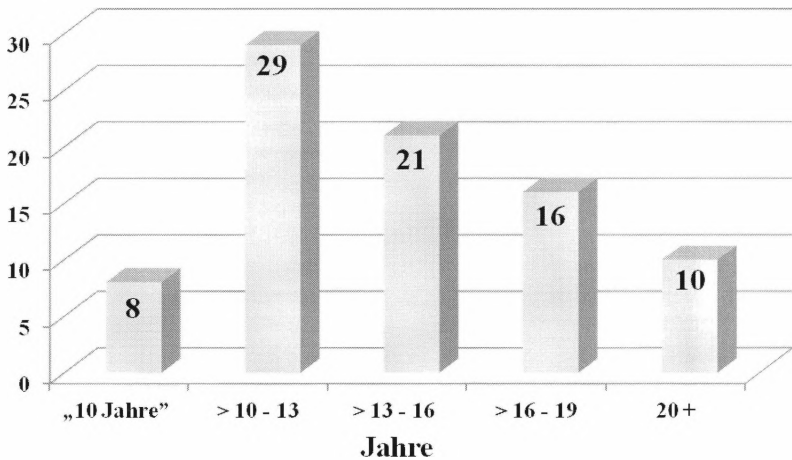
50 Abgeurteilte Straftaten: 1958-1966 u. a. nach §§ 142, 243, 263, 315c StGB (1967-1975, während seiner Ehe: keine); 1976-1979 u. a. nach §§ 316, 243, 249 StGB; 1981 (nach einer abgebrochenen Langzeittherapie wg. Alkohol-/Tablettenmissbrauchs) drei (versuchte) schwere Brandstiftungen; wegen des Vollzugs der dafür 1983 verhängten Freiheitsstrafe und widerrufener Straf(rest)aussetzungen wurde F erst einen Monat vor der ersten Anlasstat entlassen.

51 Zu F auch als Proband U, S. 182 f.

52 Bei weiteren elf Probanden, bei denen das aber nicht den ersten Beschluss nach § 67d III StGB betraf, war die zweijährige Frist ebenfalls überschritten worden; dazu S. 216 ff. *Alex* (2013, 141) stellte in seiner Untersuchung zu Strafgefangenen mit abgelehnter Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung fest, dass von den 77 Probanden 32 wegen dieses Verfahrens „über das reguläre Ende des Strafvollzugs hinaus“ in Haft gewesen waren, davon elf mindestens 12 Monate.

53 Hierzu S. 207 ff.

Abb. 8: Dauer der Unterbringung (N = 84)



Den acht Probanden stehen zehn gegenüber, deren Unterbringung 20 Jahre und länger gedauert hatte; darunter fünf, die 1998, vor der Entfristung, quasi auf gepackten Koffern gesessen hatten, weil sie davon ausgegangen waren, dass sie nach dann zehnjähriger Unterbringung im laufenden Jahr entlassen werden.

- Bei einem dieser Probanden – **A** – dauert die Unterbringung, da es auch in Folge des BVerfG-Urteils zu keiner Aussetzung bzw. Erledigung kam, weiter an.⁵⁴ Erst wenige Wochen vor dem 18.10.1998 – jenem Tag, an dem er sich zehn Jahre in der Unterbringung befinden würde – realisierte **A**, dass er dennoch nicht entlassen wird, woraufhin er drohte: „Ich werde an dem Tag das Gefängnis verlassen, wahrscheinlich tot, aber dann nehme ich zwei AVDler mit.“ Obwohl besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden, gelang es ihm am 12.10.1998, in seinem Haftraum Feuer zu legen und auf die deshalb hereinstürmenden Mitarbeiter des AVD mit einem Metalltischbein einzuschlagen, wobei ein Mann verletzt wurde. Ausdrücklich, weil die Tat in Folge der Entfristung gesehen werden müsse, verhängte das Gericht wegen gefährlicher Körperverletzung nur eine dreimonatige Freiheitsstrafe. Diese wurde, ebenso wie drei Ersatzfreiheitsstrafen von insgesamt 110 Tagen Dauer, in Unterbrechung der Unterbringung vollstreckt.

54 Zu diesem auch: Proband A, S. 213 f.

Solche Unterbrechungen wurden bei der Berechnung der jeweiligen Unterbringungsdauer ebenso berücksichtigt wie jene, die sich aus widerrufenen Aussetzungen ergaben. Aber auch wenn der „Uraltfall“⁵⁵ einen anderen Eindruck erwecken mag: Letzteres war eine Ausnahme. So war dieser Proband nicht nur der einzige, bei dem die Unterbringung *zweimal* ausgesetzt worden war. Neben ihm gab es überhaupt nur drei Probanden, bei denen es *einmal* zu einer solchen Entscheidung⁵⁶ gekommen war. Diese waren zwischen 1985 und 1989 zu maximal sechsjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden, ihre Unterbringung hatte zwischen 1990 und 1993 begonnen. Nach zwei bis drei Jahren kam es zu den Aussetzungen und Entlassungen. Zwei begingen nach vier bzw. zwölf Monaten erneut Vergewaltigungen. Die dafür verhängten und verbüßten Freiheitsstrafen beliefen sich auf 30 bzw. 36 Monate, daran schloss sich – nach Widerruf der Aussetzung – wieder die Unterbringung an.

- Der dritte – **B** – war, nachdem er 1990 mit Androcur-Depot-Spritzen⁵⁷ und 1991 mit einer „Sexualtherapie“ begonnen hatte, Ende 1992 u. a. mit der Weisung entlassen worden, beide Behandlungen fortzusetzen. Androcur setzte er sofort ab,⁵⁸ zu den Therapiesitzungen ging er bis Mai 1994. Dann beging er zwei Straftaten, die ihn veranlassten – so B – „auf Tour“ zu gehen: Seine Mutter, die in demselben Mietshaus wie B wohnte, hatte kurzzeitig den Schlüssel zu einer Nachbarwohnung. Mit diesem verschaffte er sich zweimal Zutritt und stahl einige Dinge. Danach legte er mit Terpentingetränkte Lappen vor die Wohnungstür und zündete diese an, wobei das Feuer beim zweiten Mal auf die Tür übergriff. Ein Jahr nach der Tat wurde B festgenommen. Zwischenzeitlich hatte er von seinem Arbeitslosengeld gelebt, das ihm weiter überwiesen worden war; außer einer Sachbeschädigung wurden aus der Zeit keine Straftaten bekannt. Die beiden früheren Taten bestritt er nicht; Feuer habe er gelegt, um den Diebstahlsverdacht von sich

55 Proband A, S. 115 f.

56 Eine (widerrufene) Aussetzung der Freiheitsstrafe hatte es in keinem Fall gegeben.

57 Androcur (Markenname für ein Monopräparat mit dem Wirkstoff Cyproteronacetat) hemmt die Wirkung der männlichen Geschlechtshormone und wird bei Männern u. a. zur „Triebdämpfung bei Hypersexualität und Sexualdeviationen“ eingesetzt [www.jenapharm.de]. Der Abgabe von Androcur an B war die Feststellung vorausgegangen, dass „Sexualität in allen Erscheinungsformen sein wichtigster Erlebnisinhalt“ sei. Unter Androcur würde er „deshalb mit größter Wahrscheinlichkeit“ keine Sexualstraftaten mehr begehen. Zur Androcur-Behandlung in den frühen 1990er Jahren Kröber (2014a), zur antiandrogenen Behandlung von Sexualstraftätern im Berliner Maßregelvollzug Bussmann & Finger (2010); zu verschiedenen medikamentösen Ansätzen Berner & Brien (2010).

58 B gab in einer späteren Exploration an, dass er die Gespräche mit „Prof. Dr. X vom Gesundheitsamt“ geführt habe, der ihm auch die Spritzen geben sollte. Er – B – habe das auch gewollt, aber der Arzt habe gesagt, „man wolle es absetzen und schauen, was komme. [...] Das müsse im Kopf abgesetzt werden und nicht zwischen den Beinen.“

abzulenken. 1996 wurde er zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe wegen des Diebstahls und wegen schwerer Brandstiftung verurteilt, dabei nur bezüglich letzterer von verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen: B sei von seiner Mutter so abhängig, dass er alles tue – eben auch Diebstähle durch Brandstiftungen vertuschen –, um ihr „nicht unangenehm aufzufallen“. Nach Strafverbüßung wurde die Unterbringung, deren Aussetzung widerrufen worden war, weiter vollstreckt. 2013, im Rahmen seiner erfolgreichen Verfassungsbeschwerde, hielt das BVerfG den Gerichten u. a. vor, dass sie sich in den Fortdauerbeschlüssen nicht damit auseinander gesetzt hatten, dass B nach seiner „Entlassung [...] über einen längeren Zeitraum nicht wegen weiterer Sexualstraftaten auffällig geworden ist“.⁵⁹

4.4 Therapeutische Maßnahmen

Der vom BVerfG geforderte und vom Gesetzgeber in § 66c StGB umgesetzte⁶⁰ Behandlungsvollzug soll die „Sicherungsverwahrung alter Art“⁶¹ ablösen – ein Verwahrvollzug, der „in der Erwartung eines sich durch fortschreitendes Lebensalter, Abstumpfung und Anpassung vollziehenden ‚Abklingens‘ jener Disposition, die § 66 StGB als ‚Hang‘ beschreibt [...]“⁶², bestanden habe. Das wird auch von Vollzugspraktikern nicht in Abrede gestellt, wenn etwa der Leiter einer JVA 2013 feststellt, dass die Sicherungsverwahrung „fast aus den Therapievisionen der Praxis, insbesondere der Fachdienste, verschwunden war, galt es doch in der letzten Dekade, ‚Ressourcen‘ [...] umsichtig [...] zu nutzen. [...]“⁶³ Diese „Kosten-Leistung-Rechnung“⁶⁴ ist die betriebswirtschaftliche Seite der Diskussion um die Grenzen der Behandelbarkeit bzw. um die „Unbehandelbarkeit“⁶⁵ von Straftätern, wobei die aktuelle Frage lautet:

59 Zu der Verfassungsbeschwerde: Proband B, S. 246 f.

60 Hierzu S. 74 ff.

61 *Fischer* (2013a, 152).

62 Ebd.

63 *Schäfer* (2013, 160).

64 Ebd.

65 Die Diskussion wurde zunächst v. a. im Hinblick auf Menschen mit anti- bzw. dissozialer Persönlichkeitsstörung bzw. „Psychopathen“ geführt, hierzu etwa *Nuhn-Naber & Rehder* (2005) sowie *Rauchfleisch* (2012), wird aber inzwischen auf andere „Therapiehemmnisse“ (so *Thalmann* 2013) ausgeweitet, wobei *Leygraf* schon 2002 darauf hinwies, dass mit dem Begriff der Unbehandelbarkeit dem zu Therapierenden die Verantwortung zugeschoben wird. „Ob ein Patient [der Beitrag bezog sich auf § 63 StGB, J. E.] behandelbar ist oder nicht, hängt von ihm selbst bzw. der Art seiner Störung ab, aber auch von den vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten, -einstellungen und -anstrengungen“ (S. 3). Zunehmend wird deshalb diskutiert, wie therapeutisch „schwer Erreichbare“ eben doch erreicht werden können, dazu etwa *Borchard & Urbaniok* (2012); *Huchzermeier* (2012) sowie *Suhling, Pucks & Bielenberg* (2012).

Sind nicht gerade Sicherungsverwahrte häufig nicht (mehr) behandelbar? Kröber wirft – wenn auch in einem Editorial – sogar „den Gedanken auf“, ob durch die behandlungsorientierten Vorgaben „mit einer diabolischen List die Untauglichkeit von Straftätertherapie in einem Großversuch jedermann vor Augen geführt werden soll“⁶⁶. Die Untersuchung Berliner Sicherungsverwahrter führte ihn und seine Mitautorinnen aber zu dem Ergebnis, „dass die große Mehrheit der Verurteilten den Nachweis der Unbehandelbarkeit noch keineswegs erbracht hat“,⁶⁷ weshalb noch genau zu analysieren sei, woran die jeweilige therapeutische Anstrengung gescheitert war.

Wenn es im Folgenden um die Behandlung⁶⁸ der 84 Probanden – und somit von Personen, die nach altem Recht untergebracht waren, nicht der Sicherungsverwahrten in Gänze – geht, handelt es sich um ein zentrales Thema auch des hiesigen Forschungsprojektes. Eine „genaue Analyse“ ist – das schon ein wesentliches Fazit – allerdings nur begrenzt möglich, da lediglich die GPA des jeweiligen Probanden zur Verfügung stand. Damit ist nicht nur das Problem gemeint, dass keine weiteren – etwa durch Interviews gewonnenen – Informationen vorliegen, sondern schon, dass diese Akten selbst, in die an sich alle den Gefangenen und seinen Vollzug betreffenden relevanten Daten aufzunehmen sind,⁶⁹ nur eingeschränkt hilfreich waren. Denn in keiner einzigen – das aber auch bezeichnend – fand sich eine eigenständige, fundierte und widerspruchsfreie Dokumentation darüber, welche konkreten Behandlungsangebote bzw. -maßnahmen zu welchen Zeiten aus welchen Gründen und mit welchen Erfolgen etwa geplant, abgelehnt, versucht, abgebrochen oder durchlaufen wurden.⁷⁰ Stattdessen musste man sich mit dem zufrieden geben, was die GPA an Zufallsfunden hergab.

Angesichts der gerichtlichen Überprüfung nach neuer Gesetzeslage,⁷¹ ob dem jeweiligen Unterbrachten eine ausreichende Betreuung angeboten wurde, sowie der Konsequenzen, falls es dazu nicht gekommen ist, wird es nunmehr entsprechende Dokumentationen geben (müssen). Das wird es zukünftiger

66 2013, 150.

67 Kröber et al. (2013, 168).

68 Verstanden als „psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung“ (§ 66c StGB), während der Behandlungsvollzug in Gänze „alle Maßnahmen und Hilfen [erfasst, J. E.], die auf der Grundlage eines humanen und liberalen Vollzugs verlässlich dazu beitragen, das Vollzugsziel zu erreichen“ (Rehn, 2012, 58), mithin auch Arbeit, Bildung, Beratung etc.

69 Genauer zur GPA: S. 105 f.

70 Dazu, dass „gerade bei der Straftäterbehandlung [...] eine differenzierte und sorgfältige Dokumentation diagnostischer Erkenntnisse und therapeutischer Entscheidungen unerlässlich ist“, Endres, Schwanengel & Behnke (2012, 116).

71 Hierzu S. 74 ff.

Forschung vielleicht leichter machen, genauere Feststellungen zu treffen. Andererseits könnte sich daraus ein anderes Hindernis ergeben: Bei der jetzigen Auswertung ergab sich der Eindruck, dass Informationen vergleichsweise ungefiltert Eingang in eine GPA (wenn dann auch nicht unbedingt in offizielle Stellungnahmen der JVA) fanden. In Zukunft wird die Akte aber auch ein „Rechenschaftsbericht“ sein,⁷² der sich ein Vorkommnis wie das folgende wahrscheinlich schon deshalb nicht mehr entnehmen ließe:

- 1) Schriftlicher Antrag eines Probanden an den PsychD im März 1994: „Bitte um Termin wegen Besprechung einer Therapie“;
- 2) handschriftlich auf der Rückseite: „Bin überlastet“ [Psychologe 1]; „Ich auch“ [Psychologe 2];
- 3) Rückgabe des Antrags an den AVD; er solle dem Probanden ausrichten, dass er einen Gesprächstermin im Juli haben könne.

Hilfreich wird nicht nur für die Einrichtungen, sondern auch die Wissenschaft außerdem sein, dass es seit den 2000er Jahren zunehmend standardisierte (Gruppen-)Behandlungsprogramme gibt, etwa für dissoziale Straftäter⁷³ bzw. solche mit hoher Psychopathieausprägung⁷⁴ oder deliktorientierte für Sexual-⁷⁵ bzw. Gewaltstraftäter⁷⁶, inzwischen zudem therapievorbereitende und motivationsfördernde Modelle und Module⁷⁷, während solche Maßnahmen nur für wenige der hiesigen Probanden diskutiert wurden.⁷⁸ Denn nicht nur, dass allein der Name eines Programms oft mehr Informationen über den Inhalt einer Maßnahme transportiert als manche GPA. Damit verknüpft sich auch die Hoffnung, dass durch solche Programme zumindest ein gemeinsames Grundverständnis dafür entsteht, was man als „Behandlung i. S. des § 66c StGB“

72 In diesem Kontext steht auch die Forderung von *Baier* (2014), wonach für Begutachtungen für vollstreckungsgerichtliche Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung die Bestellung eines „externen, nicht mit der Behandlung befassten Sachverständigen“ gesetzlich vorgeschrieben werden sollte; dies sei „insbesondere dann unerlässlich, sofern es um die Beurteilung der Angemessenheit der Betreuung des Untergebrachten geht“ (S. 141).

73 Etwa „Reasoning & Rehabilitation (R & R)“, hierzu *Eucker* (2013).

74 Etwa *Kastner* (2011) sowie *Kröger et al.* (2012).

75 *Wischka* (2013) zum „Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS)“ (überarbeitete Version: BPS-R), entwickelt in Niedersachsen, dort ab 2000 zunächst in SothAen eingesetzt; *Berner & Becker* (2001) sowie *Fuchs & Mann* (2007) zum Anfang der 1990er Jahre in England entwickelten „Sex Offender Treatment Programme (SOTP)“.

76 *Demmerling* (2012) zum „Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG)“, Anfang der 2000er Jahre in Nordrhein-Westfalen entwickelt, zunächst eingesetzt in der JVA Werl.

77 Hierzu etwa *Suhling, Pucks & Bielenberg* (2012) sowie *Döhla & Feulner* (2012).

78 Etwa bei Proband A (S. 262 ff.), der das BPS durchlief, oder bei Proband F (S. 147), der dieses Programm nach wenigen Stunden abbrach.

verstanden wissen will. Das würde Forschung dann auch von der Beantwortung der Frage entbinden, ob in all dem, was eine JVA „Therapie“ nennt, tatsächlich eine Behandlung steckt. Zweifel bestehen etwa im folgenden Fall:

- Der in der DDR geborene A war 1961 – mit 21 Jahren – erstmals wegen versuchter Republikflucht inhaftiert worden und befand sich von den nächsten 50 Jahren nur etwa drei in Freiheit.⁷⁹ 1994 wurde er in der Bezugssache zum vierten Mal wegen eines sexuellen Gewaltdeliktes verurteilt, erhielt – bei nicht auszuschließender verminderter Schuldfähigkeit wegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung i. V. mit „alkoholischer Enthemmung“ – eine fünfjährige Freiheitsstrafe, wobei das Gericht zu seinen Gunsten berücksichtigt hatte, dass der 54-Jährige „sozial vollkommen entwurzelt“ sei.

In seinem VP hieß es 1995, dass psychologische Einzelgespräche dringend erforderlich seien, um seine „Aggressionsproblematik“ aufzuarbeiten. Da es aber schwer sei, an ihn heranzukommen, wolle man es mit einer Therapie „erst später“ versuchen. Tatsächlich gab es in der GPA einen Vermerk aus dem Sommer 1998 über ein Gespräch zwischen A und – wohl – seinem Stationsleiter. Als Fazit hielt letzterer fest, dass A v. a. „stolz auf sich [sei, J. E.], dass er sich hier ‚anständig‘ benimmt und fleißig und kontinuierlich seiner Arbeit nachgeht“, an einer Therapie hingegen wenig Interesse habe. Dennoch solle man ihm eine solche weiterhin anbieten. Dass es zu einem solchen Angebot kam, ließ sich der Akte wiederum nicht entnehmen. Und sogar wenn A unmittelbar nach dem Gespräch eine Behandlung begonnen hätte: Die Unterbringung hätte dadurch wohl kaum verhindert werden können, fing diese doch im Mai 1999 an.

2000 wurde im VP des A – unter Aufzählung seiner Vorstrafen und dem Hinweis, dass er diese oft unmittelbar nach einer Haftentlassung begangen habe –, festgehalten, dass er „unverbesserlich“ sei und keine Bereitschaft zeige, am Vollzugsziel mitzuarbeiten. Ein Sachverständiger stellte in demselben Jahr fest, dass A „hochgradig hospitalisiert“ sei und (deshalb) wohl überhaupt nicht entlassen werden wolle. So sah es 2002 auch die JVA: A habe „Angst, entlassen zu werden, und tut alles, um im Vollzug bleiben zu dürfen“, denn „eine andere Lebensform als die, inhaftiert zu sein, kann er sich gar nicht mehr vorstellen“. Und A bestätigte dies, als er mitteilte, dass er noch nicht wisse, ob er zu der anstehenden Anhörung bei der StVK komme. Schließlich sei es in der JVA „wie in einem 5-Sterne-Hotel und nicht wie im Strafvollzug [wohl gemeint: der DDR, J. E.]“. Der AVD

79 A war 1963 bis 1979 in der DDR zehnmal zu Freiheitsstrafen, v. a. wegen gewaltloser Eigentumsdelikte und Körperverletzungen, verurteilt worden, bevor es 1981 zur 1. Verurteilung wegen eines Sexualdeliktes kam, der 1987 und 1991 weitere folgten.

steuerte bei, dass es sich bei A um einen „verbohrten alten Mann“ handele, dem es reiche, wenn er „morgens zum Lazarett gehen und mit dem Doktor seine Wehwehchen besprechen kann“.

2003 prüfte die JVA anhand vorgegebener Kriterien, ob eine Verlegung in eine SothA angezeigt sei. Das bejahte sie an sich, wobei eine solche aber an A's fehlender Behandlungsbereitschaft scheitere. Dennoch ist es glaubhaft, wenn A in einer Anhörung im Jahr 2006, an der er ausnahmsweise teilnahm, angab, dass ihm „nie Therapiegespräche angeboten worden“ seien. Denn der SozD teilte mit, dass kein Kontakt zu A bestünde, da er sich nicht melde, wobei er selbst das aber wohl nicht als „Verweigerung“ empfinde: Da „aus seiner Sicht ja alles funktioniert, besteht kein Gesprächsbedürfnis“. Und der Zuständige des PsychD verwendete über Jahre und nicht nur bei A eine Standardformulierung, wonach sich A noch nie an den PsychD gewandt habe. Lediglich ein Mitarbeiter des AVD schrieb, ebenfalls über Jahre, aber mit zunehmend mehr Ausrufungszeichen: „Meiner Meinung nach müsste A mal an die Hand genommen werden, um ihn in Lockerungen zu erproben: Beginn mit Ausführungen!!!!“ A waren solche zwar mehrfach angeboten worden; weil er diese aber – angeblich – wegen der Fesselung abgelehnt hatte, blieb es dabei. Als man 2006 von der Fesselung absehen wollte, soll A geantwortet haben: „Lasst bloß alles so wie es ist.“

Erst das Kammerurteil brachte Bewegung in die Sache: A suchte das Gespräch mit dem SozD, v. a. wegen seiner Angst, plötzlich auf der Straße zu stehen. Daraufhin wurde er als suizidgefährdet eingestuft, weshalb sogar der PsychD mit ihm sprach, wobei sich A – so der Psychologe – als „umgänglich und gut orientiert“ gezeigt habe. Auf der Ladung zur Anhörung bei der StVK war schließlich vermerkt, dass die Abteilungsleitung mit A über eine mögliche Entlassung gesprochen habe: „Er reagiert einigermaßen gefasst und will den Termin persönlich wahrnehmen, um dem Richter zu sagen, dass er z. Zt. nicht entlassen werden möchte.“⁸⁰

Was war dann aber die (zweifelhafte) Therapie? Das Wichtigste war für A immer seine „Arbeit“ gewesen. Obwohl er durchgehend als „Leistungsträger“ bezeichnet wurde, musste er wegen seiner mangelnden Teamfähigkeit immer wieder abgelöst werden. Nach seiner letzten Ablösung (wobei diese wohl bewusst falsch als von A „unverschuldet“ bezeichnet wurde, da

80 Bei der Anhörung durch die StVK sagte A, dass die von der Kammer avisierte Entlassung „etwas plötzlich“ komme; „etwas später“ wäre ihm lieber. Auch nach der einen Monat später erfolgten Rechtsmittelentscheidung, mit der die Erledigungserklärung in Folge des Kammerurteils aufrechterhalten wurde, wollte A noch für einige wenige Tage in der JVA bleiben. Das fand auch das OLG sinnvoll, weil in dieser Zeit [!] „das Verhalten in Freiheit geübt“ werden könne, etwa durch den Kauf von Eis o. Ä. [!].

er sonst längere Zeit von einer neuen Arbeit ausgeschlossen gewesen wäre), fragte A täglich nach, ob man Arbeit für ihn habe; und das – so der SozD –, obwohl er doch wisse, dass „zurzeit nichts frei ist“. Schließlich schuf man, um A trotz eines fehlenden *Arbeits*platzes beschäftigen zu können, einen *Therapieplatz*: die „therapeutische Flurreinigung“. Nun konnte er tagein tagaus das tun, was er schon jahrelang getan und als seine Arbeit angesehen hatte: putzen.

4.4.1 *Therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug*

Für die 84 Probanden ist zunächst zu prüfen, ob es zu therapeutischen Maßnahmen schon in der – allerdings teilweise Jahrzehnte zurückliegenden – Zeit gekommen war, als sie noch „Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung“ gewesen waren. Dafür bedeutsam ist auch, ob und wie sich die erkennenden Gerichte dazu geäußert haben. Tatsächlich fanden sich in exakt, aber eben auch *nur* jedem zweiten Urteil Ausführungen zu Notwendigkeit und/oder Aussicht einer Behandlung. Bei den betreffenden Probanden handelte es sich praktisch ausschließlich um solche – und von diesen nicht alle –, bei denen die Sachverständigen im Hauptverfahren eine psychische Störung festgestellt hatten.⁸¹

Dabei äußerten sich einige Gerichte nur zur Behandlungsbedürftigkeit, etwa:

- Die psychische Störung sei so „massiv“, dass „nur bei einer jahrelangen therapeutischen Behandlung eine Möglichkeit zur Besserung besteht“;
- der Proband wird „ohne ernsthafte und erfolgreiche Durchführung einer längeren Therapie bis auf Weiteres in höchstem Maße gefährlich bleiben“;
- nur bei der Teilnahme an sexual- und sozialtherapeutischen Maßnahmen „komme eine Aussetzung der Sicherungsverwahrung in Betracht“;

Andere thematisierten (zudem) die Behandlungschancen, ließen sich bei ihrer Einschätzung aber mehr vom „Prinzip Hoffnung“ leiten, etwa:

- Wegen „erstmaliger Einsicht“ des Probanden sei „ein Therapieversuch nicht aussichtslos“;
- es sei „fraglich, ob eine Heilung der psycho-sexuellen Perversionsbildung erreichbar ist“, aber vielleicht könne ihm „doch noch geholfen werden“;
- „eine psychotherapeutische Behandlung könnte sinnvoll sein, wenn er denn wirklich therapiewillig ist“.

81 Hierzu S. 276 ff.

Nur bei zwei Probanden waren die Gerichte überzeugt, dass der eine⁸² „ein idealer Kandidat für die Sozialtherapeutische Anstalt“ sei („es wäre deshalb gut, wenn er von einem der raren Plätze in der Sozialtherapeutischen Anstalt X profitieren“ könne), der andere „sich seiner besonderen Problematik voll bewusst ist und von sich aus versuchen wird, bei einer Verhaltens- und Gesprächstherapie nach besten Kräften mitzuwirken. Hierzu sollte ihm im Strafvollzug die Möglichkeit gegeben werden.“

In 25 jener 42 Urteile, in denen eine Behandlung thematisiert wurde, gingen die Gerichte jedoch davon aus, dass eine solche – wenn der Proband sie überhaupt beginnen würde – nicht erfolgversprechend sei, und zwar durchweg weil

- er wegen „seiner (verfestigten) Persönlichkeitsstörung“ einer Therapie nicht (mehr) zugänglich sei und/oder
- bei ihm (mangels Leidensdruck) keine Bereitschaft bestünde und/oder
- frühere Behandlungen (in einem PKH, einer SothA oder dem Regelvollzug) erfolglos geblieben seien und nichts dafür spreche, dass das nun anders wäre.

Deshalb erstaunt es nicht, wenn – wie sich aus Tabelle 2 ergibt – im anschließenden Strafvollzug⁸³ bei 15 Probanden ein Behandlungsbedarf nicht thematisiert oder ausdrücklich verneint,⁸⁴ bei weiteren zwölf ein solcher nur unter dem Stichwort „Deliktbearbeitung“ gesehen wurde. Auch die übrigen 57 Probanden sollten „etwas“ bearbeiten bzw. aufarbeiten, manchmal auch sich mit „etwas“ auseinandersetzen oder „es“ bewältigen. Bei 14 sollte es „die“ [im Hauptverfahren festgestellte] psychische Störung sein. Zweifel daran, dass die JVA immer verstand, welche psychische Störung dort tatsächlich diagnostiziert worden war, lassen Fälle wie der folgende aufkommen:

Die Sachverständige hatte 1992 in ihrem Gutachten für das erkennende Gericht diagnostiziert, dass der Proband [!] „ohne jeden Zweifel eine dissoziale Persönlichkeitsstörung“ sei.⁸⁵ Davor hieß es: „Nach ICD-10 [...] [ist, J. E] die dissoziale Persönlichkeitsstörung [...] charakterisiert durch“; dann folgten,

82 Dabei handelt es sich um Proband B, S. 142 f.

83 Dabei war es nicht zwingend erforderlich, dass die Angaben im VP bzw. dessen Fortschreibungen standen bzw. von wem sie stammten, sofern sie sich der JVA zuschreiben ließen.

84 Etwa bei einem Probanden, der 1985 wegen gewaltsamer Eigentumsdelikte zu einer 11-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Bei diesem hatte der nur mündlich vortragende Gutachter laut Urteil „mannigfache schwere Persönlichkeitsstörungen“ festgestellt; der Proband könne seinen „Lebenskonflikt Geld“ nur durch Straftaten lösen, weshalb er „auch in Zukunft schwere Eigentums- oder Vermögensdelikte begehen“ werde. Bei einem solchen „Berufsvbrecher“ sei – so die JVA – v. a. Arbeit angesagt; zu diesem: Proband G, S. 203.

85 Die Gleichsetzung der Probanden mit „ihrer“ Störung fand sich des Öfteren, etwa auch: „Bei X handelt es sich um eine Persönlichkeitsstörung mit vorwiegend soziopathischem Verhalten.“

F60.2 entsprechend und wie dort nummeriert, jene sechs speziellen Kriterien, bei deren (teilweiser) Erfüllung eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliegen kann. Dann folgte: „Es liegt auf der Hand [...], dass jedes einzelne dieser Kriterien auf X zutrifft.“ Zu Beginn des Strafvollzugs durchlief der Proband ein Einweisungsverfahren. Im dortigen Abschlussbericht hieß es, dass die Gutachterin „folgende Persönlichkeitsstörungen festgestellt“ habe. Bei den dann aufgezählten handelte es sich allerdings um die sechs Kriterien.

Tab. 2: Therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug (N = 84)

Therapeutische Maßnahmen	Probanden (N = 84)
JVA: kein Behandlungsbedarf bzw. nicht thematisiert	15
JVA: trotz Bedarf ausdrücklich nicht geplant	6
Trotz Planung kein Behandlungsbeginn	35
- „Verantwortung“ des Probanden	27
- „Verantwortung“ der JVA	8
Behandlungsbeginn	28
- ausschließlich in JVA	14
- ausschließlich in SothA	9
- in JVA und SothA	4
- ausschließlich in PKH (§ 63 StGB)	1
<i>Sofern Behandlungsbeginn: Verlauf (bei mehreren Maßnahmen: letzte vor Unterbringungsbeginn)</i>	
- Abbruch durch Behandler/Behandlerin bzw. Einrichtung	11
- Abbruch durch Probanden bzw. kein Bemühen um Fortführung	7
- Abbruch in Folge der Verlegung für Unterbringung	4
- Durchführung über Unterbringungsbeginn hinaus	6

Was den Behandlungsbedarf der verbleibenden 43 Probanden betrifft, so wurde dieser überwiegend von vier „Problematiken“ (und deren kleinen sprachlichen Abwandlungen) getragen: „die“ bzw. „seine“ Persönlichkeits- und/oder Sexual- und/oder Alkohol- und/oder Aggressionsproblematik. Allein diese vier sollten für 33 Probanden – einzeln oder in Kombination, aber immer ohne weitere Ausführungen, was damit gemeint sei – die Notwendigkeit einer therapeutischen Maßnahme begründen. Und auch bei den verbleibenden zehn Probanden war man nicht wesentlich über solche Formulierungen hinaus gekommen: Bei der einen Hälfte sollen nicht weiter erläuterte „Kontakt-“ bzw. „Beziehungsstörungen“, bei der anderen „Sozialisationsdefizite“, „Fehlentwicklungen“ u. Ä. vorgelegen haben.

Obwohl demnach bei 69 Probanden seitens der JVA ein Behandlungsbedarf – und sei es, das Delikt zu bearbeiten – festgestellt worden war, kam es im Strafvollzug nur selten wenigstens zu einem Behandlungsbeginn. Wie sich ebenfalls aus Tabelle 2 ergibt, plante die JVA bei sechs dieser Probanden eine Therapie ausdrücklich nicht,⁸⁶ bei weiteren 35 wurde sie – trotz entsprechender Vorhaben – nicht begonnen. Auch wenn man mit dem Folgenden in etlichen Fällen jahrelange „Geschichten“ extrem verkürzt, in anderen eine Ein-Satz-Information der JVA zugrunde legt: Überwiegend, nämlich in 27 Verfahren, wurde der Therapieausfall den Probanden angelastet. Diese Gruppe ließ sich etwa vierteln in Probanden, die

- jede therapeutische Maßnahme abgelehnt hatten,⁸⁷
- die ihnen „angebotenen“ Maßnahmen abgelehnt hatten;
- nur gruppentherapeutische Maßnahmen bzw. die Verlegung in eine SothA abgelehnt hatten;
- möglicherweise „nicht in der Lage“ gewesen waren, eine Maßnahme zu absolvieren.⁸⁸

Während es heute nicht mehr zulässig wäre, eine einmal bekundete „Therapieunwilligkeit“ über Jahre hinweg einfach hinzunehmen oder eine Einzeltherapie, zu der sich ein Proband bereit erklärt oder diese sogar beantragt hat, mit der lapidaren Begründung abzulehnen, dass eine solche in der JVA nicht angeboten werde, wurde das zur Zeit der Altfälle nicht nur als selbstverständlich angesehen. Spürbar wurde oft auch das, was *Kröber* und seine Mitautorinnen „die Pathologie der Institution (hinsichtlich Rigidität, Dominanzstreben, Rachsucht, Neigung zu Schikane)“⁸⁹ nennen. Dazu zwei Beispiele:

- Bei einem 32-jährigen Probanden war in der Untersuchungshaft „hochmaligner Hodenkrebs“ diagnostiziert worden; er wurde operiert, lehnte eine weitere Behandlung ab, die Erfolgsaussichten waren offen. In dem sechs Wochen später ergangenen Urteil wurde seine krankheitsbedingt besondere Strafempfindlichkeit noch erwähnt, in der GPA fand sich dazu nichts. Stattdessen warf ihm der SozD, als er zu Anfang die Mitwirkung an der

86 Begründungen etwa: Der Proband sei intellektuell zu einer Therapie nicht in der Lage; laut Gutachter aus dem Hauptverfahren sei die psychische Störung nicht behandelbar; die verbleibende Zeit der Strafverbüßung reiche für eine Behandlung nicht aus.

87 Begründungen etwa: Ihm fehle nichts, er sei unschuldig, er mache „aus Prinzip nur draußen“ eine Therapie, das sei nur Geldverschwendung, da 80 % sowieso rückfällig würden.

88 Meist wurde nur festgestellt, dass der Proband „nicht willens oder nicht in der Lage“ sei. Es fanden sich aber auch Ausführungen wie jene, dass sich im Vorvollzug gezeigt habe, dass er „seine Schambarriere nicht überwinden kann“ (Proband Q, S. 174 f.).

89 *Kröber et al.* (2013, 169).

Vollzugsplanung verweigerte, seine „destruktive Haltung“ vor; wegen dieser sei „bei der Zulassung zu Gemeinschaftsveranstaltungen genau zu prüfen, inwieweit sie allein dem Zweck dienen, sich vollzuglicher Beeinflussung durch bloße Zerstreung zu entziehen“.

- Ein anderer Proband, dem wegen seiner extremen Abhängigkeit von seiner Mutter 1996 noch verminderte Schuldfähigkeit bei der Begehung einer Straftat zugebilligt worden⁹⁰ und für den seine Mutter in Vollzug und Unterbringung die einzige Kontaktperson gewesen war, konnte 2006 nicht an ihrer Beerdigung teilnehmen, weil kein Wagen zur Verfügung stand, mit dem er zum Friedhof hätte gebracht werden können – eine „Maßnahme“, die sicher auch aus behandlerischen Gründen sinnvoll gewesen wäre.

Bei den verbleibenden acht Probanden ist ein Behandlungsbeginn im Strafvollzug – nach den Ausführungen der JVA! – an bzw. in den Einrichtungen gescheitert. Grundsätzlich hieß es, dass die notwendige (intensive) Behandlung der jeweils Therapiewilligen die finanziellen bzw. personellen Möglichkeiten der JVA übersteige. So wurde einem Probanden, der zwei Jahre auf der Warteliste für einen externen Therapeuten gestanden hatte, nach Ablauf dieser Zeit mitgeteilt, dass die Maßnahme „aus Kostengründen“ entfallen müsse. Einem anderen war eine baldige Behandlung durch einen Mitarbeiter des PsychD zugesagt worden, zu der es dann aber nicht kam, weil die Stelle des Psychologen neu besetzt wurde und sich der Nachfolger wegen des „komplizierten Störungsbildes“ eine Therapie nicht „zutraute“. Überwiegend war den Probanden (erst) dann geraten worden, sich um Aufnahme in eine SothA zu bewerben, was manche bundesweit taten, um immer nur Absagen zu erhalten. Das galt auch für jenen, den das erkennende Gericht als „idealen Kandidaten“ für eine Behandlung in einer SothA bezeichnet hatte:

- Der seit seiner Kindheit v. a. mit (teilweise gewaltsamen) Eigentumsdelikten vielfach straffällige **B** hatte die Anlasstaten – seine ersten Sexualdelikte – mit 34 Jahren während der Entweichung aus einer Unterbringung nach § 64 StGB begangen. 1989 wurde er deshalb u. a. wegen (versuchter) Vergewaltigung zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Strafvollzug sagte man ihm, dass er anderthalb Jahre vor Vollzugsende bei einer SothA die Aufnahme beantragen solle, was er auch tat. Von dort wurde er mit der Begründung abgelehnt, dass man keine Sexualstraftäter aufnehme. Die Antragstellung bei einer SothA, die Sexualstraftäter behandelt,⁹¹ lehnte er ab, da Sexualdelikte nicht „sein Hauptproblem“ wären; eine Feststellung,

90 Proband B, S. 129 f.

91 Zu den Anteilen von Gefangenen mit Sexualdelikten an allen Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen seit 1997, jeweils zum Stichtag 31.03., *Elz* (2014, Tab. 8).

die spätere Gutachter teilten. In der JVA und damit während des gesamten Strafvollzugs war es zu keinen therapeutischen Maßnahmen gekommen. Erst in der Unterbringung – als die StVK, damit dem Gutachter folgend, von baldigen Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung sprach – kam B in eine SothA, wurde aber nach vier Monaten zurück verlegt; seine (bis dato nicht diagnostizierte) narzisstische Persönlichkeitsstörung lasse Selbstreflexion nicht zu. Weitere therapeutische Maßnahmen lehnte B daraufhin ab. Da er sich aus Sicht der JVA und eines Sachverständigen (dennoch) positiv entwickelte, wurde 2004 zur Entlassungsvorbereitung mit Lockerungen begonnen, ab 2005 erhielt B Urlaube zu seiner Freundin. Als diese sich in seinem sechsten Urlaub von ihm trennte, ging er nicht in die JVA zurück. Bei dem Versuch, in eine Kneipe einzubrechen, wurde er festgenommen. Als man in seiner Tasche Haschisch fand, gab er ungefragt an, dass er mehrfach für den Mitverwahrten X, der das im großen Stil organisierte, als Kurier tätig gewesen sei.⁹² 2011, nach dem BVerfG-Urteil, erklärte das OLG die Sicherungsverwahrung im Rechtsmittelverfahren für erledigt. Dies auf der Grundlage eines Gutachtens, nach dem B „sozusagen ein klassischer dissozialer Rückfalltäter, nicht aber ein spezifischer Sexualstraftäter und schon gar nicht ein habitueeller Gewalttäter“ sei. Deshalb sei zwar „das klassische Delinquenzspektrum, also Diebstahl, Drogenhandel, sonstige kriminelle Aktionen im Eigentums- und Vermögensbereich,“ zu erwarten, aber nicht die Begehung schwerster Straftaten. Mit seinem Einverständnis wurde B angewiesen, eine ambulante Psychotherapie zu absolvieren.

Mit 27 von 84 hatte somit – wie ebenfalls Tabelle 2 zu entnehmen ist – nur ein Drittel der Probanden eine therapeutische Maßnahme *im Strafvollzug* zumindest begonnen,⁹³ neun von diesen ausschließlich in einer SothA,⁹⁴ wobei darunter v. a. die Probanden C und D auffallen, die schon in den ersten Wochen ihrer Strafverbüßung – 1986 bzw. 1989 – in verschiedene SothAen verlegt wurden und bis weit in ihre Unterbringungszeit hinein und damit etwa zwölf bzw. acht

92 Das hatte er schon während der anfänglichen Ausgänge in Begleitung seines ehrenamtlichen Betreuers (ohne dessen Wissen) getan; dafür wurden die Drogen in einem bestimmten Lokal, das B am Ende des Ausgangs immer besuchte, in der Toilette deponiert, von wo er sie mit in die JVA nahm. Wegen des Einbruchs erhielt er eine zehnmonatige, wegen Verstoßes gegen das BtMG eine einjährige Freiheitsstrafe, für deren Vollstreckungen die Unterbringung unterbrochen wurde.

93 Ein Proband hatte sich *nur* im PKH während seiner Unterbringung nach § 63 StGB wenige Monate einer ausschließlich medikamentösen Behandlung unterzogen, bevor es zur Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge kam (Proband B, S. 214 f., sowie D, S. 257 f.).

94 Diesen standen 21 Fälle gegenüber, in denen die Verlegung in eine SothA angesprochen, aber von der JVA (9), dem Probanden (8) oder beiden (4) abgelehnt worden war. In zehn Fällen hatten die SothAen, an die Anträge gegangen waren, die Aufnahme abgelehnt.

Jahre dort blieben. Beide galten jahrelang als motiviert, arbeiteten „aktiv und fruchtbar“ bzw. „intensiv und mit schonungsloser Offenheit“ in der Behandlung mit, wobei es sich – dem damaligen Ansatz entsprechend – v. a. um einzeltherapeutische, psychoanalytische Maßnahmen gehandelt hatte (zusätzlich zur „sozialpädagogischen Behandlung durch den Wohngruppenvollzug“, über den man aber praktisch nichts erfährt). Da man jeweils von erfolgreichen Behandlungen ausging, wurde für den Fall der Bewährung in selbständigen Lockerungen, insbesondere im Freigang, die Entlassung in Aussicht gestellt. Bei beiden kamen Sachverständige in späteren Jahren zu dem Ergebnis, dass es insbesondere nie zu einer (intensiven) Deliktbearbeitung gekommen sei.

- C wurde 1993 aus der SothA heraus Freigänger, arbeitete in einem Bauhof und sollte sich etwa ein dreiviertel Jahr „bewähren“. Nach einem halben Jahr hielt er auf dem Rückweg von der Arbeit eine Radfaherin am Arm fest und sagte zu ihr: „Ich will dich ficken, ohne Gewalt ist besser als mit.“⁹⁵ Als sich Zeugen näherten, ließ er von ihr ab und ging in die SothA, wo er bald festgenommen wurde. Eine Blutprobe mit Rückrechnung ergab eine BAK von 1,8 ‰. Den Alkohol hatte er bei der Arbeit mit Kollegen konsumiert. Er wurde in den geschlossenen Vollzug einer JVA verlegt, kam aber, da dort keine Behandlungsmöglichkeit bestand, nach drei Monaten wieder in die SothA. Erneut wurde eine Zeitlang seine „aktive Teilnahme“ gelobt, dann kam es zum Stillstand: C „packt seine Themen nicht auf den Tisch“, es bestünde ein „massiver psychischer Widerstand“, und schließlich 1997: C sei „therapieresistent“, was die StVK zu der Frage veranlasste, wie dann so viele Jahre positiv über ihn berichtet werden konnte. 1998 wurde C in die JVA zurückverlegt, erzählte dort 1999 dem nächsten Gutachter, dass die Behandlung doch erfolgreich und der Abbruch für ihn „schlimmer als eine Vergewaltigung“ gewesen sei. Der Sachverständige, der sich auftragsgemäß auch zu einer Überweisung nach § 67a II StGB äußerte, befürwortete diese. C habe in der SothA und der dortigen psychoanalytischen Therapie „offensichtlich wenig über die Sexualstraftaten“⁹⁶ selbst gesprochen“, zu diesen deshalb keinen Zugang. Der eher psychotherapeutische Ansatz des PKH käme C wohl eher entgegen. Dem folgte die StVK, so dass C 2000 in ein PKH verlegt wurde. Dort wurde, nachdem er sich neun Monate auf der Aufnahmestation zur „Prüfung der Behandlungsfähigkeit“ befunden hatte,

95 C wurde wegen versuchter Vergewaltigung zu einer 18-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die in Unterbrechung der Unterbringung vollstreckt wurde.

96 C war in der Bezugssache wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerem Raub sowie versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung zu einer neun-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

„keine Behandlungsmöglichkeit“ gesehen.⁹⁷ Man glaube ihm zwar, dass er eine Therapie wolle, aber sobald es um ihn und seine Taten gehe, „versinkt er in Schweigen“. Die StVK hob daraufhin (auch mit der Begründung: „ehe C im PKH noch Lockerungen erhält“) die Überweisung auf. In der JVA lehnte C jeden Kontakt mit den Fachdiensten ab, teilte 2007 mit, dass man ihn nicht mit Gesprächsangeboten stören solle, er wolle nur seine Ruhe. Auch 2008 lehnte die StVK eine Erledigung ab; nach Ansicht des Gutachters könnte „rein theoretisch eine lang dauernde gute Psychoanalyse die psychische Abwehr vielleicht durchdringen und zu einer Strukturänderung der Persönlichkeit führen“, aber praktisch sei eine solche Therapie kaum zu organisieren und zu finanzieren. Man solle – so die StVK – C zu keiner weiteren Auseinandersetzung mit seinem Innenleben drängen. Was seine „hohe Deliktsgefährlichkeit“ betreffe, könne man nur deren altersbedingtes Nachlassen abwarten. 2010 wurde B, 58 Jahre alt, unmittelbar in Folge des Kammerurteils durch einen Beschluss des OLG entlassen.⁹⁸

- **D** wurde zu Unterbringungsbeginn in den offenen Vollzug einer JVA verlegt, erhielt mangels externer Arbeit täglich dreistündigen Ausgang und sollte Gespräche mit dem PsychD führen. Nach anderthalb Jahren ohne dokumentierte Zwischenfälle beantragte er seine Entlassung. Der beauftragte Gutachter stellte 1999 u. a.⁹⁹ fest, dass die Zeit in der SothA „offensichtlich von Leerläufen und Therapeutenwechsel“ geprägt gewesen sei. Zwar gebe es eine Nachreifung, aber die angenommene Stabilisierung sei v. a. auf die „haltgebende Haftstruktur“ zurückzuführen. Ohne „zukunftsorientierte Behandlung“ sowie den Aufbau eines sozialen Empfangsraumes sei eine Entlassung nicht möglich. D wurde daraufhin in den geschlossenen Vollzug verlegt. Während sich die JVA und ein weiterer Gutachter für eine neuerliche Verlegung in die SothA aussprachen, lehnte D das ab; er werde „nicht nochmal bei Null anfangen“. Sein Rechtsanwalt beantragte eine Einzeltherapie im Regelvollzug, da D mit dem psychoanalytischen Ansatz

97 C gab an, dass es in dieser Zeit zu etwa acht Gesprächen gekommen sei.

98 Dieser Beschluss war zwei Monate nach dem Fortdauerbeschluss der StVK ergangen. Dazu merkte der Senat an, dass er in den vergangenen Wochen gemeinsam mit der JVA versucht habe, eine Entlassung in einen geordneten sozialen Empfangsraum zu erreichen. Nachdem dies „möglicherweise aufgrund vorzeitiger Pressereaktionen“ gescheitert sei, könne man nicht länger mit der Entscheidung warten. Dem in der GPA enthaltenen ThUG-Verfahren (das nicht zu einer Unterbringung geführt hatte) war als „Wohnadresse“ des C die Anschrift einer Obdachlosenunterkunft zu entnehmen gewesen. Laut Schutzschrift seines Rechtsanwaltes hatte C – der keine Therapieweisung erhalten hatte – zwischenzeitlich einen Behandlungsvertrag mit einer forensischen Ambulanz geschlossen.

99 Zudem war D, wie er in der Exploration selbst angab, nur sehr sporadisch zu den terminierten Gesprächen mit dem PsychD gegangen, ohne dass das der GPA anderweitig zu entnehmen gewesen wäre.

der SothA überfordert sei. 2008 ordnete die StVK die weitere Unterbringung an. Laut Sachverständiger habe D seine Delikte bisher nicht bearbeitet. Auch wenn keine Persönlichkeitsstörung bestehe, weise er doch „etliche dissoziale Persönlichkeitszüge“ auf. Deshalb liege „die Wahrscheinlichkeit, dass D erneut einschlägige Straftaten¹⁰⁰ begehen wird, [...] bei mindestens 25 %“. Zum unbestrittenen Einwand des D, dass er seit Langem zu einer Einzeltherapie bereit sei, sich die JVA darum aber nicht kümmere, konnte die StVK damals noch feststellen: „Wer dafür die Verantwortung trägt, ist gesetzlich irrelevant.“ Auch D wurde im Jahr 2010 unmittelbar in Folge des Kammerurteils entlassen.

Die übrigen sieben SothA-Verläufe – wie gesagt: bei diesen Probanden die einzigen therapeutischen Versuche während des Strafvollzugs – sind schnell geschildert:

- Drei Probanden wurden nach maximal fünf Monaten – also noch in der Aufnahmephase – zurückverlegt; bei zweien auf deren anhaltenden Wunsch, bei einem auf den der SothA¹⁰¹ hin.
- Bei zwei weiteren ging die Rückverlegung auf ihren „nachdrücklichen“ Wunsch zurück, allerdings erst nach drei- bzw. fünfjähriger Behandlung. Der eine bestand darauf, nachdem die SothA seinem „völlig unrealistischen Antrag auf Freigang“ nicht entsprochen hatte, der andere gab später an, er habe das Gefühl gehabt, dass „sich alles im Kreis dreht und nichts vorwärts geht“. Während ersterem von der SothA „keine Persönlichkeitsänderung, nicht mal eine Verhaltensänderung“ zugestanden wurde, wurden dem zweiten „mäßige Erfolge“ bescheinigt.
- Anderthalb bzw. vier Jahre hatten sich die letzten beiden in SothAen befunden, bevor die Einrichtungen die Behandlungen abbrachen, da trotz aller Bemühungen – auch der Probanden – keine Fortschritte erkennbar und zukünftig nicht zu erwarten seien.

100 Der damals 26-Jährige hatte in der Anlasssache ein zehnjähriges Mädchen vom Rad gerissen, sich auf es gelegt, es gewürgt und mit dem Tod bedroht, falls es nicht mache, was er will; es musste seine Brust entkleiden, die D flüchtig anfasste; als sich Zeugen näherten, floh er. Wegen einer vergleichbaren Tat war er zuvor schon einmal verurteilt worden.

101 Letzteres betraf Proband G (S. 233), bei dem das Gericht 1994 wegen seines „glaubhaften Bekundens“, in eine SothA zu wollen (i. V. mit Rechtsmittelverzicht) gehofft hatte, dass die Unterbringung nicht erforderlich sein werde. Er, laut PsychD „therapeutisch hoch motiviert“, wurde erst 1998 in eine SothA verlegt. Von dort hieß es nach drei Monaten, dass „zahlreiche Versuche“, eine Verhaltensänderung zu bewirken, gescheitert seien. Er verhalte sich provokativ, habe Probleme mit Autoritätspersonen. In der JVA wurden wieder „keine Probleme im Sozialverhalten“ festgestellt.

Auch bei jenen 18 Probanden, die in der JVA mit einer therapeutischen Maßnahme zumindest begonnen hatten, hatte es sich dabei – so die üblichen und meist nicht näher erläuterten Bezeichnungen – um „Einzeltherapien“ bzw. „therapeutische Gespräche“ gehandelt. Häufig wurden diese durch den PsychD und Externe durchgeführt. Eine Behandlung endete allerdings nach nur drei Sitzungen: In dem betreffenden Bundesland war die Finanzierung Externer just zu diesem Zeitpunkt eingestellt worden und der PsychD hatte „keine Zeit“, die Behandlung fortzuführen. Ein anderer Proband absolvierte zwar die genehmigten zwölf Sitzungen, beantragte aber keine weiteren, wobei so viel Engagement – so die JVA, die nach Aktenlage diesbezüglich keinen Kontakt zu ihm aufgenommen hatte – aber sein müsse.¹⁰² Ein dritter brach ab, als sich abzeichnete, dass er, der seit Kurzem 14-tägige Gespräche mit dem PsychD führte, die Unterbringung wird antreten müssen. Bei sieben Probanden beendeten hingegen die Therapeuten und Therapeutinnen die Maßnahmen nach sieben bis 40 Stunden und vor Zielerreichung; dies dreimal wegen fehlender Motivation und viermal wegen fehlender Fähigkeit der Probanden zu (tieferer) Introspektion und Selbstreflexion.¹⁰³

Vier Behandlungen endeten mit der Verlegung in eine andere JVA zum Zwecke der Unterbringung. Während der GPA zu einer vierjährigen Therapie bei einem externen Behandler keine weiteren Informationen entnommen werden konnten,¹⁰⁴ waren die ansonsten internen Therapeuten und Therapeutinnen von den vermeintlichen Fortschritten ihrer Klienten ersichtlich angetan gewesen:¹⁰⁵

-
- 102 In der Unterbringung begann er eine „Sexualtherapie“, die er nach der (später widerrufenen) Aussetzung ambulant fortsetzte (Proband B, S. 129 f.). In der erneuten Unterbringung absolvierte er 25 genehmigte Stunden Psychotherapie, für weitere habe er „nicht gekämpft“; 2005, bei einem 2. Versuch, brach der externe Behandler die Therapie nach drei Sitzungen ab. Der Proband selbst sagte 2007, dass es immer hieße, er solle sich öffnen; er wisse aber nicht, was das bedeutet. 2007 bis 2009 nahm er an einer neuen therapeutischen Gruppenmaßnahme teil, über die der GPA nichts Genaueres zu entnehmen gewesen war und die er abbrach, als die StVK die Unterbringung nicht aussetzte. Laut einer Gutachterin sei therapeutisch wohl nie mehr machbar gewesen; nun – 2010 – komme die beginnende Demenz hinzu.
- 103 Ein Proband, der 1986/87 etwa 40 Stunden bei einem externen Behandler absolviert hatte, berichtete in einer späteren Exploration, dass die JVA die Gespräche „wollte“, während er eigentlich keinen Bedarf hatte; letztlich sei es ein „Kuhhandel“ gewesen: Er sei hingegangen, weil die Gespräche in seiner bezahlten Arbeitszeit stattgefunden hätten. Auf die Frage des Gutachters, was sie ihm gebracht hätten, lautete die Antwort: „drei Ausführungen“.
- 104 Lediglich der Proband selbst sagte bei einer späteren Exploration, dass der Therapeut mit ihm v. a. „Aufbaugespräche“ geführt habe, seine Straftaten dort nur angerissen wurden.
- 105 Zur 1998 mit dem 4. Gesetz zur Änderung des StVollzG (BGBl. I, 2461) in § 182 II geregelten Offenbarungspflicht von Therapeuten *Schöch* (2000).

- Eine Behandlerin stellte nach über zweijähriger Behandlung fest, dass der Proband der einzige Unterzubringende sei, der „mitgemacht“ und davon „profitiert“ habe. Ein Gutachter merkte – bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterbringung – hingegen an, dass die Therapie „nur Entlastungsfunktion“ habe, „trotz Bemühen kaum Fortschritte“ erkennbar seien.
- Nach 30 therapeutischen Gesprächen bescheinigte ein Behandler einem Probanden einen hohen Änderungswillen sowie eine „große Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung und Reflektion“. Es sei eine erhebliche Nachreifung eingetreten, die jedoch – so auch der Therapeut – für eine Aussetzung der Unterbringung noch nicht ausreiche.

Beide Probanden durchliefen in der Unterbringung u. a. „Psychotherapien“ mit über 100 bzw. 200 Sitzungen. In einem waren sich die vier bzw. sechs Sachverständigen, die die beiden im weiteren Verlauf begutachtet hatten, einig: Sie „bemühen“ sich. Was die Fortschritte betraf, so bewegten sich die Gutachten allerdings zwischen „keine“ und „mittelmäßige“. Während eine Gutachterin 2007 bei einem dieser Probanden vertrat, dass zu seiner erheblichen Störung und deshalb schlechten Sozialprognose „zweifellos die lange Inhaftierungszeit beigetragen“ habe, stellte der SozD 2009 für den anderen fest, dass dieser inzwischen „allein nicht mehr lebensfähig“ sei; bei ihm sei deshalb – so ein Sachverständiger in demselben Jahr – in die *trotz* Erfolglosigkeit fortzuführende Therapie *wegen* deren Erfolgslosigkeit „der Umgang mit der Perspektive ‚lange Sicherungsverwahrung‘ einzubeziehen“. Bei dem einen wurde die Fortdauer der Unterbringung auch nach den Vorgaben des BVerfG zumindest 2011 nochmals angeordnet; zum Beschlusszeitpunkt war er 63 Jahre alt und – nach Verbüßung einer siebenjährigen Freiheitsstrafe – 17 Jahre in der Unterbringung gewesen. Bei dem anderen wurde die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt, weil es sich nicht um einen „höchstgefährlichen Verurteilten“ handle, zudem „konkrete Umstände nicht zu erkennen [sind, J. E.], nach denen er in naher Zukunft nach seiner Entlassung gefährliche Straftaten begeht“. Dieser, 53 Jahre alt, hatte sich nach einer lediglich dreijährigen Freiheitsstrafe über 20 Jahre in der Unterbringung befunden.

Die vierte Maßnahme, die mit dem Ende des Strafvollzugs ebenfalls ihren Abschluss fand, zeigt in eindrucksvoller Weise, dass der Hinweis des BVerfG vom Mai 2011, wonach die Betreuung von Untergebrachten bzw. Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung *qualifizierte* Fachkräfte erfordert,¹⁰⁶ seine Berechtigung hat:

106 2 BvR 2365/09, RN 113.

- E hatte dreimal Prostituierte, bei denen er sich zum Schein als Freier ausgab, an entlegene Stellen verbracht, sie stundenlang mit Handschellen gefesselt, mit einer Pistole bedroht und zum Geschlechtsverkehr gezwungen. 1991 wurde er zu einer neunjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, seine Unterbringung angeordnet. Der im Hauptverfahren tätige Gutachter war zu folgender Diagnose gelangt: „isoliert eine Sexualdeviation mit einer Wiederholungstendenz zu aggressiven, sadistisch anmutenden Verhaltensweisen.“ 1996 bis 1999 absolvierte E zuerst bei einem Mitarbeiter des PsychD eine halbjährige „psychologische Gesprächsreihe“, dann bei dessen Kollegin andert-halb Jahre „wöchentliche Gespräche“. Beide bemerkten ihr „Dilemma“: dass es ihnen „schwer[fällt, J. E.], in E den gefährlichen Sexualstraftäter zu sehen, als der er im Urteil beschrieben wurde“. Deshalb befürworteten sie zwar selbständige Lockerungen, drängten aber auf eine Begutachtung. Noch viermal (1998, 2000, 2009, 2011) wurde E von verschiedenen Sachverständigen begutachtet. Zu den genannten Behandlungen – zu anderen war es nicht gekommen, da E in und wegen der Unterbringung weitere verweigert hatte – äußerten sich diese folgendermaßen:
 - Es sei schon im Ansatz undenkbar – so aber geschehen –, die Fakten des Urteils i. S. eines Gefangenen zu relativieren und dies zur Ausgangslage für Therapie und (Lockerungs-)Prognose zu machen (1998).
 - So habe E in der Exploration selbst angegeben, er habe in den Therapien nicht die Taten, sondern sozusagen das Verfahren aufgearbeitet und die Beweise widerlegt (2009).
 - Die sich aus den Berichten ergebenden Zweifel an den Urteilsfeststellungen deuten auf das erhebliche manipulative Potential des E hin (2011).
 - Dass die Fesselung bei den Taten – wie von der Psychologin angenommen – ein Appell des E gewesen sei, sich mit ihm zu beschäftigen, zeuge von erschreckender Naivität sowie völliger Unkenntnis des Erscheinungsbildes sexueller Deviationen (2000).
 - Bei der Einschätzung, dass das festgestellte erhebliche sexuelle Aggressionspotential des E nicht mit seiner Persönlichkeit und seinem Verhalten zu vereinbaren sei, handle es sich um eine laienhafte Bewertung ohne forensisch-psychiatrisches Hintergrundwissen (2009).
 - Durch die therapeutische Maßnahme sei bei E das Gefühl des Unschuldiger-urteilt-seins noch verstärkt worden, dieser habe inzwischen eine Art Verschwörungstheorie entwickelt und sich so von der Auseinandersetzung mit seinen Straftaten und deren Aufarbeitung immer weiter weg bewegt (2009).

Bei den letzten vier Probanden waren die Behandlungen über den Unterbringungsbeginn hinweg weitergeführt worden und endeten – auf die eine oder andere Weise – alle in einer SothA.

- **F** hatte seit 1966 und damit seinem 17. Lebensjahr praktisch durchgehend in geschlossenen Einrichtungen, darunter Psychiatrien, gelebt, nach seinen Angaben aber nie eine Therapie absolviert. Auch 1990, im Bezugsverfahren,¹⁰⁷ war eine Behandlung von Sachverständigem, Gericht und JVA nicht angesprochen worden. 1993 stellte F einen „Therapieantrag“. Aufgegriffen wurde dieser erst 1996 durch einen externen Gutachter, der eine Behandlung für notwendig und F für „willig und fähig“ hielt. Zum Überbrücken der Wartezeit führte F ein Jahr lang „supportive Einzelgespräche“ mit einem Psychologiestudenten, ab 1998 dann 14-tägige Therapiegespräche mit einem externen Psychologen. 2005 nahm er anfänglich am BPS teil, brach aber bald ab, weil er die anderen Teilnehmer und deren Erzählungen von ihren Taten nicht ertragen könne. 2006 bezeichnete ein Gutachter die laufende Einzeltherapie als eine lediglich „begleitende“ und zudem „erfolgsarme“ Maßnahme. Er empfahl – trotz der Probleme des F in der BPS-Gruppe – die Verlegung in eine SothA, zu der es im Jahr 2008, im Anschluss an die auslaufende Einzeltherapie, kam. Nach drei Monaten wurde F wegen „mangelnder Aufgeschlossenheit in der [Gruppen-, J. E.]Therapie“ zurückverlegt. Danach ließ er sich auf keine weitere Behandlung ein.
- Auch bei **G**, der 1994 mit einer fünfjährigen Freiheitsstrafe in den Vollzug gekommen war, war ein Behandlungsbedarf im Urteil nicht thematisiert worden. Als er 1997 (dennoch) vom SozD darauf angesprochen wurde, sagte er, dass er einen entsprechenden Bedarf zwar nicht sehe, aber nichts gegen eine Behandlung habe. Wohl weil man das für nicht ausreichend hielt, unternahm die JVA nichts. Als G wenige Monate später doch eine Psychotherapie bei einem externen Behandler einforderte, erhielt er vom SozD eine Liste mit Namen von niedergelassenen Psychotherapeuten; er solle sich selbst einen suchen. Das tat G und tatsächlich erklärte sich ein Psychologe, der noch nie mit Straffälligen gearbeitet hatte, dazu bereit. Es wurden 50 Sitzungen vereinbart, für die G 10 DM je Stunde dazu bezahlte. 2001, nach den 50 Stunden, sei – so der Therapeut – „das Behandlungsziel

107 F war zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe wegen mehrfachen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexueller Nötigung, einmal mit fahrlässiger Körperverletzung, verurteilt worden. Letzteres ging darauf zurück, dass er die Halsschlagader eines Opfers geöffnet und behauptet hatte, dies sei passiert, als der Elfjährige ausrutschte, während er ihm das Messer an den Hals hielt. Das Opfer hatte bei der Polizei ausgesagt, dass der Schnitt Absicht gewesen sei, weshalb die StA den F wegen versuchten Mordes angeklagt hatte. In der Hauptverhandlung wurde das Opfer nicht gehört.

erreicht“, womit er aber nichts über die Legalprognose von G sage. Das von der StVK in Auftrag gegebene Gutachten sollte sich deshalb besonders ausdrücklich mit der Frage nach Veränderungen infolge der Behandlung befassen. Laut Gutachter könne „die Gefährlichkeit durch die Therapie nicht als reduziert“ angesehen werden; vielmehr habe diese G noch mehr Scheinerklärungen geliefert, die ihm eine Externalisierung der Verantwortlichkeit erlaubten. Sinnvoller sei eine mehrjährige Gruppentherapie.

Wegen des Vorwurfs eines Mitverwahrten, er sei von G sexuell genötigt worden, wurde G verlegt und ein Strafverfahren eröffnet, das schließlich nach § 170 II StPO eingestellt wurde. Deshalb war die Therapie längere Zeit in den Hintergrund getreten. 2004 kam G schließlich in eine SothA, wurde auf deren Initiative aber nach knapp zwei Jahren zurückverlegt. Begründet wurde das mit „erheblichen disziplinarischen Verstößen [...], beginnend mit Wutausbrüchen, Missachtung von Vorschriften, Diebstahl, Drogenkonsum bis hin zu Annäherungsversuchen gegenüber Mitinsassen“. Soweit G bestreite, sich in der SothA dominant und narzisstisch verhalten zu haben, sei das – so die JVA 2007 – kaum verwunderlich, da es ihm aufgrund seiner narzisstischen Prägung an Kritikfähigkeit bezüglich seiner eigenen Verfehlungen mangle. Drei Sachverständige kamen 2007, 2009 und 2010 unisono zu der Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung „mit ausgeprägten narzisstischen Zügen“ sowie dazu, dass G „hoch rückfallgefährdet und gefährlich“ sei.

Während F und G auch nach den BVerfG-Vorgaben weiter in der Unterbringung blieben, stellten H und K zwei jener drei, die aus einer der SothA heraus entlassen wurden.

- **H** war 1991 wegen sexueller Gewaltdelikte, teilweise begangen im Zustand nicht auszuschließender verminderter Schuldfähigkeit nach dem Konsum von Haschisch und Rohypnol¹⁰⁸, zu einer zehnjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. In der JVA hieß es, dass er einen ständigen Ansprechpartner benötige, um mit seinen Alltagsproblemen fertig zu werden; dabei sei auch zu beobachten, wann er „bereit ist, sich für eine Therapie zu öffnen“. Im Jahr 1995 beantragte H die Aufnahme in eine SothA, was aber wegen der ausstehenden Unterbringung abgelehnt wurde. Eine Reaktion der JVA auf den gescheiterten Therapiewunsch war der GPA nicht zu entnehmen. 1996 teilte der SozD mit, dass H ab und zu vorbei komme und dann auch über seine Straftaten spreche; halte das weiter an, solle man über einen „therapeutischen Rahmen“ nachdenken. 1997 meldete H, dass er einen externen

108 Rohypnol ist ein Markenname eines Monopräparates mit dem Wirkstoff Flunitrazepam, welcher seit 2011 unter die Vorschriften des BtMG fällt.

Therapeuten gesucht und gefunden habe. Auf die Frage eines späteren Sachverständigen, warum er das getan habe, sagte H, dass er beim PsychD wegen einer Therapie nachgefragt habe; als der Psychologe ihm lediglich gesagt habe, dass er „Diagnostiker, kein Therapeut“ sei, sei er eben selbst aktiv geworden.

Während des weiteren Strafvollzugs ging H zu den Sitzungen, bezahlte selbst 10 DM pro Termin. 1999, in ihrer Stellungnahme zur Erforderlichkeit der Sicherungsverwahrung, nannte die JVA die Maßnahme „eher stützend als konfrontativ“; H solle in die Unterbringung, dort weiter eine Einzeltherapie absolvieren, bei Fortschritten in eine SothA verlegt werden. Über den Unterbringungsbeginn und den damit verbundenen Wechsel der JVA sowie des Behandlers hinweg ging H noch ein Jahr zu therapeutischen Gesprächen, brach diese 2001 aber ohne ersichtlichen Grund ab.

Für eine neuerliche Stellungnahme teilten SozD und PsychD mit, dass H wisse, dass er sich „bei Bedarf“ melden könne, was er aber nicht tue. Ein Sachverständiger diagnostizierte eine „ausgeprägte dissoziale Persönlichkeitsstörung“. Zudem bestehe, auch wenn H nicht suchtmittelabhängig sei, die Gefahr, dass er sich Problemen durch Drogenkonsum entziehe; eine weitere Einzeltherapie sei deshalb dringend zu empfehlen. Eine solche begann erst zwei Jahre später, wobei H wegen seiner erheblichen Fortschritte vor deren Abschluss 2005 in eine SothA verlegt wurde. Als man ihn dort nach einiger Zeit fragte, warum er den Kontakt zum Fachpersonal auf das Nötigste beschränke, reagierte er irritiert. Wie sich herausstellte, hatte er „bei Bedarf“ (in der JVA) so verstanden, dass man *auf ihn* zukäme, wenn etwas anliegt, und hatte angenommen, das sei in der SothA ebenso. Auch deshalb stand zunächst der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung im Vordergrund. Als H noch in der Probephase Haschisch konsumierte, wurde darauf weder mit einer Disziplinarmaßnahme noch mit Rückverlegung reagiert; stattdessen wurde der Vorfall – der der einzige blieb – therapeutisch bearbeitet. Bald darauf nahm H „das vollständige Therapieangebot wahr“.

Im Jahr 2007 lehnte H eine eventuelle Aussetzung ab, da er weiter an sich arbeiten wolle, am Ende desselben Jahres stellte die SothA fest, dass die Behandlung „an sich“ abgeschlossen sei. Die Rückfallprognose sei nur deshalb lediglich „vorsichtig günstig“, weil es an Erfahrungen aus selbständigen Lockerungen fehle. Da sich die dafür erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde bis in die Zeit des Kammerurteils hinzog, nahm H einen Antrag auf Erledigung der Sicherungsverwahrung wieder zurück;

ohne vorherige Ausgänge wolle er nicht entlassen werden. Im Mai 2010 wurde die Sicherungsverwahrung gemäß § 67d III StGB für erledigt erklärt.¹⁰⁹

- Bei **K** ging die Anordnung der Sicherungsverwahrung und die Verhängung einer zehnjährigen Freiheitsstrafe im Jahr 1990 auf vier sexuelle Gewaltdelikte mit besonders erniedrigenden und gewaltsamen Praktiken zurück. Der Gutachter, dessen Ausführungen von einem späteren Sachverständigen als „quantitativ wie inhaltlich karg“ bezeichnet wurden, hatte K zunächst für „in jeder Hinsicht normal veranlagt“ gehalten. Dies änderte sich wohl, als er – erst in der Hauptverhandlung – von den einschlägigen Vorstrafen des K aus dessen Zeit in der DDR erfuhr. Nun ging er – so das Urteil – von einer „ausschließlich auf sexuellem Gebiet in Erscheinung tretenden abnormen sadistisch-aggressiven Persönlichkeitskomponente“ aus; bezüglich einer Behandlung gab er lediglich an, dass eine Anordnung nach § 63 StGB mangels zumindest verminderter Schuldfähigkeit nicht in Betracht käme. Das Gericht gab K in seinem Urteil hingegen mit auf den Weg: „Während der Haftzeit sollte K sich bemühen, mit Hilfe des Anstaltspsychologen seine Probleme aufzuarbeiten und sich kritischen Fragen zu stellen.“

1993 fragte die JVA-Leitung bei den Fachdiensten nach, ob K denn nun, entsprechen der gerichtlichen Anregung, „seine Probleme aufgearbeitet“ habe. Der PsychD teilte dazu mit, dass man zwar 1990 Kontakt zu K gehabt habe. Den damaligen Notizen zufolge sei er aber „wenig einsichtig und mit-arbeitsbereit“ gewesen. Man habe ihm „die Konsequenzen aufgezeigt“, die seine Einstellung habe, seitdem habe K sich nicht mehr gemeldet. Drei Jahre später hatte sich – so nun der SozD – daran nichts geändert.

Nur wenige Monate später machte ein Mitarbeiter des AVD einen anderen Psychologen auf K aufmerksam, weil dieser sich völlig zurückgezogen habe. Als der Psychologe mit ihm Kontakt aufnahm, stellte er fest, dass K „überlebt um den Preis der fast vollständigen Devitalisierung“, er „zu fertig für einen Suizid“ sei. Er begann mit ihm noch im laufenden Jahr (1997) eine Einzeltherapie, in der es zunächst um den Aufbau von Vertrauen ging.¹¹⁰ Schon 1998 wurde K Teilnehmer einer neuen „hochfrequenten psychoanalytischen Gruppentherapie für Sexualstraftäter“, die von einem Externen mit wöchentlich drei Sitzungen durchgeführt wurde. Trotz erheblicher Fortschritte – so 1999 der interne Behandler und ein Gutachter – müsse K die

109 Zu dem dem Beschluss vorangegangenen Procedere: Proband A, S. 227 f.; dort auch zur „regulären“ Anwendung von § 67d II, III StGB bei zehn Probanden.

110 Bei seiner Exploration im Jahr 1999 sagte K, dass es etwa ein halbes Jahr gedauert habe, bevor er sich sicher war, dass der Therapeut es „ernst mit ihm meint“.

Behandlung, mit der viel zu spät begonnen worden sei, noch etwa zwei Jahre fortsetzen und deshalb in die anstehende Unterbringung, in der aber bald mit Lockerungen begonnen werden sollte. K blieb in derselben, an sich nicht zuständigen JVA, damit er seine Therapien bei den bisherigen Behandlern fortsetzen konnte.

2001 – K nahm weiter an der Gruppentherapie teil –, ordnete die StVK die Fortdauer an, sprach sich aber für selbständige Lockerungen aus. Auch weil das Lockerungskonzept der JVA, das auf eine dann baldige Entlassung angelegt war, das nicht zuließ, bewarb sich K bei einer SothA. Diese lehnte eine Aufnahme ab, weil man K keine so intensive Behandlung wie die laufende bieten könne. 2004, beim nächsten StVK-Beschluss, hatte sich an der Situation – weiter Therapie, keine Lockerungen – nichts geändert, weshalb eine Überweisung nach § 67a II StGB angedacht, aber verworfen wurde. Erst 2007 kam durch ein Gutachten Bewegung in die Sache. K habe – so der Sachverständige – in der Gruppentherapie alles erreicht, sei fast „Co-Therapeut“. Dass er selbst keine Veränderungen wolle, liege an seiner hochgradigen Hospitalisierung. K müsse die „Kreise“, aber auch die Herangehensweise wechseln, von einer analytischen zu einer zukunftsorientierten, sonst werde man „von einem Ende der Gefährlichkeit nicht reden können“. Noch 2007 wurde K in eine SothA verlegt, in der er bald am „Sex Offender Treatment Programme (SOTP)“, später an einer „Empathiegruppe“ teilnahm, zudem eine Einzeltherapie absolvierte. Ab 2008 wurde er – bald monatlich – ausgeführt. In der Anhörung 2009 erklärte er, dass er auf eine mittelfristige Entlassperspektive hoffe. Diese sah die StVK in zwei bis drei Jahren, nach weiterer Behandlung, gestuften Lockerungen und (dabei) dem Aufbau eines sozialen Empfangsraums. Zu Ausgängen kam es nicht mehr, da K infolge des Kammerurteils entlassen wurde, wobei er noch in der SothA blieb,¹¹¹ bis die von ihm gemietete Wohnung bezugsfertig war. Er wurde angewiesen, weiterhin Therapiegespräche mit seinem bisherigen Behandler zu führen und die Nachsorgegruppe der SothA¹¹² zu besuchen.

-
- 111 Nach § 125 I StVollZG kann „ein früherer Gefangener [...] auf seinen Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist“.
- 112 Nach § 126 StVollZG soll durch die SothA „auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet“ sein, „soweit diese anderweitig nicht sichergestellt werden kann“.

4.4.2 *Therapeutische Maßnahmen in der Unterbringung*

Im Gegensatz zum Strafvollzug war in der Unterbringung ein Behandlungsbedarf lediglich bei einem der 84 Probanden nicht thematisiert worden. Das bedeutet zwar, wie sich zeigen wird, nicht, dass es in jedem Fall zu einer (versuchten) therapeutischen Maßnahme kam. Es wirft aber dennoch insofern ein anderes Licht auf die „alte“ Sicherungsverwahrung, als dieser ja schon ein „Behandlungsgedanke“ weitgehend abgesprochen wurde. Dabei hatte die Unterbringung bei hiesigen Probanden notwendigerweise spätestens um die Jahrtausendwende begonnen, einige waren – wie ausgeführt – seit den späten 1980er Jahren untergebracht, mithin seit einer Zeit, in der noch allein § 129 StVollzG vorgab, was das Ziel der Sicherungsverwahrung war: „Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“¹¹³ Dass die unbefristete Sicherungsverwahrung „ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug“¹¹⁴ findet, formulierte das BVerfG erst 2004.¹¹⁵

Unterschiede zum vorangegangenen Strafvollzug zeigen sich auch, wenn man den „Gegenstand“ einer für notwendig erachteten therapeutischen Maßnahme betrachtet. Denn nicht nur, dass sich für 78 der 84 Probanden in deren GPA entsprechende Feststellungen der JVA finden ließen.¹¹⁶ Auffällig ist v. a. die wesentlich häufigere, nämlich 44-malige Annahme einer psychischen *Störung* (wenn auch meist ohne ICD-10-Klassifikation). Das mag verschiedene Gründe haben, auch den Zeitverläufen geschuldet sein. Eine nicht unwesentliche Rolle dürfte jedoch spielen, dass für die jeweils zuvor ergangenen Beschlüsse nach § 67c I StGB, gemäß derer die Unterbringung erforderlich sei, in der Regel ein Prognosegutachten erstellt worden war. Dieses enthielt meist einen diagnostischen Teil und lag der jeweiligen JVA – im Gegensatz zu den Gutachten aus den Hauptverfahren, die in den GPAen sehr häufig fehlten – üblicherweise vor.

113 Dem steht § 136 StVollzG gegenüber, der für in einem PKH Untergebrachte als selbstverständlich vorgibt, dass eine „Behandlung“ (nach ärztlichen Gesichtspunkten) erfolgt. Dabei soll der Betreffende „soweit möglich [...] geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, dass er nicht mehr gefährlich ist“.

114 2 BvR 2029/01, RN 87.

115 Ebd., RN 89; zudem führte es zu sechs Bundesländern aus, dass dort im Entscheidungsjahr zwischen etwa 30 % und 70 % der Untergebrachten „in psychiatrischer, psychologischer oder sozialtherapeutischer Behandlung“ gewesen seien (ebd., RN 91).

116 Das sogar, wenn man die mehrfach genannten – und angesichts der Probandengruppe nicht erstaunlichen – „Mängel in der sozialen Kompetenz“ unberücksichtigt lässt.

Hinzu kommt ein Umstand, den man auch hier¹¹⁷ „Psychiatisierung“ nennen könnte: Während es für den Strafvollzug grundsätzlich irrelevant ist, ob ein Proband an einer psychischen Störung leidet oder nicht – so oder so hat er die Freiheitsstrafe in einer JVA bzw. SothA zu verbüßen –, stehen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung weitere Örtlichkeiten zur Verfügung, nämlich ein PKH oder eine EZA. Die dafür notwendige vollstreckungsgerichtliche Überweisung gemäß § 67a II 1 StGB erfordert zwar nicht unmittelbar, dass bei dem Betroffenen eine psychische Störung diagnostiziert wurde. Mittelbar gilt das jedoch insofern, als man ohne eine solche kaum dazu gelangt, dass die Resozialisierung des Überwiesenen dort besser gefördert werden kann; dies nun zwingende Voraussetzung der Entscheidung.¹¹⁸ Und tatsächlich war – wie auszuführen sein wird – bei einer beträchtlichen Zahl der Probanden eine solche Überweisung durch die Gerichte zumindest geprüft worden.

Was die Art der von den JVAen angenommenen psychischen Störungen betraf, so findet sich allerdings das Bekannte:

- neunmal wurde lediglich von „einer“ (schweren, komplexen, strukturellen, gutachterlich attestierten) Persönlichkeitsstörung ausgegangen,
- überwiegend, nämlich 21-mal, soll es sich um eine dissoziale Persönlichkeitsstörung gehandelt haben, diese in sechs Fällen i. V. nur mit Substanzmittelmissbrauch bis -abhängigkeit,
- auch drei „kombinierte Persönlichkeitsstörungen“ zeichneten sich durch (vorrangig) dissoziale Anteile aus,
- es blieben acht Probanden mit Störungen der Sexualpräferenz in Form von Pädophilie (6) bzw. Sadismus (2) und
- drei ausschließlich mit einer Alkoholabhängigkeit.

War die JVA schon während des Strafvollzugs ausdrücklich von einer psychischen Störung ausgegangen, stimmte die nun angenommene damit grundsätzlich überein; üblicherweise blieb es auch während der Unterbringung dabei; Änderungen waren eher gradueller Natur – etwa, dass die psychische Störung nicht mehr „so schwerwiegend“ sei. Für drei Probanden wurde hingegen die

117 Zur entsprechenden Kritik am ThUG: S. 45 f.

118 Dass Personen überwiesen werden sollen, die sich in einem vergleichbaren „Zustand“ wie jene befinden, bei denen eine Anordnung nach §§ 63, 64 StGB erging, zeigt sich etwa daran, dass die seit 2007 durch § 67a II 2 StGB bestehende Möglichkeit, schon Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung zu überweisen, bis 2013 daran geknüpft war, dass bei ihnen „ein Zustand nach § 20 oder § 21 vorliegt“. Gemeint sei damit – so Fischer – „vermutlich [...] eine psychische Erkrankung, also ein Zustand i. S. von § 63 2. HS, auf welchem im Einzelfall eine Einschränkung der Schuldfähigkeit beruhen könnte“ (2013, § 67a, RN 5.).

Entwicklung einer *weiteren* psychischen Störung während Vollzug bzw. Unterbringung diskutiert. Bei zweien¹¹⁹ war in der Hauptsache eine (histrionisch-) dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, während des Strafvollzugs kein Behandlungsbedarf gesehen worden. Beide entwickelten sich aber so, dass sie mehrfach – der eine schon während des Vollzugs, der andere erst in der Unterbringung – kurzzeitig auf medizinische Abteilungen verlegt wurden; das auch, um die JVAen in „konfliktträchtigen Situationen“ zu entlasten. Wurde der eine zum Vollzugsende als „unberechenbar, provozierend und aggressiv“ beschrieben, soll der andere „einer der am negativsten auffallenden Personen in der JVA“ gewesen sein. Bei beiden waren Disziplinarmaßnahmen aufgegeben worden, da sie sich von solchen völlig unbeeindruckt zeigten.

- Bei L hatte ein Gutachter zum Strafende 1996 „eindeutig“ eine „chronische Schizophrenia simplex“¹²⁰ diagnostiziert, die im Hauptverfahren fälschlicherweise nicht festgestellt worden sei. Er befürwortete, wie die JVA, eine Überweisung nach § 67a II StGB, zu der es auch kam.¹²¹ Das PKH vertrat jedoch, dass es sich um eine haftreaktive schizoide Persönlichkeitsstörung handele, die nicht vorrangig medikamentös zu behandeln sei. Da L zudem jede Behandlung ablehne, sei die Überweisung aufzuheben, was die StVK auch tat. In der Folgezeit verhalten sich die Beteiligten in den Diagnosen „Schizophrenia simplex“ (ICD-10 F20.6), „schizotype Störung“ (ICD-10 F21) und „schizoide Persönlichkeitsstörung“ (ICD-10 F60.1). Die JVA hielt jedenfalls an „Schizophrenie“ und daran fest, dass eine Behandlung nur in einem PKH möglich sei.¹²² Diese Kontroverse blieb über fünf weitere Gutachten sowie etliche Beschlüsse hinweg das zentrale Thema. Dass L keiner Behandlung zugänglich war, erstaunt angesichts dessen nicht.

119 Beim dritten diagnostizierte eine Gutachterin 2007 eine „paranoide Persönlichkeitsstörung“, nachdem die JVA die zunehmenden Auffälligkeiten des Probanden – er fühlte sich gemobbt, bedroht, bedrängt, nahm an, man wolle ihn bewusst durch Geräusche stören – als Hospitalismusschäden angesehen hatte. Rechtlich spielte die Diagnose keine Rolle, da er unmittelbar in Folge des Kammerurteils entlassen wurde. Genauer: Proband T, S. 183 f.

120 Zu „Schizophrenie und Delinquenz“ *Habermeyer & Lau* (2012).

121 Auch bei jenem Probanden mit Anordnung nach § 63 StGB (als Proband B, S. 214 f., sowie D, S. 257 f.), war die JVA in den 1990er Jahren zeitweise von Schizophrenie ausgegangen und hatte eine Verlegung in ein PKH befürwortet. Die StVK lehnte das ab; wer – wie der Proband – nicht therapierbar sei, gehöre in eine JVA. 2011 griff eine Gutachterin die Diagnose nochmals auf. Damals habe sich der Proband seit Jahren in Einzelhaft befunden, dürfe nur nach Einchluss der anderen eine Zeitlang auf den Stationsflur. Vor diesem Hintergrund sei nicht von Schizophrenie, sondern von dem Höhepunkt einer Deprivation auszugehen.

122 Die JVA schrieb noch 2006 von dem „im Verlauf angestellten ‚gedanklichen Pirouetten‘ und Haarspaltereien, die plausibel machen sollen, dass der geeignete und angemessene Ort einer psychischen Erkrankung, die in der ICD-10 gelistet ist, eine Justizvollzugsanstalt und nicht eine psychiatrische Klinik des Maßregelvollzugs ist“.

- Für **M** hatte der AVD ab 1986 und damit zwei Jahre vor Strafende wiederholt festgehalten, dass er „wirres Zeug“ rede – etwa, dass nachts Gefangene „ausgetauscht“ würden –. dass er kein Radio wolle, weil er dann abgehört würde, dass er sich abends in seiner Zelle verbarrikadiere usw. Obwohl die JVA die StVK auf die zunehmend paranoiden Vorstellungen und Verhaltensweisen hingewiesen hatte, verzichtete diese auf das schon in Auftrag gegebene Gutachten, nachdem M eine Exploration verweigert hatte. In den Folgejahren verschärfte sich die Probleme; so glaubte M, ihm sei ein Chip in das Gehirn gepflanzt worden, verweigerte jahrelang die Benutzung der im Keller gelegenen Duschen, weil er es dort „unheimlich“ fand, war nach dem Tod seiner 84-jährigen Mutter (zu deren Beerdigung auch er nicht ausgeführt wurde) davon überzeugt, dass sie von der JVA „beseitigt“ wurde. Danach ließ er sich erstmals während der Unterbringung auf ein viertelstündiges Gespräch mit einem Gutachter ein. Dieser diagnostizierte eine Psychose, was weitere Begutachtungen zu Folge hatte. Während man uneins war, ob es sich um eine paranoide Verarbeitung im Rahmen der unstrittigen histrionisch-dissozialen Persönlichkeitsstörung oder eine haftreaktive wahnhaftige Störung (ICD-10 F22.0) handele, bestand Einigkeit, dass sein Zustand eine Therapie unmöglich mache. Trotz der strengen Kriterien des BVerfG ordnete die StVK 2011 die Fortdauer der Unterbringung an, wogegen M kein Rechtsmittel einlegte.¹²³

Es bleiben mit 31 ebenso viele Probanden wie im Strafvollzug, bei denen lediglich die bekannten „Problematiken“ den Behandlungsbedarf begründen sollten. Dabei hatte es 13-mal damit sein Bewenden, dass ohne weitere Erläuterung auf die Grund-, Gesamt- oder Persönlichkeitsproblematik des Probanden hingewiesen wurde; ebenfalls ohne weitergehende Ausführungen war elfmal eine Sexual-, siebenmal eine Suchtmittel- und dreimal eine Aggressionsproblematik angenommen worden.

In der Unterbringung war – wie aus Tabelle 3 ersichtlich – von der JVA bei zwei Probanden trotz angenommenen Behandlungsbedarfs ausdrücklich keine Therapie geplant worden. Dabei handelte es sich um jenen mit zudem angeordneter Maßregel nach § 63 StGB, bei dem die JVA „keine Behandlungsansätze“ in der Anstalt sah (und wohl auch keine in einem PKH, dennoch erfolglos für eine Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge plädierte), bei dem es tatsächlich zu keiner Therapie kam und eine solche aus Sicht aller Beteiligten – u. a. wegen seiner extremen Angst vor Nähe – auch zukünftig kaum vorstellbar sei.¹²⁴ Zudem betraf es einen Probanden, der laut JVA „wegen seiner

123 Zu M auch als Proband A, S. 213 f.

124 Als Proband B, S. 214 f., sowie als Proband D, S. 257 f.

intellektuellen Defizite“ nicht geeignet sei, womit sie 1998 auf der Linie des erkennenden Gerichts lag. Als „tragisch“ sah sie (erst) 2004 an, dass an dessen – schon im Vollzug festgestellter – Behandlungsbereitschaft „nicht zu zweifeln“ sei. 2008 konnte ein Gutachter die StVK davon überzeugen, dass die Unterbringung ohne wenigstens einen Therapieversuch einer „biologischen Endlagerung“ gleichkomme. Das Gericht forderte die JVA auf, den Probanden bei Eignung am BPS teilnehmen zu lassen. 2009/2010 durchlief er das Programm, 2011 wurde seine Unterbringung ausgesetzt.¹²⁵

Tab. 3: Therapeutische Maßnahmen in der Unterbringung (N = 84)

Therapeutische Maßnahmen	Probanden (N = 84)
JVA: kein Behandlungsbedarf	1
JVA: trotz Bedarf ausdrücklich nicht geplant (<i>in 1 Fall: Behandlung</i>)	2
Trotz Planung kein Behandlungsbeginn	18
Behandlungsbeginn	64
- ausschließlich in JVA	32
- ausschließlich in PKH und/oder EZA	12
- ausschließlich in SothA	4
- in JVA und SothA	12
- in JVA oder SothA sowie PKH oder EZA	4
<i>Sofern Behandlungsbeginn: Art der Maßnahme</i>	
- (auch) einzeltherapeutische Maßnahmen	55
- (auch) gruppentherapeutische Maßnahmen	29
<i>Sofern Behandlungsbeginn: Durchführung durch</i>	
- ausschließlich interne Therapeuten und Therapeutinnen	26
- (auch) externe Therapeuten und Therapeutinnen	38
<i>Sofern Behandlungsbeginn: Verlauf (bei mehreren Maßnahmen: letzte)</i>	
- Abbruch durch Behandler/Behandlerin bzw. Einrichtung	31
- Abbruch durch Probanden bzw. Passivität	15
- Abbruch wegen Verlegung bzw. Ablauf der bewilligten Stunden	7
- Erfolgreiche Beendigung vor Entlassung	9
- Laufend bei Entlassung	2

125 Ausführlich zu diesem Fall: Proband A, S. 262 ff.

18 Probanden hatten mit einer an sich geplanten therapeutischen Maßnahme während der ganzen Unterbringungszeit nicht einmal begonnen.¹²⁶ Laut der jeweiligen JVA sollen

- neun jede therapeutische Maßnahme,
- zwei die ihnen „angebotenen“ Maßnahmen sowie
- fünf gruppentherapeutische Maßnahmen bzw. den Wechsel in eine SothA

abgelehnt haben. Auch die Behandlung der zwei verbleibenden Probanden sei an diesen gescheitert, wobei in diesen Fällen wieder streitig blieb, ob das an deren mangelnder Therapiebereitschaft oder -fähigkeit lag.

An der Einrichtung soll es nun also in keinem Fall gelegen haben. Angesichts der o. g. Ausführungen des BVerfG aus 2004, wonach die Sicherungsverwahrung durch einen „sinnvollen Behandlungsvollzug“¹²⁷ ergänzt werden muss, könnte man vermuten, dass es spätestens ab diesem Zeitpunkt auch tunlich erschienen, einen Therapieausfall mit in der Person des Probanden liegenden Gründen zu erklären. Tatsächlich konnte – u. a. weil die Frage nach therapeutischen Maßnahmen ab der zweiten Hälfte der 2000er Jahre in Explorationen zunehmend gestellt wurde – für 14 der 18 Probanden erhoben werden, dass sie nach ihren eigenen Angaben für keine Behandlung motiviert gewesen waren. Neben drei, die sich nicht mit „früheren belastenden Ereignissen“, ihren Taten, „die lange her“ seien, oder schlicht ihrer Vergangenheit beschäftigen wollten, sowie drei weiteren, die meinten, „alles (allein, im Kopf) aufgearbeitet“ zu haben, gaben acht die folgenden Gründe an: Er habe

- die Straftaten nicht begangen,
- nur alkoholisiert „Blödsinn“ gemacht, sei deshalb „kein Sexualstraftäter“,
- „seine Strafe verbüßt“,
- durch seinen Glauben „den verlangten Wandel längst vollzogen“,
- während der Haft drei Jahre SothA „gemacht“, was als Therapie reiche,
- keine Probleme, komme „mit sich selbst gut zurecht“,
- „draußen“ niemanden, der auf ihn warte,
- vor, auch nach der Entlassung keinen Alkohol mehr zu trinken.

126 Darunter Proband B, S. 133 ff., weil „therapeutische Flurreinigung“ hier *nicht* als therapeutische Maßnahme angesehen wird.

127 2 BvR 2029/01, RN 87.

Das mag zunächst ernüchternd klingen. Allerdings ist zu bedenken, dass bei den Probanden oft jahrzehntelang nicht nur keine Motivierungsarbeit geleistet wurde, sondern sogar solchen Untergebrachten, die (angeblich) für bestimmte Behandlungsformen offen gewesen waren, entsprechende Therapien nicht ermöglicht wurden. Stattdessen hatte vermeintliches Interesse den wohl manchmal gewünschten Effekt, nämlich von wiederkehrenden Aufforderungen seitens der JVA (das nicht zu verwechseln mit Motivierung) verschont zu bleiben. Wie weit dies ging, zeigt folgendes Beispiel:

- Einem Probanden war mit Beginn der Sicherungsverwahrung im Jahr 2000 – so die JVA – regelmäßig „nahegelegt“ worden, sich um Aufnahme in eine SothA zu bewerben. Dieser hatte ebenfalls immer wieder gesagt, dass er dazu noch nicht bereit sei. 2004 gab er dann an, er habe sich bei der SothA X beworben. Ab diesem Zeitpunkt galt er als „therapiebereit“, in den Konferenzprotokollen der Folgejahre hieß es nur noch, dass man eine Antwort der SothA abwarten müsse. Dabei blieb es bis 2010, als der Proband – vor dem Hintergrund des Kammerurteils und in Erwartung seiner baldigen Entlassung – einräumte, nie an einer Therapie interessiert gewesen zu sein.¹²⁸

4.4.2.1 Überweisungen nach § 67a II StGB

Bei 16 und damit jedem vierten jener 64 Probanden, die während ihrer Unterbringung eine therapeutische Maßnahme zumindest begonnen hatten, war es nach einer Überweisung gemäß § 67a II StGB (auch) zu einem Behandlungsversuch in einem PKH bzw. einer EZA gekommen. Dieser hohe Anteil ist umso erstaunlicher, als jene Personen nicht in die Erhebungsgruppe einbezogen wurden, die sich bei Rechtskraft des Kammerurteils in einem PKH oder einer EZA befunden hatten. Das erklärt aber, warum nur von „versuchten“ Behandlungen die Rede sein kann: Untergebrachte, bei denen eine dortige Maßnahme insofern erfolgreich gewesen war, als sie aus einem PKH oder einer EZA heraus zwar zeitlich nach dem Kammerurteil, aber unter regulärer Anwendung des § 67d III StGB entlassen wurden, sind in hiesiger Gruppe nicht enthalten.¹²⁹

Von den 16 Probanden waren zwölf ausschließlich in ein PKH, drei in eine EZA überwiesen worden. Hinzu kam N, der zunächst in eine EZA und dann – nach anderthalb Jahren – in ein PKH überwiesen wurde, weil laut StVK das vorrangig zu Behandelnde nicht seine Alkoholproblematik, sondern vielmehr

128 Ob er sich tatsächlich beworben hatte, ließ sich seiner GPA nicht entnehmen. Die JVA jedenfalls hatte 2004 über ihn noch geschrieben: Er „scheut die Lüge nicht“.

129 Zur Anwendung des § 67d III StGB bei hiesigen Probanden: S. 207 ff, 225 ff.

seine dissoziale Persönlichkeitsstörung sei.¹³⁰ Dabei steht er beispielhaft für einige andere (wie schon L und M), bei denen man sich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass für die JVA v. a. relevant gewesen war, dass er nach einer Überweisung jedenfalls nicht mehr in ihrer Anstalt sein wird.

- Nicht nur, dass sich die JVA bei N für eine wahlweise Unterbringung in einer EZA oder einem PKH ausgesprochen hatte. Dem war im Strafvollzug eine „einvernehmliche“ Verlegung in eine andere JVA vorausgegangen, nachdem N u. a. den Anstaltsleiter massiv beleidigt und einen Mitarbeiter des AVD falsch verdächtigt hatte. Später, als es auch in der zweiten JVA zu „massiven Verhärtungen“ gekommen war, erzwang er sich vor der StVK die Rückverlegung. 1997 bis 2002 hatten sich fünf Sachverständige gegen eine Überweisung in ein PKH und/oder eine EZA ausgesprochen, 2004 ordnete die StVK eine solche in eine EZA an, was u. a. deshalb erstaunt, weil der in der Sache beauftragte Gutachter erstmals eine dissoziale Persönlichkeitsstörung¹³¹ sowie als einziger eine behandlungsbedürftige sexuelle Deviation diagnostiziert hatte, was, wenn überhaupt eine Überweisung, dann eine solche in ein PKH nahegelegt hätte.

Nach dem, was sich der GPA entnehmen ließ, war auch der EZA v. a. daran gelegen, dass N nicht in ihrer Einrichtung verblieb. Nicht nur, dass er sich auf eine Behandlung nicht eingelassen hatte; zudem war es zu mehreren Zwischenfällen, meist zum Nachteil weiblicher Bediensteter, gekommen.¹³² Dass die Überweisung nicht nur aufgehoben, sondern N nun in ein PKH überwiesen wurde, ging zwar auf ein Gutachten aus 2005 zurück; in diesem hatte der Sachverständige ebenfalls eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, nun eine Behandlung in einem PKH befürwortet. Das aber nicht wegen einer notwendigen *psychiatrischen* Behandlung, sondern weil er darin den „letzten Versuch [sah, J. E.], therapeutisch auf N einzuwirken“. 2008, vor Aufhebung auch der 2. Überweisung, war ein anderer Gutachter beauftragt worden. Laut diesem sei – so die StVK – „nicht zu erkennen, dass die Gefährlichkeit des N sich inzwischen vermindert hätte. Ganz im Gegenteil müsse festgestellt werden, dass das Leben in einer psychiatrischen

-
- 130 Die Sachverständigen waren sich einig gewesen, dass N während seiner (kurzen) Zeiten in Freiheit zwar „habituellen Alkoholmissbrauch betrieb, der durchgehend in einen dissozialen Lebensstil eingebunden“ gewesen sei, aber keine Abhängigkeit bestünde. Im Vollzug – so ein Gutachter – habe N „nie erkennbare Probleme gehabt, alkoholabstinent zu bleiben“.
- 131 In früheren Gutachten war von „akzentuierten Persönlichkeitszügen“, einer „antisozialen Persönlichkeitsstruktur“ bzw. „dissozialen Persönlichkeitsentwicklung“ die Rede gewesen.
- 132 Laut einem Gutachten erzählte N „besonders gern“, warum es angeblich zur Änderung der Überweisung gekommen sei: In der EZA habe sich „eine Psychologin [...] selbst die Strumpfhohe zerrissen, weil sie so erregt gewesen sei, als er von seinen Taten erzählt habe“.

Klinik bei N dazu geführt hätte, dass er sich immer wieder animiert gesehen habe, seine psychopathischen Fähigkeiten zu nutzen, weiterzuentwickeln und auszugestalten. [...] ein Verbleiben im psychiatrischen Maßregelvollzug wäre gut geeignet, diese Gefährlichkeit zu erhöhen und weiter zu festigen, indem sein manipulatives Repertoire noch weiter gestärkt würde.“

Eine Überweisung nach § 67a II StGB war nicht nur bei jenen 16 Probanden mit zeitweiser Unterbringung in einem PKH bzw. einer EZA geprüft worden. Hinzu kamen 20, bei denen die Gerichte eine solche Entscheidung erwogen, aber abgelehnt hatten. Zweimal geschah das mit jener Begründung, mit der die Überweisung des N aufgehoben worden war: Settings wie in einem PKH kämen manipulativen Tendenzen von Psychopathen nur entgegen und seien deshalb kontraproduktiv. Bei zwei Probanden sah die StVK von einer Überweisung ab, weil mit dieser nicht auf therapeutische Maßnahmen, sondern *nach* solchen in der JVA auf vollzugsöffnende Maßnahmen im PKH gezielt wurde.¹³³ In fünf Verfahren war die *bessere* Förderung¹³⁴ in einem PKH oder einer EZA die zentrale Frage, wobei diese, bei immer angenommener Therapiefähigkeit und -motivation der Probanden, zwangsläufig verneint worden war.

Mit elf Fällen am häufigsten war jene Begründung, die sich in Anlehnung an eine StVK so formulieren lässt: Wenn die Fördermöglichkeiten in einer JVA und einem PKH gleich schlecht sind, ist eine Überweisung nicht gerechtfertigt. Das betrifft jene Probanden, die spätestens von Sachverständigen im laufenden Verfahren, oft aber zuvor schon von den JVAen als „nicht therapiefähig“ bzw. „-bereit“ eingestuft worden waren. Dabei gingen die Anträge auf eine Überweisung häufig gerade auf die Initiative der JVA zurück, bis hin zu Probanden, die angaben, sie seien zu den Anträgen überredet bzw. gedrängt worden. Und so musste sich nicht nur *eine* JVA anhören, dass – so eine StVK – auch ein PKH „das Problem einer Behandlungsverweigerung nicht lösen“ kann.¹³⁵

In Tabelle 4a werden die Behandlungsverläufe der 16 Probanden in jeweils wenigen Stichworten und damit entsprechender Verkürzung dargestellt, wobei die rechte Spalte die Phase nach der zwangsläufigen Rückverlegung erfasst. Dreispaltig wird die Tabelle für jene zwölf, die nach Unterbringungsbeginn zunächst in einer JVA bzw. SothA gewesen waren. Diese Phase wird in der dann linken Spalte abgebildet.

133 So bei Proband K, S. 153 f.

134 Zur Behandlung im PKH *Müller-Isberner & Eucker* (2012), speziell zur psychopharmakologischen *Eusterschulte, Müller & Rohner* (2012); zur Behandlung in einer EZA *Hecker* (2012).

135 So bei Proband B, S. 118 ff.

Auch die erfolgten Überweisungen dienten meist nicht der „besseren“ Förderung, sondern sollten zu der – aus Sicht der JVA – einzig möglichen führen. Das war allerdings selten das Fazit gescheiterter Behandlungen, denn zu solchen war es nur bei zwei Probanden gekommen, die während des Vollzugs in einer SothA gewesen, aber kurz vor bzw. nach Unterbringungsbeginn zurückverlegt worden waren; der eine [Tab. 4a: 11], weil er „therapieresistent“,¹³⁶ der andere [12], weil seine „schwere psychopathische Struktur“ dort nicht behandelbar sei.

Bei zwei der vier Probanden, die direkt zu Unterbringungsbeginn in ein PKH bzw. eine EZA verlegt worden waren [1 - 4], ging das allerdings auf deren vorrangiges Engagement zurück. Beide hatten auf die Möglichkeit schon gewartet, da ihnen eine Behandlung während des Strafvollzugs verwehrt worden war. So schrieb die JVA zu Proband [1] bei dessen Vollzugsbeginn 1987: Er „ist verzweifelt und äußert Angst, dass er ohne therapeutische Behandlung neue Sexualstraftaten begehen könne. [...] Langfristige therapeutische Behandlung ist unbedingt angezeigt, ist jedoch hier nicht leistbar.“ Auf Anraten und mit Unterstützung der JVA bewarb er sich in den Folgejahren bei mindestens acht SothAen, die alle aus diversen Gründen seine Aufnahme ablehnten. Eine Überweisung nach § 67a II StGB habe die JVA – so kritisch das PKH – dann auch „vorrangig mit seinem beanstandungsfreien Vollzugsverhalten und seinen Sozialisationsdefiziten“ gutgeheißen.¹³⁷ Bei Proband [2] hatte die JVA während des Strafvollzugs nur festgehalten, dass eine Behandlung nicht erforderlich sei; vermutlich, weil im Hauptverfahren ausschließlich langjähriger Alkoholmissbrauch und zudem festgestellt worden war, dass eine Therapie aussichtslos sei, da der Proband sich „innerlich aufgegeben“ habe.¹³⁸

Bei den anderen Probanden mit direkter Unterbringung in einem PKH [3, 4]¹³⁹ sowie weiteren sechs [5 - 10]¹⁴⁰ hatte die JVA eine Behandlung ausschließlich in einem PKH oder einer EZA für möglich erachtet. Obwohl fünf der sechs mit späterer Verlegung (zum sechsten, O, im Folgenden) bald nach Unterbringungsbeginn entsprechende Anträge gestellt hatten, vergingen bis zu den Überweisungsbeschlüssen knapp zwei bis über fünf Jahre;¹⁴¹ in dieser Zeit kam es zu keinerlei wenigstens motivationserhaltenden Maßnahmen.

136 Proband C, S. 141 f.

137 Zu diesem genauer: Proband F, S. 200 ff.

138 Zu diesem genauer: Proband E, S. 278.

139 Darunter – hier als [4] – Proband L, S. 154 f.

140 Darunter – hier als [5] – der gerade geschilderte Proband N.

141 Wobei der Proband mit der kürzesten Frist drei weitere Jahre und eine Verfassungsbeschwerde benötigte, bis er tatsächlich verlegt wurde.

Tab. 4a: Überweisungen nach § 67a II StGB in PKH oder EZA (n = 16)*

PKH/EZA		JVA/SothA
[1] 04/1997 67a, PKH auf Antrag des P nach mind. 8 SothA-Absagen ab 2004 positive Entwicklung, deshalb gestufte LO 2006 sex. Beziehung mit Mitpatientin. PKH für: 12/2006 67a III		keine TH in JVA/SothA, da 2007 JVA: SothA! 2008 P SothA-Antrag abgelehnt: „bisherige Auf- arbeitung nicht ausreichend“
[2] 1991 & 1992 67a, EZA auf Antrag des P 1991 & 1994 Entweichung & verspätete Rückkehr unter Alk. EZA: in GT nicht zu integrieren, kein ausreichend stützender Rahmen in EZA, auf Antrag des P, von EZA unterstützt: 1991 & 1994 67a III		keine TH in JVA/SothA, da GA & JVA: TH wg. alters- bedingter Verfestigung & einfacher Struktur aussichts- los, besser: sozialpäd. Hilfe ab 2001 Suche nach Heimplatz
[3] 03/1988 67a, PKH JVA: erforderliche TH in JVA nicht leistbar, PKH! 1993 PKH: nur ET („Sexual-TH“), P „wenig erreichbar“ 1996 ET-Abbruch durch P, PKH für: 12/1996 67a III		Ab 1998 ext ET, nach 80 Std. Abbruch durch TP wg. Tat- leugnung („keine Perspektive“) 2004 JVA: SothA! P lehnt Platz nach Vorstellung ab
[4] 08/1996 67a, PKH JVA & GA: Schizophrenie, PKH! 1998 PKH: keine Schizophrenie, P verweigert medik. Bhdl. & bricht ET ab, PKH für: 07/1999 67a III		keine TH in JVA/SothA, da JVA: PKH! P: lehnt jede TH ab
JVA/SothA	PKH/EZA	JVA/SothA
[5] U: 11/1997 keine TH in JVA/SothA, da JVA: PKH oder EZA! 1997 P A-67a (PKH od. EZA) 1997-2002 5 GA dagegen	03/2004 67a, EZA 10/2005 67a, PKH 2007 PKH: ds PS ist hier nicht (besser) zu bdhl. PKH für: 06/2008 67a III	keine TH in JVA/SothA, da P jede TH ablehnt
[6] U: 12/1992 keine TH in JVA/SothA, da JVA: PKH! 1993 P A-67a (PKH)	10/1994 67a, PKH 04/1998 erst in PKH 08/1998 P: keine TH, Antrag: 12/1998 67a III	2000 ext ET, Abbruch durch P 2003 neuer Termin, TP lehnt ab, da P kein TH-Ziel nennen kann
[7] U: 04/1998 keine TH in JVA/SothA, da JVA: P so „tief gestört“, dass TH in JVA nicht leistbar, PKH! 1999 P A-67a (PKH)	10/2000 67a, PKH 2003 PKH: ET & GT erfolg- los, „was zu behandeln wäre, begrenzt die Bhdl“, PKH für: 04/2005 67a III	keine TH in JVA/SothA, da JVA: „an sich“ zwingend SothA, aber Voraussetzungen liegen nicht vor (mehr n.f.)
[8] U: 09/2000 keine TH in JVA/SothA, da JVA & P: EZA! 2002 GA: nicht EZA, aber PKH, besser als keine TH	03/2003 67a, PKH 2008 PKH: Fortschritte, LO 2009 PKH: Manipulation von Mitpatient/innen, PKH für: 07/2009 67a III	keine TH in JVA/SothA, mehr dazu n.f.
[9] U: 07/1993 keine TH in JVA/SothA, da JVA: EZA! 1996 P A-67a (EZA)	01/1997 67a, EZA 2000 EZA: zwar bzgl. Alk. erfolgreich, aber nicht bzgl. PS & Pädophilie, EZA für: 03/2000 67a III	01/2002 SothA-Antrag 07/2004 in SothA 08/2006 SothA: erfolgreich 09/2007 LO-Beginn 2009 GA: nach Urlaub EL!

JVA/SothA	PKH/EZA	JVA/SothA
[10] U: 12/1998 keine TH in JVA/SothA, da JVA: EZA! 1999 P A-67a (EZA) 2000 GA: BtM sek. & P für EZA zu gestört, PKH!	03/2001 67a, PKH 2003 PKH: pos. Entwicklung 2005 PKH: P für kurze Strafverbüßung in JVA, danach wieder ds Verhalten, PKH für: 06/2005 67a III	keine TH in JVA/SothA, da 2005 4 Absagen von SothA (nicht für Einbrecher, P zu alt, zu viele Risiko-Merkmale...) 2006 P: TH nicht mehr nötig
[11] U: 03/1994 P seit VZ in SothA 1998 RÜ wg. „TH-Resistenz“ 1999 GA & JVA: PKH!	05/2000 67a, PKH PKH in Aufnahmephase: „keine Bhdlmöglichkeit“, für: 05/2001 67a III	keine TH in JVA/SothA, da P jede TH ablehnt 2008 GA: „theoretisch“ evtl. Psychoanalyse erfolgreich
[12] U: 07/1999 keine TH in JVA/SothA, da im VZ RÜ: „psychopath. Struktur in SothA nicht zu bhd!“ JVA: PKH! 1999 P A-67a (PKH)	10/2001 67a, PKH 2002 PKH: nur formale TN an ET & GT, keine Fortschritte & auch künftig nicht zu erwarten PKH für: 06/2003 67a III	keine TH in JVA/SothA, da JVA: SothA! P: nur ext TH! GA: SothA für genau diesen Tätertyp gedacht
[13] U: 11/1997 keine TH in JVA/SothA, da JVA: SothA! 1997 P SothA-Anträge, Absagen 1997 P A-67a (PKH) 1998 GA: PKH!	09/2002 67a, PKH 2004 PKH: keine Probleme, aber auch keine Erfolge 2008 PKH: bei Psychopathen kontraproduktiv, PKH für: 09/2008 67a III	keine TH in JVA/SothA, mehr dazu n.f. (2008 GA: SothA!)
[14] U: 07/1997 keine TH in JVA/SothA, da 1997 JVA: SothA! 1998 P SothA-Antrag 1999 Absage durch SothA 2001 GA: EZA!	2002 & 2005 67a, EZA EZA: jeweils Nichtrückkehr aus LO & Alk, was zeige, dass P nicht erreichbar ist EZA jeweils für: 2003 & 2006 67a III	keine TH in JVA/SothA, da 2003 P Antrag auf ET, JVA: keine Kapazität, kein Geld 2007 JVA: TH-Bedarf, aber keine sinnvolle TH ersichtlich 2009 P: will keine TH mehr
[15] U: 05/1996 keine TH in JVA/SothA, da JVA: nur GT! P: nur ET! 2002 P A-67a (PKH)	03/2003 67a, PKH 2007 PKH: keine ws Verhaltensänderung, PKH für: 12/2007 67a III	keine TH in JVA/SothA, da JVA: SothA! P: lehnt jede TH ab
[16] U: 09/1996 keine TH in JVA/SothA, da P TH in beiden ablehnt 1998 P A-67a (PKH)	09/1999 67a, PKH 2000 PKH: kein TH-Ansatz, da P „nur Sport & Arbeit“ will PKH für: 06/2000 67a III	keine TH in JVA/SothA, da JVA: SothA! P: ext TH! 2010 GA: wg. wahnhafter Störung nicht mehr erreichbar

*ausschließlich in dieser sowie Tabellen 4b und 5 verwendete Abkürzungen:

!	spricht sich aus für ...	GA	Gutachten	RÜ	Rückverlegung SothA-JVA
67a	Überweisung nach § 67a II	GT	Gruppentherapie	sek	sekundär
67a III	Aufhebung von § 67a II	GVZ	geschlossener Vollzug	ST	Sexualstraftäter
A-67a	Antrag auf § 67a II	LO	Lockerungen	TH	Therapie
Bhd!	Behandlung, behandelbar	medik.	medikamentös	TN	Teilnahme
ds	dissoziale/s	n.f.	nicht feststellbar	TP	Therapeut
EL	Entlassung	OVZ	offener Vollzug	U	Unterbringungsbeginn
ET	Einzeltherapie	P	Proband	VZ	Strafvollzug
ext	externe	PS	Persönlichkeitsstörung	ws	wesentliche

Bei zwei Probanden [13, 14] waren die JVAen hingegen davon ausgegangen, dass sie nur in einer SothA zu behandeln seien; das eventuell, weil bei dem einen im keine drei Jahre alten Urteil, bei dem anderen im Beschluss nach § 67c I StGB festgestellt worden war, dass eine Anordnung nach § 64 StGB bzw. eine Überweisung nach § 67a II StGB nicht in Betracht komme. Beide beantragten die Aufnahme in eine SothA, beide wurden abgelehnt; der eine [13] nach einer Probeweche mit der Begründung, dass er zwar „therapiewillig“, seine Behandlung mit dem Konzept der Einrichtung aber wegen seiner „stark verfestigten Persönlichkeitsdefizite und den daraus resultierenden Abwehrmechanismen“ nicht möglich sei. Er solle in der JVA an einer Gruppentherapie teilnehmen, sich danach vielleicht wieder bewerben. Daraufhin sprach sich derselbe Gutachter für eine Überweisung aus, der zwei Jahre zuvor noch festgestellt hatte, dass eine Behandlung in einem PKH keinen Erfolg verspreche, weil der Proband eine dissoziale Persönlichkeitsstörung aufweise und minderbegabt sei. Trotz der weiterhin zutreffenden Diagnose wirke seine Therapiebereitschaft so glaubhaft, sein Leidensdruck so authentisch, dass man einen „Versuch“ unternehmen solle. Die Aufnahme des anderen [14] war wegen seines Alters – bei der Absage war er 48 Jahre alt –¹⁴² abgelehnt worden. Bei ihm war 1995 von einer Anordnung nach § 64 StGB (neben einer Freiheitsstrafe wegen vorsätzlichen Vollrauschs) vor dem Hintergrund einer im Jahr 1992 gescheiterten Unterbringung abgesehen worden. Nun, so der Gutachter 2001, sei er therapiewillig, eine Überweisung in eine EZA deshalb zu befürworten. Auch diese Probanden befanden sich vor ihrer Verlegung in ein PKH bzw. eine EZA noch etwa fünf Jahre ohne jede Behandlung in einer JVA.

Was die Aufhebung der Überweisung (und die bis dahin verstrichene Zeit) betrifft, so lassen sich drei Gruppen bilden:

- Fünf Probanden verließen die Einrichtungen innerhalb weniger Monate, weil sie selbst einen Antrag auf Aufhebung gestellt und/oder die Einrichtungen dafür plädiert hatten und weil entsprechend schnell, spätestens zu Beginn der „eigentlichen“ Behandlung, festgestanden hatte, dass sie (für diese Maßnahme) nicht fähig oder willens waren [2, 6, 11, 13, 16].
- Diesen stehen drei gegenüber, denen nach mehrjähriger Behandlung eine positive Entwicklung bescheinigt worden war. Als dieser Erfolg – bei zwei Probanden in Lockerungen, beim dritten während einer kurzen Strafverbüßung in einer JVA – erprobt werden sollte, kam es zu Verhaltensauffälligkeiten, die letztlich das Scheitern der Maßnahme begründeten [1, 8, 10].

142 Am 31.03.2014 waren 20,5 % der in einer SothA befindlichen Gefangenen mindestens 50 Jahre alt gewesen (Elz 2014, 13).

- Die größte Gruppe bilden acht Probanden, bei denen die Einrichtungen nach zwei- bis zehnjähriger Behandlungsdauer – wenn vielleicht auch nicht in allen geplanten Formen und mit diversen Therapieabbrüchen – zu dem Schluss gekommen waren, dass keine wesentlichen Erfolge erzielt wurden und zu erzielen sind [3, 4, 5, 7, 9, 12, 14, 15].

Eine gewisse Ausnahme ist – nicht nur an dieser Stelle – der in der letzten Gruppe enthaltene Proband [9].

- O hatte – wie schon des Öfteren – ein ihm unbekanntes, nun achtjähriges Mädchen sexuell missbraucht: Er hatte ihm, während es mit einer Hand sein Fahrrad schob, in der anderen ein von O geschenktes Eis hielt, „in die Turnhose“ gegriffen und es „mehrfach an der Scheide berührt“, wofür 1990 nach dreistündiger Hauptverhandlung eine 45-monatige Freiheitsstrafe verhängt und Sicherungsverwahrung angeordnet wurde. Der Gutachter hatte eine „abnorme Persönlichkeitsstörung (Psychopathie), in deren Folge Alkoholismus“ diagnostiziert, Pädophilie verneint. Er befürwortete eine Anordnung nach § 64 StGB, weil „die meisten seiner Straftaten unter Alkoholeinfluss geschahen“. Das lehnte das Gericht ab, da die Straftat nicht auf den Hang zurückgehe, alkoholische Getränke im Übermaß zu sich zu nehmen.

Schon im Vollzug, dann in der Unterbringung hatte O Anträge für eine „Alkoholtherapie“ gestellt, wollte aber keinesfalls in eine EZA.¹⁴³ Zwei Jahre lang führte er zweimonatlich „Beratungsgespräche“ mit einem Suchtberater, der ihn zu einem Antrag auf Überweisung bewegen konnte. Laut dem deshalb beauftragten Gutachter sei O ein „Beta-Trinker“ im Übergang zum „Delta-Trinker“.¹⁴⁴ Zwar bestünde auch eine „Persönlichkeitsstörung in der Nähe zur psychopathischen Charakterstruktur“ und Pädophilie, dennoch sei nur die Überweisung in eine EZA zu befürworten, da O dazu motiviert sei.

Bei O hatte die EZA durch dessen tatsächliche Alkoholkarenz ihren Behandlungsauftrag erfüllt, also ihn „zumindest eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in seinen Hang zu bewahren“, ohne damit aber das übergeordnete Ziel, eine Verringerung der Rückfallgefahr, zu erreichen, da, so die EZA, die Behandlung von Persönlichkeitsstörung und Pädophilie „noch offen“ sei. So sprach sie sich zwar für die Aufhebung der Überweisung, aber nicht für die Erledigung der Sicherungsverwahrung aus.

143 Die GPA legte nahe, dass er dachte, eine Behandlung außerhalb der JVA würde seine Straf- bzw. Unterbringungszeit entsprechend verlängern.

144 Also ein „Gelegenheitstrinker“ im Übergang zum „Spiegeltrinker“; zu Typologien etwa Heimerdinger (2006, 17 ff.).

Nach ihrer Rückverlegung hatten lediglich drei der 16 Probanden eine weitere Therapie zumindest begonnen. Bei vier war das schon deshalb nicht geschehen, weil sie eine solche Maßnahme – in welcher Form und wo auch immer – wiederholt abgelehnt hatten [4, 5, 11, 15]. Auch jene fünf, bei denen die JVA (erneut) eine Behandlungsmöglichkeit ausschließlich in einer SothA gesehen hatte, absolvierten keine Therapie mehr; darunter zwei, die nach ihren Angaben nur zu einer Einzeltherapie bereit gewesen wären [12, 16], sowie zwei, deren Anträge auf Aufnahme in eine SothA abgelehnt wurden [1, 10].¹⁴⁵ Zur Begründung zitierte eine ablehnende SothA aus einem Gutachten, wonach bei [1] die „bisherige Aufarbeitung der Persönlichkeitsproblematik nicht ausreichend“ sei. Das erstaunt schon deshalb, weil man gerade darin doch einen Grund für eine Aufnahme sehen könnte; man nennt es „Behandlungsbedarf“. Im Fall kommt hinzu, dass der zitierte Sachverständige – entsprechend seinem Auftrag – geprüft hatte, ob nach dem PKH-Aufenthalt eine Entlassung in Betracht komme; nur dagegen hatte er sich mit seiner Feststellung ausgesprochen. Bei zwei weiteren Probanden hielten die JVAen – einmal nach jahrelangem Hin und Her wegen der vom Probanden beantragten Einzeltherapie – eine Behandlung zwar für angezeigt, aber nicht (mehr) für möglich [2, 13].¹⁴⁶

Bei zwei der drei Probanden mit neuerlichen Behandlungsversuchen scheiterten Einzeltherapien [3, 6]. Anders bei dem schon als „Ausnahme“ eingeführten O:

- Trotz seines Unverständnisses ob der Notwendigkeit weiterer Behandlung führte O Gespräche mit dem Suchtberater, besuchte eine Gruppe der Anonymen Alkoholiker (AA-Gruppe) und bewarb sich 2002 bei einigen SothAen, die alle eine Aufnahme mangels freier Plätze ablehnten. Nachdem O der StVK 2003 in der Anhörung zur Entscheidung nach § 67d III StGB davon berichtet hatte, wurde er zwar noch 2003 in eine SothA verlegt; das aber nur zur „Exploration“, die zu dem – nicht neuen – Ergebnis führte, dass Behandlungsbedarf bestehe und O motiviert sei. Man setze ihn auf die Warteliste, wohl 2007 (!) gebe es einen Platz. Wegen erweiterter Kapazitäten kam O Mitte 2004 in eine SothA. Ein Jahr später wurde berichtet, dass es gut laufe, man aber mit einem längeren Aufenthalt rechne. Zu dieser Zeit räumte O erstmals seine Pädophilie ein. Ende 2005 sagte er der StVK, dass er die Therapie „fertig machen“ wolle, was sicher noch ein Jahr dauere. Ende 2006 war die Behandlung laut SothA abgeschlossen und der für ein Lockerungsgutachten beauftragte Sachverständige, der O schon das letzte

145 Der Verbleibende [7] erfüllte schon aus Sicht der JVA nicht die Aufnahmekriterien, was diese aber zu keinen anderen Maßnahmen veranlasste.

146 Für die verbleibenden zwei war ihrer GPA für die Zeit nach ihrer Rückverlegung in 2008 bzw. 2009 nichts mehr zu einer Behandlung zu entnehmen gewesen, so dass davon auszugehen ist dass es zu einer solchen – warum auch immer – nicht mehr gekommen war [8, 14].

Mal begutachtet hatte, war von diesem „im positiven Sinn beeindruckt“. Seine Rückfallvermeidungsstrategien könnten jetzt in gestuften Lockerungen mit therapeutischer Begleitung mindestens anderthalb Jahre geübt und stabilisiert werden. Nach Rückverlegung in eine JVA begannen im Herbst 2007 die von der SothA therapeutisch begleiteten Lockerungen. Ende 2009 sah derselbe Sachverständige wie zuvor eine gute Entwicklung, weshalb nun Beurlaubungen erfolgen müssten, bei positivem Verlauf in etwa einem halben Jahr die Entlassung erfolgen könne. Darauf reagierte die JVA verärgert. Man habe einen genau gestuften Lockerungsplan, nach dem es bis zur Entlassung noch „mindestens neun Monate“ dauere. Der PsychD merkte an, dass er sich frage, wie der Gutachter sich so sicher sei, schließlich sei O ein „Hangtäter“. Anfang 2010 erklärte die StVK die Fortdauer. Noch im August desselben Jahres befürwortete die JVA-Konferenz die Erledigung, zwei Monate später setzte die StVK die Unterbringung aus.

4.4.2.2 Verlegungen in sozialtherapeutische Einrichtungen

Neben O und einem weiteren Probanden, die sich während ihrer Unterbringung sowohl in einem PKH bzw. EZA als auch in einer SothA befunden hatten und die deshalb schon in Tabelle 4a erfasst wurden, waren weitere 16 zeitweise in einer SothA untergebracht gewesen. Deren Behandlungsverläufe werden in Tabelle 4b – auch diese teils zwei-, teils dreispaltig – dargestellt. Dazu gehören neben D [1]¹⁴⁷, der schon vor Unterbringungsbeginn in eine SothA verlegt worden war, auch jene vier, die während des Strafvollzugs mit einer Behandlung in der JVA begonnen und diese über den Unterbringungsbeginn hinweg fortgesetzt hatten [2, 3, 5, 12].

Wie sich aus Tabelle 4b ergibt, waren drei Probanden aus der SothA heraus entlassen worden, wobei sich neben den bekannten H und K [2, 3]¹⁴⁸ auch P [4] zum Entlassungszeitpunkt in der Endphase der als erfolgreich angesehenen Maßnahme befunden hatte. Und nicht nur bei H und K hatten die Behandler aus den genannten Gründen viel Zeit in die Entwicklung eines vertrauensvollen Arbeitsbündnisses investiert, der Aufbau solcher Arbeitsbeziehungen war auch bei P zentral und erfolgreich gewesen.

147 Zu diesem: S. 142 f.

148 Zu diesen: S. 148 ff.

Tab. 4b: Verlegung in eine SothA während der Unterbringung (n = 16)*

SothA		JVA
[1] U: 04/1992 im VZ in SothA nur ET, mehrere TP-Wechsel 1996 GA: Nachreifung, aber P wg. Dauer etc. resigniert: LO! 1997 GA: SothA erfolgreich, aber ausgeschöpft: OVZ!		10/1997 in OVZ, selten angewiesene Gespräche mit PsychD 1999 negatives GA, deshalb P in GVZ, keine weitere TH, da GA & JVA: SothA! P: ext ET!
JVA	SothA	
[2] U: 04/2000 im VZ Beginn ext ET 2001 Abbruch durch P 2004 Beginn ext ET 2005 JVA: SothA!	09/2005 in SothA P sei „nur bedingt geeignet“ 2006 SothA: TN „an vollständigem TH-Angebot“ 2007 SothA: grds. erfolgreicher Abschluss, jetzt LO! 05/2010 EL direkt aus SothA (§ 67d III StGB)	
[3] U: 03/1999 im VZ Beginn ET & GT 2001 ET endet (Grund n.f.) 2001 P: SothA-Antrag, Absage 2007 GA: SothA!	11/2007 in SothA 06/2008 Beginn ET & SOTP 2008 Beginn LO 06/2009 Beginn „Empathiegruppe“ 07/2010 EL direkt aus SothA (unmittelbar nach EGMR)	
[4] U: 12/1995 1998 Beginn ext ET 2001 JVA: OVZ! 2005 negatives GA, deshalb P zurück in GVZ, Abbruch ET aus organisatorischen Gründen	04/2007 in SothA 2009 SothA: in ET & GT Kompetenzen entwickelt, noch festigen & trainieren! P: „ich bleibe bis zum TH-Ende“ 07/2010 EL direkt aus SothA (unmittelbar nach EGMR) P bleibt bis TH-Ende weiter in SothA (§ 125 StVollzG)	
JVA	SothA	JVA
[5] U: 06/2000 im VZ Beginn ext ET 2005 BPS , Abbruch durch P 2006 GA: „erfolgsarm“, SothA!	2008 in SothA RÜ in Aufnahmephase: da v.a. in GT mangelnde Aufgeschlossenheit	nach RÜ keine TH , da P jede TH ablehnt
[6] U: 01/1997 1997 P 67a (EZA) GA: ext ET! 1998 JVA: „einvernehmlich: kein Gesprächsbedarf“ ab 2002 ext ET , nach 80 Std von P beendet, TP: auf gutem Weg, wg. Begleitung: SothA!	07/2005-01/2006 in SothA RÜ in Aufnahmephase, da bedrohliches Auftreten & BtM-Konsum SothA: TH-Bedarf, aber wg. Verhalten nicht in SothA	nach RÜ keine TH , da 2006 GA: pos. Entwicklung, an soz. Kompetenz arbeiten! P: ext ET! JVA: Gruppen! 2008 GA & StVK: weiter pos. Entwicklung, LO! 2010/2011 keine LO
[7] U: 12/1999 1999 GA: wg BtM gg SothA 2002 ext ET wg. Depressionen 2004 und 2006 StVK: LO! P instabil, BtM-Konsum 2007 JVA, StVK & P: SothA!	2008 in SothA RÜ in Aufnahmephase, da im 1. Monat BtM-Konsum	nach RÜ keine TH , da P: Sucht-TH nicht nötig 2008-2010 streitig, ob SothA (so JVA) oder stat. Sucht-TH (so GA, Gerichte), weil soz. Kompetenz inzw. ausreicht
[8] U: 10/1997 keine TH in JVA, da JVA: SothA! P: in keine SothA für ST, andere nicht aufnahmebereit	1999 in SothA RÜ in Aufnahmephase, da mangelnde THmotivation & -fähigkeit & keine selbst-kritische Reflexion	nach RÜ keine TH , da P jede TH ablehnt

JVA	SothA	JVA
[9] U: 04/1999 keine TH in JVA, da 2000 JVA: SothA! P: keine TH 2003 P SothA-Antrag 2004 schwere Erkrankung	2005 in SothA RÜ in Aufnahmephase, da geringe THmotivation & hirnorganischer Schaden	nach RÜ keine TH , da 2006 P: Probleme waren wg. Erkrankung, wieder SothA! 2006 JVA: keine TH! 2009 P: will keine TH mehr
[10] U: 01/2000 keine TH in JVA, da 2000 GA & JVA: wg. Schwere der PS SothA! (Eignung wg. IQ 83 streitig) P „hochmotiviert“	2001 & 2007 in SothA RÜ je in Aufnahmephase 2001 keine Reflexionsfähigkeit 2007 auf Antrag P: „Ich bin total überfordert.“	nach RÜ 2001: keine TH , da PsychD ablehnt: kein Ansatz nach RÜ 2007: auf Wunsch des P Gespräche mit SozD & BPS 2010 JVA: sollte nach BPS in SothA, nicht mehr angezeigt
[11] U: 08/2000 keine TH , in JVA, da JVA: SothA! 2004 P: SothA-Antrag, Absage 2006 SothA-Antrag	11/2006-12/2007 in SothA nur ET (BPS sollte folgen) 2007 RÜ wg versteckter Klinge P klagt erfolglos dagegen	nach RÜ keine TH , da P: SothA! zwar ab 2009 Platz, aber wg. lfd Prüfungsverfahren mind. bis 2012 keine Verlegung
[12] U: 04/1999 im VZ Beginn ext ET 2001 geplanter Abschluss 2001 GA: da Gefahr nicht reduziert: GT!	12/2004-10/2006 in SothA ET & BPS (abgeschlossen) RÜ wg. disziplinar. Verstöße, P sei dominant & narzisstisch	nach RÜ keine TH , da P: brauche keine weitere TH 2009 GA: verfestigte ds PS & narz. Anteile, TH hat nichts geändert, weitere aussichtslos
[13] U: 11/1996 JVA: SothA! 2003 P: SothA-Antrag 2004 SothA: auf Warteliste 2004 StVK: SothA! 2005 JVA: GT in JVA! P: ET! 2009 ET	9/2010-01/2011 in SothA ET & GT, aber 2011 P: war mit meinem Fall in GT nie dran & keine LO 2011 GA: P dachte, SothA sei EL-Vorbereitung RÜ auf Antrag des P	ab 05/2011 ext ET („Sexual-TH“ bei Psychiater, Fortführung als Weisung)
[14] U: 04/1996 keine TH in JVA, da JVA: GT! P: SothA! 2000 P A-67a (PKH) 2001 StVK: PKH nicht bei ds PS, SothA!	07/2001-05/2005 in SothA 2004 SothA: TN an allen Ein- heiten, positive Entwicklung, 01/2005 EL-Vorbereitung RÜ, da SothA: P „emotional instabiler“	nach RÜ keine TH , da P wechselnd: bei ihm müsse nichts mehr behandelt werden bzw. fühle sich TH nicht mehr gewachsen
[15] U: 01/1994 JVA: GT! P: ET! 1998 P SothA-Antrag, Absage 1999-2001 GT für ST 2004 GA: GT erfolglos, PKH! P: „lieber SothA“	07/2004-01/2011 in SothA 2008 SothA: alles absolviert, aber weiter Defizite 2009 GA: neben TH: LO! RÜ, da SothA-Möglichkeiten erschöpft	nach RÜ keine TH , da Überlegungen zu Form der TH (ext ET oder 67a, PKH?) von EL überholt
[16] U: 06/1992 keine TH in JVA, da JVA: SothA! P: JVA! 1994 GA & StVK: TH in JVA! 1998 StVK: es hat sich nichts bewegt, keine EL, SothA!	08/1999-03/2003 in SothA 2002 GA: Patt-Situation: formale Anpassung, keine Weiterentwicklung, LO! RÜ, da SothA: kein durch- schlagender TH-Erfolg	T: ET bei PsychD! stattdessen wöchentl. Gespräche mit SozD 2005 GA: pos. Entwicklung, aber keine Tataufarbeitung 2007 GA & StVK: ext ET, LO! ab 2009 ext ET

*Abkürzungen bei Tabelle 4a

- P hatte seit den 1960er Jahren und damit seit seiner Jugend wiederholt gewaltsame Sexualdelikte begangen, war deshalb in den 1970er Jahren auch drei Jahre in einem PKH gewesen. 1985, vier Monate nach der letzten Haft, wurde er rückfällig. Das Gericht ging, insoweit dem Gutachter folgend,¹⁴⁹ davon aus, dass es sich bei P um eine „krankhaft neurotische und behandlungsbedürftige“ Person handele. Da es zu den Straftaten komme, weil P – so der Sachverständige – „unter einer fragilen männlichen Identität mit Männlichkeitsängsten und einem erziehungs- und entwicklungsbedingt gestörten Verhältnis zu Frauen“ leide, sei eine Gefährlichkeit auch im fortgeschrittenen Alter – nach Verbüßung einer neunjährigen Freiheitsstrafe, wenn er 50 Jahre alt sein würde – anzunehmen.

Der Psychologe, der sich im Einweisungsverfahren mit P befasst hatte, riet zu einem baldigen Therapiebeginn, wies dabei darauf hin, dass man auf P zugehen müsse, da dieser an einer Kontaktstörung leide. Frühere Behandlungsversuche seien zudem daran gescheitert, dass P, obwohl motiviert, wegen seiner ausgeprägten Schambarriere eine lange Phase zum Vertrauensaufbau benötige. In der JVA führte P drei Gespräche mit dem PsychD, lehnte weitere aber ab, weil der Psychologe „kein wirkliches Interesse“ an ihm habe. Die nächsten zehn Jahre schwieg die GPA zum Thema „Behandlung“. 1998, nach drei Jahren Unterbringung, begann P eine Therapie bei einer externen Behandlerin; wie es dazu kam, blieb unklar. 2001 wurde P in den offenen Vollzug verlegt. Da die Therapie erfolgreich sei, sei es – sofern P der zwangsläufige Therapeutenwechsel gelinge – nicht unrealistisch, so die JVA, in den nächsten drei Jahren Entlassungsreife zu erreichen. Im offenen Vollzug setzte P seine Therapie mit einer anderen Therapeutin fort, war in regelmäßigem Kontakt mit dem PsychD. Bis 2005 absolvierte er über 400 Ausgänge, in denen er u. a. eine Tanzschule besuchte. Der PsychD, seine Therapeutin sowie ein zwischenzeitlich beauftragter Sachverständiger sprachen sich für eine Entlassung nach zehnjähriger Unterbringung aus, die JVA bereitete Beurlaubungen vor, eine aufnahmebereite betreute Einrichtung war gefunden. Nach Überzeugung des zur Vorbereitung des (angenommenen) Erledigungsbeschlusses beauftragten Gutachters sei P jedoch eine „sadistisch perverse und verfestigte Persönlichkeit“, die zu ihrer Paraphilie „weder Distanz noch Einsicht gewonnen“ habe. Der PsychD und die Therapeutin des P hielten das Gutachten für methodisch nicht haltbar und

149 In der Hauptverhandlung hatte der Gutachter dem Gericht mitgeteilt, dass P sich ihm in einer Pause „geöffnet“ habe (wobei sich laut Gericht nicht eruieren ließ, was das konkret bedeutete) und er nun sicher sei, dass P die Taten im dauerhaften Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen habe. Dem folgte das Gericht nicht. Der Gutachter denke wohl „mehr aus Sicht des helfenden Arztes und vom gewünschten Ergebnis [gemeint: § 63 StGB, J. E.] her“.

inhaltlich unzutreffend. Dennoch ordnete die StVK die Fortdauer der Unterbringung an. 2006 wurde P in den geschlossenen Vollzug verlegt, wobei durch den Ortswechsel auch die Therapie endete.

Noch im laufenden Jahr stellte P einen Aufnahmeantrag bei einer SothA. Da man dort der Ansicht war, dass er „trotz des Vorwurfs eines fixierten Sadismus die Chancen der Sozialtherapie verdient“ habe, wurde er 2007 aufgenommen. 2009 teilte er der StVK früh mit, dass er noch nicht entlassen werden wolle. Wichtig war ihm jedoch die Teilnahme an der Anhörung, um der StVK seine „Entwicklungsschritte persönlich vortragen zu können“. Dort berichtete er, dass er sich von seiner Therapeutin „angenommen“ und durch seine Öffnung, v. a. zum Thema „sadistisch-narzisstische Verhaltensweisen“, erleichtert fühle. Die SothA führte aus, dass bei P ein „verfestigter Sadismus“ vorläge. Es gebe wichtige Behandlungserfolge, die aber noch emotional verankert werden müssten. Die laufenden Behandlungen seien abzuschließen, dann stünden gestufte Lockerungen an. Bei einem solchen Verlauf würde man schon jetzt davon ausgehen, dass dann keine „außergewöhnliche konkrete Gefährlichkeit“ mehr bestünde.

Ein halbes Jahr später stellte P vor dem Hintergrund des Kammerurteils einen Antrag auf Erledigung, dem das OLG entsprach. Mit seinem Einverständnis wurde er angewiesen, die schon vorbereitete Einzeltherapie in einer forensischen Ambulanz zu absolvieren und weiterhin Gespräche mit seiner Therapeutin aus der SothA zu führen. Dort blieb P noch einige Zeit, da er – wie er immer gesagt hatte – seine Behandlung beenden wollte, weshalb er einen Antrag auf Verbleib nach § 125 StVollzG gestellt hatte.

Dem stehen sechs Probanden gegenüber, die schon während der Aufnahme-phase auf Initiative der SothA zurückverlegt wurden.¹⁵⁰ Während es bei dreien auch zuvor in der JVA zu keiner therapeutischen Maßnahme gekommen war [8 - 10],¹⁵¹ hatten die anderen [5 - 7] zunächst Einzeltherapien absolviert, wobei es bei zweien aus diametral unterschiedlichen Gründen zur Verlegung in die SothA gekommen war: Bei dem einen war die Therapie aus Sicht eines Gutachters lediglich „begleitend“ und zudem „erfolgsarm“, weshalb er stattdessen die Behandlung in einer SothA empfahl,¹⁵² den anderen sah dessen Therapeutin auf einem „guten Weg“, auf dem nun die SothA nur „begleitende“ Hilfe sein sollte.

150 Vier mangels Therapiemotivation und/oder -fähigkeit, zwei aus verhaltensbedingten Gründen.

151 Darunter – hier als [8] – Proband B, S. 139 f.

152 Dieser – hier als [5] – Proband F, S. 147.

Nur einer der sechs [Tab. 4b: 10] absolvierte nach (dreimaliger) behandlungsloser Zeit in der SothA noch eine Gruppenmaßnahme in der JVA; und auch das erst nach langem Leerlauf und aufgrund seiner dauerhaft hohen Behandlungsmotivation und Beharrlichkeit:

- Schon 1993 hatte sich der Sachverständige im Hauptverfahren für eine „Langzeitbehandlung“ des Q in einer SothA ausgesprochen.¹⁵³ Zu einer Verlegung kam es im Vollzug aber erst 1999, im letzten Jahr seiner siebenjährigen Freiheitsstrafe. Zum einen hatte der 37-jährige Q – so der VP – zuerst den Hauptschulabschluss erwerben und eine Ausbildung absolvieren sollen, wobei er schon ersteres abbrach, weil er sich überfordert fühlte. Zum anderen wurde lange diskutiert, was der SozD vertrat, nämlich dass eine Behandlung (in der SothA) wohl „an den fehlenden intellektuellen Voraussetzungen scheitern dürfte“. Aus der SothA wurde Q noch in der Aufnahmephase auf seinen „konsequenten Wunsch“ hin zurückverlegt. In der Anhörung zur Entscheidung nach § 67c I StGB bat er um eine Einzeltherapie. Allerdings könne er selbst nur eine Stunde pro Monat bezahlen.

Stattdessen wurde Q wenige Monate nach Unterbringungsbeginn erneut in eine SothA verlegt – und kam ebenso schnell auf Initiative der SothA zurück, weil es ihm an Reflexionsfähigkeit fehle. Wieder bat Q – nun in der VP-Konferenz – um eine Einzeltherapie. Eine solche „plante“ die Konferenz dann auch, sah von ihr aber ohne Weiteres ab, als der zuständige Psychologe des PsychD sie versuchslos ablehnte. Wie die SothA schon festgestellt habe, mangle es Q dafür an Reflexionsfähigkeit; ihm – dem Psychologen – sei überhaupt kein therapeutischer Zugang zu Q bekannt, was er „bedauerlich“ fände, weil Q ihn immer wieder „auf ratlose, anhängliche Art anspricht und zu jeder Therapie bereit“ sei. 2004 äußerte sich Q in einer Exploration so dazu: Bisher habe „niemand herausgefunden“, wie es zu seinen Taten „gekommen“ ist, aber das habe wohl auch „niemand wirklich interessiert“. Seit Jahren passiere nichts, obwohl er eine Therapie wolle. In den VP-Konferenzen habe er keine Möglichkeit, sich selbst und seine Probleme zu schildern, wobei ihm das aber auch schwerfalle. Er werde nur „als Pausenclocken oder Lehrstück gesehen, wenn Praktikanten da sind“.

153 Dort solle er sich des Zusammenhangs zwischen Kindheitserfahrungen und Rache an den Opfern i. S. eines neurotischen Wiederholungszwangs bewusst werden. Q war als Vierjähriger mit seinen Geschwistern wegen erheblicher Vernachlässigung durch die alkoholkranken Eltern in ein Heim mit Familienstruktur gekommen, wo sie von der „Pflegermutter“ misshandelt und gequält wurden, Q zudem sexuell missbraucht wurde. In der Hauptverhandlung bestätigten zwei seiner Schwestern seine Angaben. Als Q 13 war, starb seine leibliche Mutter, als er 14 war, wurde sein Vater von dessen Freundin erschlagen. Zu dieser Zeit beging Q die ersten Sexualdelikte. Auf die Frage des Gerichts, warum er nun, 37-jährig, erstmals einem Gutachter von den Vorfällen erzählt habe, sagte er, dass er das auch zuvor getan, man ihm aber nie geglaubt habe.

Ein weiterer Gutachter stellte fest, dass die SothA, die als „Königsweg“ gesehen werde, mit ihren gruppentherapeutischen Aktivitäten den in seiner Primärbeziehung schwer gestörten Q überfordere. Eine Verlegung komme erst in Betracht, wenn auf der Basis eines verlässlichen persönlichen Kontaktes ein längerer einzeltherapeutischer Zugang zu Q bestehe. Auch die StVK sprach sich für einen weiteren „Anlauf“ in einer SothA erst nach „therapievorbereitenden Gesprächen“ aus. 2005 bis 2007 kam es zu solchen mit SozD und PsychD (wobei ein anderer Psychologe „zuständig“ wurde), dann zu einer dritten Verlegung – und zu einer baldigen Rückverlegung, nun auf Antrag des Q; er sei schon in der Aufnahmephase völlig überfordert gewesen und habe nicht gewusst, wie das erst werden soll, wenn es „richtig“ losgeht. Die SothA schickte ihm hinterher, dass er nicht wisse, was er wolle und was er brauche.

Dennoch gelang es Q, die Gespräche mit den Fachdiensten wieder aufzunehmen. Schließlich durfte er das BPS durchlaufen, was an sich wieder eine vorbereitende Maßnahme auf die SothA sein sollte. Eine erneute Verlegung hielt die JVA nach erfolgreichem Abschluss – laut Q eine „intensive und tiefgehende Erfahrung“ – aber ausdrücklich für „nicht mehr angezeigt“. Stattdessen sprach man sich für eine Entlassung aus, in deren Rahmen der „willige und geeignete“ Q zur Absolvierung einer ambulanten Einzeltherapie angewiesen werden sollte, wie es dann auch kam.

Drei der sechs Verbleibenden [11 - 16] verband nur, dass sie zwar in der SothA die Aufnahmephase „überstanden“ und mit der Behandlung begonnen hatten, vor deren Abschluss aber zurückverlegt worden waren; zwei wegen diverser Zwischenfälle, der dritte auf seinen eigenen Antrag hin. Mehr trennte sie, hatte vor der Verlegung doch der erste keinerlei Behandlung absolviert [11], der zweite eine externe Therapie aus dem Vollzug „mitgebracht“ [12]¹⁵⁴ und der dritte [13] Ende 2009 und damit nach 13 Jahren in der Unterbringung eine Einzeltherapie begonnen.¹⁵⁵ Während Letzterer drei Monate nach Rückverlegung im Mai 2011 noch eine „Sexual-Psychotherapie“ begann, zwei Monate später seine Entlassung (zum Oktober) angeordnet wurde, blieben die ersten beiden auch nach den Vorgaben des BVerfG in der Sicherungsverwahrung und zumindest bis zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Behandlung.

154 Dies Proband G, S. 147 f.

155 In der Unterbringung stand er Jahre auf der Warteliste einer SothA. Während dieser Zeit wurde ihm eröffnet, dass er vor der Verlegung an einer Gruppenmaßnahme teilnehmen müsse. Das lehnte er ab, war nur zu einer Einzeltherapie bereit. In diesen Positionen verharren er und die JVA 2004 bis 2009, bis es nach dem Kammerurteil – so der Proband –, „ganz schnell“ ging: Knapp ein Jahr führte er „therapeutische Einzelgespräche“, dann wurde er in die SothA verlegt.

Ihnen stehen die letzten drei Probanden gegenüber, die zwischen dreieinhalb und sechseinhalb Jahre in einer SothA gewesen waren und dort das gesamte Behandlungsprogramm durchlaufen hatten. Alle drei waren zuvor mindestens fünf Jahre in einer JVA untergebracht gewesen, wo es – erneut wegen unterschiedlicher Vorstellungen von JVA und Proband sowie entsprechender Verhärtungen zwischen den Beteiligten – entweder zu keiner Behandlung [14, 16] oder zu einer solchen erst nach fünf Jahren [15] gekommen war.

Lediglich bei [14] sah die SothA eine so positive Entwicklung, dass sie nach knapp vier Jahren mit der Entlassungsvorbereitung begann. Allerdings setzte sie die Ausführungen schon nach drei Monaten aus und veranlasste nach einem weiteren Monat die Rückverlegung, weil der Proband „emotional instabil“ geworden sei. In der JVA lehnte er eine Behandlung jahrelang ab – schließlich sei er nach Durchlauf des SothA-Programms „behandelt“ –, begann aber ein Jahr, nachdem auch unter den Voraussetzungen des BVerfG eine Fortdauerentscheidung ergangen war, eine Einzeltherapie; zurzeit der Akteneinsicht lief gerade die nächste Begutachtung.

Bei [16] stellte ein Gutachter nach drei Jahren SothA eine „therapeutische Patt-Situation“ fest: Nach Abschluss des ersten Durchlaufs befand sich der Proband in der zweiten „Runde“, ohne dass eine weitere Entwicklung feststellbar oder zu erwarten sei. Ein einfaches „weiter Therapie“ reiche deshalb nicht aus, stattdessen solle man über therapeutisch begleitete Lockerungen nachdenken. Einige Monate später, im Frühjahr 2003, wurde der Proband (ungelockert) mangels „durchschlagendem Behandlungserfolg“ in die JVA zurück verlegt. Dort führte er zwar jahrelang regelmäßige Gespräche mit dem SozD über seine „Haft- und Entlass-Situation“. 2009 musste die StVK jedoch feststellen, dass ihre 2007 formulierte Aufforderung, mit Lockerungen¹⁵⁶ und einer sie begleitenden Einzeltherapie zu beginnen, „nicht im Ansatz umgesetzt“ worden war. Die Begründung der JVA: Die „behutsame Vollzugsplanung“ sei an der lange fehlenden Finanzierung jener externen Einzeltherapie gescheitert, die die Lockerungen ja begleiten sollte. Mit dieser Behandlung habe der Proband gerade erst beginnen können.¹⁵⁷

156 Eine Klage des Probanden im Jahr 2003 wegen der ihm versagten Lockerungen war erfolglos geblieben, da der JVA bei dieser Ermessensentscheidung keine (gerichtlich überprüfbaren) Fehler unterlaufen seien.

157 Im September 2009 schrieb die StVK in ihrem Beschluss: „[...] dringend geboten, [...] alsbald [...] Lockerungen zu gewähren [...].“ Ende 2009 war die erste Ausführung, im Sommer 2010 kam der Proband in den offenen Vollzug, ab Herbst 2010 hatte er Freigang. Im Juni 2011 erklärte die StVK, wie von der StA beantragt, die Sicherungsverwahrung für erledigt, wobei sie sich dem Gutachter anschloss: Die günstige Entwicklung lasse die Hoffnung zu, dass der Proband in Zukunft keine schweren Taten mehr begehen werde. Er wurde in eine von ihm gemietete Wohnung entlassen und angewiesen, die Therapie fortzuführen.

Am längsten war jener während der Unterbringung in einer SothA gewesen, bei dem die Einrichtung am schnellsten eine Entlassung anregte [15]:

- **R** war 2004, nach zehnjähriger Unterbringung, in eine SothA verlegt worden, aus der es 2005 zunächst hieß, dass angesichts der „massiven Defizite“ von einer längeren Behandlung auszugehen sei. Schon ein Jahr später wurde ihm ein „beginnender Nachreifungsprozess“ attestiert. Da man nicht erwarte, dass ein weiterer SothA-Aufenthalt „Prozesse initiieren würde, die weit über das bislang Erreichte hinausgehen“, R zudem zu einer ambulanten Therapie bereit sei, sprach man sich für eine Begutachtung zur Frage einer Entlassung aus. Der Sachverständige hatte jedoch „erhebliche Zweifel an einer erfolgreichen Nachreifung und einer hinreichend stabilen Persönlichkeitsentwicklung“, sah eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit; zu einer Aussetzung oder Erledigung kam es infolge dessen nicht.

R blieb in der SothA, die es erst 2008 erneut versuchte: Einerseits habe er alle Einheiten „erfolgreich“ abgeschlossen, habe sich „geöffnet“, sei „belastungs- und konfrontationsfähig“. Andererseits seien „weitergehende, auch durch den langen Vollzug bedingte Besonderheiten der Persönlichkeit“ in der SothA nicht zu beheben. Der nun beauftragte Sachverständige sah bei R „unreife Persönlichkeitszüge und Defizite, seine aggressiven Persönlichkeitsanteile zu integrieren, weshalb er zu sexuellen Impulshandlungen neigt“, aber auch „Therapiefortschritte“. Deshalb sprach er sich für gestufte Lockerungen aus, die von der SothA aus erfolgen sollen, damit R, wie von ihm gewünscht, „direkt danach darüber reden“ könne. 2009 wurde die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet, von der Kammer lapidar angeregt, „die therapeutische Behandlung fortzusetzen“ und sie „durch die Erprobung in Lockerungen zu ergänzen“. Dabei übersahen Sachverständiger und Gericht, dass die Lockerungsphase konzeptionell nicht in der SothA, sondern nach Rückverlegung von der JVA aus erfolgte.

Ob es danach noch zu weiteren therapeutischen Maßnahmen in der SothA gekommen war, konnte der GPA nicht entnommen werden. Jedenfalls seien – so nun Anfang 2011 – deren Möglichkeiten erschöpft, weshalb R in die JVA zurückverlegt wurde. Als die StVK im Sommer 2011 die Sicherungsverwahrung mangels hochgradiger Gefahr für erledigt erklärte (wogegen die StA kein Rechtsmittel einlegte), lief noch die Diskussion, ob als weitere Behandlung – wie von der SothA vertreten – eine externe Einzeltherapie oder – wie von der JVA favorisiert – eine Überweisung in ein PKH anzustreben sei. Überholt war auch die Frage der Lockerungen; zu solchen war es nämlich nicht gekommen.

4.4.2.3 Therapeutische Maßnahmen in Justizvollzugsanstalten

Es bleiben 32 Probanden, bei denen während der Unterbringung ein Behandlungsversuch ausschließlich in der JVA unternommen worden war. Hier ist die Datenlage besonders dünn, weil es sich – damals – um sozusagen „interne Vorgänge“ gehandelt hatte, an denen und deren Erfolgen die JVA selbst manchmal kein großes Interesse hatte, wie das folgende Beispiel zeigt:

- Eine Behandlung des S¹⁵⁸ war schon im Vollzug unter den wechselnden Begriffen „Alkoholproblematik“, „Persönlichkeitsproblematik“ oder nur „seine Problematik“ diskutiert, dazu aber im VP (1990) sowie in dessen Fortschreibungen festgehalten worden, dass S kein Interesse an einer Behandlungsgruppe in der JVA oder einer Verlegung in eine SothA habe. Eine Einzeltherapie sei „nicht vorgesehen“. Dabei blieb es über den Beginn der Unterbringung im Jahr 2000 hinweg bis ins Jahr 2005.

Ein Gutachter, der S dann für den anstehenden StVK-Beschluss explorieren wollte, traf auf einen „depressiven Mann“, der therapeutische Hilfe benötige. Da S diese Hilfe annehmen wollte,¹⁵⁹ wurde eine 65-stündige Einzeltherapie bewilligt, für die eine Therapeutin wöchentlich in die JVA kam. 2007, zum Abschluss der Behandlung, hielt diese fest, dass S wesentliche Erkenntnisse hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen seiner Delinquenz und seiner „Persönlichkeitsproblematik“ gewonnen, sich auch in seinem Verhalten positiv verändert habe. Es bestehe jedoch weiter Behandlungsbedarf, insbesondere bezüglich seiner „Alkoholproblematik“, an der man „aus Zeitgründen“ nicht mehr arbeiten können. Aus Sicht der JVA sollte S nur in die AA-Gruppe gehen, eine „andere Behandlung ist nicht vorgesehen“. Erst 2009, in einer Stellungnahme für die StVK, stellte die JVA fest, dass es bei S zwar zu einer „Nachreifung“ gekommen, vor seiner Entlassung aber wohl eine therapeutische Maßnahme erforderlich sei. Dazu schlug man eine Begutachtung vor, da eine solche im Hinblick auf die vor zwei Jahren beendete Therapie bisher nicht erfolgt sei.

An gruppentherapeutischen Maßnahmen hatten nur sechs der 32 Probanden teilgenommen: vier am BPS, jeweils einer an einer „psychoanalytischen Gesprächsgruppe für Sexualstraftäter“ sowie einer nicht näher konkretisierten Behandlung. Von diesen durchliefen zwei die Maßnahme 2009/2010 so erfolgreich, dass sich nicht nur der jeweils von der StVK beauftragte Gutachter,

158 Zur Vorgeschichte: Proband F, S. 126 f.

159 Wobei S später sagte, dass es ihm nur deshalb schlecht gegangen sei, weil seine Verlobte zu dieser Zeit im Sterben gelegen habe. Nur mit dieser Frau, mit der S seit fast 20 Jahren eine Beziehung führte, und mit seiner Schwester, die im Vorjahr verstorben war, hatte er Kontakt, auch intramural galt und sah er sich als „Außenseiter“.

sondern auch die JVA für eine – langfristig vorzubereitende – Entlassung in eine betreute Einrichtung aussprach.¹⁶⁰ Dass das BPS für beide die einzige therapeutische Maßnahme gewesen war, lag nicht daran, dass man das Programm bewusst als geeignet und ausreichend ausgewählt hatte. Die eine JVA hatte vielmehr *keine* Behandlung für erfolgversprechend gehalten, deshalb schon die gutachterlich empfohlene Einzeltherapie abgelehnt, sich bezüglich des BPS nur der StVK „gebeugt“.¹⁶¹ Die andere hatte mangels laufender Gruppe eine 30-stündige Einzeltherapie (nur) zur Vorbereitung auf die Verlegung in eine SothA vermeintlich auf den Weg gebracht. Für den externen Therapeuten war die Vorgabe eines – dieses – Ziels jedoch „nicht akzeptabel“, weshalb er die Durchführung schließlich absagte. Inzwischen war so viel Zeit vergangen, dass der Proband am beginnenden BPS teilnehmen konnte.

Von den vier Verbleibenden hatte einer die Maßnahme abgebrochen, als die StVK seine Unterbringung nicht aussetzte, ein anderer erschien – wie bei nicht-therapeutischen Gruppenangeboten auch – nach wenigen Stunden nicht mehr, ohne dass seiner insgesamt mageren GPA dazu etwas zu entnehmen war. Die letzten beiden waren im zweiten Behandlungsjahr von der Teilnahme dauerhaft ausgeschlossen worden; einer – wie schon aus Freizeitgruppen – wegen „permanenter Störungen“ als „nicht gemeinschafts- und integrationsfähig“, der andere wegen vieler Fehlstunden. Erst als er seine Absenzen damit erklärte, dass er und der Mitarbeiter des PsychD, der die Gruppe leitete, nicht „miteinander können“, sprach auch der Psychologe dieses Problem an und bestätigte es. Dem Probanden wurde noch im laufenden Jahr (2008) der Beginn einer Therapie bei einem externen Behandler ermöglicht. Als dieser nach einiger Zeit gruppentherapeutische Maßnahmen für erforderlich hielt, wollte der Proband in eine SothA, was die JVA aber ablehnte und trotz zunehmenden Drucks der Vollstreckungsgerichte nicht in die Wege leitete.¹⁶²

Letzterer und ein weiterer der sechs Probanden waren die einzigen, die gruppen- *und* einzeltherapeutische Maßnahmen zumindest begonnen hatten; inhaltlich aufeinander bezogen waren diese nicht.

Es bleiben demnach 26 Probanden mit ausschließlich einzeltherapeutischen (versuchten) Behandlungen, wobei eine solche Maßnahme erneut nur in einem Teil der Fälle das Mittel der Wahl gewesen war. Das traf lediglich insofern auf vier Probanden zu, als sich Sachverständige bei diesen – zumindest vorerst –

160 Bei beiden erfolgte in den 2010 anstehenden Beschlüssen noch keine Aussetzung bzw. Erledigung; einmal fehlte es an selbständigen Lockerungen, einmal an einer aufnahmebereiten Einrichtung. Da beide Probanden das ebenso sahen, verzichteten sie auf Rechtsmittel, wurden 2011 in Folge des BVerfG-Urteils entlassen. Zu Rechtsmittelverzicht: S. 212 ff.

161 Genauer: Proband A, S. 262 ff.

162 Genauer: Proband D, S. 215 f.

gegen gruppentherapeutische Maßnahmen ausgesprochen hatten; vor dem Hintergrund ihrer narzisstischen Persönlichkeitsstörung bzw. -struktur solle man ihnen „nicht die große Bühne geben“ bzw. müsse man davon ausgehen, dass sie sich in einer Gruppe nicht öffnen oder schnell gekränkt zurückziehen. Hinzu kamen vier Probanden, bei denen die Einzeltherapie insofern Teil eines „Behandlungskonzeptes“ gewesen war, als sie auf die Behandlung in einer SothA vorbereiten sollte (zu der es zwangsläufig nicht mehr gekommen war). Bei etlichen Probanden war seitens der JVA tatsächlich wieder die Verlegung in eine SothA oder die Überweisung in ein PKH nach § 67a II StGB geplant gewesen. Letzteres wurde jedoch bei sechs der 26 Probanden von den Vollstreckungsgerichten abgelehnt, bei weiteren sechs sprach sich die angefragte SothA gegen eine Aufnahme aus, viermal hatte schon der Proband der Behandlung in einer SothA widersprochen.

Schließlich muss man feststellen, dass es bei sechs Probanden wohl auch zu der Einzeltherapie nicht gekommen wäre, hätten die Vollstreckungsgerichte die jeweilige JVA nicht dringend aufgefordert, dem Betreffenden eine Therapie zu ermöglichen.

Dabei hatten vier der 26 Probanden lediglich einige wenige Gespräche mit dem PsychD geführt.

- Schon nach einer Stunde war die „Therapie“ des ersten Probanden beendet, der zwar auf eine Behandlung gedrängt hatte, aber bekanntermaßen seine Tat leugnete. Als er Letzteres 2001 – nicht erwartungswidrig – auch im ersten Gespräch der geplanten Einzeltherapie tat, sah der Psychologe in einer Behandlung „keinen Sinn“ und brach die Maßnahme ab. In der JVA wurde lange diskutiert, ob der als minderbegabt Bezeichnete¹⁶³ lüge oder die Sachlage tatsächlich verkenne, ob er therapiemotiviert sei und ob deshalb ein neuer „Versuch“ unternommen werden soll. Weil ihn eine zweite abgebrochene Therapie aber „auch nicht weiterbringen“ würde und mit dem Satz „es ist nicht ausreichend, wenn wir wollen; er muss selbst und ernsthaft wollen“, entschied man, dass er sein Interesse dadurch zeigen müsse, dass er selbst auf die Fachdienste zukommt; in dem Fall würde man seine Motivation weiter „fördern“. Er kam jedoch nicht. Die Sicherungsverwahrung wurde in unmittelbarer Folge des Kammerurteils für erledigt

163 Setzt man Minderbegabung mit Intelligenzminderung i. S. des ICD-10 (F7) gleich, so lag eine solche angesichts des festgestellten IQ von 83 nicht vor, sondern lediglich eine Lernbehinderung an der zudem oberen Grenze (IQ 70 bis 84); zur Diagnose der Intelligenzminderung etwa Häßler (2014).

erklärt, der Proband mit seinem Einverständnis angewiesen, eine Psychotherapie zu absolvieren.¹⁶⁴

- Auch der zweite Proband bestritt seine Tat. Zweimal versuchte der PsychD, mit dem Minderbegabten (IQ 65)¹⁶⁵ „Gesprächsreihen“ zu führen, um zunächst „überhaupt den Stand der Persönlichkeit festzustellen“, beides Mal brach der Proband „nach wenigen Stunden“ ab; er habe kein Vertrauen zum PsychD, wolle einen Behandler von draußen. Obwohl mehrere Sachverständige die JVA auf den dringenden Behandlungsbedarf und darauf hinwiesen, dass sich der Untergebrachte innerhalb der JVA nicht öffnen werde, ein externer Therapeut deshalb zwingend sei, unternahm die JVA nichts in diese Richtung. Wegen der „noch ausstehenden Tataufarbeitung, die durch seine konsequente Tatleugnung verhindert“ werde, habe die Unterbringung – so die Vollstreckungsgerichte – auch nach den Vorgaben des BVerfG weiter anzudauern. Vielleicht gelinge es ja, die fehlende Therapiebereitschaft „doch noch“ zu wecken und die „dissoziale Persönlichkeitsstörung und die mit ihr einhergehenden Risikofaktoren“ zu behandeln.¹⁶⁶
- Der dritte Proband befand sich seit 1993 in der Unterbringung.¹⁶⁷ Mitte 1995 wurde mit gestuften Lockerungen begonnen, in denen er sich – vermeintlich – bewährte, zudem wurde von einer stabilen Entlass-Situation ausgegangen. Nachdem der PsychD und ein Gutachter den „beginnenden Aufbau sozialer Akzeptanz“ festgestellt hatten, wurde die Unterbringung Ende 1996 ausgesetzt,¹⁶⁸ der Proband u. a. angewiesen, die therapeutischen Gespräche, die er seit Kurzem monatlich mit dem PsychD führte, fortzuführen. Nach etwa zehn Terminen erschien er zu weiteren nicht mehr. Bald wurde er wegen neuer Straftaten festgenommen und u. a. die Aussetzung

164 Während des Strafvollzugs hatte der Proband einen Antrag auf Aufnahme in eine SothA gestellt, aber auch in diesem von seiner Unschuld geschrieben. Laut JVA wolle man seine Bemühungen „zumindest akzeptieren“, auch wenn eine Aufnahme unrealistisch sei.

165 Ein IQ-Wert von 50 - 69 ist ein Hinweis auf eine leichte Intelligenzminderung i. S. von ICD-10 F70; zur Kombination von Intelligenzminderung und Persönlichkeitsstörung *Vob* (2014).

166 Während des Strafvollzugs wurde die Frage einer Behandlung erst spät Thema, zudem von einem Sachverständigen aufgedrängt. Man entschied, dass dafür jedenfalls keine ausreichende Rest-Haftzeit zur Verfügung stünde und man deshalb abwarten wolle, ob der Proband in die Unterbringung müsse (woran nicht zu zweifeln war), um dann weiter zu sehen.

167 Er – u. a. wegen Körperverletzung mit Todesfolge vorbestraft – hatte 1988 einem Freund im Streit aus einiger Entfernung ins Bein geschossen. Nach langer Untersuchungshaft und mit einer Anklage wegen versuchten Mordes wurde er 1990 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer 4,5-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt, die Sicherungsverwahrung erst nach erfolgreicher Revision der StA angeordnet.

168 Zu den – seltenen – Aussetzungen: S. 127 ff.; einziger Proband mit zweimaliger Aussetzung: Proband A, S. 115 f.

widerrufen.¹⁶⁹ Danach hieß es dauerhaft, dass eine „Aufarbeitung der Delikt- und Persönlichkeitsproblematik für dringend erforderlich gehalten“ werde, aber keine Therapiemotivation bestehe. 2009 meldete die JVA, dass er sporadisch mit dem Psychologen spreche, „aber mehr kameradschaftlich, nicht i. S. einer Behandlung“. 2010, bei einer Exploration, erzählte der Proband, dass er gerne mit dem Psychologen therapeutische Gespräche geführt hätte. Dieser habe aber gesagt, dass er ihm dazu einen „Arbeitsauftrag“ geben müsse; das sei „ja der Hammer“, danach habe sich das mit der Therapie für ihn erledigt. 68-jährig wurde er in Folge des Kammerurteils entlassen und ging „freiwillig“ in eine forensische Psychiatrie.

- Beim vierten Probanden hatte man ab 1988 im VP und dessen Fortschreibungen nur festgehalten, dass eine Behandlung „nicht angezeigt“ sei.¹⁷⁰ Erst 2001, nach drei Jahren Unterbringung, sprach sich die Konferenz für eine Verlegung in eine SothA aus. Ein Jahr später sagte der Proband diesem Kreis, die SothA habe mitgeteilt, dass „für Sicherungsverwahrte kein Platz“ sei. Da die Konferenz meinte, das zunächst nicht klären zu können [?], wurde eine 30-stündige „Einzeltherapie zur Überprüfung der zu ergreifenden therapeutischen Maßnahmen und zur Vorbereitung der SothA“ bewilligt. Nach sechs Monaten brach die Psychologin die Behandlung ab. In dieser Zeit hatten statt etwa zwölf lediglich sieben Gespräche stattgefunden, weil der Proband – so die Therapeutin – „oft wegen Nichtigkeiten nicht zu den Terminen gekommen“ sei. Er hielt dem entgegen, dass die ersten Sitzungen zwar „ganz gut“ gewesen seien, aber dann habe ihn die Therapeutin „immer plötzlich“ geholt, er habe auch kommen sollen, wenn er krank gewesen sei usw. Aus seinem Verhalten wurde geschlossen, dass es an intrinsischer Motivation fehle, woran auch die Verlegung in eine SothA scheitere. Er verweigerte jede weitere Maßnahme; schließlich habe man früher gesagt, dass er keine Therapie brauche (sein Verständnis von „Behandlung ist nicht angezeigt“). Wichtig sei ihm nur seine Arbeit als „Vorarbeiter bei den Kartoffelschälern“. Er wurde in Folge des Kammerurteils entlassen.

169 Anstatt, wie angewiesen, weiter dort zu arbeiten, wo er im Freigang beschäftigt gewesen war, gründete er eine eigene „Firma“. Schon während des Freigangs war er ins Rotlichtmilieu zurückgekehrt, hatte dort sexuelle Beziehungen mit mehreren Frauen, u. a. mit jener, die sich als seine Halbschwester ausgab, bei der er nach einer Entlassung wohnen könne. Als zwei Frauen voneinander erfuhren und den Kontakt beenden wollten, schlug und vergewaltigte er sie.

170 Das möglicherweise, weil er als „Berufsverbrecher“ galt, bei dem Straftaten – so der Gutachter im Hauptverfahren – „integraler Bestandteil der Daseinsbewältigungstechnik [...] und Ausdruck seiner soziopathischen Persönlichkeitsstruktur“ seien und diese Struktur „durch äußere Eingriffe nicht mehr veränderbar sein dürfte“. In der Anlasssache hatte er während eines Hafturlaubs bei einer männlichen Kneipenbekanntschaft übernachtet. Während das Opfer schlief, durchsuchte er die Wohnung nach Stehbarem. Als das Opfer aufwachte, würgte er es bis zur Bewusstlosigkeit, fesselte es, suchte weiter nach Beute und flüchtete mit dieser.

Während bei diesen vier zwischen der jeweiligen JVA und den beauftragten Sachverständigen (sowie in deren Folge den Vollstreckungsgerichten) über Jahre und Beschlüsse hinweg dahingehend Einigkeit bestanden hatte, dass erstens kein „Behandlungserfolg“ zu verzeichnen und dies zweitens auf die fehlende (intrinsische) Motivation der Probanden zurückzuführen sei, sind solch eindeutige und zudem übereinstimmende Aussagen ansonsten eher die Ausnahme. Nicht nur, dass zu ein und demselben Zeitpunkt Uneinigkeit bestand, ob kein oder doch zumindest „ein“ Behandlungsfolg (der durchweg nicht definiert wird) feststellbar ist. Auch in der Bewertung, ob ein – wenn vielleicht auch „gering“ genannter – Erfolg zu Lockerungen nicht nur berechtigt, sondern diese erfordert, gehen die Beteiligten häufig auseinander. Und das gilt ebenso für die Fragen, ob kein oder ein (zu) geringer Erfolg auf mangelnde Behandlungsmotivation oder -fähigkeit zurückzuführen ist, ob ein solcher bei weiterer und/oder anderer therapeutischer Maßnahme noch eintreten könnte oder ob die Grenze des therapeutisch Machbaren erreicht wurde. Hinzu kommt, dass sich die Einschätzungen über die Jahre ändern; teilweise allein deshalb, weil wechselnde Personen die Bewertungen vornehmen, wie folgendes Beispiel zeigt.¹⁷¹

- **T**, seit 1988 in der Unterbringung, hatte 1999 bis 2003 eine über 100-stündige „Sexualtherapie“ absolviert, der Therapeut diese ausdrücklich mit einem „Abschlussgespräch“ beendet. Der 2003 wegen der anstehenden Entscheidung nach § 67d III StGB beauftragte Gutachter kam zu dem Ergebnis: „Insgesamt ist von einer Abschwächung früherer dissozialer Persönlichkeitsanteile auszugehen. [...] T verfügt heute über so viel Einsicht und wohl auch Vorstellungsvermögen, dass er die Leiden und Ängste der Opfer nachvollziehen kann. [...] Vor allem auf der Ebene der Einstellungen und Werthaltungen hat sich ein grundlegender Wandel [...] vollzogen, der die Kontrollkompetenz wesentlich verbessert haben dürfte. Die Gewissensbildung verbietet ihm sozusagen weitere Straffälligkeit. Die Distanz zu kriminellen [...] Delikten ist groß und fest verankert.“ Auch wenn es eine „Gewichtungsfrage“ sei, welche „prognostische Bedeutung man den eher kognitiven Veränderungen beimisst“, sollten sie „aber eine Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Entlassung vertretbar erscheinen lassen.“

Die StVK setzte die Unterbringung Ende 2003 nur deshalb nicht aus, weil „eine [...] Vorbereitung, etwa im offenen Vollzug, erforderlich“ sei; und tat dies – ohne Einholung eines Gutachtens, da sich „nichts Wesentliches geändert“ habe – 2005 erneut, weil es zu keinen entlassungsvorbereitenden

171 So auch bei Proband P, S. 170 f.

Maßnahmen gekommen war.¹⁷² Für den 2007 anstehenden Beschluss beantragte T, der weiterhin nur ausgeführt wurde, eine Begutachtung, mit der die von ihm genannte Sachverständige beauftragt wurde.

„Aus hiesiger Sicht“ – so diese Gutachterin – sei bisher „übersehen worden, dass T in therapeutischen Versatzstücken spricht und Themen bzw. Formulierungen aus der Therapie und den Gutachten – die er ja genau studiert – als seine Überzeugung ausgibt und sich aneignet. [...] Eine Bearbeitung seiner Sexualdelikte an Kindern ist bis heute nicht erfolgt. [...] Eine psychotherapeutische Behandlung der Sexualdelikte ist nach 22 Jahren aussichtslos und sollte auch nicht mehr versucht werden.“ Weiter bestehe „kein Zweifel, dass bei T eine paranoide Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 F60.0 vorliegt. Rückblickend sind diese Charakterzüge von Anfang an zu beobachten gewesen, aber allenfalls als akzentuierte Persönlichkeitsmerkmale gewertet worden, [...] in den vergangenen 20 Jahren kam es zu keiner positiven (Persönlichkeits-)Entwicklung, stattdessen hat sich seine Problematik weiter verschärft. Hinzu kommen erschwerend die sthenischen Züge des T [...]. Eine paranoide Persönlichkeitsstörung ist nicht behandelbar.“¹⁷³

Solchen gutachterlichen Feststellungen stehen Verfahren gegenüber, in denen man über eine – auch langjährige – therapeutische Maßnahme trotz mehrerer danach erstatteter Prognosegutachten nur wenig erfährt, wie es etwa im folgenden Beispiel der Fall war:

- U befand sich seit 1991 in der Unterbringung, hatte vor und nach deren Beginn auf eigenen Wunsch Gesprächsreihen beim PsychD begonnen, diese aber abgebrochen. 1999 beantragte U mit Unterstützung der JVA sowohl eine Überweisung nach § 67a II StGB als auch die Aufnahme in eine SothA. Beides wurde abgelehnt, wie es ein Gutachter empfohlen hatte. Laut diesem sei eine externe Therapie in der JVA die sinnvollste Maßnahme, zumal U zurzeit sehr „bei sich“ sei. Vielleicht gelinge es, ihn „zu einer Reflexion über eigene Motive und Verhaltensbereitschaften anzuhalten“. U absolvierte daraufhin 2000 bis 2003 eine dreijährige Psychotherapie bei einem Therapeuten, der 14-tägig in die JVA kam. Dann galt die Maßnahme laut JVA ausdrücklich als „abgeschlossen“, wobei U selbst von dem aus seiner Sicht plötzlichen Ende überrascht gewesen war.

172 Noch 2003 hatte die JVA die Eignung des Probanden für den offenen Vollzug verneint. Statt anderweitiger Maßnahmen wurde der Proband nur, wie schon zuvor, ausgeführt. Zurzeit des StVK-Beschlusses in 2005 war er bei 17 Ausführungen, die – so die StVK – als Entlassungsvorbereitung jedenfalls nicht reichen.

173 Allenfalls – so die Gutachterin – könne man mit einer psychopharmakologischen Behandlung „die Akzentuierungen etwas zurückdrängen [...] und eventuell doch noch einen Zugang zu T finden. Doch wird er sich mit Sicherheit nicht auf eine medikamentöse Behandlung einlassen.“

Der kurz nach Behandlungsende erneut beauftragte Gutachter stellte eine „gewisse Persönlichkeitsreifung“ fest, ohne diese aber an der – von ihm empfohlenen – Therapie festzumachen, zu der er sich auch ansonsten nicht äußerte. U hatte ihm gesagt, dass der Therapeut einen Abschlussbericht schreiben wollte; er wisse aber nicht, ob es den schon gibt. Wenn es ihn niemals gab, hat er jedenfalls nicht den Weg in die GPA gefunden, der insgesamt kaum etwas zu der Therapie zu entnehmen war. Nicht nur, dass sie weder die Zahl der absolvierten Sitzungen noch den Grund der Beendigung enthielt.¹⁷⁴ 2005 hieß es in einer „Vollzugsdokumentation“ unter dem vorgegebenen Stichwort „Auseinandersetzung mit der Tat“ nur, dass in der Therapie „der gesamte Lebenslauf incl. Straftaten erörtert“ wurde. 2006 sowie 2009 wurde ein anderer Gutachter im Hinblick auf § 67d III StGB beauftragt. Auch dieser stellte 2006 zwar „eine gewisse Reifung“ fest, ohne in seinem Gutachten aber die Therapie anzusprechen. Erst 2009 fand sich ein vorsichtig und umständlich formulierter Satz, wonach „die therapeutischen Bemühungen [...] durchaus Früchte hinterlassen zu haben scheinen“.

In Tabelle 5 ist U deshalb nicht enthalten; diese umfasst vielmehr jene 19 Probanden, bei denen Sachverständige die zeitlich letzte Einzeltherapie – mit welchen Formulierungen auch immer – als nicht (ausreichend) erfolgreich angesehen hatten. Dazu wurden jene Gutachten herangezogen, in denen die Behandlung jeweils letztmalig thematisiert wurde. Dabei fällt insbesondere auf:

- Bei Rechtskraft des Kammerurteils (Mai 2010) lag das Behandlungsende bei drei Vierteln von allen [1 - 15] mindestens fünf Jahre, bei fünf von diesen [1 - 5] zehn Jahre und mehr zurück. Keiner hatte sich in den anderthalb Jahren vor diesem Datum noch in einer Behandlung befunden.
- In acht Gutachten [1, 3, 4, 6, 8, 12, 14, 19] wurde betont, gehoben, dass keine Deliktbearbeitung erfolgt sei; in keinem der verbleibenden wurde eine Deliktbearbeitung demgegenüber positiv festgestellt.¹⁷⁵

174 U behauptete später wiederholt, die Therapie sei „erfolgreich abgeschlossen“ worden. Es spricht aber einiges – u. a. die Tatsache, dass die Maßnahme exakt 36 Monate dauerte – dafür, dass die Behandlung nach einem von Anfang an festgelegten Zeitraum beendet wurde.

175 Hierbei wird eine Rolle spielen, dass einigen externen Therapeuten bzw. Therapeutinnen vielleicht nicht jede, aber zumindest jede *forensische* therapeutische Erfahrung fehlt. So erzählte ein Proband, die Therapeutin habe ihm gesagt, sie habe „so etwas“ noch nie gemacht. Dem Sachverständigen berichtete sie, dass sich der Proband „sehr positiv entwickelt“ habe. Auf Nachfrage sagte sie, dass sie über dessen sexuelle Phantasien nichts sagen könne; darüber – wie laut Proband überhaupt über Sexualität – hätten sie nicht gesprochen. Die Sicherungsverwahrung war anlässlich zweier gewaltsamer Sexualdelikte, begangen an zwei dem Probanden fremden Passantinnen, angeordnet worden.

Tab. 5: Einzeltherapeutische Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt* (n = 19)

P	Zeitraum	TP	Umfang	Ende durch/wegen	Bewertung der ET	Sofern weiter Bedarf: Eignung des Probanden?	Entlassung?
1	[U: 06/1988] 1991-1996	extern	5 Jahre 14-tägig	durch TP, Grund n.f.	2002 GA: P kooperativer & freier, aber keine Bearbeitung der Sexualdelikte	2002 GA: mehr Reflexion intell. nicht zu erwarten (statt TH: therap. begleitete Lockerungen)	07/2010 Erledigung (EGMR)
2	[U: 07/1992] 1997-1998	extern	20 Std.	durch P, Grund n.f.	2008 GA: Persönlichkeitspathologie durch TH-Versuch nicht modifiziert	2008 GA: keine TH-Motivation (durch Begleitausgänge fördern!)	09/2010 Erledigung (EGMR)
3	[U: 01/1997] 1998-1999	PsychD	[?]	wegen Verlegung	2007 GA: positive Persönlichkeitsentwick- lung, keine Aufarbeitung der Delikte	2007 GA: P lehnt jede TH ab (P: ich will in JVA bleiben)	11/2010 Erledigung (EGMR)
4	[U: 03/1996] 1998-1999	extern	55 Std.	durch TP: kein Erfolg zu erwarten	2008 GA: weiter dissoziale Persönlichkeit, keine Aufarbeitung der Delikte	2008 GA: wg. mangelnder mora- lischer Lernfähigkeit & reduzierter intell. Fähigkeit greift TH ins Leere	Nein
5	[U: 01/1991] 1996-2000	extern	[?]	durch TP: ET an Grenzen	2001 GA: noch erhebliche Defizite	2006 GA: keine Motivation	07/2010 Erledigung (EGMR)
6	[U: 03/1976] 1998-2001	extern	ca. 140 Std.	durch JVA: P leugnet, kein Erfolg	2007 GA: keine Entwicklung bzgl. PS, keine Aufarbeitung der Delinquenz	2007 GA: psychotherapeutisch nicht erreichbar (deshalb: Androcur & Lockerungen)	05/2011 Erledigung (nach BVerfG)
7	[U: 06/1998] 1999-2003	extern	ca. 160 Std.	durch P nach schweren Erkrankungen	2003 GA: weiter kritische Verhaltens- dispositionen	2005 GA: GT [Vorschlag JVA] illusorisch, P kann nicht mehr	11/2010 Erledigung (§ 67d III StGB)
8	[U: 11/1988] 1999-2003	extern	üb. 100 Std.	(wohl) Ablauf der bewilligten Stunden	2007 GA: Delikte nicht bearbeitet	2007 GA: Bearbeitung der Delikte inzwischen sinnlos, paranoide PS psychotherap. nicht behandelbar	09/2010 Erledigung (§ 67d III StGB)
9	[U: 06/1999] 2002-2003	extern	15 Monate wöchentl.	durch P: ich kann üb. Taten nicht reden	2008 GA: TH war nicht erfolgreich	2008 GA: Problem: P lehnt Taten nüchtern kategorisch ab, Scham etc. verhindern TH	12/2011 Erledigung (nach BVerfG)
10	[U: 01/1991] 2003-2004	extern	40 Std.	durch P: (nur) 40 Std. waren Auflage	[?]	2009 GA: P hat geleistet, was ihm möglich ist, Grenze wg. intell. Defizite erreicht	07/2010 Aussetzung (§ 67d II StGB)

11	[U: 10/2000] 2002-2004	PsychD	[?]	durch P: wg. neg. Stellungnahme des TP	2007 GA: kaum Erfolge	2007 GA: wg. Verfestigung der Persönlichkeit & Alter (59 J.) kaum Aussicht auf TH-Erfolg	09/2010 Erledigung (EGMR)
12	[U: 08/2000] 2000-2004	extern	ca. 110 Std.	wegen Verlegung	2007 GA: von ET (nur) wenig profitiert, keine wirkliche Aufarbeitung der Delikte	2007 GA: weiter Bedarf, aber fraglich, ob intell. mehr möglich	11/2010 Erledigung (nach BGH)
13	[U: 09/1995] 1999-2004	extern	160 Std.	(wohl) Ablauf der bewilligten Stunden	2010 GA: weiterhin kognitive Verzerrungen & ausgeprägte Bagatellisierungen	2010 GA dennoch: nach gestuften Lockerungen Entlassung in straff kontrollierendes Setting	09/2010 Erledigung (§ 67d III StGB)
14	[U: 09/1990] 2004-2005	PsychD	1,5 Jahre wöchentl.	durch TP: kein Ansatz für weitere TH	2007 GA: PS & Straftaten völlig unbearbeitet	2007 GA: kein Zugang wg. Art der PS (kombinierte mit ängstlich-vermeidenden, passiv aggressiven & dissozialen Anteilen)	Nein
15	[U: 01/1998] 2005	extern	19 Std.	durch P: kann mich auf TH nicht einlassen	[?]	2008 GA: wg. extremer Introvertiertheit geringe Eignung für TH	12/2011 Aussetzung (nach BVerfG)
16	[U: 02/1996] 1999-2006	extern	üb. 200 Std.	wegen Verlegung	2009 GA: sexuelle Deviation [Sadismus] nicht ansatzweise bearbeitet	2009 GA: wg. Erfolgslosigkeit Umgang mit Perspektive ‚lange Sicherungsverwahrung‘ einbeziehen	Nein
17	[U: 01/2000] 2006-2007	extern	65 Std.	Ablauf der bewilligten Stunden	2010 GA: insgesamt positive Veränderungen, Alk.problem nicht bearbeitet	2010 GA: ambulante ET ausreichend, P dazu glaubhaft bereit	09/2011 Erledigung (nach BVerfG)
18	[U: 09/1995] 1999-2003/ 2005-2007	extern	250 Std.	durch JVA: Ziele nicht erreichbar	2008 GA: größere Reflexionsfähigkeit etc., aber Ergebnis bei Pädophilie unbefriedigend	2008 GA: Pädophilie mit ET kaum beeinflussbar, P für spezielle GT-Programme nicht geeignet	09/2010 Erledigung (§ 67d III StGB)
19	[U: 05/1999] 2005-2008	extern	[?]	durch P: Konfrontation bedrohlich	2009 GA: keine Aufarbeitung von Gewaltneigung und Sexualdelinquenz	2009 GA: ET wg. intell. Defizite & narzisstische PS schwierig, aber wg. Nachreife evtl. Erfolg	12/2011 Aussetzung (nach BVerfG)

*verwendete Abkürzungen bei Tabelle 4a.

- Nur drei Sachverständige [2, 3, 5] hatten als Hinderungsgrund für weitere Behandlungen die mangelnde Motivation der Probanden angesehen. Ebenso häufig waren sie davon ausgegangen, dass der Proband aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur bzw. -störung nicht (über die Taten) reden *kann* [9, 14, 15], sogar fünfmal, dass seine intellektuellen Möglichkeiten wohl ausgeschöpft seien [1, 4, 10, 12, 19].
- Trotz ihrer negativen Bewertungen hatten sich vier Sachverständige [1, 6, 13, 17] – davon einmal schon 2002 – für (therapeutisch begleitete) gestufte Lockerungen bzw. eine baldige Entlassung ausgesprochen.
- Obwohl die 19 Personen weniger als ein Viertel der Gesamtgruppe stellen, entfiel auf sie die Hälfte all jener Probanden, die „regulär“ nach § 67d II, III StGB entlassen wurden [7, 8, 10, 13, 18].¹⁷⁶

Es bleiben zwei Probanden, bei denen alle, die tatsächlich mit ihnen befasst gewesen waren, einen ausreichenden Behandlungserfolg gesehen hatten – und eine Entlassung dennoch einmal jahrelang gescheitert war, einmal möglicherweise dauerhaft scheiterte:

- **V**, seit 1997 in der Unterbringung, hatte 2000 mit einer Therapie begonnen, die 2005 nach 200 Sitzungen aus Sicht des Therapeuten sowie des Sachverständigen, der V schon einmal begutachtet hatte, „unter Rückfallspekten abgeschlossen“ war.¹⁷⁷ Nun bedürfe es therapeutischer Begleitung bei den – schon aufgrund der langen Zeit in Unfreiheit –¹⁷⁸ „kleinschrittig und behutsam“ vorzunehmenden Lockerungen. Die JVA, die diese Einschätzung teilte, erstellte einen Lockerungsplan bis hin zur Verlegung in den offenen Vollzug. Dieser Plan wurde vom Vertreter der Aufsichtsbehörde aber nicht genehmigt. Stattdessen verwies er auf die „Aggressionsproblematik“ des V, welche noch therapeutisch, eventuell in einer SothA, zu bearbeiten sei.

176 Hierzu S. 225 ff.

177 Nach Ansicht des V war die Therapie erfolgreich, weil der Behandler auch „seinem Leid Raum gegeben“ habe. Durch diese Anerkennung seiner Opferrolle sei es ihm möglich gewesen, sich in die Lage seiner Opfer zu versetzen. (Seine Mutter – wie der Vater alkoholkrank – hatte diesen und die sieben Kinder verlassen [a. a. Stelle: war verstorben], als V (*1949) etwa ein Jahr alt war. Im Vorschulalter lebte er bei dem Vater, wobei sich nur die älteren Schwestern um ihn gekümmert hätten. Dann kam er bis zu seinem 17. Lebensjahr in Heime zu – so ein Gutachter – „Nonnen mit schwarzer Pädagogik“.)

178 V war seit 1978, als er wegen versuchter Vergewaltigung und (Verdeckungs-)Mord, bei Tatbegehung wegen Alkoholintoxikation vermindert schuldfähig, zu einer zwölfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, nicht mehr in Freiheit. Das damalige Opfer war eine Bekannte, mit der früher eine Sexualbeziehung bestanden hatte. Im 3. Hafturlaub beging er die Anlasstat: Er vergewaltigte seine ehemalige Schwägerin. Deswegen wurde er 1983 zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und Sicherungsverwahrung angeordnet.

Diese Entscheidung band die JVA, die sich nun ebenfalls für eine weitere „therapeutische Intervention“ aussprach. Die hausinterne Behandlungsabteilung lehnte eine Aufnahme des V aber u. a. mit der Begründung ab, dass dieser ausreichend therapiert sei. Auch V selbst verweigerte eine weitere Therapie – er „gebe auf“, komme „sowieso nicht mehr raus“. Der vorherige Sachverständige stellte fest, dass die „Aggressionsproblematik“ des V schon immer bekannt und ein Behandlungsgrund gewesen sei. Erst eine längerfristige Bewährung in gestuften Lockerungen werde schließlich die Basis für eine ausreichend sichere Prognose bieten. 2007, nach zwei Jahren ohne Therapie und vollzugsöffnende Maßnahmen, zweifelte auch die StVK: Mangels Lockerungen wisse man nicht, ob die Aggressionsproblematik noch relevant sei, d. h. ob V nicht nur Erklärungen abgeben kann, sondern wirklich seine Haltung geändert hat. Deshalb sei noch eine therapeutische Maßnahme vielleicht doch angezeigt.

Im Sommer 2010 wurde V, nachdem die StVK die Sicherungsverwahrung regulär nach § 67d III StGB für erledigt erklärt und die StA auf Rechtsmittel verzichtet hatte, seit 2005 ohne Therapie und nur ausgeführt – wenn auch 23-mal –, entlassen. Wegen der „deutlichen Aussagen“ des jetzigen Gutachters, der eine weitere Behandlung nicht für erforderlich hielt, da V u. a. seine „Delinquenz aufgearbeitet und sein früher bestehendes negatives Frauenbild, das Mitursache für seine Straftaten gewesen war, korrigiert“ habe, weshalb in Verbindung mit anderen förderlichen Umständen „ein Hang zu weiteren Straftaten derzeit nicht mehr festzustellen“ sei, könne auf weitergehende Lockerungen nicht mehr gewartet werden, zumal mit deren kurzfristiger Genehmigung nicht zu rechnen sei.

- Bei W, 1987 zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, waren im Vollzug zwei Gesprächsreihen vom PsychD abgebrochen worden, weil W „nicht bereit oder nicht fähig“ zur Reflexion sei. Als der PsychD 1992, nun in der Unterbringung, nach einem einzigen Gespräch weitere ablehnte, da es W „nur um seine Vorteile“ gehe, verweigerte dieser über Jahre jeden Kontakt. Erst 2000, als ein Gutachter eine Behandlung von Pädophilie und dissozialer Persönlichkeitsstörung für erforderlich hielt, welche wegen der internen Verhärtungen durch einen Externen durchzuführen sei, und ihm die StVK darin folgte, wurde W eine solche Maßnahme ermöglicht.

2002 stellte eine Gutachterin eine grundsätzlich günstige Prognose, sofern sich W in gestuften Lockerungen bewähre. Auch der PsychD sprach von der „durchgreifenden Wirkung“ der Therapie. Laut StVK solle W deshalb „langsam auf die Entlassung vorbereitet“ werden. Nach entsprechenden Lockerungen wurde er 2005 in den offenen Vollzug verlegt. Die Wirkung der Therapie, die W auf seine Bitte hin weiter absolvierte, sei – so die JVA –

gut und müsse für mehr gut sein als für den Verbleib in der Unterbringung. Ende 2005 kam es aber zu einem „verbal aggressiven Ausbruch“ des W in der Anstalt – so sein Rechtsanwalt, mehr war der GPA nicht zu entnehmen. Da W laut JVA den Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genüge und sich nicht an Absprachen halte, plädierte sie für die Verlegung in eine SothA, womit W einverstanden war. Stattdessen kam er 2006 aus Zuständigkeitsgründen in die JVA eines anderen Bundeslandes, womit auch seine Therapie nach etwa 200 Stunden endete. Dort hieß es nun, dass die Behandlung in einer SothA nicht angezeigt sei, da W – wie festgestellt – nicht absprachefähig sei. Die in Aussicht gestellte Teilnahme an einer Gruppenmaßnahme lehnte W ab.

Da die JVA keine interne Einzeltherapie ermöglichte, ein Gutachter 2007 aber zumindest einen Behandlungsbeginn noch in der Unterbringung für erforderlich hielt, suchte sich W einen Therapeuten und begann Anfang 2008 eine 14-tägige Therapie. Ende 2009 sah die StVK – wie der beauftragte Sachverständige – eine noch nicht ausreichende, aber deutliche positive Veränderung. W solle die Therapie fortsetzen, die JVA mit gestuften Lockerungen beginnen; beides Voraussetzung einer Entlassung. Anfang 2010 sprach auch die JVA von einer „günstigen Prognose“, wobei es aber noch an selbständigen Lockerungen mangle. Obwohl die Aufsichtsbehörde kurz darauf begleitete Ausgänge genehmigte, kam es zu diesen erst ab Mai 2011, ab August desselben Jahres zu den dann genehmigten unbegleiteten, die W mit dem SozD und seinem Therapeuten vor- und nachbereitete.

Im Oktober 2011 teilte sein Therapeut mit, dass die Therapie nun, nach etwa 250 Stunden, erfolgreich beendet sei. Laut beauftragtem Gutachter sei W so „erfolgreich“ therapiert wie bei seinen Störungen möglich; allerdings bleibe das Problem, dass Pädophilie eine dauernde Selbstkontrolle erfordere, die für Personen mit dissozialen Zügen besonders schwierig sei. W dürfe deshalb keinesfalls – auch wegen einer früheren Alkoholproblematik – etwa in ein Obdachlosenheim entlassen werden, sondern nur in eine Einrichtung, die „Erfahrung mit Sexualstraf Tätern“ habe. Dem folgte die StVK, die die Sicherungsverwahrung nach dem Rückzieher einer geeigneten Einrichtung Ende 2011 ausdrücklich deshalb nicht für erledigt erklärte.¹⁷⁹

179 Zum weiteren Verlauf: Proband C, S. 215.

4.4.3 Fazit

Auch wenn sich die Behandlungsverläufe also sehr unterschiedlich gestalten, lassen sich doch einige grundsätzliche Feststellungen treffen. Danach wurden therapeutische Maßnahmen bei hiesigen Altfällen

- *häufig als „Holschuld“ angesehen:*

- „P erklärte im Juli 2001, dass er über eine psychotherapeutische Maßnahme nachdenken will und sich wieder bei ihr [Anstaltspsychologin, J. E.] melden werde. Dies ist jedoch bis heute [12.2002, J. E.] nicht geschehen.“

- Bei einem der beiden Probanden, bei denen mangels Wiedervorlage mehrere Jahre keine VP-Konferenz stattgefunden hatte: P habe sich „schließlich auch nicht gemeldet“. [2005]

- *oft als „Geschenk“ betrachtet:*

- P schlage „weiterhin lukrative Behandlungsangebote“ aus. [2007]

- „Trotz seiner Weigerung, in den psychiatrischen Maßregelvollzug zu wechseln, [sollte P, J. E.] weiterhin die Möglichkeit einer einzeltherapeutischen Maßnahme angeboten werden“. [2006]

- *meist nur als sinnvoll angesehen, wenn der Proband die Tat nicht leugnete...*

- „Nach wie vor bestreitet P die [...] Straftaten. Vor diesem Hintergrund hat keine therapeutische Aufarbeitung seiner Taten stattgefunden.“ [2005]

- SothA-Behandlungskonferenz nach drei Monaten Probezeit: „massive Verleugnungstendenzen, [deshalb, J. E.] offensichtlich unveränderbare mangelnde Schuldeinsicht, damit nicht vorhandene Therapiefähigkeit.“ [2005]

- *...und schon zu Beginn „intrinsisch motiviert“ war:*

- Da eine Therapie für P „nur unvermeidbare Entlassungsvorbereitung“ sei, wäre eine Behandlung vermutlich nicht erfolgreich. [2001]

- Man zweifle an seiner Motivation, da sein Behandlungswunsch „erst ernsthaft“ geworden sei, als die Sicherungsverwahrung entfristet wurde. [2000]

- *vielfach nach kurzer Prüfung abgelehnt:*

- Therapeut nach drei Sitzungen (zit. nach JVA): P habe „ihm keine Arbeitsaufträge genannt. Ein Behandlungsziel habe er ihm nicht nennen können. Somit sei derzeit kein Behandlungsbedarf gegeben“. [2005]

- PsychD nach zwei Gesprächen: Bei P bestehe kein Leidensdruck, keine Introspektionsfähigkeit, keine affektive Schwingungsfähigkeit, keine Einsicht in seine Persönlichkeitsstörung. „Aus diesen Gründen habe ich mich gegen die Aufnahme einer therapeutischen Arbeit mit P entschieden.“ [2003]

- *seitens der JVA überwiegend als Aufgabe der SothA gesehen:*
 - Da P die Verlegung in eine SothA ablehnt, sei er „offensichtlich mit den therapeutischen Möglichkeiten des Strafvollzugs nicht zu erreichen“. [1999]
 - Da P nicht bereit sei, für die erforderliche Therapie in eine SothA zu gehen, habe man ein „nicht lösbares Problem“. [2005]
- *von der SothA oftmals aus anderen Gründen als „(anschließende) Sicherungsverwahrung“ abgelehnt:*
 - Weil P – wie von der JVA verlangt – zuerst eine Lehre absolviert hatte, ginge er nun – so die SothA – davon aus, dass er sich geändert habe, weshalb „die Kernproblematik nicht mehr erreichbar“ sei. [1999]
 - Weil der „Therapeutenwechsel mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Stillstand bzw. Rückschritt des Behandlungsprozesses“ führe; das bei Störungen, die „sicher nur sehr langfristig und schwer behandelbar“ seien. [2002]

4.5 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Zwar wird im StVollzG¹⁸⁰ noch zwischen „Lockerungen des Vollzugs“ (§ 11) – Ausführung und Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang¹⁸¹ –, Urlaub aus der Haft (§ 13) und Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10) unterschieden. Dass das aber nicht mehr so genau genommen wird, sieht man etwa daran, dass das BVerfG von „Vollzugslockerungen wie Ausgang und Urlaub“¹⁸² spricht. Stattdessen hat sich der Begriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“ etabliert. Unter diesem wurden die genannten Möglichkeiten nicht nur in einigen der seit 2006 verabschiedeten Landes-StVollzGe mehr oder weniger umfänglich zusammengefasst;¹⁸³ auch in der neuen Rahmenvorschrift des § 66c I Nr. 3a StGB wurde diese Formulierung übernommen.

180 Nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer haben diese zwar überwiegend Landes-StVollzGe verabschiedet. In diesem Bericht wird jedoch vom (Bundes-)StVollzG ausgegangen, schon weil es für die Probanden die überwiegende Zeit Geltung besaß (für die Sicherungsverwahrung über § 130 StVollzG).

181 Bei „Ausführung“ bzw. „Ausgang“ verlässt der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die JVA, wobei er bei ersterem unter Aufsicht des AVD steht, bei letzterem nicht. Ähnlich bei „Außenbeschäftigung“ bzw. „Freigang“: Hier geht der Gefangene außerhalb der JVA einer Beschäftigung nach, im ersten Fall unter Aufsicht des AVD, im zweiten nicht.

182 2 BvR 2365/09, RN 125.

183 Vollumfänglich etwa in § 13 HStVollzG; anders z. B. in BW-JVollzGB, in dem die Verlegung in den offenen Vollzug nicht unter die in § 9 geregelten vollzugsöffnenden Maßnahmen fällt; bei einer Trennung i. S. des StVollzG ist es etwa im BayStVollzG geblieben.

Dass die Gewährung solcher Maßnahmen – in Ergänzung der „Betreuung“ – dazu dienen soll, die Gefährlichkeit von Untergebrachten „so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann“ (§ 66c I Nr. 1b StGB), kommt jenen entgegen, die Lockerungen im weiteren Sinn nicht vorrangig als „prognostische Instrumentarien“¹⁸⁴, sondern als „Trainingsstrecke für die soziale Eingliederung“¹⁸⁵ sehen. Dennoch bietet der Umgang des Strafgefangenen bzw. Untergebrachten mit jenen Belastungen, die mit vollzugsöffnenden Maßnahmen verbunden sind, Erkenntnisse, die im Vollzug selbst nicht zu gewinnen sind. Und so heißt es dann auch im Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 nicht zum ersten Mal: „Vollzugslockerungen [...] sind von besonderer Bedeutung für die Prognose, weil sie deren Basis erweitern und stabilisieren [...]“.¹⁸⁶

Zudem greift das BVerfG erneut auf, was es schon mehrfach ausgeführt hat,¹⁸⁷ nämlich dass „sichergestellt werden [muss, J. E.], dass Vollzugslockerungen nicht ohne zwingenden Grund – etwa auf der Grundlage pauschaler Wertungen oder mit dem Hinweis auf eine nur abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr¹⁸⁸ – versagt werden“, und merkt an, dass Lockerungsentscheidungen auf der „Grundlage objektiver, realistischer Risikobewertungen getroffen werden“ müssen und dabei „der Gefahr übervorsichtiger oder voreingenommener Beurteilungen vorzubeugen“ ist.

Wie mit der „mitunter notorischen Verweigerungshaltung der Vollzugsbehörden“¹⁸⁹ gerichtlich umzugehen ist, zeigen Ausführungen des BVerfG etwa aus den Jahren 1998¹⁹⁰ und 2009¹⁹¹: Vollstreckungsgerichte haben nicht nur auf Antrag des Betroffenen in Verfahren nach §§ 109, 116, 130 StVollzG zu prüfen, ob eine Lockerungsentscheidung der JVA ermessensfehlerfrei war. Auch in Aussetzungsverfahren müssen sie die Rechtmäßigkeit verweigerter Lockerungen zumindest dann prüfen, wenn sie „die Ablehnung der Aussetzung (auch) auf die fehlende Erprobung des Gefangenen in Lockerungen stützen“ wollen. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass Lockerungen „geboten sind“,

184 *Albrecht, Baltzer & Krehl* (2010, 18).

185 *Kröber* (2009, 245).

186 2 BvR 2365/09, RN 116; ähnlich etwa 2 BvR 2029/01, RN 123: „Wegen der besonderen Bedeutung der Vollzugslockerungen für die Prognosebasis [...]“.

187 Etwa 2 BvR 1404/96 sowie 2 BvR 77/97, RN 30.

188 Eine gängige Formulierung, weil nach § 11 II StVollzG Lockerungen nur angeordnet werden dürfen, „wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde“.

189 *Albrecht, Baltzer & Krehl* (2010, 17).

190 2 BvR 77/97.

191 2 BvR 2009/08; dazu *Albrecht, Baltzer & Krehl* (2010) sowie *Reichenbach* (2010).

haben sie auf die JVA entsprechend „einzuwirken“ – und zwar „effektiv“. Dabei berge – so das BVerfG – das bloße Geben von Hinweisen „die Gefahr geringer praktischer Wirksamkeit in sich“, da die Umsetzung „faktisch in der Hand der Vollzugsbehörde“ bleibt.¹⁹² Und so stellt es ausdrücklich fest, dass zu den von den Gerichten zu erwägenden Einflussmöglichkeiten „auch ein Vorgehen auf der Grundlage von § 454a Abs. 1 StPO gehört“¹⁹³, also ein Aussetzungsbeschluss mit späterem Entlassungszeitpunkt, so dass die JVA die dazwischen liegende Zeit dazu nutzen kann und sollte, die Entlassung – auch mittels vollzugsöffnender Maßnahmen – entsprechend vorzubereiten.

Dass schon ein solches Procedere – und nicht erst die Lockerungen selbst – für Strafgefangene oder Untergebrachte eine „Belastungsprobe“ sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

- Die Einzeltherapie eines Probanden war so erfolgreich gewesen, dass ein Gutachter und diesem folgend die Vollstreckungsgerichte – im Gegensatz zur JVA – die Verlegung in eine SothA nicht mehr für erforderlich hielten. Stattdessen sprachen sie sich für gestufte Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung aus. Als damit zwei Jahre später immer noch nicht begonnen worden war, hielt die StVK im Fortdauerbeschluss fest, dass wenigstens der Einstieg in selbständige Lockerungen innerhalb eines Jahres möglich sein sollte, sie deshalb die Prüffrist auf ein Jahr verkürze, eine Entlassung ansonsten wohl ohne solche Maßnahmen erfolgen werde. In dieser Phase konsumierte der Proband Haschisch und erklärte das in der Anhörung damit, dass er dem langen und belastenden Entscheidungsprozess nicht gewachsen gewesen sei. Obwohl er sich inzwischen wieder stabilisiert hatte, sprachen sich nicht nur die JVA und er selbst für eine Sozialtherapie aus. Das hielt nun auch die StVK für angebracht, weil er noch nicht einmal jenen Druck habe aushalten können, der nicht ihm, sondern der JVA gegolten habe. Im Tatsächlichen kam das BVerfG am 04.05.2011 – unter Bezugnahme auf *Bartsch*¹⁹⁴ – zu dem Ergebnis, dass „Vollzugslockerungen wie Ausgang und Urlaub oder die Unterbringung im offenen Vollzug“ Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung „regelmäßig nicht“, Untergebrachten „nur in den seltensten Fällen gewährt“¹⁹⁵ werden. Sollten solche unbeaufsichtigten Lockerungen – so das BVerfG – trotz einer Prüfung gemäß der oben genannten Maßstäbe „nicht möglich [sein, J. E.]“, müssen

192 2 BvR 2009/08, RN 41 ff.

193 2 BvR 2009/08, RN 44; ähnlich 2 BvR 77/97, RN 31; in 2 BvR 2029/01, RN 123 darauf auch für Sicherungsverwahrte Bezug nehmend.

194 2010, 220 ff.

195 2 BvR 2365/09, RN 125 f.

begleitete Ausführungen gewährt werden; diese können nur dann unterbleiben, wenn sie trotz der Beaufsichtigung des Untergebrachten zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.“¹⁹⁶

4.5.1 *Vollzugsöffnende Maßnahmen im Strafvollzug*

Von den 84 Probanden aus hiesiger Studie wurden lediglich elf während des Strafvollzugs – als sie noch „Strafgefangene mit angeordneter Sicherungsverwahrung“ gewesen waren – vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt: achtmal ausschließlich Ausführungen nach § 11 StVollzG,¹⁹⁷ dreimal auch unbeaufsichtigte Maßnahmen. Zwei dieser drei Probanden sind schon aus früheren Kapiteln bekannt: A¹⁹⁸ und C¹⁹⁹, denen jeweils gegen Ende ihrer Haftzeit Aus- bzw. Freigang gewährt worden war, wobei die Genehmigungen bei beiden wegen neuerlicher, während der Lockerungen begangener Straftaten zurückgenommen wurden.

- Der dritte Proband **D** war 1984 zu einer 14-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.²⁰⁰ 1992 wurde er erstmals ausgeführt und begann eine bis 1994 laufende Einzeltherapie (die er selbst später „Aufbaugespräche“ nannte). Ab Anfang 1995, nach erfolgreichem Abschluss einer Kochlehre und festgestellter „positiver Entwicklung“, wurden ihm Ausgänge gewährt. Weil er im Sommer mit einigen Stunden Verspätung in die JVA zurück kam, wurde die Lockerungs- und Urlaubseignung widerrufen; zudem wurde er aus der Freigängerabteilung abgelöst, in der er sich schon befunden hatte, weil er demnächst eine Tätigkeit außerhalb der JVA hätte beginnen sollen. Erst Ende 1996, nach Unterbringungsbeginn, wurde er wieder dorthin verlegt und arbeitete als Koch in einer Restaurantküche.²⁰¹ In den nächsten zwei Jahren kehrte D lediglich zweimal einige Stunden verspätet in die JVA zurück. Am 20.01.1999 setzte er sich jedoch (aus nicht geklärten Gründen) zu einem „Kumpel“ ab, bei dem er am 11.02. festgenommen wurde. Das hatte zur Folge, dass D die nächsten zehn Jahre keine Lockerungen – auch keine Ausführungen – gewährt wurden.

196 2 BvR 2365/09, RN 116.

197 Nicht berücksichtigt sind Ausführungen „aus wichtigem Anlass“ (§ 35 StVollzG), die wenigen Probanden gewährt wurden, damit sie im Sterben liegende Elternteile besuchen bzw. nach deren Tod an der Beerdigung teilnehmen konnten.

198 S. 115 f.

199 S. 141.

200 Zur Anlasstat: S. 122, FN 35.

201 Diese Stelle war ihm, nachdem er dort ein Praktikum absolviert hatte, freigehalten worden.

Zwischen 1997 und 2009 wurden drei Gutachten über ihn erstellt, die alle zu einer ungünstigen Prognose gelangten, wobei in keinem die Zeit im Freigang eine Rolle gespielt hatte. Erst jener Sachverständige, der D im Jahr 2011 begutachtete, kam (auch vor dem Hintergrund weiterer therapeutischer Maßnahmen²⁰²) zu dem Ergebnis, dass sich „aus allen untersuchten Faktoren keine Hinweise auf eine hochgradige Gefährlichkeit ergeben, vielmehr ist bei D eine deutliche Aggressionshemmung erkennbar, so dass von ihm nur eine geringe Gefahr für die Begehung von Straftaten ausgeht“. Für ihn spreche u. a., dass er den Freigang nie zum Konsum von Alkohol missbraucht habe, obwohl er dazu als Koch ungehinderten Zugang hatte. Dabei griff der Gutachter auf, was schon früh festgestellt worden war, nämlich dass D „in einem ansonsten eher sozial unauffälligen, angepassten Leben“ zu erheblichem Alkoholkonsum neigte (ohne abhängig zu sein) und sowohl die beiden einschlägigen Vortaten als auch die Anlasstat in einer „Konstellation aus Alkoholisierung und erlittener Kränkung“ begangen hatte. Die Sicherungsverwahrung wurde – wie von der JVA befürwortet – im Juli 2011 für erledigt erklärt, D angewiesen, die laufende Einzeltherapie fortzuführen und sich 14-tägig einer BAK-Kontrolle zu unterziehen.²⁰³

Letztlich galt während des Strafvollzugs: Vollzugsöffnende Maßnahmen waren nicht nur quantitativ die Ausnahme; sie waren aus Sicht der Entscheider auch qualitativ das „Besondere“, weshalb eher ihre Gewährung als ihre Versagung begründet wurde. So fand sich nur bei 44 der 73 Probanden ohne Lockerungen in deren GPA wenigstens *ein* Satz zu dem Thema. Demnach hatten zwei Probanden Ausführungen abgelehnt, weil es eben „nur“ Ausführungen gewesen wären, ansonsten wurde

- 19-mal lediglich „Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr“ genannt,
- 19-mal auf „individuelle“ Gründe abgestellt sowie
- sechsmal die Verwaltungsvorschrift zum StVollzG (VVStVollzG) i. V. mit der Anschluss-Sicherungsverwahrung zitiert.²⁰⁴

202 Dazu: S. 169, Tabelle 4b), Proband [13].

203 Die Entlassung sollte Ende Oktober 2011 erfolgen. Nachdem das BVerfG am 15.09.2011 entschieden hatte, dass Altfälle bei einer Erledigung der Sicherungsverwahrung unverzüglich zu entlassen sind (2 BvR 1516/11; hierzu S. 64 f.), wurde D mitgeteilt, dass er sofort entlassen werden könne, was er aber zu Gunsten einer weiteren Vorbereitung ablehnte.

204 Das erstaunt insofern, als nach Nr. 6 I d VVStVollzG zu § 11 SVollzG zwar Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang, nicht jedoch Ausführungen bei Gefangenen „ausgeschlossen“ sind, bei denen die Unterbringung noch aussteht (wobei davon nach Nr. 6 II mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Gerichts auch Ausnahmen zulässig sind).

Aber auch den „individuellen“ Gründen ließ sich kein Fall entnehmen, bei dem eine Ausführung – wie vom BVerfG gefordert – „schlechthin unverantwortbare Gefahren“²⁰⁵ mit sich gebracht hätte. Dafür waren die Begründungen auch zu allgemein gehalten: Siebenmal sollen Lockerungen „im Hinblick auf“ eine Persönlichkeits- bzw. Alkohol-/BtM-Problematik nicht in Betracht gekommen sein; fünfmal wurden Kriterien kombiniert, die Sicherungsverwahrte geradezu auszeichnen: Bewährungsversager, Wiederholungstäter, Sexual- bzw. Gewaltstraftäter. Bei vier Probanden seien Lockerungen mangels Therapie „nicht vertretbar“ gewesen, die beiden Verbleibenden wurden nicht ausgeführt, weil der eine früher aus einer JVA geflohen sei, der andere eine unbegleitete Lockerung (Ausgang) während der letzten Haft zur Flucht missbraucht hatte.

4.5.2 Vollzugsöffnende Maßnahmen in der Unterbringung

Lässt man erneut einmalige Ausführungen „aus wichtigem Anlass“ und zudem einmalige unmittelbar vor der Entlassung²⁰⁶ außen vor, war 34 Probanden – und damit 40 % der Gesamtgruppe – während ihrer Unterbringung keine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt worden. In 15 GPAen fand sich dafür keine Begründung oder nur der abstrakte Hinweis auf Flucht- und/oder Missbrauchsgefahr; ansonsten wurde Folgendes angeführt:

- Neunmal wurden sie verwehrt, weil der jeweilige Proband seine „(Sexual-) Problematik“ nicht „aufgearbeitet“ habe bzw. „unbehandelt“ sei. Dass es auch um Belohnung bzw. Bestrafung²⁰⁷ geht, legen ergänzende Formulierungen nahe, wie etwa, dass der Betreffende es an einer „guten Mitarbeit“ habe fehlen lassen oder sein Vollzugsverhalten „völlig inakzeptabel“ sei.
- Bei drei Probanden wurde eine konkrete Fluchtgefahr angenommen, weil sie – nicht unbedingt gegenüber Bediensteten – gesagt haben sollen, dass sie jede Gelegenheit zur Flucht nutzen würden („ein Tor auf und ich bin weg“).
- Sieben Probanden hatten hingegen die erforderliche Zustimmung zu den ihnen – teilweise jahrelang – angebotenen Ausführungen verweigert; meist

205 2 BvR 2365/09, RN 116.

206 Fünf Probanden waren *erstmal*s und *einmal* in den Tagen vor ihrer Entlassung zu deren „Vorbereitung“ ausgeführt worden. Bei weiteren scheiterte auch das – obwohl man die mögliche Erledigung vor Augen und für diesen Fall Ausführungen geplant hatte –, weil die Entlassung „so plötzlich“ kam. Ein Proband, der eine Ausführung zwecks Einkleidung für den Entlassungsfall beantragt hatte, erhielt die Antwort: „Das Prüfverfahren für die Gewährung erster Vollzugslockerungen ist sehr aufwändig und in der verbleibenden Zeit sicher nicht abzuschließen.“ Er solle sich nach anderen Möglichkeiten, etwa Bestellungen, erkundigen.

207 Nach Nr. 7 I VVStVollzG ist (nur) bei Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang „zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken“.

wegen der (zumindest bei ersten Ausführungen üblichen) Fesselung.²⁰⁸ Dafür, dass eine solche Ablehnung bewusst oder unbewusst dazu dienen kann, aus Angst vor dem „Leben draußen“ eine Entlassung zu verhindern, spricht etwa der Fall jenes Probanden, dem man, nachdem er jahrelang „nur“ die Fesselung moniert hatte, 2006 eine ungefesselte Ausführung anbot, worauf er antwortete: „Lassen sie bloß alles so wie es ist!“²⁰⁹

Bei acht der 34 nicht gelockerten Probanden hatten die Vollstreckungsgerichte in ihren Fortdauerbeschlüssen, teilweise seit den späten 1990er Jahren, wiederholt die Gewährung von Ausführungen – als ersten Schritt – angemahnt. Wenn sich die JVA dazu überhaupt geäußert hatte, dann stellte sie solche entweder nur für den Fall in Aussicht, dass sich der Proband „kooperativer“ verhält bzw. an der Erreichung der Vollzugsziele mitarbeitet, oder sie behauptete ohne weitere Erläuterung, dass Missbrauchsgefahr bestünde. Schließlich sei – so eine JVA im Jahr 2000 – *sie* es und nicht das Vollstreckungsgericht, die die Risiken zu tragen habe. Sogar wenn allen Beteiligten bewusst war, dass ein nochmaliger Fortdauerbeschluss nur erlassen wurde, um damit Zeit für Lockerungen zu verschaffen, die nächste vollstreckungsgerichtliche Entscheidung zur Entlassung führen wird, blieb manche JVA, wie bei dem schon bekannten S²¹⁰, bei ihrer Haltung:

- Da bei S Anfang 2010 eine Entscheidung nach § 67d III StGB anstand, hatte die StVK ein Gutachten in Auftrag gegeben. Der Sachverständige stellte – wie schon die Therapeutin des S – fest: Hinsichtlich der „Persönlichkeitsproblematik“ war die therapeutische Maßnahme erfolgreich gewesen, während die Behandlung der „Alkoholproblematik“ noch ausstand. S habe in der Exploration aber „glaubhaft und engagiert“ erklärt, dass er gerne noch eine Therapie machen würde, da er von der letzten „sehr profitiert“ habe. Er wäre nur froh, wenn sie „möglichst“ in Freiheit stattfände, „weil sich das alles so zieht und ich nicht mehr viel Lebenszeit habe“.²¹¹ Auch der Sachverständige hielt eine ambulante Maßnahme für ausreichend. Allerdings fehle es an Lockerungen und einem sozialen Empfangsraum. Die StVK erklärte die Sicherungsverwahrung nur deshalb nicht für erledigt. Bis zum nächsten Beschluss solle S gelockert und ein sozialer Empfangsraum „vorbereitet“ werden. Im Anschluss teilte die JVA dem S schriftlich mit, dass er sich nun um seinen Empfangsraum kümmern müsse, wobei ihm der

208 Etwa Proband F, S. 232, sowie Proband D, S. 231, wegen der Begleitung durch *zwei* Mitarbeiter des AVD.

209 Proband A, S. 133 ff.

210 S. 176.

211 S war zur Zeit der Begutachtung 67 Jahre alt, hatte u. a. ein Lungenemphysem.

SozD helfen könne. Lockerungen würde er hingegen nicht erhalten; erst wenn der Entlassungsbeschluss vorliege, werde man einen entsprechenden Antrag bei der Justizverwaltung stellen.²¹²

Berücksichtigt man zunächst jene weitergehenden Lockerungen nicht, die vier Probanden kurz vor Toresöffnung gewährt worden waren, hatten 37 jener 50 Probanden mit vollzugsöffnenden Maßnahmen ausschließlich Ausführungen erhalten.²¹³ Stattgefunden hatte die zeitlich jeweils erste

- 10-mal zwischen 1995 und 1999,
- 15-mal zwischen 2000 und 2004,
- 12-mal ab 2005.

Während sich der Zeitpunkt der ersten Ausführung der jeweiligen GPA noch entnehmen ließ, galt das für die dann folgenden zumindest nicht mehr systematisch. Sicher ist aber, dass die Frequenz von monatlichen²¹⁴ bis zu lediglich jährlichen Ausführungen reichte.

Bei fünf Probanden wurden die Ausführungen wegen intramuraler Vorkommnisse (etwa obiger Haschischkonsum) bzw. Einschätzungen (etwa „zunehmend emotional instabil“) ausgesetzt, nur zwei von ihnen zu einem späteren Zeitpunkt solche wieder gewährt. Einer derjenigen ohne neuerliche Lockerung obsiegt wenigstens vor Gericht:

- **E**, seit 1999 untergebracht, war 2004 bis 2006 jährlich ausgeführt worden, um ihn so zu einem Antrag auf Aufnahme in eine SothA zu bewegen.²¹⁵ Nach der dritten Ausführung und einem Gespräch mit E kam der PsychD zu der „nüchternen Erkenntnis“, dass E „kein Interesse“ an einer Behandlung habe. Ab 2007 hieß es in den Fortschreibungen des VP, dass E für

212 Weshalb die JVA Ausführungen so vehement verweigerte, ließ sich der GPA nicht entnehmen. Eine „Bestrafung“ konnte es jedenfalls nicht sein: S, obwohl schon im Rentenalter, arbeitete weiter, war in dem Betrieb „die Stütze“. Der Standardsatz des AVD lautete: „Führung gibt keinen Anlass zur Beanstandung.“ Nie war es zu disziplinarischen Maßnahmen gekommen. 2011 erklärte die StVK – dem Antrag der StA folgend – die Sicherungsverwahrung mangels „hochgradiger“ Gefahr für erledigt. S wurde u. a. angewiesen, eine Psychotherapie zu absolvieren.

213 Sieht man nun von vieren ab, bei denen es in den Tagen vor der Entlassung zu jeweils *einem* Ausgang gekommen war. Auch solche Lockerungen wurden teilweise von der „plötzlichen“ Entlassung überholt, etwa Proband K, S. 150 f.

214 Erneut Proband K, S. 150 f.

215 Bei E handelt sich um jenen Probanden, bei dem ein IQ von 65 ermittelt worden war (S. 179). Er war durchgehend der Überzeugung, das OLG habe schon 1998 beschlossen, dass er zu entlassen sei und in eine ambulante Therapie solle. 2009 teilte der SozD mit, E gehe davon aus, dass er nach 10 Jahren entlassen wird; „etwas anderes konnte ihm nicht vermittelt werden“.

Lockerungen nicht geeignet sei. Begründet wurde das damit, dass er es „versäumt“ habe, den „vorgegebenen Behandlungsmaßnahmen nachzukommen“, weshalb die Erkenntnisse des verurteilenden Gerichts [zur Gefährlichkeit des E, J. E.] „weiterhin Bestand haben. Aufgrund dieser Feststellungen ist E für die Gewährung jeglicher Vollzugslockerungen wegen bestehender Flucht- und (insbesondere) Missbrauchsfahrer ungeeignet.“

Alle Anträge auf Ausführung, die E weiterhin stellte, wurden abgelehnt; so auch einer vom 26.11.2009 für eine Ausführung Mitte Dezember. Im Januar 2010 erhielt E den abschlägigen Bescheid: An den Feststellungen des VP habe sich nichts geändert; aus den dort genannten Gründen sei er für Lockerungen nicht geeignet. Am 19.01.2010 beantragte sein Rechtsanwalt die gerichtliche Feststellung, dass die JVA die Ausführung hätte genehmigen müssen. Am 14.06.2010 verpflichtete die StVK die JVA, E gemäß der Auffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Dabei legte sie den Antrag dahingehend aus, dass es E nicht um diese eine Ausführung, sondern um die Gewährung von Lockerungen an sich gehe. Laut Gericht mangle es der grundsätzlichen Entscheidung der JVA zur Lockerungseignung des E an „Angaben dazu, warum E ungeeignet für jegliche Lockerungsmaßnahmen sein soll und etwa auch eine Ausführung aus Gründen der Flucht- oder Missbrauchsfahrer zu versagen war“. Die StVK hatte die Sicherungsverwahrung allerdings drei Wochen zuvor in Folge des Kammerurteils für erledigt erklärt. Am 01.07.2010, als das OLG das von der StA eingelegte Rechtsmittel verwarf, wurde E – weiterhin ungelockert – entlassen.

Drei jener Probanden, denen (nur) Ausführungen gewährt wurden, hatten schließlich selbst auf diese verzichtet. Einer hatte lediglich einmal (2004) eine solche beantragt, um sich ein Spiel für seine Play-Station zu besorgen.²¹⁶ Die anderen sahen von weiteren Lockerungen ab, nachdem sie über mehrere Jahre regelmäßig ausgeführt worden waren; der eine, weil es ihm aus gesundheitlichen Gründen zu beschwerlich geworden war,²¹⁷ der andere, nachdem sich seine Ehefrau, zu der er immer ausgeführt wurde, von ihm getrennt hatte.²¹⁸

216 Proband B, S. 229.

217 Proband B, S. 254 f.; den Antrag für eine 1. Ausführung hatte er 2000 nach langem Zögern gestellt, weil er Angst hatte, in „die Öffentlichkeit zu treten“. Schon 2002 sprachen sich die JVA und ein Gutachter für eine baldige „kontrollierte und langsam durchzuführende Entlassungsvorbereitung“ aus. Der Proband lehnte eine Entlassung über den offenen Vollzug aber ab. Er hoffe auf weitergehende Lockerungen im geschlossenen Vollzug. Wenige Monate später erlitt er zwei Herzinfarkte, brach alle Aktivitäten ab und wollte „nur noch seine Ruhe“.

218 Dem Probanden war die 1. Ausführung schon 1991, während des Strafvollzugs, gewährt worden; das ausdrücklich wegen seiner Mitarbeit in „therapievorbereitenden Gesprächen“, die er mit dem PsychD führte und über die er 2009 bei einer Exploration sagte: „Das war angenehm; man konnte hingehen wenn man Lust hatte und über Gott und die Welt reden.“

Wie angesprochen, waren vier Probanden mit „an sich“ nur Ausführungen kurz vor ihrer Entlassung zu deren Vorbereitung selbständige Lockerungen gewährt worden.²¹⁹ Bei allen hatte die jeweilige StVK spätestens im vorletzten Fortdauerbeschluss (2007-2009) solche Maßnahmen angemahnt, das zwischen Mai und Dezember 2010 erneut getan und dabei mehr oder weniger deutlich eine baldige Entlassung in Aussicht gestellt (aber in keinem Fall die Prüffrist verkürzt). Drei bis zehn Monate nach dem letzten sie betreffenden Beschluss erhielten die vier die ersten Ausgänge. Dazu waren für zwei von ihnen noch Lockerungspläne mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren erstellt worden. Tatsächlich dauerte es nur vier bis zwölf Monate vom ersten Ausgang bis zur Entlassung – und ein Jahr auch nur, weil der Proband, um die Zeit zu nutzen, keinen Antrag auf Erledigung gestellt hatte, weshalb der Beschluss erst nach dem 04.05.2011 erging. Letztlich hatte sich bei den vier auch die jeweilige JVA für eine Entlassung ausgesprochen, die StA dreimal selbst die Erledigung beantragt und in keinem Fall ein Rechtsmittel eingelegt.

Bei den übrigen 13 Probanden waren es hingegen *die Einrichtungen* gewesen, die selbständige Lockerungen (zeitweise) für angezeigt gehalten hatten. Und das nicht, um damit den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, wie es der „Gegensteuerungsgrundsatz“ (§ 3 II StVollzG) verlangt.²²⁰ Vielmehr sollte damit zumindest dem Integrationsansatz (§ 3 III StVollzG)²²¹ entsprochen, meist sogar die Entlassung vorbereitet werden (§ 15 StVollzG), die aus Vollzugssicht in nicht allzu weiter Ferne lag. Dafür wurden fünf Probanden Ausgänge gewährt, wobei sich drei zu dieser Zeit im offenen, einer im geschlossenen Vollzug sowie einer in einem PKH befanden. Zwei gingen im Freigang einer Beschäftigung außerhalb der JVA bzw. SothA nach, vier erhielten Urlaub, davon einer in einer EZA. Die beiden Verbleibenden waren im offenen Vollzug untergebracht, dort aber noch ohne Lockerungen im engeren Sinn. Allerdings wurden nur zwei der 13 aus diesen Maßnahmen heraus entlassen, bei den anderen erfolgte aus verschiedenen Gründen ein Widerruf der Gewährung bzw. eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug.

219 Darunter Proband Q, S. 172 f.; in weiteren Fällen war das ebenfalls geplant gewesen, aber in der Kürze der Zeit bzw. an der Dauer der Genehmigungsphase gescheitert, besonders drastisch bei Proband A, S. 227 f. (zu dessen Vorgeschichte: Proband H, S. 148 ff).

220 Dies – die sog. „Erhaltung der Lebenstüchtigkeit“ – lag bei einigen Probanden der Gewährung von Ausführungen zugrunde. Deshalb durfte etwa ein (fast blinder) Proband, der in der Anlsssache seit 1988 im Vollzug bzw. der Unterbringung ist und dessen Sicherungsverwahrung auch nach den Vorgaben des BVerfG – zumindest zunächst – nicht für erledigt erklärt wurde, seine Ausführungen seit einigen Jahren zum Angeln nutzen.

221 „Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

Bei einem Probanden war der dauerhafte Wegfall selbständiger Lockerungen Folge seines erfolgreichen Antrags auf Aufhebung einer Überweisung nach § 67a II StGB:

- Da er frühzeitig beantragt hatte, mit Beginn der Unterbringung gemäß § 67a II StGB in eine EZA überwiesen zu werden und der dazu beauftragte Sachverständige eine „konsequente Alkoholtherapie“ empfahl, ordnete die StVK 1991 gleichzeitig mit der Feststellung, dass die Unterbringung erforderlich sei, die Überweisung an. Allerdings setzte sich der Proband schon nach einer Woche ab, fand sich in der JVA ein und bat darum, die Überweisung wieder rückgängig zu machen. Dem wurde nachgegeben, ebenso wie seiner neuerlichen Bitte auf Überweisung im Jahr 1993. Nach knapp zweijähriger Unterbringung in der EZA kam er von einem bei seinen Geschwistern verbrachten Urlaub verspätet und zudem alkoholisiert zurück. Unmittelbar danach stellte er wieder einen Antrag auf Aufhebung der Überweisung, der von der EZA befürwortet wurde. Zwar „bemühe“ er sich, sei aber zum einen nicht in die Gruppentherapie zu integrieren, brauche zum anderen „einen ausreichend stützenden Rahmen“, den man ihm nicht geben könne.²²²

Bei zwei schon aus früheren Kapiteln bekannten Probanden wurde die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen hingegen widerrufen, nachdem sie in den Lockerungen Straftaten begangen hatten: B²²³ einen Einbruchversuch sowie C²²⁴ eine versuchte Vergewaltigung. Ein Dritter stand ebenfalls – wenn auch nur zeitweise – unter dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben:

- **F**, der 1985 mehrere gewaltsame Sexualdelikte begangen hatte, hatte StA und Gericht schon während seiner Untersuchungshaft um eine Therapie gebeten, weil er verstehen wolle, weshalb er „sowas“ macht. Der Gutachter im Hauptverfahren stellte dazu jedoch fest: „Sexualdelikte gelten nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch als verwerflich und als von gestörten Tätern begangen – verständlich, dass sich F da dran hängt und eine Therapie und dadurch bessere Bedingungen erreichen will.“ Nach Ansicht des Gerichts war F zwar „ausgestattet mit sexueller Triebhaftigkeit, aber weder deviant noch hypersexuell“, es bestehe vielmehr eine „anlage- und milieubedingte Gewöhnung, erhebliche Straftaten zu begehen“. Neben der Sicherungsverwahrung verhängte es 1986 eine neunjährige Freiheitsstrafe. 14 Tage nach dem Urteil, noch in der Untersuchungshaft, versuchte F, sich eines Psychologen zu bemächtigen, um so seine Freilassung zu erzwingen.

222 Zum weiteren Verlauf: Proband C, S. 297 ff.

223 S. 139 f.

224 S. 141 f.

Das misslang durch die Gegenwehr des Opfers, welches im Handgemenge verletzt wurde. F erhielt eine weitere, nun zweijährige Freiheitsstrafe.

Die JVA hielt zu Vollzugsbeginn fest: F „äußert Angst, dass er ohne therapeutische Behandlung neue Sexualstraftaten begehen könne“. Da auch die JVA Behandlungsbedarf sah, befürwortete sie, nachdem etliche SothAen die Aufnahme des F abgelehnt hatten, seinen Antrag auf Überweisung nach § 67a II StGB. Mit Unterbringungsbeginn im Sommer 1997 wurde F in ein streng gesichertes PKH verlegt. Dort nahm er an „Sexualtherapien“ teil, wobei ein Sachverständiger 2001 konstatierte, dass F zwar vordergründig Motivation zeige, er aber im Grunde genommen nicht bereit, möglicherweise auch nicht in der Lage sei, sich mit seinen Sexualproblemen auseinanderzusetzen. 2004 sprach sich das PKH, da alles im geschlossenen Vollzug Machbare erreicht sei, für die Verlegung in ein PKH mit Lockerungen aus. Dazu kam es 2005, wo F eine Gruppentherapie für Sexualstraftäter und eine weitere Einzeltherapie absolvierte, über die es bald und wiederholt hieß, dass sie sehr konstruktiv sei.²²⁵ Zwar arbeite man auch noch therapeutisch – etwa daran, dass F seine eigenen Fortschritte und seine in der Haft geschlossene Ehe idealisiere. Er habe jedoch erhebliche Fortschritte gemacht. F wurden Gruppenausgänge auf dem nicht gesicherten Gelände gewährt, schon Ende 2005 wurden als nächste Stufe alleinige Ausgänge befürwortet, weshalb ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde.

Im April 2006 stellte sich heraus, dass F Sexualkontakt mit einer drogenabhängigen Mitpatientin hatte. Das war noch nicht bekannt gewesen, als Ärzte und Psychologen des PKH dem Gutachter u. a. mitteilten, dass F Krankheits- und Behandlungseinsicht habe und seine erarbeiteten Konfliktlösungsstrategien anwende. Auch später informierte man ihn nicht über die sexuellen Kontakte. Und so befürwortete er im Sommer 2006 die nächste Lockerungsstufe. F habe – im Rahmen seiner intellektuellen Fähigkeiten – Verleugnungs- und Bagatellisierungsstendenzen abgebaut, die Schwere seiner Persönlichkeitsstörung habe sich erheblich verringert. Zudem sei er ein Jahr auf einer gemischt-geschlechtlichen Station „erprobt“ worden, ohne dass es dort zu sexuellen Übergriffen gekommen sei. Das PKH hatte aber inzwischen nicht „nur“ Strafanzeige wegen sexueller Gewalttaten erstattet – wobei das Verfahren nach § 170 II StPO eingestellt wurde, da der Sexualkontakt (wohl) einvernehmlich gewesen war. Zudem war aus Sicht des PKH durch den Verstoß gegen das Verbot von (auch einvernehmlichem)

225 Allerdings hieß es in einem Vermerk aus dieser Zeit über den – schon im Strafvollzug seit 1990 wegen seines vorbildlichen Verhaltens gelobten – F auch: „Alle ihm übertragenen Aufgaben erledigt er gerne und zuverlässig, so dass sein Gesamtverhalten von therapeutischen Fortschritten gekennzeichnet ist.“

Sexualkontakt und das anfängliche Bestreiten desselben „das therapeutische Bündnis zerschnitten“. Deshalb wurde die Aufhebung der Überweisung beantragt, was Ende 2006 ohne besondere Berücksichtigung des Gutachtens geschah; noch in demselben Jahr wurde F in eine JVA verlegt.

Anfang 2007 wurde der Gutachter für den 1. Beschluss nach § 67d III StGB um eine Ergänzung gebeten. In dieser „korrigierte“ er wegen des Vorfalls seine „Beurteilung der Therapierbarkeit und Lockerungsfähigkeit“ des F. Die StVK setzte dennoch – ausgehend von dem früheren Gutachten – die Sicherungsverwahrung aus; ein Beschluss, den das OLG im Rechtsmittelverfahren unter Bezug auf die ergänzende Stellungnahme kassierte.²²⁶

Zwei – ebenfalls bekannte – Probanden wurden (unter Verlust der gewährten Ausgänge) vom offenen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt, weil von den Vollstreckungsgerichten beauftragte Gutachter nun negative Prognosen stellten: Bei D²²⁷ bezweifelte ein Sachverständiger dessen von der SothA angenommene Stabilisierung, bei P²²⁸ handele es sich – so der Gutachter – um eine „sadistisch perverse und verfestigte Persönlichkeit“.

Zwei Probanden kehrten aus Aus- bzw. Freigang nicht in die JVA zurück. Dabei handelte es sich zum einen um den zuvor vorgestellten Koch, der sich nach zwei Jahren im Freigang bei einem Freund versteckte und in dessen Wohnung festgenommen wurde. Der andere war ab 1993, zwei Jahre nach Unterbringungsbeginn, jährlich mehrfach beanstandungsfrei ausgeführt worden, wobei er die Lockerungen auf seinen Wunsch hin mit dem PsychD vor- und nachbereitete. Als ihm ab 1995 Ausgänge gewährt wurden, setzte er sich aus einem solchen geplant ab, stellte sich drei Wochen später aber auf einem Polizeirevier. Er habe nur einmal Urlaub machen wollen. Diese „Aktion“ sei – so ein späterer Gutachter – ähnlich dumm wie seine Anlasstat²²⁹ gewesen, da die Aussetzung der Unterbringung schon absehbar gewesen sei.

Drei Probanden scheiterten letztlich am offenen Vollzug als solchem, wobei nur der erste dort Begleitausgang erhalten hatte, während die anderen beiden sich erst so kurz in der Einrichtung befunden hatten, dass sie diese mangels vollzugsöffnender Maßnahmen noch nicht verlassen durften.

226 Ende 2011 wurde die Sicherungsverwahrung mangels hochgradiger Gefahr – das einschlägige Rückfallrisiko betrage laut Sachverständigem ca. 30 % in fünf Jahren – für erledigt erklärt.

227 S. 142 f.

228 S. 170 f.

229 Zu dieser: Proband E, S. 125 f.

- Bei dem schon bekannten **W**²³⁰ hatte der PsychD 2002 erstmals von einer „durchgreifenden Wirkung“ der Therapie gesprochen, weshalb W – wie es dann auch die StVK vertrat – „langsam auf die Entlassung vorbereitet“ werden sollte. 2005 veranlasste die JVA seine Verlegung in den offenen Vollzug, wo es aber zu einem „verbal aggressiven Ausbruch“ des W und in dessen Folge seitens der JVA zu der Feststellung kam, dass er den Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genüge.
- **G**, dessen Unterbringung 2000 begonnen hatte, hatte 2002 bis 2004 regelmäßige Gespräche mit dem PsychD geführt, über die man nur erfuhr, dass dort – so die JVA – „seine Persönlichkeits- und Straffälligkeitsentwicklung erörtert“ wurde und dass G sie abbrach, weil der Psychologe eine negative Stellungnahme abgegeben habe. Zwar hatte diese tatsächlich dazu beigetragen, dass die Unterbringung 2004 nicht ausgesetzt wurde. Allerdings hatte sich die VP-Konferenz, dem PsychD folgend, in demselben Jahr – weil G „ansatzweise selbstkritisch“ und „seine vorgetragene Einsicht nicht völlig aufgesetzt“ sei – für den offenen Vollzug „als Vorbereitung auf eine eventuelle Entlassung“ ausgesprochen. Vier Monate nach der Verlegung fand man bei ihm ein Notizbuch, aus dem sich ergab, dass er andere Inhaftierte angestiftet hatte, ihm Sachen aus dem Ausgang mitzubringen und seine Post unter Umgehung der Kontrollen einzuwerfen. Dadurch sowie durch seine „Verteidigung“, dass er schließlich im offenen Vollzug sei, habe G gezeigt, dass er sich für diesen nicht eigne.
- **H** war 1985 zu einer elfjährigen Freiheitsstrafe wegen gewaltsamer Eigentumsdelikte verurteilt worden. Da ihn schon der Sachverständige im Hauptverfahren einen „Berufsverbrecher“ genannt hatte und das Gericht davon ausgegangen war, dass „alle Sozialisierungsversuche [darunter aber offensichtlich keine therapeutische Maßnahme, J. E.] in der Haft bisher gescheitert“ seien und man zukünftig nichts anderes erwarten könne, thematisierte auch die JVA Therapiebedarf, -fähigkeit und -motivation nicht. H solle Änderungsbereitschaft durch „Wohlverhalten und Kooperation zeigen“, wobei ihm „mit freundlicher Bestimmtheit“ zu begegnen sei. Das einzig Berichtenswerte aus dem Strafvollzug war, dass H 1989 heiratete.²³¹ Laut Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67c I StGB seien „positive Ansätze in der Aufarbeitung der schwer gestörten Persönlichkeit“ festzustellen, die der Sachverständige auf eine „natürliche Entwicklung“,

230 S. 187 f.

231 Wobei sich nicht klären ließ, wie es zu dieser Beziehung gekommen war. Jedenfalls hatte sich der 1951 geborene H (der 1971 geheiratet hatte, aber bald geschieden worden war), seit 1972 nur wenige Wochen in Freiheit befunden. Auch die Anlasstaten hatte er schon drei Tage nach der letzten Haftentlassung begangen, war danach sofort ermittelt worden.

und auf die eheliche Beziehung zurückführte, in der H zum ersten Mal in seinem Leben „Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit“ erfahre. Die Unterbringung sei jedoch erforderlich, eine Verlegung in den offenen Vollzug käme zudem erst in Betracht, wenn H „Gespräche mit dem PsychD“ geführt habe. Solche forderte H – so der PsychD – Anfang 1997, mit Beginn der Sicherungsverwahrung, ein. In der Folge habe man „zahlreiche“ Paar- und Einzelgespräche geführt, „die besonders positiv verliefen, wenn man auf ihn eingegangen ist“.

H, der inzwischen ausgeführt wurde, stellte im Herbst 1997 einen Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug, was der PsychD innerhalb kürzester Zeit befürwortete. Anfang 1998 wurde H verlegt, nach drei Wochen entwich er, nach acht Monaten stellte er sich. In der Zwischenzeit hatte er bei seiner Frau gelebt – was diese bestätigte –, nach ihm gesucht worden sei dort nicht. Seine Entweichung erklärte er folgendermaßen: Obwohl es ihm zugesichert worden sei, habe er (für die ersten sechs Monate) keine Lockerungen erhalten; im Vollzug habe er keinen Ansprechpartner gehabt und seine Frau habe ihn nicht besuchen können, da man im offenen Vollzug nicht auf Besuch eingestellt sei.

1999 befürwortete der vorherige Gutachter eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug. Während seiner Entweichung habe sich H „in gewisser Weise praktisch bewährt“, zudem habe er sich in seiner Persönlichkeit weiterentwickelt. Dem trat die JVA bei, im August 1999 kam H wieder in den offenen Vollzug, nach vier Wochen entwich er, wurde noch an demselben Tag bei seiner Frau festgenommen. Obwohl H auch in den Folgejahren durchweg eine positive Entwicklung bescheinigt wurde, wurde er nicht mehr (entlassungsvorbereitend) gelockert. Weil er keine Perspektive sah, reichte er quasi zur zehnjährigen Unterbringung die Scheidung ein. Er wolle sich und seiner Frau das zermürbende Warten künftig ersparen, werde sein Leben nun in der JVA verbringen, hier habe er ja alles, was er benötige. Der Gutachter meinte, aufgrund des „Wegfalls der haltgebenden Ehe“ keine positive Kriminalprognose stellen zu können; zudem habe H gezeigt, wie „rigide er mit Problemen umgeht“.²³²

Es bleiben jene beiden, deren Entlassung (dennoch) langfristig vorbereitet worden war, was darauf hindeutet, dass sie vermutlich „irgendwann“ regulär entlassen worden wären und nun das Pech hatten, in die Aufregung über das Kammerurteil und dessen Folgen zu geraten:

232 Im Sommer 2010 teilte die JVA mit, dass H seine Einstellung, nicht mehr entlassen werden zu wollen, nach Bekanntwerden des Kammerurteils aufgegeben habe. Die StVK erklärte die Sicherungsverwahrung in Folge des Kammerurteils für erledigt, das OLG verwarf das von der StA eingelegte Rechtsmittel im November 2010. Zwar habe die Erledigung nun nach den Vorgaben des BGH zu erfolgen, sei aber von der StVK im Ergebnis zu Recht erklärt worden.

- Dabei handelte es sich um den schon bekannten **O**²³³, bei dem laut SothA die Behandlung Ende 2006 erfolgreich abgeschlossen war, weshalb sich die Einrichtung und der Gutachter für eine etwa anderthalbjährige Phase gestufter Lockerungen unter therapeutischer Begleitung aussprachen. Damit wurde im Herbst 2007 begonnen, wofür O in eine JVA verlegt wurde. Ende 2009 sah derselbe Sachverständige wie zuvor eine gute Entwicklung. Nun sollten Urlaube folgen; bei positivem Verlauf käme in etwa einem halben Jahr die Entlassung in Betracht. Anfang 2010 erklärte die StVK zwar erneut die Fortdauer, aber schon im August desselben Jahres befürwortete auch die JVA die Erledigung, im Oktober setzte die StVK die Unterbringung aus.
- **K** war 1985 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 74 Monaten verurteilt, verminderte Schuldfähigkeit nur wegen möglicher Alkoholintoxikation nicht ausgeschlossen worden. Laut Gutachterin – so das Urteil, da die Sachverständige nur mündlich vorgetragen hatte – weise K ein „charakterabnormes Persönlichkeitsbild“ auf, das „als Psychopathie einzuordnen sei“. Aufgrund seiner „mangelhaften intellektuellen“²³⁴ und emotionalen Ausstattung“ könne K keine Schuld oder Empathie empfinden. Dabei handele es sich um einen „Dauerzustand, der von der Normalität nur dem Grade der Ausprägung nach abweiche und noch nicht krankheitswertig sei“. Wegen seines Alters – K war zum Urteilszeitpunkt 35 Jahre alt – und seiner Persönlichkeitsstruktur trage K „wohl kein Änderungspotential in sich“.

Seine GPA bestand für die gut sechsjährige Haftzeit aus 100 Blatt. Diesen ließ sich lediglich entnehmen, dass K (nur) seine im Hauptverfahren nicht thematisierte „Alkoholproblematik“ bearbeiten sollte, Kontakte zu PsychD, Suchtberater und AA-Gruppe aber „kategorisch“ ablehnte. Er blieb für sich, wurde als „eigenbrötlerisch“ bezeichnet, hatte keine Außenkontakte und machte – wohl – keine Probleme. 1991, zu Unterbringungsbeginn, wurde K in die zuständige JVA verlegt und bald der „Bauabteilung“ zugewiesen. Nun sollte er seine „Persönlichkeits- und Alkoholproblematik“ aufarbeiten.

Erst als man K 2001 [!] über die ihm unbekannt Entfristung der Sicherungsverwahrung informiert hatte, war er bereit, über eine Therapie nachzudenken. Weil er „nicht so auf Zwang stehe“, habe er lieber „Endstrafe“ (gemeint: zehn Jahre Unterbringung) machen wollen. Danach nahm er für einige Monate 14-tägig Termine bei einem Drogenberater wahr und führte Gespräche mit dem PsychD, was aber beides – so die JVA – keine Therapie ersetze. Etwa ab dieser Zeit besuchte K wohl auch die AA-Gruppe, was sich aber erst Dokumenten aus dem Jahr 2009 entnehmen ließ.

233 S. 165 ff.

234 Laut Urteil hatten die Tests der Gutachterin bei K einen IQ von 74 ergeben.

2001 war K zudem erstmals seit 1985 mit einer Exploration einverstanden – wohl auch, weil die JVA davon die Außenbeschäftigung abhängig gemacht hatte. Der Sachverständige stellte eine dissoziale Persönlichkeitsstörung sowie Alkoholmissbrauch oder -abhängigkeit fest, wobei K therapeutisch wohl kaum zu beeinflussen sei, da ihm jedes Gefühl für diese Problematik fehle. Weil der Gutachter aber auch zu dem Ergebnis kam, dass K sich so sehr mit „seiner“ Bauabteilung identifiziere, dass er nie fliehen würde, durfte K zur Baukolonne, wurde zudem alle zwei Monate ausgeführt. Da die JVA dabei blieb, dass K eine Therapie absolvieren solle, erklärte er sich 2003 zu 40 Sitzungen mit einem externen Therapeuten bereit. Nach deren Ablauf hielt der Behandler weitere Stunden für „nicht notwendig“; K habe „kleine Erkenntnisse gewonnen“. Dieser vertrat künftig: „Die Gespräche sind vorbei und damit ist es auch gut.“ Er wisse allerdings immer noch nicht, warum er Straftaten begehe.

2005 stellte die JVA fest, dass K sich über die Jahre vom „Einsiedler“ zum „Alles-Macher“, vom „reizbaren“ zum „freundlichen“ Mann gewandelt habe. Er habe Kontakt zu einem früheren Mitgefangenen, den man aber „nicht überbewerten“ solle. Ab diesem Jahr wurden K Ausgänge, ab 2006 Urlaube zu seinem Freund und dessen Frau gewährt. 2007 kam K in den offenen Vollzug, von dem aus er weiter in der Baukolonne arbeiten konnte, was er eingeschränkt auch noch tat, nachdem er zwei Herzinfarkte erlitten hatte. Die von der JVA angestrebte Verlegung in eine JVA näher am Wohnort des Freundes lehnte er ab. Laut PsychD sei K so schwer hospitalisiert, dass er jede Veränderung seiner Lebenssituation als bedrohlich empfinde.

2009 sprach sich die JVA für seine Entlassung aus, sofern ein Gutachter dies unterstütze. Eine Psychotherapie sei K wegen seiner intellektuellen Defizite wohl nie möglich gewesen, aber er arbeite seit Jahren in der AA-Gruppe im Rahmen seiner Möglichkeiten am Thema „Alkohol“. Durch seine Herzinfarkte sei er erheblich eingeschränkt, zudem sei eine „allgemeine Nachreifung“ eingetreten. Der soziale Empfangsraum, von dem sich der SozD durch einen Hausbesuch einen Eindruck verschafft hatte, sei so gut wie nur möglich. Ende 2009 lehnte die StVK die Aussetzung ab: „Mangels Vorliegens des notwendigen Gutachtens [ein solches war nicht in Auftrag gegeben worden, J. E.] kann derzeit noch nicht erwartet werden [...]“. K solle schon Kontakt zu einer AA-Gruppe und der Bewährungshilfe am vermutlichen Entlassungsort aufnehmen. Im Frühjahr 2010 sprach sich auch ein Gutachter für die Entlassung aus, im Juli 2010 wurde die Unterbringung – wie von der StA beantragt – nach § 67 II StGB ausgesetzt, K in eine von ihm angemietete Wohnung in der Nähe seines Freundes entlassen.

5. Die abschließenden Entscheidungen nach dem EGMR- sowie dem BVerfG-Urteil

Im Folgenden werden jene vollstreckungsgerichtlichen Entscheidungen analysiert, die für die 84 Probanden nach Rechtskraft des Kammerurteils des EGMR am 10.05.2010 entweder zur Entlassung aus der Sicherungsverwahrung (wenn auch nicht unbedingt in die Freiheit) geführt hatten oder – trotz der Vorgaben des BVerfG – nach dem 04.05.2011 und „an sich“ bis zum 31.12.2011 zu einer Fortdauer der Unterbringung. Dabei muss es sich zum einen bei einer Entlassung nicht zwingend um eine Konsequenz des EGMR- bzw. BVerfG-Urteils gehandelt haben; auch ein lediglich zeitliches Zusammentreffen zwischen diesen Urteilen und der Erledigung bzw. Aussetzung durch die Vollstreckungsgerichte ist, wie gerade gezeigt,¹ möglich. Zum anderen mag bei jenen Probanden, bei denen im ersten abgeschlossenen Verfahren nach dem BVerfG-Urteil ein Fortdauerbeschluss erging, das Kammerurteil zwar im Ergebnis keine Auswirkung gehabt haben. Aber da die Bedingungen des BVerfG für eine weitere Unterbringung von Altfällen auch in zukünftigen Prüfverfahren zu beachten sind, ist nicht auszuschließen – und vielleicht schon geschehen –,² dass von den zunächst weiter untergebrachten Probanden zwischenzeitlich weitere aufgrund dieser Vorgaben und damit in Konsequenz des Kammerurteils entlassen werden.

5.1 Phasen und Grundlagen der abschließenden Entscheidungen

Die abschließenden Entscheidungen ergingen in verschiedenen Phasen und (auch deshalb) nach verschiedenen Maßstäben. Zur Verdeutlichung wird in Tabelle 6 – auf die wiederholt zurückzukommen sein wird – ausgewiesen, zu wie vielen rechtskräftigen Beschlüssen es in welcher von fünf Phasen nach welchem Verlauf durch welche Instanz mit welchem Ergebnis (Entlassung aus der Sicherungsverwahrung oder weitere Unterbringung) gekommen war.

Die rechtlichen Grundlagen der Entscheidungen werden demgegenüber in Abbildung 9 dargestellt. Denn die zeitliche Phase, in die ein Verfahren fällt, stimmt zwar überwiegend mit dem rechtlichen Maßstab des abschließenden Beschlusses überein: Mit einer Ausnahme³ basierten alle rechtskräftigen Entscheidungen, die nach dem 10.11.2010 und somit in den Phasen (3) bis (5) ergingen, zwangsläufig auf den BGH-Vorgaben vom November 2010 bzw.

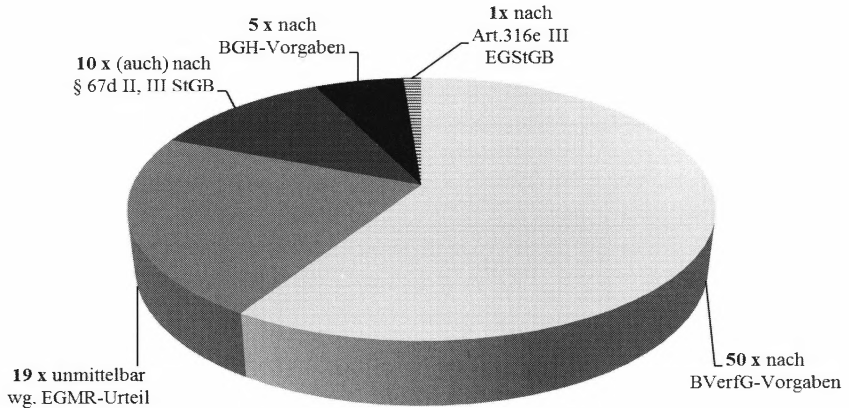
1 Proband K, S. 205 ff.

2 Dabei hat die Prüfung bei den Probanden mit ihrer über zehnjährigen Unterbringung nun gemäß § 67e II StGB alle neun Monate zu erfolgen (S. 78).

3 Zu diesem Fall, bei dem die Erledigung auf Art. 361e III EGStGB zurückging: S. 42.f.

denen des BVerfG vom Mai 2011. Anders hingegen bei den Beschlüssen der Phasen (1) und (2) – was für die der „Divergenzvorlage“ evident ist, war diese doch keine „besondere“ Rechtsgrundlage, auf der über Fortdauer, Aussetzung der Unterbringung oder Erledigung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden gewesen wäre, aber dennoch elf Beschlüsse, die zu Entlassungen führten.

Abb. 9: Grundlage der abschließenden Entscheidung (N = 84)



Für die 29 abschließenden Entscheidungen der ersten beiden Phasen bleiben, wie sich weiter aus Abbildung 9 ergibt, als rechtliche Grundlagen einerseits die gerichtliche Annahme, dass eine Erledigung in Folge des Urteils des EGMR zwingend sei, andererseits eine „reguläre“ Anwendung von § 67d II, III StGB.⁴ Letzteres mag an sich schon erstaunen, galten die Probanden doch per se als besonders gefährlich. Hinzu kommt, dass sich diese Maßstäbe nicht eindeutig den Phasen (1) und (2) zuordnen lassen, sondern in beiden angewandt wurden.⁵

Anzumerken bleibt, dass in Tabelle 6 die Verläufe des jeweils letzten rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens abgebildet sind. Bei 14 Probanden hatte es schon zuvor, aber nach Rechtskraft des Kammerurteils – meist ausgelöst durch Anträge der Probanden unter Hinweis eben auf die EGMR-Entscheidung, jedoch auch durch Vorlagen der StA – ein solches Verfahren gegeben:

-
- 4 Hier sei daran erinnert, dass in diesen Phasen zwar auch Verfahren ihren Anfang nahmen bzw. es zu Beschlüssen kam, mit denen die die Fortdauer der Unterbringung angeordnet wurde. Diese bildeten aber nicht den Abschluss der Verfahren, da eine spätere Überprüfung anhand der BVerfG-Vorgaben zwingend war; dies die Phase, in der sie in Tabelle 6 erfasst werden.
- 5 Hierzu genauer S. 225 ff.

Tab. 6: Entscheidungsphasen (N = 84)

10.05.2010 - 29.07.2010	30.07.2010 - 09.11.2010	10.11.2010 - 03.05.2011	04.05.2011 - 31.12.2011	ab 01.01.2012
<i>Phase 1: Kammerurteil des EGMR relevant?</i>	<i>Phase 2: Divergenzvorlage</i>	<i>Phase 3: Entscheidung nach BGH-Vorgaben</i>	<i>Phase 4: Entscheidung nach BVerfG-Vorgaben</i>	<i>Phase 5: StVK-Beschluss nach Frist</i>
Aussetzung der Unterbringung bzw. Erledigung der Sicherungsverwahrung:				
● = 2 Fälle ● += 12 Fälle + ● = 4 Fälle	● = 2 Fälle --- + ● = 9 Fälle	● = 2 Fälle ● += 1 Fall + ● = 2 Fälle	● = 9 Fälle ● += 7 Fälle + ● = 8 Fälle ++ ● = 5 Fälle +++ ● = 1 Fall	+++ ● = 1 Fall
18 Fälle	11 Fälle	5 Fälle	30 Fälle	1 Fall
Fortdauer der Unterbringung:				
---	---	---	● = 5 Fälle ● += 5 Fälle + ● = 5 Fälle ++ ● += 4 Fälle	● = 1 Fall
			18 Fälle	1 Fall
Legende: Abschließende Entscheidung erging durch ...				
●	<i>StVK-Beschluss nach Rechtsmittelverzicht/-rücknahme</i>			
● +	<i>StVK-Beschluss nach verworfenem Rechtsmittel</i>			
+ ●	<i>OLG-Beschluss durch Abänderung der StVK-Entscheidung</i>			
++ ●	<i>2. StVK-Beschluss nach Rückverweisung durch OLG und anschl. Rechtsmittelverzicht/-rücknahme</i>			
+++ ● +	<i>2. StVK-Beschluss nach Rückverweisung durch OLG und verworfenem Rechtsmittel</i>			
+++ ●	<i>2. OLG-Beschluss durch Abänderung einer StVK-Entscheidung</i>			

Viermal war eine Erledigungserklärung der StVK, die immer auf eine unmittelbare Relevanz des Kammerurteils zurückging, vom OLG aufgehoben worden, ohne dass eine anderweitige Entscheidung erging; letzteres laut Rechtsmittelgericht, weil sich der jeweilige StVK-Beschluss – dem Antrag entsprechend – *ausschließlich* mit der Bedeutung der EGMR-Entscheidung befasst hatte, eine inhaltliche Prüfung zurzeit (mangels abgelaufener Prüffrist bzw. weitergehenden Antrags) nicht erforderlich sei. In zehn Verfahren war es zu Fortdauerentscheidungen durch die StVKn gekommen, von denen sechs vor den OLG Bestand hatten. In den verbleibenden vier hatten die Probanden hingegen auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet, davon drei, weil ihnen von der StVK eine Entlassung in Kürze – nach Durchlauf einer Entlassungsphase bzw. sobald eine aufnahmebereite Einrichtung gefunden sei – zugesagt worden war. Tatsächlich gelangten diese drei in Freiheit, wobei „in Kürze“ allerdings etwa 12 [1 Fall]⁶ bzw. 16 [2 Fälle] Monate nach Rechtsmittelverzicht meint.

5.2 Erledigung, Aussetzung oder Fortdauer?

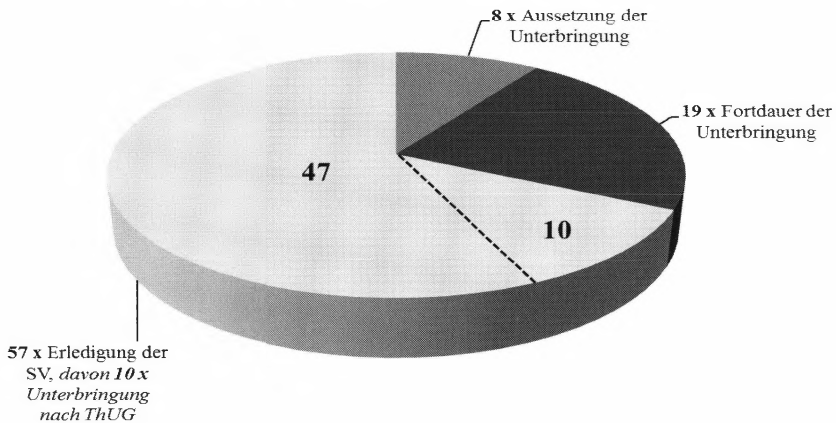
Wie aus Abbildung 10 ersichtlich, waren die Vollstreckungsgerichte bei gut einem Fünftel der Probanden – nämlich 19 – nach dem 04.05.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom BVerfG formulierten Voraussetzungen für eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung vorlägen und die Unterbringung deshalb anzudauern habe. Dementsprechend wurden 65 Probanden aus der Sicherungsverwahrung entlassen – allerdings zehn von ihnen anschließend in der Hauptsache längerfristig nach dem ThUG⁷ untergebracht.

Zwar ist es grundsätzlich streitig, ob für Zehnjahresfälle mit § 67d III StGB „nur der Maßstab für eine Fortdauerentscheidung verschärft oder eine nachträgliche Aussetzung der Sicherungsverwahrung [...] als allgemeinere Regelung ausgeschlossen wird“⁸. Bei acht Probanden ging die Entlassung jedenfalls auf eine solche Aussetzung zurück. Dabei zeigen schon diese lediglich acht, die doch vermeintlich eine Gruppe bilden, dass die Datenlage so eindeutig nicht ist, wie es Abbildung 10 vermuten lässt; was eben (auch) auf die – in Tabelle 6 dargestellten – Phasen, innerhalb derer die Entscheidungen ergingen, zurückgeht.

6 Proband A, S. 262 ff.

7 Von *Ullenbruch* (2014, 178) „Scheinentlassung“ genannt; drei weitere Probanden waren mittels einstweiliger Anordnung nach § 14 ThUG vorläufig untergebracht worden; zweimal wurde die vorläufige Unterbringung im Beschwerdeverfahren aufgehoben, in allen drei Verfahren in der Hauptsache von einer Unterbringung nach dem ThUG abgesehen (zum ThUG S. 42 ff.).

8 *Dessecker* (2013b, 47 f.).

Abb. 10: Erledigung, Aussetzung oder Fortdauer? (N = 84)

So hatten einerseits Vollstreckungsgerichte zweier Bundesländer während der Phase der Divergenzvorlage⁹ bei zwei Probanden die Unterbringung unter „regulärer“ Anwendung des § 67d II StGB ausgesetzt – wie es jeweils von der JVA befürwortet und der StA beantragt worden war. Diese Altfälle verband, dass sie sich beide über 15 Jahre in der Unterbringung befunden hatten und es weniger als ein Jahr zuvor den letzten StVK-Beschluss gegeben hatte, in dem beides Mal eine günstige Entwicklung festgestellt und dennoch von einer Entlassung abgesehen worden war; letzteres einmal, weil die geplanten Lockerungsstufen noch nicht durchlaufen waren,¹⁰ einmal, weil keine Begutachtung in Auftrag gegeben worden war und sich das Gericht ohne eine solche nicht in der Lage sah, die Unterbringung auszusetzen.¹¹ Zudem erging in einem dritten Fall die Entscheidung zwar „an sich“ nach den Vorgaben des BVerfG; allerdings wäre – so die StVK – auch ohne diese eine Aussetzung erfolgt, da die Bedingung aus dem vorherigen Beschluss, die von Gutachter und JVA geteilt worden war – nämlich dass eine aufnahmebereite betreute Einrichtung gefunden sein müsse – nun erfüllt sei. Andererseits setzten die übrigen fünf Entscheidungen – zumindest dem Wortlaut nach – bei jenen Ausführungen des BGH an, nach denen bei Altfällen eine Aussetzung der Unterbringung „nicht schlechthin

9 Hierzu S. 51 ff.

10 Proband O, S. 166 f.

11 Proband K, S. 205 f.; diese StVK – am Sitz einer für die Unterbringung Sicherungsverwahrter zuständigen JVA und damit mit der Thematik wohl öfter befasst – vergaß zudem, dass auch bei der Aussetzung Führungsaufsicht eintritt; ein entsprechender Beschluss erging vier Monate später.

ausgeschlossen¹² sei; nämlich dann nicht, wenn eine an sich bestehende hochgradige Gefahr durch den Widerrufsdruck so reduziert werden könne, dass dann – und nur dann – eine Entlassung in Betracht komme. Allerdings hatten die Vollstreckungsgerichte bei vier der Probanden tatsächlich schon in einem ersten Schritt festgestellt, dass eine hochgradige Gefahr nicht mehr bestehe,¹³ lediglich in einem Fall waren die Voraussetzungen des BGH in dessen Sinne geprüft worden.¹⁴

Demnach handelt es sich zwar bei allen acht Probanden um „Ausnahmefälle“, aber von verschiedenen Enden des Spektrums: Während drei Probanden nach wenn auch langer Unterbringungszeit regulär entlassen wurden, kam bei fünf eine Entlassung nach Ansicht der Gerichte trotz der nun strengen Vorgaben des BVerfG für eine weitere Unterbringung nur in Betracht, weil statt einer Erledigung eine Aussetzung möglich war.

5.3 Rechtsmittelverzicht bzw. -rücknahme

In allen Phasen bedeutsam war die Frage des Rechtsmittelverzichts bzw. der Rücknahme einer sofortigen Beschwerde. Denn wie sich wieder aus Tabelle 6 ergibt, basierten von den 65 Entlassungen

- 15 auf einem StVK-Beschluss ohne Rechtsmittel der StA („●“), und zwar immer durch Verzicht, sowie
- fünf auf einem 2. StVK-Beschluss nach Rückverweisung durch das OLG ohne weitere Rechtsmittel der StA („+ + ●“), darunter eine Rücknahme.

Bei diesen Probanden trug die StA also letztlich die Entlassungen mit. Zwar könnte der Umstand, dass ein Rechtsmittelverzicht besonders häufig – nämlich in sechs der acht zuvor genannten Verfahren – bei Aussetzungen zur Bewährung erfolgte, dafür sprechen, dass manche Entscheidung das Ergebnis einer Verständigung zwischen den Beteiligten war, also lediglich Aussetzung der Unterbringung statt Erledigung der Sicherungsverwahrung, im Gegenzug kein

12 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, RN 7; hierzu S. 73.

13 So hieß es in einem Beschluss: Es besteht eine „geringe bis mittlere Wahrscheinlichkeit“ [der Begehung von Straftaten]; der Widerrufsdruck werde *weiter* dazu führen, dass „allenfalls nur noch eine untere Wahrscheinlichkeit“ vorläge.

14 Proband A, S. 262 ff., wobei hier der Eindruck bestand, dass ein „Ausnahmefall“ wider besseres Wissen konstruiert wurde, um die Unterbringung aussetzen zu können (anstatt die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären), wie dies schon länger für den Fall geplant war, dass eine aufnahmebereite Einrichtung zur Verfügung steht.

Rechtsmittel der StA – und auch keines des Probanden.¹⁵ Letzteres wäre auch leicht zu erreichen gewesen, als es den meisten Untergebrachten vorrangig darum ging, möglichst bald entlassen zu werden. Und das nicht nur, weil sie eben „raus“ wollten (oder dies zumindest vorgaben), sondern weil sie sehr wohl mitbekommen hatten, dass man angesichts der Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung nie wird sicher sein können, dass die Chance auf eine Entlassung noch einmal besser sein wird als „gerade jetzt“.

Letztlich konnten aber lediglich zwei Akten Hinweise auf in den Anhörungen geführte Verständigungsgespräche entnommen werden. Hinzu kommt, dass die StA in zehn Verfahren die dann ergangene StVK-Entscheidung – meist schon bei Aktenvorlage – selbst so beantragt oder zumindest angeregt hatte; in fünf weiteren hatte sie vorab darauf hingewiesen, dass sie einer Erledigung und/oder Aussetzung nicht entgegengetreten werde. Sofern sich den GPAen dafür Begründungen entnehmen ließen – das in 15 der 20 Verfahren –, hatte sich die StA entweder auf eine aktuelle Begutachtung bezogen oder ausgeführt, dass früher gestellte Bedingungen (weitere positive Entwicklung, aufnahmebereite Einrichtung, erfolgreiche Lockerungen) nun erfüllt seien.

Ebenso bemerkenswert wie die staatsanwaltschaftlichen Rechtsmittelverzichte ist, dass fünf jener 19 Probanden, bei denen nach dem BVerfG-Urteil die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet wurde, keine sofortige Beschwerde gegen den StVK-Beschluss eingelegt oder diese zurückgenommen hatten („●“). Denn nach Lesart (nicht nur) der Boulevardpresse müsste es sich bei diesen vorerst weiter Untergebrachten ja um Monster par excellence handeln, die nur darauf warten, entlassen zu werden, um schwerste (Sexual-)Straftaten zu begehen. Für vier der fünf Probanden ließ sich der Hintergrund des Rechtsmittelverzichts anhand der GPA etwas beleuchten.¹⁶

- **A** – seit mehr als 20 Jahren untergebracht – hatte mit Suizidversuchen und strafrechtlich bzw. disziplinarisch relevantem Verhalten jahrelang und schließlich erfolgreich dafür „gekämpft“, in eine heimatnahe, aber für die Unterbringung nicht zuständige JVA verlegt zu werden.¹⁷ Ihm, der – so das

15 Nur in einem Aussetzungsfall („regulär“ nach § 67d II StGB), in dem sich – eher ungewöhnlich – die JVA für eine Erledigung ausgesprochen und die StA eine solche beantragt hatte, hatte der Proband Rechtsmittel eingelegt. Allerdings hatte er in der JVA zuvor einen Rechtsmittelverzicht unterschrieben; nach seinen Angaben, weil ihm nur dann eine sofortige Entlassung zugesagt wurde. Das OLG verwarf die sofortige Beschwerde als unzulässig.

16 Im verbleibenden Fall war der Rechtsmittelverzicht so unerwartet, dass die JVA erst von dem Verzicht erfuhr, als der Verteidiger des Probanden diese anscrieb, um eine Therapieplanung anzumahnen, und sie anfragte, ob man damit nicht bis zum OLG-Beschluss warten wolle.

17 Als Begründung gab A immer wieder an, dass dort seine Familie lebe und ihn besuchen könne; tatsächlich hatte er seit langem nur noch Kontakt zu seiner Mutter gehabt, die aber mehrere Jahre zuvor verstorben war; so erhielt A auch nach der Verlegung niemals Besuch.

OLG im Vorverfahren – annahm, „von der Justiz gezielt und wiederholt [...] zu Unrecht verurteilt und inhaftiert worden zu sein“, weshalb er alle Behandlungs- und sonstigen Hilfsangebote ablehne, wurde von den Sachverständigen unisono eine „schwere kombinierte histrionisch-dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F61.0)“ attestiert. Nicht einig war man sich, ob diese Störung „zunehmend überlagert [wird, J. E.] von einer haftreaktiven wahnhaften Störung (ICD-10 F22)“ oder ob es sich um eine „im Rahmen der Persönlichkeitsstörung paranoide Verarbeitung“ handele.¹⁸

Jedenfalls verhielt A sich laut JVA seit und wohl wegen der Verlegung im Jahr 2005 „disziplinarisch (weitgehend) unauffällig, [...] aber laufen Dinge nicht nach seinem Willen, schlägt seine Persönlichkeitsstörung wieder durch“. Letzteres zeigte sich etwa, als A, nachdem das OLG seine sofortige Beschwerde gegen den vorherigen Fortdauerbeschluss der StVK verworfen hatte, damit drohte, seine Zelle in Brand zu stecken. Dazu habe er gesagt, er sei „eine ‚tickende Atombombe‘, und seine ganze Wut richte sich gegen den Justizapparat“. Dennoch und trotz mehrerer Entlassungsanträge seiner Verteidigerin unter Bezugnahme auf das Kammerurteil des EGMR bestanden bei SozD und ärztlichem Dienst der JVA, Sachverständiger und StVK „ernsthafte Zweifel“, dass er „tatsächlich seine Entlassung anstrebt“. Die Bedenken gingen so weit, dass im Fortdauerbeschluss als kriminalprognostisch ungünstig genannt wurde, dass ihn „eine Verurteilung und Inhaftierung wegen einer neuen Straftat [...] wenig schrecken“ würde, während der Gutachter sogar eine intramurale Straftat zur Verhinderung der Entlassung für möglich hielt.¹⁹

- **B**²⁰ – wegen zweifachen Mordes zu einer 15-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt und einziger aus der Erhebungsgruppe mit einer Anordnung auch nach § 63 StGB – hatte, soweit ersichtlich, in all den Jahren nie einen Antrag auf Aussetzung bzw. Erledigung gestellt oder Rechtsmittel gegen Fortdauerbeschlüsse eingelegt. Nur einmal wurde er aktiv: 1991 nahm er den Antrag seiner Verteidigerin auf Aufhebung der Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge und damit auf Verlegung in ein PKH mit den Worten zurück: „Ich weiß, dass ich unheilbar krank bin und nie entlassen werde.“ Im weiteren Verlauf und nach mehreren Jahren Einzelhaft (StVK: „jahrelange Dauerisolation“) ging die Gutachterin 2011 von einer derart massiven Deprivation aus, dass es schon ein – dem AVD zu verdankender – Erfolg sei, dass

18 Hierzu genauer als Proband M, S. 155.

19 In der für die Entscheidung im Folgejahr noch einsehbaren Stellungnahme der JVA heißt es, dass die ersten Monate nach dem Fortdauerbeschluss extrem schwierig gewesen seien, nun aber wieder Ruhe eingekehrt sei.

20 Zu diesem genauer als Proband D, S. 257 f.

B sich inzwischen angstfrei auf der Abteilung bewegen kann; mehr sei kaum zu erreichen. Ein Rechtsmittel wäre angesichts dessen erstaunlich, dann jedoch nicht aussichtslos gewesen, da der Beschluss der StVK 2012 und damit nach Ablauf der vom BVerfG gesetzten Frist erging.

- Bei C²¹ schien die Entlassung hingegen beschlossene Sache zu sein: Die für erforderlich gehaltene Aufnahme in eine betreute Einrichtung war durch eine schriftliche Zusage geklärt, die StA hatte die Erledigung beantragt. Als in der Anhörung bekannt wurde, dass das Heim die Zusage zurückgenommen hatte, weshalb nur eine Obdachlosenunterkunft bliebe, ordnete die StVK aber Ende 2011 die Fortdauer an; sobald eine Einrichtung gefunden sei, würde sie im Sinne des C entscheiden. Das OLG legte dem C nahe, sein gegen den Beschluss eingelegtes Rechtsmittel zurückzunehmen, da man dieses mangels Unterkunft wohl verwerfen müsse, und zu gegebener Zeit einen neuen Antrag bei der StVK zu stellen. Dem folgte C.

Auch im Folgejahr fand sich keine aufnahmebereite Einrichtung, weshalb C sich zunehmend darauf versteifte, in eine Wohnung entlassen zu werden. Anfang 2013 beschloss die StVK, dass eine Erledigung weiterhin nur bei einer Heimzusage in Betracht komme. Im Rechtsmittelbeschluss schrieb das OLG allen Beteiligten ins Stammbuch: „Man kann C nicht vorwerfen, dass die [...] Entlassung nach X an eher politisch motivierten denn sachlich begründeten Widerständen [...] scheiterte.“ Nun müssten alle „über ihre Schatten springen und besondere Anstrengungen unternehmen“. Jedenfalls dürfe es „kein unüberwindliches Hindernis sein“, dass „sich Organisationen, die Betreutes Wohnen anbieten, grundsätzlich schwer tun mit der Aufnahme von Sexualstraftätern“. Allerdings verwarf das OLG das Rechtsmittel.²²

- D – seit 1992 in der Unterbringung – absolvierte nach vielen behandlungslosen Jahren ab 2008 eine zum Zeitpunkt des Beschlusses noch laufende „Gesprächstherapie“ bei einem externen Therapeuten (allerdings mit nur etwa 80 Stunden in drei Jahren). Während der Behandler schließlich gruppentherapeutische Maßnahmen für erforderlich und möglich hielt, war die

21 Zur Vorgeschichte: Proband W, S. 187 f.

22 Damit war das OLG nicht so konsequent wie das OLG Hamm, das einen Fortdauerbeschluss aufhob, der mit der Begründung ergangen war, dass „der Verurteilte derzeit noch keine Einrichtung gefunden hat, in die er [...] einziehen kann“, und die Unterbringung aussetzte. Es sei nicht Aufgabe des Untergebrachten, „sondern vielmehr des Staates [...], ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen [...] zu gewährleisten, um entlassene Untergebrachte aufzunehmen, deren erforderliche Betreuung sicherzustellen und damit einen geeigneten sozialen Empfangsraum bieten zu können“. Sei „keine hinreichende Vorsorge für eine genügende Ausstattung mit Einrichtungen des strukturierenden und kontrollierten betreuten Wohnens getroffen worden“, dürfe das dem BF „nicht zum Nachteil gereichen“ (4 Ws 42/13, RN 51 f.).

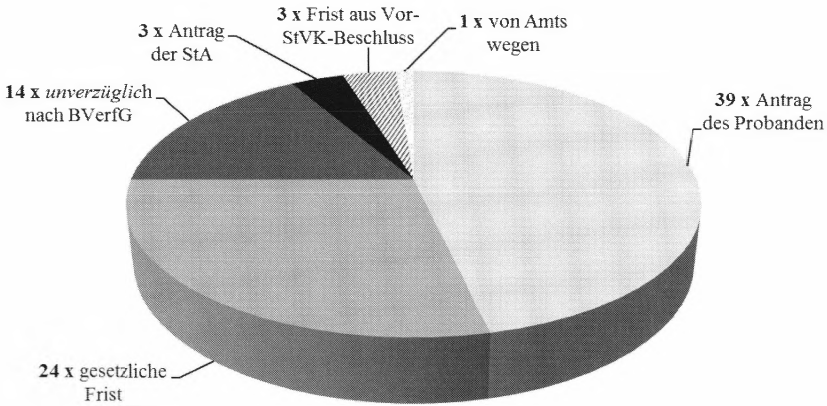
deshalb von D angestrebte Verlegung in eine SothA laut JVA „nicht angezeigt“. Dabei blieb es auch, nachdem die StVK im September 2011 eine solche Verlegung in ihrem Fortdauerbeschluss nicht nur „nun angezeigt“ nannte, sondern eine „weitere therapeutische Bearbeitung“ der positiven Ansätze in der SothA als zwingend für eine Entlassung ansah. Aus Sicht der JVA verhalte D sich zwar beanstandungsfrei, was aber v. a. an seinem „starken Rückzug (lässt sich öfter ab 18.00 Uhr einschließen)“ läge. „Um einer sozialtherapeutischen Behandlung eine Erfolgschance zu geben müsste der Verwahrte lernen Alltagskonflikte zu lösen ohne vollständigen Rückzug.“ In der Anhörung vor dem OLG votierten die schon von der StVK beauftragte Gutachterin ebenso wie der vom OLG hinzugezogene Sachverständige (erneut) für eine Verlegung in eine SothA; nur die diesbezüglichen Ausführungen – u. a. „Ich spreche mich ausdrücklich für eine Sozialtherapie in X aus“ sowie „Ich bin der Auffassung, dass eine Sozialtherapie das optimale Setting ist“ – waren im mehrseitigen Protokoll fett gedruckt. D selbst gab danach an: „Ich möchte nicht von heute auf morgen entlassen werden. Ich möchte schon gerne nach X gehen.“ Nach Beratung mit seinem Verteidiger und dem Hinweis des OLG, dass das Rechtsmittel wohl nicht erfolgreich wäre, wurde in das Protokoll aufgenommen, dass das OLG „mit den Sachverständigen der Auffassung ist, dass D in möglichst kurzer Zeit eine Sozialtherapie in X oder in Y durchführen sollte“. Daraufhin nahm D sein Rechtsmittel zurück. Ein halbes Jahr später befand er sich noch immer in der bisherigen JVA.

5.4 Anlass der Verfahren und Überschreiten gesetzlicher Fristen

Wenige Verfahren begannen erst in jener Phase, in der auch die rechtskräftige Entscheidung erging. So traf dies – wie Abbildung 11 zu entnehmen ist – z. B. lediglich auf 14 der 50 Verfahren zu, bei denen die Beschlüsse nicht nur inhaltlich auf den Vorgaben des BVerfG vom Mai 2011 beruhten, sondern die Verfahren auch deswegen „unverzüglich“ einzuleiten gewesen waren. Neben drei staatsanwaltschaftlichen Anträgen, die auf eine gerichtliche Feststellung dergestalt zielten, dass das Kammerurteil für die Frage der Erledigung irrelevant sei, sowie einem Verfahren, das wegen Art. 316e III EGStGB eingeleitet worden war,²³ kam es zu 39 Prüfungen in Folge von Anträgen der Probanden. Lediglich zwei GPAen konnte keine Begründung entnommen werden, in 32 Verfahren bezogen sich die Probanden bzw. ihre Verteidigung zumindest vorrangig auf das Kammerurteil. Nur fünfmal wurde darauf abgestellt, dass die früher von den Gerichten genannten Entlassbedingungen nun erfüllt seien, was bei drei Probanden den Nachweis einer Unterkunft meinte.

23 Zu Norm und Fall: S. 42 f.

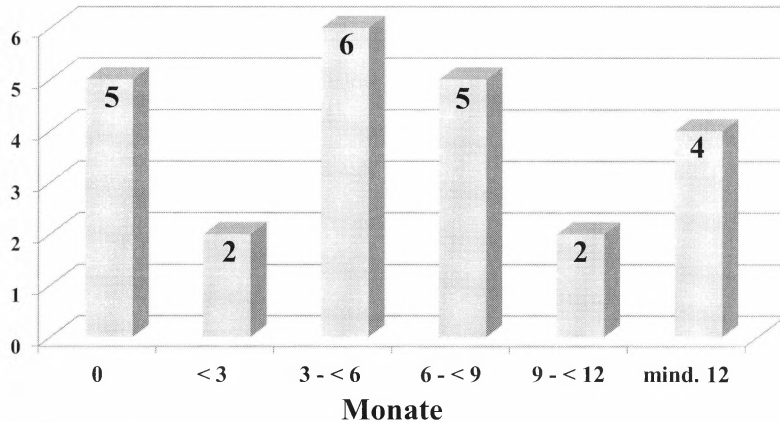
Abb. 11: Anlass der Verfahren (N = 84)



Bei zweien, für die es aufnahmebereite betreute Einrichtungen gab, erfolgten in kürzester Zeit rechtskräftige Aussetzungen der Unterbringung.²⁴ Der dritte Proband hätte bei seinen Geschwistern wohnen können, was der StVK, jedoch nicht der StA genügte, weshalb letztere Rechtsmittel einlegte und (korrekt) feststellte, dass das Gericht in seinem Vorbeschluss selbst von der Notwendigkeit einer Heimunterkunft ausgegangen war. Zudem hatte die StVK, als sie den Probanden anwies, in der forensischen Ambulanz am Gerichtsort eine Therapie zu absolvieren, übersehen, dass der Wohnsitz des Probanden mehrere hundert Kilometer entfernt wäre. Das OLG hob, wenn auch aus anderen Gründen,²⁵ den Beschluss auf und wies die Sache an die StVK zurück.

Schließlich ist nach § 67e I StGB von Amts wegen „vor Ablauf bestimmter Fristen“ über eine weitere Unterbringung zu entscheiden. Das betraf 27 Probanden, wobei die StVKn bei dreien die gesetzliche Frist von damals²⁶ noch zwei Jahren (§ 67e II StGB a. F.) auf ein Jahr verkürzt hatten.²⁷

-
- 24 Beide Probanden waren minderbegabt; für einen war seit 1999 [!] aktenkundig nach einer aufnehmenden Einrichtung gesucht worden; er wurde nun in ein kleines, privat geführtes Seniorenheim aufgenommen, der andere in ein „Eingliederungsheim“ in kirchlicher Trägerschaft.
- 25 Die Begründung mutet allerdings seltsam an: Das Gutachten, auf das sich die StVK bezog und nach dem eine Gefahr i. S. von § 67d III StGB nicht mehr sicher festgestellt werden konnte, sei nicht nach den [für eine Unterbringung ja engeren] Vorgaben des BVerfG erstellt worden, deshalb eine neuerliche Begutachtung erforderlich. Diese führte ½ Jahr später zu demselben Ergebnis wie die vorherige.
- 26 Zur Neuregelung (Frist bei Sicherungsverwahrung grundsätzlich ein Jahr, ab zehnjähriger Unterbringung neun Monate) S. 78.
- 27 Laut den StVKn immer, weil es an einer ausreichenden Entlassungsvorbereitung gefehlt habe.

Abb. 12: Überschreiten gesetzlicher Fristen* (n = 24)

*Sofern > 14 Tage bis zu 1. StVK-Beschluss

In 19 der 24 Verfahren ohne verkürzte Frist war diese – wie Abbildung 12 zu entnehmen – beim ersten StVK-Beschluss mehr als 14 Tage überschritten worden. Die längste Überschreitung betrug anderthalb Jahre, der Schnitt lag bei sieben Monaten.²⁸ Dass eine solche Verzögerung nicht nur für die Betroffenen bedeutsam ist, sondern es auch für den Staat – zumindest in finanzieller Hinsicht – sein kann, zeigt eine Entscheidung des EGMR vom 19.09.2013, in der dem BF nach Art. 41 EMRK eine „gerechte Entschädigung“ in Höhe von 5.000 € zugesprochen wurde, weil die Frist um 27 Tage überschritten worden war; laut der Beklagten das Ergebnis einer Reihe ungünstiger Umstände und Missverständnisse.²⁹

Soweit den Akten Gründe für Fristüberschreitungen – nicht nur die auch dort zu findenden „ungünstigen Umstände und Missverständnisse“ – entnommen werden konnten, kam mit Abstand am häufigsten, nämlich zehnmal, vor, dass die Gerichte, obwohl sie wegen der mindestens zehnjährigen Unterbringung bei *jeder* Prüfung der Fortdauer nach § 463 III S. 4 StPO ein Gutachten einzuholen hatten, dieses zu spät – hier: maximal drei Monate vor Fristablauf – in Auftrag gegeben hatten; und zwar ohne erkennbar durch andere geschaffene Hinderungsgründe. In anderen Verfahren war hingegen von „Versäumnissen

28 Zu einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde bei Fristüberschreitung um mehr als sechs Monate wegen Verletzung des Freiheitsgrundrechts aus Art. 8 I 2 der Verfassung von Berlin: VGH Berlin, 85/12 (14.05.2014). *Bartsch* (StV 2014, 157) spricht sich dafür aus, dass bei einer – erheblichen – Fristüberschreitung „die Aussetzung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung wegen Unverhältnismäßigkeit“ in Betracht kommen sollte.

29 Individualbeschwerde Nr. 17167/11.

im Verantwortungsbereich der StA“ die Rede – etwa weil sie die Akte ein Jahr *nach* Fristablauf vorgelegt hatte – oder davon, dass die Prüfung nicht erfolgen könne, da trotz dreifacher Mahnung keine Stellungnahme der JVA eingehe.³⁰

In wenigen Verfahren war das ganze *Procedere* einschließlich – allerdings teilweise erst nach Fristablauf erfolgter – Anhörung zwar durchlaufen und schon geprüft sowie entschieden worden, dass eine Entlassung erfolgen soll; Letzteres allerdings unter der Bedingung, dass ein Wohnsitz nachgewiesen wird. Hatte sich diesbezüglich eine mögliche, aber noch nicht abschließend geklärte Lösung (etwa Heimzusage unter Vorbehalt einer Kostenübernahme durch die Kommune) aufgetan, wurde der Beschluss, anstatt die Fortdauer der Unterbringung mit eventuell verkürzter Prüffrist zu beschließen, um Wochen und Monate hinausgeschoben. Es gibt allerdings auch – und nicht nur ein – Verfahren, bei denen man nicht umhin kommt, von einer bewussten Verweigerung der Gerichte zu sprechen; so bei A, einem jener Probanden, bei denen schon vor dem hier geprüften Verfahren, aber nach dem Kammerurteil eine rechtskräftige Entscheidung ergangen war.³¹

- Im Mai 2010 hatte die StVK die Sicherungsverwahrung des A für erledigt erklärt. Dabei hatte sie sich auf das Kammerurteil bezogen, welches zur Folge habe, dass die Zeit in der Sicherungsverwahrung als abgelaufen i. S. v. § 67d IV StGB anzusehen sei. Auf die sofortige Beschwerde der StA hob das OLG den Beschluss auf; es gebe keine Veranlassung, anders als auf Grundlage des geltenden § 67d III StGB zu entscheiden. Da sich die StVK nicht mit den materiellen Voraussetzungen des § 67d III StGB auseinandergesetzt habe, sei eine Zurückverweisung nicht geboten. Jetzt habe die Kammer aber in die reguläre Prüfung einzutreten, da seit der letzten Fortdauerentscheidung vom 08.08.2008³² fast zwei Jahre vergangen seien.

Dass die StVK das Verfahren wenigstens begonnen hatte, war konnte der GPA – die auf solche Informationen nicht angelegt ist, sie aber i. d. R. widerspiegelt (etwa durch interne Stellungnahmen oder externe Gutachten) – nicht entnommen werden; ein Beschluss erging jedenfalls nicht. Die einzige

-
- 30 In einer GPA fanden sich interne „Berechnungen“ dazu, wann – unter Zugrundelegung des bekannten Zeitmanagements der StVK – die Stellungnahme bei Gericht vorliegen müsse, damit noch eine etwa fristgerechte Entscheidung ergehen kann.
- 31 A selbst war so davon überzeugt, bald entlassen zu werden, dass er schon im März 2010 einen Antrag auf Ausführung damit begründete, sich „eine Reisetasche kaufen“ zu müssen. Auch die JVA rechnete mit einer Entlassung im laufenden Jahr, weshalb sich die zuständige Sozialarbeiterin sehr um eine „vorsorgliche Entlassungsvorbereitung“ und dabei insbesondere eine Unterkunft bemühte; allerdings konnte sie trotz ca. ½ Jahr Suche – so ein Vermerk von ihr – keine betreuende Einrichtung finden, „die auch nur zum Vorstellungsgespräch bereit ist“.
- 32 Tatsächlich war dieser Beschluss schon am 04.08.2008 ergangen.

Erklärung, die sich dafür bietet, ist, dass die StVK meinte, den Ausgang der von A gegen den OLG-Beschluss eingelegten Verfassungsbeschwerde abwarten zu können. Fast ein Jahr später hob das BVerfG den Beschluss, der zwangsläufig nicht seinen Vorgaben vom Mai 2011 entsprach, auf und verwies die Sache an das OLG zurück. Dieses machte binnen Monatsfrist – nicht erwartungswidrig – Vergleichbares: Es hob aufgrund der damaligen sofortigen Beschwerde den inzwischen 14 Monate alten Erledigungsbeschluss der StVK auf und verwies die Sache zurück, dies mit dem Hinweis, dass die StVK ohnehin zur Regelüberprüfung, zudem gemäß BVerfG zu einer „unverzöglichen“ verpflichtet sei. Ende 2011 wurde nach fast dreieinhalb Jahren erstmals wieder inhaltlich geprüft, ob die Unterbringung des A (nun nach den BVerfG-Vorgaben) fortzudauern habe.³³

5.5 Dauer der Verfahren und Überschreiten der vom BVerfG gesetzten Frist

Wie ausgeführt, war in 20 der 84 Verfahren mangels eingelegter Rechtsmittel schon der erste StVK-Beschluss rechtskräftig geworden. In weiteren 53 Fällen kam zu einem solchen *eine* Rechtsmittelentscheidung des OLG hinzu, mittels derer die sofortige Beschwerde entweder verworfen – das 25-mal – oder der StVK-Beschluss abgeändert wurde. Bei den übrigen elf Probanden waren hingegen mehr als zwei Entscheidungen erforderlich gewesen, bevor rechtskräftig feststand, ob der Proband entlassen wird oder die Unterbringung fort dauert.

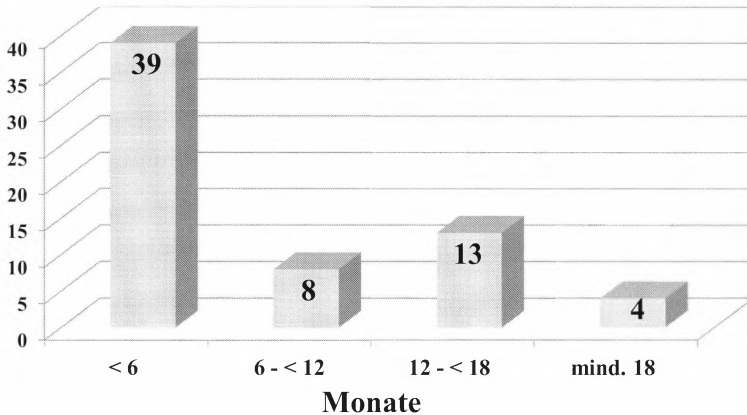
Sogar wenn man die Dauer der 64 Verfahren mit Rechtsmittelbeschlüssen nur anhand der zwischen erster und letzter Entscheidung verstrichenen Zeit bemisst – also Vorlaufzeiten für Begutachtungen etc. vernachlässigt –, waren, wie in Abbildung 13 dargestellt, dennoch lediglich etwa 60 % der Verfahren nach maximal sechs Monaten abgeschlossen, wobei es sich dann zwangsläufig um solche gehandelt hatte, die – so oder so – mit einem ersten OLG-Beschluss endeten.³⁴ Es bleiben 25 Verfahren, die länger als sechs Monate dauerten, sich teilweise über annähernd zwei Jahre erstreckten. So zog sich das längste Verfahren vom 28.05.2010 bis zum 25.04.2012 hin. Damit gehörte es zu jenen

33 Dies war aus Sicht der StVK der Fall; allerdings hob das OLG auch diesen Beschluss auf und verwies die Sache zurück; erst eine neuerliche Fortdauerentscheidung hielt vor dem OLG.

34 Andererseits zeigen 14 Verfahren, die mit dem 1. OLG-Beschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden, aber länger als sechs Monate gedauert hatten, dass die Verfahrensdauer nicht (nur) von der Anzahl der Beschlüsse abhängig ist; auch hier spielen die „Phasen“ aus Tabelle 6 eine bedeutende Rolle, indem etwa während derjenigen der „Divergenzvorlage“ nicht nur die vorgelegten, sondern auch weitere Vorgänge über Monate „ruhten“; hierzu S. 226 f.

acht, die erst 2012 bzw. in einem Fall³⁵ Anfang 2013, also nach der vom BVerfG gesetzten Frist, zum Abschluss kamen.

Abb. 13: Dauer der Verfahren mit Rechtsmittelbeschlüssen (n = 64)



Nach Ansicht der OLG³⁶ verstieß das nicht zwangsläufig gegen die Vorgaben des BVerfG. Denn danach habe zwar „unverzüglich“ eine Prüfung zu erfolgen; stünde eine Entlassung an, müsse diese bis spätestens zum 31.12.2011 vollzogen, ansonsten bis dahin entschieden sein, dass es zu einer solchen nicht kommt. Dafür reiche aber ein vor Ablauf der Frist ergangener StVK-Beschluss aus, unabhängig von dessen Rechtskraft.³⁷ Während das auf sechs der acht genannten Fälle zutraf, also nur die Rechtsmittelbeschlüsse später ergingen (davon vier mit angeordneter Fortdauer), hatte es bei zwei Probanden auch dafür nicht „gereicht“. Lediglich einer der beiden davon Betroffenen hatte Rechtsmittel eingelegt, das OLG daraufhin die Fortdauerentscheidung aufgehoben und die Unterbringung für erledigt erklärt. Dieser Fall ist gleichzeitig ein Beispiel für ein Grundproblem der Daten: Vieles ist nicht so (einfach), wie es zunächst scheint. Denn intuitiv würde man wohl annehmen, dass es sich um ein spät begonnenes, kurzes Verfahren handelte; stattdessen ist es das o. g. längste mit den zudem meisten Beschlüssen (wobei jene, die vor dem BVerfG-Urteil vom Mai 2011 ergingen, durch eben dieses Makulatur wurden):

35 Zu diesem: S. 224 f.

36 Etwa OLG Köln (2 Ws 27/12, RN 132).

37 Dafür spricht auch die Formulierung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 15.09.2011 (S. 64 ff.), wonach die Fristsetzung zum 31.12.2011 „dem abschabaren Prüfungsaufwand der Strafvollstreckungskammern“ geschuldet sei (2 BvR 1516/11, RN 26).

- 28.05.2010 StVK: ordnet die weitere Unterbringung an
- 09.09.2010 OLG: beschließt die Vorlage der Sache (§ 121 II GVG)
- 09.11.2010 BGH: beschließt die Rückgabe der Sache an das OLG³⁸
- 03.12.2010 OLG: beschließt die Rückgabe der Sache an die StVK³⁹
- 13.05.2011 StVK: ordnet die weitere Unterbringung an⁴⁰
- 07.07.2011 OLG: hebt den Beschluss auf und verweist die Sache zurück⁴¹
- 10.02.2012 StVK: ordnet die weitere Unterbringung an⁴²
- 25.04.2012 OLG: hebt den Beschluss auf und erklärt die Erledigung

Der Beschluss vom 13.05.2011 sei – so das OLG – durch seine Aufhebung gegenstandslos geworden, eine neue Fortdaueranordnung bis Ende 2011 nicht ergangen; wegen des Verstoßes gegen die vom BVerfG gesetzte Frist sei der Untergebrachte zu entlassen.⁴³

Dass solche Verläufe für den einzelnen Betroffenen mit erheblichen Belastungen verbunden sind, steht außer Frage. Darüber hinaus darf aber angesichts der Tatsache, dass sich Sicherungsverwahrte und damit auch Altfälle schon vor der letzten Gesetzesänderung auf wenige JVAen verteilten und dort meist auf gemeinsamen Abteilungen lebten, auch die damit verbundene – durchaus unter positiven und negativen Vorzeichen zu sehende – Unruhe für die Gesamtheit der Untergebrachten ebenso wie für die mit ihnen Arbeitenden nicht unterschätzt werden.

-
- 38 Dies verbunden mit dem Hinweis, dass bei einer Prüfung etwaige kontraindizierende Erkenntnisse über das aktuelle physische Gewaltpotential des Probanden zu berücksichtigen seien.
- 39 Wegen des BGH-Hinweises (FN 33) nun mit dem Hinweis, dass ein allgemeinmedizinisches/internistisches Gutachten zum Gesundheitszustand und einer evtl. reduzierten Gefährlichkeit einzuholen sein dürfte.
- 40 Dabei berücksichtigte die StVK nicht nur das wenige Tage alte BVerfG-Urteil nicht; das galt ebenso für den ein halbes Jahr alten Beschluss des BGH vom 09.11.2010.
- 41 Zum einen habe die StVK einen veralteten Maßstab (s. FN 35) angelegt, zum anderen habe sie sich auf ein Gutachten gestützt, das sich mit der gestellten Beweisfrage nicht ausreichend auseinandergesetzt habe.
- 42 Die StVK hatte zwar im Juli 2011 eine Allgemeinmedizinerin beauftragt; diese hatte den Auftrag aber im Folgemonat zurückgegeben, ein neuer Auftrag nicht ersichtlich. Als sich die StA im Dezember 2011 bei der StVK nach dem Gutachten erkundigte, wurde ihr mitgeteilt, dass es angemahnt sei. Mehr war dazu nicht in Erfahrung zu bringen. Der StVK-Beschluss erging jedenfalls ohne eine solche Begutachtung; „kontraindizierende Erkenntnisse über das aktuelle physische Gewaltpotential“ des Probanden gäbe es nicht – so die StVK.
- 43 Im Anschluss wurde er nach dem ThUG untergebracht.

Angesichts der Länge mancher Verfahren und der zwischen den Beschlüssen verstrichenen Zeit (die nicht immer einer Begutachtung geschuldet war) kommt man nicht umhin, vielleicht nicht von „Verweigerung“, aber zumindest von Verzögerung durch manche Gerichte zu sprechen. Das trifft u. a. auf Verfahren wie das gerade dargestellte zu, in denen die OLG – entgegen § 309 II StPO, wonach das Gericht, sofern es eine Beschwerde für begründet erachtet, die in der Sache erforderliche Entscheidung zu treffen hat – die Sache an die StVK zurückverwiesen. In Anbetracht der Tatsache, dass ein solches Vorgehen lediglich „in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen“⁴⁴ zulässig ist, fällt auf, dass es dazu in neun Verfahren gekommen war.

Dabei handelt es sich ausschließlich um solche, in denen der rechtskräftige Beschluss nach den Vorgaben des BVerfG ergangen war (Tabelle 6, „++●“ und „+●+“), was sich daraus erklärt, dass Zurückverweisungen durchweg im Zusammenhang mit Begutachtungen standen, und zwar meist, weil die im Auftrag der StVK erstellten Gutachten durch Zeitablauf und damit „Phasenwechsel“ nicht dem geänderten Maßstab (zuerst des BGH, dann des BVerfG) entsprachen. Berücksichtigt man deshalb nur jene 35 Fälle, in denen überhaupt ein Rechtsmittel eingelegt und darüber nach dem 04.05.2011 entschieden worden war, war es in jedem vierten Fall zur Rückverweisung gekommen. Dabei hat doch – so der BGH – das „Beschwerdegericht [...] nicht die Entscheidung der Vorinstanz nur in rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Es muß vielmehr auch die für seine Entscheidung bedeutsamen Tatsachen prüfen und aufklären.“⁴⁵ Das möglicherweise bedenkend, hatte manches OLG eine ergänzende Stellungnahme des schon involvierten Sachverständigen eingeholt, um dann selbst in der Sache zu entscheiden, während es in jenen Beschlüssen, durch die es zu einer Zurückverweisung kam, immer hieß, dass man dem BF „keine Instanz nehmen“⁴⁶ wolle und/oder keine mündliche Anhörung durchführen könne.⁴⁷ Wie ein Beispiel zeigt, nahm man den Probanden so zwar keine Instanz, aber viel Zeit:

44 BGH AnwSt (B) 4/64, RN 5 (NJW 1964, 2119).

45 Ebd.

46 *Meyer-Gofner* (2013, § 309 RN 9): Hätte der Gesetzgeber diesen Gesichtspunkt berücksichtigen wollen, hätte er eine Regelung wie in § 354 II StPO schaffen können; stattdessen habe er sich für die Sachentscheidung der Beschwerdegerichte entschieden, woran diese gebunden seien.

47 Tatsächlich hätte man in den hiesigen Konstellationen diskutieren können, ob eine erneute Anhörung erforderlich werden könnte; das taten die zurückverweisenden OLG aber nicht. Stattdessen bezogen sie sich – wenn überhaupt – nur auf eine Entscheidung des KG (NSTZ 1999, 319 f.); in dieser ging es jedoch darum, dass überhaupt kein Gutachten vorgelegen hatte (stattdessen eine Stellungnahme des behandelnden Psychologen) und zusätzlich, dass der „als Sachverständige herangezogene Psychologe“ nicht mündlich angehört worden war.

- Im August 2011 hatte die StVK, an die die Sache wegen des von ihr zuletzt angelegten veralteten Maßstabs zurückverwiesen worden war, erneut ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben und die Fragestellung nun exakt nach den Vorgaben des BVerfG formuliert.⁴⁸ Im Dezember lag das Gutachten (173 Seiten) vor. Neben dem „Studium der übersandten Akten“ inklusive der GPA hatte der Gutachter den A fünf Stunden exploriert und ein „psychologisches Verfahren zur Persönlichkeitsdiagnostik“ durchgeführt, außerdem mehrere „Prognosemethoden und -kriterien“⁴⁹ eingesetzt. Nach der Anhörung beschloss die StVK unter ausführlicher Wiedergabe der gutachterlich ermittelten Ergebnisse, dass die Sicherungsverwahrung fortzudauern habe.

Auf die sofortige Beschwerde des A – mit der Begründung, der Sachverständige habe sich „nicht ausführlich genug“ mit den Vorgutachten befasst – hob das OLG den Beschluss auf. Bis dahin vergingen gut drei Monate, da das Gericht es für „angezeigt“ hielt, sich zunächst die Verfahrensakten anzusehen. Aus gegebenem Anlass ist allerdings zu vermuten, dass schon vor dieser Einsichtnahme das Ergebnis feststand, nämlich dass die Begutachtung „nicht uneingeschränkt“ den zu stellenden Mindestanforderungen entspreche, weil der Gutachter zwar die Vollstreckungshefte und die GPA, jedoch nicht die Verfahrensakten eingesehen hatte. Denn es sei grundsätzlich – dann zitiert das OLG im Wesentlichen⁵⁰ aus den von einer Arbeitsgruppe entwickelten „Mindestanforderungen für Prognosegutachten“⁵¹ – „nicht ausreichend, sich allein auf die Angaben des Probanden oder den Inhalt des Vollstreckungsheftes zu stützen. In der Regel ist vielmehr auch die Einsichtnahme in die Verfahrensakten geboten, zumal wenn sich – wie hier – ein Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren nicht im Vollstreckungsheft befindet.“ So weit, so gut. Die Akteneinsicht führte das OLG jedoch zu der Erkenntnis, dass sich ein solches Gutachten, da damals nur mündlich

48 Was in diesem wie in etlichen anderen Aufträgen hieß, dass – genau genommen – lediglich Ausführungen zur Gefährlichkeit [ob eine hochgradige Gefahr ...] und *daneben* zum Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG erwartet wurden; eine evtl. kausale Beziehung wurde nicht erfragt; hierzu S. 61 f. sowie 271 ff.

49 Im Fall eingesetzt: SVR-20 (Manual for the Sexual Violence Risk-20; *Boer et al.* [1997], dt. Übersetzung: *Müller-Isberner et al.* [2000]); SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide; *Quinsey et al.* [2006], dt. Übersetzung: *Rossegger et al.* [2010]); Static-99 (*Hanson & Thornton* [1999], dt. Übersetzung: *Rettenberger & Eher* [2006]); FOTRES (Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System; *Urbaniok* [2004]) sowie PCL:SV (Psychopathy Checklist - Screening Version; *Hart et al.* [1995], dt. Übersetzung: *Nedopil* [2000, 182 ff.]); zu allen *Rettenberger & Franqué* (Hrsg.) (2013).

50 Abgesehen von einem fallbezogenen Einschub und einer unerheblichen Umstellung.

51 *Boetticher et al.* (2006, 541).

erstattet, auch nicht in der Verfahrensakte befand und dass der im Urteil wiedergegebene Inhalt des in der Hauptverhandlung Vorgetragenen „Eingang“ in das jetzige Gutachten gefunden hatte. Aber das OLG blieb dabei: Dennoch könne man nicht ausschließen, dass der Sachverständige aus der Verfahrensakte „anderweitige Erkenntnisse zu Tat und Persönlichkeit des Untergebrachten hätte gewinnen können“. Davon, dass die StVK deshalb den jetzigen Gutachter mit einer ergänzenden Stellungnahme oder gar einen anderen Sachverständigen beauftragen solle, ist nicht die Rede; vielmehr könne – so das OLG – die Kammer „im weiteren Verfahrensgang“ dem jetzigen Gutachter den „Einwand vorhalten“. Die StVK beauftragte einen Monat später dennoch einen bisher nicht mit der Sache befassten Sachverständigen mit einer neuen Begutachtung. Nach Vorliegen des schriftlichen Gutachtens dauerte es weitere drei Monate, bis die StVK am Anhörungstag entschied, dass die Unterbringung fortzudauern habe. Die den Beschluss bestätigende Rechtsmittelentscheidung erging Anfang 2013.

5.6 Die Entscheidungsphasen

5.6.1 Die Anfangsphasen: „Relevanz des Kammerurteils des EGMR?“ sowie „Divergenzvorlage“

Die erste Phase zeichnet sich dadurch aus, dass zwischen den Vollstreckungsgerichten (auch zwischen StVKn und OLG desselben Gerichtssprengels⁵²) streitig war, ob in Folge des vom EGMR festgestellten Konventionsverstößes bei Altfällen die Sicherungsverwahrung ohne weitergehende Prüfung für erledigt zu erklären sei.⁵³ Angesichts der Kürze dieser Phase, die mit Rechtskraft des Kammerurteils am 10.05.2010 begann und am 29.07.2010 mit Inkrafttreten von § 121 I Nr. 2, II Nr. 3 GVG endete, erstaunt es, dass es in dieser – wie schon in Tabelle 6 ausgewiesen – bei 18 Probanden und damit einem Fünftel der Untersuchungsgruppe zu einer rechtskräftigen Aussetzung der Unterbringung bzw. Erledigung der Sicherungsverwahrung kam, zumal es dazu in 16 Verfahren eines Rechtsmittelbeschlusses bedurfte.

Diese hohe Quote dürfte durch etliches befördert worden sein, etwa dadurch, dass überwiegend – in 14 der 18 Verfahren – von der Einholung eines Gutachtens abgesehen wurde; dass die örtlich parallel zuständigen StVKn und OLG zumindest im Ergebnis meist überein stimmten, weshalb in zwölf Fällen das

52 Tatsächlich hatten zwei StVKn aus verschiedenen Bundesländern, nachdem sie in etlichen Entscheidungen eine von „ihrem“ OLG abweichende Meinung vertreten hatten, diese in einem weiteren Beschluss aufgegeben und *contre cœur* wie das OLG argumentiert (und entschieden); nur um im Rechtsmittelbeschluss zu erfahren, dass das – auch das eine Folge der Phasen – nun nicht mehr bedeutsam sei.

53 Hierzu genauer S. 51 ff.

Rechtsmittel der StA „nur“ verworfen werden musste; dass in den übrigen vier Rechtsmittelverfahren die OLGe die Sachen nicht zurückverwiesen, sondern die Beschlüsse der StVKn abänderten. All das *ermöglichte* schnelle Entscheidungen aber nur. Dass es zu solchen kam, lag wesentlich daran, dass die Gerichte, sofern sie von der Relevanz des Kammerurteils überzeugt waren, den aus ihrer Sicht konventionswidrigen Zustand auch schnell beseitigen *wollten*. Letzteres dürfte ein Grund dafür sein, dass der Zeitrahmen voll ausgeschöpft wurde: Schon am 12.05.2010 verwarf ein OLG die sofortige Beschwerde gegen eine im April ergangene Erledigungserklärung, noch am 29.07.2010 hob ein OLG eine Fortdauerentscheidung auf.

In der sich anschließenden „Divergenzphase“ hatten die OLGe dem BGH jene Verfahren vorzulegen, in denen es um „die Erledigung einer Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung [...] oder über die Zulässigkeit ihrer weiteren Vollstreckung“ ging und in denen sie abweichend von einem anderen OLG oder dem BGH entscheiden wollten.⁵⁴ Zwar dauerte diese Phase ein wenig länger als die vorherige, da sie *grosso modo*⁵⁵ erst am 09.11.2010 mit Rückgabe der Vorlagen und „Arbeitsaufträgen“ an die entsprechenden OLGe endete. Außerdem ergingen in dieser Zeit – wie ebenfalls Tabelle 6 zu entnehmen ist – lediglich elf rechtskräftige Beschlüsse. Auf den ersten Blick erstaunen aber auch diese, hätte man angesichts der Tatsache, dass ein OLG bei seiner Bewertung der Relevanz des Kammerurteils zwangsläufig von anderen OLGe abwich, doch einen Stillstand der Rechtsprechung erwartet.

Zwei dieser elf Entscheidungen lassen sich schnell erklären: Es handelte sich um rechtskräftige Beschlüsse von StVKn, die zu einer Vorlage nicht verpflichtet waren. Die Verfahren von 26 Probanden lagen den OLGen allerdings in der Hauptphase der Vorlagepflicht vor. Von diesen wurden tatsächlich nur zwölf dem BGH vorgelegt, in fünf weiteren ausdrücklich das Ruhen des Verfahrens angeordnet. In fast allen, nämlich elf der zwölf Vorlagen hatte sich das OLG jeweils daran gehindert gesehen, durch Verwerfung des Rechtsmittels bzw. Abänderung der Entscheidung zu einer Fortdauer der Unterbringung zu gelangen. Es bleiben demnach neun Probanden, bei denen die OLGe in und trotz dieser Phase entweder die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt oder die Unterbringung ausgesetzt hatten. Allerdings brauchte es eine Begründung, weshalb von der Vorlage abgesehen werden konnte; davon gab es sogar zwei:

54 Auch hierzu genauer S. 51 ff.

55 Auch später wurden noch, dann durch einzelne Vorlagen, streitige Rechtsfragen der Materie geklärt, wie etwa jene, ob bei Art. 316e III EGGStGB auch die Vorstrafen relevant seien (dazu S. 42 f.) oder ob zu erwartende Raubtaten mit Scheinwaffen „schwere“ Taten i. S. der Weitergeltungsanordnung des BVerfG seien (dazu S. 70).

- Fünffmal hieß es: Auch wenn man von der Rechtsansicht anderer OLGe abweiche, teile man doch diejenige, die der 4. Senat des BGH in seiner Entscheidung vom 12.05.2010⁵⁶ vertrat, nämlich dass Art. 7 I EMRK eine andere gesetzliche Regelung i. S. von § 2 VI StGB sei. Da die Rechtsfrage somit vom BGH (ohne Abweichung durch einen anderen Senat) entschieden sei, entfalle die Vorlagepflicht.
- Viermal wurde argumentiert: Eine Vorlagepflicht bestehe nur, wenn für die Entscheidung erheblich ist, ob bei Altfällen trotz des Kammerurteils eine Unterbringung über zehn Jahre hinaus grundsätzlich möglich ist. Sie entfalle somit, wenn ein Beschluss (auch) „regulär“ nach § 67d II, III StGB ergeht.

Unter Hinweis auf Abbildung 9 lässt sich im Ergebnis feststellen:

- Bei zehn Probanden – und damit etwa einem Drittel jener 29, die in den Anfangsphasen entlassen wurden – war es zu einer regulären Anwendung von § 67d II, III StGB gekommen.
- Sechs dieser Beschlüsse ergingen schon in der ersten Phase; dafür gab es in jener der Divergenzvorlage noch fünf Entscheidungen, die von einer zwingenden Erledigung in Folge des Kammerurteils ausgingen.

Nicht nur, dass „frühe“ Entlassungen also nicht unbedingt ohne inhaltliche Prüfung, allein als Konsequenz des Kammerurteils, erfolgten; auch wenn es so kam, kann daraus nicht sicher geschlossen werden, dass es sich bei dem jeweils Entlassenen zum Beschlusszeitpunkt (noch) um einen (hoch-)gefährlichen Mann gehandelt hatte; und zwar gerade weil es dann i. d. R. an einer gerichtlichen Befassung mit ihm und deshalb aktuellen Begutachtung seiner Gefährlichkeit fehlte. Im Folgenden soll dies mit zwei Fallskizzen veranschaulicht werden, wobei – um dem Einwand vorzubeugen, dass während der Zeit der Divergenzvorlage eine Anwendung von § 67d II, III StGB gerade dazu gedient haben könnte, die Vorlagepflicht zu umgehen – frühe Entscheidungen ausgewählt wurden.

- Die Konferenz der SothA, in der sich A seit 2005 befand, befürwortete ab Ende 2007 zur Erprobung des Behandlungserfolges den Beginn gestufter Lockerungen. Da sich das Justizministerium viel Zeit mit der Entscheidung über eine Begutachtung zwecks Bewilligung der Lockerungen ließ und die schließlich beauftragte Gutachterin das Gleiche mit der Erfüllung des Auftrages tat, lag das Gutachten erst im März 2009 vor. Darin attestierte die Sachverständige – von der schon das letzte Gutachten über A aus 2002

56 4 StR 577/09; wobei es – so die in diesem Sinne argumentierenden OLGe – unerheblich sei, dass der BGH über einen Fall der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu entscheiden hatte, da die Rechtsfrage deshalb keine andere sei; hierzu S. 52 ff.

stammte – dem A eine deutlich verbesserte Legalprognose und befürwortete eine etwa einjährige Lockerungsphase; bei erfolgreichem Verlauf komme dann eine Entlassung in Betracht.

Fristgemäß hätte im Juni 2009 die Prüfung der nun zehnjährigen Unterbringung angestanden. Die StVK hatte jedoch – wie sie es formulierte – den Beschluss „weiträumig nach hinten verlegt“, da das Justizministerium, was das Gericht bei siebenmaliger Kontaktaufnahme feststellen musste, weitere zehn Monate bis zur Bewilligung der Lockerungen benötigte.⁵⁷ Im April 2010 erklärte die Kammer die Sicherungsverwahrung, basierend auf einem weiteren Gutachten der Sachverständigen, nach § 67d III StGB für erledigt. Danach, so die StVK, habe A „Einsicht in seine Störung [...] sowie daraus resultierende Konflikte gewonnen, Bagatellisierungen der Situation aufgegeben, soziale Kompetenzen gewonnen, sein Kommunikationsverhalten verändert, indem er sich vor allem kritisch hinterfragen lassen kann, ohne impulsiv und gekränkt zu reagieren, ein beachtliches Maß an Empathie und ein prosoziales Wertesystem entwickelt“. In den zwei Monaten vor dem Beschluss war es lediglich zu Ausführungen (davon allerdings etwa 20) gekommen.⁵⁸

Gegen den Beschluss legte die StA Rechtsmittel ein. Da A seit 1978 nahezu durchgehend inhaftiert sei, würde eine Entlassung ohne weitergehende Lockerungen ein unvertretbares Risiko darstellen. Das OLG, das die Erledigung noch im Mai 2010 bestätigte, führte u. a. aus, dass es A nicht zum Nachteil gereichen dürfe, dass ihm Lockerungen „ersichtlich rechtswidrig“ versagt worden waren,⁵⁹ zumal bei dem anzuwendenden § 67d III StGB die gesetzliche Vermutung eines Fortfalls der Gefährlichkeit bestehe, so dass bei Zweifeln an der Wahrscheinlichkeit neuer Straftaten die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären sei. Das gelte „umso mehr, wenn sich die Zweifel [...] aus Umständen ergeben, die von den Strafvollzugsbehörden zu vertreten sind“.

-
- 57 Bei einem seit fünf Jahren Untergebrachten, bei dem es ebenfalls zentral um selbständige Lockerungen ging, wurde dem OLG Köln vom Justizministerium – so das OLG – mitgeteilt: „Im vorliegenden Einzelfall sei eine Prüfungsdauer von 12 Monaten denkbar [...]“ (2 Ws 240/11, RN 15). In diesem „Einzelfall“ gab es ein aktuelles Gutachten, das sich auch zur Frage der Lockerungen verhielt und diese – ebenso wie die JVA – befürwortete.
- 58 Während der Ausführungen mietete A eine Wohnung in der Nähe der SothA, nahm Kontakt zu einer AA-Gruppe auf usw. Er wurde u. a. angewiesen, sich monatlich bei seinem Betreuer in der SothA vorzustellen „und diesem über seine jeweils aktuelle Lebenssituation umfassend Auskunft zu geben“ sowie regelmäßig an den Treffen der AA-Gruppe teilzunehmen.
- 59 Unter Bezugnahme auf BVerfG (2 BvR 2009/08).

- **B** – aufgrund von Vorstrafen seit 1976, damals 17-jährig, fast durchgehend in Haft – war seit 1988 untergebracht, davon die ersten sieben Jahre nach § 67a II StGB in einem PKH. Die Aufhebung der Überweisung erfolgte trotz „kleiner Fortschritte“, da – so das PKH – „die therapeutischen Möglichkeiten im hiesigen Setting angesichts seiner massiven Abwehrhaltung erschöpft“ seien. 1998 saß B in der JVA tatsächlich schon auf gepackten Koffern, als die erstmalige Unterbringung entfristet wurde. Der für die deshalb anstehende Überprüfung beauftragte Gutachter konnte keine „kleinen Fortschritte“ feststellen; deshalb sei „anzunehmen, dass auch bei noch so intensiven Bemühungen eine Bearbeitung der Taten nicht möglich ist“. Man solle nun „pragmatisch“ vorgehen und B „bei seiner Suche nach einer geeigneten Partnerin“ unterstützen, denn „immerhin hat er während der Zeit einer früheren Beziehung zu einer Frau keine Vergewaltigung begangen“. Wenn diese Bedingung und einige andere – eher sozialpädagogischer Natur – erfüllt seien, könne verantwortet werden, ihn zu entlassen. Das überzeugte weder die StVK noch spätere Sachverständige; wobei eine, die B 2003 begutachtete, der Ansicht war, dass es ihm „wohl nicht am Willen“ mangle, sondern angesichts seiner „Persönlichkeitsstruktur und Prisonisierung“ therapeutisch die „Grenze des Möglichen“ erreicht sei. Vermutlich habe B im PKH tatsächlich Fortschritte gemacht; in der JVA sei es aber wieder zu „Vereinsamung und Resignation“ gekommen. Von dort wird B als antriebslos, gleichgültig und „pflegeleicht“ beschrieben; an Ausführungen u. Ä. habe er kein Interesse, er lebe „fast isoliert“.

So erfolgten auch 2004 und 2006 weder Aussetzung noch Erledigung. In der Anhörung 2008 – an der B nicht teilnahm – erklärte sein Verteidiger, dass er „zurzeit eine Begutachtung nicht für sinnvoll [halte, J. E.], da sich nichts geändert habe, und er glaube auch, dass der Untergebrachte keine Begutachtung wünsche“. Gegen den (27-zeiligen) Beschluss legte B kein Rechtsmittel ein, beantragte aber im Mai 2010, die Sicherungsverwahrung wegen des Kammerurteils für erledigt zu erklären, was die StVK ablehnte. Auch die Voraussetzungen des § 67d III StGB für eine weitere Unterbringung seien erfüllt. Dem hatte die StVK das Gutachten aus 2003 zugrunde gelegt. Warum es keine aktuelle Begutachtung gab, ließ sich der GPA nicht entnehmen. Ob das Gericht ungeprüft davon ausging, dass B sich „sowieso“ nicht würde explorieren lassen, muss dahinstehen; ebenso wie die Frage, weshalb dann kein Akten-Gutachten in Auftrag gegeben worden war.⁶⁰

60 Am 29.07.2010 hob das OLG den von B angefochtenen Beschluss auf und erklärte die Sicherungsverwahrung für erledigt. Man teile die Auffassung des BGH, dass Art. 7 I EMRK eine andere gesetzliche Regelung i. S. von § 2 VI StGB darstelle, weshalb die Entfristung nicht rückwirkend gelte.

Dennoch hieß es nach dem Kammerurteil des EGMR und den ersten Entlassungen in Presseberichten, als gefährlich eingestufte Schwerverbrecher⁶¹, auch „hochgefährliche Mörder, Sex-Gangster oder Gewalttäter“⁶² genannt, kämen nun ohne Weiteres in Freiheit. Um bewerten zu können, ob es sich bei den in Folge des Kammerurteils Entlassenen tatsächlich um *festgestellt* (hoch-) gefährliche Männer handelte, muss mangels Prüfung in den abschließenden Beschlüssen auf früheres Material zurückgegriffen werden, insbesondere auf die zeitlich davor liegenden Fortdauerentscheidungen. Nicht nur, dass sich unter diesen 19 Beschlüssen (aus der Zeit von Januar 2008 bis Januar 2010) zwei befanden, bei denen weiter vom Maßstab des § 67d II StGB ausgegangen worden war. Hinzu kamen sechs, bei denen zwar § 67d III StGB herangezogen worden war, es mit der Wiedergabe des Wortlautes aber im Wesentlichen sein Bewenden gehabt hatte. Schon dies eine Erkenntnis – aber für weitergehende Informationen blieben damit lediglich elf Verfahren. Einige von diesen betrafen Probanden, die schon damals „an sich“ kurz vor einer Entlassung gestanden hatten; hätte es nicht die Weigerung – oft bis zur Obstruktion – der JVAen gegeben, die von den Gerichten (und zuvor Sachverständigen) für möglich und notwendig erachteten Lockerungen zu realisieren.⁶³ So etwa bei den Probanden C und D:

- Laut Beschluss der StVK vom Juli 2009 sei die Unterbringung des C fortzusetzen, „auch wenn das Risiko [neuerlicher Straftaten, J. E.] nur unter bestimmten Bedingungen besteht“. Jedoch sei nun „dringend“ geboten, C „zügig“ Ausgänge zu gewähren. Laut Protokoll der VP-Konferenz vom August 2009 nahm man den Beschluss „zur Kenntnis“, war aber weiter der Ansicht, dass C ungeeignet für selbständige Lockerungen sei. Die daraufhin von C angerufene StVK hob die VP-Fortschreibung bezüglich dieses Punktes auf und verpflichtete die JVA zur Neubescheidung, da diese die fehlende Eignung des C nicht hinreichend festgestellt habe, was die StVK ausführlich begründete. Wenn die Anstalt diesbezüglich unsicher sei, habe sie ja die Möglichkeit, selbst ein Gutachten zur Lockerungseignung einzuholen. Einen entsprechenden Auftrag erteilte die JVA zwei Monate später. Nach Ansicht des Sachverständigen wären Ausgänge „möglich und sinnvoll“. Allerdings lag das Gutachten der JVA laut Eingangsstempel erst eine Woche vor der Erledigungserklärung vor, so dass es zu Ausgängen bis zur Entlassung im Sommer 2010 nicht mehr kam.

61 [http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/tegel-sieben-gewalttaeter-werden-aus-sicherungsverwahrung-entlassen/1870250.html] (01.10.2014).

62 [http://www.bild.de/regional/stuttgart/prof-dr-ulrich-goll/gerichtshof-fuer-menschenrechte-verbietet-dauer-knast-12620356.bild.html] (01.10.2014).

63 Zu den den Probanden gewährten oder versagten vollzugsöffnenden Maßnahmen: S. 190 ff.

- Laut Sachverständiger, der die StVK sich im Januar 2010 anschloss, habe sich die Gefahr der Begehung neuerlicher Straftaten durch **D** „aufgrund seines geschwächten Gesundheitszustandes [...] vermindert“. Deshalb sei nach einer erfolgreichen Lockerungserprobung und bei Aufnahme in eine betreute Einrichtung eine Unterbringung nicht mehr erforderlich. Da es – trotz entsprechender Aufforderung durch die Kammer schon zwei Jahre zuvor – bis dato nicht einmal zu einer Ausführung gekommen war, weil die JVA darauf bestand, dass **D** von zwei Beamten begleitet wird, während dieser auf lediglich einem Begleiter beharrte, ordnete die StVK die weitere Unterbringung an. Nun solle aber – so das Gericht – bald mit Ausführungen begonnen werden, wozu doch wohl ein Begleiter ausreichen würde; parallel sei (von der JVA) abzuklären, in welcher Einrichtung **D** später leben könne. Als die StVK im Juni 2010 die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärte, stand kein Heimplatz zur Verfügung; zu Lockerungen war es nicht gekommen.

Letzteres verweist auf einen weiteren Punkt, der schon mehrfach anklang und vielfach (mit-)ursächlich für unnötig andauernde Unterbringungen gewesen war, nämlich das Fehlen von „Einrichtungen des strukturierenden und kontrollierten betreuten Wohnens“⁶⁴, so etwa bei dem folgenden Probanden:

- Die StVK erklärte die Sicherungsverwahrung des **E** im März 2009 nicht für erledigt, weil die JVA trotz Suche – die im Beschluss vom April 2008 in „Auftrag“ gegeben worden war – keine aufnahmebereite betreute Einrichtung gefunden hatte. Die JVA „bleibt aufgefordert, sich auch weiterhin darum zu bemühen“. Da die StVK für diese Entscheidung, obwohl sich **E** weit mehr als zehn Jahre in der Unterbringung befand, weder eine Begutachtung in Auftrag gegeben noch einen Verteidiger bestellt hatte, hob das OLG den Beschluss auf und verwies die Sache zurück. Im dann eingeholten Gutachten hieß es: „Das Risiko künftiger Straftaten könnte durch eine engmaschige, Halt gebende, aber auch kontrollierende Betreuung in einem strukturierten Rahmen [...] soweit verringert werden, dass bis auf ein nie ganz auszuschließendes Restrisiko keine Risiken mehr bestehen.“ Dieses wurde von der Erledigungserklärung im Mai 2010 praktisch überholt. Zum Beschlusszeitpunkt war man sich eines Heimplatzes so sicher, dass man eine entsprechende Wohnsitznahme als Weisung aufnahm; in den sechs Wochen bis zur Bestätigung durch das OLG hatte sich diese Möglichkeit mangels Kostenübernahme aber schon wieder zerschlagen; **E** zog in eine angemietete Wohnung.

Schließlich deutet die „vergessene“ Begutachtung an, was weitere Verfahren auszeichnet, nämlich eine (vorsichtig formuliert) oberflächliche Prüfung, und zwar sowohl durch Sachverständige als auch Gerichte. Erneut zwei Beispiele:

- Bei F zog sich der Sachverständige 2008 hinsichtlich dessen individueller Rückfallwahrscheinlichkeit auf die 2004 von einem Vorgutachter genannte „Rückfallquote von mehr als 50 % bei nicht behandelten Sexualstraftätern“ zurück, wobei diese Quote „nicht den spezifischen Bedingungen des F – insbesondere der langjährigen Inhaftierung mit Hospitalisierung – gerecht werde“; was das im Hinblick auf sein Rückfallrisiko bedeutet, führte er nicht aus. Bei Art und Schwere eventuell drohender Straftaten ließe sich – so der Gutachter – „spekulieren“; zumindest gebe es „keine Hinweise“, dass F andere Taten als Sexualdelikte und solche wiederum ohne vorherigen Alkoholkonsum begehen würde. Welche Hinweise es *dafür* gab, dass F ebensolche Taten (unter Alkoholeinfluss) begehen würde, ließ sich weder dem Gutachten noch dem StVK-Beschluss entnehmen. Abschließend war der Sachverständige der Ansicht, die „dauerhafte Kontrolle der Alkoholabstinenz, [...] Unterstützung bei der Strukturierung seines Lebens [...] [sei, J. E.] geeignet und ausreichend, bei F bei dessen fortgeschrittener Hospitalisierung, einen Rahmen zu schaffen, der ausreicht, so günstig auf ihn einzuwirken, ihn so unter Kontrolle zu halten, dass die Entwicklung in Richtung auf strafbares Verhalten so rechtzeitig bemerkt werden könnte, dass letztlich Straffälligwerden rechtzeitig zu verhindern wäre“. Aber dennoch: Eine Entlassung erfordere „weitere Lockerungsschritte“. Bisher war es allerdings, was der Gutachter wohl übersah, zu *keinerlei* Lockerungen gekommen. Zwar hatte das OLG es schon 2006 für „unerlässlich“ gehalten, in vollzugsöffnenden Maßnahmen „zu prüfen, ob die bisher erzielten Fortschritte belastbar sind“. F hatte aber die von der JVA für ebenfalls unerlässlich erachtete Fesselung abgelehnt; schließlich sei er „kein Tanzbär“. ⁶⁵

Laut Protokoll sagte der Gutachter in der Anhörung: „Nach wie vor halte ich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Straffälligkeit für gegeben.“ Die StVK „folgte“ ihm „zur Frage der Wahrscheinlichkeit“. Man solle in Lockerungen Erfahrung sammeln, ob F für eine Entlassung in eine betreute Einrichtung geeignet sei, dann gegebenenfalls eine solche suchen. ⁶⁶

65 Wegen seiner sonstigen Äußerungen besteht jedoch der Verdacht, dass F nur eine haftintern „sozialadäquate“ Ausrede wählte, um die wohl angstbesetzten Lockerungen zu vermeiden.

66 Im Frühjahr 2010 teilte die JVA mit, dass die beiden in Frage kommenden Heime derzeit keine Sexualstraftäter aufnehmen; *wenn* es eine solche Einrichtung gäbe, würde das Rückfallrisiko aus ihrer Sicht im mittleren Bereich liegen. Die StVK beschloss deshalb die weitere Unterbringung. Das OLG hob den Beschluss auf und erklärte die Sicherungsverwahrung für erledigt, ohne dass es zu einer bedeutsamen Entlassungsvorbereitung gekommen war.

- Bei **G**, der sich ab 1979 – und damit seit seinem 16. Lebensjahr – lediglich zwei Jahre in Freiheit befunden hatte, gingen alle Vorstrafen auf Eigentumsdelikte zurück, darunter 1982 und 1987 abgeurteilte Banküberfälle. 1994 wurde er wegen 20-fachen (versuchten) Diebstahls zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und Sicherungsverwahrung angeordnet. Begangen hatte er die Taten – v. a. Einbrüche in Wohnungen und Firmengebäude –, während er sich im offenen Vollzug und dort im Freigang befand; auf die Geschädigten war er dabei nie getroffen.

Der Gutachter, der 2009 wegen der von G verweigerten Exploration ein Aktengutachten erstellte, setzte mit dem HCR-20⁶⁷ eine Prognosecheckliste zur Vorhersage von Gewalttaten ein; das sei trotz der gewaltlosen Anlass-taten korrekt, da G diese vielleicht nur deshalb ohne Waffen begangen habe, weil ihm solche aus dem Vollzug heraus nicht zur Verfügung standen; schließlich habe er bei den Überfällen instrumentelle Gewalt eingesetzt. Auch wegen der Ergebnisse des HCR-20 „überwiegen die Gründe zur Annahme, dass [...] auch Straftaten zu erwarten sind, durch welche Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden“. Die StVK kam in ihrer fünfseitigen Begründung, die etwa zur Hälfte aus Zitaten des Gutachtens bestand, zu dem Ergebnis, dass von G zwar v. a. Einbrüche drohten, er dabei aber künftig auf jemanden stoßen und die Situation dann eskalieren könne. Dass es zu einem solchen Tatverlauf bei G noch nie gekommen war, wurde nicht thematisiert.

Um dem Einwand vorzubeugen, dass diese Sequenzen wegen ihrer Problematik ausgewählt wurden, es aber 84 Probanden und damit Vorverfahren gab, sollen einige eher an der Oberfläche kratzende, aber kurz darstellbare Befunde aus den vorangehenden Beschlüssen *aller* Probanden aufgeführt werden:

- Geht man von „Normseiten“ mit je 30 Zeilen aus, waren die Beschlussgründe aus 20 Vorverfahren – somit etwa jedem vierten – weniger als zwei Seiten lang, bei insgesamt der Hälfte von allen kamen die StVKn nicht über 3,5 Seiten hinaus.
- In 39 Verfahren, also fast jedem zweiten, entsprach der hier zu prüfende Vorbeschluss im Wesentlichen seinem „Vorgänger“, weil die StVK diesen als neuen Text „ausgab“, offen zitierte oder – das überwiegend – auf ihn

67 Historical clinical risk management; *Webster et al.* (1997), dt. Übersetzung *Müller-Isberner et al.* (1998); genauer hierzu *Rettenberger & Franqué* (Hrsg.) (2013, 256 ff); dazu, dass der HCR-20 (wie andere Prognoseinstrumente) „Anhaltspunkte über die Ausprägung eines strukturellen Grundrisikos liefern“, aber keine „fundierte Einzelbetrachtung [...] ersetzen“ kann: BGH (3 StR 311/13, 7); „zum richtigen Umgang mit Prognoseinstrumenten durch psychiatrische und psychologische Sachverständige und Gerichte“ *Boetticher et al.* (2009, 478 ff.).

verwies (wobei letzteres mehrfach schon bei jenem Beschluss geschehen war, auf den nun verwiesen wurde). Das betraf sowohl die Feststellung von Tatsachen als auch deren Bewertung unter Prognosegesichtspunkten.⁶⁸

- Zwölfmal hatte die StVK auf eine Stellungnahme des Vollzugs ganz verzichtet,⁶⁹ in der Hälfte der verbleibenden Verfahren musste sie sich mit maximal zweiseitigen Ausführungen begnügen. In 38 der insgesamt 72 vollzuglichen Darlegungen wurde bei der Auswertung nach einem entsprechenden Vergleich eine wörtliche Übernahme erheblicher Teile früherer Stellungnahmen festgestellt.
- In acht von gut 70 Verfahren, in denen es um die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach nun zehnjähriger Unterbringung oder sogar um eine entsprechende Folgeentscheidung ging, war von den StVKn dennoch weiter der Maßstab des § 67d II StGB angelegt worden.
- Dazu passt, dass die StVKn in vier dieser gut 70 Verfahren, in denen eine Begutachtung angesichts der Unterbringungsdauer zwingend gewesen wäre, eine solche nicht in Auftrag gegeben hatten; dies immer mit der Begründung, dass „keine (durchgreifenden) Veränderungen“ eingetreten seien (quod erat demonstrandum).
- Für 16 der letztlich 73 herangezogenen Prognosegutachten hatten die Sachverständigen die Strafverfahrensakte und/oder die GPA nicht eingesehen. Neben zwei dieser Gutachter hatten weitere elf ihre Prognosen wohl nur auf ihr persönliches Erfahrungswissen gestützt. Jedenfalls lassen sich 13 Gutachten keinerlei empirisch fundierten Erkenntnisse zu Basisraten,⁷⁰ Risikofaktoren o. Ä. entnehmen.

Rechtsmittel gegen diese Beschlüsse hatten (dennoch) nur 39 der 84 Probanden eingelegt.⁷¹ Hier dürfte das gelten, was *Leygraf & Leygraf* angesichts der vom OLG Hamm entschiedenen Vertrauensschutzfälle so formulierten: „Perspektivlosigkeit der Unterbrachten und ihre Hospitalisierung aufgrund des langjährigen Freiheits- und Maßregelvollzugs [schiene, J. E.] mit ein Grund dafür

68 Hinzu kam, dass die (wenigen) Beschlussseiten häufig zum überwiegenden Teil aus zitierten Gutachtenstellen bestanden (dies nicht immer kenntlich gemacht). In einem Fall hatte die StVK nach dem Einleitungssatz „Der Sachverständige kam zu folgendem Ergebnis“ sechs Seiten des Gutachtens (in dessen Formatierung usw.) in die insgesamt achtseitige Begründung kopiert.

69 In diesen Verfahren lagen aktuelle Stellungnahmen – aus unterschiedlichen Gründen – tatsächlich nicht (rechtzeitig) vor.

70 Allerdings fanden sich auch Anhörungsprotokolle wie jenes, nach dem ein Sachverständiger – fast schon verzweifelt wirkend – versucht hatte, dem Gericht Entstehung und Bedeutung von Basisraten und den Unterschied zum individuellen Rückfallrisiko zu erklären.

71 19 der 84 Probanden hatten schon eine Teilnahme an der Anhörung abgelehnt.

gewesen zu sein, dass sie sich mit der Unterbringung ‚abgefunden‘ hatten und keinerlei – juristische – Anstrengungen mehr in Richtung auf ihre Entlassung unternommen haben.⁷²

Insofern war *eine* Konsequenz des Kammerurteils auch, dass mancher seit Jahren oder gar Jahrzehnten Untergebrachter noch einmal Hoffnung hinsichtlich einer Entlassung schöpfte⁷³ und – vielleicht mitgezogen durch andere langfristig Verwahrte und einige engagiertere Strafverteidiger – nicht nur einen Erledigungsantrag stellte,⁷⁴ sondern sich auch nicht mehr mit den „üblichen“ Fortdauerbeschlüssen abfand. Denn Rechtsmittel hatten ja nicht nur 14 der 19 letztlich weiter Untergebrachten eingelegt, sondern auch jene, die zwar schließlich entlassen wurden, aber das, nachdem zuvor mindestens ein Fortdauerbeschluss ergangen war.⁷⁵

Angesichts des Eindrucks, dass sich nicht nur mancher Proband mit *seiner*, sondern sich auch manche StVK mit *dessen* Unterbringung „abgefunden“ hatte, war das Tragen der Verfahren vor die OLGs unabhängig von den dort ergangenen Beschlüssen – man kann es angesichts etlicher Verläufe nicht anders sagen – auch ein Gewinn für den Rechtsstaat.

5.6.2 Die Phase der BGH-Vorgaben als jene der Begutachtungen

Mit der Rückgabe der Vorlagen an die OLGs begann am 10.11.2010 die Phase der „BGH-Vorgaben“. Verbindlich für alle Altfälle schrieb der 5. Senat des BGH fest, dass die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären sei, „sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“.⁷⁶ Diese Phase dauerte annähernd sechs Monate, bevor mit dem Urteil vom 04.05.2011 jene der „BVerfG-Vorgaben“ begann, wobei dies für hiesige Fragestellung lediglich eine Ergänzung der vom BGH aufgestellten Kriterien bedeutete, nämlich dass der Betreffende zudem an einer psychischen Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG leiden müsse.⁷⁷

Auffällig ist, dass – wie ebenfalls Tabelle 6 zu entnehmen ist – in der vergleichsweise langen BGH-Phase nur zu fünf der noch offenen 55 Verfahren abschließende Entscheidungen ergingen, darunter ein Beschluss nach

72 2011, 195.

73 Etwa Proband H, S. 203 f.

74 Zum jeweiligen Anlass des Verfahrens: S. 216.

75 Das traf auf 32 der 65 Entlassenen zu.

76 Hierzu S. 54 f.

77 Hierzu S. 55 ff.

Art. 316e III EGStGB.⁷⁸ Stattdessen handelte es sich um eine Zeit der Begutachtungen, da laut BGH den anstehenden vollstreckungsgerichtlichen Überprüfungen ein „aktuelles Sachverständigengutachten zugrunde zu legen“ sei, das sich an den neuen, engeren Kriterien zu orientieren habe. Von jenen Gutachten, die letztlich – wenn auch evtl. mit Überarbeitungen und Ergänzungen – die Beschlüsse trugen, waren 26 noch auf der Grundlage des „regulären“ § 67d III StGB in Auftrag gegeben worden.⁷⁹ Diese Aufträge und Begutachtungen waren also zunächst zu aktualisieren. In 20 weiteren Verfahren ging zwar schon der erste Auftrag vom neuen Maßstab aus, aber hier galt nun, ebenso wie für die in Aktualisierung befindlichen Vorgänge: „Gelang“ es nicht, das Prüfungsverfahren vor dem (zeitlich und inhaltlich nicht absehbaren) BVerfG-Urteil zu Ende zu bringen, musste die Begutachtung durchweg in eine zweite oder gar dritte Runde gehen, um auch noch das Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG zu prüfen. Für Letzteres wurde üblicherweise⁸⁰ bei den zuvor beauftragten Sachverständigen – je nachdem, ob dem Gericht ein schriftliches Gutachten schon vorlag oder nicht – entweder eine ergänzende Stellungnahme erbeten oder die Frage „nachgereicht“; beides teilweise verbunden mit dem Hinweis, dass sie nur zu beantworten sei, wenn zuvor ein ausreichender Gefährlichkeitsgrad festgestellt wurde.⁸¹ Dieses Vorgehen, mit dem sich nur wiederholte, was das BVerfG in seinem Urteil „vorgemacht“ hatte,⁸² führte dazu, dass von der (notwendigen) Kausalbeziehung zwischen psychischer Störung und Gefährlichkeit schon im Auftrag häufig nicht die Rede war.

Der folgende Auszug aus einem mehrfach ergänzten⁸³ Begutachtungsauftrag aus den Jahren 2010/2011 zeigt nicht nur, welche Blüten die Aktualisierungen trieben, sondern auch, dass manche StVK damit offensichtlich überfordert war:

78 Zu Norm und Fall: S. 42 f.

79 Wobei der Gesetzestext meist gleichbedeutend mit der Fragestellung war, was – so *Boetticher et al.* (2006, 539) bei den Mindestanforderungen an Prognosegutachten und die entsprechenden Aufträge – regelmäßig nicht ausreicht.

80 Selten wurde stattdessen ein neuer Sachverständiger beauftragt, was dann verschiedene Gründe hatte. So hatte ein Proband bei Gutachter X eine Exploration verweigert, aber schon vor dessen Beauftragung mitgeteilt, dass er sich von Gutachter Y untersuchen lassen würde. Deshalb hätte es laut OLG die Aufklärungspflicht geboten, Y zu beauftragen, was die StVK tat.

81 Den Aufträgen wurden häufig Dokumente beigelegt, aus denen sich ergeben sollte, was eine psychische Störung i. S. des ThUG ist (was für manche Sachverständige wohl eher verwirrend als hilfreich war, liest man in den Gutachten die „Verarbeitung“ dieser Ausführungen).

82 2 BvR 2365/09, RN 176: „[...] Grad der Gefährlichkeit [...] zu würdigen und zu entscheiden [...], ob vor diesem Hintergrund die Prüfung einer relevanten psychischen Störung überhaupt notwendig erscheint. Erst im letzten Schritt wird zu fragen sein, ob eine solche vorliegt.“

83 Die zeitlich jeweils vorangehenden Fragen wurden also nicht ersetzt, sondern blieben Teil des Auftrages; die Unterstreichungen entsprechen denjenigen im Original.

Der Sachverständige sollte sich dazu äußern,

- ob eine qualifizierte Gefahr i. S. des § 67d III 1 StGB nicht mehr besteht bzw. die Unterbringung nach den Kriterien des § 67d III StGB für erledigt zu erklären wäre;
- ob weiterhin die Gefahr besteht, dass P infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden;
- ob weiterhin eine hochgradige Gefahr besteht, dass P infolge seines Hanges schwerste Gewalt- oder Sexualverbrechen begehen wird, durch die die Opfer physisch oder psychisch massiv geschädigt werden.

Und schließlich:

- Falls diese Gefahr noch besteht, ob derartige Straftaten von P außerhalb des Vollzugs noch zu erwarten oder nicht mehr zu erwarten sind.

Ähnlich verhält es sich mit dem in dieser Sache beauftragten Gutachter, der im April 2011 zu folgenden Ergebnissen kam:

- P gehört nicht (mehr) zu den besonders gefährlichen Straftätern, auf die im Urteil des BGH [gemeint: Beschluss vom 09.11.2010, J. E.] Bezug genommen wird.
- Sofern der bisher eingeschlagene Behandlungsweg im Vollzug fortgesetzt wird, besteht aus heutiger Sicht nicht die hochgradige Gefahr, dass P infolge seines Hanges schwerste Gewalt- oder Sexualverbrechen begehen wird, durch die die Opfer physisch oder psychisch massiv geschädigt werden.
- Analog dazu ist eine Gefahr, erhebliche Straftaten zu begehen, durch die Opfer schwer geschädigt werden, nicht – wie in § 67d III StGB gefordert – erkennbar.

Und schließlich:

- Diesbezügliche Gefahrenmomente würden sich allerdings ergeben, sollte eine Entlassung unmittelbar erfolgen.

Nachträglich erbat die StVK eine Stellungnahme dazu, „ob eine psychische Störung i.S. des § 1 Ziff. 1 ThUG vorliegt“. Laut Gutachter lagen „formal die Kriterien einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10, F60.2) [...] sowie eine Alkoholabhängigkeit (ICD-10, F10.2)“ vor.

Die meisten Sachverständigen, die ein Gutachten vor dem 04.05.2011 vorgelegt hatten, hatten sich hingegen nicht erst „bitten lassen“, sondern sich ohne explizite Frage nach einer psychischen Störung (i. S. des ThUG) zu Persönlichkeitsmerkmalen bis hin zum Vorliegen psychischer Störungen geäußert. Dabei dienten entsprechende Feststellungen aber als „Indikatoren für die Höhe

der kriminellen Rückfallgefährdung⁸⁴ im Rahmen der zu stellenden Gefährlichkeitsprognose⁸⁵ und nicht – wie nun das Merkmal der psychischen Störung i. S. des ThUG – als zwingende Voraussetzung für eine weitere Unterbringung.

Angesichts der bisherigen Ausführungen wundert es nicht, dass dabei durchweg die Frage nach dem Vorliegen einer (dissozialen) Persönlichkeitsstörung aufgeworfen wurde. Ebenso wenig erstaunt in Anbetracht der dazu geführten Diskussionen,⁸⁶ dass verschiedene Sachverständige, ein und denselben Probanden betreffend, zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen können, wie es ein Gutachter Ende 2011 auch einer StVK bestätigte.⁸⁷ Die Kammer sah sich nämlich in dem Dilemma, dass die sechs Sachverständigen, die den Probanden seit 2007 begutachtet hatten, hinsichtlich des Vorliegens einer (dissozialen) Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 uneins waren – was früher im Hinblick auf die Fortdauer der Unterbringung (wie ja auch im Fall) nicht weiter gestört hätte, nun aber bedeutsam war. Die Kammer betonte zunächst, dass sie sich „von der fachlichen Kompetenz sämtlicher hier tätig gewordener Sachverständigen in vielen Verfahren [hat, J. E.] überzeugen können“, führte dann aus: „Bei der Diagnose von Persönlichkeitsstörungen [handelt es sich, J. E.] um die Erhebung psychischer Befunde, die wiederum subjektive Beschreibungen des jeweiligen Gutachters sind. Daraus erklärt die Kammer die Unterschiede in der Bewertung [...]. Sie sind nicht Folge einer Fehldiagnose, sondern waren aufgrund der natürlichen unterschiedlichen subjektiven Wahrnehmungen sogar zu erwarten.“⁸⁸

Es erstaunt hingegen, wenn ein und der-/dieselbe Sachverständige bei demselben Probanden auf der Grundlage unveränderter Tatsachen einmal zu der ausdrücklichen Bewertung gelangt, dass keine (dissoziale) Persönlichkeitsstörung vorliege, eine solche auf Nachfrage in einem späteren Gutachten dann aber bejaht – was mehrfach der Fall war und an zwei Beispielen dargelegt werden soll:

-
- 84 *Leygraf* (2009, 493), auch zur begrenzten Aussagekraft sowie zu anderen Prognosekriterien.
- 85 § 463 III i. V. m. § 454 II StPO: „Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“
- 86 Hierzu etwa *Prüter* (2007); *Dreßing* (2009) sowie *Boateng & Schalast* (2011).
- 87 Im Beschluss: „Auf Nachfrage der Kammer im Rahmen der mündlichen Anhörung [...] hat der Sachverständige [...] insoweit bestätigt, dass es häufig bei der Diagnose von Persönlichkeitsstörungen zu unterschiedlichen Auffassungen kommen kann.“
- 88 Es sei jedoch – so weiter die StVK – Aufgabe und Verantwortung des Gerichts, seine Entscheidung nicht von der unter medizinischen Gesichtspunkten gestellten Diagnose – und damit gerade bei der Frage nach einer Persönlichkeitsstörung von der subjektiven Wertung – eines Gutachters abhängig zu machen, sondern lediglich auf die von diesem ermittelten Tatsachen zurückzugreifen. Diese „rechtfertigten“ in einer Gesamtbetrachtung „die Annahme einer psychischen Störung des P i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG“.

- Ein vielfach beauftragter Gutachter war im Jahr 2008, **A** betreffend, „zu folgendem Schluss [gekommen, J. E.]: [...] Auch lässt sich nicht die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erheben, wengleich deutliche Persönlichkeitsakzentuierungen vorliegen [...], die aber weder einzeln [...] noch in der Gesamtheit die Diagnosestellung einer Persönlichkeitsstörung [...] rechtfertigen. Vielmehr sind die [...] Persönlichkeitseigenarten als Facetten der Persönlichkeit des A zu betrachten.“ 2011, nach ergänzter gerichtlicher Fragestellung, vermerkte der Gutachter zunächst, dass das Verhalten des A seit 2008 „unauffällig“ gewesen sei, weder hätte es „deliktnahe Verhalten noch disziplinarische Verfehlungen“ gegeben. Dann heißt es: „Wengleich eine spezifische Persönlichkeitsstörung nicht diagnostiziert werden konnte, so liegt doch zumindest eine langjährige dissoziale Entwicklung vor, die am ehesten einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) zuzuordnen ist. [...] Diesbezüglich ist abschließend anzumerken, dass bei A eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) diagnostiziert werden kann.“⁸⁹
- Eine ebenfalls erfahrene Sachverständige kam bei **B** im Oktober 2010 zu dem Ergebnis, dass dieser „keine überdurchschnittliche Ausprägung von Persönlichkeitsakzentuierungen [zeigt, J. E.], die eine Störung [...] begründen würden“. Ein knappes Jahr später stellte sie in ihrer ergänzenden Stellungnahme zur Frage des OLG, ob bei B eine psychische Störung i. S. des ThUG vorliege, die „Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gemäß ICD-10 (F60.2)“. Den Widerspruch – der auch dem OLG aufgefallen war – erklärte sie auf Nachfrage damit, dass die früheren Ausführungen das Ergebnis eines „psychischen Querschnittbefundes“ gewesen seien, anhand dessen man eine Persönlichkeitsstörung aber nicht feststellen könne. Ihre jetzige Diagnose resultiere nun aus einer „Betrachtung des psychischen Längsschnittverlaufes“ und berücksichtige „die Biografie“ des B. Damit habe sie – so das OLG – den Widerspruch „aufgelöst“ und zudem begründet, „weshalb der darin gefundenen Diagnose der Vorzug zu geben ist“.

Von der Tatsache, dass die „Biografie“ des B weitgehend aus Straftaten, Inhaftierungen und Unterbringung bestand,⁹⁰ was im Großen und Ganzen auf alle Probanden zutrifft, ist es nicht weit zu der Formulierung eines Gutachters in einem anderen Verfahren, wonach X „nicht straffällig geworden [sei, J. E.], weil er eine psychische Störung habe; X sei eine Persönlichkeitsstörung aufgrund

89 Die Unterstreichungen entsprechen denjenigen im Original; zwischen den beiden zuletzt zitierten Sätzen lagen etwa 20 Zeilen.

90 Der Proband war – nach stationärer Fürsorgeerziehung vom 12. bis zum 16. Lebensjahr, u. a. wegen Diebstählen – seit seinem 22. Lebensjahr (1976) mit einer Unterbrechung von lediglich 10 Monaten bis 1996 im Strafvollzug, dann in der Unterbringung.

seines dissozialen Verhaltens und seiner Gesinnung zugesprochen worden“.⁹¹ Die StA sah darin allerdings eine „spitzfindige Aussage“, mit der die Kausalität zwischen Störung und Tat auf den Kopf gestellt werde, sowie einen Grund für einen Befangenheitsantrag.⁹²

Hier bleibt nur, *Kröber* zu zitieren: Man solle „doch versuchen, den Begriff der psychischen Störung [...] mit erfahrungswissenschaftlichem (psychiatrischem) Inhalt zu füllen und zudem die Kausalbeziehung zwischen Störung und erheblicher Gefahr ernst nehmen. Das heißt auch, ihn nicht vulgärpsychologisch zu füllen: Menschen mit dissozialem Lebensstil seit ihrer Jugend verhalten sich nicht dissozial, weil sie eine dissoziale Persönlichkeitsstörung haben, sondern werden mit dieser Diagnose versehen, weil sie sich dissozial verhalten. Ob in diesem Geflecht besondere, psychisch auffällige Phänomene wie massive Impulsivität, hochgradige Reizbarkeit, besondere emotionale Gestörtheit eine Rolle spielen, bedarf der sorgfältigen Prüfung.“⁹³

5.6.3 Die Phase der BVerfG-Vorgaben als jene der „unverzüglichen“ Überprüfungen

Als die Phase der „BVerfG-Vorgaben“ begann, hatte die Begutachtung also in der weit überwiegenden Zahl der (nun noch) 50 Fälle schon begonnen, bedurfte oft „nur“ einer Ergänzung bezüglich der Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG. Lediglich für neun Probanden wurde jenes Gutachten, auf das sich die abschließende Entscheidung stützte, erst nach dem 04.05.2011 und damit direkt auf der Grundlage der erweiterten Kriterien in Auftrag gegeben.⁹⁴ Somit war meist schon das in Vorbereitung, was das BVerfG im Mai 2011 von den Vollstreckungsgerichten forderte, nämlich dass sie „unverzüglich nach Verkündung dieses Urteils [...] überprüfen, ob die Voraussetzungen der Fortdauer einer Sicherungsverwahrung [...] gegeben sind“.⁹⁵

Dass die Vollstreckungsgerichte tatsächlich so schnell wie möglich in die Prüfungen eingetreten waren, wurde – soweit ersichtlich – nie in Frage gestellt;

91 Zitiert nach StA.

92 Diesen Antrag nahm die StA zwar zurück; das allerdings „mit erheblichen Bedenken“, denn auch wenn die StVK diejenige sei, die über das Vorliegen einer psychischen Störung und einer hochgradigen Gefahr entscheide, benötige sie dafür ein „fundiertes und stimmiges Gutachten“.

93 (2011a, 242); sonst liefe „alles drauf hinaus, dass der bereits im Vorfeld festgestellte ‚Hang‘ im Sinne des § 66 StGB nun als der Phänomenbereich gelten soll, der die juristische Zuschreibung ‚psychische Störung‘ trägt. Das festzustellen, bedarf es wahrlich keiner psychiatrischen Gutachter, die stören nur.“ (*Kröber* 2012b, 1).

94 Auch in diesen Verfahren hatte es teilweise schon vorab Gutachten gegeben, die man aber nicht ergänzen ließ, stattdessen eine neue Begutachtung in Auftrag gab.

95 2 BvR 2365/09, III. 2. b)

beachtet wurde lediglich, ob der Beschluss nicht zu spät, also nicht nach dem 31.12.2011, ergangen war, wobei eine nicht rechtskräftige Entscheidung der StVK, wie ausgeführt, für die Fristwahrung ausreichen sollte.⁹⁶ Betrachtet man, wann bei den 50 verbliebenen Probanden der jeweils erste Beschluss nach dem BVerfG-Urteil ergangen war, und stellt dabei den 31, die – wenn auch nicht unbedingt aufgrund *dieser* Entscheidung – entlassen wurden, jene 19 gegenüber, bei denen es zu keiner Erledigung der Sicherungsverwahrung bzw. Aussetzung der Unterbringung in Folge des BVerfG-Urteils gekommen war, so muss man – wie aus Tabelle 7 zu ersehen – zwar feststellen, dass in beiden Gruppen die Frist „ausgereizt“ wurde, zudem bei jeweils einem Probanden überhaupt keine fristgerechte Entscheidung ergangen war.⁹⁷

Tab. 7: Zeitlich erster Beschluss nach BVerfG-Vorgaben (n = 50)

Monat	Folge: Entlassung	Folge: Fortdauer
Mai 2011	3	0
Juni 2011	4	0
Juli 2011	5	0
August 2011	2	0
September 2011	3	2
Oktober 2011	4	2
November 2011	3	6
Dezember 2011	6	8
nach Fristablauf	1	1
Insgesamt	31	19

Allerdings lässt sich der Tabelle auch entnehmen, dass von 30 fristgemäßen Beschlüssen mit folgender Entlassung fast die Hälfte, nämlich 14, von Mai bis August 2011 und damit in der ersten Hälfte des vorgegebenen Zeitraums ergingen, was auf keine jener 18 fristgerechten Entscheidungen zutraf, aufgrund derer es letztlich bei einer Unterbringung blieb. Auch wenn den Daten unmittelbar dafür keine Begründung zu entnehmen ist: Ein Eindruck ist jedenfalls, dass es grundsätzlich nicht schwieriger und aufwändiger gewesen war, die Voraussetzungen für eine fortdauernde Unterbringung zu bejahen, als diese zu

96 Hierzu genauer S. 220 ff.

97 Dabei geht die Entlassung in jenem Verfahren ohne fristgerechte Entscheidung gerade auf die Fristüberschreitung zurück (zum Verfahren S. 21 f.); im anderen Fall hatte der Proband kein Rechtsmittel gegen den verfristeten Beschluss eingelegt (Proband B, S. 214 f.). Beide Verfahren stellen die Fälle in Tabelle 6, Phase 5.

verneinen.⁹⁸ Ein Hinweis auf den konkreten Prüfungs- und Begründungsaufwand der einzelnen StVK könnte sich daraus ergeben, ob mit der Einlegung von Rechtsmitteln zu rechnen war bzw. ob (dann) das Rechtsmittelgericht vermutlich auf der Linie der Kammer liegen würde. Beides lässt sich zwar nur rückblickend aus den weiteren Verfahrensverläufen schließen. Danach war aber – wie sich Tabelle 6 entnehmen lässt – bei Entlassung (53 %) und Fortdauer (56 %) etwa gleich häufig auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet oder eine sofortige Beschwerde verworfen worden. Es bleibt deshalb nur die Annahme, dass die Frist genutzt wurde, um jene Probanden, deren weitere Unterbringung seitens der StVK gewünscht war, zunächst einmal so lange wie möglich in der JVA zu belassen.

5.6.4 Die Prüfung der BGH- und BVerfG-Vorgaben durch die Strafvollstreckungsgerichte

Es bleibt die Frage, ob und wie die Vollstreckungsgerichte die von BGH bzw. BVerfG vorgegebenen Kriterien definierten und welche Sachverhalte sie darunter subsumierten. Dafür ist nicht – wie zuvor – von den ersten, sondern von jenen Beschlüssen auszugehen, die in Rechtskraft erwachsen. Grundsätzlich setzt sich die Gruppe aus allen Entscheidungen zusammen, die nach den BGH- oder BVerfG-Vorgaben ergingen. Damit entfiel zwangsläufig jener Proband, dessen Entlassung auf Art. 316e III EGStGB zurückging.⁹⁹ Nicht berücksichtigt wurde zudem jenes Verfahren, das nur deshalb zu einer Entlassung geführt hatte, weil der StVK-Beschluss verfristet gewesen war.¹⁰⁰ Die somit 53 Probanden teilen sich auf in 34 Entlassene und 19 (zunächst weiter) Untergebrachte.

5.6.4.1 „Hochgradige Gefahr“

Zum ersten Kriterium, dem der „hochgradigen“ (Rückfall-)Gefahr, ist zunächst festzustellen – und Tabelle 8 zu entnehmen –, dass in einem erheblichen Teil der Beschlussgründe eine Auslegung des Begriffs fehlte. Das mag man bei jenen Entscheidungen, die „sowieso“ zur Entlassung führten, noch hinnehmbar finden, ist es aber insofern auch bei diesen nicht, als es – wie bei allen nach folgenden Kriterien – bei der Datenerhebung die Antwortkategorie gab:

98 Zwar scheinen Fortdauerbeschlüsse schon deshalb mit einem größeren Begründungsaufwand verbunden zu sein, weil es bei ihnen – anders als bei Aussetzungs- bzw. Erledigungsbeschlüssen – „an sich“ nicht möglich ist, dahinstehen zu lassen, ob (weitere) Kriterien erfüllt sind. Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, war eine unterlassene Prüfung aber auch bei Fortdauerbeschlüssen des Öfteren festzustellen gewesen.

99 Zu diesem Verfahren: S. 42 f.

100 Zu diesem Verfahren: S. 21 f.

„Kann dahin stehen, da es an anderer Voraussetzung fehlt.“ Diese Möglichkeit (die vom Gericht anders umschrieben sein konnte) und damit der Hinweis, dass die Frage als grundsätzlich belangvoll – wenn auch nicht in diesem Verfahren – angesehen wurde, war aber nur zweimal genutzt worden. Bedeutsamer ist dennoch, dass es in acht der 19 Verfahren mit weiterer Unterbringung an einer Befassung mit dem Begriff der hochgradigen Gefahr fehlte.

Tab. 8: Interpretation der „hochgradigen“ Gefahr (n = 53)

	Entlassung	Fortdauer
Interpretation der „hochgradigen“ Gefahr	13 von 34	11 von 19
Grds.: Wechselwirkung zwischen Rückfallrisiko und Deliktsschwere ist zu berücksichtigen ¹⁰¹	8 von 13	7 von 11
Die Gefahr erneuter Straffälligkeit ¹⁰² ist hochgradig ...		
„jedenfalls oberhalb eines mittleren Rückfallrisikos“	8 von 13	7 von 11
bei „hoher Wahrscheinlichkeit“ ¹⁰³	2 von 13	4 von 11
bei „höchster Gefährlichkeit“	3 von 13	0 von 11

Und auch in jenen Verfahren mit weiterer Unterbringung, in denen es eine „pflichtgemäße“ Interpretation gab, orientierte sich die Subsumtion häufig nicht an dieser: Obwohl die Gerichte selbst in sieben Verfahren eine Gefahr „oberhalb eines mittleren Rückfallrisikos“ als eine hochgradige definiert hatten, gingen sie nur bei zwei der Probanden davon aus, dass die Wahrscheinlichkeit neuerlicher Straftaten bei Entlassung eben „(deutlich) über dem mittleren Rückfallrisiko“ liege. Ansonsten füllte neben der „(sehr) hohen Wahrscheinlichkeit“ etwa das „erhebliche Rückfallrisiko“ oder die („massiv“ bzw. „denkbar“ bzw. „außerordentlich“) „ungünstige (Legal-)Prognose“ das Merkmal. Dabei findet sich unter den Letztgenannten ein besonders drastisches Missverständnis: Ein Gericht hatte sich ausdrücklich auf die Ausführungen des Sachverständigen bezogen, als es von einer „denkbar ungünstigen Legalprognose“ ausging. Der Gutachter hatte aber – schriftlich – nicht die Prognose, sondern „die Ausgangssituation“ (keine Lockerungen, keine Unterbringungsmöglichkeit etc.) als „denkbar ungünstig“ bezeichnet.

101 Hierzu BVerfG (2 BvR 1238/12, RN 21), S. 72 f.

102 Teilweise heißt es, diese müsse „kurz- bis mittelfristig“ zu erwarten sein.

103 Teilweise mit der Erläuterung, dass „eine Steigerung zu ‚hoch‘ dem Begriff ‚hochgradig‘ nicht zu entnehmen“ sei.

Dass bei so wenigen Probanden eine Gefahr „(jedenfalls) oberhalb eines mittleren Rückfallrisikos“ bejaht wurde, dürfte daran liegen, dass eine solche selten darzulegen war; jedenfalls wenn man davon ausgeht, dass es ein „mittleres“ Risiko gibt, das einer 50 %-Rückfallwahrscheinlichkeit entspricht.¹⁰⁴ Denn tatsächlich hatten zwar zehn Gutachter (teilweise nach längerem Widerstand) für die von ihnen Begutachteten prozentuale Rückfallwahrscheinlichkeiten genannt; davon lagen aber nur fünf, bezogen auf Sexual- und/oder Gewaltdelikte, bei über 50 %. Diese – und nur diese – wurden in den Beschlussgründen genannt, die darunter liegenden fanden sich lediglich in den Gutachten selbst.

Wie häufig Gerichte, aber auch Sachverständige dabei zudem an ihre Grenzen stießen, zeigt das folgende Beispiel: Nur bei drei der zehn prozentualen „Rückfallwahrscheinlichkeiten“ war – unter Anwendung des SORAG¹⁰⁵ – ein Rückfallzeitraum genannt worden. In einem vierten Verfahren war der Gutachter ohne Einsatz eines Prognoseinstrumentes¹⁰⁶ zu dem Schluss gelangt, dass bei dem Probanden in den nächsten zehn Jahren eine Rückfallwahrscheinlichkeit von etwa 50 % bestünde. Dieser Zeitraum schien dem Gericht für eine „kurz- bis mittelfristige“ neuerliche Straffälligkeit aber wohl zu lang zu sein, weshalb es den Sachverständigen in der Anhörung fragte, wie hoch die Rückfallwahrscheinlichkeit denn im ersten halben Jahr nach einer Entlassung wäre; worauf dieser laut Beschlussbegründung geantwortet haben soll, diese sei „in sechs Monaten genauso hoch“.

-
- 104 Die Formulierung zeigt, dass sich die Autorin mit dem Verständnis der 50 % als „mittleres Risiko“ schwer tut; nicht nur, aber auch, weil es nach „fifty-fifty“ klingt und dadurch zu Schlussfolgerungen wie jener eines Gutachters geradezu einlädt: „Es sprechen mehr Umstände dafür als dagegen, dass P [...] begehen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit mit höher als 50 % angegeben wird.“ Letztlich mag die gerichtliche Einschätzung, dass die Quote bei über 50 % liegen muss, auch schlicht darauf zurückzuführen sein, dass der BGH eine „Rückfallwahrscheinlichkeit von lediglich 40 bis 50 %“ bei einer Divergenzvorlage zum Anlass genommen hatte, „darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung [...] nach zehnjährigem Vollzug [...] nur in Ausnahmefällen höchster Gefahr gerechtfertigt werden kann.“ (5 StR 97/11 RN 5).
- 105 Sex Offender Risk Appraisal Guide; *Quinsey et al.* (2006), dt. Übersetzung: *Rossegger et al.* (2010). Die zur Entwicklung des Instrumentes verwendete Stichprobe bestand aus 178 (in Kanada) entlassenen Sexualstraftätern. Anhand der während ihrer Haft erhobenen Daten wurden Zusammenhänge zwischen relevanten Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit eines erneuten (sexuell motivierten) Gewaltdelikts berechnet. Die 14 vorhersagestärksten Merkmale wurden – unterschiedlich gewichtet – zum SORAG zusammengefasst. Der Summenwert, der sich bei Anwendung des Instrumentes ergibt, führt dann zu prozentualen Schätzwerten für die Rückfallwahrscheinlichkeit, und zwar nach sieben bzw. zehn Jahren. Genauer hierzu *Rettenberger & Eher* (2007) sowie *Rettenberger & Franqué* (Hrsg.) (2013, 159 ff.).
- 106 Insgesamt waren bei 10 der 19 Begutachtungen Prognoseinstrumente, dann im Schnitt zwei (mit abnehmender Häufigkeit: SVR-20, HCR-20, SORAG, Static-99) eingesetzt worden, bei fünf zudem die PCL:SV (FN 115); zu allen *Rettenberger & Franqué* (Hrsg.) (2013).

Dass mithin in 14 Fortdauerbeschlüssen der Gefährlichkeitsgrad nicht an einer „festen Prozentgrenze festgemacht“ wurde, ist zwar – so das BVerfG – grundsätzlich nicht zu beanstanden.¹⁰⁷ Das darf zum einen aber nicht, wie eben bei fünf Probanden geschehen, daran liegen, dass eine sachverständig ermittelte individuelle Wahrscheinlichkeit unberücksichtigt bleibt; möglicherweise, weil sich aus dieser nicht nur keine hochgradige Gefahr ableiten ließ, sondern sie einer solchen Annahme nachgerade widersprach. Zum anderen dürfen auch Formulierungen wie die von der „Wechselwirkung zwischen Rückfallrisiko und Deliktsschwere“¹⁰⁸ nicht dazu dienen, über andere „unpassende“ oder widersprüchliche Erkenntnisse und Äußerungen der Gutachter hinweg zu gehen, anstatt diese darzustellen, aufzuklären und auf ihre Relevanz zu prüfen.

- So hatte eine Sachverständige bei der Begutachtung des A drei Prognoseinstrumente eingesetzt und dabei folgende Ergebnisse erzielt:
 - Static-99¹⁰⁹: „Damit gehört A zur Tätergruppe mit mittlerem Risiko.“
 - SVR-20¹¹⁰: „Insgesamt ergibt sich [...] ein mittleres bis hohes Risiko.“
 - SORAG¹¹¹: „Das Rückfallrisiko [...] lag bei Straftätern mit einer vergleichbaren Merkmalskombination in 7 Jahren bei 45 %, für 10 Jahre bei 76 %.“

Die Instrumente selbst hatte die Gutachterin ausführlich schriftlich erklärt, ohne allerdings auf die von ihr festgestellten Differenzen bei den Risikostufen einzugehen. Zusammenfassend – so ebenfalls schriftlich – würden die Befunde die „ungünstige klinische Prognose“ unterstreichen. In der Anhörung – so die StVK – habe die Sachverständige ihre Feststellungen „erläutert und bekräftigt“. Sollte es dabei auch um die voneinander abweichenden Befunde gegangen sein, so hat das jedenfalls keinen Niederschlag in den Beschlussgründen gefunden, zitierte das Gericht dort doch nur über mehrere Seiten hinweg wörtlich das schriftliche Gutachten und schloss sich diesen Ausführungen „aus eigener Überzeugung“ an. Nach abstrakter Darlegung, weshalb die „Merkmale ‚hochgradige Gefahr‘ und ‚schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten‘ [...] nicht isoliert voneinander betrachtet werden“ können, kam die StVK ohne Weiteres zu dem Ergebnis, dass „eine

107 2 BvR 2302/11, RN 137.

108 2 BvR 1238/12, RN 21.

109 *Hanson & Thornton* (1999), dt. Übersetzung: *Rettenberger & Eher* (2006); genauer hierzu *Rettenberger & Franqué* (Hrsg.) (2013, 189 ff.).

110 *Manual for the Sexual Violence Risk-20; Boer et al.* (1997), dt. Übersetzung: *Müller-Isberner et al.* (2000); genauer hierzu *Rettenberger & Franqué* (Hrsg.) (2013, 273 ff.).

111 Siehe hierzu FN 100.

hohe Wahrscheinlichkeit“ neuer Straffälligkeit bestehe. A legte zwar Rechtsmittel ein. Im Beschluss des OLG ging es aber – auch aufgrund seines Vorbringens – vorwiegend um die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG. Und dennoch hieß es am Rande, schließlich habe auch die Gutachterin damals „konstatiert, dass [...] eine hochgradige Gefahr“ bestehe; eine Formulierung, die weder in ihrem schriftlichen Gutachten zu finden ist noch – laut Protokoll oder Beschluss – so von ihr in der Anhörung gefallen war.

- In eine ähnliche Richtung gehen Fortdauer- und Rechtsmittelbeschluss, gegen die **B**¹¹² erfolgreich Verfassungsbeschwerde eingelegt hatte: Am 28.03.2013 hob das BVerfG den Rechtsmittelbeschluss auf und verwies die Sache zurück, weil die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Fortdauer der Sicherungsverwahrung gegeben seien, weder „auf einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage beruht“ noch dabei „dem Gebot bestmöglicher Sachaufklärung Rechnung getragen“ wurde.¹¹³

So war die Gutachterin schriftlich von einer „deutlichen Entaktualisierung der Gefahr sexueller Übergriffe“ ausgegangen (woraus die Gerichte eine „gewisse“ Entaktualisierung machten), bezeichnete die Legalprognose des B als „vorsichtig positiv“ und stellte fest, dass eine hochgradige Gefahr nicht¹¹⁴ feststellbar sei. Dabei blieb sie in ihrer ergänzenden Stellungnahme, die in Auftrag gegeben worden war, weil bei B ein „Ordner mit pornografischem und sadistischem Inhalt“¹¹⁵ gefunden worden war. Sie wiederholte ihre „vorsichtig positive“ Prognose mündlich, erklärte aber auch, dass, falls B „quasi auf die Straße“ entlassen werde, eine hochgradige Gefahr bestünde. Dies solle sogar gelten, wenn er in die aufnahmebereite Einrichtung X käme, v. a. weil die dortige Betreuung nicht engmaschig genug sei.

In ihren Beschlüssen bezogen sich StVK und OLG ausschließlich auf die mündlichen Ausführungen der Sachverständigen. Weder wurde dargelegt, weshalb ihre schriftlichen Darlegungen unberücksichtigt blieben, noch kam es zu einer – wegen der unterschiedlichen Einlassungen aber erforderlichen – weiteren Sachaufklärung.¹¹⁶ Zudem hatte die Gutachterin von der Gefahr

112 Zu einem Teil der Vorgeschichte: Proband B, S. 129 f.

113 2 BvR 553/12, RN 21 f.

114 Unterstreichung im Original.

115 Bei seinen Straftaten war es nie zu Handlungen gekommen, die eine sadistische Motivation nahe legen würden.

116 Dabei hätte dann – so das BVerfG – u. a. das „fortgeschrittene Alter“ des BF (*1942) sowie seine „erhebliche körperliche Beeinträchtigung“ (2010: Amputation eines Beines oberhalb des Knies) eingehender betrachtet werden können (ebd., RN 28).

„schwerer“ Straftaten gesprochen, das OLG behauptet, dass „schwerste“ Straftaten i. S. des BVerfG gemeint seien, was für das BVerfG „nicht nachvollziehbar“¹¹⁷ war. Letztlich sei, so das BVerfG, „die gebotene Konkretisierung, welche ‚schwersten Sexualstraftaten‘ vom Beschwerdeführer mit welchem Maß an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind“,¹¹⁸ unterblieben.

Während für die 19 weiter Untergebrachten das Bestehen einer „hochgradigen“ Gefahr bejaht worden sein muss, stellt sich bei den 34 Entlassenen die Frage, ob es (auch) an diesem Merkmal gemangelt hatte. Wie schon in Tabelle 8 gezeigt, enthielten weniger als 40 % der Begründungen eine Interpretation des Begriffs der hochgradigen Gefahr. Dies lässt sich wohl am ehesten damit erklären, dass eine solche von den Gerichten nicht nur bei lediglich acht Probanden bejaht worden war. In etlichen der übrigen 24 Verfahren (ohne jene beiden, bei denen diese Frage ausdrücklich dahinstand) sah man sich zudem so weit weg von einer entsprechenden Gefahr, dass eine Definition möglicherweise entbehrlich schien. Dagegen spricht auch nicht, dass – wie ebenfalls Tabelle 8 zu entnehmen ist – nur bei Entlassenen, und zwar drei, eine Gleichsetzung der hochgradigen Gefahr mit „höchster Gefährlichkeit“ erfolgt war. Denn dies mag zwar den Eindruck erwecken, dass die Latte hoch gehängt werden sollte, damit möglichst viele darunter durch in die Freiheit gelangen konnten. Tatsächlich handelt es sich aber um ein Zitat aus dem Beschluss des BGH vom 09.11.2010.¹¹⁹ Und tatsächlich wurde in zwei der drei Verfahren an einer imaginären Latte nicht einmal gekratzt, im dritten hätte das OLG selbst diese gerne niedriger gehängt:

- C könne – so der Sachverständige – „nicht als der allgemein-gefährliche impulsgesteuerte oder eben ungesteuerte Straftäter gesehen werden“. Unter Anwendung von HCR-20 und PCL:SV¹²⁰ gelangte er zu einem „mittleren Rückfallrisiko“, „zusammenfassend zu einer gegenüber gleichaltrigen Männern erhöhten Gefahr für weitere Gewaltdelinquenz“. Aus diesen Ausführungen sei – so das Gericht – eine „hohe Wahrscheinlichkeit [...] schon dem Wortsinn nach“ nicht abzuleiten.

117 Ebd., RN 25.

118 Ebd.; zudem wurde nicht geprüft, ob mildere Mittel bestünden, was zeige, dass die Gerichte „Bedeutung und Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verkannt haben“. (ebd., RN 29 f.).

119 Sofern die „Sachprüfung auch unter Zugrundelegung dieser Grundsätze konkreter höchster Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit eine weitere Vollstreckung der Maßregel unerlässlich erscheinen lässt [...]“. (5 StR 394/10, RN 65).

120 Mit der Psychopathy-Checkliste (PCL) werden Verhaltensweisen und Charakterzüge erfasst, mit denen der Persönlichkeitstyp „Psychopathy“ identifiziert werden soll. Sie ist an sich kein Prognoseinstrument, wird aber zunehmend so eingesetzt, wobei ein hoher Summenwert als Indikator für neuerliche Straffälligkeit gilt. Die PCL:SV ist eine gekürzte und vereinfachte Version; hierzu Müller (2011) sowie Rettenberger & Franqué (Hrsg.) (2013, 83 ff.)

- Bei **D** wäre nach Ansicht des Gerichts aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen „nach alter Rechtslage“ eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung zwar „durchaus gerechtfertigt“ gewesen; angesichts einer Rückfallwahrscheinlichkeit von „sicher unter 40 %“, zumal nach Angaben des Gutachters „bezogen auf ein recht langes Zeitfenster“, liege es jedoch „fern“, eine hochgradige Gefahr anzunehmen.
- Bei **E** vermittelte das OLG, dass es eine weitere Unterbringung bevorzugt hätte; vom BGH sei ihm – bei Rückgabe der Vorlage – jedoch „hinreichend verdeutlicht“ worden, dass die gutachterlich angenommene Rückfallwahrscheinlichkeit von 40 bis 50 % „nicht als ausreichend anzusehen ist, um eine hochgradige Gefahr [...] bejahen zu können“.

Auch in dieser Gruppe hatte fast die Hälfte (14 von 32) der Sachverständigen eine individuelle prozentuale Rückwahrscheinlichkeit angegeben,¹²¹ welche sich nun in allen dazu ergangenen Beschlüssen fand und von zentraler Bedeutung für die Frage war, ob eine „hochgradige Gefahr“ besteht. Bis auf drei Probanden, bei denen es um die Prognose neuerlicher Brandstiftungen bzw. nicht-sexueller Gewaltstraftaten ging, bezogen sich die Angaben auf mögliche Sexualdelikte.¹²² Neben den soeben bei den Probanden B und C dargestellten Werten hatten die Sachverständigen – und diese zitierend die Gerichte – die folgenden individuellen Wahrscheinlichkeiten angenommen:

- dreimal unter bzw. ca. 20 %,
- dreimal ca. 30 %,
- zweimal unter bzw. ca. 50 %,
- viermal „(weit) über 50 %“.

Letztere stellten – erwartungsgemäß – vier jener acht Entlassenen, bei denen die Vollstreckungsgerichte von einer hochgradigen Gefahr ausgegangen waren. Bei den anderen vier war stattdessen von einer „hohen“ Rückfallwahrscheinlichkeit bzw. einem entsprechenden Risiko die Rede, dies zweimal ausdrücklich in Abweichung von der Einschätzung des jeweiligen Sachverständigen.

Während die Gerichte also bei zehn Entlassenen auf der Grundlage einer prozentualen Rückfallwahrscheinlichkeit eine hochgradige Gefahr verneinten, taten sie das bei 13 weiteren Entscheidungen ohne Bezifferung:

121 Sofern ein Verlaufszeitraum angegeben wurde – was in etwa der Hälfte der Gutachten der Fall gewesen war –, belief sich dieser immer „auf [ca.] 3 Jahre“ bzw. „auf [ca.] 5 Jahre“.

122 Höhere individuelle Rückfallwahrscheinlichkeiten wurden teilweise bzgl. anderer zukünftiger Straftaten, etwa Eigentumsdelikte oder einfache Körperverletzungen, angenommen.

- Die Rückfallgefahr bzw. -wahrscheinlichkeit ist ... sehr gering / gering / niedrig / allenfalls gering bis mittel / deutlich unter mittlerer / allenfalls noch mittlere / mittelgradig / nicht hoch.
- Eine hochgradige Gefahr ... liegt ersichtlich nicht vor / besteht nicht mehr / kann nicht mehr angenommen werden [2 x] / liegt jedenfalls nicht mehr vor.

Bei dem verbleibenden Probanden hieß es, er habe „eine günstige Entwicklung genommen, die [...] die Hoffnung zulässt, dass er in Zukunft keine schweren Straftaten mehr begehen wird“.¹²³

Dabei darf nicht vergessen werden, dass zur damaligen Zeit v. a. vom OLG Nürnberg vertreten wurde, dass sich der Begriff der hochgradigen Gefahr i. S. der Weitergeltungsanordnung nicht mit jenem der hohen Wahrscheinlichkeit gemäß § 1 ThUG decke,¹²⁴ so dass man, lag eine hochgradige Gefahr nicht sicher vor, die genauere Prüfung möglicherweise der Zivilgerichtsbarkeit im Rahmen eines Unterbringungsverfahrens nach ThUG überließ. Dies trifft etwa auf den zuvor dargestellten Probanden E zu, bei dem die vom OLG bevorzugte Unterbringung in der Sicherungsverwahrung endete, dafür eine solche nach dem ThUG begann. Neben diesem wurden weitere acht Entlassene längerfristig nach dem ThUG untergebracht,¹²⁵ davon vier, bei denen es ebenfalls vorrangig an der hochgradigen Gefahr gefehlt hatte. So wurde bei Probanden, bei denen eine weitere Sicherungsverwahrung daran gescheitert war, dass sich ihre Rückfallwahrscheinlichkeit auf „ca. 20 % in [...] ca. 3 Jahren“ belief, oder daran, dass zwar von einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ ausgegangen wurde, diese aber wegen des altersbedingten Rückgangs der Impulsivität nicht „ganz aktuell“ und v. a. „niedrig“ bezüglich solcher Taten sei, bei denen der Tod des Opfers in Kauf genommen werde, dann von den Zivilgerichten eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ nach dem ThUG gesehen.

5.6.4.2 „Schwerste Gewalt- oder Sexualverbrechen“

Die hier vorgenommene Trennung zwischen dem Kriterium der „hochgradigen Gefahr“ und jenem der „schwersten Gewalt- oder Sexualverbrechen“ ist nur möglich, weil auch in jenen Beschlussbegründungen, in denen eine „Wechselwirkung zwischen Rückfallrisiko und Deliktsschwere“ betont worden war, eine

123 Bei diesem hatte die JVA eine Aussetzung befürwortet und die StA die Erledigung beantragt.

124 Z.B. 15 W 2002/11; das BVerfG ließ die Frage offen: „Ob zwischen der Formulierung ‚hohe Wahrscheinlichkeit‘ und ‚hochgradige Gefahr‘ überhaupt qualitative Unterschiede bestehen, bedarf keiner Entscheidung, weil eine erforderliche Begrenzung auf den Maßstab der ‚hochgradigen Gefahr‘ jedenfalls vom Wortlaut der Norm gedeckt ist“ (2 BvR 2302/11, RN 79).

125 Der zehnte nach dem ThUG Untergebrachte ist jener, der hier entnommen wurde, weil seine Entlassung auf die Fristüberschreitung zurück ging (S. 221 f.).

entsprechende Prüfung selten stattgefunden hatte; insofern steht der vom BVerfG aufgehobene Beschluss¹²⁶ beispielhaft für etliche weitere. Stattdessen war eine zweistufige Prüfung üblich: zuerst, ob eine hochgradige Gefahr besteht, und bejahendenfalls, ob drohende Taten solche von ausreichender Schwere wären.

Zunächst gilt erneut, dass selten, nämlich nur in 16 der 53 Beschlüsse, eine Definition, nun „schwerster“ Gewalt- oder Sexualverbrechen, zu finden war; und wieder war das in Verfahren von weiter Untergebrachten anteilig häufiger der Fall als in jenen der Entlassenen (11 von 19 vs. 5 von 34). Dabei weisen die wenigen vollstreckungsgerichtlichen Umschreibungen eine erhebliche Bandbreite auf, denn bei „schwersten“ Verbrechen soll es sich handeln um:

- Taten mit einem außerordentlichen Maß an Tatschuld, die sich aus der Masse der alltäglich begangenen Taten abheben;
- extreme Taten, die durch ein Übermaß an krimineller Energie und durch die Herbeiführung massivster körperlicher und/oder seelischer Leiden gekennzeichnet sind;
- Taten, die wegen Besonderheiten bei der Tatausführung die Opfer physisch oder psychisch besonders schwer schädigen;
- Taten gemäß § 177 III, IV StGB, zudem solche gemäß § 177 II StGB, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, etwa hinsichtlich der Dauer der Tat oder dem Bereiten besonderer Qualen;
- Taten gemäß §§ 176a, 177 II StGB, wenn der Täter im Einzelfall kein Erbarmen mit dem Opfer hat, er sein sexuelles Verlangen unter rigoroser Vorgehensweise durchgesetzt;
- Taten gemäß § 176a II, III StGB „angesichts des überragenden Gewichts der [...] bedrohten Rechtsgüter [...]“.

Lässt man die letzte Auslegung zunächst unberücksichtigt, zeigt sich die Crux dieses Kriteriums, die sich auch in den dargestellten Entscheidungen des BGH abbildet,¹²⁷ wenn dort von einer Gesamtschau die Rede ist, „die insbesondere das Motiv der Gewaltanwendung, ihre Art und ihr Maß sowie die durch sie verursachten oder zumindest konkret drohenden physischen und/oder psychischen Folgen beim Opfer umfasst“,¹²⁸ bzw. davon, dass „aufgrund ihrer vorhersehbaren individuellen Umstände mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Schäden oder psychisch vermittelten körperlichen Folgen bei den

126 2 BvR 1238/12; zu diesem S. 72 f.

127 Hierzu S. 69 f.

128 1 StR 93/11, RN 15 (zu „schweren“ Gewalt- oder Sexualverbrechen).

Opfern zu rechnen¹²⁹ sein muss: Im „Einzelfall“ sollen Straftaten mit ihren „besonderen Umständen“ in ihren „zumindest konkret drohenden“ Folgen prognostiziert werden. Angesichts der Probleme, die sich Gerichten schon bei allgemeineren, etwa deliktgruppenbezogenen, Prognosen stellen, verwundert es nicht, dass sie sich in den vorliegenden Verfahren im Wesentlichen darauf zurückzogen, ob Straftaten „vergleichbar der (Vor- und) Anlasstaten“ drohen.

Tab. 9: Beschlüsse nach BGH-/BVerfG-Vorgaben: Anlasstaten (n = 53)

	Aussetzung bzw. Erledigung (n = 34)	Fortdauer der Unter- bringung (n = 19)
(auch) Sexualstraftaten	26	17
<i>darunter: (auch) § 177 II - IV StGB</i>	20	16
<i>darunter: (auch) § 176a StGB</i>	6	4
<i>darunter: i. V. mit §§ 249 ff. StGB</i>	4	3
<i>darunter: i. V. mit §§ 211 f. StGB</i>	2	0
ausschließlich sonstige Straftaten	8	2
§ 211 StGB	0	1
§ 227 StGB	0	1
§§ 250, 255 StGB	4	0
§§ 224, 226 StGB	2	0
§ 306a StGB	2	0

Diese Anlasstaten werden deshalb in Tabelle 9 – als Ausschnitt und Weiterführung von Tabelle 1a – für jene 53 Probanden ausgewiesen, bei denen die abschließende Entscheidung nach den BGH- bzw. BVerfG-Vorgaben ergangen war, unterteilt nach Aussetzungs-/Erledigungs- vs. Fortdauerbeschlüssen. Dabei fällt auf, dass sich die beiden Gruppen nur graduell unterscheiden. So war eine Entlassung zwar anteilig seltener, wenn es sich bei der Anlasstat um ein Sexualdelikt gehandelt hatte; aber dennoch war ein erheblicher Teil derjenigen mit solchen Straftaten entlassen worden. Oder: In der Unterbringung blieben zwar jene beiden Probanden mit „sonstigen“¹³⁰ Tötungsdelikten; allerdings waren zwei der entlassenen *Sexualstraftäter* ebenfalls wegen Mordes bzw. Totschlags verurteilt worden.¹³¹

129 5 StR 431/12, RN 33 (zu „schweren“ Gewalt- oder Sexualverbrechen).

130 §§ 211, 227 StGB; allerdings setzte der eine Proband in den Morden seine Sexualfantasien um (Proband D, S. 257 f.), während bei dem anderen auch für das Gericht zweifelhaft blieb, ob der zuvor mit dem Opfer erfolgte Geschlechtsverkehr tatsächlich, wie von ihm behauptet, einvernehmlich gewesen war (Proband C, S. 257).

131 Zu einem der beiden im Folgenden (Proband B, S. 254 f.), zum anderen S. 122, FN 35.

Betrachtet man zunächst die Erledigungs- bzw. Aussetzungsbeschlüsse, so enthielten lediglich 27 der 34 mehr oder weniger konkrete Angaben dazu, welche Straftaten – dann immer ansetzend bei den (Vor- und) Anlasstaten – wohl drohen würden. Bewertungen, ob es sich dabei dann um „schwerste“ i. S. der Weitergeltungsanordnung handeln würde, bildeten die Ausnahme: Nur in einer Entscheidung wurde das Merkmal bejaht, in sieben anderen verneint. Dass überwiegend „dahinstand“ (wenn auch selten so genannt), welche Taten tatsächlich drohen bzw. welche rechtliche Qualität diese hätten, lässt sich darauf zurückführen, dass die Gerichte ebenso überwiegend an dieser Stelle auf das Fehlen des zuvor geprüften Kriteriums, also das der hochgradigen Gefahr, hinwiesen, wobei sie in einigen Fällen – quasi vorziehend – feststellten, dass eine solche „jedenfalls“ durch mildere Mittel ausreichend reduziert werden könne. Nur selten wurde stattdessen schon auf das Fehlen „konkreter Umstände“ abgestellt; wobei dieses Kriterium, wie zu zeigen sein wird, sowieso keine besondere Aufmerksamkeit erfuhr. Auch die vorgezogene Feststellung, dass es an einer psychischen Störung i. S. des ThUG mangle, bildete die Ausnahme (obwohl eine Prüfung dieser Voraussetzung „üblich“ war, wie im Folgenden darzustellen ist).

Eine Gruppierung jener möglichen Rückfälltaten,¹³² die in 19 Verfahren genannt, aber bezüglich ihrer Schwere nicht bewertet wurden, ergibt:

- zehnmal Sexualstraftaten (nur) an erwachsenen Frauen;
- viermal Sexualstraftaten (auch) an Kindern;
- zweimal Brandstiftungen;
- einmal nicht-sexuelle Gewaltdelikte.

Hinzu kommen zwei Probanden, bei denen für die Gerichte – so das eine von ihnen – „nahezu alles als künftige Taten vorstellbar“ war, einschließlich nicht-sexueller Gewalttaten. Mit weitergehenden Aussagen würde man – so in dem anderen Beschluss – aber „die Grenze zwischen Prognose und Vermutung“ überschreiten.

Die *eine* ausdrückliche Feststellung, wonach die drohenden Straftaten als „schwerste“ zu werten seien, wurde neben der Anlasstat auch auf die vorausgegangene Straftat gestützt; beides schwere Raubüberfälle, tateinheitlich mit gefährlicher Körperverletzung. Die Vortat war ein Handtaschenraub, bei dem der Proband dem Opfer, einer älteren Frau, ein Taschenmesser tief in den Bauch gestochen, dabei die Bauchhöhle geöffnet hatte. Bei der Anlasstat hatte er 1994 während eines Hafturlaubs wohl zufällig eine „Kneipenbekanntschaft“

132 Hinzu kamen teilweise nachrangige Straftaten, wie etwa gewaltlose Eigentumsdelikte oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, die hier nicht berücksichtigt wurden.

wiedergetroffen, mit dem er eine „Kneipentour“ unternahm. Als er dabei feststellte, dass sein Begleiter 7.000 DM bei sich führte, ging er mit ihm bis zu dessen Haustür. Als das Opfer aufschließen wollte, griff er es von hinten an und würgte es bis zur Bewusstlosigkeit. Nachdem er ihm das Geld weggenommen hatte, würgte er den zu sich Kommenden nochmals so erheblich, dass laut der Urteilsfeststellungen eine konkrete Lebensgefahr bestand.¹³³

Es bleiben sieben Beschlüsse, in denen die Gerichte ausdrücklich feststellten, dass es sich bei den in Betracht kommenden Rückfalltaten *nicht* um „schwerste Gewalt- oder Sexualdelikte“ handeln würde. Auch hier knüpften sie bei den Anlasstaten an, wobei es sich fünfmal um gewaltsame Sexualdelikte gehandelt hatte, begangen an zumindest jugendlichen weiblichen Opfern. Den Taten war gemeinsam, dass die Probanden es bei Drohungen oder „einfacher“ körperlicher Gewalt belassen und keine Waffen (auch nicht zur Bedrohung) eingesetzt hatten. Weil aus gerichtlicher Sicht nichts dafür sprach, dass eventuelle Rückfalltaten gravierender ausfallen würden, würden keine „schwersten“ drohen. Allerdings wurden vier dieser fünf Probanden nach der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach dem ThUG untergebracht, da dazu „nur“ Straftaten erforderlich sind, durch die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wird. Dass diese Formulierung auch Taten umfasst, die keine „schwersten“ sind, sah wohl auch das BVerfG so, als es bei der verfassungskonformen Auslegung des ThUG die bekannte Beschränkung auf „schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten“ vornahm und dabei davon ausging, dass diese „vom Willen des Gesetzgebers unzweifelhaft mit umfasst“¹³⁴ seien.

Bei den zwei verbleibenden Probanden wurde hingegen ausdrücklich davon ausgegangen, dass Taten in der Schwere der Anlasstaten *nicht mehr* drohen:

- **A**, bei Begehung der Anlasstat 29 Jahre alt, war 1987 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, begangen an einer männlichen Kneipenbekanntschaft, zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Zum Zeitpunkt des Erledigungsbeschlusses hatte der mittlerweile 53-Jährige diverse schwerwiegende Erkrankungen hinter sich, war zu 70 % schwerbehindert. Wegen einer „gewissen Nachreifung sowie einer erheblichen Voralterung“ und „seines schlechten körperlichen Zustandes“ sei auch im Falle einer neuerlichen Straftat „keine schwerwiegende

133 Dabei handelt es sich um jenes Verfahren, in dem der BGH dem OLG „hinreichend verdeutlicht“ hatte, dass es an einer hochgradigen Rückfallwahrscheinlichkeit fehle (Proband E, S. 248).

134 2 BvR 2302/11, RN 79.

Schädigung der körperlichen Integrität oder Psyche von anderen zu erwarten“. Allerdings gestaltete sich die für notwendig erachtete Unterbringung in einem „entsprechenden Wohnheim“ erneut schwierig. Dabei war das Problem in diesem Fall ja nicht, dass ein Platz für einen Sexualstraftäter gesucht wurde, so dass A schon vor der Anhörung im Rahmen einer Ausführung die von der JVA – die sich gegen eine Entlassung ausgesprochen hatte – präferierte Einrichtung besuchen konnte. Seiner ihn begleitenden Verteidigerin sagte er aber schon vor Ort, dass er nicht in den ausschließlich vorhandenen Mehrbettzimmern wohnen könne. Diese kümmerte sich um einen anderen Platz und bat die JVA um eine weitere Ausführung zur Besichtigung. Die offensichtlich verärgerte Zuständige in der Anstalt lehnte das ab; man wolle jetzt erst einmal die Anhörung abwarten. Dort hieß es dann, dass die von der Verteidigung gefundene Einrichtung für A nicht geeignet sei, da er in dieser „ohne Probleme“ Alkohol konsumieren könnte. Da A – so die StVK – nur in ein Heim entlassen werde, mit dem auch er einverstanden sei, forderte das Gericht alle Beteiligten auf, in Monatsfrist eine Einrichtung zu „suchen“, „die den Erfordernissen des Sachverständigen entspricht“. Tatsächlich fand sich eine aufnahmebereite Einrichtung, deren Konzept sich der Gutachter ansah und das er für ausreichend erachtete. Erst drei Monate nach der Anhörung erging der Beschluss, mit dem die Unterbringung ausgesetzt wurde, wogegen die StA keine Rechtsmittel einlegte.

- **B** hatte 1984 ein sechsjähriges Kind an eine abgelegene Stelle geführt, um an ihm ungestört sexuelle Handlungen vornehmen zu können. Als er entdeckte, dass es sich um ein Mädchen und nicht, wie erwartet und erhofft, um einen Jungen handelte, erdrosselte er das Kind aus Enttäuschung und Wut. Danach stellte er sich. Laut Urteil litt B „aufgrund der Lebensumstände [...] zum Tatzeitpunkt unter einer tiefgreifenden reaktiv-depressiven Verstimmung mit einer typischen Reaktivierung der ständig latenten Selbstwertproblematik“. Er war in einer „psychischen Verfassung, die ihn ernsthaft zu der Absicht gelangen ließ, sich umzubringen, so dass in diesem Vorstadium eine erhebliche Einengung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit eintrat. Im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung aufgrund des genossenen Alkohols konnte das Gericht die Voraussetzungen des § 21 StGB nicht ausschließen.“ B wurde wegen Mordes und versuchten sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer 14-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung stützte sich darauf, dass bei B der Hang vorliege, „pädophile Handlungen an Knaben vorzunehmen und sie sexuell zu missbrauchen“. Auch in späteren Gutachten war ausschließlich von drohenden „pädophilen Handlungen“ die Rede. 2002 sollte (auch wegen einer gut laufenden Einzeltherapie) mit „einer kontrollierten und langsam durchzuführenden Entlassungsvorbereitung“ begonnen werden.

Nach zwei Herzinfarkten und Bypass-Operationen brach B aber alles ab; er wolle nicht mehr für seine Entlassung „kämpfen“ und „nur Ruhe“ haben. Über Jahre war die Situation – so die JVA –, „wenig hoffnungsvoll“. B ging selbst nicht davon aus, dass er noch einmal „raus kommt“; aber er habe „hier auch alles, was ich brauche“. Für die 2009 – über ein Jahr verspätete – erste Prüfung nach § 67d III StGB hatte die StVK keine Begutachtung in Auftrag gegeben, weil B eine Exploration abgelehnt hatte. Die Kammer meinte, dass sie wegen seiner Verweigerung „keine Erkenntnisse darüber gewinnen [kann, J. E.], ob die früher diagnostizierten Persönlichkeitsdefizite aufgearbeitet worden sind. Sie muss daher davon ausgehen, dass weiter die Gefahr erheblicher Straftaten i. S. d. § 67d Abs. 3 StGB besteht.“ B legte kein Rechtsmittel ein, stellte aber einige Monate später unter Bezugnahme auf das Kammerurteil des EGMR einen Antrag auf Entlassung. Während die StVK dem folgte, erwog das von der StA angerufene OLG – nun unter Zugrundelegung der Vorgaben des BGH –, die im Jahr 2008 unterlassene Begutachtung nachzuholen. Dagegen wandte sich der Verteidiger des B. Der frühere Fehler der StVK dürfe nicht zu Lasten seines Mandanten gehen; eine Begutachtung würde nur zu Verzögerungen führen, wegen derer B angesichts seines derzeitigen Gesundheitszustandes¹³⁵ eine Entlassung vielleicht nicht mehr erleben würde. Dem folgte das OLG. Schon damals, 2008, habe die Kammer die für § 67d III StGB erforderlichen Feststellungen nicht treffen können und wäre deshalb gehalten gewesen, die Sicherungsverwahrung für erledigt zu erklären. Da sich die Situation nach Aktenlage nicht geändert habe, habe dies nun zu geschehen.¹³⁶

Für die weiter Untergebrachten gilt: Drohende Straftaten müssen von den Vollstreckungsgerichten als „schwerste“ bewertet worden sein. Dazu stellte das BVerfG (erst) am 07.05.2013 im Kontext von § 177 IV 1 StGB fest, dass „angesichts einer Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren eine ‚schwerste Sexualstraftat‘ im Sinne der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 vorliegen kann“¹³⁷, die dann jedoch „allenfalls dem mittleren Bereich der schwersten Taten einzuordnen“¹³⁸ ist.

135 Attest des Anstaltsarztes (02/2010): deutlich vorgealterter Patient in reduziertem Allgemeinzustand, in Lebenserwartung und körperlicher Leistungsfähigkeit deutlich eingeschränkt.

136 Bei jenem Probanden, der wegen Totschlags und versuchter Vergewaltigung verurteilt worden war, hatte das OLG die Frage der „schwersten“ Rückfälltat offen gelassen, da es keine hochgradige Gefahr und keine psychische Störung annahm.

137 2 BvR 1238/12, RN 21.

138 Ebd.

Zwar lässt die Dauer der *verhängten* Freiheitsstrafen nur bedingt Aussagen über die Schwere der Anlasstat(en) zu – u. a. weil es sich einerseits häufig um Gesamtstrafen gehandelt hatte,¹³⁹ andererseits Strafen nach § 49 StGB wegen (möglicher) verminderter Schuldfähigkeit¹⁴⁰ gemildert wurden. Dennoch ist es nur schwer vorstellbar, wie prognostizierte Straftaten, die Anlasstaten mit Freiheitsstrafen von nicht mehr als fünf Jahren Dauer entsprechen sollen, als „schwerste“ eingestuft werden können. Das traf aber auf ein Viertel der weiter Untergebrachten zu. Denn wie in Abbildung 7 ausgewiesen, waren 33 Probanden maximal zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Von diesen waren 19 zeitlich vor den BGH- bzw. BVerfG-Vorgaben, weitere neun auf der Grundlage dieser Kriterien – aber eben alle nach über zehnjähriger Unterbringung – entlassen worden. Es bleiben fünf weiter Untergebrachte mit Freiheitsstrafen von dreimal dreieinhalbjähriger und zweimal fünfjähriger Dauer. Deren Anlasstaten waren immer Sexualdelikte¹⁴¹ gewesen, viermal hatte es sich um jeweils eine Tat, im fünften Fall um zwei Taten, begangen an demselben Opfer, gehandelt; dreimal waren Kinder (9- bis 13-jährig) betroffen gewesen.

Dennoch soll es sich bei drohenden Rückfalltaten nach Ansicht der Gerichte in nicht wenigen der 19 Fälle „fraglos“ um schwerste handeln. Als Fallgruppen lassen sich nennen:

1. *Straftaten gemäß § 177 IV StGB* (bei Anlasstat meist Tatbegehung mit Messer und/oder durch Würgen) – bei sechs weiter Untergebrachten prognostiziert;
2. *Straftaten gemäß § 177 II StGB*¹⁴² (i. V. mit Formulierungen wie grobe Rücksichtslosigkeit, erhebliche Brutalität, von erheblicher Dauer, diverse Praktiken, mit sadistischen Elementen) – bei sieben weiter Untergebrachten prognostiziert;

139 Etwa: zehn Jahre wegen vier Vergewaltigungen; fünf Jahre wegen 20-fachen Diebstahls (meist im besonders schweren Fall); zehn Jahre wegen fünf sexueller Gewaltdelikte, zwei Körperverletzungen sowie sieben Diebstählen.

140 Hierzu S. 275 ff.

141 Nur einmal war ein sonstiger Tatbestand (§ 224 StGB) tateinheitlich verwirklicht worden: Der Proband war der 25-jährigen, ihm unbekanntem Frau gefolgt, um sie – so das Gericht – zu vergewaltigen (er hatte jede sexuelle Absicht bestritten). Dabei wollte er sein „Schweizer Offizierstaschenmesser“ zur Drohung einsetzen. Als er sie mit einem Arm von hinten packte und das Messer, das er in der anderen Hand hielt, an ihren Hals führen wollte, verletzte er sie, die ihre Tasche auf Schulterhöhe festhielt, am Finger. Das Opfer selbst hatte weder das Messer noch zunächst den Schnitt bemerkt. Aufgrund seiner Gegenwehr ließ der Proband von ihr ab und flüchtete.

142 Bei zwei Anlassdelikten auch mit kindlichen Opfern, so dass (auch) Kinder als potentielle Opfer gesehen wurden.

3. *Straftaten, bei denen Opfer zu Tode kommen könnten* – bei drei weiter Untergebrachten prognostiziert:

- Anlasstat: § 227 StGB: C nahm eine erheblich alkoholisierte weibliche Kneipenbekanntschaft mit in seine Wohnung, wo es nach seinen Angaben zu einvernehmlichem Geschlechtsverkehr kam. Als die Frau am nächsten Morgen bei Nachbarn um Hilfe bat, zog C sie in die Wohnung und trat sie – wie er sagte, aus Wut – mehrfach in den Bauch. Nach Stunden rief er für die inzwischen Bewusstlose einen Arzt. 14 Tage nach der notwendigen Operation starb sie an den Folgen einer Bauchfellentzündung.

Prognostizierte Tat: § 227 StGB: Wegen seiner „extrem niedrigen Frustrationstoleranz und der Neigung, bei Konflikten und Frustration mit Gewalt zu reagieren“ sei es – so das Vollstreckungsgericht – bei einer Entlassung vom Zufall abhängig, ob nicht wieder ein Opfer zu Tode kommt. C war bei Tatbegehung 40 Jahre alt gewesen. Seitdem befand er sich, inzwischen 67-jährig, im Vollzug. Nachdem es nicht nur 1986 zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung,¹⁴³ sondern über einen langen Zeitraum zu Disziplinarmaßnahmen im jährlich zweistelligen Bereich – häufig wegen körperlicher Gewalt – gekommen war, war deren Zahl stetig zurückgegangen; in den letzten beiden Jahren vor dem Fortdauerbeschluss gab es jeweils eine Maßnahme, diese nicht wegen Gewalttätigkeiten. Auch vom AVD wurde C ausdrücklich als „ruhiger“ beschrieben. Dennoch wurde weder vom Sachverständigen noch von den Gerichten die Frage nach einer altersbedingten Beruhigung bzw. nach reduzierten körperlichen Möglichkeiten gestellt.

- Anlasstaten: § 211 StGB: Seit der Pubertät fand D¹⁴⁴ sexuelle Befriedigung nur bei Masturbation mit Tötungsfantasien, die sich mit einem Strumpfhosenfetischismus verbanden. Mit 24 Jahren kam er nach einem Suizidversuch in eine psychiatrische Klinik, danach in eine therapeutische Wohngruppe. In beiden Einrichtungen gelang es ihm nicht, über seine Probleme zu sprechen, obwohl ihm nach seinen Angaben bewusst war, dass er Hilfe braucht. 1984/85 erdrosselte er eine 20- sowie eine 24-Jährige, die er in Kneipen kennengelernt hatte, mit einer Strumpfhose. D wurde gefasst, war geständig. Die Diagnose, die auch zur Annahme verminderter Schuldfähigkeit führte, lautete: negatives Selbstkonzept mit brüchiger männlicher

143 1985 hatte C einen Mitarbeiter des AVD mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Dieser nahm nach einer Entschuldigung des C seinen Strafantrag zurück, aber die STA bejahte das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung. Die Freiheitsstrafe in Höhe von neun Monaten wurde in Unterbrechung der Haft vollstreckt.

144 Zu diesem auch als Proband B, S. 214 f.

Identität,¹⁴⁵ schwerste Beziehungsstörungen, ausgeprägte Aggressionsproblematik, alles verdichtet in sadomasochistischer Perversionsbildung. D sei dauerhaft so erheblich beeinträchtigt, dass er nicht selbständig zurechtkomme und nie zurechtkommen werde. Neben einer 15-jährigen Freiheitsstrafe wurden Maßregeln nach §§ 63, 66 StGB angeordnet. Nach etwas mehr als einem Jahr in einem PKH beschloss die StVK die Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge, zuerst auf zwei Jahre befristet, dann dauerhaft. Nach Angaben des PKH habe D zum einen die medikamentöse Behandlung abgebrochen und sei einer psychotherapeutischen weder gewachsen noch dazu motiviert. Zum anderen sei eine Sicherung nach innen und außen erforderlich, wie sie in einem PKH nicht möglich wäre. Und schließlich wollte D in eine JVA.

Anfang der 1990er Jahre schloss sich D selbst einem weiteren Gutachter an: Er wisse, dass er „nicht therapiefähig“ sei; vielleicht würde er in ein paar Jahren, „wenn die Wissenschaft so weit ist“, einen Antrag auf Behandlung stellen. In diese Zeit fällt aber auch seine (letzte) Äußerung zu dem Thema, nämlich dass er seine Fantasien eigentlich nicht verlieren wolle, weil er dann ja nichts mehr habe. Die Gutachterin im Jahr 2011, die D glaubte, dass er wirklich mit ihr reden wollte, es dann aber „nicht konnte“, kam zu dem Schluss, dass man zwar weiterhin nicht wisse, was in D vorgeht, neue Erkenntnisse an der Strategie im Umgang mit ihm aber auch nichts ändern würden. D sei schwerstgestört, habe seinen Erlebensradius auf banale Bedürfnisse beschränkt und extreme Angst vor Nähe. Er werde immer ein „reduziertes, letztlich armseliges Dasein unter dem Bann dieser – nicht therapierbaren – Perversion“ führen müssen. Prognostizierte Tat: § 211 StGB durch Umsetzung „seiner sadistischen Sexual- und Tötungsfantasien“.

- Anlasstaten: §§ 176a II, 177 II, 223 StGB. Bei dem inzwischen 74-jährigen E hatte die StVK die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt. Zwar habe er die Opfer seiner Anlasstaten, mehrere 7- bis 10-jährige Kinder beiderlei Geschlechts, zu Oralverkehr gezwungen, „teilweise indem er sie würgte“. Allerdings habe es am Einsatz von Waffen gefehlt, zudem sei es zu „keinen schwerwiegenden Verletzungen“ gekommen. Deshalb habe es sich „bei aller Verwerflichkeit“ nicht um „schwerste“ Sexualdelikte gehandelt, „so dass sich eine entsprechende Prognose für künftig drohende schwerste Sexualstraftaten ebenfalls nicht stellen lässt“. Das OLG hob den Beschluss auf und ordnete die weitere Unterbringung an. In seiner Begründung ging das

145 Dieses – so der Gutachter – auch wegen einer Penisfehlbildung, welche vermutlich Folge der (deshalb geprüften und festgestellten) XXY-Chromosomenanomalie (Klinefelter-Syndrom) sei.

Gericht davon aus, dass E wegen seiner zunehmenden Demenz¹⁴⁶ bei einem neuerlichen Würgen „entweder nicht in der Lage ist, die Gefährlichkeit seines Tuns abzuschätzen und danach zu handeln oder er dem Todeseintritt als Folge seines Tuns gleichgültig gegenüber steht“, weshalb „nicht nur – wie in der Vergangenheit – weitere schwere Sexualstraftaten gegenüber Kindern zu erwarten sind, sondern es nur vom Zufall abhängt, ob dabei ein Opfer getötet wird“¹⁴⁷. Prognostizierte Tat: „Vergewaltigung von Kindern mit der konkreten Gefahr einer Tötung.“

4. *Straftaten gemäß § 176(a) StGB* – bei drei weiter Untergebrachten prognostiziert.¹⁴⁸ Neben jenem Probanden, der mit seiner Verfassungsbeschwerde auch deshalb erfolgreich gewesen war, weil die Gerichte die von der Gutachterin als „schwer“ bezeichneten möglichen Rückfalltaten in „schwerste“ umgedeutet hatten,¹⁴⁹ handelt es sich dabei um die folgenden:

- Für F hatte die Gutachterin festgestellt – und wurde so vom Gericht zitiert –, dass „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (hier sexueller Missbrauch von männlichen und weiblichen Kindern, die Altersspanne Vorschulalter bis Schulalter unterhalb der Schutzaltersgrenze betreffend)“ sehr wahrscheinlich seien. Das Gericht schloss sich diesen und weiteren Ausführungen der Sachverständigen „aus eigener Überzeugung“ an und kam zu dem Schluss, dass von F schwerste Sexualstraftaten drohen, da darunter „insbesondere auch der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen zu fassen [ist, J. E.], da dieser – insbesondere bei jüngeren Kindern – zu einer erheblichen Störung der sexuellen Entwicklung und hiermit einhergehend auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung und mithin häufig zu dauerhaften Folgeschäden führt“. Dass nur eine der drei einschlägigen Vortaten eine Handlung umfasste, die man heute unter § 176a II StGB subsumieren würde; dass nur deshalb einmal ein Kind im Vorschulalter betroffen war, weil es das „Hauptopfer“ begleitet hatte; dass das Opfer der Anlasstat nicht nur kurz vor Erreichen der Schutzaltersgrenze

146 Diese war 1999 erstmals diagnostiziert worden. Seit Jahrzehnten besteht zudem Einigkeit, dass E minderbegabt ist; eine anscheinend einmalige Ermittlung eines IQ habe zu „unter 70“ geführt. Er habe wohl schon immer „nur knapp nicht die Kriterien der geistigen Behinderung erfüllt“. Deshalb seien – so das OLG – mildere Mittel nicht erfolgversprechend; so würde er Weisungen, „wenn überhaupt“, nur schwer verstehen; zu E auch als Proband D, S. 274 f.

147 Zudem sei „zu berücksichtigen, dass mit einer erheblichen und andauernden psychischen Schädigung der betroffenen Kinder zu rechnen ist, selbst wenn gravierende Körperverletzungen oder gar der Tötungserfolg ausbleiben sollten“.

148 Hier sei daran erinnert, dass laut BVerfG drohende Taten gemäß §§ 176, 176a I StGB „ohne Gewalteinwirkung oder körperliche Verletzungen der Opfer“ nicht per se „schwerste“ seien; hierzu S. 70 f.

149 Proband B, S. 246 f.

gestanden,¹⁵⁰ sondern sich zuerst als 16-jährig ausgegeben hatte, was laut erkennendem Gericht angesichts seines Aussehens glaubhaft gewesen war, all das wurde nicht thematisiert.

- Der 65-jährige G war, nachdem er 1986 zu einer dreieinhalbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, seit 1990 in der Sicherungsverwahrung. Deren Anordnung hatte u. a. die Feststellung des Gutachters zugrunde gelegen, wonach von G „in Zukunft nichts anderes zu erwarten ist als in der Vergangenheit“. Auch der zeitlich letzte Sachverständige war zu dem Ergebnis gelangt, dass G mit hoher Wahrscheinlichkeit „in einer der Anlasstat entsprechenden Weise straffällig werden wird“, eine Progredienz sei – ausdrücklich – nicht zu erwarten. Bei der Anlasstat hatte G sein Opfer, ein ihm fremdes neunjähriges Mädchen, in seine Wohnung gelockt, diesem die Strumpfhose herunter gezogen, über der Unterwäsche an deren Scheide gefasst, dann – laut Opfer – „da mit der Hand herum gedrückt“ und versucht, es auf den Mund zu küssen. Als das Mädchen anfing zu weinen, hörte er auf und ließ es gehen. Dennoch gelangte die StVK unvermittelt zu dem Schluss, dass von G Taten gemäß § 176a II, III StGB drohen. Und: „Angesichts des überragenden Gewichts der [...] bedrohten Rechtsgüter – seelische Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung – hält die Kammer den zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit des weiteren Maßregelvollzuges verlangten besonderen Schweregrad für gegeben.“ Seine dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte G in der Anhörung zurückgenommen.¹⁵¹

5.6.4.3 „Aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten“

Hinsichtlich des Kriteriums, ob eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten „aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten“ war, sollte bei der Dokumentenanalyse eigentlich erhoben werden, ob die Beschlüsse Ausführungen dazu enthalten, was abstrakt solche „konkreten Umstände [...]“ sind bzw. sein können, ob und gegebenenfalls welche im Einzelfall vorlagen und wie aus diesen die erforderliche Gefahr abgeleitet wurde. Eine solche Differenzierung war aber nicht nur bei den Entlassenen, sondern auch für die weiter Untergebrachten – also für jene, bei denen solche Umstände tatsächlich positiv hätten festgestellt werden müssen – kaum möglich. Wobei sich teilweise die Frage stellte,

150 So war die Antwort des F auf die Frage, was er in 55 Stunden Therapie gelernt habe: Dass es auf das Alter ankommt und er sich deshalb in Zukunft den Ausweis zeigen lässt (der externe Therapeut hatte der JVA mitgeteilt, dass er und F sich einig seien, dass weitere Stunden „wenig sinnvoll bzw. erfolgversprechend“ seien).

151 Zum weiteren Verlauf: Proband C, S. 215.

ob die Gerichte das Merkmal nicht verstanden – insbesondere in Abgrenzung zur psychischen Störung und deren Kausalität für die Gefährlichkeit – oder sich dessen Prüfung schlicht verweigert hatten. So hätten sich aus der einen oder anderen GPA durchaus Punkte ergaben, die man als „konkrete Umstände“ zumindest hätte diskutieren können, die im Beschluss aber noch nicht einmal angesprochen wurden.

Jedenfalls war das Merkmal (über das übliche Zitat aus dem BVerfG-Urteil hinaus) in sieben der 19 Beschlüsse, die weiter Untergebrachte betrafen, nicht thematisiert worden. In fünf der übrigen zwölf Verfahren beschränkten sich die Gerichte darauf, jene vom BGH genannte Fallgruppe¹⁵² zu zitieren, auf die nach Ansicht des OLG Celle¹⁵³ nach dem BVerfG-Urteil eine Fortdauerentscheidung nicht mehr gestützt werden könne: Im Vollzug hätten sich keine positiven Anhaltspunkte ergeben, die eine Reduzierung der im Vorleben des Probanden dokumentierten massiven Gefährlichkeit nahelegen würden. Hier waren Ober- und Untersatz also ein und dasselbe.

In den verbleibenden sieben Beschlüssen wurde exakt und ausschließlich auf jene beiden Umstände abgestellt, die der BGH für *nicht* ausreichend erachtet hatte,¹⁵⁴ nämlich eine dissoziale Persönlichkeit i. V. mit fehlender Bereitschaft zu therapeutischer Aufarbeitung. So heißt es in einem mangels Rechtsmittel einlegung rechtskräftig gewordenen StVK-Beschluss: „[...] wobei sich die Gefährlichkeit hier aus den (für die Delinquenz kausalen) psychischen Störungen, die bei dem Untergebrachten wie ausgeführt vorliegen und die als konkrete Umstände in der Person des Verurteilten zu werten sind, aber auch aus dem Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug, der sich einer Therapie bisher verweigerte, ableiten lässt“. In einem OLG-Beschluss liest es sich so: „Die dargestellte Gefährlichkeit des Untergebrachten ergibt sich aus konkreten Umständen in seiner Person, insbesondere aus seinem fortbestehenden Hang, erhebliche Straftaten zu begehen, und aus seiner psychischen Störung.“ Laut weiterer Beschlüsse – tatsächlich immer unter dem Kriterium „konkrete Umstände“ – sei die Persönlichkeitsstörung „nicht ansatzweise“ abgemildert; wehre der Proband „jeden Versuch zur Nachreifung und Verhaltenskorrektur“ ab; habe sich durch den zwischenzeitlichen Aufenthalt in einer SothA „an den grundlegenden Defiziten nichts geändert“ bzw. „die Teilnahme an einer Sexualstrafäterbehandlung [...] nur relativ wenig Erfolge gezeigt“. Insofern wundert es nicht, dass Ausführungen zu den „konkreten Umständen“ oft fließend in jene zur psychischen Störung übergangen, dabei insbesondere die aus ihnen

152 5 StR 394/10; 5 StR 440/10; 5 StR 474/10, RN 43 f.

153 2 Ws 150/115, RN 25.

154 5 StR 60/10, RN 25.

abzuleitende Gefahr in der Ursächlichkeit der psychischen Störung für die Gefährlichkeit aufging.

In den Beschlüssen, die die 34 Entlassenen betrafen, wurde – wegen des von den Gerichten vielfach festgestellten Ausfalls bei den Kriterien „hochgradige Gefahr“ und „schwerste“ Straftaten erwartungsgemäß – nur selten, nämlich elfmal, auf das Merkmal der konkreten Umstände eingegangen; und auch das häufig nur mit einem Satz. Bejaht wurde das Vorliegen konkreter Umstände nur in einem Verfahren, das wieder mit der Argumentation: Persönlichkeitsstörung mit gescheiterten Therapiebemühungen. Sogar wenn letzteres grundsätzlich „konkrete Umstände“ begründen könnte, wäre das im betreffenden Fall tatsächlich nicht berechtigt gewesen. Allerdings hätten sich andere „Umstände“ kaum finden lassen, wurde der Proband bzw. sein Verhalten über all die Jahre hinweg vom AVD doch als ruhig und unauffällig, höflich und hilfsbereit beschrieben. Nimmt man das Verfahrensende vorweg, so ging es der Kammer letztlich wohl darum, einen „Ausnahmefall“ zu begründen, der statt einer Erledigung eine Aussetzung erlaubte:¹⁵⁵

- Die Sicherungsverwahrung des A war 1996 – neben einer 30-monatigen Freiheitsstrafe – wegen versuchter Vergewaltigung angeordnet worden. Dabei war das Gericht davon ausgegangen, dass seine Schuldfähigkeit bei Tatbegehung „durch [...] Alkohol i. V. mit einer Persönlichkeitsstörung [...] und mit seinem Intelligenzdefizit“¹⁵⁶ erheblich vermindert gewesen war. Eine Anordnung nach § 63 StGB war diskutiert, von ihr aber abgesehen worden, weil zwei frühere Unterbringungen, wie anschließende Rückfälle gezeigt hätten,¹⁵⁷ ohne Wirkung geblieben seien; was – so der damalige Gutachter – „bei der intellektuellen Minderbegabung auch nicht weiter verwunderlich“ sei und für die Zukunft nichts anderes erwarten lasse.

155 Hierzu S. 73.

156 Der Sachverständige hatte einen IQ von 77 ermittelt.

157 1975 war gegen den 21-jährigen A wegen § 177 II, 22 StGB – bei verminderter Schuldfähigkeit wegen Debilität – eine Freiheitsstrafe verhängt und die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet worden. 1978 wurde er entlassen, 1980 beging er eine Vergewaltigung. Das Gericht ging wegen „abnormaler Persönlichkeitszüge, i. V. mit Schwachsinn, der an der oberen Grenze der Debilität anzusiedeln“ sei, wieder von § 21 StGB aus; neben einer zweijährigen Freiheitsstrafe wurde erneut eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet. Die Therapie – so das PKH, in einem späteren Gutachten zitiert – hatte „im Wesentlichen eine Verbesserung seines Arbeitsverhaltens zum Ziel. [...] daneben wurde auch versucht, [...] ihm die Mechanismen zu verdeutlichen, die zur Tat geführt hatten.“ 1990 wurden Strafe und Maßregel ausgesetzt, ein ½ Jahr später beging A eine sexuelle Nötigung. Von voller Schuldfähigkeit ausgehend verhängte das Gericht eine 30-monatige Freiheitsstrafe, die Aussetzung der letzten Freiheitsstrafe wurde widerrufen. 07/1994 wurde A nach Vollverbüßungen entlassen; 09/1995 kam es zur Anlasstat.

Das Zugangsgespräch in der JVA hatte eine „Sozialpraktikantin“ geführt, die von A als „schwerer Persönlichkeit“ schrieb und zudem: „Ich denke, er wird seine Tat wiederholen.“ Laut Zugangskonferenz stehe A der Verlegung in eine SothA „nicht ablehnend“ gegenüber, aber man sei „zu der Einschätzung gekommen, dass eine Therapie zwar dringend erforderlich wäre, er aber nicht therapierbar ist“. Zum Haftende hieß es lediglich: „Bisher keine Aufarbeitung seiner Persönlichkeitsproblematik.“

Auch in der im März 1998 beginnenden Unterbringung hieß es lange, dass A für eine Therapie nicht geeignet sei. Laut StVK im Jahr 2002 seien „die therapeutischen Möglichkeiten erschöpft“¹⁵⁸. Über einen längeren Zeitraum hatte A in der JVA Gespräche mit einer Sozialarbeiterin geführt. Nach deren Weggang beklagte er 2004, dass der nun zuständige Sozialarbeiter – wie auch der PsychD – „meistens keine Zeit“ habe. Er habe den Eindruck, „dass man gar nicht mit ihm reden will“. In dem Jahr stellte auch die JVA fest, dass an seiner Therapiebereitschaft nicht zu zweifeln sei; es müsse wohl „als tragisch akzeptiert werden“, dass A zu einer solchen intellektuell nicht in der Lage sei. Ein Gutachter sah 2006 ebenfalls keinen Ausweg aus dem „Dilemma“: Die Unterbringung nach § 63 StGB sei gescheitert, eine solche nach § 64 StGB betreffe nur einen Nebenschauplatz, einer Behandlung in einer SothA oder der Teilnahme an einem Behandlungsprogramm wie dem BPS stünden wohl intellektuelle Probleme entgegen. Ob die JVA nicht eine Einzeltherapie versuchen wolle, auch wenn diese „eventuell nicht intensiv genug“ sei? Die JVA hielt eine solche nicht für erfolgversprechend und „versuchte“ sie deshalb nicht.

2008 sprach sich der nächste Gutachter dringend für die Verlegung in eine SothA bzw. für die Teilnahme an einem Gruppenprogramm aus, letztlich mit dem Ziel der Entlassung in eine betreute Einrichtung. Denn wenn man die Situation, wie es die JVA seit Jahren tue, lediglich als „tragisch“ hienehme, werde die Unterbringung zur „biologischen Endlagerung“. Anstatt immer wieder zu betonen, dass eine Behandlung wegen bestehender Defizite nicht in Betracht komme, müsse geprüft werden, was *angesichts* der Defizite möglich sei. Die StVK setzte die Sicherungsverwahrung nicht aus, forderte die JVA aber auf, die Eignung des A für das BPS zu prüfen und ihn gegebenenfalls daran teilnehmen zu lassen. Tatsächlich durchlief A 2009/2010 das komplette Programm, war laut Durchführendem nicht nur jede Stunde anwesend, sondern beteiligte sich überaus engagiert. Der Sachverständige, der A im Jahr 2010 erneut begutachtete, räumte ein, dass er nicht gedacht hätte, dass A das Programm „durchhält“. Die JVA bestätigte die allgemein

158 Nach der 1990 beendeten Unterbringung war es zu keiner weiteren Behandlung gekommen.

positive Entwicklung des A; allerdings müsse sie offen lassen, ob man angesichts seiner begrenzten intellektuellen Möglichkeiten „wirklich“ an seine „Sexualproblematik“ gekommen sei.

Letzteres führte dazu, dass die StVK im Juni 2010 eine Entlassung ablehnte, aber – darin mit JVA und StA einig – eine Aussetzung in Aussicht stellte, sobald eine betreute Einrichtung bereit sei, A aufzunehmen. Da A selbst nur in eine solche entlassen werden wollte, legte er kein Rechtsmittel ein.¹⁵⁹

Nachdem im Sommer 2011 eine aufnahmebereite Einrichtung benannt werden konnte und die Kostenübernahme geklärt war, prüfte die Kammer, nun nach den Vorgaben des BVerfG, die weitere Unterbringung und hatte jetzt – wohl – das Problem, dass die von ihr, JVA und StA vereinbarte und von A akzeptierte Aussetzung nur ausnahmsweise möglich war. Vermutlich deshalb deklinierte sie die Kriterien des BVerfG durch und bejahte diese, an sich wider besseres Wissen; und so auch das der „konkreten Umstände“.

Zu diesem einen Beschluss kommen weitere zehn Entscheidungen, laut derer

- keine „konkreten Umstände“ feststellbar waren [4];
- zwar eine Dissozialität und die Weigerung der therapeutischen Aufarbeitung vorlägen, das aber keine „konkreten Umstände“ begründe [2];
- es zumindest an solchen fehle, aus denen sich eine *hochgradige* Gefahr [2] bzw. die Begehung *schwerster* Straftaten [2] ableiten ließe.

5.6.4.4 „Psychische Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG“

Hinsichtlich des Kriteriums „psychische Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG“ stellte sich das tatsächliche Vorgehen folgendermaßen dar:

- Die Sachverständigen wurden damit beauftragt, das Vorliegen einer „psychischen Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG“ zu prüfen.¹⁶⁰
- Diese stellten hingegen fest, ob und gegebenenfalls welche psychischen Störungen nach ICD-10 bestanden.
- Hatten sie eine solche Diagnose gestellt, lag aus Sicht der Gerichte *damit* auch eine psychische Störung i. S. des ThUG vor.
- Fehlte es an einer ICD-10-Diagnose und konnten die Gerichte (mangels Ausfalls anderer Kriterien) die Frage nicht dahin stehen lassen, prüften sie, ob das Merkmal der psychischen Störung i. S. des ThUG *dennoch* erfüllt war.

¹⁵⁹ Zu Rechtsmittelverzicht bzw. -rücknahme durch Untergebrachte und StA in hiesigen Verfahren: S. 212 ff.

¹⁶⁰ Zu den Aufträgen: S. 235 ff.

Deshalb wird im Folgenden ebenfalls bei den gutachterlichen Feststellungen angesetzt, dann geprüft, wie die Gerichte mit diesen verfahren. Dieser Ansatz hat zudem den Vorteil, dass auch jene Verfahren erfasst werden, bei denen die Gerichte offen gelassen hatten, ob das Kriterium „psychische Störung i. S. des ThUG“ erfüllt war.¹⁶¹ Während von den weiter Untergebrachten wieder alle 19 Probanden berücksichtigt werden können, reduziert sich die Gruppe der Entlassenen von 34 auf 29 Probanden, da bei vieren – wie ausgeführt – die abschließenden Beschlüsse nach den BGH-Vorgaben ergangen waren, eine psychische Störung i. S. des ThUG also nicht geprüft wurde; beim fünften hatte das Gericht lediglich auf die Diagnose des Sachverständigen verwiesen, dessen Gutachten sich aber nicht in der GPA befand.

Tab. 10: Untergebrachte: Diagnostizierte Störungen nach ICD-10 (n = 17)

„Persönlichkeitsstörungen“ ¹⁶²	„Störungen der Sexualpräferenz“
[8 x] dissoziale Persönlichkeitsstörung	-
kombinierte Persönlichkeitsstörung (dissoziale, narzisstische, sadistische Anteile)	-
kombinierte Persönlichkeitsstörung (ängstlich-vermeidende, passiv-aggressive, dissoziale, sadistisch geprägte Anteile)	-
organische Persönlichkeitsstörung	-
dissoziale Persönlichkeitsstörung	sexueller Sadismus (F65.5)
dissoziale Persönlichkeitsstörung	Pädophilie vom nicht ausschließlichen Typus (F65.4)
kombinierte Persönlichkeitsstörung	sexuell-sadistische Perversion von seltener Ausprägung
kombinierte Persönlichkeitsstörung (dissoziale und schizoide Anteile)	Störung der Sexualpräferenz mit exhibitonistischen und pädophilen Neigungen
komb. Persönlichkeitsstörung (dissoziale, emotional-instabile, narzisstische Anteile)	eventuell eigenständige Sexualstörung in Form eines sexuellen Sadismus
-	sexuelle Impulskontrollstörung und nicht näher bezeichnete sex. Störung (F65.9)

161 Erhoben wurde u. a., ob und gegebenenfalls zu welcher Diagnose nach ICD-10 (tatsächlich nie nach DSM IV) Sachverständige *laut Beschluss* gekommen waren. Zudem wurden die Gutachten – sofern sie sich in der GPA befanden, was i. d. R. der Fall war – analysiert. Hatte das Gericht aus dem Gutachten zitiert, wurde geprüft, ob die Angaben übereinstimmten (was immer der Fall war). Hatte das Gericht nur auf eine Diagnose des Sachverständigen verwiesen, wurde diese direkt dem Gutachten entnommen.

162 Bei allen diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen war eine ICD-10-Kodierung genannt worden: „F60.2“ für dissoziale, „F61.0“ für kombinierte sowie „F07.0“ für die organische. Aus Platzgründen wurden diese nicht in die Tabelle aufgenommen, anders als bei den Störungen der Sexualpräferenz, bei denen es nur drei Kodierungen gab.

Bei 17 der 19 Probanden mit Fortdauerbeschluss stimmten Sachverständige und Gerichte insofern überein, als die einen von einer psychischen Störung nach ICD-10, die anderen (deshalb) von einer solchen nach ThUG ausgingen. Um im Wesentlichen¹⁶³ alle Diagnosen zu erfassen, genügt eine zweiseitige Tabelle 10 mit einer Unterteilung in „Persönlichkeitsstörungen“ und „Störungen der Sexualpräferenz“¹⁶⁴. Wie ersichtlich, war bei elf Probanden *ausschließlich* ersteres diagnostiziert worden, bei weiteren fünf *daneben* eine (eventuelle) Störung der Sexualpräferenz. Dabei hatte es sich bei zehn der Persönlichkeitsstörungen um „dissoziale“ gehandelt, bei vier der fünf „kombinierten“ waren zumindest „dissoziale Anteile“ angenommen worden. Nur bei einem Probanden wurde *ausschließlich* eine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert.

Bei zwei weiter Untergebrachten hatten der Gutachter bzw. die Gutachterin ausdrücklich keine psychische Störung nach ICD-10 festgestellt, die Gerichte dennoch eine solche nach ThUG bejaht. Obwohl die Probanden nicht nur von verschiedenen Sachverständigen begutachtet wurden, sondern auch unterschiedliche Gerichte zur Entscheidung berufen waren, spiegelte sich in beiden Verfahren die grundsätzliche Kontroverse¹⁶⁵ bis in die einzelnen Formulierungen wider, so dass es mit einem Fall sein Bewenden haben soll:

- Zwar sei für A – so der Gutachter – „die auf medizinischen Kriterien erarbeitete Diagnose einer ausgeprägten dissozialen Persönlichkeitsstruktur“ zu stellen, was er genauer ausführte. Eine psychische Störung erfordere aber, dass der Betreffende „an sich selbst leidet und an seinen mangelnden Lebenskompetenzen scheitert“, was bei A nicht der Fall sei; insbesondere lasse sich bei ihm „kein eingeschränktes soziales Kompetenzniveau“ feststellen. Der PsychD schloss sich in einer kurzen Stellungnahme dem „schlüssigen“ Gutachten an; somit liege keine psychische Störung vor. Die Leitung der JVA vermerkte dazu allerdings, dass fraglich sei, ob das BVerfG das gemeint habe, als es von der „psychischen Störung i. S. des ThUG“ sprach.

Was vom BVerfG „gemeint“ war, teilte dieses in seiner nach Gutachtenerstellung ergangenen Entscheidung vom 15.09.2011 mit. Auf deren Grundlage und somit davon ausgehend, dass zwar „die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG regelmäßig nur auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens zu

163 Bei jenem Probanden (D, S. 274 f.) mit organischer Persönlichkeitsstörung kam eine „Demenz mittleren Schweregrades (F01.2)“ hinzu, bei zwei weiteren war zusätzlich „Alkoholmissbrauch, in beschützender Umgebung abstinenz“ sowie „Alkoholabhängigkeit, die im Vollzug in Medikamentenabhängigkeit wechselte“, diagnostiziert worden.

164 Obwohl auch die „Störungen der Sexualpräferenz“ in den Abschnitt „F6 – Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ fallen, wurde hier die zumindest nicht unübliche Trennung gewählt.

165 Hierzu S. 59 ff.

beantworten sein wird, [...] die rechtliche Beurteilung der von Sachverständigen ermittelten medizinischen oder psychologischen Tatsachen [aber, J. E.] allein den Gerichten¹⁶⁶ obliegt, stellte die StVK fest, dass es nicht darauf ankomme, ob A Leidensdruck empfinde und sich subjektiv behindert oder eingeschränkt fühle, sondern auf den „Grad der objektiven Beeinträchtigung der Lebensführung in sozialer und ethischer Hinsicht“. Dabei verstehe die Kammer „das BVerfG dahingehend, dass nachhaltiges strafrechtlich relevantes Verhalten im Rahmen dieser vorzunehmenden Gesamtwürdigung zumindest ein wichtiges Indiz darstellt“. Für diese Würdigung wurde nicht nur auf das aktuelle Gutachten, sondern auch auf etliche ältere zurückgegriffen, in denen die Sachverständigen mal zur Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gekommen waren, mal nicht. Zudem spielten „Verhaltensweisen, die A während des Vollzugs offenbarte“, eine zentrale Rolle. So habe er Schwierigkeiten damit, negative Entscheidungen zu akzeptieren, weiter eine äußerst geringe Frustrationstoleranz. Schließlich sei er nicht bereit, sich seiner Vergangenheit zu stellen, und habe die Inhaftierung nicht genutzt, um sich mit seinem bisherigen Leben und den Ursachen für seine Straffälligkeit auseinander zu setzen. Dies „rechtfertigt im Rahmen der Gesamtbetrachtung die Annahme einer psychischen Störung [...] i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG“.

Für die 29 Entlassenen ergaben sich – was die Übereinstimmung zwischen den gutachterlichen Feststellungen hinsichtlich des Vorliegens einer psychischen Störung nach ICD-10 und den gerichtlichen bezüglich einer solchen nach ThUG betrifft – mehrere Kombinationsmöglichkeiten, die zur Übersicht mit ihrer zahlenmäßigen Verteilung in Tabelle 11 dargestellt werden.

Tab. 11: Entlassene: Feststellungen Sachverständige vs. Gericht (n = 29)

Psychische Störung nach IDC-10	Psychische Störung i. S. ThUG
18 x von Sachverständigen diagnostiziert	13 x von Gerichten bejaht
	5 x von Gerichten offen gelassen
11 x von Sachverständigen nicht diagnostiziert	5 x von Gerichten verneint
	4 x von Gerichten offen gelassen
	2 x von Gerichten bejaht

166 Das Vollstreckungsgericht, damit das BVerfG zitierend (BvR 1516/11, RN 39); zu dieser Entscheidung ausführlich S. 64 ff.

In 18 dieser Verfahren war die Entlassung – wie auch Tabelle 12 zu entnehmen ist – demnach *nicht* darauf zurückzuführen, dass es an einer psychischen Störung i. S. des ThUG gemangelt hatte. Denn eine solche lag im Anschluss an eine entsprechende gutachterliche Diagnose nach ICD-10 – aus Sicht der Gerichte – entweder vor (das 13-mal) oder konnte dahinstehen, weil eine weitere Unterbringung schon am Fehlen anderer Voraussetzungen scheiterte.¹⁶⁷

Tab. 12: Entlassene: Diagnostizierte Störungen nach ICD-10 (n = 18)

„Persönlichkeitsstörungen“	„Störungen der Sexualpräferenz“
<i>... bei denen Gerichte eine psychische Störung i. S. des ThUG bejahten (n = 13)</i>	
[8 x] dissoziale Persönlichkeitsstörung	-
dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsstörung	-
vermeidend-selbstunsichere Persönlichkeitsstörung	-
kombinierte Persönlichkeitsstörung (mit Grenzdeibilität)	-
dissoziale Persönlichkeitsstörung	multiple Störung der Sexualpräferenz
kombinierte Persönlichkeitsstörung (dissoziale und schizoide Züge)	sexuelle Paraphilie i. S. eines homopädo-sexuellen Sadismus
<i>... bei denen Gerichte offen ließen, ob eine psychische Störung i. S. ThUG vorliegt (n = 5)</i>	
[4 x] dissoziale Persönlichkeitsstörung	-
dissoziale Persönlichkeitsstörung	Pädophilie

Dabei galt im Prinzip das, was schon bei den weiter Untergebrachten festgestellt wurde:

- Bei allen war eine Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 diagnostiziert worden, nur bei vier war es nicht ausschließlich eine „dissoziale“.
- Lediglich drei Probanden wiesen *auch* eine Störung der Sexualpräferenz auf (wobei eine ICD-10-Kodierung immer fehlte).
- Grosso modo blieb es bei diesen und damit bei maximal zwei Diagnosen.¹⁶⁸

167 In vier Fällen war keine *hochgradige* Gefahr, in einem Fall keine drohende Begehung *schwerster* Straftaten festgestellt worden.

168 Bei fünf Probanden trat entweder der schädliche Gebrauch (F10.1) oder die Abhängigkeit (F10.2) von Alkohol hinzu.

Bei elf Probanden, bei denen die Gutachter *keine* psychische Störung gemäß ICD-10 diagnostiziert hatten, würde es jedoch wundern, wenn diese in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Verhalten ohne jede Einschränkung gewesen wären – und sei es in Folge der jahrzehntelangen, oft seit ihrer Jugend fast durchgängigen Zeit in Unfreiheit. So wurde dann auch allen eine besondere Persönlichkeitsstruktur, -problematik oder -akzentuierung zugeschrieben, nämlich:

- dissozial [6-mal],
- dissozial-charakterneurotisch,
- dissozial-schizoid,
- emotional-instabil,
- mit vorwiegend abhängigen¹⁶⁹ Anteilen,
- mit deutlichen sozialen Rückzugstendenzen und schizoiden Anteilen.

Nicht nur bei jenen vier Probanden, bei denen die Gerichte offen gelassen hatten, ob trotz fehlender psychischer Störung nach ICD-10 dennoch eine solche i. S. des ThUG vorliegt (Tabelle 11), hatte es an mindestens einem anderen Merkmal für eine weitere Unterbringung gefehlt. Das traf zudem auf drei jener fünf zu, bei denen die Gerichte sich die Frage zwar gestellt, diese aber verneint hatten. Bei dem Verbleibenden hatte die Kammer zuerst aufgezeigt, dass sich andere Kriterien nicht ohne Weiteres feststellen lassen, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass sie es „letztlich offen lassen [kann, J. E.], ob von dem Verurteilten [...] eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalttaten ausgeht“.

- Es bleibt lediglich **B** – mit „deutlichen sozialen Rückzugstendenzen und schizoiden Anteilen“ –, bei dem vermeintlich nur wegen des Fehlens einer psychischen Störung nach ICD-10 und deshalb einer solchen nach ThUG zunächst ein Aussetzungs-, im Rechtsmittelverfahren ein Erledigungsbeschluss erging. Denn zunächst hatte sich die StVK mit der Rückfallwahrscheinlichkeit und den von B drohenden Taten befasst, um danach festzustellen, dass sie „die weitere vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Voraussetzung [...] nicht festzustellen“ vermag, nämlich dass B an einer psychischen Störung i. S. des ThUG leide.

Geht man aber einen Schritt zurück und damit zu 27 Zeilen im Beschluss, die der „hochgradigen Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten“ gewidmet waren, so zeigt sich, dass sich die StVK für das von ihr angenommene „sehr hohe Risiko“ nur auf die von dem Gutachter „bei zusammengefasster Wertung der Prognoseinstrumente“ getroffene Feststellung

169 Dabei handelt es sich um Proband B, S. 118 ff.

bezog, wonach von B „auch in Zukunft weiterhin erhebliche Straftaten zu erwarten“ seien – ohne dazu aber mitzuteilen und zu diskutieren, dass der SVR-20 zwar ein „hohes Risiko“, der Static-99 aber nur ein „durchschnittliches bis hohes Risiko“ und die PCL:SV einen Summenwert von 13¹⁷⁰ erbracht hatten. Auch zu der Frage, warum es sich bei den drohenden Taten, die der Gutachter „erhebliche“ und das Gericht selbst einmal „schwere“ nannte, um schwerste i. S. der BVerfG-Vorgaben handele, verhält sich die Begründung nicht. Sollten damit Delikte vergleichbar der Anlasstat gemeint sein: Zu dieser erfährt man im Beschluss nur, dass B „wegen versuchter Vergewaltigung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden“ war. Und auch zu „konkreten Umständen“, aus denen eine hochgradige Gefahr ableitbar wäre, findet sich in dem Beschluss nichts. Angesichts der Tatsache, dass B sich – laut StVK – „zurückgezogen und im Laufe seiner langen Hafterfahrung mit den ihn einengenden Bedingungen arrangiert“ habe, hätte sich dazu wohl auch nichts finden lassen.

Es bleibt anzumerken, dass die Verneinung einer psychischen Störung i. S. des ThUG mangels einer solchen nach ICD-10 wohl damit zusammenhing, dass der Beschluss vor demjenigen des BVerfG vom 15.09.2011 ergangen war. Wenige Monate später stellte eine Kammer desselben LG – nun zwar eine der Ziviljustiz, für ThUG-Verfahren aber häufig in Besetzung der StVK-Kammern – unter Bezugnahme auf diese BVerfG-Entscheidung bei B jedenfalls eine psychische Störung i. S. des ThUG fest und ordnete seine Unterbringung an.¹⁷¹

Bei den beiden verbleibenden Probanden waren die Gerichte schon in der Entscheidung über die weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung davon ausgegangen, dass trotz fehlender Diagnose nach ICD-10 jeweils eine psychische Störung i. S. des ThUG vorliegt. In jenem Verfahren, das den Probanden mit „dissozialen und schizoiden Persönlichkeitsakzentuierungen“ betraf, spielte sich der schon bekannte Disput in besonderer Deutlichkeit ab: Laut Gutachterin fehlte es bei einer Lebenslängsschnittbetrachtung sowohl an allgemeinen als auch an spezifischen Kriterien, die für das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung erforderlich seien. Für das Gericht lag dennoch eine psychische Störung i. S. des ThUG vor, „zumal [...] die schwerwiegende Delinquenz [...] nachhaltig zeigt, dass die dissoziale Prägung seiner Persönlichkeit ihn jedenfalls in objektiver Hinsicht sozial und ethisch nachhaltig beeinträchtigt“. Allerdings könne – insofern erstaunt die Vehemenz des Gerichts zunächst, aber erneut war das Ziel wohl die Aussetzung statt der Erledigung – durch entsprechende

170 Der maximale Summenwert bei PCL:SV liegt bei 24, die Autoren schlagen die Diagnose einer Psychopathy ab 18 Punkten vor; hierzu FN 115.

171 Diese Entscheidung wurde vom angerufenen OLG aufgehoben.

Maßnahmen die „Gefahr [...] jedenfalls so weit minimiert werden [...], dass allenfalls noch eine untere bis mittlere Gefahr [...] angenommen werden kann“. Im anderen Verfahren ging die StVK der Kontroverse – ob bewusst oder unwissentlich, muss dahinstehen – aus dem Weg, indem sie, die gerade noch den Gutachter damit zitiert hatte,¹⁷² dass „aus psychiatrischer Sicht [...] eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur“ vorliege, zwanzig Zeilen später schreibt, dass eine „dissoziale Persönlichkeitsstörung“ bestehe, welche – ohne weitere Begründung – eine „psychische Störung i. S. der [...] Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ sei.¹⁷³

Zusammenfassend lässt sich für die 48 Probanden (19 weiter Untergebrachte und 29 Entlassene) sagen:

- Von Sachverständigen wurde etwa so häufig eine psychische Störung nach ICD-10 diagnostiziert, wie von Gerichten ausdrücklich eine solche i. S. des ThUG angenommen wurde (35 vs. 34), wobei dies nicht unbedingt dieselben Personen betraf.
- 20 jener 35 Probanden mit einer diagnostizierten Störung nach ICD-10 sollten ausschließlich (sieht man von einer evtl. Alkoholproblematik ab) eine dissoziale Persönlichkeitsstörung aufweisen. Zudem wurden acht Probanden ohne ICD-10-Diagnose von den Gutachtern dissoziale Strukturen, Akzentuierungen oder Züge zugeschrieben.
- 16 der dissozialen Persönlichkeitsstörungen nach ICD-10 sowie zwei der entsprechenden Akzentuierungen erfüllten aus Sicht der Gerichte deshalb bzw. dennoch den Begriff der psychischen Störung i. S. des ThUG, wobei neun dieser Feststellungen (i. V. mit den anderen gegebenen Kriterien) Fortdauerentscheidungen trugen, mithin jede zweite weitere Unterbringung auf eine *solche* psychische Störung i. S. des ThUG zurückging.¹⁷⁴
- Demgegenüber ging – bei genauerer Prüfung – keine Entlassung ausschließlich auf das Fehlen *jeglicher* psychischer Störung i. S. des ThUG zurück.

Da – trotz der Formulierung des BVerfG vom Mai 2011 und in deren Folge der oft ebenso verfassten Begutachtungsaufträge –¹⁷⁵ nicht in Frage steht, dass für eine weitere Unterbringung die psychische Störung i. S. des ThUG ursächlich für die Gefährlichkeit sein musste, bleibt zu prüfen, ob und gegebenenfalls

172 Nicht zitiert wurde hingegen seine Abgrenzung zur psychischen Störung: Eine „dissoziale Persönlichkeitsstruktur“ sei lediglich die Beschreibung eines sozial abweichenden *Verhaltens*.

173 Die Entlassung erfolgte mangels hochgradiger Gefahr.

174 Zudem lagen vier der fünf späteren Unterbringungen nach dem ThUG ausschließlich dissoziale Persönlichkeitsstörungen bzw. solche Strukturen oder Akzentuierungen zugrunde. Im fünften Fall war neben einer solchen Störung eine Pädophile diagnostiziert worden.

175 Hierzu S. 235 ff.

wie die Gerichte sich mit der Kausalität befasst hatten. An sich hätte diese zumindest in jenen 19 Verfahren¹⁷⁶ thematisiert werden müssen, in denen eine Fortdauerentscheidung ergangen war. Tatsächlich fand sich in vier von diesen nichts dazu; darunter jener Fall, in dem die Verfassungsbeschwerde des Probanden erfolgreich gewesen war, weil das Gericht auch schon „die gebotene Konkretisierung, welche ‚schwersten Sexualstraftaten‘ [...] mit welchem Maß an Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind“, nicht vorgenommen hatte.¹⁷⁷

Ausführungen zur Kausalität gab es – vermeintlich – bei jenen Probanden, bei denen Sachverständige ausschließlich dissoziale Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert hatten. Tatsächlich wurde aber nicht dargelegt, ob und warum *diese* Störung bei *diesem* Probanden eine Gefahr begründet, sondern weshalb eine solche nach ICD-10 F60.2 das (immer) tut. Dabei traf man im Wesentlichen auf drei der sechs speziellen Kriterien, die zu prüfen sind, wenn sich die Frage nach dem Vorliegen einer dissozialen Persönlichkeitsstörung gemäß ICD-10 stellt:

- kaltes Unbeteiligtsein und Rücksichtslosigkeit gegenüber den Gefühlen anderer;
- grobe und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen;
- sehr geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten.¹⁷⁸

Denn „Teil“ bzw. „Folge“ der psychischen Störung sei(en) bei dem jeweiligen Probanden zum Beispiel

- ein „hohes Maß an Aggressivität [...] und eine völlig defizitäre Gewissensinstanz“;
- eine „extrem niedrige Frustrationstoleranz und die Neigung, bei Konflikten und Frustration mit Gewalt zu reagieren“;
- „kaum Empathie¹⁷⁹ und Frustrationstoleranz, Missachtung sozialer Normen und Regeln“;
- „antisoziale Werthaltungen und Einstellungen“.

176 Zwar hatten die Gerichte – wie ausgeführt – auch bei 15 Entlassenen eine psychische Störung i. S. des ThUG bejaht, aber nur in vier dieser Verfahren die Kausalität geprüft.

177 Zu diesem Fall und der Entscheidung des BVerfG: S. 246 f.

178 *Dilling et al.* (Hrsg.) (2014, Abschnitt F, Kodierung F60.2).

179 *Kröber* (2014b) zum Empathie-Begriff und zur Empathie-Forderung, auch und gerade im Kontext der dissozialen Persönlichkeitsstörung nach ICD-10.

Solches führe wiederum dazu, dass „Bedürfnisse ohne Rücksichtnahme auf andere durchgesetzt“ werden; oder auch: Das „disponiert zu sozialen Regelverletzungen“ bzw. „führt fast zwangsläufig zu Gesetzeskonflikten“ bzw. „lässt das bekannte Abgleiten in dissoziale Verhaltensweisen“ befürchten. Insofern könnte man, anknüpfend an jenen Sachverständigen, der dafür einen Befangenheitsantrag der StA kassiert hatte,¹⁸⁰ auch sagen: Einem Probanden wird aufgrund seines dissozialen Verhaltens und seiner Gesinnung – die als „Hang“ i. S. des § 66 StGB oft schon die Anordnung der Sicherungsverwahrung ermöglichten – nicht nur eine Persönlichkeitsstörung zugesprochen. Während vor dem Kammerurteil die Annahme, dass der Betreffende, weil er sich früher dissozial verhielt, dies vermutlich wieder tun wird, häufig eine Fortdauer der (auch über zehnjährigen) Unterbringung begründete, wurde daraus durch die Vorgaben des BVerfG eine „psychische Störung i. S. des ThUG“, die zugleich die Gefahr neuerlicher Straftaten in sich trägt und – i. V. mit anderen Voraussetzungen – bei Altfällen eine weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erlaubt. Und so gilt dann auch für hiesige Probanden, dass eine Fortdauerentscheidung – wie gezeigt – nie allein daran gescheitert war, dass keine psychische Störung i. S. des ThUG vorlag.

Was nun jene sechs Probanden mit einer (auch) angenommenen Störung der Sexualpräferenz (Tabelle 10) betrifft, so hatten sich die Gerichte in zwei Verfahren mit der Kausalität überhaupt nicht befasst, in drei stand die Kombination mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung bzw. -problematik im Zentrum kurzer Überlegungen: Aufgrund der Dissozialität mangle es an Selbstkontrolle, welche aber zwingend sei, um Sexualdelikte an Kindern bzw. gewaltsame an Frauen zu unterlassen; dass es den Probanden an solchen grundsätzlich gelegen sei, wurde nicht in Frage gestellt. Nur bei jenem Untergebrachten mit einer „sexuell-sadistischen Perversion von seltener Ausprägung“ wurde tatsächlich bei *dieser* Störung – und nicht der ebenfalls diagnostizierten Persönlichkeitsstörung – angesetzt, dazu aber nur festgestellt, dass anzunehmen sei, dass er weiter dranghaft aufgeladene Sexual- und Tötungsphantasien habe, die er in die Tat umsetzen wolle und im Fall einer Entlassung auch würde.¹⁸¹

Für zwei Persönlichkeitsstörungen ließ sich deren kausaler Bezug zur Gefährlichkeit allerdings nicht nach „Schema F[60.2]“ prüfen, darunter die „kombinierte Persönlichkeitsstörung mit ängstlich-vermeidenden, passiv-aggressiven, dissozialen, sadistisch geprägten Anteilen“, die bei C diagnostiziert worden war:

180 Dazu S. 239 f.

181 Zu diesem als Proband B, S. 214 f., sowie als Proband D, S. 257 f.

- Die StVK war in ihrem vom OLG bestätigten Fortdauerbeschluss zu dem Ergebnis gelangt, dass C an einer „psychischen Störung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG [leidet, J. E.], aus der die vorgenannte hochgradige Gefahr resultiert“. Diese „vorgenannten“ Ausführungen waren mehrseitige Wiedergaben des Gutachtens, in denen man die Informationen zusammensuchen musste. Demnach vermeide C aus Furcht vor Kritik und Ablehnung Zeit seines Lebens Aktivitäten mit zwischenmenschlichem Kontakt. Überwinde er diese Ängste, fehlen ihm Regulierungs- und Kompensationsmöglichkeiten, zudem stabilisiere die massive Gewaltanwendung sein Selbstwertgefühl.¹⁸² Hinzu komme, dass ihm Opferempathie fremd sei und er selbst die aggressiv-sadistische Komponente¹⁸³ in seinen Handlungen nicht realisiere.
- Es bleibt D¹⁸⁴ mit einer organischen Persönlichkeitsstörung sowie einer Demenz mittleren Schweregrades, woraus sich – so das Gericht – die „dargestellte Gefährlichkeit“ ergebe. Erneut muss man seitenlang zitierte Feststellungen des Gutachters durchforsten, um die „Darstellung“ zusammen zu bringen: Davon ausgehend, dass von D grundsätzlich „sexuelle Missbräuche von Kindern und schwere Körperverletzungsdelikte zu erwarten“ seien, da er in Freiheit „wahrscheinlich jederzeit gewaltbereit, quasi gewohnheitsmäßig und trotz seines Alters reagieren“ würde, kommt der Sachverständige weiter zu dem Ergebnis, dass diese Prognose durch die demenziellen Persönlichkeitsveränderungen noch ungünstiger geworden sei bzw. zukünftig werde, denn „nach wissenschaftlichen Erkenntnissen werden sich dadurch die Neigung zu impulsiven Durchbrüchen erheblich verschlechtern und selbständige Kontrollen des Impulsverhaltens nicht zu erwarten sein“. Deshalb könne von D „im Falle einer neuen Tat gar nicht erwartet werden, dass er darauf bedacht sein wird, ein zum Tode führendes Würgen zu vermeiden“, weshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten

182 Zu den beiden 1983 begangenen Anlasstaten hieß es: „Die Analyse [...] ergibt, dass es sich um Serielikte von besonders brutalen Vergewaltigungen mit übermäßiger Gewaltanwendung im Sinne eines Overkills gehandelt hat, bei denen eine sadistische Komponente [...] zum Durchbruch gekommen ist. Er hat beide Opfer vollkommen unterworfen und erniedrigt, hat ihnen Schmerzen zugefügt und sie – bei der ersten Anlasstat über mehrere Tage fortdauernd – mit dem Tod bedroht. [...] Dem zweiten Tatopfer fügte er durch wahlloses Einstechen schwerste Ritzverletzungen mit einem Schraubenzieher zu.“

183 Während ein früherer Gutachter angesichts der sadistischen Tatbegehung eine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert hatte, war der jetzige der Ansicht, dass die Handlungsweise der Stabilisierung der Selbstsicherheit diene, weshalb eine Persönlichkeitsstörung anzunehmen sei. Für die Diagnose Sadismus (F65.5) fehle es hingegen ausreichenden Anhaltspunkten; insbesondere sei nicht geklärt, ob die sadistischen Handlungen mit Lustgewinn verbunden waren.

184 Auch Proband E, S. 258 f.

sei, dass er „bei weiteren Missbrauchstaten an Kindern solche tötet“. Der Gutachter, der damit im Beschluss nicht zitiert wird, vertrat die Ansicht, dass an eine Entlassung erst zu denken sei, wenn sich D in einem Stadium der Demenz befindet, in dem ihm ein selbständiges Handeln nicht mehr möglich ist.¹⁸⁵

Abschließend soll dem Vorwurf nachgegangen werden, dass – zuerst durch die Verabschiedung ThUG, dann durch das Anknüpfen des BVerfG an diesem Gesetz – früher als psychisch gesund und schuldfähig Verurteilte nun als „psychisch gestört“ klassifiziert würden, um sie so in der Unterbringung (der Sicherungsverwahrung oder nach dem ThUG) zu halten.¹⁸⁶ Dabei geht es im Folgenden weder um diese Intention noch um die daneben geführte Diskussion, ob eine dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht vielmehr eine Zuschreibung denn ein psychischer Zustand sei; stattdessen um die Prämisse, nämlich dass Personen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wird, (zum Tatzeitpunkt) als psychisch gesund und (deshalb) uneingeschränkt schuldfähig angesehen werden, das wohl verbunden mit der Annahme, dass ansonsten eine Anordnung nach § 63 StGB ergangen wäre. Dabei

- kann einerseits eine (dauerhafte) psychische Störung diagnostiziert werden, ohne dass sich diese zwingend auf die „Einsicht des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ und damit auf seine Schuldfähigkeit bei Tatbegehung auswirkt;
- muss andererseits keine *dauerhafte* psychische Störung vorliegen, um zu einer zur Tatzeit zumindest eingeschränkten Schuldfähigkeit zu gelangen, (etwa in Folge einer akuten Intoxikation oder eines hochgradigen Affekts);
- kommt einerseits eine Anordnung nach § 63 StGB nur in Betracht, wenn eine zumindest verminderte Schuldfähigkeit sicher feststeht (und nicht nur nicht ausschließbar ist) und der „Zustand“ ein länger andauernder ist;
- muss andererseits, wenn die Voraussetzungen für Anordnungen sowohl nach § 63 StGB als auch nach § 66 StGB gegeben sind, nicht zwingend eine Unterbringung in einem PKH anstatt Sicherungsverwahrung angeordnet werden.¹⁸⁷

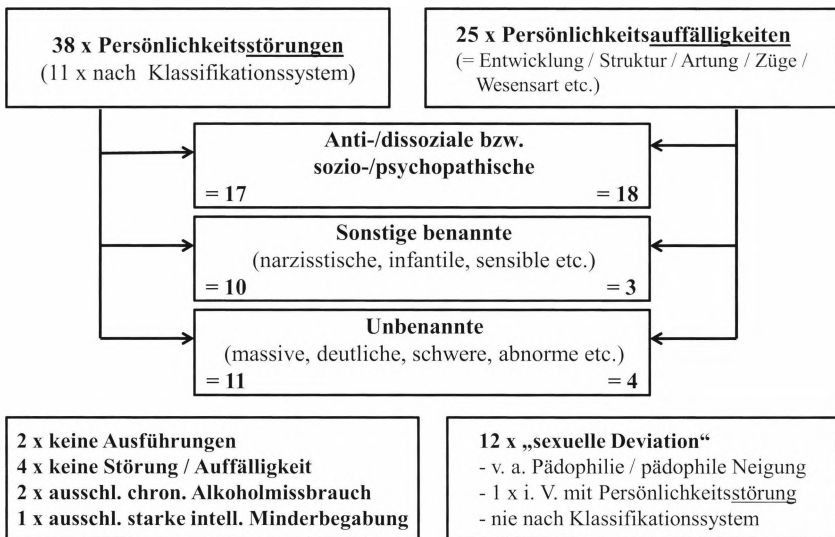
185 Anfang 2013 erfolgte gemäß § 67a II StGB die Überweisung in ein PKH.

186 Hierzu S. 45 ff., 62 ff.

187 Dem steht auch § 72 StGB nicht entgegen, da – so die std. Rspr. – eine Unterbringung nach § 63 StGB gegenüber einer solchen nach § 66 StGB kein geringeres, sondern ein anderes Übel ist (hierzu *Fischer* 2013b, § 72, RN 4 f.).

Tatsächlich war in 16 der 84 Urteile eine Anordnung nach § 63 StGB erörtert worden, allerdings nur bei einem Probanden eine solche ergangen.¹⁸⁸ Ansonsten scheiterte sie überwiegend – nämlich elfmal – daran, dass nicht *sicher* feststand, dass die Schuldfähigkeit des Verurteilten zur Tatzeit vermindert gewesen war bzw. dies auf einen überdauernden Zustand zurückging. In den vier verbleibenden Urteilen wurde von der Aussichtslosigkeit einer solchen Maßregel ausgegangen.¹⁸⁹

Abb. 14: Psychische Störungen bzw. Auffälligkeiten gemäß Begutachtung im Erkenntnisverfahren (N = 84)



Die Sachverständigen, die die Probanden im Erkenntnisverfahren begutachtet hatten, hatten jedenfalls – wie aus Abbildung 14 ersichtlich – bei 38 der 84 ausdrücklich eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, bei weiteren 25 entsprechende Auffälligkeiten festgestellt. Da bei zwölf Probanden eine sexuelle Deviation angenommen worden war,¹⁹⁰ bei zweien (ausschließlich) „chronischer Alkoholmissbrauch“ sowie bei einem – ebenfalls ausschließlich – eine „starke

188 Proband B, S. 214 f., bzw. Proband D, S. 257 f.

189 Etwa bei Proband A, S. 262 ff.

190 Dabei ging eine Persönlichkeitsstörung bzw. sexuelle Deviation einer zusätzlichen Auffälligkeit vor. Der eine Proband (FN 183) mit Persönlichkeitsstörung *und* sexueller Deviation wurde unter letzterem gezählt.

intellektuelle Minderbegabung¹⁹¹ an der Grenze zu Debilität¹⁹² blieben lediglich sechs, bei denen die Sachverständigen jegliche psychische Störung bzw. Auffälligkeit verneint oder diese Frage überhaupt nicht thematisiert hatten.¹⁹³

Eine „Suchtmittelproblematik“ war bei 16 Probanden *neben* einer der hier vorgehenden Störungen festgestellt worden. Unter der Einschränkung, dass die verwendeten Begriffe nicht einheitlich waren¹⁹⁴ und es immer am Einsatz eines Klassifikationssystems mangelte, lassen sich die Diagnosen – wohl – wie folgt gruppieren:

- sechsmal: schädlicher Gebrauch von Alkohol (ICD-10 F10.1);
- sechsmal: Abhängigkeit von Alkohol (ICD-10 F10.2);
- viermal: Mehrfachabhängigkeit (ICD-10 F19.2).

So war dann auch in zwölf Verfahren die Unterbringung in einer EZA nach § 64 StGB (teilweise neben einer solchen nach § 63 StGB) geprüft worden.¹⁹⁵ Während bei fünf Probanden aus Sicht der Gerichte der Hang zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel bzw. dessen Ursächlichkeit für die Anlasstat nicht sicher feststand, war bei den verbleibenden sieben von der Ausichtslosigkeit einer Behandlung in einem EZA ausgegangen worden. Letzteres stützte sich durchweg auf die Erfolgslosigkeit einer früheren Anordnung nach § 64 StGB, belegt durch nach dortiger Entlassung begangener Straftaten.

191 Bei sechs Probanden war eine intellektuelle Minderbegabung *neben* einer anderen Störung festgestellt worden, wobei der ermittelte IQ bei 65 bis 80 lag und für sich genommen in keinem Fall zu verminderter Schuldfähigkeit geführt hatte.

192 Der Proband war 1953 - 1963 wegen „krimineller Neigungen“ bei angenommener Debilität in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht gewesen, was – so das Gericht in der Anlasssache – „endgültig verhindert [hat, J. E.], dass er sich in der Gesellschaft zurecht fand“. Während des Vollzugs wurde eine Behandlung nicht thematisiert, in der 1994 begonnenen Unterbringung hieß es wiederholt, dass er jede Therapie „ablehnt“. 2010 stellte auch die JVA fest, dass er wegen seiner Minderbegabung für eine Psychotherapie nie geeignet gewesen war, allenfalls sozial-educative Maßnahmen möglich gewesen wären. 2011 wurde er – über 70 Jahre alt – mangels hochgradiger Gefahr in ein Altenheim entlassen.

193 In einigen Fällen, in denen die Gutachten nicht schriftlich erstattet worden waren oder dies zwar der Fall gewesen sein soll, sich ein Exemplar aber weder in der Strafakte noch in der GPA finden ließ, musste allerdings das zugrunde gelegt werden, was dazu im Urteil wiedergegeben wurde.

194 Zu diesem grundsätzlichen Problem *Heimerdinger* (2006, 15 ff.).

195 Nicht nur, dass eine Anordnung nach § 64 StGB neben einer solchen nach § 66 StGB möglich ist. Wenn die Voraussetzungen für beide Anordnungen vorliegen, kann nach std. Rspr. von einer solchen nach § 66 StGB nur abgesehen werden, wenn mit einem „hohen Maß an prognostischer Sicherheit“ feststeht, dass allein mit einer Anordnung nach § 64 StGB die Gefahr beseitigt werden kann (BGH 4 StR 496/13).

- Anders bei E, bei dem im Hauptverfahren ausschließlich „chronischer Alkoholmissbrauch“ (neben Intoxikation bei Tatbegehung) diagnostiziert worden war und der sich noch nie in einer EZA befunden hatte. Dabei hatte der 1942 Geborene schon mit zwölf Jahren „im Übermaß“ Alkohol konsumiert und davon nicht gelassen.

1957/1958 war er im Rahmen dreier gegen ihn laufender Ermittlungsverfahren (vorrangig wegen Diebstählen) zweimal begutachtet worden. Die Sachverständigen stellten das Intelligenzniveau eines 6- bis 7-Jährigen fest, nannten den Jugendlichen „innerlich verwahrlost“ bzw. „einen primitiven Menschen“. In allen drei Verfahren gingen die erkennenden Gerichte von Schuldunfähigkeit aus und ordneten die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt an; dort befand E sich bis 1966. Nach seiner Entlassung mit – so die Anstalt – „erheblicher intellektueller Nachreifung“ (aber weiterhin als praktischer Analphabet) wurde er mehrfach – nun immer uneingeschränkt schuldfähig – wegen gewaltloser Eigentumsdelikte zu Freiheitsstrafen von acht bis 18 Monaten verurteilt, die alle vollständig vollstreckt wurden. 1984 folgte wegen der Vergewaltigung der Frau eines „Saufkumpans“ und unter der Annahme verminderter Schuldfähigkeit nur in Folge akuter Intoxikation (BAK: 2,6 ‰) eine einjährige Freiheitsstrafe.

Schon bald nach seiner Haftentlassung kam es zur Anlasstat: E penetrierte in der Notunterkunft, in der er nun lebte, die zweijährige Tochter des Paares, mit dem er dort immer zechte. Nur weil die BAK bei über 3 ‰ lag, wurde verminderte Schuldfähigkeit angenommen.¹⁹⁶ Zwar bestünde – so das Gericht – nach Ansicht des Sachverständigen ein langjähriger Alkoholmissbrauch; aber sogar wenn das eine Störung i. S. von § 20 StGB darstellen würde, sei diese für die Straftat (anders als etwa Beschaffungskriminalität) nicht relevant gewesen.

Hinsichtlich einer Anordnung nach § 64 StGB vertrat der Sachverständige – und in seiner Folge das Gericht – die Auffassung, dass eine solche aussichtslos sei, da E sich „innerlich aufgegeben“ habe und sage, dass „nur Alkohol seinem Leben einen Sinn gebe“. Seine Angaben beim Gutachter, wonach er wisse, dass alles an seiner „Trunksucht“ liege, er eine Behandlung brauche und wolle, seien nicht glaubhaft, da er noch nie entsprechende Bemühungen gezeigt habe. Neben einer sechsjährigen Freiheitsstrafe wurde deshalb nur Sicherungsverwahrung angeordnet. Der dafür erforderliche Hang wurde knapp auf Vordelinquenz und Lebensführung des E gestützt, schließlich schlicht als „primärer Hang zu Straftaten“ bezeichnet.

196 Der Sachverständige hatte einen IQ von 88 ermittelt.

Wie sich ebenfalls aus Abbildung 14 ergibt, waren nicht nur häufig lediglich psychische „Auffälligkeiten“ festgestellt worden; hinzu kam, dass selten ein Klassifikationssystem eingesetzt worden war und (deshalb) etliche der diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen, aber auch der sexuellen Deviationen unbenannt geblieben waren. Das dürfte mit darauf zurück zu führen sein, dass die Verurteilungen Jahrzehnte zurück liegen; so war jenem Probanden¹⁹⁷ aus der frühesten Entscheidung (1965) von dem ihn begutachtenden renommierten Psychiater ein „unfertiges und gestörtes Gemüts- und Gefühlsleben, ein gesenktes ethisch-moralisches Empfinden und eine psychopathisch-abartige Charakterstruktur“ attestiert worden. Demgegenüber enthielt sich ein 1985 tätiger Sachverständiger „einer Krankheitsbezeichnung“, weil eine solche „angesichts des derzeit zur Verfügung stehenden [...] Wissens nicht berechtigt“ sei.

In einem weiteren Schritt werden deshalb lediglich jene psychischen Störungen und „Auffälligkeiten“ berücksichtigt, die zu einer (möglicherweise) verminderten Schuldfähigkeit geführt hatten. Diese müssen demnach einen gewissen Schweregrad gehabt haben, damit sie von den Gerichten als „schwere andere seelische Abartigkeit“ angesehen wurden, und zudem zu einer erheblichen Verminderung von Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit bei der Tatbegehung geführt haben. Damit fiel nicht nur jener Proband heraus, dem 1965 eine „psychopathisch-abartige Charakterstruktur“ attestiert worden war.¹⁹⁸ Das galt etwa auch für einen Probanden, bei dem der Sachverständige 1993 im Erkenntnisverfahren eine schwere Störung der Persönlichkeitsentwicklung mit emotional-instabiler (F60.3) sowie eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (F60.2) diagnostiziert, das Gericht aber keine *erhebliche* Verminderung von Steuerungsfähigkeit bzw. Hemmungsvermögen gesehen hatte.

Tatsächlich waren die erkennenden Gerichte bei 30 der 84 Probanden zu der Überzeugung gelangt, dass eine verminderte Schuldfähigkeit bei Tatbegehung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bei weiteren sechs, dass eine solche Einschränkung sogar sicher gegeben war.¹⁹⁹ Mithin waren 43 % der Probanden zum Tatzeitpunkt (möglicherweise) eingeschränkt schuldfähig gewesen, wobei für hiesige Fragestellung nun noch jene zu entnehmen sind, bei denen die (möglicherweise) verminderte Schuldfähigkeit *ausschließlich* auf eine akute

197 Proband A, S. 115 f.

198 Nach den BVerfG-Vorgaben wurde eine dissoziale Persönlichkeitsstörung als psychische Störung i. S. des ThUG diagnostiziert; eine Entlassung erfolgte mangels konkreter Umstände.

199 Dabei war § 21 StGB in neun der 36 Urteile nicht – wie in § 260 V StPO vorgegeben – nach der Urteilsformel in die Paragraphenkette aufgenommen worden (was auch zur Folge hat, dass er Bundeszentralregisterauszügen nicht zu entnehmen wäre).

Intoxikation zurückgeführt worden war – was auf zwölf zutraf –,²⁰⁰ sowie solche, bei denen eine sonstige tatzeitbezogene Konstellation ursächlich war, was drei weitere betraf.²⁰¹ Damit bleiben 21 Probanden – ein Viertel der Erhebungsgruppe –, bei denen die Gerichte von einer überdauernden psychischen Problemlage mit (möglichen) Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit ausgegangen waren.²⁰²

Acht dieser 21 waren entlassen worden, bevor die Gerichte die BVerfG-Vorgaben vom Mai 2011 zu beachten und damit das Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG zu prüfen hatten. Als für die Schuldfähigkeit relevante psychische Lage war bei diesen acht im Erkenntnisverfahren angenommen worden:

- eine unreife Persönlichkeitsstörung [2-mal];²⁰³
- eine dissoziale Persönlichkeitsstörung;
- eine neurotische Persönlichkeitsstörung;
- eine stark abnorme Persönlichkeitsstruktur i. S. einer Psychopathie;
- eine deutlich gestörte Persönlichkeit sowie eine Perversionsbildung;
- eine abnorme Persönlichkeit (haltschwach, kontaktarm, leicht erregbar);
- das „psychopathologische Bild eines Menschen, der zu affektiver Labilität und Erregbarkeit neigt“.

Es bleiben 13 Probanden mit einer im Hauptverfahren diagnostizierten überdauernden und für die Schuldfähigkeit relevanten psychischen Störung, bei denen nach den BVerfG-Vorgaben vom Mai 2011 zu prüfen war, ob eine psychische Störung i. S. des ThUG vorliegt. Diese Feststellungen werden einander in Tabelle 13 gegenüber gestellt. Angesichts der Tatsache, dass bei lediglich 34 Probanden (19 weiter Untergebrachten und 15 Entlassenen) das Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG positiv festgestellt wurde, war also bei einem nicht geringen Teil von ihnen schon für den Tatzeitpunkt eine bedeutsame psychische Störung diagnostiziert worden.

200 Etwa Proband C, S. 123 f.

201 Darunter Proband B, S. 254 f.

202 Allerdings war das bei einigen, die *zusätzlich* zur Tatzeit erheblich alkoholisiert gewesen sein sollen, i. V. mit diesem Zustand angenommen worden, ohne dass sich den Urteilsgründen systematisch entnehmen ließ, ob die Gerichte auch ohne Intoxikation eine (möglicherweise) eingeschränkte Schuldfähigkeit bejaht hätten. Diese Fälle sind in den folgenden Ausführungen demnach enthalten.

203 ICD-10 F60.8; bei Tatbegehung waren die Probanden 26 bzw. 28 Jahre alt gewesen.

Tab. 13: Psychische Störung bei Tat vs. letztem Beschluss (n = 13)

Psychische Störung zur Zeit der Tatbegehung	Psychische Störung zur Zeit des letzten Beschlusses
bei Fortdauerbeschluss	
psychopathische Charakterentwicklung	dissoziale Persönlichkeitsstörung
schwere histrionische und dissoziale Persönlichkeitsstörung	komb. Persönlichkeitsstörung mit dissozialen, histrionischen und paranoiden Zügen
abnorme Persönlichkeitsstruktur*	komb. Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und schizoiden Anteilen; Störung der Sexualpräferenz
minderbegabte, schüchtern-gehemmte psychopathische Persönlichkeit / Pädophilie*	ausgeprägte organische Persönlichkeitsstörung / Demenz mittleren Schweregrades
schwerste Beziehungsstörungen, ausgeprägte Aggressionsproblematik, fixierte Perversionsbildung mit progredientem Verlauf	komb. Persönlichkeitsstörung, auf deren Boden eine sexuell-sadistische Perversion von seltener Ausprägung
bei Aussetzungs- bzw. Erledigungsbeschluss	
dissoziale Persönlichkeitsstörung	dissoziale Persönlichkeitsstörung
dissoziale Persönlichkeitsstörung*	dissoziale Persönlichkeitsstörung**
dissoziale Persönlichkeitsstruktur*	dissoziale Persönlichkeitsstörung
sensitive Persönlichkeitsstörung mit stark schizoiden Zügen*	vermeidend-selbstunsichere Persönlichkeitsstörung**
Persönlichkeitsstörung (unreif, selbstunsicher, kontaktschwach)*	kombinierte Persönlichkeitsstörung**
Persönlichkeitsstörung, als deren Teil niedrige Frustrationstoleranz und niedrige Hemmschwelle für aggressives Verhalten*	dissoziale Persönlichkeitsstörung**
Persönlichkeitsstörung, wegen der es immer wieder zu kurzschlüssigen, rational ungesteuerten, augenblicksbestimmten und situationsgebundenen Triebhandlungen kommt*	dissoziale Persönlichkeitsstruktur, keine -störung
neurotische Persönlichkeitsstörung*	keine Persönlichkeitsstörung

*Alkoholisierung bei Tatbegehung

**in Kombination mit überdauernder Alkoholproblematik: schädlicher Gebrauch (F10.1) bzw. Abhängigkeit (F10.2), z. T. ausdrücklich: abstinent in beschützender Umgebung

Das entkräftet zwar ein wenig die Prämisse, wonach es „psychisch gesunde“ Männer waren, die damals verurteilt wurden (und denen erst in Folge des Kammerurteils eine psychische Störung zugeschrieben wurde). Es bedeutet aber auch, dass Menschen teilweise vor Jahrzehnten mit einer psychischen Störung in den Strafvollzug kamen – und sich immer noch auf diesem Stand befinden (sollen). Ob der mit dem neuen Behandlungsvollzug verbundene Optimismus seine Berechtigung hat oder ob er vorrangig „Zweck“ ist: Allein der (wenn auch gesetzlich verordnete) Blickwechsel – von der Behandlung als Geschenk, das sich der Untergebrachte verdienen und abholen muss, zur Betreuung als Recht, zu dessen Wahrnehmung er zu motivieren ist – lässt hoffen, dass jene, die therapeutisch erreichbar sind, nun „abgeholt“ werden.

Ob jenen Probanden, die sich weiterhin in der Unterbringung befinden, mit behandlerischen Maßnahmen noch geholfen werden kann, muss allerdings bezweifelt werden. Insofern wäre (nicht nur diesen) zu wünschen, dass bei dem neuen Blick nicht aus den Augen verloren wird, dass Therapie nicht Selbstzweck ist, sondern darauf zielt, Menschen die Rückkehr in die Freiheit zu ermöglichen – und dass dorthin vielleicht auch andere Wege führen.

5.6.4.5 Zweck mit weniger einschneidenden Maßnahmen nicht erreichbar

Während die bisherigen Kriterien zusammen jene Maßgabe bilden, unter der laut BVerfG der verfassungswidrige § 67d III 1 StGB auf Altfälle anwendbar blieb – weshalb alle für solche Untergebrachte zuständigen Vollstreckungsgerichte diese Voraussetzungen unverzüglich zu überprüfen hatten –,²⁰⁴ wandte sich das BVerfG mit dem letzten Merkmal an jene Gerichte, die nach Aufhebung ihrer Entscheidungen und Rückverweisung der Rechtssachen nun erneut zu entscheiden hatten: „Im Übrigen werden die Fachgerichte auch die Möglichkeiten einer Führungsaufsicht auszuloten und sich damit auseinanderzusetzen haben, ob und inwieweit der Gefährlichkeitsgrad des jeweiligen Beschwerdeführers hierüber reduziert werden kann.“²⁰⁵

Ausführlicher befasste sich das BVerfG am 28.03.2013 anlässlich der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde eines Probanden²⁰⁶ mit dem Kriterium. Danach hatten die Gerichte sich „nicht hinreichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Fortdauer der Sicherungsverwahrung entgegenstand, dass deren Zweck mit weniger einschneidenden Maßnahmen hätte erreicht werden können. [...] unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten [wäre, J. E] eine Auseinandersetzung mit der Frage geboten gewesen, ob und inwieweit die Möglichkeit bestand, durch

204 2 BvR 2365/09, III. 2. a) und b).

205 Ebd., RN 176.

206 Proband B, S. 246 f.

Maßnahmen im Rahmen der [...] Führungsaufsicht [...] ein ausreichendes Maß an Kontrolle [...] zu erreichen. Die §§ 68a, 68b StGB stellen ein vielfältiges Instrumentarium zur Verfügung, so dass es zumindest geboten gewesen wäre, den Einsatz dieser Möglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls darzulegen, warum bei Einsatz dieser Möglichkeiten ein ausreichendes Maß an Betreuung und Kontrolle des Beschwerdeführers nicht erreichbar ist. Dass diese Frage [...] nicht erörtert wird, zeigt, dass die Gerichte bei der Entscheidung [...] die Bedeutung und Tragweite des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verkannt haben.²⁰⁷

Eine weitere Möglichkeit, eine an sich prognostizierte hochgradige Gefahr so weit zu reduzieren, dass eine Entlassung in Betracht kommen kann, sah der BGH wegen des damit verbundenen Widerrufsdrucks zudem in einer Aussetzung zur Bewährung nach § 67d II StGB.²⁰⁸

Was das BVerfG für den *einen* Probanden feststellte, hätte es bei einigen anderen ebenfalls anmerken können, denn nur bei zwölf der 19 weiter Untergebrachten wurde die Frage nach weniger einschneidenden Mitteln überhaupt aufgeworfen. Und auch bei diesen wurden die einzelnen „Werkzeuge“ des „vielfältigen Instrumentariums“ von §§ 68a, 68b StGB selten genannt; stattdessen war meist nur allgemein von „Weisungen“ die Rede. Auch die Probanden wurden kaum individuell betrachtet. So sollte eine Aussetzung (i. V. mit Weisungen) bei einem Probanden wegen seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung sowie seiner „Strafunempfindlichkeit“ nicht in Betracht kommen. Letzteres konnte das Gericht nur daraus abgeleitet haben, dass er die Anlasstafel ein halbes Jahr nach Verbüßung einer langjährigen Freiheitsstrafe begangen hatte, beides hatte er mit vielen anderen Probanden gemeinsam.

Ihm stand ein Proband gegenüber, der sich seit 1989 in Haft bzw. Unterbringung befand und für den es wohl besser gewesen wäre, es wäre weiter – wie die Jahrzehnte zuvor²⁰⁹ und bis 2008 – eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden. 2010 kam aber ein vom Gericht beauftragter²¹⁰ Sexualmediziner zu dem Befund einer „sexuellen Impulskontrollstörung“ und einer „nicht näher bezeichneten sexuellen Störung (ICD-10 F65.9)“. Tatsächlich gebe es – so dieser Gutachter – ein erfolgversprechendes milderes Mittel, nämlich eine Entlassung unter dauerhafter antiandrogener Medikation. Letztere

207 2 BvR 553/12, RN 29 f.

208 5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10, RN 7 (23.05.2011); hierzu auch S. 73.

209 Im Hauptverfahren war der beauftragte Gutachter 1989 zu folgender „Diagnose“ gekommen: „Wie es in der psychiatrischen Persönlichkeitspathologie heißt: Halt- und Willensschwäche.“

210 Dabei lässt die prozessuale Vorgeschichte darauf schließen, dass die Beauftragung eines Sexualmediziners eher Zufall gewesen war.

müsse aber zuerst im Vollzug über einen längeren Zeitraum erprobt und therapeutisch begleitet werden; und damit habe man ja nicht einmal begonnen.²¹¹

Auch bei zwei weiteren Probanden überließen die Gerichte den psychiatrischen Sachverständigen das Feld und damit die Feststellung, dass „mildere Mittel, insbesondere Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht“ nicht ausreichend wären.

- So soll eine Gutachterin, der man schon die „hochgradige Gefahr“ in den Mund gelegt hatte,²¹² in der Anhörung auf Nachfrage gesagt haben, dass der Gefahr „nicht erfolgreich mit den Möglichkeiten der Führungsaufsicht begegnet werden“ könne. Stattdessen müsse der Proband – der die Begehung der Anlasstaten bestritt – seine innere Haltung ändern.

Dreimal wurde demgegenüber auf früheres (Vollzugs-)Verhalten der Probanden abgestellt, u. a.:

- Schon „früher“ hätten „protektive Faktoren“ den Probanden nicht von Straftaten abgehalten. Der Proband befand sich seit 1986 im Vollzug; im zugrunde liegenden Urteil war als Argument für das Vorliegen eines Hanges festgehalten worden, dass ihn auch „protektive Faktoren“ wie Arbeit und Familie nicht von der Anlasstat abgehalten hätten.
- Ein Proband habe „durch sein Vollzugsverhalten gezeigt, dass er nicht bereit ist, sich an Regeln und Absprachen zu halten“. Tatsächlich hatte dieser zwischen 1994 (dem Beginn seiner Unterbringung) und 2008 über 100 Disziplinarmaßnahmen erhalten. Zwischen 2008 und 2010 war es, wie die JVA selbst mitteilte, hingegen nur noch eine einzige gewesen.

Bei vier Probanden wurde von einer fehlenden Impulskontrolle²¹³ ausgegangen, aufgrund derer nicht zu erwarten sei, dass sie sich stets an Weisungen halten. Lediglich bei diesen wurden verschiedene „Werkzeuge“ genannt – wenn auch nie mehr als drei je Proband: eine tägliche Meldepflicht (ließe zu viel Freiraum); Kontaktverbote (würden nicht eingehalten); das Anlegen einer EAÜ (verhindere Straftaten grundsätzlich nicht); die Weisung, eine ambulante Therapie zu absolvieren (reiche zur Stabilisierung nicht aus); die Möglichkeit, mit bestimmten Personen – Bewährungshelfer, bestellter Betreuer, Therapeut –

211 Deshalb begründete der Rechtsanwalt des Probanden sein – erfolgloses – Rechtsmittel gegen den Fortdauerbeschluss Ende 2011 auch damit, dass die weitere Unterbringung unverhältnismäßig sei, da seinem Probanden die richtige Behandlung offensichtlich nie angeboten wurde.

212 Bei Proband A, S. 245 f.

213 Nur bei einem Probanden in Kombination mit einer anderen „individuellen“ Besonderheit: seine Demenz, wegen der er Weisungen wohl kaum verstehen würde (Proband E, S. 258 f.).

Kontakt aufzunehmen (würde in Risikosituationen nicht wahrgenommen). Bei zweien wurde schließlich die aus Sicht der Gerichte einzig zielführende Maßnahme genannt: die „permanente Observation“; und dazu gleich das Problem der fehlenden Anordnungs- und Einflussmöglichkeit.²¹⁴

Es bleibt ein Proband und mit diesem ein Problem, das schon mehrfach angesprochen wurde und später noch einmal anzusprechen sein wird: das Fehlen aufnahmebereiter und geeigneter betreuter Einrichtungen. Hätte es eine solche gegeben, wäre es – nach Überzeugung der StVK – möglich gewesen, die hochgradige Gefahr durch begleitende Weisungen so zu reduzieren, dass der Proband hätte entlassen werden können. Das Obdachlosenheim, in das er mangels Alternative hätte gehen müssen, würde hingegen – so die StVK – eine neue Straftat „selbst bei bester Absicht des X begünstigen“, wobei *diese* Gefahr durch Weisungen nicht zu minimieren sei.

Noch seltener – nämlich lediglich achtmal – war das Merkmal bei den 34 Entlassenen thematisiert worden. Dafür, dass es wenig Relevanz haben wird, sprach schon, dass auch nur bei acht Probanden überhaupt von einer „hochgradigen“ Gefahr ausgegangen wurde, die es somit zu reduzieren gälte. Tatsächlich handelte es sich aber nicht um acht identische Fälle, da bei vieren die weitere Unterbringung trotz hochgradiger Gefahr schon am Fehlen anderer Voraussetzungen scheiterte. Stattdessen waren die Gerichte bei drei anderen Probanden von Anfang an nicht von einer hochgradigen Gefahr, sondern einer „mittelgradigen“ bzw. einer solchen von 20 % bzw. 30 % ausgegangen. Diese sollte durch entsprechende Maßnahmen „noch weiter“ reduziert werden.

Bei einem Vierten²¹⁵ hatte das Gericht mangels psychischer Störung i. S. des ThUG offen gelassen, ob die „zumindest mittelfristig“ bestehende Gefahr eine hochgradige und mögliche Rückfalltaten „schwerste“ wären. Festgestellt wurde aber, dass man davon ausgehen müsse, dass er bei Verunsicherung – deshalb „mittelfristig“ – erneut „Brandstiftungsdelikte begeht, um wieder ins Gefängnis zu kommen“. Wenn es gelungen wäre – so das Gericht –, ihn in der betreuten Einrichtung X unterzubringen, hätte man wohl auch mittelfristig von einer „geringen“ Gefahr ausgehen können. Nun „wird es darauf ankommen“, ob die forensische Ambulanz und die Bewährungshilfe ihn entsprechend betreuen können.

214 Hierzu: S. 97 ff.

215 Proband B, S. 118 ff.

Den verbleibenden vier Probanden, bei denen tatsächlich immer von einer hochgradigen Gefahr ausgegangen worden war, war außerdem gemeinsam,²¹⁶ dass sie alle

- in betreute Einrichtungen entlassen und angewiesen wurden, dort ihren Wohnsitz zu nehmen, dies dreimal ausdrücklich – nicht unumstritten –²¹⁷ als strafbewehrte Weisung nach § 68b I 1 Nr. 1 StGB;
- angewiesen wurden, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen (§ 68b I 1 Nr. 10 StGB);²¹⁸
- eine Therapieweisung (§ 68b II StGB) erhielten, wobei sich diese bei einem – auf Anraten der Sachverständigen – auf die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe für Menschen mit Alkoholproblemen beschränkte, während die drei anderen sich in eine Behandlung bei einem niedergelassenen Therapeuten zu begeben hatten.

5.6.5 Zusammenfassung

Die Gruppe der 84 Probanden setzt sich somit zusammen aus

- 19, bei denen im ersten dem Urteil des BVerfG folgenden Prüfverfahren die Unterbringung weder ausgesetzt noch die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wurde,
- 19, bei denen eine Erledigungserklärung in Folge des Kammerurteils sowie
- einem, bei dem eine solche nach Art. 316e III EGStGB erging,
- zehn, bei denen die Aussetzung bzw. Erledigung unter regulärer Anwendung von §§ 67d II, III StGB erfolgte, sowie
- 35, bei denen das unter Zugrundelegung der Vorgaben des BGH vom 10.11.2010 bzw. des BVerfG vom 04.05.2011 geschah.

Lässt man erneut bei letzteren jenes Verfahren unberücksichtigt, das nur deshalb zu einer Entlassung geführt hatte, weil der StVK-Beschluss nach der vom BVerfG gesetzten Frist ergangen war,²¹⁹ ergibt sich für die verbleibenden 34 Probanden aus Tabelle 14, welche der von BGH bzw. BVerfG aufgestellten Kriterien die Vollstreckungsgerichte bejaht, verneint oder offen gelassen hatten.

216 Bei drei der vier erfolgte zudem lediglich eine Aussetzung der Unterbringung, darunter Proband A, S. 262 ff.

217 Dazu S. 300 f.

218 Alle willigten darin ein, sich Kontrollen zu unterziehen, die mit einem körperlichen Eingriff (Blutentnahme) verbunden sind (§ 68b II StGB).

219 Zu diesem Verfahren: S. 221 f.

Tab. 14: Entlassene: Gerichte zu BGH-/BVerfG-Vorgaben (n = 34)

Merkmal	hochgrad. Gefahr	schwerste Taten	konkrete Umstände	psychische Störung	Kausalität Störung/G.	kein milderes Mittel
liegt vor	8	1	1	15	3	0
liegt nicht vor	24	7	10	6	1	8
offen gelassen	2	26	23	9	26	26
gesamt	34	34	34	29*	29*	34

*viermal nicht zu prüfen, da Beschluss nach BGH-Vorgaben erging, einmal Daten n.f.

Danach war

- bei 24 Probanden schon keine hochgradige Gefahr festgestellt worden,
- die Frage, ob neuerliche Straftaten *schwerste* Gewalt- oder Sexualverbrechen wären, überwiegend offen gelassen, lediglich einmal bejaht worden,
- ebenfalls nur einmal – wieder unter Offenlassung in den meisten Verfahren – bejaht worden, dass konkrete Umstände in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten vorliegen, aus denen eine hinreichende Gefahr schwerster Straftaten abzuleiten ist,
- bei 15 Probanden eine psychische Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG (meist in Form einer dissozialen Persönlichkeitsstörung) angenommen worden,
- dabei lediglich viermal geprüft und dabei dreimal bejaht worden, dass die psychische Störung kausal für die Gefährlichkeit des Probanden sei,
- in allen acht Verfahren, in denen das Merkmal überhaupt geprüft wurde, davon ausgegangen worden, dass weniger einschneidende Mittel als die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Verfügung stehen.

In keinem Fall hatte das Fehlen der – ja zentral diskutierten – psychischen Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG *allein* dazu geführt, dass die Unterbringung ausgesetzt bzw. die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt worden war.

6. Die Entlassung

Wie ausgeführt, wurde bei acht der 84 Probanden die Unterbringung ausgesetzt, bei 57 die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt. Auch wenn 13 von ihnen im Anschluss – drei davon vorläufig – nach dem ThUG untergebracht wurden, so gilt dennoch: Aus der Unterbringung der *Sicherungsverwahrung* wurden 65 Probanden entlassen.

Für diese trat, da sowohl § 67d II StGB als auch § 67d III StGB das vorgeben, kraft Gesetzes die nächste Maßregel der Besserung und Sicherung, nun die Führungsaufsicht, ein (§ 68 II StGB). Deren Dauer beträgt nach § 68c I StGB mindestens zwei und höchstens fünf Jahre, wobei die Gerichte die Höchstdauer grundsätzlich abkürzen können, es aber – wie zu erwarten war – in keinem der Verfahren tatsächlich getan haben. Die in verschiedenen Versionen mögliche unbefristete Führungsaufsicht hätte bei hiesigen Entlassenen unmittelbar in den Aussetzungs- bzw. Erledigungsbeschlüssen nur angeordnet werden können, wenn ein Proband in eine Weisung nach § 56c III Nr. 1 StGB – sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen – nicht eingewilligt hätte, wozu es in keinem Fall gekommen war. Auch die nach dem ThUG Unterbrachten standen unter Führungsaufsicht, welche während des Vollzugs der Unterbringung allerdings gemäß § 11 II ThUG ruhte.

Die Führungsaufsicht hat gemäß § 68a I StGB v. a. zur Folge, dass der Entlassene einer Aufsichtsstelle untersteht, das Vollstreckungsgericht ihm eine Bewährungshelferin¹ oder einen Bewährungshelfer bestellt und ihm – nach § 68b StGB – Weisungen erteilen kann. Dabei wurde schon durch das *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung*,² das am 18.04.2007 in Kraft trat, u. a. der Weisungskatalog erheblich erweitert,³ mit dem *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen*⁴ zum 01.01.2011 in § 68b I Nr. 12 StGB zudem eine Weisung zur EAÜ eingeführt, die aber gemäß § 68b I S. 3 StGB nur unter weitergehenden Voraussetzungen zulässig ist.

1 Tatsächlich hat die Befragung von *Mandera* ergeben, dass 37 % der entlassenen Altfälle Bewährungshelferinnen unterstellt wurden (2014, 31).

2 BGBl I 513.

3 Hierzu sowie zu weiteren Änderungen ausführlich *Ruderich* (2013).

4 BGBl. I 2300; zu diesem Gesetz: S. 40 ff.

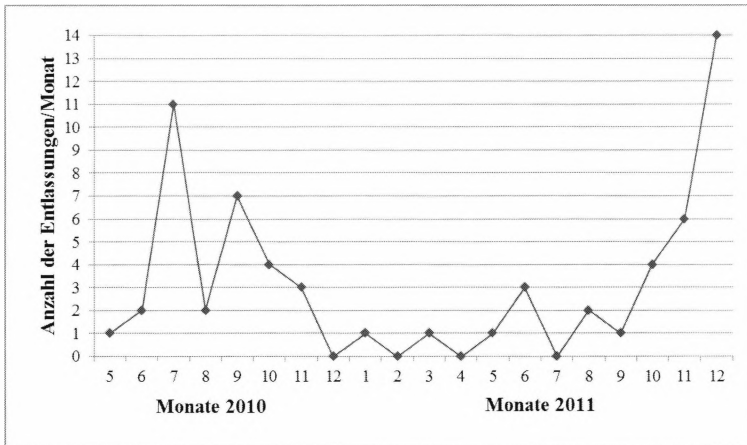
Für die Probandengruppe ist insbesondere die Unterteilung in so genannte strafbewehrte (§ 68b I StGB) und nicht strafbewehrte (§ 68b II StGB) Weisungen bedeutsam, denn bei jenen 57, bei denen die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt wurde, kommt die bei Verstößen gegen nicht strafbewehrte Weisungen nach § 67g I Nr. 2 StGB allein mögliche Reaktion in Form des Widerrufs der Aussetzung – also das, was den mehrfach genannten Widerrufsdruk erzeugen soll – nicht in Betracht. Anders bei Verstößen gegen strafbewehrte Weisungen, wegen derer nach § 145a StGB eine inzwischen bis zu dreijährige Freiheitsstrafe verhängt werden kann, sofern durch den Verstoß der Zweck der Maßregel „Führungsaufsicht“ gefährdet (also die Gefahr neuer Straftaten gesteigert) wird und die Aufsichtsstelle die Verfolgung der Tat beantragt. Dafür müssen die Weisungen hinreichend bestimmt sein, da das nach § 145a StGB „strafbare Verhalten wesentlich durch den Inhalt der Weisung festgelegt [wird, J. E]. Dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG ist deshalb nur dann Genüge getan, wenn die betreffende Weisung eindeutig und so fest umrissen ist, wie dies von dem Tatbestand einer Strafnorm zu verlangen ist.“⁵ Tatsächlich war für 18 der 59 Probanden aus der Befragung von *Mandera* zum Erhebungszeitpunkt (1. Drittel 2013) von der Aufsichtsstelle ein Antrag gemäß § 145a S. 2 StGB gestellt worden; für elf wurden Verurteilungen gemeldet, davon sieben zu Geld- und vier zu Freiheitsstrafen.⁶

6.1 Zeitpunkt der Entlassung

Wie zu erwarten gewesen war und sich aus Abbildung 15 ergibt, erstreckten sich die Entlassungen über einen längeren Zeitraum. Sieht man von jenen zwei Probanden ab, die erst 2012 in Freiheit kamen, dauerte die Phase 20 Monate und hatte ihre Höhepunkte im Juli 2010 und im Dezember 2011. Dabei ist der erste Peak – natürlich – v. a. Beschlüssen geschuldet, mit denen die Sicherungsverwahrung in unmittelbarer Folge des Kammerurteils für erledigt erklärt worden war, der zweite ist Ausdruck der (zögerlichen) Einhaltung der vom BVerfG gesetzten Frist: „Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ordnen die Vollstreckungsgerichte die Freilassung der betroffenen Sicherungsverwahrten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 an.“

5 BGH 3 StR 486/12, RN 4; teilweise als nachträglicher Leitsatz.

6 2014, 62 f.; die höchste Freiheitsstrafe belief sich auf 20 Monate, wobei diese im Weg der nachträglichen Gesamtstrafenbildung die Freiheitsstrafe für eine versuchte Brandstiftung umfasste. Das betraf Proband B, S. 118 ff.

Abb. 15: Monat der Entlassung in den Jahren 2010/2011 (n = 63)

40 Probanden und damit knapp zwei Drittel wurden sofort nach Rechtskraft des Beschlusses auf freien Fuß gesetzt, darunter jene, bei denen die gerichtliche Entscheidung direkte Folge des Kammerurteils gewesen war. Bei 25 Probanden hatten die Gerichte die Entlassung hingegen erst für einen späteren Zeitpunkt angeordnet. Dabei ergaben sich einige der Termine aus einem bestimmten Grund, etwa weil erst zu diesem Datum ein Platz in einem Heim frei oder eine Mietwohnung beziehbar gewesen war. In wenigen Fällen ging es um konkrete Fragen oder Aufgaben, die sich nach Ansicht des Vollstreckungsgerichts in dieser Zeit noch stellten – etwa in selbständigen Lockerungen die „Prüfung der Belastbarkeit der freundschaftlichen Beziehung“ zur früheren Ehefrau, die bereit war, den Probanden aufzunehmen.⁷ Ganz überwiegend sollte die Zeit aber allgemein und schlicht der „Entlassungsvorbereitung“ dienen.⁸ Von den 25 Probanden sollten

- zehn maximal einen Monat,
- neun über einen Monat bis maximal drei Monate,
- sechs länger als drei Monate

nach der Entscheidung (aber nicht vor deren Rechtskraft) entlassen werden.

7 Zu diesem Fall: Proband A, S. 115 f.

8 So hatten dann auch von jenen 59 Probanden, die der Befragung von *Mandera* zugrunde lagen, 42 den ersten Kontakt zu ihrem Bewährungshelfer bzw. ihrer Bewährungshelferin noch in der JVA gehabt (2014, 30).

Ein Problem ergab sich allerdings für jene Fälle, bei denen der aufgeschobene Entlassungstermin nach dem 15.09.2011 lag, denn an diesem Tag entschied das BVerfG, dass die im Urteil vom 04.05.2011 gesetzte Frist zum 31.12.2011 nur dem „Prüfungsaufwand der Strafvollstreckungskammern“ geschuldet sei und dem Gericht nicht erlaube, den „Entlassungstermin innerhalb des verbleibenden Zeitraums [...] nach Ermessen zu bestimmen“⁹. Mit der Erledigungserklärung sei demnach zugleich die unverzügliche Entlassung anzuordnen. Davon betroffen waren an sich 14 der 25 Probanden mit aufgeschobenem Entlassungstermin.¹⁰ Allerdings war den GPAen von acht dazu nichts zu entnehmen gewesen, insbesondere wurden alle acht erst am geplanten Datum entlassen. Das galt auch für einen Probanden, der über die „Möglichkeit“ der sofortigen Entlassung informiert wurde, aber verzichtete.¹¹ Nur fünf Probanden kamen zwischen zwei und sechs Wochen früher als terminiert in Freiheit, wobei die das anordnenden Beschlüsse immer auch auf das Engagement der StA zurück gingen, während es StVKn gab, denen die Entscheidung des BVerfG auch Anfang Oktober 2011 noch nicht bekannt gewesen war.

Für eine StVK, die es zu einer – etwa angesichts gutachterlicher Feststellungen – nicht vermeidbaren Entlassung wenigstens erst zum Jahresende 2011 kommen lassen wollte, blieb die simple Lösung, nämlich erst zum Jahresende zu entscheiden. Im Zweifel traf sie dabei dann auf eine JVA, die mit der Entlassungsvorbereitung erst beginnen wollte, wenn sie einen entsprechenden Beschluss in Händen hielt.¹²

6.2 Erster Wohnsitz nach der Entlassung

Den GPAen und dort v. a. den Beschlüssen ließ sich systematisch lediglich der erste (geplante) Wohnsitz nach der Entlassung entnehmen. Dabei war auch dieser nicht immer feststellbar; nämlich dann nicht, wenn ein Proband sich allein um einen solchen gekümmert hatte (oder auch nicht) und diesen nicht nannte. Das „wagten“ aber nur Probanden – und von diesen sechs –, die ohne Weiteres in Folge des Kammerurteils entlassen wurden. Diese erhielten dann die Weisung, „einen“ festen Wohnsitz zu nehmen und diesen (unverzüglich) dem Gericht und/oder der Aufsichtsstelle mitzuteilen. Einige wurden zudem

9 2 BvR 1516/11, RN 27 f.

10 Darunter *nicht* derjenige, der die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde (nur) gegen die spätere Entlassung eingelegt hatte, da das BVerfG gleich die ganzen Beschlüsse kassierte und danach eine Fortdauerentscheidung erging; dazu S. 64 f.

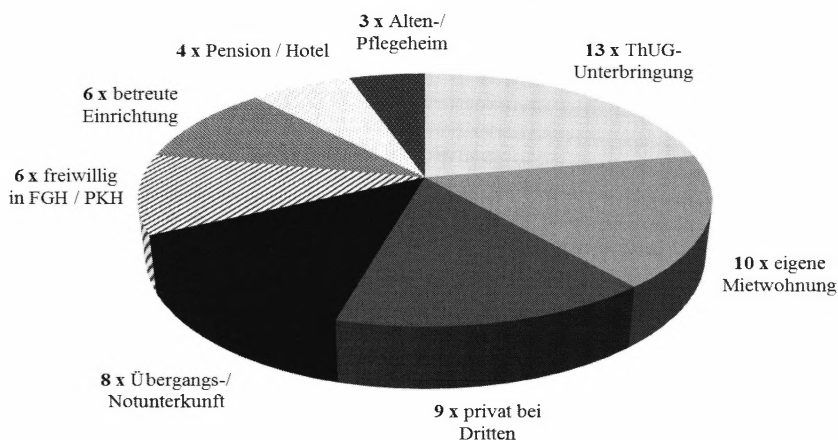
11 Proband D, S. 193 f.

12 Wie bei Proband S, 196 f.; zur zahlenmäßigen Verteilung der Beschlüsse auf die Monate Mai bis Dezember 2011: Tabelle 7, S. 241.

angewiesen, sich bis zu diesem Zeitpunkt (teilweise täglich) bei der örtlich zuständigen Polizei zu melden.¹³

Für 13 der verbleibenden 59 Entlassenen konnte – wie aus Abbildung 16 ersichtlich – nur festgestellt werden, dass sie ihren ersten „Wohnsitz“ in einer Einrichtung nahmen, in der sie nach dem ThUG untergebracht wurden. Das galt auch für jene drei, bei denen in der Hauptsache von einer Unterbringung abgesehen worden war. Denn auch bei diesen galt: Mit der Entlassung endete „an sich“ ihre GPA, auch wenn dieser das eine oder andere spätere Dokument noch zu entnehmen war. Ergingen Erledigungsbeschluss und zivilgerichtliche ThUG-Entscheidung zeitlich und personell Hand in Hand,¹⁴ enthielt ersterer keine Mitteilung (geschweige denn eine Weisung) bezüglich eines Wohnsitzes. Nur für sechs der 13 Probanden konnte man aus unterschiedlichen Quellen entnehmen, wohin sie entlassen worden wären, wären sie nicht nach dem ThUG untergebracht worden: dreimal zu Familienangehörigen (Ehefrau, Mutter, Bruder) und dreimal in Übergangs- bzw. Obdachloseneinrichtungen.

Abb. 16: Erster Wohnsitz nach der Entlassung (n = 59*)



13 Auch wenn eine Polizeidienststelle eine „Dienststelle“ i. S. von § 68b Nr. 7 StGB sein kann, ist streitig, ob eine dortige Meldungspflicht angemessen ist, zumal inzwischen eine Meldung bei dem eigenen Bewährungshelfer bzw. der -helferin möglich ist (zur Diskussion *Ruderich* 2013, 159 f.). Allerdings ist eine *tägliche* Meldepflicht wohl nur bei der Polizei zu realisieren.

14 Zum *Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)*: S. 42 ff.

Auch bei jenen sechs Probanden, die freiwillig in einem Freigängerhaus (FGH) oder einem PKH blieben, sowie den vier, die in eine Pension entlassen wurden, und schließlich weiteren acht, die in eine Übergangseinrichtung für Straftentlassene bzw. eine Notunterkunft kamen, stellt sich das Problem, dass all das vorläufig klingt, aber es nicht sein muss – so ergab sich aus einem Dokument neueren Datums für einen Probanden, dass er anderthalb Jahre nach seiner Entlassung noch immer in einer Obdachlosenunterkunft gelebt hatte.¹⁵ Und sogar wenn es sich tatsächlich um Übergangslösungen gehandelt hatte: Setzt man bei der GPA an, kommt man über diese (systematisch) nicht hinweg.

Von den Verbleibenden konnten zehn Probanden in eine von ihnen selbst angemietete Wohnung ziehen, darunter jene drei, die aus einer SothA heraus entlassen wurden, sowie die beiden, deren Entlassung längerfristig vorbereitet worden war.¹⁶ Zu diesen fünf mit eher günstigen Prognosen kommt ein weiterer, dem erst aufgrund eines Gutachtens vom Sommer 2010 Ausgänge gewährt worden waren:

- Zwar leide A – so der Sachverständige – „wohl“ unter einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Deren Problematik habe sich über die lange Zeit in Unfreiheit und sein zunehmendes Alter¹⁷ aber erheblich beruhigt. Hinsichtlich erneuter Gewaltdelinquenz gehöre er zwar nicht zur Gruppe mit einem besonders hohen Risiko, aber auch nicht zu einer solchen mit besonders günstigem Legalverlauf. Für eine Entlassung fehle es noch an einem strukturierten sozialen Empfangsraum, aber Lockerungen mit definierten Ausgangszielen seien vertretbar.

Mit den Ausgängen wurde innerhalb kürzester Zeit begonnen, wobei deren Frequenz nicht festzustellen war. A suchte sich – wohl mit Unterstützung durch eine ehrenamtliche Vollzugshelferin – eine Mietwohnung, nahm vor Vertragsabschluss aber Kontakt mit dem Sozialamt auf, wo er sich über Mietzuschüsse informierte. Dort wies man ihn noch auf das Risiko hin, dass er, wenn er den Vertrag abschließt, aber dann nicht entlassen wird, die Miete selbst tragen müsse; aber wenn es klappt, wäre das „ein Schnäppchen“. A schloss zum Oktober den Mietvertrag, investierte sein erspartes

15 So erbrachte die Befragung von *Mandera* (2014, 54 f.) im ersten Drittel des Jahres 2013 zwar, dass es zu einigen Wohnsitzwechseln gekommen war, weil die erste Unterkunft nach der Entlassung nur zur Überbrückung gedacht gewesen war. Aber auch zu dem genannten Zeitpunkt lebten noch drei Entlassene in einer Obdachlosenunterkunft.

16 Entlassung aus einer SothA: Proband H, S. 148 ff. (zum Procedere: Proband A, S. 227 f.); Proband K, S. 150 f., sowie Proband P, S. 170 f.; Entlassung nach längerer Vorbereitung: Proband O, S. 205, sowie Proband K, S. 205 ff.

17 A befand sich in dieser Sache seit 1989 in Vollzug bzw. Unterbringung, war zur Zeit der Begutachtung 66 Jahre alt.

Geld in Kautions, Miete und Abstandszahlung für die neuwertige Möblierung. Auf Anregung der JVA wurde er erneut von dem Sachverständigen begutachtet, der zu dem Ergebnis kam, dass durch die Wohnung, aber wohl auch die aufgebauten Kontakte der erforderliche Empfangsraum bestünde. Die JVA bestätigte in der Anhörung nochmals die positive Entwicklung des A, die StA beantragte die Erledigung, welche das Gericht im Januar 2011 erklärte; zwei Wochen später wurde A entlassen.

Nicht so günstig schien die Situation hingegen bei den vier Verbleibenden zu sein, bei denen alle „professionell“ Beteiligten und auch drei Probanden selbst für eine betreute Einrichtung votiert hatten. Eine solche ließ sich aber in zwei Fällen nicht finden, im dritten zog das Heim just zur Zeit des Erledigungsbeschlusses (in dem die Adresse deshalb noch stand) seine Zusage zurück, im letzten scheiterte eine Aufnahme am fehlenden Kostenträger. Ob Probanden scheiterten¹⁸ und ob das gegebenenfalls auch mit ihrer Entlass-Situation zusammenhing, lässt sich den GPAen nicht entnehmen. Zu einem der vier stand aber weiteres Material zur Verfügung, das zumindest zeigt, dass ein Scheitern nicht zwingend ist, nur weil sich die so häufig als zwingend angesehene Unterbringung in einer betreuten Einrichtung nicht realisieren ließ:

- Bei **B** war ein Gutachter noch im Sommer 2009 zu folgender Diagnose gelangt: Impulskontrollstörung (ICD-10: F63.8); leichte Intelligenzminderung mit deutlichen Verhaltensstörungen (ICD-10: F70.1); missbräuchlicher Konsum von Alkohol (ICD-10: F10.1). Und: B „wird auch zukünftig auf einen Rahmen, ähnlich dem jetzigen, angewiesen sein. [...] Ein eigenständig und selbständig geführtes Leben halte ich für ausgeschlossen.“ Auch B selbst und sein Verteidiger, so die StVK, „streben mittelfristig eine Verlegung in ein geschlossenes Heim an“. Die StVK beschloss unter Bezugnahme auf das Gutachten, dass die Unterbringung fortzudauern habe, da bei einer Entlassung ein Rückfall innerhalb kürzester Zeit wahrscheinlich sei.

Im Sommer 2010 erklärte die StVK die Sicherungsverwahrung in Folge des Kammerurteils für erledigt, das OLG tat dies nach den BGH-Vorgaben, v. a. weil B, dessen Vor- und Anlasstaten Gewaltdelikte gewesen waren, in 20 Jahren Haft und Unterbringung nicht *einmal* gewalttätig geworden sei, so dass es zumindest an „konkreten Umständen“ fehle. Da keine betreute

18 Ein Scheitern in Form neuerlicher Straftaten lässt sich anhand der Daten aus der Befragung von *Mandera* (mit einem allerdings kurzen Beobachtungszeitraum) entnehmen. Danach war gegen 18 der 59 erfassten Probanden ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden wegen eines Tatverdachts, der nicht lediglich § 145a StGB betraf. Zehn Verfahren endeten mit einer Verurteilung (zwei Verfahren liefen bei der Erhebung noch, zu zweien fehlten Angaben, vier waren anderweitig erledigt worden). Dreimal waren Geldstrafen verhängt worden, die gemeldeten Freiheitsstrafen reichten von fünf Monaten bis zu zweieinhalb Jahren (2014, 65 f.).

Einrichtung bereit war, B aufzunehmen, zog er in eine Mietwohnung. Er hielt sich an alle Weisungen, insbesondere diejenige, in der forensischen Ambulanz¹⁹ eine Therapie zu absolvieren, hatte keine Probleme mit Nachbarn usw. Sein Vermieter, eine Wohnungsgesellschaft, erfuhr jedoch, dass B ein „Altfall“ war, focht den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung an und klagte auf Räumung. Amtsgericht und *Landgericht Dortmund*²⁰ gaben ihm Recht. Grundsätzlich sei man als Mieter zwar nicht verpflichtet, über Vorstrafen o. Ä. aufzuklären. B sei aber nicht als „resozialisiert“, sondern in Folge des Kammerurteils aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden (was nicht korrekt, an dem Punkt aber wohl auch schon egal gewesen war, J. E.); ein Umstand, der für die Willensbildung des Vermieters im Hinblick auf den Vertragsabschluss von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei, da Bürgerproteste und Berichterstattung negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld der anderen Mieter mit sich bringen könnten. B war durch diesen Vorfall in eine schwere Krise geraten, die er aber mit seinem Helfernetz bewältigen konnte. Im August 2011 zog er in eine andere Mietwohnung, die er selbst gefunden und deren Vermieterin er sich erklärt hatte.

Da die Stadt einen Antrag auf Unterbringung nach dem ThUG gestellt hatte, musste B von zwei Sachverständigen untersucht werden, deren Gutachten eingesehen werden konnten. Der erste Gutachter, der B im Oktober 2011 explorierte und der von dem zuvor geschilderten Geschehen nichts wusste und nichts erfuhr, kam zu dem Schluss, dass B sich zwar ruhig, vorsichtig und angepasst verhalte und er ihm auch nicht absprechen wolle, dass das sein Bestreben sei. Allerdings sei B vielen Stressoren ausgesetzt; es bestehe auch aufgrund seiner Impulskontrollstörung die Gefahr, dass er bei Frustrationen gewalttätig werde und Konflikten wohl kaum aus dem Weg gehen würde. Zudem sei er bestrebt, seinen Freiraum auszubauen; so habe er schon erzählt, dass er einen „Kirmesbesuch“[!] plane. Insgesamt, so der Gutachter, seien die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem ThUG erfüllt.

Der Sachverständige, der B im November – wie schon der erste – in dessen Wohnung explorierte, kam hingegen zu dem Ergebnis, dass eine Impulskontrollstörung zumindest jetzt nicht mehr vorliege. Zwar sei B verschroben

19 Auch forensische Ambulanzen – Einrichtungen zur Nachsorge nach der Entlassung aus dem Maßregel- bzw. Strafvollzug – wurden 2007 durch das genannte Gesetz zur Führungsaufsicht als „Akteure“ eingeführt, wobei deren Einrichtung Ländersache ist. Die Betreuung und Behandlung im Rahmen einer Therapieweisung nach § 68b II StGB kann durch eine solche Ambulanz erfolgen. Zu dieser als „viertes Organ“ der Führungsaufsicht *Ruderich* (2013, 137 ff.); zu Qualitätskriterien in forensisch-psychiatrischen Nachsorgeambulanzen *Freese & Schmidt-Quernheim* (2014).

20 Beschluss vom 08.07.2011, 1 S 198/11.

und erkennbar gestört, vielleicht sei das schon eine psychische Störung i. S. des ThUG. Aber Straftaten würden in einem für eine Unterbringung erforderlichen Maße sicher nicht drohen. B habe umfangreiche Kontakte und Betreuung, mit deren Hilfe er seinem Leben Struktur gebe. Eine betreute Einrichtung – also ein Leben mit anderen – würde zu B wegen seines Eigensinns und seiner Rigidität nicht passen; aber vielleicht seien genau diese Eigenschaften jetzt insofern von Vorteil, als er verstanden habe und sich daran halte, dass manche Dinge erlaubt sind und man andere lassen muss. Jedenfalls sei er jetzt, in reizarmer und ruhiger Umgebung, „offensichtlich zufrieden“. Und, wohl an den Gutachter aus 2009 gerichtet: „Jetzt muss man sich eines Besseren belehren lassen!“

Dass die nächstgrößere Gruppe mit neun Probanden jene stellten, die nach ihrer Entlassung privat bei Dritten wohnen konnten und es vielleicht noch tun, ist v. a. einem Ehepaar zu verdanken, das in Werl – wie sich auch den Medien entnehmen lässt – aus christlicher Nächstenliebe²¹ schon früher entlassene Strafgefangene, dann auch ehemalige Untergebrachte bei sich aufnahm und -nimmt. Denn nur drei Probanden wurden von Familienangehörigen – immer Geschwister der Entlassenen – aufgenommen, die anderen sechs von dem genannten Ehepaar bzw. sonstigen Ehrenamtlichen.

Demgegenüber kamen lediglich sechs Probanden in eine betreute Einrichtung. Das lag, wie die bisherigen Ausführungen zeigen, jedoch nicht am mangelnden Interesse der am Verfahren Beteiligten; auch und gerade vieler Probanden, die sich – oft schwerst hospitalisiert – ein nicht „betreutes“ und das heißt auch nicht vorgegebenes Leben für sich nicht vorstellen konnten. Insgesamt ist anzunehmen, dass

- diese sechs Probanden ohne aufnahmebereite Einrichtung wohl nicht entlassen worden wären; schon angesichts dessen, dass vier von ihnen die Hälfte jener Entlassenen stellen, bei denen geprüft wurde, ob die hochgradige Gefahr so zu reduzieren sei, dass eine Entlassung in Betracht kommt;²²
- viele Probanden, bei denen seit Jahren eine Entlassung ausschließlich in eine betreute Einrichtung in Erwägung gezogen worden war, wohl immer noch untergebracht wären, hätte man an dieser Vorgabe weiterhin festgehalten und nicht nach anderen Lösungen gesucht;

21 Warum das Ehepaar Brömmel Straftäter aufnimmt, die keiner will [http://www.derwesten.de/region/rhein_ruhr/warum-das-ehepaar-broemmel-straftaeter-aufnimmt-die-keiner-will-id8169543.html] (01.10.2014).

22 Dazu S. 282 ff.

- andererseits einige weiter Untergebrachte nur deshalb nicht entlassen wurden, weil die für sie zuständigen Gerichte die Wohnsitznahme in einer betreuten Einrichtung als zwingend ansahen.²³ Da sich trotz der in Folge des BVerfG-Urteils meist sehr intensiven Suche kein solcher Platz hatte finden lassen, ist zu befürchten, dass sich daran auch zukünftig nichts ändern wird.²⁴

Es bleiben drei Probanden, bei denen ebenfalls über Jahre hinweg vertreten worden war, dass man sie nur in eine betreute Einrichtung entlassen könne, sich eine aufnahmebereite aber so lange nicht fand, bis sie mit 60, 69 und 75 Jahren in Alten-/Pflegeheime entlassen wurden, darunter auch der folgende:

- C war 1994 auf seinen Wunsch, aber mit Unterstützung der EZA, nach Aufhebung einer Überweisung nach § 67a II StGB wieder in eine JVA zurückgekehrt. 1996 empfahl dort ein Gutachter statt therapeutischer „eher sozialpädagogische“ Maßnahmen sowie die Einrichtung einer zivilrechtlichen Betreuung, auch zur Vorbereitung einer Entlassung. 1997 erhielt C einen Berufsbetreuer, dessen Bestellung jedoch nach einem Jahr und den ersten Kontakten wieder aufgehoben wurde, da die StVK die Fortdauer der Unterbringung anordnete und nun für zwei Jahre kein Betreuungsbedarf bestehe. C zog sich in der Folge immer mehr zurück, laut AVD im Jahr 1997 sei sein Vogel „der einzige, zu dem C ein fürsorgliches und vertrautes Verhältnis hat und mit dem er ‚Dialoge‘ führt“.

1999, nachdem durch eine Änderung der Zuständigkeiten eine Verlegung in eine andere JVA erfolgt und deshalb eine andere StVK zur Entscheidung berufen war, wurde erneut eine Betreuung zur Unterstützung bei der „konkreten Entlassungsvorbereitung“ eingerichtet. Ab dem Jahr wurden die seit 1996 laufenden Ausführungen auch zur Besichtigung von betreuten Einrichtungen genutzt, da eine Entlassung laut Gericht nur in eine solche in Betracht komme. Als ein aufnahmeberechtigtes Heim beim nächsten Beschluss der StVK im Jahr 2001 noch nicht gefunden war, wurde deshalb die weitere Unterbringung angeordnet. Bis 2003 solle nun aber der erforderliche „schützende und stützende“ Rahmen gefunden werden.

Tatsächlich erklärte sich eine Einrichtung grundsätzlich aufnahmebereit, weshalb C schon in eine dieser näher gelegene JVA verlegt wurde; allerdings stellte das Heim dann (erst) fest, dass eine Aufnahme doch nicht möglich sei, u. a. weil C – 61-jährig – zu alt wäre. Nach Rückverlegung in die an sich zuständige JVA brachte C, praktischer Analphabet, andere

23 Etwa Proband C, S. 215.

24 Allerdings hatten einige Einrichtungen Aufnahmen ausdrücklich wegen der damit verbundenen (medialen) Aufmerksamkeit und Unruhe abgelehnt. Insofern bleibt zu hoffen, dass sich die Situation bei einer späteren Entlassung „in aller Stille“ anders darstellt.

Untergebrachte dazu, für ihn an jede nur denkbare Einrichtung, deren Anschrift er erlangen konnte, mit der Bitte um Aufnahme zu schreiben, was seine Rechtsanwältin auf den Plan brachte: Die StVK solle konkretisieren, welche Anforderungen außer „schützend und stützend“ sie an das Heim stelle, damit sie C dazu veranlassen könne, seine Bemühungen zu beenden. Nach Rückfrage bei der JVA hieß es seitens des Gerichts: Die Einrichtung müsse eine straffe Struktur und eine hohe Personaldichte aufweisen, damit sowohl eine enge Beziehungsarbeit als auch eine ausreichende Kontrolle möglich sei. Zudem dürfe Alkoholkonsum dort weder erlaubt noch möglich sein. Da sich eine solche Einrichtung weiterhin nicht finden ließ,²⁵ wurde die Unterbringung auch in den Folgejahren nicht ausgesetzt. Wiederholt wurde ausdrücklich angemerkt, dass sich C aber auch nicht „präsentieren“ könne.

2007 wurde – weiterhin ohne aufnahmebereite Einrichtung – in der Anhörung diskutiert, ob nicht jemand von der Bewährungshilfe zuerst eine Beziehung zu C, dann mit ihm einen sozialen Empfangsraum aufbauen könne. Tatsächlich kümmerte sich ab 2008 eine Bewährungshelferin um ihn. Sie plante, für C eine eigene Wohnung mit ambulanter Betreuung zu suchen, hatte schon einen Wohnberechtigungsschein besorgt und den C acht Mal besucht, als sie einen Brief vom SozD der JVA erhielt, wonach ihr Vorgehen nicht gewünscht und es so in der Anhörung auch nicht besprochen worden sei, da habe man wohl aneinander vorbei gearbeitet; woraufhin sie (wohl) den Kontakt zu C abbrach.

Die Sachverständige im Jahr 2009 kam zu dem Ergebnis, dass eine Prognose nach 25 Jahren in Unfreiheit ohne jede selbständige Lockerung eigentlich nicht möglich sei. „Die Wahrscheinlichkeit für das Wiederauftreten von Sexualdelikten, insbesondere einem wie dem Anlassdelikt, erscheint dabei aber gering. Vielmehr erscheinen eher Delikte vorstellbar, die aus einer konkreten Überforderung, aus einem konkreten Konflikt mit Anderen entstehen in Form einfacher Gewalt, als dass bei dem nunmehr 67-jährigen Probanden ohne genuin pädophile Fixierung von einem Sexualdelikt zum Nachteil von Kindern mit großer Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss.“ Ohne einen sozialen Empfangsraum in Form einer betreuten Einrichtung bestehe aber das Risiko, dass C dekompenriere.

25 Die sonstigen Absagegründe der kontaktierten Einrichtungen: Die Kostenfrage sei nicht geklärt; alle Heimbewohner würden in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten, was C aufgrund seines Alters nicht mehr müsse; es gäbe nicht genug Personal für die auch erforderliche „Beziehungsarbeit“; die Einrichtung sei zu „offen“; das Heim sei nicht gut für C, weil andere Bewohner Alkoholiker seien; C habe seine Sexualdelinquenz nicht aufgearbeitet; eine Aufnahme würde zu Unruhe in der Bevölkerung führen.

In der Anhörung wiederholte sie, (wohl) gefragt, wie wahrscheinlich denn ein Sexualdelikt sei: „Ein Risiko würde ich bei C nicht bei Sexualdelikten wie den Anlasstaten sehen, bis auf eventuell extreme Situationen, die dann aber nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefahr führen. Ich sehe ein Risiko bei Auseinandersetzungen in einfacher Gewalt, vor allem im Zusammenhang mit Alkohol.“ In dem Beschluss, mit dem 2009 die Fortdauer angeordnet wurde, hieß es dann wörtlich: „Die Sachverständige sieht ein Risiko bei Auseinandersetzung einfacher Gewalt, vor allem im Zusammenhang mit Alkohol, bei extremen Situationen auch ein Risiko von Sexualdelikten wie den Anlasstaten.“

Erst 2011 kam es – ohne weitere Behandlung und nach 15-jähriger erfolgloser Suche nach einer geeigneten aufnahmebereiten Einrichtung – auf der Grundlage der BGH-Vorgaben zur Entlassung, weil die Wahrscheinlichkeit eines „Wiederauftretens derartiger Taten [wohl gemeint: § 176a StGB, J. E.] insgesamt als sehr gering anzusehen“ sei. Der inzwischen 69-Jährige wurde in ein kleines privates Altenheim entlassen.

Dieser sehr ähnlich – einschließlich der Feststellung, dass nur sozialedukative Maßnahmen in Betracht kämen und der Empfehlung, einen Betreuer zu bestellen – ist die Geschichte eines zweiten Probanden aus einem anderen Bundesland, für den eine aufnahmebereite betreute Einrichtung schon ab 1996 gesucht und nicht gefunden wurde. 2010 fasste eine Gutachterin es folgendermaßen zusammen: „Eine Einrichtung müsste für ihn für ein kontrolliertes, strukturiertes Leben ohne Zugang zu Alkohol sorgen“, aber „eine solche Einrichtung ist mir nicht bekannt“. Im Dezember 2011, nachdem eine Zusage vorlag, folgte die StVK dem Sachverständigen: „Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und des reduzierten Gesundheitszustandes unter der Voraussetzung einer Unterbringung in einem geeigneten Heim ist die hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualverbrechen nicht mehr abzuleiten.“ Während die StA mitgeteilt hatte, dass sie einer Erledigung nicht entgegenreten werde, setzte die StVK die Unterbringung lediglich aus, alle erklärten Rechtsmittelverzicht. Auch dieser Proband kam, inzwischen 75-jährig, in ein kleines, privat geführtes Altenheim im ländlichen Bereich. Schon nach wenigen Tagen machte der dortige Bürgermeister das allerdings publik – mit der Folge von „Bürgerprotesten“ und einem Medienansturm, der die Situation in dem Heim für alle unerträglich machte. Durch Kontakte und Recherchen gelangte man zu dem Heim, in dem sich der zuvor geschilderte C seit neun Monaten befand. Die dortige Betreiberin teilte mit, dass sich das Leben mit diesem so problemlos gestalte, dass sie bereit sei, einen zweiten „Altfall“ aufzunehmen, wie es dann auch kam.

6.3 Weisungen für die Zeit nach der Entlassung

Erneut gilt, dass nur solche Daten – nun zu den Weisungen – systematisch erhoben werden konnten, die sich aus den Aussetzungs- bzw. Erledigungsbeschlüssen oder unmittelbar in deren Folge ergaben.²⁶ Nach der Befragung von *Mandera* war es bei 32 der 59 Probanden zu nachträglichen Entscheidungen der StVKn gemäß § 68d StGB gekommen, darunter sechs Mal zu einer Reduzierung des Weisungskatalogs; ein befragter Bewährungshelfer hatte geantwortet, dass der ursprüngliche Katalog schon so umfangreich gewesen sei, dass kein Raum für weitere Weisungen bestehe.²⁷ Tatsächlich waren zehn und mehr Weisungen keine Seltenheit, wobei jene Gerichte, die die Sicherungsverwahrung unmittelbar in Folge des Kammerurteils für erledigt erklärt hatten, mit deutlich weniger Weisungen „auskamen“. Im Folgenden wird deshalb nur auf vier hervorzuhebende Weisungen eingegangen.²⁸

Zehn Probanden waren *ausdrücklich* gemäß § 68b I Nr. 1 StGB nicht nur – wie etliche andere – angewiesen worden, etwa den Landkreis nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen, vielmehr war darunter auch gefasst worden, dass sie unter einer genannten Adresse Wohnung zu nehmen haben, etwa:

- „A hat sich in das Heim B zu begeben, dort zu leben und sich nach den Hausregeln zu verhalten und das Gebiet C nicht ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle D zu verlassen.“
- „E hat sogleich Wohnung bei seinem Bruder in F zu nehmen und darf seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort nur mit vorheriger Zustimmung des Bewährungshelfers wechseln [...]“
- „G hat Wohnung zu nehmen in Ort H, Straße I, Nr. 8 [...]. Die Wohnung bzw. den Wohnort darf er nur mit Einwilligung der Führungsaufsichtsstelle aufgeben bzw. verlassen.“

Lediglich für einen Fall konnte der GPA noch entnommen werden, dass der Proband gegen diese Weisung (und andere) Beschwerde eingelegt hatte, woraufhin das OLG sie aufhob. Zur Begründung zitierten sie das OLG München, auf das bei der Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Weisung auch in der Literatur Bezug genommen wird: „§ 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB [gibt, J. E.]

26 Hatte erst das OLG die Aussetzung bzw. Erledigung beschlossen, gab es das Verfahren des Öfteren zur Erteilung der Weisungen wegen deren größerer Sachnähe an die StVK zurück.

27 2014, 63 f.

28 Eine Weisung nach § 68b I Nr. 12 StGB („EAÜ“) kam schon nur für Aussetzungs- bzw. Erledigungsbeschlüsse in Frage, die nach dem 01.01.2011 ergingen. Drei Probanden wurden demgemäß angewiesen, für einen vierten ließ sich das für einen späteren Zeitpunkt feststellen.

dem Gericht nur die Möglichkeit zu einer Mobilitätsbeschränkung [...], gestattet jedoch nicht, einem Verurteilten einen bestimmten Wohnsitz nach Haftentlassung zuzuweisen [...].“²⁹ Allerdings ging es in dem dort zu entscheidenden Fall um einen Entlassenen, der – anders als hiesige Probanden – gegen seinen Willen einen bestimmten Wohnsitz nehmen sollte.³⁰ Und so führte das OLG München dann auch weiter aus: „Hiervon zu unterscheiden ist die in der Praxis häufige genaue Bezeichnung des Ortes der Wohnsitznahme nach Haftentlassung im Führungsaufsichtsbeschluss. Diese ist jederzeit zulässig, wenn der Verurteilte bereits eine konkrete Adresse genannt hat, an der er Wohnung nehmen will, also sein Einverständnis mit der entsprechenden Wohnsitznahme vorliegt.“³¹ Angesichts der Formulierung ist unklar, ob damit lediglich die Nennung der Adresse gemeint ist; da sich das Einverständnis des Betroffenen aber nicht auf die Angabe der Anschrift (was wohl auch kaum erforderlich wäre), sondern auf die Wohnsitznahme bezieht, spräche diese Entscheidung möglicherweise gerade nicht gegen eine Weisung nach § 68b I Nr. 1 StGB des Inhalts, dass ein – damit einverständlicher – Proband Wohnung unter der Adresse X zu nehmen habe. Würde dies so formuliert bzw. noch ergänzt um die für einen Wechsel notwendige Einwilligung bzw. Zustimmung von Aufsichtsstelle bzw. Bewährungshilfe, so würde ein Proband aber, nur weil er zu einem früheren Zeitpunkt sein Einverständnis erklärt hatte, auch für die Zukunft mit einer strafbewehrten Weisung versehen; das zudem im Gegensatz zu allen anderen Weisungen in § 68b I StGB, deren Anordnung in keinem Fall von einem Einverständnis des Verurteilten abhängig ist. Vor allem ist eine solche Weisung aber schon nicht vom Wortlaut des § 68b I Nr. 1 StGB gedeckt, was auch die Formulierungen der drei oben zitierten Weisungen belegen: **A** muss in einem Heim „leben“, darf aber das Gebiet nicht „verlassen“. **E** ist es untersagt, den Wohnort zu „wechseln“ und bei **G** wird unterschieden zwischen der Aufgabe der Wohnung und dem Verlassen des Wohnortes. Mit anderen Worten: Das (vorübergehende) „Verlassen“ eines Gebietes umfasst schon dem Wortsinn nach nicht das (dauerhafte) Aufgeben einer Wohnung.

19 Probanden erhielten nach § 68b I Nr. 2 StGB Aufenthaltsverbotsweisungen, wobei sich diese bei 14 von ihnen (auch) auf die Nähe zu Kindern und Jugendlichen (meist unter 16 Jahren) bezogen. Dabei wurden in knapp der Hälfte

29 OLG München, Beschluss vom 11.02.2011, 1 Ws 118/11.

30 Dabei war er nicht angewiesen worden, in einer bestimmten Wohnung, sondern in einem bestimmten Gebiet zu leben: „Er darf im ersten Jahr ab der Entlassung aus dem Strafvollzug die Gebiete der Stadt Passau und des Landkreises Passau nicht länger als 48 Stunden ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen (§ 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB).“

31 OLG München, Beschluss vom 11.02.2011, 1 Ws 118/11.

der Weisungen Einrichtungen bzw. Örtlichkeiten enumerativ aufgezählt, wobei sich für alle zusammen folgende Liste ergab:

- Kindergärten, Kinderspielplätze, Schulen, Schulhöfe, Jugendheime, Jugendtreffs, Sportveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen, aber auch: Sportvereine, Vereinshallen, Schwimmbäder, Volksfeste, Fahrgeschäfte.

In den verbleibenden Weisungen wurden solche Örtlichkeiten als Beispiele aufgeführt, ergänzt um Formulierungen wie: „oder andere Orte, die (erfahrungsgemäß, typischerweise, regelmäßig) von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren (von Minderjährigen) besucht werden.“ In vier dieser Weisungen wurde außerdem festgehalten, dass sich der Proband auch nicht in der Nähe solcher Einrichtungen und Örtlichkeiten aufhalten dürfe, einen Abstand von 50 bzw. 100 m zu wahren habe.

Nach Ansicht des BGH genügen auch solche Weisungen, die die Örtlichkeiten nicht abschließend aufzählen, den Bestimmtheitsanforderungen; anderenfalls würde § 68b I Nr. 2 StGB „weitgehend leerlaufen“³². Eine solche Weisung sei auch nicht deshalb unzulässig, weil sie einen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Betroffenen darstelle.³³ Was die in Frage stehende Weisung betraf, so war dem Verurteilten wohl „nur“ der Aufenthalt unmittelbar an den Örtlichkeiten verboten. Bei einem der hiesigen Probanden ergab sich – wie den Medien zu entnehmen war – hingegen das Problem, dass sich die von ihm bezogene Wohnung in „verbotener“ Nähe zu einem Kindergarten befand.³⁴ Deshalb sollte er umziehen, was sich als nicht so einfach herausstellte, befindet man sich doch schnell in 50 m Nähe zu (irgendeiner) Örtlichkeit, die Kinder und Jugendliche „typischerweise“ nutzen.

Vier Probanden – davon zwei, die sich zudem von Örtlichkeiten mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten hatten – wurden angewiesen, Bordelle und bordellartige Einrichtungen, von Prostituierten benutzte so genannte Termin-Wohnungen bzw. Wohnmobile oder „Örtlichkeiten, die für den homosexuellen Straßenstrich bekannt sind, insbesondere einschlägig bekannte öffentliche Bedürfnisanstalten,“ zu meiden. Bei zweien kamen „Schwimmbäder und Saunen“ hinzu, wobei sich aus dem Kontext (wohl) ergeben sollte, dass auch damit „einschlägige“ gemeint waren.

32 3 StR 486/12, RN 6.

33 Ebd., RN 7.

34 Bei der Wohnungssuche war ihm wohl der SozD behilflich gewesen, dem das ebenso wenig wie wohl dem Probanden aufgefallen war. Offensichtlich war es ein Umstand, der im Rahmen der Observierung bekannt geworden war.

Es bleiben drei, bei denen die folgenden Weisungen auf § 68b I Nr. 2 StGB, im zweiten Fall i. V. mit § 68b I Nr. 1 StGB, gestützt wurden:

- P „darf sich nicht allein mit Frauen in einem Kraftfahrzeug aufhalten“.
- P „darf sich nach Einbruch der Dunkelheit bis sechs Uhr morgens außerhalb der Wohnung nur mit Zustimmung seines Bewährungshelfers aufhalten“.

Während die erste dieser beiden Weisungen nicht begründet wurde – tatsächlich hatte der Proband bei einer Vor- und der Anlasstat jeweils eine Anhalterin vergewaltigt –, wurde zur Begründung der zweiten nur ausgeführt, dass die bisherigen sexuellen Übergriffe des Probanden dadurch „gekennzeichnet“ waren, dass er „weibliche Opfer missbrauchte, die er zufällig unter anderem auch zur Nachtzeit auf öffentlichem Verkehrsgrund antraf“.

Welche Auswüchse Weisungen annehmen können, zeigt der dritte Fall: Der Proband wurde angewiesen, „Örtlichkeiten zu meiden, an denen erfahrungsgemäß X sich aufhält“. „X“ war das Opfer der Anlasstat aus dem Jahr 1994. Diesen hatte der Proband damals während eines vorangegangenen Hafturlaubs in einer Kneipe in einer Großstadt kennengelernt und am Tattag – offensichtlich zufällig – wiedergetroffen. Dass der Proband in den 17 Jahren zwischen Straftat und Entlassung jemals Kontakt mit X gehabt hatte, konnte der GPA nicht entnommen werden; dass er aus anderen Gründen „Erfahrung“ darin hat, an welchen Orten sich X aufhält, ebenfalls nicht.

Die Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, war 37 Probanden und damit fast 57 % aller Entlassenen erteilt worden,³⁵ während die Weisung, sich entsprechenden Kontrollen (§ 68b I Nr. 10 StGB³⁶) zu unterziehen, nur für 34 Probanden ergangen war; darunter fünf, die auch in Kontrollen einwilligten, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind (§ 68b II StGB).

Allerdings setzt ein solches Konsumverbot voraus, dass „aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird“. Ausführungen wie die folgenden (die dann vertieft wurden), stellen aber die absolute Ausnahme dar:

- Alkoholkonsum würde anzeigen, dass P „mit seiner Situation unzufrieden ist und eine feste Tagesstruktur nicht einhalten kann“,

35 Nach den Daten von *Mandera* (2014, 61) hatten schon zu ihrem Befragungszeitpunkt (erstes Drittel 2013) 13 der 59 Probanden (die allerdings mit hiesigen nicht völlig deckungsgleich sind) *bekanntermaßen* gegen das Konsumverbot verstoßen.

36 Als *strafbewehrte* Weisung wurde auch diese erst durch die Reform von 2007 eingeführt.

- unter Alkohol bestünde die Gefahr, dass P erneut auf die Umsetzung materieller und sexueller Bedürfnisse drängen würde;
- der Rückfall in den Alkoholmissbrauch stelle quasi einen Indikator für den Beginn der Fortführung des früheren dissozialen Lebensstils dar.

Stattdessen fehlte es an entsprechenden Darlegungen oft gänzlich bzw. das Gericht beließ es dabei, dass die Weisung „für den erfolgreichen Verlauf der Führungsaufsicht erforderlich“ sei. Mehrfach wurden „Tatsachen“ durch den Hinweis ersetzt, dass der Proband sich mit der Weisung „einverstanden erklärt“ oder gegen sie „keine Einwände“ erhoben habe. Hinzu kam mehrfach (und ausschließlich), der Betreffende sei bei früheren Taten teilweise alkoholisiert gewesen, oder schlicht: „Der Verurteilte hat ein Alkoholproblem.“³⁷ Wie wenig sich Gerichte dieser Voraussetzung bewusst sind, zeigt das letzte Beispiel: „Drogen- und Alkoholkonsum [könnten, J. E.] insoweit eine zusätzliche Gefahrenquelle sein, der P unterliegen könnte, auch wenn er diesbezüglich in der Vergangenheit nicht auffällig wurde.“

Eine „Therapieweisung“ nach § 68b II StGB, also die Anweisung, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen, erging an 25 Probanden, wobei eine solche Maßnahme bei dreien schon lief und fortgesetzt werden sollte.³⁸ Bei 12 Probanden sollte die Behandlung durch niedergelassene Psychotherapeutinnen oder -therapeuten erfolgen, bei zehn durch forensische Ambulanzen. In den verbleibenden drei Fällen handelte es sich um zwei Therapeuten aus speziellen Einrichtungen für Sucht- bzw. Gewaltproblematik sowie den bisherigen Behandler des Probanden aus der SothA. Lediglich ein Verurteilter wurde angewiesen, neben der Einzeltherapie eine Gruppenmaßnahme (ein Anti-Aggressionsseminar) zu absolvieren.

Erstaunlich ist, wie leicht die Vollstreckungsgerichte hier das Heft aus der Hand gaben:³⁹ Nicht nur, dass sich in den Beschlüssen über den Begriff „Psychotherapie“ hinaus praktisch keine Angaben zu Art und Inhalt der Behandlung finden ließen (Ausnahme: P solle sich „hinsichtlich der Sexualproblematik behandeln lassen“). Lediglich neunmal gaben die Gerichte Frequenzen für die Gespräche vor – zwischen wöchentlich und monatlich –, dreimal hieß es, der

37 Was eher zu der Frage führen müsste, welcher Art dieses „Problem“ ist – und dann möglicherweise zu der strittigen, ob eine nicht (erfolgreich) therapierte Abhängigkeit einer solchen Weisung entgegensteht; zur Diskussion *Fischer* (2014, § 68b, RN 12 f.) sowie *Ruderich* (2013, 165 f.).

38 Hinzu kamen vier, die ausschließlich angewiesen wurden, regelmäßig an den Treffen von Selbsthilfegruppen für Suchtmittelabhängige teilzunehmen.

39 Dies auch, weil die Gerichte zumindest grundlegende Vorgaben zu machen haben, wobei im Detail umstritten ist, was die Kammern genau zu regeln haben; hierzu *Ruderich* (2013, 182) sowie *Fischer* (2014, § 68b, RN 15).

Proband dürfe die Behandlung nicht gegen den Rat seines Therapeuten bzw. Bewährungshelfers abbrechen, einmal behielt sich die StVK vor, dass ihre Zustimmung erforderlich sei.

Insofern ist es schon etwas Besonderes, wenn es in einem Beschluss heißt, der Proband solle „sich betreuen lassen, indem er Termine einhält, stets offen über seine Probleme spricht, sich – besonders in Krisen – beraten lässt und Anordnungen folgt, solange er sie nicht vor der StVK angefochten hat“.

7. Zusammenfassung und Fazit

Auch wenn die rechtlichen und praktischen Konsequenzen des Kammerurteils des EGMR in Sachen M. /J. Deutschland unerwartet weitreichend sind, stand für hiesige Probanden – und damit für das Projekt – die Frage im Vordergrund, ob sie nach langer Zeit in der Unterbringung nun in Freiheit kommen werden.

Bei diesen Probanden, deren GPAen analysiert wurden, handelte es sich um 84 Männer, die sich – parallel zu M. – am 10.05.2010 wegen einer vor dem 31.01.1998 begangenen Anlasstat in der Unterbringung der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung befunden hatten und bei denen die Zehnjahresfrist spätestens am 31.12.2010 abgelaufen war.

Während zwei Drittel von ihnen zur Zeit des ihre Sicherungsverwahrung anordnenden Urteils unter 40 Jahre alt, hingegen keiner mindestens 60-jährig gewesen war, befand sich bei Rechtskraft des Kammerurteils (10.05.2010) in der Gruppe kein unter 40-Jähriger, stattdessen war nun ein Drittel zwischen 60 und 75 Jahre alt.

Bei über drei Vierteln der Probanden war die Anordnung (auch) anlässlich von Sexualstraftaten ergangen. Dabei reichten diese Anlassdelikte von *einer* Tat in Form einer sexuellen Nötigung (§ 177 I StGB) bzw. des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) bis hin zu Tatserien besonders schwerer Fälle (§§ 177 II - IV, 176a StGB). Bei nicht wenigen dieser 65 Untergebrachten kamen „sonstige“ Straftaten hinzu, darunter ein vollendeter Totschlag und ein ebensolcher Mord. Auch bei jenen 19 Untergebrachten mit ausschließlich „sonstigen“ Anlasstaten war die Bandbreite des jeweils schwerwiegendsten Deliktes erheblich: Sie ging von Betrugstaten über Einbruchdiebstähle, von schweren Brandstiftungen über ebensolche Körperverletzungen und Raubtaten bis hin zu zwei tatmehrheitlich begangenen Morden.

Dementsprechend breit streute die Dauer der im Schnitt sechseinhalbjährigen Freiheitsstrafe: Acht Probanden waren zu einer solchen von höchstens drei Jahren verurteilt worden, demgegenüber fünf zu einer mindestens zwölfjährigen (aber immer zeitigen).

Als Altfall aufgrund rückwirkend verlängerter primärer Sicherungsverwahrung stand eine über zehnjährige Unterbringungszeit fest. Genauer galt: Am gesetzten Stichtag (31.12.2010) waren acht der 84 Probanden nur deshalb mehr als zehn Jahre untergebracht, weil die gesetzliche Frist für die bei ihnen erstmals anstehende Prüfung gemäß § 67d III StGB bei Weitem – letztlich bis zu anderthalb Jahre – überschritten wurde. Diesen standen zehn Verwahrte

gegenüber, deren Unterbringung mindestens 20 Jahre andauerte. Für die verbleibenden 66 Altfälle lag der Median bei etwa 13,5 Jahren.

Obwohl schon im Strafvollzug seitens der JVA bei 69 der 84 Probanden ein Behandlungsbedarf gesehen worden war, begannen nur 28 Untergebrachte eine therapeutische Maßnahme (ein Sammelbegriff für höchst unterschiedliche Aktivitäten), davon neun ausschließlich in einer SothA. Von diesen Behandlungen wurden 22 während des Strafvollzugs abgebrochen, was lediglich siebenmal unmittelbar auf die Behandelten zurückging.

Zu jenen sechs Probanden, die ihre während des Strafvollzugs angefangene Therapie in der Unterbringung zunächst fortsetzten, kamen weitere 58, die in dieser Zeit zumindest *eine* entsprechende Maßnahme begannen. Von diesen 64 Probanden waren 16 zeitweise nach § 67a II StGB in ein PKH oder eine EZA überwiesen worden, wobei für zwölf von ihnen dort auch ihre einzige Behandlung stattfand. Ebenfalls 16 wurden stattdessen in eine SothA verlegt, aus der heraus drei entlassen wurden. Somit war es bei 32 Probanden, also der Hälfte der Behandelten, zu therapeutischen Maßnahmen ausschließlich in einer JVA gekommen. Dabei hatte es sich überwiegend um Einzeltherapien gehandelt, welche ebenfalls überwiegend von externen Behandlerinnen und Behandlern durchgeführt wurden. Bei neun Probanden galt ihre (letzte) Maßnahme vor der Entlassung als erfolgreich beendet, bei zweien lief sie zu diesem Zeitpunkt noch. Bei den 53 Verbleibenden war die Therapie – oft Jahre – zuvor abgebrochen worden, was doppelt so oft durch die Therapeuten bzw. Therapeutinnen oder die Einrichtung wie durch die Behandelten selbst geschehen war.

Während des Strafvollzugs waren elf Probanden vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt, bei den anderen deren Versagung nicht individuell begründet worden. Nur dreimal handelte es sich *nicht* um Ausführungen, wobei die Genehmigungen für die selbständigen Lockerungen (zumindest für lange Zeit) zurückgenommen wurden. Sieht man für die Zeit der Unterbringung von einzelnen Lockerungen ab, die so unmittelbar vor einer Entlassung gewährt wurden, dass sie dieser nicht als Vorbereitung dienen konnten, hatten 50 der 84 Probanden zwar vollzugsöffnende Maßnahmen erhalten, darunter aber lediglich 13 letztlich selbständige. Nur bei zweien von diesen, die damit längerfristig, teilweise mehrjährig, auf ihre Entlassung vorbereitet werden sollten, blieb es jedoch bei diesem Status.

Tatsächlich war zeitlich nach dem Kammerurteil bei 65 der 84 Probanden rechtskräftig entweder die Unterbringung ausgesetzt oder die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt worden. Dabei ergingen diese Beschlüsse in verschiedenen Phasen und (deshalb) nach verschiedenen Maßstäben, und zwar

- einmal nach Art. 316e III EGStGB,
- 10-mal unter regulärer Anwendung von §§ 67d II, III StGB,
- 19-mal in unmittelbarer Folge des Kammerurteils,
- 35-mal unter Zugrundelegung der Vorgaben des BGH vom 10.11.2010 bzw. des BVerfG vom 04.05.2011.

Allein daraus, dass 19 Probanden unmittelbar in Folge des Kammerurteils entlassen wurden, kann nicht geschlossen werden, dass dies geschah, *obwohl* sie zum Beschlusszeitpunkt (noch) gefährlich gewesen waren; und zwar gerade weil es i. d. R. in diesen Verfahren an prognostischen Erwägungen gefehlt hatte. So zeigte eine Analyse der zwei Jahre früher ergangenen Fortdauerbeschlüsse, dass sich unter diesen 19 Probanden auch solche befanden, die schon damals kurz vor einer Entlassung gestanden hatten, welche aber an fehlenden vollzugsöffnenden Maßnahmen und/oder aufnahmebereiten Einrichtungen gescheitert war.

Bis der BGH am 10.11.2010 entschied, dass die Sicherungsverwahrung bei Altfällen für erledigt zu erklären sei, „sofern nicht eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist“, hatten die Vollstreckungsgerichte schon bei zehn weiteren Probanden unter regulärer Anwendung von § 67d III StGB – also zumindest rechtlich unabhängig vom Kammerurteil – die Maßregel für erledigt erklärt.

Am 04.05.2011 ergänzte das BVerfG die Formel des BGH dahingehend, dass eine weitere Unterbringung nur zulässig sei, wenn der Betreffende zudem an einer psychischen Störung i. S. von § 1 I 1 ThUG leide.

Bei jenen 35 Probanden, deren Entlassung auf der Grundlage dieser höchstgerichtlichen Vorgaben erfolgte, verneinten die Vollstreckungsgerichte überwiegend, nämlich 24-mal, das Vorliegen einer hochgradigen Gefahr (der Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualverbrechen). Dementsprechend oft ließen sie andere Kriterien offen. So umgingen sie auch das Problem, dass sie – so der BGH – bei der Frage nach „schwersten“ Rückfalltaten „im Einzelfall“ Straftaten mit ihren „besonderen Umständen“ in ihren „zumindest konkret drohenden“ Folgen prognostizieren sollten; damit hatten sie sich nur in acht Verfahren befasst.

Das Vorliegen einer psychischen Störung i. S. des ThUG wurde hingegen überwiegend, nämlich in 21 Verfahren, geprüft, dabei 15-mal bejaht. Das dürfte u. a. dem Umstand geschuldet sein, dass hierzu Gutachten vorlagen, wobei die Sachverständigen bei 18 der 21 Betroffenen eine (dissoziale) Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 diagnostiziert hatten. Insgesamt galt: Eine

Fortdauer der Unterbringung war in keinem Fall allein daran gescheitert, dass es an einer psychischen Störung i. S. des ThUG gefehlt hatte.

Bei 36 der 84 Probanden hatten schon die erkennenden Gerichte eine (nicht ausschließbar) erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei Tatbegehung angenommen, welche sie bei 21 – also einem Viertel der Erhebungsgruppe – auf eine überdauernde psychische Problemlage zurückführten. Dabei hatte es sich damals – bei der Verurteilung – ebenfalls ganz überwiegend um gutachterlich diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörungen gehandelt.

Lässt man die Frage offen, ob es sich bei einer solchen psychischen Störung nicht eher um eine externe Zuschreibung als einen inneren Zustand handelt, muss man feststellen: Soweit dem Gesetzgeber bzw. dem BVerfG vorgehalten wurde, mit Einführung des Kriteriums der psychischen Störung würden vormalig als psychisch gesund und voll schuldfähig angesehene Personen „psychiatrisiert“, um sie trotz des Kammerurteils nicht aus der Sicherungsverwahrung entlassen zu müssen bzw. sie stattdessen nach dem ThUG unterbringen zu können, war die Prämisse nicht korrekt.

Ihren „ersten Wohnsitz“ nach der Entlassung mussten 13 Probanden dann auch gegen ihren Willen in einer anderen geschlossenen Einrichtung nehmen, weil sie – zumindest vorläufig – nach dem ThUG untergebracht wurden. Sechs weitere blieben zunächst freiwillig in einer JVA bzw. begaben sich in ein PKH. Und auch jene zwölf, die in Pensionen, aber auch Übergangunterkünften zogen, gingen wohl nur von einem vorübergehenden dortigen Aufenthalt aus. Anders bei jenen zehn, die in eine selbst angemietete Wohnung ziehen konnten oder mangels aufnahmebereiter betreuter Einrichtung mussten. In letzteren kamen nämlich – trotz intensiver Suche in vielen Verfahren – lediglich sechs Probanden unter, weitere drei in Alten-/Pflegeheimen.

Hinsichtlich der ihnen erteilten Weisungen waren vier hervorzuheben: Zehn der 65 Entlassenen wurden – entgegen der gängigen Rechtsprechung – ausdrücklich nach § 68b I Nr. 1 StGB angewiesen, einen genau bestimmten Wohnsitz zu nehmen. 19 Probanden erhielten nach § 68b I Nr. 2 StGB teilweise weitreichende Aufenthaltsverbotsweisungen, die sich überwiegend auf Örtlichkeiten bezogen, an denen sich Minderjährige aufhalten. Die Weisung, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, war 37 Probanden und damit 57 % aller Entlassenen erteilt worden, wobei nur ausnahmsweise dargelegt worden war, welche Tatsachen dafür sprachen, dass „der Konsum solcher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird“ (§ 68b I Nr. 10 StGB). Eine „Therapieweisung“ gemäß § 68b II StGB erging an 25 Probanden, wobei die Vollstreckungsgerichte durchweg davon absahen, Angaben zu Inhalt (außer: „Psychotherapie“), Frequenz und Dauer einer solchen Behandlung zu machen.

Es blieben 19 Probanden, bei denen die Gerichte zumindest im ersten nach dem Mai 2011 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die Fortdauer der Unterbringung auch unter den engen Vorgaben des BVerfG anordneten; darunter solche, bei denen die Entlassung erneut an einem aufnahmebereiten Heim gescheitert war. Man könnte also befürchten, dass sich die Geschichte wiederholt. Während die Gerichte das Fehlen einer solchen Einrichtung aber früher gebetsmühlenhaft und in einem Satz festgestellt hatten, schreiben sie nun, dass es „kein unüberwindliches Hindernis sein“ dürfe, dass sich die Anbieter von betreuten Wohnmöglichkeiten „grundsätzlich schwer tun mit der Aufnahme von Sexualstraftätern“.

Was bleibt als Fazit?

Zwar soll nicht die fünfte Heldentat des Herakles – das Reinigen der Ställe des Augias – herangezogen werden, könnten dabei doch zu viele Missverständnisse entstehen. Aber auch der Gordische Knoten erscheint passend: „[...] Die meisten berichten nun, daß die Enden des Knotens, da vielfach verschlungen und verknotet, nicht zu sehen gewesen seien, und daher sei Alexander [der Große, J. E.] nicht in der Lage gewesen, den Knoten aufzulösen, sondern habe ihn mit dem Schwert durchtrennt, wodurch viele Enden zum Vorschein gekommen seien. [...]“¹

Während der Gesetzgeber den Knoten der Sicherungsverwahrung immer enger zog, die Wissenschaft die Maßregel im Allgemeinen sowie die zunehmende Verwahrdauer im Besonderen diskutierte und sich die Beteiligten, vielfach einschließlich der langjährig Untergebrachten, mit der Situation und damit dem Verbleib in der JVA ohne viele Worte und Begründungen arrangiert hatten, tat der EGMR, was nur ein „Held“ tun kann: Er zerschlug den Knoten ohne Rücksicht auf nationale Befindlichkeiten und populistische Erwägungen.

Ob das BVerfG und in dessen Folge der Gesetzgeber aus den „vielen Enden“ etwas geschaffen hat, das für die Zukunft einen therapiegerichteten und freiheitsorientierten Vollzug der Sicherungsverwahrung ermöglicht und garantiert, wird sich zeigen müssen. Denn was nicht vergessen werden darf: Die unbefristete Sicherungsverwahrung ist weiterhin zulässig; und von den untersuchten Probanden wären sicher viele derjenigen, die unmittelbar oder mittelbar in Folge des Kammerurteils entlassen wurden, ohne diese Entscheidung auch noch auf lange, wenn nicht lebenslange Sicht in dieser geblieben.

1 Plutarch, zitiert nach *Froese* (2012, 23 f.).

Anhang

Abkürzungen

AA-Gruppe	Selbsthilfegruppe der Anonymen Alkoholiker
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AVD	Allgemeiner Vollzugsdienst
BAK	Blutalkoholkonzentration
BF	Beschwerdeführer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz [bis 17. Legislaturperiode]
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BPS	Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
Drs.	Drucksache
DSM-IV	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, 4. Auflage
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii (und andere)
EZA	Entziehungsanstalt
f./ff.	und folgende (Seite/n)
FN	Fußnote
GE-SVVollzG	Grundlagenentwurf-Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
GG	Grundgesetz
GPA/en	Gefangenenpersonalakte/n
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVBl./GVOBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt
HCR-20	Historical Clinical Risk Management-20
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne

i. V. (m.)	in Verbindung (mit)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA/en	Justizvollzugsanstalt/en
LG/e	Landgericht/e
lit.	littera (Buchstabe)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
OLG/e	Oberlandesgericht/e
PCL:SV	Psychopathy Checklist - Screening Version
PKH	psychiatrisches Krankenhaus
PIPt.	Plenarprotokolle
PM	Pressemitteilung
PsychD	Psychologischer Dienst
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RN	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SORAG	Sex Offender Risk Appraisal Guide
SothA/en	Sozialtherapeutische Anstalt/en
SOTP	Sex Offender Treatment Programme
SozD	Sozialdienst
StA	Staatsanwaltschaft
std.	ständige/r
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StVerfStat	Strafverfolgungsstatistik
StVK/n	Strafvollstreckungskammer/n
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVollzStat	Strafvollzugsstatistik
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
SVR-20	Manual for the Sexual Violence Risk-20
Tab.	Tabelle
ThUG	Therapieunterbringungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VP	Vollzugsplan
vs.	versus (gegen[über])
WP	Wahlperiode

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	In Sicherungsverwahrung Untergebrachte 1990-2013	85
Abb. 2:	Angeordnete Sicherungsverwahrungen 1990-2012	89
Abb. 3:	Geburtsjahr der Probanden	111
Abb. 4:	Alter der Probanden bei Urteilsverkündung	112
Abb. 5:	Alter der Probanden am 10.05.2010	113
Abb. 6:	Jahr der Anordnung der Sicherungsverwahrung	114
Abb. 7:	Dauer der verhängten Freiheitsstrafe	118
Abb. 8:	Dauer der Unterbringung	128
Abb. 9:	Grundlage der abschließenden Entscheidung	208
Abb. 10:	Erledigung, Aussetzung oder Fortdauer?	211
Abb. 11:	Anlass der Verfahren	217
Abb. 12:	Überschreiten gesetzlicher Fristen	218
Abb. 13:	Dauer der Verfahren mit Rechtsmittelbeschlüssen	221
Abb. 14:	Psychische Störungen bzw. Auffälligkeiten gemäß Begutachtung im Erkenntnisverfahren	276
Abb. 15:	Monat der Entlassung in den Jahren 2010/2011	290
Abb. 16:	Erster Wohnsitz nach der Entlassung	292

Tabellenverzeichnis

Tab. 1a:	Anlasstaten, gesamt	117
Tab. 1b:	Anlasstaten, Untergruppe „§§ 176 I, 177 I StGB“	117
Tab. 2:	Therapeutische Maßnahmen im Strafvollzug	137
Tab. 3:	Therapeutische Maßnahmen in der Unterbringung	156
Tab. 4a:	Überweisungen nach § 67a II StGB in PKH oder EZA	162
Tab. 4b:	Verlegung in eine SothA während der Unterbringung	168
Tab. 5:	Einzeltherapeutische Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt	183
Tab. 6:	Entscheidungsphasen	209
Tab. 7:	Zeitlich erster Beschluss nach BVerfG-Vorgaben	241
Tab. 8:	Interpretation der „hochgradigen“ Gefahr	243
Tab. 9:	Beschlüsse nach BGH-/BVerfG-Vorgaben: Anlasstaten	251
Tab. 10:	Untergebrachte: Diagnostizierte Störungen nach ICD-10	265
Tab. 11:	Entlassene: Feststellungen Sachverständige vs. Gericht	267
Tab. 12:	Entlassene: Diagnostizierte Störungen nach ICD-10	268
Tab. 13:	Psychische Störung bei Tat vs. letztem Beschluss	281
Tab. 14:	Entlassene: Gerichte zu BGH-/BVerfG-Vorgaben	287

Rechtsprechungsdatenbanken

Neben kostenpflichtigen Rechtsprechungsdatenbanken – wie etwa jene von juris – bieten der EGMR, das BVerfG, der BGH sowie die meisten Bundesländer für ausgewählte Entscheidungen zur privaten Nutzung auch kostenfreie Zugänge an. Die im Bericht zitierten gerichtlichen Entscheidungen können, sofern nichts anderes vermerkt ist, den folgenden Datenbanken entnommen werden:

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

- www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselaw/HUDOC

Bundesverfassungsgericht

- www.bverfg.de/entscheidungen.html

Bundesgerichtshof

- www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html

Entscheidungen der Gerichte des jeweiligen Bundeslandes

Baden-Württemberg

- www.justizportal-bw.de/pb/,Lde/1149415

Bayern

- www.gesetze-bayern.de

Berlin

- www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Brandenburg

- www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Bremen

- www.justiz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.1279.de

Hamburg

- www.rechtsprechung-hamburg.de

Hessen

- www.lareda.hessenrecht.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

- www.landesrecht-mv.de

Niedersachsen

- www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

- www.nrwe.de

Rheinland-Pfalz

- www.mjv.rlp.de/Rechtsprechung/

Saarland

- www.justiz-und-recht.de/Rspr/rspr-saarland.html

Sachsen

- www.justiz-und-recht.de/Rspr/rspr-sachsen.html

Sachsen-Anhalt

- www.justiz-und-recht.de/Rspr/rspr-sachsen-anhalt.html

Schleswig-Holstein

- www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de

Thüringen

- www.justiz-und-recht.de/Rspr/rspr-thueringen.html

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis; Baltzer, Ulrich & Krehl, Christoph (2010). Der schwierige Weg der Dritten Gewalt zwischen Freiheit und Sicherheit. Lockerungen und unbefristeter Freiheitsentzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 12 - 22.
- Alex, Michael (2011). Die Anhörung im Bundestag zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung – ein Beispielsfall für die parlamentarische Gering-schätzung von Sachverständigen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 266 - 279.
- Alex, Michael (2013). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel*. 2. Auflage. Holzkirchen: Felix.
- Amann, Heiner & Steinle, Carsten (2011). Sicherungsverwahrung. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und seine Folgen für die Polizei. *Kriminalistik*, 21 - 24.
- Anders, Ralf Peter (2012a). Kritik der nachträglichen Therapieunterbringung. *Juristenzeitung*, 498 - 505.
- Anders, Ralf Peter (2012b). *Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ BT-Drs. 17/9874 u. a.*
 [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Anders.pdf] (01.10.2014).
- Ansoerge, Nicole (2013). Sicherungsverwahrung in Zahlen. Daten zur Gruppe der Untergebrachten und der Strafgefangenen mit angeordneter oder vor-behaltener Maßregel. *Kriminalpädagogische Praxis*, 38 - 46.
- Arbeitsgruppe „Nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung“ (2010). *Möglichkeiten zur Fortdauer der Unterbringung aus der Sicherungsverwahrung entlassener Personen unter Präventionsgesichtspunkten.*
 [http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/10-11-19/anlage24.pdf?__blob=publicationFile&v=2] (01.10.2014)
- Arloth, Frank (2004). Prävention durch nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung. In: Schöch, Heinz & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.). *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit – Haftvermeidung, Kriminalprävention, Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice* (327 - 337). Mönchengladbach: Forum.

- Arloth, Frank (2013a). Sicherungsverwahrung: Zurück auf Los?! *Forum Strafvollzug*, 207.
- Arloth, Frank (2013b). Länderumfrage zur Neuregelung und dem Vollzug der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 218 - 227.
- Arloth, Frank (2013c). Die Zukunft der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung. In: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.). *Justizvollzug in Bewegung* (205 - 216). Wiesbaden: KrimZ.
- Baier, Helmut (2014). Neue gerichtliche Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung. *Deutsche Richterzeitung*, 138 - 143.
- Baltzer, Ulrich (2005). *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters – eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. Wiesbaden: KrimZ.
- Bartsch, Tillmann (2010). *Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*. Baden-Baden: Nomos.
- Bartsch, Tillmann (2011). (Schon wieder) Neues von der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 267 - 275.
- Bartsch, Tillmann (2013a). Sicherungsverwahrung. Aktuelle Fragen und Entwicklungen. *Kriminalpädagogische Praxis*, 14 - 21.
- Bartsch, Tillmann (2013b). Neue bundes- und landesrechtliche Vorschriften über die Vollstreckung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 208 - 217.
- Baumann, Imanuel (2006). *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*. Göttingen: Wallstein.
- Becker, Kathrein (2009). *Sicherungsverwahrung – die Bedeutung des Sachverständigen für die gerichtliche Prognoseentscheidung*. Holzkirchen: Felix.
- Bender, Soledad (2007). *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt am Main: Lang.
- Berner, Wolfgang & Becker, Karl Heinz (2001). „Sex Offender Treatment Programme“ (SOTP) in der Sozialtherapeutischen Abteilung Hamburg-Nesselstraße. In: Rehn, Gerhard; Wischka, Bernd; Lösel, Friedrich & Walter, Michael (Hrsg.). *Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse* (216 - 217). Herbolzheim: Centaurus.
- Berner, Wolfgang & Briken, Peer (2010). Therapieangebote für Männer mit sexuellen Präferenzstörungen und Sexualdelinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 8 - 16.

- Boateng, Shari & Schalast, Norbert (2011). Dimensionale versus kategoriale Klassifikation von Persönlichkeitsstörungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 145 - 153.
- Bock, Michael & Sobota, Sebastian (2012). Sicherungsverwahrung: Das Bundesverfassungsgericht als Erfüllungsgehilfe eines gehetzten Gesetzgebers? *Neue Kriminalpolitik*, 106 - 112.
- Böllinger, Lorenz (2005). Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit: Sicherungsverwahrung ohne Grenzen. In: Burkhardt, Sven; Graebisch, Christine & Pol-lähne, Helmut (Hrsg.). *Korrespondenzen in Sachen: Strafvollzug, Rechtskulturen, Kriminalpolitik, Menschenrechte* (138 - 148). Münster: LIT.
- Boer, D. P.; Hart, S. D.; Kropp, P. R. & Webster, C. D. (1997). *Manual for the Sexual Violence Risk - 20: Professional Guidelines for Assessing Risk of Sexual Violence*. Vancouver: The Mental Health, Law & Policy Institute.
- Boetticher, Axel; Kröber, Hans-Ludwig; Müller-Isberner, Rüdiger; Böhm, Klaus; Müller-Metz, Reinhard & Wolf, Thomas (2006). Mindestanforderungen für Prognosegutachten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 537 - 544.
- Boetticher, Axel; Dittmann, Volker; Nedopil, Norbert; Nowara, Sabine & Wolf, Thomas (2009). Zum richtigen Umgang mit Prognoseinstrumenten durch psychiatrische und psychologische Sachverständige und Gerichte. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 478 - 481.
- Borchard, Bernd & Urbaniok, Frank (2012). Das Zürcher Konzept zur intensiven Behandlung gefährlicher Straftäter im Rahmen einer Vollzugsanstalt. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar & Falkai, Peter (Hrsg.). *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011?* (163 - 179). Berlin: MWV.
- Brettel, Hauke (2009). Der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG. Zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen aus Anlass des ersten Anordnungsfalls. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 331 - 335.
- Brettel, Hauke (2010). Gesetzeslücken bei Sicherungsverwahrung nach Verurteilung zu Jugendstrafe. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 121 - 124.
- Breuer, Marten (2013). Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19.09.2013 – III ZR 405/12. *Juristenzeitung*, 1163 - 1166.

- Bundesministerium der Justiz (2011). *Konzept des Bundesministeriums der Justiz für die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011*.
[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Konzept_Sicherungsverwahrung_BMJ.pdf?__blob=publicationFile] (01.10.2014).
- Busmann, Hans & Finger, Peter (2010). Die Durchführung antiandrogener Behandlung von Sexualstraftätern im Berliner Maßregelvollzug. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 33 - 43.
- Demmerling, Rita (2012). Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter (BiG). In: Wischka, Bernd; Pecher, Willi & Boogaart, Hilde van den (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (454 - 464). Herbolzheim: Centaurus.
- Dessecker, Axel (2013a). Das neue Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: ein erster Überblick. *Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 309 - 322.
- Dessecker, Axel (2013b). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. [http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2011-12.pdf] (01.10.2014).
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) (2011a). *Stellungnahme zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu den begleitenden Regelungen, insbesondere zum Artikel 5 Gesetz zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz - ThUG)*.
[http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/download/pdf/stellungnahmen/2011/stn-2011-02-10-sicherungsverwahrung.pdf] (01.10.2014).
- Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) (2011b). *Empfehlungen zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011*.
[http://www.dgppn.de/fileadmin/user_upload/_medien/download/pdf/stellungnahmen/2011/stn-2011-10-11-sicherungsverwahrung.pdf] (01.10.2014).
- Dilling, Horst; Mombour, Werner & Schmidt, Martin (Hrsg.) (2014). *Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch diagnostische Leitlinien*. Bern: Hans Huber.

- Dittmann, Volker (2011). „Psychische Störung“ im Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) und im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung vom 4. Mai 2011 – Versuch einer Klärung. In: Nedopil, Norbert (Hrsg.). *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag. Jubiläumsschrift zum vierzigjährigen Bestehen der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Klinik der Universität München* (131 - 150). Lengerich: Pabst.
- Döbele, Anne-Luise (2014). *Standardisierte Prognoseinstrumente zur Vorhersage des Rückfallrisikos von Straftätern. Eine kritische Betrachtung des Einsatzes in der Strafrechtspflege aus juristischer Sicht*. Hamburg: Kovač.
- Döhla, Christina & Feulner, Fritz (2012). Motivationsarbeit in der rückfallpräventiven Behandlung von Sexualstraftätern. Vorstellung eines Gruppenmoduls in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA St. Georgen-Bayreuth zur Steigerung der Behandlungsmotivation. In: Wischka, Bernd; Pecher, Willi & Boogaart, Hilde van den (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (294 - 311). Herbolzheim: Centaurus.
- Drenkhahn, Kirstin (2013). Der deutsche Strafvollzug zwischen Über- und Unterbelegung. In: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.). *Justizvollzug in Bewegung* (67 - 84). Wiesbaden: KrimZ.
- Drenkhahn, Kirstin & Morgenstern, Christine (2012). Dabei soll es uns auf den Namen nicht ankommen – Der Streit um die Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 132 - 203.
- Dreßing, Harald (2009). Persönlichkeitsstörungen. In: Foerster, Klaus & Dreßing, Harald (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (309 - 327). München: Urban & Fischer.
- Dünkel, Frieder & Geng, Bernd (2003). Fakten zur Überbelegung im Strafvollzug und Wege zur Reduzierung von Gefangenenraten. *Neue Kriminalpolitik*, 146 - 149.
- Eisenberg, Ulrich (2010). *Jugendgerichtsgesetz – Kommentar*. München: Beck.
- Eisenberg, Ulrich & Hackethal, Achim (1998). „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen Straftaten“ vom 26.01.1998. *Forum Strafvollzug*, 196 - 202.
- Elz, Jutta (2011). *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. Wiesbaden: KrimZ.

- Elz, Jutta (2014). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2014: Ergebnisübersicht zur Stichtagshebung zum 31.03.2014*. Wiesbaden: KrimZ.
[http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2014.pdf] (01.10.2014)
- Endres, Johann (2012). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung zur öffentlichen Anhörung am 27. Juni 2012 vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags*.
[http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Endres.pdf] (01.10.2014)
- Endres, Johann & Breuer, Maike (2011). Sicherungsverwahrung: das Behandlungskonzept des bayerischen Justizvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 285 - 296.
- Endres, Johann; Schwanengel, M. Florian & Behnke, Michael (2012). Diagnostik und prognostische Beurteilung in der Sozialtherapie. In: Wischka, Bernd; Pecher, Willi & Boogaart, Hilde van den (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (101 - 122). Herbolzheim: Centaurus.
- Eucker, Sabine (2013). *Reasoning & Rehabilitation. Programm zur Behandlung von dissozialen Straftätern* (Vortrag).
[http://www.psychiatrie-akademie.de/seminare_pdf/tagungsberichte_2013/Eucker_25_11_13.pdf] (01.10.2014).
- Eusterschulte, Beate; Müller, Hilla & Rohner, Anne (2012). Besonderheiten der psychopharmakologischen Behandlung im Maßregelvollzug. In: Müller-Isberner, Rüdiger & Eucker, Sabine (Hrsg.). *Praxishandbuch Maßregelvollzug. Grundlagen, Konzepte und Praxis der Kriminaltherapie* (205 - 213). Berlin: MWV.
- Finger, Catrin (2008). *Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Baden-Baden: Nomos.
- Fischer, Thomas (2013a). Therapie und Therapiebeurteilung als Grundlage juristischer Entscheidungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 151 - 156.
- Fischer, Thomas (2013b). *Strafgesetzbuch – Kommentar*. München: Beck.
- Flaig, Annika (2008). *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*. Frankfurt am Main: Lang.
- Frädrich, Stefan & Pfäfflin, Friedemann (2000). Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. *Recht und Psychiatrie*, 95 - 104.

- Freese, Roland & Schmidt-Quernheim, Friedhelm (2014). Mindeststandards forensischer Nachsorge. Qualitätskriterien in forensisch-psychiatrischen Nachsorgeambulanzen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 191 - 198.
- Froese, Norbert (2012). *Alexander der Große – Ein Feldzug verbreitet griechische Kultur*.
[<http://www.antike-griechische.de/Alexander-der-Grosse.pdf>] (15.10.2014)
- Fuchs, Andreas & Mann, Ruth (2007). Das Sex Offender Treatment Programme (SOTP) in England und Wales. In: Berner, Wolfgang; Briken, Peer & Hill, Andreas (Hrsg.). *Sexualstraftäter behandeln – mit Psychotherapie und Medikamenten* (33 - 46). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Funcke-Auffermann, Niklas (2007). *Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention. Eine Untersuchung am Beispiel des „Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gaede, Karsten (2010). Rückwirkende Sicherungsverwahrung – Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK als andere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB. Zugleich Besprechung zu BGH HRRS 2010 Nr. 648, OLG Celle 25.5.2010, 2 Ws 169/10 (usw.). *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 329 - 339.
[<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/10-07/index.php?sz=7>] (01.10.2014).
- Gairing, Stefanie; Tribolet-Hardy, Fanny de; Vohs, Knut & Habermeyer, Elmar (2011). Diagnostische und kriminalprognostische Merkmale von Sicherungsverwahrten und ihre Bedeutung für das Therapieunterbringungsgesetz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 243 - 252.
- Goerdeler, Jochen (2004). Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 191 - 194.
- Grabenwarter, Christoph (2010). Wirkungen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – am Beispiel des Falls M. gegen Deutschland. *Juristenzeitung*, 857 - 869.
- Grosse-Brömer, Michael & Klein, Oliver (2010). Sicherungsverwahrung als Verfassungsauftrag. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 172 - 175.
- Habermeyer, Elmar & Lau, Steffen (2012). Schizophrenie und Delinquenz. Was sollten Juristen beachten und was können sie tun? *Kriminalistik*, 753 - 757.
- Häßler, Frank (2014). Diagnose von Intelligenzminderung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 159 - 163.

- Hammerschlag, Helmut & Schwarz, Oliver (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 321 - 326.
- Hanson, R. K. & Thornton, D. (1999). *Static-99: Improving actuarial risk assessments for sex offenders. User Report 1999-02*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- Harbou, Anna von (1999). *Das neue Recht der Sicherungsverwahrung: die Änderungen durch das „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“*. Kiel: Universität.
- Hart, S. D.; Cox, D. N. & Hare, R. D. (1995). *The Hare Psychopathy Checklist: Screening Version*. Toronto: Multi-Health Systems.
- Hausmann, Sarah Elena (2012). *Konferenzen im Strafvollzug. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung*. Baden-Baden: Nomos.
- Hecker, Birgit von (2012). Die Behandlung in einer Entziehungsanstalt. In: Müller-Isberner, Rüdiger & Eucker, Sabine (Hrsg.). *Praxishandbuch Maßregelvollzug. Grundlagen, Konzepte und Praxis der Kriminaltherapie* (227 - 235). Berlin: MWV.
- Heering, Eberhard & Konrad, Norbert (2007). Prognosebegutachtung und nachträglich verhängte Sicherungsverwahrung bei Erledigung der Maßregel. *Recht & Psychiatrie*, 76 - 81.
- Heimerdinger, Astrid (2006). *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieteilnahme*. Wiesbaden: KrimZ.
[<http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/kup52.pdf>] (01.10.2014).
- Hipp, Dietmar & Rosenbach, Marcel (2010). Plötzliche Freiheit. *DER SPIEGEL* 20/2010, 33 - 35.
- Höffler, Katrin (2012). Die Sozialtherapeutische Anstalt als Maßregel – Phoenix aus der Asche? In: Yundina, Elena; Stübner, Susanne; Hollweg, Matthias & Stadtland, Cornelis (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft. Festschrift zum Geburtstag von Norbert Nedopil* (103 - 118). Berlin: MWV.
- Höffler, Katrin (2014). Das Therapieunterbringungsgesetz und der verfassungsrechtliche Strafbegriff – Besprechungsaufsatz zu BVerfG, Beschl. V. 11.07.2013 – 2 BvR 2302/11, 1279/12. *Strafverteidiger*, 168 - 174.
- Höffler, Katrin & Stadtland, Cornelis (2012). Mad or bad? Der Begriff „psychische Störung“ des ThUG im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR. *Strafverteidiger*, 239 - 246.

- Hörnle, Tatjana (2011). Der Streit um die Sicherungsverwahrung. Anmerkung zum Urteil des 2. Senats des BVerfG vom 4.5.2011. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 488 - 493.
- Hofstetter, Volker & Rohner, Anne (2007). „Wenn der Zustand nicht (mehr) vorliegt ...“. Die Praxis der Erledigung der Maßregel in Hessen vor dem Hintergrund der §§ 67d Abs. 6 und 66b Abs. 3 StGB. *Recht & Psychiatrie*, 51 - 56.
- Huchzermeier, Christian (2012). Persönlichkeitsmerkmale von Straftätern und psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten in Haftanstalten. In: Müller, Jürgen L.; Nedopil, Norbert; Saimeh, Nahlah; Habermeyer, Elmar & Falkai, Peter (Hrsg.). *Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Was folgt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011?* (131 - 150). Berlin: MWV.
- Jansing, Jan-David (2004). *Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung*. Münster: LIT.
- Jung, Heike (2010). Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand der EMRK. Zugleich Besprechung von EGMR, Urteil vom 17.12.2009. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 639 - 644.
- Kammeier, Hans (2012). Der Schutzanspruch vor gefährlichen Personen und die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Schutzgewährleistung. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 149 - 170.
- Karmrodt, Katharina (2012). *Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht*. Münster: LIT.
- Karras, Peter (2010). Die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in der JVA Fuhlsbüttel (Hamburg). *Forum Strafvollzug*, 139 - 142.
- Kastner, Adelheid (2011). Psychotherapie bei Psychopathie. *Kriminalpädagogische Praxis*, 23 - 28.
- Kemme, Stefanie (2014). „Doppelt hält besser?“ Zum praktischen (Un)Sinn des Festhaltens an der Sicherungsverwahrung neben lebenslanger Freiheitsstrafe. Zugleich eine Anmerkung zu BGH 4 StR 124/13 (Urteil vom 24.10.2013). *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 174 - 178.
[<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/14-05/hrrs-5-14.pdf>] (01.10.2014)
- Kett-Straub, Gabriele (2009). Die Kombination von lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung. *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 586 - 602.

- Kies, Friedrich (2012). Die Entschädigung ehemals Sicherungsverwahrter nach Art. 5 Abs. 5 EMRK. *Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein*, 201 - 205.
- Kinzig, Jörg (1997). Die Einführung der Sicherungsverwahrung in den neuen Bundesländern: eine verpasste Chance zur Überprüfung einer umstrittenen Maßregel. *Neue Justiz*, 63 - 67.
- Kinzig, Jörg (2002). Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 3204 - 3208.
- Kinzig, Jörg (2008). Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 245 - 250.
- Kinzig, Jörg (2011). Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 177 - 182.
- Kinzig, Jörg (2012). *Stellungnahme zum a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (BT-Drs. 17/9874) u. a.* [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Kinzig.pdf] (01.10.2014).
- Kluszczewski, Diethelm (2010). Strafen statt Verwahren! Besprechung von EGMR, Mücke vs. Deutschland, Urteil v. 17.12.2009, Az. 19359/04 = HRRS 2010 Nr. 1/65. *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 394 - 403. [<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/10-09/hrrs-9-10.pdf>] (01.10.2014).
- Koch, Hans-Georg (Hrsg.) (2011). *Wegsperrten? Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen gefährliche, strafrechtlich verantwortliche (Rückfall-)Täter. Internationaler Vergleich, kriminologische Perspektiven*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Köhne, Michael (2014). Die Mindestgröße von Unterbringungsräumen für Sicherungsverwahrte. *Forum Strafvollzug*, 177 - 179.
- König, Thomas (2012). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung. BT-Drs. 17/9874 u.a. zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2012.* [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerung/en/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_K_nig.pdf] (01.10.2014).

- Koller, Matthias (2007). Erledigung der Unterbringung und nachträgliche Sicherungsverwahrung. *Recht & Psychiatrie*, 57 - 68.
- Koller, Matthias (2011). Neuordnung der Sicherungsverwahrung. *Deutsche Richterzeitung*, 127 - 132.
- Konrad, Norbert (2013). Die Neubewertung psychischer Störungen im Kriminalrecht. In: Desecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.). *Justizvollzug in Bewegung* (191 - 204). Wiesbaden: KrimZ.
- Kornmeier, Claudia (2013). Dauerobservation: Entlassene Straftäter in „mobiler Sicherungsverwahrung“. *Legal Tribune ONLINE*.
[<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/sicherungsverwahrung-dauerobservation-ueberwachung-polizei-entlassene-straftaeter/>] (01.10.2014).
- Kornmeier, Claudia (2014a). Hamburger Gesetz zur Dauerobservation: Angst vor der Überwachungs-lücke. *Legal Tribune ONLINE*.
[<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/hamburg-gesetzgebung-sicherungsverwahrung-dauerobservation-ueberwachung/>] (01.10.2014).
- Kornmeier, Claudia (2014b). Dauerobservation von ehemaligen Sicherungsverwahrten. *Deutsche Richterzeitung*, 242 - 243.
- Krä, Horst (2014). Gesetzliche Normierung der Mindestgröße der Zimmer im Vollzug der Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 179 - 182.
- Krehl, Christoph (2012). Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 15.09.2011 – 2 BvR 1516/11. *Strafverteidiger*, 27 - 31.
- Kreuzer, Arthur (2010a). Strafrecht als präventiver Opferschutz? – Plädoyer für eine einheitliche vorbehaltene Sicherungsverwahrung anstelle des dringend reformbedürftigen dreigeteilten Systems. *Neue Kriminalpolitik*, 89 - 95.
- Kreuzer, Arthur (2010b). Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht angesichts divergierender Urteile des BGH und des EGMR. Zugleich eine Besprechung des Urteils des BGH vom 09.03.2010 – 1 StR 554/09. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 473 - 479.
- Kreuzer, Arthur (2011a). Neuordnung der Sicherungsverwahrung: Fragmentarisch und fragwürdig trotz sinnvoller Ansätze. *Strafverteidiger*, 122 - 132.
- Kreuzer, Arthur (2011b). Sicherungsverwahrung – Eine Herausforderung für Gesetzgebung, Justiz und öffentliche Sicherheit. *Kriminalistik*, 3 - 13.
- Kreuzer, Arthur & Bartsch, Tillmann (2010). Recht und Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diskussion und Reformvorschläge. *Forum Strafvollzug*, 124 - 135.
- Kreuzer, Arthur & Bartsch, Tillmann (2011). Anmerkung zum BVerfG-Urteil vom 04.05.2011. *Strafverteidiger*, 472 - 480.

- Kröber, Hans-Ludwig (2009). Lockerungen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 244 - 245.
- Kröber, Hans-Ludwig (2011a). „Psychische Störung“ als Begründung für staatliche Eingriffe in Grundrechte des Individuums. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 234 - 243.
- Kröber, Hans-Ludwig (2011b). Therapie gegen Gewalt. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 64 - 65.
- Kröber, Hans-Ludwig (2012a). Psychisches Leiden. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 60 - 61.
- Kröber, Hans-Ludwig (2012b). Der Hang: Comeback als psychische Störung (Editorial). *Strafverteidiger*, 1.
- Kröber, Hans-Ludwig (2013). Grenzen der Therapie. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 149 - 150.
- Kröber, Hans-Ludwig (2014a). Chemische Kastration. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 302 - 304.
- Kröber, Hans-Ludwig (2014b). Die Empathie-Forderung: ein therapeutischer Fetisch? In: Saimeh, Nahlah (Hrsg.). *Das Böse behandeln*. 28. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie (9 - 19). Berlin: MWV.
- Kröber, Hans-Ludwig; Bauer, Anja; Jenckel, Julia & Schneider-Njepel, Vera (2013). Haft- und Therapieerfahrung der Berliner Sicherungsverwahrten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 164 - 170.
- Kröger, Uta; Beek, Daan van; Wolf, Pascalle van der; Klein Haneveld, Evelyn; Geest, Hans van & Geraerts, Rob (2012). *Behandlung von Psychopathie: A mission impossible? Ein Behandlungsprogramm für Patienten mit hoher Psychopathieausprägung in der Van der Hoeven Klinik*. Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.
- Krüper, Julian (2014). Dauerobservationen von Straftätern. Risikopolitik in einer Grauzone des Rechtsstaats. *Recht & Psychiatrie*, 119 - 128.
- Lesting, Wolfgang & Feest, Johannes (2013). Die Neuregelungen des StVollzG durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. *Strafverteidiger*, 278 - 281.
- Leygraf, Johannes (2010). Die Entwicklung der Rechtsprechung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung seit 2006. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 3 - 11.
- Leygraf, Norbert (2002). Verschiedene Möglichkeiten, als nicht therapierbar zu gelten. *Recht & Psychiatrie*, 3 - 7.

- Leygraf, Norbert (2009). Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In: Foerster, Klaus & Dreßing, Harald (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (483 - 499). München: Urban & Fischer.
- Leygraf, Norbert (2010). *Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses am 10.11.2010 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“, BT-Drs. 17/3403.* [http://webarchiv.bundestag.de/archive/2011/0114/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeurungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Leygraf.pdf] (01.10.2014).
- Leygraf, Johannes & Leygraf, Norbert (2011). Langzeituntergebrachte in der Sicherungsverwahrung. Kasuistische Betrachtungen zur Feststellung fortbestehender Gefährlichkeit. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 184 - 196.
- Mahler, John & Pfäfflin, Friedemann (2012). Die psychische Störung im ThUG. *Recht & Psychiatrie*, 130 - 137.
- Mandera, Anna (2014). *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland.* Wiesbaden: KrimZ. [http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online_2.pdf] (01.10.2014).
- Merkel, Grischa (2011). Die trügerische Rechtssicherheit der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung und der nachträglichen Therapieunterbringung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 205 - 214.
- Meyer-Goßner, Lutz (2013). *Strafprozessordnung – Kommentar.* München: Beck.
- Milde, Oliver (2006). *Die Entwicklung der Normen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung in den Jahren von 1998 bis 2004.* Hamburg: Kovač.
- Moini, Bijan (2013). *Staatliche Warnungen vor entlassenen Straftätern. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer umstrittenen Präventivmaßnahme.* Berlin: Duncker & Humblot.
- Morgenstern, Christine (2011). Krank – gestört – gefährlich: Wer fällt unter § 1 ThUG und Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK? Zugleich Anmerkung zu BVerfG, Beschl. vom 15.09.2011 – 2 BvR 1516/11. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, 974 - 981. [http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_12_638.pdf] (01.10.2014).

- Mosbacher, Andreas (2011). Sicherungsverwahrung. Aktueller Rechtsstand, Anforderungen an die Begutachtung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 219 - 233.
- Müller, Christian (1997). *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*. Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Henning (2010). Die Sicherungsverwahrung, das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention. *Strafverteidiger*, 207 - 212.
- Müller, Henning (2011). „Oberflächlich charmant“, tendenziell gefährlich? Die Psychopathy-Checklist Revised (PCL-R) von Robert Hare. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 665 - 671.
- Müller-Isberner, Rüdiger; Jöckel, Dieter & Gonzalez-Cabeza, Sara (1998). *Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR 20. Modifizierte und adaptierte Übersetzung der kanadischen Originalversion*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie.
- Müller-Isberner, Rüdiger; Gonzalez-Cabeza, Sara & Eucker, Sabine (2000). *Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR 20 – Deutsche Version*. Haina: Institut für forensische Psychiatrie.
- Müller-Isberner, Rüdiger & Eucker, Sabine (2012). Kriminalthérapeutische Methoden. In: Müller-Isberner, Rüdiger & Eucker, Sabine (Hrsg.). *Praxishandbuch Maßregelvollzug. Grundlagen, Konzepte und Praxis der Kriminalthérapie* (113 - 123). Berlin: MWV.
- Müller-Metz, Reinhard (2003). Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung – Irrwege der Kriminalpolitik. In: Minthe, Eric (Hrsg.). *Neues aus der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation* (225 - 256). Wiesbaden: KrimZ.
- Nedopil, Norbert (2000). *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart: Thieme.
- Nestler, Nina & Wolf, Christian (2008). Sicherungsverwahrung gem. § 7 Abs. 2 JGG und der Präventionsgedanke im Strafrecht – kritische Betrachtung eines legislativen Kunstgriffs. *Neue Kriminalpolitik*, 153 - 159.
- Niioka, Julia Maria (2013). „Naming and Shaming“ – Ein neues ambulantes Sicherungsmittel im Umgang mit Sexualstraftätern? Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum Umgang mit den Daten verurteilter Sexualstraftäter in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankfurt am Main: Lang.

- Nuhn-Naber, Carmen & Rehder, Ulrich (2005). Psychopathie – Gegenindikation für Sozialtherapie? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 257 - 272.
- Nußstein, Karl (2011). Das Therapieunterbringungsgesetz – Erste Erfahrungen aus der Praxis. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1194 - 1197.
- Peglau, Jens (2007). Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1558 - 1562.
- Peglau, Jens (2012a). Diskussionsvorschlag zu einer nachhaltigen Reform der Sicherungsverwahrung. *Neue Kriminalpolitik*, 146 - 152.
- Peglau, Jens (2012b). *Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 27.06.2012 in Berlin zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ (BT-Drs. 17/9874) u. a.*
[http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Peglau.pdf] (01.10.2014).
- Pfister, Wolfgang (2011). Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung und seine Interpretation durch die Obergerichte. In: Nedopil, Norbert (Hrsg.). *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag. Jubiläumsschrift zum vierzigjährigen Bestehen der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Klinik der Universität München* (58 - 77). Lengerich: Pabst.
- Pollähne, Helmut (2006). Kriminalprognostik zwischen richtigen Basisraten und falschen Positiven: Theoretische, methodologische und juristische Aspekte. In: Barton, Stephan (Hrsg.). „...weil er für die Allgemeinheit gefährlich ist!“ *Prognosegutachten, Neurobiologie, Sicherungsverwahrung* (221 - 258). Baden-Baden: Nomos.
- Pollähne, Helmut (2010). Europäische Rechtssicherheit gegen deutsches Sicherheitsrecht? Zur EGMR-Entscheidung in Sachen nachträgliche (Verlängerung der) Sicherungsverwahrung. *Kritische Justiz*, 255 - 269.
- Pollähne, Helmut (2011a). Zur Erledigung der Sicherungsverwahrung gem. Art. 316e Abs. 3 EGVStGB. *Zeitschrift für das Juristische Studium*, 216 - 221.
[http://www.zjs-online.com/dat/artikel/2011_3_448.pdf] (01.10.2014).
- Pollähne, Helmut (2011b). Sicherung durchgebrannt? Ein ThUG, wer Böses dabei denkt (Editorial). *Recht & Psychiatrie*, 2.

- Pollähne, Helmut (2013). Vollstreckung und Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung. *Strafverteidiger*, 249 - 258.
- Prüter, Christian (2007). Dissoziale Persönlichkeitsstörung – mad or bad? In: Saimeh, Nalah (Hrsg.). *Maßregelvollzug in Zeiten ökonomischer Begrenzung* (163 - 176). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Quinsey, V. L.; Harris, G. T.; Rice, M. E. & Cormier, C. (2006). *Violent Offenders: Appraising and Managing Risk*. Washington: American Psychological Association.
- Radtke, Henning (2012). *Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2012 zu a) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ – BT-Drs. 17/9874.*
[\[http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Radtke.pdf\]](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/1130/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/24_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Radtke.pdf)
 (01.10.2014).
- Rauchfleisch, Udo (2012). Behandlung antisozialer Persönlichkeiten. In: Wischka, Bernd; Pecher, Willi & Boogaart, Hilde van den (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (365 - 376). Herbolzheim: Centaurus.
- Reck, Bernhard (2012). Die Organisation von Longstay-Einrichtungen des Maßregelvollzugs unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten nach den Urteilen des EGMR (2010) und des BVerfG (2011). *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 171 - 188.
- Rehn, Gerhard (2012). Sozialtherapie im Justizvollzug – eine kritische Bilanz. In: Wischka, Bernd; Pecher, Willi & Boogaart, Hilde van den (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (32 - 80). Herbolzheim: Centaurus.
- Reichenbach, Peter (2010). Die Erzwingung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Besprechung von BVerfG, Beschluss v. 30.04.2009 - 2 BvR 2009/08, NJW 2009, 1941). *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 424 - 429.
- Renzikowski, Joachim (2010). *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (BT-Drs. 17/3403).*
[\[http://webarchiv.bundestag.de/archive/2011/0114/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Renzikowski.pdf\]](http://webarchiv.bundestag.de/archive/2011/0114/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Renzikowski.pdf)
 (01.10.2014).

- Renzikowski, Joachim (2011). Das Elend mit der rückwirkend verlängerten und der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik*, 531 - 543.
[http://www.zis-online.com/dat/artikel/2011_6_589.pdf] (01.10.2014).
- Renzikowski, Joachim (2013). Abstand halten! Die Neuregelung der Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1638 - 1644.
- Rettenberger, Martin & Eher, Reinhard (2006). Die deutsche Übersetzung und Adaptierung des Static-99 zur aktuarischen Kriminalprognose verurteilter Sexualstraftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 352 - 365.
- Rettenberger, Martin & Eher, Reinhard (2007). Aktuarische Kriminalprognosemethoden und Sexualdelinquenz: Die deutsche Version des SORAG. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 484 - 497.
- Rettenberger, Martin & Franqué, Fritjof von (Hrsg.) (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Rissing-van Saan, Ruth (2006). Vorbehaltene und nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung als Bewährungsproben des Rechtsstaates. In: Griesbaum, Rainer; Hannich, Rolf & Schnarr, Karl Heinz (Hrsg.). *Strafrecht und Justizgewährung. Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag* (191 - 204). Berlin: BWV.
- Rossegger, Astrid; Gerth, Juliane; Urbaniok, Frank; Laubacher, Anja & Endrass, Jérôme (2010). *Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG) - Deutsche Übersetzung*.
[http://www.zurichforensic.org/index.cfm?action=act_getfile&doc_id=100275] (01.10.2014).
- Ruderich, Daniela (2013). *Führungsaufsicht. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Instituts der Führungsaufsicht auch im Hinblick auf die einzelnen Bundesländer sowie die Darstellung und Bewertung der Übergangskonzepte zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern*. Frankfurt am Main: Lang.
- Rusche, Stefan (2004). *In Freiheit gefährlich? Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern*. Regensburg: Roderer.
- Saß, Henning (2011). „Psychische Störung“ zwischen Medizin und Recht: Anything goes? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 129 - 131.
- Saß, Henning; Wittchen, Hans-Ulrich & Zaudig, Michael (2003). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen. (DSM-IV-TR): Textrevision*. Göttingen: Hogrefe.

- Satzger, Helmut (2013). Sicherungsverwahrung – Europarechtliche Vorgaben und Grundgesetz. *Strafverteidiger*, 243 - 249.
- Schäfer, Jörg (2013). Der Therapiewunsch und die Realität der Vollzugsanstalt. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 157 - 163.
- Schäfersküpper, Michael & Grote, Jens (2013). Vollzug der Sicherungsverwahrung – aktuelle Entwicklungen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 447 - 454.
- Schäfersküpper, Michael & Schmidt, Eike (2014). Das neue Zwangsgeld gegen Vollzugsbehörden – Ein unbekanntes Wesen. *Strafverteidiger*, 184 - 189.
- Schätz, Michaela (2014). Brandstifter und ihre Taten. In: Steffes-enn, Rita (Hrsg.). *Täter und Taten als Informationsquellen. Anamnese und Fallarbeit*. (273 - 302). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Schewe, Jörg (1999). *Die Geschichte der Sicherungsverwahrung: Entstehung, Entwicklung und Reform*. Kiel: Universität.
- Schneider, Ursula (2006). Nachträgliche Sicherungsverwahrung: Ein kriminalpolitischer Sündenfall? In: Feltes, Thomas; Pfeiffer, Christian & Steinhilper, Gernot (Hrsg.). *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Professor Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag* (413 - 430). Heidelberg: Müller.
- Schöch, Heinz (1998). Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. *Neue Juristische Wochenschrift*, 1257 - 1262.
- Schöch, Heinz (2000). Zur Offenbarungspflicht der Therapeuten im Justizvollzug gemäß § 182 II StVollzG. In: Egg, Rudolf (Hrsg.). *Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug. Folgerungen aus den Gesetzesänderungen* (271 - 291). Wiesbaden: KrimZ.
- Schöch, Heinz (2012a). Sicherungsverwahrung und kriminologische Forschung. In: Engländer, Armin; Fahl, Christian; Satzger, Helmut & Swoboda, Sabine (Hrsg.). *Strafverteidigung – Grundlagen und Stolpersteine. Symposium für Werner Beulke* (117 - 130). Heidelberg: Müller.
- Schöch, Heinz (2012b). Psychische Störung, Sicherungsverwahrung und Therapieunterbringung. In: Yundina, Elena; Stübner, Susanne; Hollweg, Matthias & Stadtland, Cornelis (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie als interdisziplinäre Wissenschaft. Festschrift zum Geburtstag von Norbert Nedopil* (251 - 262). Berlin: MWV.
- Schöch, Heinz (2012c). Sicherungsverwahrung im Übergang. *Neue Kriminalpolitik*, 47 - 54.

- Schönfeld, Carl-Ernst von; Widmann, Bernhard & Driessen, Martin (2005). Psychische Störungen und psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 229 - 237.
- Schröder, Bernhard & Starke, Till (2011). Das Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter – Ein Leitfaden für die Praxis. *Deutsche Richterzeitung*, Teil 1: 254 - 258 / Teil 2: 284 - 288.
- Schüler-Springorum, Horst (2000). Erläuterungen zum Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998. In: Herrfahrdt, Rolf (Hrsg.). *Behandlung von Sexualstraftätern. Dokumentation der 25. Arbeits- und Fortbildungstagung in Bonn-Bad Godesberg* (23 - 39). Hannover: Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.
- Singelstein, Tobias (2013). Sicherungsverwahrung: Spurwechsel statt Richtungswechsel (Editorial). *Strafverteidiger*, 1.
- Skirl, Michael (2010). *Vortrag im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 10. Nov. 2010. Schriftform.*
[http://webarchiv.bundestag.de/archive/2011/0114/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/02_Sicherungsverwahrung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Skirl.pdf] (01.10.2014).
- Skirl, Michael (2013). Zur Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung seit dem 1. Juni 2013 am Beispiel Nordrhein-Westfalen. *Bewährungshilfe – Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik*, 348 - 362.
- Söllner, Sebastian (2011). Die Sicherungsverwahrung und das Sicherheitsrecht. *Die Polizei*, 6 - 13.
- Sonnen, Bernd-Rüdeger (2011). Das Ende der Sicherungsverwahrung. *Neue Kriminalpolitik*, 43 - 44.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.).
- *Fachserie 10, Reihe 2.1: Zivilgerichte.*
 - *Fachserie 10, Reihe 2.3: Strafgerichte.*
 - *Fachserie 10, Reihe 3: Strafverfolgung – Abgeurteilte und Verurteilte nach demographischen Merkmalen sowie Art der Straftat, angewandtem Strafrecht und Art der Entscheidung.*
 - *Fachserie 10, Reihe 4.1: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03.*
 - *Fachserie 10, Reihe 4.2: Strafvollzug – Anstalten, Bestand und Bewegung der Gefangenen.*

- Stefanopoulou, Georgia (2013). Der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern in Europa. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 350 - 358.
[http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013_7-8_765.pdf] (01.10.2014).
- Steinberg, Georg (2013). Die Geschichte der Sicherungsverwahrung bis 1933. *Strafverteidiger*, 227 - 236.
- Streng, Franz (2006). „Erkennbar gewordene Tatsachen“ und rechtsstaatliche Anforderungen an die nachträgliche Sicherungsverwahrung. Anmerkungen zur Rechtsprechung zu § 66b I StGB. *Strafverteidiger*, 92 - 98.
- Streng, Franz (2011). Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 4.5.2011. *Juristenzeitung*, 827 - 835.
- Suhling, Stefan; Pucks, Maïke & Bielenberg, Gerd (2012). Ansätze zum Umgang mit Gefangenen mit geringer Veränderungs- und Behandlungsmotivation. In: Wischka, Bernd; Pecher, Willi & Boogaart, Hilde van den (Hrsg.). *Behandlung von Straftätern. Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung* (233 - 293). Herbolzheim: Centaurus.
- Suhling, Stefan & Wischka, Bernd (2013). Behandlung in der Sicherungsverwahrung. *Kriminalpädagogische Praxis*, 47 - 61.
- Tak, Peter (2011). Die „Überlassung mit behördlicher Unterbringung“. Die niederländische Sicherheitsmaßnahme gegen gefährliche Straftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 296 - 314.
- Thalmann, Thomas (2013). Therapiehemmnisse bei Straftätern. Aus der Sicht eines Praktikers. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 171 - 176.
- Ullenbruch, Thomas (2006). Nachträgliche Sicherungsverwahrung – heikle Materie in den Händen des BGH! *Neue Juristische Wochenschrift*, 1377 - 1385.
- Ullenbruch, Thomas (2008). Vorbehaltene Sicherungsverwahrung – noch eine „Norm ohne Land“? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 5 - 12.
- Ullenbruch, Thomas (2012). Walter H. in den Rückfängen des ThUG – aktuellster Spaltpilz zwischen EGMR und BVerfG? Zugleich eine Besprechung von Saarl. OLG, Beschl. v. 30.09.2011 - 5 W 212/11-94 zu einer „nachträglichen Sicherungsverwahrung“. *Strafverteidiger*, 44 - 51.

- Ullenbruch, Thomas (2013). Walter H. in den (soeben noch erweiterten) Rückfängen des ThUG – nach wie vor aktueller Spaltpilz zwischen EGMR und BVerfG? Zugleich eine erste Besprechung von Art. 316e Abs. 4 EGStGB i. d. Neufassung v. 20.12.2012 („Lex Walter H.“). *Strafverteidiger*, 268 - 278.
- Ullenbruch, Thomas (2014). Walter H. ist frei, das ThUG ist tot – raffinierte Entsorgung eines europa-völkerrechtlichen Spaltpilzes in letzter Sekunde? Teil III – zugleich Nekrolog auf den jüngsten historischen Irrläufer zur deutschen Sicherungsverwahrung und Appell an den Gesetzgeber der Gegenwart und Zukunft. *Strafverteidiger*, 174 - 184.
- Urbaniok, Frank (2004). *FOTRES - Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System*. Oberhofen am Thunersee: Zytglogge.
- Válková, Helena & Bohata, Petr (2012). Sicherungsverwahrung in der Tschechischen Republik: kontroverser Schutz vor gefährlichen oder auch unbequemen Straftätern? *Neue Kriminalpolitik*, 82 - 85.
- Völlm, Birgit (2013). Umgang mit gefährlichen Straftätern in England und Wales. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 84 - 93.
- Volkmann, Uwe (2011). Fremdbestimmung – Selbstbehauptung – Befreiung. Das BVerfG in der Frage der Sicherungsverwahrung. *Juristenzeitung*, 835 - 842.
- Voß, Tatjana (2014). Persönlichkeitsstörung und Intelligenzminderung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 169 - 174.
- Webster C. D.; Douglas K. S. & Eaves D. et al. (1997). *HCR-20: Assessing risk of violence (version 2)*. Vancouver: Mental Health Law and Policy Institute, Simon Fraser University.
- Wischka, Bernd (2013). Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS-R). Erfahrungen und Ergebnisse. *Recht & Psychiatrie*, 138 - 145.
- Wischka, Bernd (2014). Sozialtherapie für Sicherungsverwahrung. *Forum Strafvollzug*, 227 - 231.
- Wolf, Thomas (2011). Therapie und Richtervorbehalt. Das Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 – Auswirkungen auf die Unterbringungen nach § 63 StGB. In: Nedopil, Norbert (Hrsg.). *Die Psychiatrie und das Recht – Abgrenzung und Brückenschlag. Jubiläumsschrift zum vierzigjährigen Bestehen der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Klinik der Universität München* (92 - 114). Lengerich: Pabst.
- Wüstenhagen, Peggy (2008). *Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende und Jugendliche*. Marburg: Tectum.

- Ziethener Kreis (2011). Etikettenschwindel bei der Sicherungsverwahrung: Ziethener Kreis für Sicherheit durch soziale Integration.
[http://www.dbh-online.de/service/ziethenerkreis_2011.pdf] (01.10.2014).
- Zimmermann, Till (2013a). Das neue Recht der Sicherungsverwahrung (ohne JGG). *HRRS. Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht*, 164 - 178.
[<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/13-05/index.php?sz=8>] (01.10.2014).
- Zimmermann, Till (2013b). Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 11.07.2013, 2 BvR 2302/11. *Juristenzeitung*, 1108 - 1111.

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. www.krimz.de/publikationen.html)

1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2004 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

- Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014.
ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00
- Band 65: Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013.
ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00
- Band 64: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013.
ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00
- Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Strafrechtswissenschaft*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00
- Band 62: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00
- Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00
- Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Strafrecht bei Sexualdelikten gegen Kinder: Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010.
ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00
- Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00
- Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen: Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009.
ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00
- Band 57: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00
- Band 56: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Privatisierung in der Strafrechtspflege*. 2008.
ISBN 978-3-926371-82-9 € 20,00
- Band 54: Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Gewalt im privaten Raum: aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten*. 2008. ISBN 978-3-926371-79-9 € 20,00
- Band 53: Elz, Jutta (Hrsg.): *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder*. 2007. ISBN 978-3-926371-76-8 € 20,00
- Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00
- Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00

Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00

Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): „Gefährliche Straftäter“: *Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 € 19,00

Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 € 25,00

Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00

2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe

[Download PDF s. <http://www.krimz.de/bm-online.html>]

Band 3: Dessecker, Axel. *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013*. ISBN 978-3-945037-05-8

Band 2: Mandera, Anna: *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-04-1

Band 1: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.): *Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandtschaft*. 2014. ISBN 978-3-945037-01-0

3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Linz, Susanne. *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. 2013.

ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/sonst-online-publ.html>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid. *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG): Endbericht*. Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum. 2012.

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/sonst-online-publ.html>)

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (recht). ISBN 978-3-936999-70-9

(Auch als Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/sonst-online-publ.html>)

Sohn, Werner: *Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 3., überarbeitete Aufl. 2007. ISBN 978-3-926371-83-6

Auf die Berichte zu den jährlichen Erhebungen *Sozialtherapie im Strafvollzug* sowie *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung* kann unter www.krimz.de/texte.html kostenfrei zugegriffen werden.